Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/11788
öffentlich

Lübeck, 11.01.2023

Bearbeitung: Merle Eggers (E-Mail: merle.eggers@luebeck.de Telefon: 122 - 1154)

Ausschreibungstext der Planstelle der Leitung des Bereiches Volkshochschule Lübeck

Es ist beabsichtigt, die Planstelle der Leitung des Bereiches Volkshochschule Lübeck (VHS) extern zur Wiederbesetzung auszuschreiben.

Begründung:

Die bisherige Stelleninhaberin ist aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden.

Folgender Ausschreibungstext ist vorgesehen:

Leitung des Bereichs Volkshochschule der Hansestadt Lübeck

Die VHS Lübeck ist das kommunale Kompetenzzentrum für Weiterbildung in der Hansestadt, organisiert als städtischer Bereich des Fachbereichs Kultur und Bildung. Ihr Angebot umfasst ca. 1.000 Angebote pro Jahr mit rund 15.500 Teilnehmenden, die von ca. 34 hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und ca. 300 freiberuflichen Lehrkräften konzipiert, organisiert und durchgeführt werden.

Neben den klassischen Arbeitsfeldern einer VHS in kommunaler Verantwortung initiiert der Bereich VHS der Hansestadt Lübeck innovative Vorhaben und entwickelt bewährte beständig weiter. Zu nennen sind hier insbesondere Deutsch für alle, Mama lernt Deutsch, Lernförderung, Grundbildung, Weiterbildungsberatung und die Bürgerakademie. Das Aufwandsbudget für das Jahr 2023 beträgt ca. 4 Mio. € und wird zu einem großen Teil aus Einnahmen aus den Kursentgelten gedeckt und zudem sind ca.1,1 Mio. € Einnahmen von Fördergebern eingeplant, die vom Land Schleswig-Holstein, vom Bund sowie einer den Zielen der VHS stets sehr zugewandten lokalen Stiftungslandschaft eingeworben wurden bzw. werden können.

Als innovativer Ort der Weiterbildung sieht die VHS Lübeck jedoch auch Entwicklungsbedarfe, z.B. in den Feldern Prozessoptimierung, Digitalisierung Personalbindung und –entwicklung sowie bezogen auf Schulungsorte/Raumnutzung, Nachhaltigkeit. Die Hansestadt Lübeck unterstützt ihre Führungskräfte dabei nicht nur durch internen Service, sondern stellt bei Bedarf auch externe Unterstützung zur Verfügung.

Der Bereichsleitung VHS der Hansestadt Lübeck sind folgende Aufgaben übertragen:

- pädagogische Ausrichtung und strategisch-konzeptionelle Weiterentwicklung des Bildungsangebotes
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, Zertifizierung

- Organisations- und Personalentwicklung (u.a. Aufbau, Abläufe, Digitalisierung, Lernorte/Arbeitsplätze)
- Führung sowie Gewinnung der Mitarbeitenden und Mitwirkenden in einem komplexen Gefüge von Haupt-, Neben- und Ehrenamt sowie selbständiger Tätigkeit
- Haushaltsplanung, Finanzmanagement (im Rahmen der einer Bereichsleitung übertragenen Befugnisse) und Controlling des Mitteleinsatzes
- Akquise von Fördermitteln (z.B. Bund, Land, Stiftungen)
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (abgestimmt mit dem Außenauftritt der HL)
- Vertretung der VHS Lübeck im Fachbereich, den politischen Gremien der HL sowie nach außen
- Zusammenarbeit mit lokalen und überregionalen Institutionen, Verbänden, Initiativen und den kommunalen Bereichen der HL / Aufbau von Netzwerken

Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Aufgabe sind

- Abgeschlossenes Hochschulstudium (Master, Magister, Diplom) bevorzugt der Pädagogik/Erziehungswissenschaften bzw. gleichwertige Fähigkeiten und berufliche Erfahrungen im Sinne der Entgeltordnung zum TVöD VKA
- Berufserfahrung und vertiefte Kenntnisse im Sektor der Erwachsenenbildung/außerschulischen Bildung
- Mehrjährige Tätigkeit als Leitung größerer Organisationseinheiten mit Fortbildungen zur Personalführung
- Nachgewiesene Kenntnisse des Finanz- und Qualitätsmanagements, der Organisations- und Personalentwicklung sowie von Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- Strategisches und analytisches Denken sowie die Fähigkeit, Konzepte in pädagogische Angebote und organisatorische Abläufe zu übersetzen
- Erfahrung mit der Digitalisierung von Prozessen und Angeboten
- Erfahrung in der Netzwerkarbeit und im Aufbau von Kooperationsbeziehungen
- Erfahrung bei der Einwerbung von Drittmitteln
- Fähigkeit zu argumentieren, zu präsentieren und zu moderieren.
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit

Erwünscht und bei der Auswahl von Vorteil sind

- Kenntnis der Organisations- und Entscheidungsstrukturen in der öffentlichen Verwaltung
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit politischen Gremien
- Betriebswirtschaftliche Fortbildung/Zusatzqualifikation
- Offenheit für Innovationen in Verbindung mit Kenntnissen oder Erfahrungen im Changemanagement sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, in einer dynamischen Verwaltung die Weiterentwicklung der VHS Lübeck voranzutreiben.

Wir bieten Ihnen

- eine anspruchsvolle und vielseitige Leitungsaufgabe in einem sich wandelnden Umfeld mit motivierten und qualifizierten Beschäftigten
- eine unbefristete Vollzeitstelle
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Belange incl. der Möglichkeit, Teilzeitbeschäftigung zu vereinbaren
- eine betriebliche Altersversorgung, Mobilitätszuschuss (Jobticket, Fahrradleasing, -kauf) sowie corporate benefits.

Die Aufgaben sind bewertet nach Entgeltgruppe 15 TVöD.

Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf der Grundlage des Frauenförderplans.

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber:innen bevorzugt berücksichtigt.

Die Hansestadt Lübeck ist bemüht, das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitarbeiter:innen zu fördern. Erfahrungen und Fähigkeiten aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die als Qualifikation anhand des Stellenanforderungsprofils von Bedeutung sind, werden bei der Stellenbesetzung berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Bitte bewerben Sie sich bis zum **__. März 2023** über das Karriereportal der Hansestadt Lübeck (https://stadtluebeckjobs.de) unter der Kennziffer K ____ / 2023.

Da es sich bei dieser Stelle um eine Führungsposition handelt, in der in einem gewissen Umfang aufgrund dezentraler Ressourcenverantwortung für unterstellte Mitarbeiter: innen statusrechtliche Entscheidungen zu treffen sind, ist die Personalvertretung gem. § 51 Abs. 4 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein nur auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers zu beteiligen. Daher bitten wir darum, gleichzeitig mit Ihrer Bewerbung die Beteiligung der Personalvertretung zu beantragen, sofern Sie diese wünschen.

Von Bewerbungen auf dem Postweg oder per E-Mail bitten wir abzusehen. Bewerbungen, die auf dem Postweg bei uns eingehen, werden nach Abschluss des Verfahrens aus Gründen des Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen Kosten nicht zurückgesandt.

Als Ansprechpartner für fachbezogene Fragen steht Ihnen _____, Telefon 0451 / 122 - ____ zur Verfügung. In personalwirtschaftlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an Frau Eggers, Bereich Personal, Telefon 0451 / 122 – 1154.

Die Entscheidung über die Besetzung der Planstelle trifft entsprechend der Hauptsatzung der Hauptausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.

► Nr. VO/2021/10461
öffentlich

Lübeck, 15.09.2021

Anfrage

Bearbeitung: Andrea Gaidetzka (E-Mail: andrea.gaidetzka-luebeck@afd-sh.de Telefon: 122-1056)

Anfrage des AM David Jenniches (AfD): Rassismus in der Verwaltung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:
Vorbemerkung

Auf der öffentlichen Veranstaltung „Politik und Popcorn“ am 14.09.2021 im Audimax der Universität zu Lübeck äußerte Herr Tim Klüssendorf, der dort in seiner Eigenschaft als SPD Kandidat im Wahlkreis 11 bei der Wahl zum Deutschen Bundestag 2021 auftrat:

„Der zweite Punkt ist dieser Fall in der Lübecker Verwaltung. Der saß bei mir am Schreibtisch, der ist direkt ins Bürgermeisterbüro gekommen. Das heißt, ich kenne den in- und auswendig und wenn Sie wüssten, was da passiert ist, dann würden Sie nicht sagen, ja, das war halt nur ein Fall, das ist nicht relevant, sondern dann wüssten Sie, dass es davon noch ganz viele weitere Fälle gibt, die aber nicht zur Anzeige kommen oder die nicht geäußert werden, weil einfach die Angst so groß ist, dass man daraus negative Konsequenzen bekommt und auch vor den ja anderen Kollegen oder so schlecht dasteht. Diese ganzen sozialen Konsequenzen, die das hat, dann wüssten Sie, wenn dieser Fall so geschildert wird, dass es davon noch ´ne Menge mehr gibt, das ist wirklich strukturell. Genau das wollte ich auf jeden Fall sagen.“ [1]

Mit „diesem Fall in der Lübecker Verwaltung“ ist der Fall gemeint, auf den sich der Bürgermeister bezog, als er in der Bürgerschaftssitzung am 30.01.2020 zum TOP 10.10. VO/2019/08277 „Beitritt zum Verein Europäische Städtekoalition gegen Rassismus e.V.“ auf die Frage des Bürgerschaftsmitglieds Heiko Steffen, AfD, wie viele Fälle rassistischen Verhaltens von Verwaltungsmitarbeitern dem Bürgermeister bekannt seien, antwortete, ihm sei ein Fall bekannt.

Herr Klüssendorf ist persönlicher Referent des Bürgermeisters.

Fragen

Ich frage den Bürgermeister:

1) *Wie viele Fälle rassistischen Verhaltens von Mitarbeitern der Hansestadt Lübeck sind dem Bürgermeister bekannt? Bitte listen Sie die Fälle auf mit Datum/Zeitraum der mutmaßlichen Tatbegehung und Datum der Kenntnisnahme durch den Bürgermeister und Vorgangsnummer/Aktenzeichen o.ä. eindeutiger Fallkennung.*
2) *Warum hat der Bürgermeister gesagt, ihm sei ein Fall rassistischen Verhaltens eines Mitarbeiters bekannt, während sein persönlicher Referent sagt, er selbst wisse aus*

seiner dienstlichen Befassung mit diesem Fall, „dass es davon noch ganz viele weitere Fälle gibt“?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung.

[1] https://www.youtube.com/watch?v=6NneAQjbHkw Video der Veranstaltung: Wortbeitrag Herr Klüssendorf mit oben zitierter Passage etwa ab 1:30:42 , obige Teilverschriftlichung durch AfD Fraktion HL anhand des verlinkten Videos

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10461-01
öffentlich

Lübeck, 05.01.2023

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Oliver Groth (E-Mail: oliver.groth@luebeck.de Telefon: 122-1026)

Antwort auf Anfrage des AM David Jenniches (AfD): Rassismus in der Verwaltung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM David Jenniches im Hauptausschuss am 28.09.2021

Vorbemerkung:

Auf der öffentlichen Veranstaltung „Politik und Popcorn" am 14.09.2021 im Audimax der Universität zu Lübeck äußerte Herr Tim Klüssendorf, der dort in seiner Eigenschaft als SPD-Kandidat im Wahlkreis 11 bei der Wahl zum Deutschen Bundestag 2021 auftrat:

„Der zweite Punkt ist dieser Fall in der Lübecker Verwaltung. Der saß bei mir am Schreibtisch, der ist direkt ins Bürgermeisterbüro gekommen. Das heißt, ich kenne den in- und auswendig und wenn Sie wüssten, was da passiert ist, dann würden Sie nicht sagen, ja, das war halt nur ein Fall, das ist nicht relevant, sondern dann wüssten Sie, dass es davon noch ganz viele weitere Fälle gibt, die aber nicht zur Anzeige kommen oder die nicht geäußert werden, weil einfach die Angst so groß ist, dass man daraus negative Konsequenzen bekommt und auch vor den ja anderen Kollegen oder so schlecht dasteht. Diese ganzen sozialen Konsequenzen, die das hat, dann wüssten Sie, wenn dieser Fall so geschildert wird, dass es davon noch ´ne Menge mehr gibt, das ist wirklich strukturell. Genau das wollte ich auf jeden Fall sagen."

Mit „diesem Fall in der Lübecker Verwaltung" ist der Fall gemeint, auf den sich der Bürgermeister bezog, als er in der Bürgerschaftssitzung am 30.01.2020 zum TOP 10.10. VO/2019/08277 „Beitritt zum Verein Europäische Städtekoalition gegen Rassismus e.V." auf die Frage des Bürgerschaftsmitglieds Heiko Steffen, AfD, wie viele Fälle rassistischen Verhaltens von Verwaltungsmitarbeitern dem Bürgermeister bekannt seien, antwortete, ihm sei ein Fall bekannt. Herr Klüssendorf ist persönlicher Referent des Bürgermeisters.

Antwort:

1) Wie viele Fälle rassistischen Verhaltens von Mitarbeitern der Hansestadt Lübeck sind dem Bürgermeister bekannt? Bitte listen Sie die Fälle auf mit Datum/Zeitraum der mutmaßlichen Tatbegehung und Datum der Kenntnisnahme durch den Bürgermeister und Vorgangsnummer/Aktenzeichen o.ä. eindeutiger Fallkennung.

In zwei Fällen wurden gegen Beamte Disziplinarverfahren durchgeführt, da diese gegen die Pflicht verstoßen haben, sich durch das Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz) sowie gegen die Pflicht, sich so zu verhalten, dass der/die Beamt:in der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein/ihr Beruf erfordert (§ 34 Satz 3 Beamtenstatusgesetz).

In einem Fall wurde als Disziplinarmaßnahme ein Verweis erteilt (Ereignis am 03.06.2019, Kenntnis und Einleitung des Disziplinarverfahrens durch den Bürgermeister am 02.07.2019) in dem anderen Fall (Tatereignis am 12.01.2018, Kenntnis und Einleitung des Disziplinarverfahrens durch den Bürgermeister am 31.01.2018) gab es ein Urteil in einem Strafverfahren, sodass wegen des Doppelbestrafungsverbots aus § 14 Landesdisziplinargesetz (LDG) keine Disziplinarmaßnahme verhängt werden konnte.

Zwei Dienstaufsichtsbeschwerden wegen diskriminierenden Verhaltens wurden im Jahr 2021 beantwortet. Eine Beschwerde datierte vom 20.04.2021, vom Bürgermeister beantwortet mit Datum vom 29.06.2021, die andere datierte vom 13.05.2021 und wurde mit Datum vom 09.06.2021 vom Bürgermeister beantwortet.

In den vergangenen zwei Jahren sind keine Abmahnungen und Kündigungen aufgrund rassistischen Verhaltens von Verwaltungsbeschäftigten gegenüber Kolleg:innen oder Dritten erfolgt.

Bei rassistisch motivierten oder diskriminierenden Verhalten gegenüber Dritten durch Verwaltungsbeschäftigte gilt eine Nulltoleranz-Strategie und dieses wird disziplinar-rechtlich bzw. arbeitsrechtlich verfolgt.

2) Warum hat der Bürgermeister gesagt, ihm sei ein Fall rassistischen Verhaltens eines Mitarbeiters bekannt, während sein persönlicher Referent sagt, er selbst wisse aus seiner dienstlichen Befassung mit diesem Fall, „dass es davon noch ganz viele weitere Fälle gibt"?

Wie vom Anfragensteller wiedergegeben, hatte der Bürgermeister in der Sitzung der Bürgerschaft am 30.01.2020 erklärt, dass ihm ein Fall bekannt ist, wo es um die Ahndung eines rassistisch motivierten Verhaltens eines Verwaltungsbeschäftigten geht. Hierbei handelte es sich um das Tatereignis am 03.06.2019. Bei dem Fall aus dem Jahr 2018 war der jetzige Bürgermeister noch nicht im Amt.

Die Aussage des damaligen Persönlichen Referenten stammt aus dem September 2021. Die unter 1) aufgeführten weiteren Beschwerdefälle sind erst im Jahre 2021 aufgetreten, konnten somit dem Bürgermeister zum Zeitpunkt der genannten Bürgerschaftssitzung noch nicht bekannt sein.

Anlagen:
Keine

Bürgermeister Jan Lindenau

► **Nr. VO/2022/11687**
öffentlich

Lübeck, 16.11.2022

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Umbau des Buddenbrookhauses ohne Teilzerstörung des Gewölbes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.11.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
In der gemeinsamen Sitzung von Hauptausschuss und des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege am 28.09.2021 erklärte der Bürgermeister, die Variante des Umbaus des Buddenbrookhauses ohne Teilzerstörung des Kellergewölbes nicht weiter zu verfolgen, weil die Einholung der dafür notwendigen Zustimmungen der Anlieger zu langwierig und aufwendig sei.

Anträge von Bündnis 90/Die Grünen auf Umbau des Buddenbrookhauses ohne Teilzerstörung des Gewölbes und Aufnahme von Verhandlungen mit den Anliegern wurden danach sowohl im Hauptausschuss als auch im Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege abgelehnt (VO/2021/10358-01 und -02).

In einem Ende Oktober 2022 auf der Website der Hansestadt Lübeck zum Neubau des Buddenbrookhauses veröffentlichten Text heißt es dazu:

“Die andere Variante hätte einer einstimmigen Zustimmung aller betroffenen Anlieger bedurft. Eine Abfrage ergab, dass sich einige Anlieger gegen die Bebauung der Wehdehof-Fläche ausgesprochen haben.”

Quelle: https://www.luebeck.de/de/stadtleben/freizeit/mobilitaet/baustelleninformation-baumassnahmen/buddenbrookhaus.html

Hierzu möge der Bürgermeister bitte die folgenden Fragen beantworten.

1) Warum hat sich der Bürgermeister entgegen der Beschlüsse von Hauptausschuss und des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege und entgegen seiner eigenen Aussagen am 28.09.2021 dafür entschieden, die Anlieger zu kontaktieren, um die Variante des Umbaus zu verfolgen, die das Gewölbe intakt lässt?

2) Wann hat der Bürgermeister diese Entscheidung der Bürgerschaft und ihren Gremien mitgeteilt? Wenn nicht, warum nicht?

3) Mit wie vielen Anliegern wurde versucht, Kontakt herzustellen?

4) Wie viele Anlieger wurden tatsächlich kontaktiert?

5) Wie viele der kontaktierten Anlieger haben der Bebauung der Wehdehof-Fläche zuge-

stimmt? Wie viele haben abgelehnt?

6) Was wurde den kontaktierten Anliegern als Kompensation für ihr Einverständnis angeboten?

7) Wer hat die Entscheidung gefällt, den ablehnenden Anliegern trotz deren Ablehnung nicht mehr anzubieten? Warum wurde diese Entscheidung so gefällt?

8) Wann fanden diese Gespräche statt?

9) Wann hat der Bürgermeister die Ergebnisse dieser Gespräche der Bürgerschaft und ihren Gremien mitgeteilt? Wenn nicht, warum nicht?

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11687-01
öffentlich

Lübeck, 05.01.2023

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Oliver Groth (E-Mail: oliver.groth@luebeck.de Telefon: 122-1026)

Antwort auf Anfrage von AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Umbau des Buddenbrookhauses ohne Teilzerstörung des Gewölbes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth im Hauptausschuss am 22.11.2022

Antwort:
1) Warum hat sich der Bürgermeister entgegen der Beschlüsse von Hauptausschuss und des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege und entgegen seiner eigenen Aussagen am 28.09.2021 dafür entschieden, die Anlieger zu kontaktieren, um die Variante des Umbaus zu verfolgen, die das Gewölbe intakt lässt?

Die Diskussion in den Gremien zum Vorhaben Buddenbrookhaus zur alternativen Bebauung auf der Hofseite zur Vermeidung des Eingriffs in den denkmalgeschützten Gewölbekeller wurden vor Bauantragsstellung zum Anlass genommen nochmals zu erkunden, ob die Anlieger:innen des Oberen Wehdehofs bereit wären, einer rückwärtigen Bebauung auf der Hofseite des Blockbinnenhofes mit einem Anbau zuzustimmen. Das ist erforderlich, weil die geltende Dienstbarkeit zur Regelung der Bebauungsgrenzen in der Folge geändert werden müsste. Hierzu müssten alle Anlieger notariell beglaubigt zustimmen. Die Prüfung erfolgte im 1. Quartal 2022.

Im Ergebnis war festzustellen, dass entweder keine Bereitschaft dazu bestand oder keine Rückmeldung der anliegenden Gebäudeeigentümer:innen trotz mehrmaliger Erinnerung vorlag. Demgemäß schien es objektiv unmöglich, eine Zustimmung aller Anlieger:innen zu erzielen. Vor diesem Hintergrund wurde von einer weiteren Prüfung abgesehen.

Es ist festzuhalten, dass der **Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege** in seiner Sitzung am 30.11.2020 den Bericht der Verwaltung (VO/2020/09582) zur Kenntnis genommen hat. In dem Bericht wurden u.a. die verschiedenen Alternativen zur brandschutztechnischen Erschließung des Untergeschosses thematisiert einschließlich der Varianten zur Errichtung eines Anbaus mit einem Sicherheitstreppenhaus auf der Hofseite im Blockbinnenhof.

In der gemeinsamen Sitzung des **Hauptausschusses und Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege** am 28.09.2021 wurde durch den Hauptausschuss die Projektfreigabe zur Erweiterung, Umbau und Sanierung des Buddenbrookhauses erteilt (VO/2021/10358). Der Projektfreigabe lag u.a. die aus dem Bericht vom 30.11.2020 favorisierte Variante mit dem Eingriff in den denkmalgeschützten Gewölbekeller in der Mengstraße 6 zugrunde. In der Sitzung der Bürgerschaft am 30.09.2021 wurde zudem beschlossen, dass die Hansestadt Lübeck die nicht förderfähigen anteiligen Projektkosten übernimmt.

2) Wann hat der Bürgermeister diese Entscheidung der Bürgerschaft und ihren Gremien mitgeteilt? Wenn nicht, warum nicht?

Die Verwaltung handelte hier in Umsetzung der Projektfreigabe am 28.09. bzw. 30.09.2021. Hierzu bedurfte es keiner weiteren Beschlüsse. Vielmehr ist die Verwaltung gehalten, sorgfältig alle Alternativen zur bestehenden Planung im Rahmen eines bevorstehenden denkmalrechtlichen Antragsverfahrens zu prüfen.

3) Mit wie vielen Anliegern wurde versucht, Kontakt herzustellen?

Es wurden insgesamt 11 anliegende Gebäudeeigentümer:innen angeschrieben, die insgesamt gemäß Grundbuch 18 Anlieger:innen vertreten.

4) Wie viele Anlieger wurden tatsächlich kontaktiert?

Siehe Antwort zu 3).

5) Wie viele der kontaktierten Anlieger haben der Bebauung der Wehdehof-Fläche zugestimmt? Wie viele haben abgelehnt?

Der Bebauung haben 8 Anlieger:innen zugestimmt, zwei Anlieger:innen haben abgelehnt und acht Anlieger:innen haben sich trotz zweimaliger Erinnerung nicht zurückgemeldet.

6) Was wurde den kontaktierten Anliegern als Kompensation für ihr Einverständnis angeboten?

Es wurde keine Kompensation angeboten, da es gar nicht erst zu Verhandlungen gekommen ist. Bereits bei der Beteiligung der Anlieger zur Verlegung der Hofdurchfahrt wurde keine Kompensation gewährt.

7) Wer hat die Entscheidung gefällt, den ablehnenden Anliegern trotz deren Ablehnung nicht mehr anzubieten? Warum wurde diese Entscheidung so gefällt?

Siehe Antwort zu Frage 6).

8) Wann fanden diese Gespräche statt?

Die anliegenden Gebäudeeigentümer:innen wurden angeschrieben. Es fanden keine Gespräche statt (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 6).

9) Wann hat der Bürgermeister die Ergebnisse dieser Gespräche der Bürgerschaft und ihren Gremien mitgeteilt? Wenn nicht, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 2).

Anlagen:
Keine

Bürgermeister Jan Lindenau

► Nr. VO/2023/11785
öffentlich

Lübeck, 10.01.2023

Anfrage

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Thema Wohnungslosigkeit bei Kindern in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Zum Thema Wohnungslosigkeit bei Kindern in Lübeck habe ich folgende Fragen:

1. Wie viele Familien Leben in Notunterkünften inklusive Geflüchtete?

2. Wie viele Kinder mussten in Obhut genommen werden, aufgrund von Wohnungslosigkeit?

3. Wie viele junge Erwachsene bis 25 Jahren sind wohnungslos?

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11568
öffentlich

Lübeck, 17.10.2022

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Irina Lövenich (E-Mail: irina.loevenich@luebeck.de Telefon: 122-2035)

7. Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK-Bericht 2021)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.11.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
22.11.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.11.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anlass:
Am 26.06.2014 hat die Bürgerschaft den Lübecker Public Corporate Governance Kodex verabschiedet.
Aus Abschnitt C des Kodexes ergibt sich, dass jährlich über seine Anwendung zu berichten ist. Der Bericht über das siebte Jahr der Kodexanwendung, das Geschäftsjahr 2021, wird hiermit vorgelegt.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Bericht:
Siehe Anlage

Anlagen:
Anlage 1 PCGK-Bericht 2021

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK



PCGK-Bericht 2021

7. Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex

Hansestadt Lübeck – Der Bürgermeister
Breite Straße 62 | 23552 Lübeck

PCGK-Bericht 2021

Herausgeberin: Hansestadt Lübeck, Der Bürgermeister –
1.201.5 Beteiligungscontrolling
Fischstraße 2–6, 23539 Lübeck

beteiligungscontrolling@luebeck.de

Inhalt

Einleitung 7
Bestandteile des Berichts 7
Erfasste Unternehmen 8
Auswertung 10
Verankerung in Gesellschaftsverträgen und internen Regelwerken 10
Entsprechenserklärungen 10
Sitzungsteilnahme 12
Tischvorlagen für die Aufsichtsräte 13
Offenlegung von Bezügen 13
BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH 17
Entsprechenserklärung 17
Bericht des Aufsichtsrates 18
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 19
Bezüge 20
Entsorgungszentrum Lübeck GmbH 21
Entsprechenserklärung 21
Bezüge 21
Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände 22
Entsprechenserklärung 22
Bericht des Aufsichtsrates 23
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 24
Bezüge 25
Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH 26
Entsprechenserklärung 26
Bericht des Aufsichtsrates 27
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 28
Bezüge 29
KWL GmbH 30
Entsprechenserklärung 30
Bericht des Aufsichtsrates 31

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 33
Bezüge 34
Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH 35
Entsprechenserklärung 35
Bericht des Aufsichtsrates 35
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 37
Bezüge 38
Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung 39
Entsprechenserklärung 39
Bericht des Aufsichtsrates 40
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 43
Bezüge 45
LHG Service-Gesellschaft mbH 46
Entsprechenserklärung 46
Bezüge 47
Nordic Rail Service GmbH 48
Entsprechenserklärung 48
Bezüge 49
European Cargo Logistics GmbH (ECL) 50
Entsprechenserklärung 50
Bezüge 51
Lübecker Musik- und Kongreßhallen Gesellschaft mit beschränkter Haftung 52
Entsprechenserklärung 52
Bericht des Aufsichtsrates 52
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 54
Bezüge 55
Lübeck und Travemünde Marketing GmbH 56
Entsprechenserklärung 56
Bericht des Aufsichtsrates 57
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 58
Bezüge 59

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH 60
Entsprechenserklärung 60
Bericht des Aufsichtsrates 60
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 63
Bezüge 64
TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH 65
Entsprechenserklärung 65
Bezüge 66
Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH 67
Entsprechenserklärung 67
Bezüge 68
Stadtwerke Lübeck GmbH 69
Entsprechenserklärung 69
Bericht des Aufsichtsrates 69
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 73
Bezüge 74
TraveNetz GmbH 75
Entsprechenserklärung 75
Bericht des Aufsichtsrates 75
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 78
Bezüge 79
Stadtverkehr Lübeck GmbH 80
Entsprechenserklärung 80
Bericht des Aufsichtsrates 80
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 82
Bezüge 84
Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH 85
Entsprechenserklärung 85
Bezüge 85
Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung 86
Entsprechenserklärung 86

Bericht des Aufsichtsrates 87
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 89
Bezüge 91
Anhang: Empfehlungen des Lübecker PCGK 92
Abkürzungsverzeichnis 96

Einleitung

Die Hansestadt Lübeck nimmt als kreisfreie Stadt eine Vielzahl von Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Dabei hat sie in vielen Fällen zur Verwirklichung öffentlicher Zwecke Gesellschaften in privater Rechtsform gegründet, erworben oder hält gemeinsam mit Dritten Anteile an solchen Gesellschaften. [1]

Die Hansestadt hat dann die Stellung einer Gesellschafterin bzw. einer unmittelbaren oder mittelbaren Anteilseignerin. Zudem wahrt die Hansestadt einen angemessenen Einfluss auf die Unternehmen über Aufsichtsratsmandate, die gemäß Beschlüssen der Lübecker Bürgerschaft besetzt werden. Die Hansestadt bedient sich insoweit der Instrumente des Privatrechts zur Verfolgung öffentlicher Zwecke. Dies soll nicht nur rechtskonform, ordnungsgemäß und effizient geschehen – es soll auch gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft darüber abgelegt werden, wie die Stadt ihre Unternehmensbeteiligungen steuert. Dazu dient der jährliche Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK-Bericht), der hiermit für das Jahr 2021 vorgelegt wird.

Bestandteile des Berichts

Als Leitlinie städtischer Unternehmensführung hat die Bürgerschaft im Jahr 2014 den Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) beschlossen. [2] Die Bestandteile dieses Berichts ergeben sich aus Abschnitt C.4 des Kodexes.

Damit der PCGK nicht veraltet und an aktuellen rechtlichen und praktischen Anforderungen vorbeigeht, muss er von Zeit zu Zeit überprüft und ggf. angepasst werden. Dabei wird insbesondere auch der Katalog der Empfehlungen kritisch hinterfragt. Die Evaluation des PCGK wurde durchgeführt und vorgestellt. Die Neufassung liegt der Bürgerschaft im Jahr 2022 zur Beschlussfassung vor. In diesem Bericht kommen noch die 2014 beschlossenen ursprünglichen Regelungen zur Anwendung.

Der Kodex umschreibt die Zuständigkeiten der beteiligten Akteur:innen (auf städtischer wie auf Gesellschaftsseite), gibt die geltende Rechts- und Beschlusslage in einschlägigen Grundsatzangelegenheiten wieder und legt Standards und Empfehlungen für Steuerungs- und Kontrollinstrumente fest. Er dient zugleich der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit: Soweit die Unternehmen von den öffentlich im Kodex einsehbaren Empfehlungen[3] abweichen (was nicht per se auf einen Mangel hinweist), legen sie dies in einer Entsprechenserklärung dar. Die Entsprechenserklärung geben die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat gemeinsam ab.

[1] Das städtische Beteiligungsportfolio ist dem Beteiligungsbericht (Band IV des städtischen Haushaltsplans) zu entnehmen, der unter https://www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/finanzen/interaktiver-haushalt.html oder unter https://www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/konzernstruktur.html heruntergeladen werden kann.

[2] Der Kodex ist unter http://www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/konzernstruktur.html verfügbar.

[3] Siehe Anhang: Empfehlungen des Lübecker PCGK, S. 92

Der PCGK-Bericht enthält:

- die Entsprechenserklärungen für das Jahr 2021, in denen die Unternehmen offenlegen, inwieweit sie im vergangenen Geschäftsjahr von Empfehlungen des PCGK abgewichen sind;
- die Berichte der Aufsichtsräte (§ 171 Aktiengesetz – AktG), in denen über die Aufsichtsratstätigkeit im Geschäftsjahr 2021 und über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung berichtet wird;
- Angaben zur Sitzungsteilnahme der Aufsichtsratsmitglieder, zur Teilnahme der Gesellschafter:innen an den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie zum Gebrauch von Tischvorlagen;
- Angaben über die Bezüge der Geschäftsführungen und Aufsichtsräte, wie sie auch die Gemeindeordnung (GO, § 102) vorsieht.

Erfasste Unternehmen

Die Hansestadt Lübeck hat sich verpflichtet, den Lübecker Public Corporate Governance Kodex in den Gesellschaften einzuführen, in denen sie alleinige Gesellschafterin ist oder deren Geschäftsanteile mittelbar zu 100 % von ihr gehalten werden.

In Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit anderen Gesellschafter:innen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, setzt sie sich für die Anwendung des Kodexes ein. In Beteiligungsgesellschaften, in denen die Hansestadt Lübeck Mehrheitseigentümerin ist, nimmt sie erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Mitgesellschafter:innen auf, um bestehende Beteiligungs-, Konsortial- oder Gesellschaftsverträge an die Regelungen dieses Kodexes anzupassen. Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck soll für die Ziele des PCGK geworben werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht. [4]

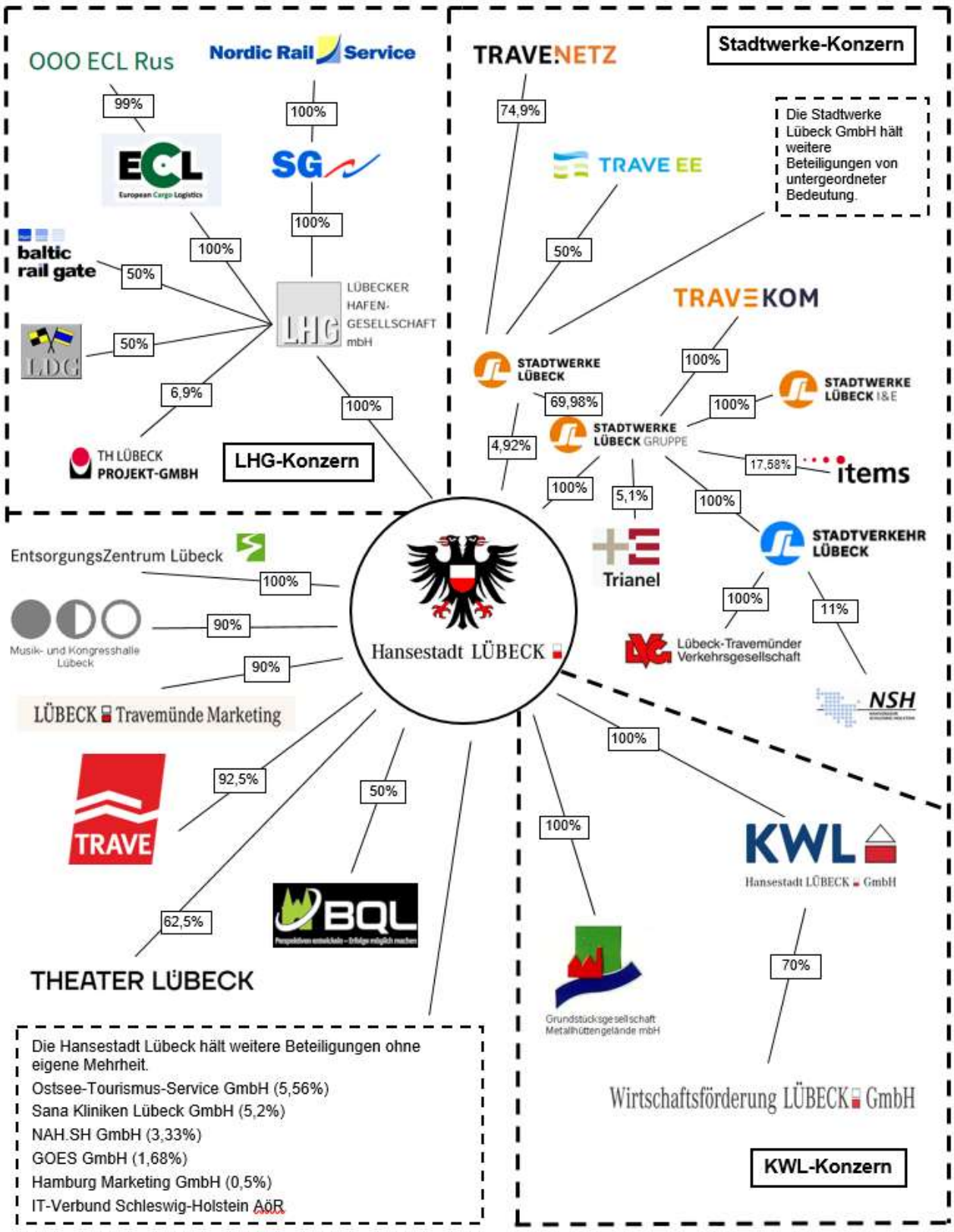
Gegenüber der Vorjahresberichterstattung gibt es folgende Veränderungen:

Die PassatEnergie GmbH und die SWL Erneuerbare Energien Verwaltung GmbH wurden zum 01.01.2022 auf die Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL) verschmolzen. Die Rumba Solarparks GmbH & Co. KG ist bereits im Jahr 2021 auf die Stadtwerke Lübeck GmbH angewachsen. Der Solarpark wird nun im Ergebnis der SWL mit abgebildet. In der Berichterstattung werden sie nicht mehr betrachtet. Der Geschäftsbetrieb der OOO ECL Rus wurde nach dem russischen Angriff auf die Ukraine eingestellt.

[4] Abschnitt A.2 des PCGK.

Unmittelbare und mittelbare Gesellschaften der Hansestadt Lübeck

Stand: Oktober 2022



Auswertung

Verankerung in Gesellschaftsverträgen und internen Regelwerken

Der Hauptausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 14.07.2015 aktualisierte Musterformulierungen für den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung beschlossen, die die Vorgaben des Kodexes berücksichtigen.[5] Die Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen und Geschäftsanweisungen der Unternehmen wurden seitdem auf dieser Grundlage überarbeitet.

Der Umstellungsprozess ist weitgehend abgeschlossen. PCGK-Einführungsbeschlüsse sind in allen hier vorgestellten Unternehmen gefasst. Die Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen und Geschäftsanweisungen sind – mit folgenden Ausnahmen/Besonderheiten – auf Grundlage der städtischen Muster an den Kodex angepasst worden.

Bei Gesellschaftsneugründungen setzt die Hansestadt Lübeck ebenfalls die Anwendung der Musterformulierungen durch.

Entsprechenserklärungen

Mit der Entsprechenserklärung erklären die Geschäftsführung und (so vorhanden) der Aufsichtsrat des Unternehmens, dass sie sich im betreffenden Geschäftsjahr an den Kodex gehalten haben und in welchen Punkten, bei denen der Kodex Handlungsspielräume eröffnet, sie dabei anders gehandelt haben, als der Kodex es empfiehlt. Das Instrument der Entsprechenserklärung verbindet so den Transparenzgedanken des Kodexes mit dem Anspruch an Flexibilität: Die Unternehmen können ihren Bedürfnissen entsprechend von Empfehlungen (Soll-Bestimmungen) des Kodexes abweichen – vorausgesetzt, sie weisen öffentlich darauf hin (engl. *comply or explain*). Einer Kodex-Empfehlung nicht zu folgen ist unter dieser Voraussetzung zulässig und weist nicht auf ein Versäumnis hin.

Der Kodex enthält 41 Empfehlungen[6] an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat. Aus den Erklärungen der Gesellschaften ergibt sich, dass 2021 durchschnittlich von 2,00 Empfehlungen abgewichen wurde (Vorjahr: 2,10). Dabei ergibt sich folgendes Bild im Vergleich zu den Vorjahren. Die Nummern beziehen sich auf die Liste der Empfehlungen am Ende dieses Berichtes:

Abweichungen von Empfehlungen des PCGK				
	2019	2020	2021	
Nr. 1	2	1	1	
Nr. 2	1	1	1	
Nr. 3	2	1	1	
Nr. 5	6	6	↓ 2	*Effizienzprüfungen*
Nr. 7	1	1	↓ 0	*Tischvorlagen*

[5] Die Muster sind als Anlagen zur Vorlage VO/2015/02533 unter http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1002530 abrufbar.
[6] Siehe S. 92

Nr. 10	0	0	↑ 1	*Geschäftsanweisung*
Nr. 11	1	1	1	
Nr. 14	6	6	↓ 5	*Dienstverträge*
Nr. 15	0	2	2	
Nr. 18	1	0	0	
Nr. 22	10	9	9	*D-&-O-Versicherung*
Nr. 23	1	1	1	
Nr. 27	1	1	1	
Nr. 31	2	2	2	
Nr. 32	1	1	1	
Nr. 33	1	1	1	
Nr. 34	3	3	3	
Nr. 36	1	1	1	
Nr. 37	0	4	4	
Nr. 40	2	2	2	
Summe	42	44	39	

Nachdem der PCGK nun im siebten Jahr der Umsetzung ist, kann man bei den Abweichungen einen in etwa gleichbleibenden Stand feststellen. In den vorangegangenen Jahren wurden die Empfehlungen des Lübecker PCGKs in allen Gesellschaften immer weiter umgesetzt. Die jetzigen Abweichungen sind größtenteils in der jeweiligen Besonderheit der Gesellschaft begründet. Hier ist auch in der Zukunft keine wesentliche Veränderung mehr zu erwarten.

Die Abweichung bei der Empfehlung Nr. 22 (B.2.4.4 PCGK, 9 Abweichungen, Vorjahr: 9) bleibt die Empfehlung mit den meisten Abweichungen.

Erläuterung:

„[Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzusichern.] Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen."

Die D & O (engl. directors and officers, sinngemäß: Manager:innen-Haftpflichtversicherung) wird von der Gesellschaft für die Geschäftsführung abgeschlossen und versichert gegen Schäden, die aus Pflichtverletzung (Managementfehlern) entstehen. Die Empfehlung des PCGK ist darauf gerichtet, dass die Begünstigten (Geschäftsführer:innen) in die Schadens-regulierung anteilig einbezogen werden sollen. Bereits im ersten Jahr der Kodex-Anwendung war deutlich geworden, dass in den bestehenden Versicherungsverträgen in keinem Unternehmen eine Selbstbehaltsregelung enthalten war. Kontakte mit den Versicherer:innen legen auch nahe, dass Policen mit entsprechenden Selbstbehaltsklauseln nicht standardmäßig angeboten werden und womöglich auch nicht zu niedrigeren Prämien führen. Dennoch zeigt sich, dass die Kodexempfehlung bei neuen Vertragsabschlüssen (es gab mehrere Geschäftsführer:innenwechsel) berücksichtigt wird

Im Jahr 2021 war eine Verringerung der Zahl der Abweichungen bei der Empfehlung Nr. 5 (B.2.3.3 PCGK) – Durchführung der Effizienzprüfung des Aufsichtsrates – gegenüber den Vorjahren von

sechs auf zwei zu verzeichnen. Im Jahr 2020 wurden coronabedingt einige Effizienzprüfungen verschoben, sind jedoch 2021 größtenteils nachgeholt worden.

Von Empfehlung Nr. 14 (B.2.4.3 PCGK) „Mit den Geschäftsführer:innen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden“ sind die Abweichungen gegenüber dem Vorjahr geringfügig – von sechs auf fünf – gesunken. Gerade in den Tochtergesellschaften der Konzerne (Hafen und Stadtwerke Lübeck Holding) wird die Geschäftsführung durch Mitarbeitende ohne zusätzliche Vergütung aus der Gesellschaft wahrgenommen. Diese Geschäftsführungen behalten in der Regel ihr Anstellungsverhältnis bei der Gesellschaft bei und erhalten Geschäftsführerdienstverträge ohne einjährige Kündigungsfrist.

Sitzungsteilnahme

Das „typische“ Aufsichtsratsmitglied hat auch im Jahr 2021 an fast allen Aufsichtsratssitzungen teilgenommen (Median: vier Sitzungen; 3,65 Teilnahmen; Vorjahr: vier Sitzungen; 3,50 Teilnahmen). Dabei unterschieden sich die Mitglieder, die auf städtische Veranlassung im Amt waren, erneut nicht von der Gesamtheit.

Im Jahr 2021 hatte ein Aufsichtsratsmitglied durchschnittlich 4,10 Sitzungen (Vorjahr: 3,47) auf der Agenda. Maximales Sitzungspensum waren sechs (Vorjahr: fünf), zu denen ein Aufsichtsratsmitglied geladen wurde. Die durchschnittliche Teilnahmequote lag bei 87% (Vorjahr: 90%). Dabei gab es bedingt durch den Wechsel der „städtischen“ Mitglieder kleinere Abweichungen hinsichtlich der Anzahl der Sitzungen (durchschnittlich 4,07 Sitzungen; Vorjahr 3,29) zur Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder. Die Teilnahmequote lag mit 89% (Vorjahr 92 %) nur knapp unter dem Vorjahreswert.

In 2021 haben 76 von 120 Aufsichtsratsmitgliedern an allen Sitzungen teilgenommen, zu denen sie geladen wurden; 33 Mitglieder haben an mehr als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen, acht Mitglieder an genau der Hälfte und drei Mitglieder an weniger als der Hälfte der Sitzungen.

Erhoben wurde außerdem die Teilnahme von Vertreter:innen der Gesellschafter:innen an den Sitzungen der Aufsichtsräte. Es ist nicht sinnvoll, bei den Gesellschaftervertreter:innen auf einzelne natürliche Personen abzustellen, denn anders als die Aufsichtsratsmitglieder nehmen die Gesellschaftervertreter:innen keine persönlichen, nicht übertragbaren Mandate wahr.

Gesellschaftsrechtlich ist nicht zwingend erforderlich, dass Gesellschaftervertreter:innen an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Speziell im kommunalen Bereich ist dies aber sinnvoll, um den Informationsfluss zu gewährleisten. Die Hansestadt Lübeck hat in ihrer Hauptsatzung geregelt, dass Gesellschafterentscheidungen grundsätzlich nur nach Empfehlung durch den jeweiligen Aufsichtsrat getroffen werden. Für die Gesellschafterin Hansestadt Lübeck ist es also unverzichtbarer Teil der Vorbereitung von Gesellschafterentscheidungen, der Aufsichtsratssitzung beizuwohnen.

Städtische Gesellschaftervertreter:innen waren wie in den Vorjahren auch 2021 in allen Aufsichtsratssitzungen anwesend.

Die aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie entwickelten Verfahrenswege, um Aufsichtsratssitzungen als Videokonferenzen oder Hybridsitzungen rechtssicher durchzuführen,

haben sich auch im Jahr 2021 bewährt. Darüber hinaus haben die Unternehmen sich so organisiert, dass Präsenzsitzungen wieder möglich wurden (Verlegung in größere Sitzungsräume, Lüftungs- und Hygienekonzepte).

Tischvorlagen für die Aufsichtsräte

Beschlussvorschläge, über die Aufsichtsratsmitglieder entscheiden sollen, erst kurz vor oder in der Sitzung zu erhalten („Tischvorlage"), kann in eiligen Fällen ausnahmsweise unvermeidbar sein, darf aber nicht zum Regelfall werden, denn sonst kann die Entscheidungsfindung unter mangelnder Vorbereitung leiden.

Der PCGK empfiehlt daher in Abschnitt B.2.3.3, dass Vorlagen grundsätzlich 14 Tage vor der Sitzung allen Teilnehmer:innen vorliegen und Tischvorlagen nur in begründeten Einzelfällen genutzt werden sollen.

Das ist auch im Jahr 2021 überwiegend gelungen, denn es gab lediglich in einer Gesellschaft Tischvorlagen. Im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft wurden 2021 vier Tischvorlagen behandelt.

Offenlegung von Bezügen

Der PCGK sieht vor, dass Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführer:innen und der Aufsichtsratsmitglieder, gegliedert nach Bestandteilen, öffentlich gemacht werden. Die Hansestadt Lübeck ist seit 2015 auch durch die Gemeindeordnung gehalten, auf die möglichst vollständige Offenlegung der Bezüge hinzuwirken. Bei diesen individualisierten Angaben handelt es sich allerdings um personenbezogene Daten, die grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden dürfen.

Für die von der Hansestadt Lübeck bestellten Aufsichtsratsmitglieder gilt die Veröffentlichungspflicht gemäß dem Einführungserlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 28.10.2015 unmittelbar. Grundsätzlich haben alle Aufsichtsräte die Offenlegung bereits befürwortet: durch die Beschlussfassung zum PCGK sowie ggf. auch zur Feststellung des Jahresabschlusses, soweit dieser, wie es vielfach bereits der Fall ist, die Bezügedaten gesondert ausweist.

Die Geschäftsführer:innen haben sich bereits über ihre Dienstverträge mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge einverstanden erklärt. Die Hansestadt Lübeck verhandelt grundsätzlich keine neuen Dienstverträge ohne entsprechende Offenlegungsklausel.

In diesem Bericht werden erneut nur die Bezügedaten veröffentlicht, die die Gesellschaften dem Beteiligungscontrolling übermittelt haben. Aufgrund der Gemeindeordnung sind die Bezügedaten der Mehrheitsbeteiligungen auch dem Finanzministerium des Landes zu melden. Das Ministerium publiziert diese landesweit erhobenen Daten im Internet.[7]

Hinsichtlich der Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder hat der Hauptausschuss der Hansestadt Lübeck am 09.12.2003 eine Musterregelung beschlossen, die in allen Gesellschaften umgesetzt wurde. Gemäß dieser Regelung richten sich die jährlichen Bezüge für die Aufsichtsratstätigkeit

[7] http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/V/verguetungsoffenlegung.html

nach der Bilanzsumme der Gesellschaft; Aufsichtsratsvorsitzende erhalten die anderthalbfachen Bezüge:

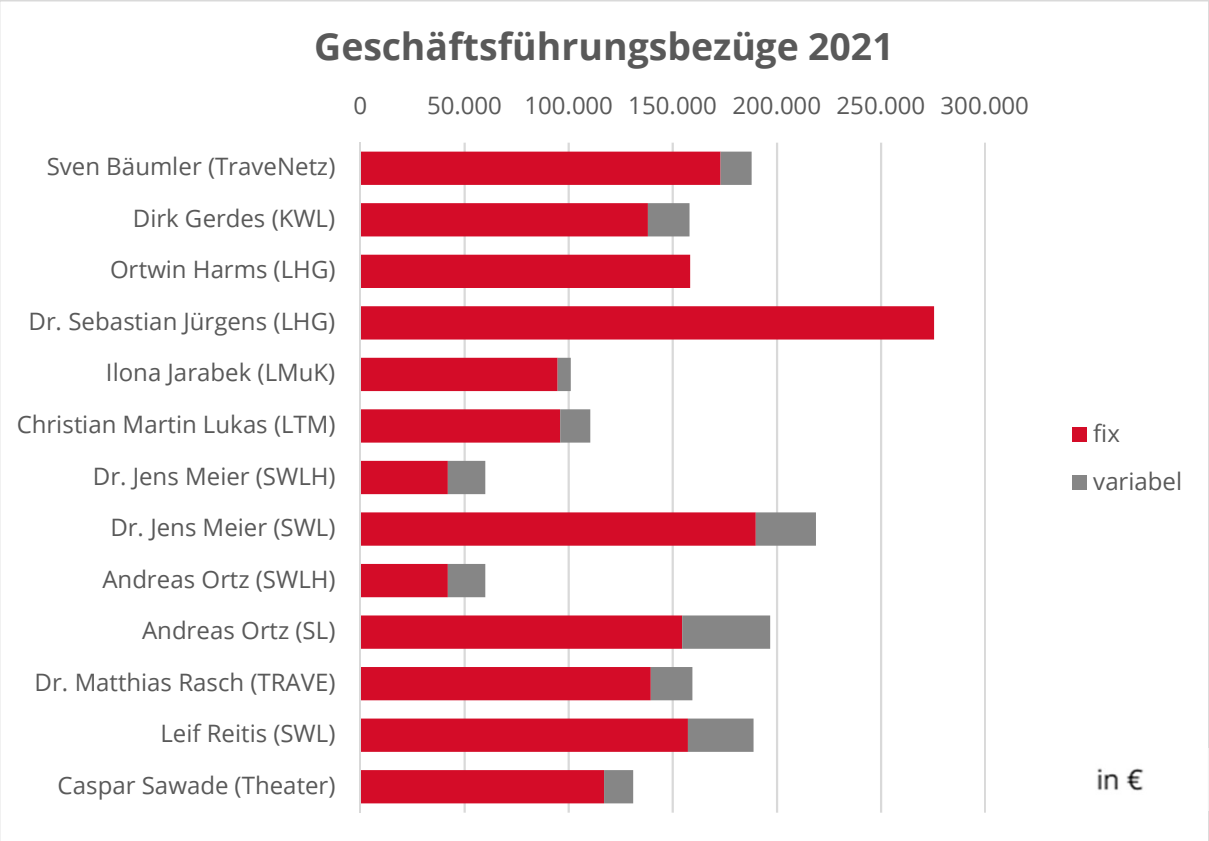
Bilanzsumme	Bezüge einfaches Mitglied	Bezüge Vorsitzende/-r
weniger als 5 Mio. €	300 € p. a.	450 € p. a.
5 Mio. € bis 50 Mio. €	600 € p. a.	900 € p. a.

Im Jahr 2022 wird dem Hauptausschuss ein Beschlussvorschlag für eine Anpassung der Aufsichtsratsvergütungssystematik vorgelegt.

Die Geschäftsführer:innen erhalten Bezüge gemäß dem jeweiligen Dienstvertrag, der zwischen Gesellschaft und Geschäftsführer:in geschlossen wird. Die Dienstverträge werden individuell verhandelt, wobei jedoch die von der Hansestadt Lübeck beschlossenen Rahmenbedingungen zu beachten sind. Zum einen empfiehlt der PCGK eine Vergütung im branchen- und ortsüblichen Rahmen, die neben dem fixen Anteil einen bis zu 30% variablen, also von messbaren Erfolgen abhängigen Anteil umfassen soll. Zum anderen hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 14.07.2015 den Mustertext eines Dienstvertrages als Verhandlungsgrundlage beschlossen.

In diversen, vor allem kleineren Gesellschaften wird die Geschäftsführung nebenamtlich besorgt, ohne dass die Gesellschaft dafür Bezüge an die Geschäftsführung zahlt. Bei den übrigen Gesellschaften ergibt sich folgendes Bild:

In den ausgewiesenen Beträgen können Aufwendungen der Gesellschaft für Altersvorsorge enthalten sein, die nicht unmittelbar an die Geschäftsführung ausgezahlt werden.



Geschäftsführungsbezüge 2021

	fix	variabel	gesamt
Sven Bäumler (TraveNetz)	172.962,32 €	15.000,00 €	187.962,32 €
Dirk Gerdes (KWL)	138.097,00 €	20.000,00 €	158.097,00 €
Ortwin Harms (LHG)	158.404,00 €	0,00 €	158.404,00 €
Dr. Sebastian Jürgens (LHG)	275.557,00 €	0,00 €	275.557,00 €
Ilona Jarabek (LMuK)	94.800,00 €	6.300,00 €	101.100,00 €
Christian Martin Lukas (LTM)	96.000,00 €	14.400,00 €	110.400,00 €
Dr. Jens Meier (SWLH)	42.000,00 €	18.000,00 €	60.000,00 €
Dr. Jens Meier (SWL)	189.978,48 €	28.800,00 €	218.778,48 €
Andreas Ortz (SWLH)	42.000,00 €	18.000,00 €	60.000,00 €
Andreas Ortz (SL)	154.600,07 €	42.187,50 €	196.787,57 €
Dr. Matthias Rasch (TRAVE)	139.500,00 €	20.000,00 €	159.500,00 €
Leif Reitis (SWL)	157.300,00 €	31.500,00 €	188.800,00 €
Caspar Sawade (Theater)	117.005,68 €	14.000,00 €	131.005,68 €

In mehreren Fällen sind durch die o. g. Bezüge Geschäftsführungstätigkeiten in anderen Gesellschaften mit abgegolten, für die keine gesonderte Zahlung erfolgt. Das betrifft:

	Hauptamt	Nebenamt
Meier, Jens, Dr.	Stadtwerke Lübeck GmbH und Stadtwerke Lübeck Holding GmbH	Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH, TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH
Gerdes, Dirk	KWL GmbH	Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH, Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
Jürgens, Sebastian, Dr.	Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung	LHG Service-Gesellschaft mbH
Ortz, Andreas	Stadtverkehr Lübeck GmbH	Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH

Stand zum 31.12.2021

BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH

Anschrift:
Geniner Straße 167, 23560 Lübeck

Geschäftsführung:
Michael Mühleis, Holger Graw

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/30500-100	0451/30500-101	info@bq-luebeck.de	www.bql.gmbh.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist es, Menschen durch Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum Eintritt in das Berufsleben möglichst durch Erwerb eines anerkannten Abschlusses zu befähigen und während des Arbeitslebens dauerhaft durch Beschäftigungsangebote individuell zu fördern, so dass ihnen dadurch gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Entsprechenserklärung

Die BQL entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Governance Kodexes ("Kodex") in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.4.1 empfiehlt der Kodex:

In der Geschäftsanweisung [für die Geschäftsführung] soll auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden.

Abweichung: Die Geschäftsverteilung ist in einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan geregelt.

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex:

In den Dienstverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soll vereinbart werden, dass diese ihr Gehalt nach den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.

Abweichung: Die GF-Verträge sind Gestellungsverträge ohne Offenlegungspflicht.

In Ziffer C.1.1.2 empfiehlt der Kodex:

Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.

Abweichung: Eine Planbilanz wird nicht erstellt.

In Ziffer C.1.1.2 empfiehlt der Kodex:

Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen.

Abweichung: Eine allgemeine Finanzplanung wird nicht erstellt, da die mehrjährige Abrechnung von Maßnahmen keine verlässliche Grundlage bietet. Für bestimmte Projekte wird anlassbezogen eine Finanzplanung erstellt.

Lübeck, 24. Januar 2022

Andreas Stülcken	Michael Mühleis	Holger Graw
Aufsichtsratsvorsitzender	Geschäftsführer	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der BQL GmbH ließ sich im Geschäftsjahr 2021 kontinuierlich über die wirtschaftliche Situation und den Geschäftsverlauf der Gesellschaft berichten.

In 4 gemeinsamen Sitzungen beriet der Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung die Risiken und Perspektiven. Dabei befasste sich der Aufsichtsrat insbesondere mit dem Jahresabschluss 2020, den Berichten der Geschäftsführung und mit den Ergebnissen der Quartalsberichte.

In der Aufsichtsratssitzung am 29.08.2022 erfolgte die Besprechung des Jahresabschlusses 2021.

Die Empfehlung für die Gesellschafterversammlung zur Festlegung des Wirtschaftsplanes 2022 mit einem geplanten Überschuss in Höhe von € 12.059,00 erfolgte in der Aufsichtsratssitzung am 14.12.2021.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ließ sich darüber hinaus auch außerhalb der Sitzungen regelmäßig von der Geschäftsführung durch mündliche Berichte über aktuelle Themen informieren.

Der Aufsichtsrat hat alle übrigen ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden.

In 2021 fanden 4 Aufsichtsratssitzungen statt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BQL GmbH wurden von der Geschäftsführung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt.

Die von der Gesellschafterversammlung zum Abschlussprüfer 2021 vorgeschlagene und durch das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesrechnungshof gewählte mercurius gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss 2021 der BQL GmbH und den Lagebericht geprüft. Die mercurius gmbh hat die Prüfung in Übereinstimmung mit § 316ff HGB durchgeführt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Die Prüfung erstreckte sich auch auf

die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG.

Nach Abschluss der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die mercurius gmbh der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versagt. Nach der Beurteilung der mercurius gmbh vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der BQL GmbH zum 31.12.2021 sowie der Ertragslage für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr.

Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der Vorschlag der Geschäfsführung für die Verwendung des Bilanzgewinns lagen allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor. Diese Unterlagen haben die Aufsichtsratsmitglieder geprüft und in der Sitzung am 29. August 2022 im Beisein des Abschlussprüfers, der über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen berichtete, erörtert. Die B-richte des Abschlussprüfers hat der Aufsichtsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung sind gegen vorgenannte Unterlagen keine Einwendungen zu erheben; den Ergebnissen der Abschlussprüfung hat der Aufsichtsrat zugestimmt.

Die von der Geschäftsführung getroffene Einschätzung der Lage von Gesellschaft stimmt mit unserer Einschätzung überein. Der Aufsichtsrat billigt den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht.

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festzustellen und dem Lagebericht zuzustimmen, über den Vorschlag zur Ergebnisverwendung zu beschließen und den/dem Geschäftsführer(n) Entlastung zu erteilen sowie dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zuzustimmen.

Lübeck, 29.08.2022

Andreas A. Stülcken

Aufsichtsratsvorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Ver-treter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Candan, Aydin	4	3	□	75%
Friemer, Gabriele	4	1	□	25%
Hannemann, Johanne	4	4	□	100%
Mente, Fred	4	4	□	100%
Stülcken, Andreas-A.	4	4	□	100%

Wegner, Hauke	4	4	□	100%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	4	4	□	100%
Vorwerker Diakonie	4	4	□	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**: 0

Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Graw, Holger	– €	– €	– €	– €
Mühleis, Michael	– €	– €	– €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Candan, Aydin	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Friemer, Gabriele	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Hannemann, Johanne	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Mente, Fred	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Stülcken, Andreas-A.	450,00 €	450,00 €	– €	– €
Wegner, Hauke	300,00 €	300,00 €	– €	– €

Die Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig. Hierfür erhält sie keine Bezüge von der Gesellschaft, aber eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch die Arbeitgeberin, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Entsorgungszentrum Lübeck GmbH

Anschrift:
Raabrede 45; 23560 Lübeck

Geschäftsführung:
Manfred Rehberg

Tel.:
0451/707600

Fax:
0451/70760710

E-Mail:
entsorgungszentrum@eszhl.de

WWW:
http://entsorgungszentrum-luebeck.de/

Gegenstand des Unternehmens

Abfallentsorgung und Transportleistungen aller Art, insbesondere das Einsammeln, das Befördern, das Sortieren, das Aufbereiten und das Vermarkten von Abfällen und anderen Stoffen sowie der Handel damit. Ferner die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft.

Entsprechenserklärung

Die Entsorgungszentrum Lübeck GmbH entspricht denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (Kodex) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Auf eine Abweichung ist jedoch hinzuweisen:

Die D&O-Versicherung besteht, sieht jedoch keine 30 % Selbstbehalt vor, da ohnehin keine Bezüge von der Gesellschaft bezahlt werden, auf die ein Selbstbehalt berechnet werden könnte.

Manfred Rehberg

Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände

Anschrift:
Falkenstraße 11, 23564 Lübeck

Geschäftsführung:
Dirk Gerdes

Tel.:	**Fax:**	**E-Mail:**	**WWW:**
0451/79888-0	0451/79888-67	info@luebeck.org	---

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe der Gesellschaft ist es,

- die Sanierungsanlagen und das Haldengelände auf dem Grundstück der ehem. Metallhütte Lübeck zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern,
- ihre Grundstücke zu veräußern,
- ihre sonstigen Flächen zu verwalten und zu bewirtschaften.

Entsprechenserklärung

Die GGM mbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

Lfd. Nummer 3 (Ziffer B.2.3.2) empfiehlt der Kodex: Wegen der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig. Das Aufsichtsratsmitglied soll dabei von der Geschäftsführung und vom Beteiligungscontrolling unterstützt werden.

Die Geschäftsführung wurde im Berichtsjahr von keinem Aufsichtsratsmitglied um Unterstützung gebeten, steht aber zu jeder Zeit, gemeinsam mit dem Beteiligungscontrolling für jedwede Unterstützung zur Verfügung.

Lfd. Nummer 33 (Ziffer C.1.1.2) empfiehlt der Kodex: Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen.

Den Empfehlungen kann nicht entsprochen werden, weil bei der Gesellschaft keine Mitarbeiter angestellt sind.

Lfd. Nummer 40 (Ziffer C.2.1.2) empfiehlt der Kodex: Über das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung, entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw. soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer in einem Management-Letter berichten, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält.

Ein Management-Letter wurde nicht erstellt, da nicht erforderlich.

Lübeck, 04.07.2022

gez. Liane Rüther	gez. Dirk Gerdes
Aufsichtsratsvorsitzende	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der GGM mbH hat sich im Geschäftsjahr 2021 über die wirtschaftliche Situation und Geschäftsentwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen.

In zwei gemeinsamen Sitzungen mit der Geschäftsführung befasste sich der Aufsichtsrat

insbesondere mit dem Wirtschafts- und Finanzplan 2022 und mit der Liquiditätssituation der Gesellschaft, ferner mit den Ergebnissen des Quartalscontrollings und mit der Entwicklung der einzelnen Projekte. Die Gesellschaft hat die Neubestellung eines Wirtschaftsprüfers, mercurius GmbH, für die nächsten 6 Jahre beschlossen.

Gegenstand der Beratungen waren Grundstücksgeschäfte, die Entwicklung des Mettallhütten-geländes und die Notwendigkeit über Instandhaltungsmaßnahmen. Zum Ende des Jahres wurden die Schmutz- und Regenwasseranlagen an die Entsorgungsbetriebe Lübeck sowie die Straßen, die Geh- und Radwege einschließlich der straßenbegleitenden Beleuchtungsanlagen an die Hansestadt Lübeck übergeben.

Auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen ließ sich die Vorsitzende des Aufsichtsrates durch mündliche Berichte von der Geschäftsführung über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage und wesentliche Vorgänge informieren.

Der Aufsichtsrat hat alle übrigen ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden.

Der Aufsichtsrat hat im laufenden Geschäftsjahr eine Effizienzprüfung der Arbeit im Aufsichtsrat vorgenommen. Die Ergebnisse sind dem Bericht des Aufsichtsrates beigefügt (Anlage 1).

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 überprüft. Er billigt den Jahresabschluss und stimmt dem Lagebericht zu. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Lagebericht für das Jahr 2021 entgegenzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.

Die mercurius GmbH hat auftragsgemäß den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft.

Nach Abschluss der Prüfung hat die mercurius GmbH der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat hat den schriftlichen Prüfungsbericht erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis erhoben. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Bericht über die Prüfung ebenfalls zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung für die im Geschäftsjahr 2021 geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, den 04.07.2022

Der Aufsichtsrat

gez. Liane Rüther

Vorsitzende des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Düwel, Peter	2	2	▶	100%
Hinrichs, Rüdiger	2	2	▶	100%
Lehrke, Lars	2	2	▶	100%
Rüther, Liane	2	2	▶	100%
Siebdrat, Ulrike	2	1	▶	50%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	2	2	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Gerdes, Dirk	– €	– €	– €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Düwel, Peter	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Hinrichs, Rüdiger	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Lehrke, Lars	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Rüther, Liane	450,00 €	450,00 €	– €	– €
Siebdrat Ulrike	300,00 €	300,00 €	– €	– €

Die Geschäftsführungstätigkeit ist über den Dienstvertrag mit der KWL abgegolten.

Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH

Anschrift:

Falkenstraße 11, 23564 Lübeck

Geschäftsführung:
Dr. Matthias Rasch
Sebastian Weist (seit 01.01.2022)

Tel.:	Fax:	E-Mail:	**WWW:**
0451/79966-0	0451/79966-990	info@trave.de	www.trave.de

Gegenstand des Unternehmens

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist die Bereitstellung von Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen. Weiterer Zweck ist die Tätigkeit als Sanierungsträger.

Das Tätigkeitsfeld der Gesellschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Hansestadt Lübeck. Eine Tätigkeit über das Stadtgebiet Lübecks hinaus ist möglich, wenn übergeordnete Interessen der Stadt dies erfordern.

Die Gesellschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der dazugehörigen Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Bauträgermaßnahmen, Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

Entsprechenserklärung

Die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH entspricht denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Governance Kodexes (PCGK) in der Fassung vom 26. Juni 2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Wie bereits in den vorherigen Jahren weisen wir zu den Ausnahmen auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer für den Fall von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D & O Versicherungen abzusichern sind. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.

Der bereits lange vor dem Beitritt zum PCGK geschlossene Versicherungsvertrag, der auch Anlage des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer ist, sieht keinen Selbstbehalt vor.

Lübeck, März 2022

Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH

Dr. Matthias Rasch	Peter Reinhardt
Geschäftsführer	Aufsichtsratsvorsitzender

Bericht des Aufsichtsrates

Im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2021 hat sich der Aufsichtsrat der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH umfassend über alle wesentlichen Vorgänge und über die wirtschaftliche und finanzielle Geschäftsentwicklung des Unternehmens unterrichten lassen.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates hat sich auf einer Position verändert. Herr Ragnar Harald Lüttke ist zurückgetreten, für ihn hat die Bürgerschaft Herrn Eike Schöntauf von der Fraktion Die Linke in den Aufsichtsrat der TRAVE entsandt. Unverändert Mitglieder des Aufsichtsrates der TRAVE sind seit November 2019 weiterhin: Peter Reinhardt (Vorsitzender), Roswitha Kaske (stellvertretende Vorsitzende), Dr. Carsten Grohmann, Antje Jansen, Maria Köhler-Kleyer und Konstanze Wagner.

In insgesamt sechs Sitzungen befasste sich der Aufsichtsrat u. a. mit dem Geschäftsabschluss 2020, mit dem Wohnungsbauprogramm 2022/2023, mit der Wirtschafts- und Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2026, sowie mit diversen Einzelbauprojekten und der Zielvereinbarung für die Geschäftsführung für das Jahr 2022.

In die Aufsichtsratssitzung im Mai 2021 war ein Workshop integriert, in dem vorrangig und ausführlich über die Unternehmensstrategie 2030 diskutiert wurde. Im November 2021 fand ein weiterer Workshop mit dem Aufsichtsrat, den Gesellschaftervertretern und der Geschäftsführung und den Abteilungsleitern der TRAVE statt. Themen waren u. a. Klimaschutz und rechtliche Vorgaben, vorgetragen durch eine Referentin des VNW. Die Prokuristen und die Abteilungsleiterin gaben einen Einblick in ihre Aufgaben.

Auch 2021 waren die Corona-Pandemie und die damit für den Geschäftsbetrieb der TRAVE verbundenen Auflagen und Einschränkungen ein großes Thema. Die Versammlung im Januar fand noch in hybridform, andere fanden in externen Seminarräumen statt, um die Abstandsregeln einhalten zu können.

Alle erforderlichen Beschlüsse im Aufsichtsrat wurden einvernehmlich gefasst.
Auf der Grundlage des Fragebogens des Beteiligungscontrollings hat eine Effizienzprüfung des Aufsichtsrates gemäß Lübecker PCGK stattgefunden. Der Aufsichtsrat arbeitet effizient und sieht keinen Handlungsbedarf für Änderungen.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 eingehend beraten.

Der vom VNW Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V., Gesetzlicher Prüfungsverband, Hamburg, vorgelegte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 wurde in Anwesenheit der Wirtschaftsprüfer ausführlich erörtert. Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von den Wirtschaftsprüfern testierte Jahresabschluss wird gebilligt.

Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit aus. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.

Lübeck, 17. Juni 2022

Peter Reinhardt
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Grohmann, Carsten Dr.	6	6	▶	100%
Jansen, Antje	6	6	▶	100%
Kaske, Roswitha	6	6	▶	100%
Köhler-Kleyer, Maria-Magdalena	6	6	▶	100%
Reinhardt, Peter	6	6	▶	100%
Schöntauf, Eike	5	4	▶	80%
Wagner, Konstanze	6	5	▶	83%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	5	5	▶	100%
Lübecker Wohnstifte	5	5	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Rasch, Matthias, Dr.	159.500,00 €	139.500,00 €	20.000,00 €	- €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Grohmann, Carsten Dr.	900,00 €	900,00 €	– €	- €
Jansen, Antje	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Kaske, Roswitha	900,00 €	900,00 €	– €	- €
Köhler-Kleyer, Maria	900,00 €	900,00 €	– €	- €
Lüttke, Ragnar Harald	450,00 €	450,00 €	– €	- €
Reinhardt, Peter	1.350,00 €	1.350,00 €	– €	- €
Schöntauf, Eike	450,00 €	450,00 €	– €	- €
Wagner, Konstanze	900,00 €	900,00 €	– €	- €

KWL GmbH

Anschrift:
Falkenstraße 11, 23564 Lübeck

Geschäftsführung:
Dirk Gerdes

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/79888-0	0451/79888-44	info@luebeck.org	www.kwl-luebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe der Gesellschaft ist es, die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck fördern.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft

a) bebaute und unbebaute Grundstücke an- und verkaufen, vermitteln, erschließen, sanieren, die Bodenordnung und Baureifmachung vorbereiten;
b) Gebäude errichten, modernisieren, selbst bewirtschaften und verwalten; die dazu erforderlichen Finanzierungen vornehmen;
c) gewerbliche Unternehmen und Einzelbauherren beim Erwerb, bei der Erschließung, der Bodenordnung und bei der Bebauung der der Gesellschaft anvertrauten Grundstücke zu Wohn- und gewerblichen Zwecken, einschließlich der Finanzierung, betreuen.

Die Gesellschaft kann ferner Parkierungsanlagen in der Hansestadt Lübeck bauen, betreiben, an- und verkaufen, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Entsprechenserklärung

Die KWL GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.3.3 empfiehlt der Kodex: Der Aufsichtsrat soll einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen.

Eine förmliche Effizienzprüfung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

In Ziffer B.2.3.3 empfiehlt der Kodex: Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck zugesandt werden.

Es wurden im Berichtsjahr Sitzungsunterlagen auch nachversandt oder als Tischvorlagen vorgelegt.

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex: Der zu vereinbarende Selbstbehalt der D-&-O Versicherungen für Geschäftsführer soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.

Im Rahmen der D-&-O-Versicherung, die schon vor Einführung des PCGK bestand, ist kein Selbstbehalt vereinbart.

In Ziffer C.1.1.2 empfiehlt der Kodex: Zum Stellenplan soll eine Personalübersicht erstellt werden, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Personen und Vollzeitäquivalenten und Vergütungsgruppen sowie ggf. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für die drei genannten Jahre ersichtlich sind.

Den Empfehlungen wird entsprochen, bis auf den Punkt „Vergütungsgruppen", da diese in der Gesellschaft nicht vorhanden sind.

In Ziffer C.2.1.1 empfiehlt der Kodex: Die Entwürfe der Prüfberichte sollen zum Ende des vierten, müssen spätestens aber zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres bei der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.

Die Entwürfe der Prüfberichte wurden am 27.05.2021 an den AR-Vorsitzenden und das Beteiligungscontrolling versandt. Die Gesellschaft bemüht sich, die Termine einzuhalten.
Es ist darauf hinzuweisen, dass nur zwei Mitarbeiter der Buchhaltung der KWL die Jahresabschlüsse von drei Gesellschaften erstellen. Weiterhin müssen diese zum Jahresanfang zwölf Abrechnungen für die für HL in Geschäftsbesorgung übernommenen Bewirtschaftungen erstellen und der HL übermitteln. Die Prüfung und Erstellung des Berichtes durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt dann meist unter engem Termindruck, damit die Abgabe bis Ende Mai erfolgen kann.

In Ziffer C.2.1.2 empfiehlt der Kodex: Über das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung, entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw. soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer in einem Management-Letter berichten, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält.

Ein Management-Letter wurde nicht erstellt, da nicht erforderlich.

Lübeck, den 18.03.2021

Dr. Ulrich Brock	Dirk Gerdes
Aufsichtsratsvorsitzender	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der KWL GmbH hat sich über die wirtschaftliche Situation und Geschäftsentwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen.

In vier gemeinsamen Sitzungen mit der Geschäftsführung befasste sich der Aufsichtsrat insbesondere mit dem Wirtschaftsplan 2022, dem Finanzplan 2022 bis 2026 und mit der Liquiditätssituation der Gesellschaft, ferner mit den Ergebnissen des Quartalscontrollings und mit der Entwicklung der einzelnen Projekte, sowie dem Risikomanagement der Gesellschaft.

Gegenstand der Beratungen waren unter anderem Grundstücksgeschäfte, die Entwicklung des Gewerbeparks Semiramis, des Gewerbegebietes Wesloer Straße, die Möglichkeiten einer Gewerbegebietsentwicklung in Travemünde sowie die Erweiterung des Gewerbegebietes Skandinavienkai. Der Aufsichtsrat hat sich ebenso über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Sparte Vermietung informieren lassen.

Der Aufsichtsrat hat sich mit dem Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Hansestadt Lübeck über das Wohnbaulandprojekt „Schlutuper Straße/Lauerhofer Feld“, der Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Gewerbeobjektes Walkmühlenweg sowie der Vorstellung des Konzeptes für den Schuppen 9 befasst.

Des Weiteren wurde der Aufsichtsrat informiert über die Realisierung der Bauvorhaben für die Freiwilligen Feuerwehren, dem Abschluss des Geschäftsbesorgungs- und Pachtvertrages für den Bereich Parken sowie den Bau eines Fahrradparkhauses am Lübecker Bahnhof, der Sanierung des Bodelschwingh-Hauses in Verbindung mit dem Bau einer Containeranlage auf dem Volksfestplatz, den Bau einer Drogen-Beratungsstelle sowie Abschluss eines Mietvertrages mit der AWO Lübeck.

Auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen ließ sich der Vorsitzende des Aufsichtsrates durch mündliche Berichte von der Geschäftsführung über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage und wesentliche Vorgänge informieren.

Der Aufsichtsrat hat alle übrigen ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 überprüft. Er billigt den Jahresabschluss und stimmt dem Lagebericht zu. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Lagebericht für das Jahr 2021 entgegenzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.

Die mercurius GmbH hat auftragsgemäß den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft.

Nach Abschluss der Prüfung hat die die mercurius gmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat hat den schriftlichen Prüfungsbericht erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis erhoben. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Bericht über die Prüfung ebenfalls zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KWL GmbH für die im Geschäftsjahr 2021 geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, de 24.06.2022

Der Aufsichtsrat
gez. Dr. Ulrich Brock
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Brock, Dr. Ulrich	4	3	▶	75%
Grädner, Anka	4	3	▶	75%
Haltern, Sabine	4	4	▶	100%
Heidemann, Frank	3	3	▶	100%
Hildebrand, Dagmar	4	4	▶	100%
Lengen, Dr. Marek	4	4	▶	100%
Stegemann, Heike	4	4	▶	100%
Stolzenberg, Detlev	1	1	▶	100%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	4	4	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	4	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Gerdes, Dirk	158.097,00 €	138.097,00 €	20.000,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Brock, Dr. Ulrich	1.350,00 €	1.350,00 €	– €	– €
Grädner, Anka	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Haltern, Sabine	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Heidemann, Frank	675,00 €	675,00 €		
Hildebrand Dagmar	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Lengen, Dr. Marek	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Stegemann, Heike	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Stolzenberg, Detlev	225,00 €	225,00 €	– €	– €

Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH

Anschrift:
Falkenstraße 11, 23564 Lübeck

Geschäftsführung:
Dirk Gerdes

Tel.:
0451/70655-0

Fax:
0451/70655-20

E-Mail:
info@luebeck.org

WWW:
www.luebeck.org

Gegenstand des Unternehmens

Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck, Unterstützung der ansässigen Wirtschaftsunternehmen, Akquisition neuer Unternehmen für den Standort Lübeck und Wahrnehmung damit zusammenhängender Aufgaben, insbesondere Betreuung und Begleitung bestehender oder ansiedlungswilliger Unternehmen, konzeptionelle Weiterentwicklung der Wirtschaftsförderung, Mitwirkung bei der Gewerbeflächenentwicklungsplanung, Standortentwicklung und Standortmarketing.

Entsprechenserklärung

Die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH entspricht denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen.

Lübeck, 07/22

Claudia Treumann-Greiff
Aufsichtsratsvorsitzende

Dirk Gerdes
Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2021 wurde der Aufsichtsrat regelmäßig von der Geschäftsführung der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH, im Folgenden die Gesellschaft, über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens unterrichtet. Zwecks Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen ließ sich die Aufsichtsratsvorsitzende über die laufenden Projekte und geplante Initiativen berichten. Gegenstand der inhaltlichen Beratungen waren vornehmlich der Markenkernprozess, die Innenstadtentwicklung sowie die Entwicklung der Gewerbeflächen am Standort. Darüber hinaus berichtete die Geschäftsführung über die Entwicklung der Grundstücksverkäufe in den Gewerbegebieten in der Hansestadt. Die personelle Ausstattung der Gesellschaft zur Umsetzung neuer Projektes sowie die Initiativen foodRegio e.V. und logRegio e.V. stellten weitere Schwerpunkte der Beratung dar.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft traf Corona-konform zu vier regulären Sitzungen zusammen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat sich im Berichtsjahr 2021 nicht geändert.
Der Aufsichtsrat hat seine ihm durch § 52 GmbHG, das AktG und den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Überzeugung, dass die Gesellschaft durch die Geschäftsführung stets mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurde.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss per 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr geprüft. Er billigt den Jahresabschluss und stimmt dem Lagebericht zu. Dem Vorschlag der Geschäftsführung über den Umgang mit dem Bilanzergebnis schließt sich der Aufsichtsrat an. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Lagebericht für das Jahr 2021 entgegenzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen, über den Vorschlag zur Ergebnisverwendung zu beschließen und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.
Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde auftragsgemäß von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auf

- die Buchführung,
- den Jahresabschluss (Bilanz, G&V),
- den Lagebericht zum Geschäftsjahr 2021,
- die Trennungsrechnung

und umfasst eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Unternehmens, die im Wesentlichen auf der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage basiert.
Aus den Bestimmungen des § 53 HGrG ergibt sich die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung als Auftrag.

Nach der Prüfung des Abschlussprüfers vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage wie auch der Ertragslage für das am 31.12.2020 endende Geschäftsjahr. Auftragsgemäß hat der Anschlussprüfer seinen Prüfauftrag gemäß § 53 HGrG erweitert und sowohl die wirtschaftlichen Verhältnisse, als auch die ordnungsgemäß geführten Geschäfte geprüft.

Die Prüfung gab keinen Anlass zur Beanstandung der wirtschaftlichen Lage. Zudem hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die gegen eine Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sprechen. Nach Abschluss der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versagt. Der Aufsichtsrat hat den schriftlichen Prüfungsbericht erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfergebnis erhoben.

Lübeck, den 22.06.2022

Der Aufsichtsrat

gez. Claudia Treumann-Greif
Vorsitzende des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Alam, Ali	4	3	▶	75%
Brozio, Philio	4	4		100%
Groth, Carsten	4	2	▶	50%
Hoffmann, Juliane	4	2	▶	50%
Lehmann, Dr. Gabriele	4	4	▶	100%
Schacht, Rüdiger	4	3	▶	75%
Treumann-Greiff, Claudia	4	3	▶	75%
Gesellschafter				
KWL GmbH	4	4	▶	100%
Industrie- u. Handelskammer zu Lübeck	4	3	▶	75%
Kreishandwerkerschaft Lübeck	4	2	▶	50%
VTG Vermögens- und Treuhand-gesellschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes mbH	4	2	▶	50%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Gerdes, Dirk	– €	– €	– €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Alam, Ali	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Brozio, Philipp	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Groth, Carsten	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Hoffmann, Juliane	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Lehmann, Dr. Gabriele	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Schacht, Rüdiger	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Treumann-Greiff, Claudia	450,00 €	450,00 €	– €	– €

Die Geschäftsführungstätigkeit ist über den Dienstvertrag mit der KWL abgegolten.

Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anschrift:
Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Geschäftsführung:
Prof. Dr. Sebastian Jürgens
Ortwin Harms

Tel.:	**Fax:**	**E-Mail:**	**WWW:**
04502/807-0	04502/807-9999	info@lhg.com	www.lhg.com

Gegenstand des Unternehmens

Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung der Hafenanlagen, Umschlag- und Ladeeinrichtungen, die der Gesellschaft von der Hansestadt Lübeck überlassen worden sind.

Die Gesellschaft ist befugt, ihre Tätigkeit auf weitere Hafenumschlag- und Lagereinrichtungen auszudehnen und sich an Unternehmen zu beteiligen, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, den Hafenverkehr zu fördern.

Entsprechenserklärung

Die Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

a) *Gemäß Ziffer B.2.2.1 und Ziffer B.2.3.4 soll die Gesellschafterversammlung von der oder dem Aufsichtsratsvorsitzendem geleitet werden.* Der Gesellschaftsvertrag der LHG sieht vor, dass die Gesellschafterversammlung von dem Vertreter des Gesellschafters mit dem größten Anteil am Stammkapital geleitet wird.
b) *Gemäß Ziffer B.2.3.2 sollen neu bestellte Aufsichtsratsmitglieder an dem vom Beteiligungscontrolling organisierten städtischen Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen.* Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates hat sich im Berichtsjahr 2021 verändert. Seitdem haben noch keine entsprechenden Basis-Seminare stattgefunden.
c) *Gem. Ziffer B.2.3.3. soll der Aufsichtsrat einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen.* Die Effizienzprüfung wurde aufgrund erneuter personeller Veränderung im Aufsichtsrat verschoben.
d) *Gem. Ziffer B.2.4.1soll der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung auf der Basis eines städtischen Musters erarbeiten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.* Mit der Bestellung eines zweiten Geschäftsführers im Jahr 2021 wurde die bestehende Geschäftsordnung der

Geschäftsführung angepasst. Eine Überarbeitung auf Grundlage des städtischen Musters ist für 2022 vorgesehen.

e) *Gem. Ziffer B.2.4.3 und Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass die Tätigkeit der Geschäftsführung bei Neubesetzung der Geschäftsführung öffentlich ausgeschrieben oder ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt wird. Darüber hinaus sollen mit allen Mitgliedern der Geschäftsführung unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist auf der Grundlage eines Städtischen Musters geschlossen sowie ein D&O-Selbstbehalt von 30% der Jahreseinkünfte vereinbart werden.* Bei der LHG wurde im Berichtsjahr ein zweiter Geschäftsführer bestellt. Es handelt sich in diesem Fall um eine interne, für drei Jahres befristete Besetzung. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Prokurist war der Geschäftsführer bereits in die bestehende D&O-Versicherung eingebunden.
Diese Regelung wurde beibehalten. Im Übrigen ist der Dienstvertrag auf Grundlage des städtischen Musters gefasst worden.

f) *Gem. Ziffer C.2.1.2 sollen die Abschlussprüfer:in spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.* Aufgrund der laufenden Restrukturierung hat ein Prüferwechsel nicht stattgefunden. Die aktuelle Prüfungsgesellschaft prüft den Jahresabschluss der LHG-Gruppe zum achten Mal in Folge.

Lübeck, 18. März 2022

Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH

Aufsichtsrat	Geschäftsführung
Arno Pöker	Prof. Dr. Sebastian Jürgens, Ortwin Harms

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG) hat im Berichtsjahr die ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er hat die Geschäftsführung sorgfältig und regelmäßig überwacht und die Weiterentwicklung des Unternehmens sowie wesentliche Einzelmaßnahmen beratend begleitet.

Die Geschäftsführung informierte den Aufsichtsrat zeitnah sowohl in seinen Sitzungen als auch durch schriftliche und mündliche Berichte, regelmäßig und umfassend insbesondere über die Lage der LHG und der Tochtergesellschaften, die Unternehmensplanung, grundsätzliche Fragen der Unternehmenspolitik und Strategie, wesentliche Investitionsvorhaben und die Personalsituation. Der Aufsichtsratsvorsitzende stand darüber hinaus in regelmäßigem Kontakt mit der Geschäftsführung und wurde über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage und wesentliche Geschäftsvorfälle informiert. Den entsprechend Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäften hat der Aufsichtsrat nach jeweils umfassender eigener Prüfung zugestimmt.

Sitzungen

Im Geschäftsjahr 2021 fanden turnusmäßig vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen und eine außerordentliche Sitzung statt. In jeder ordentlichen Sitzung befasste sich der Aufsichtsrat eingehend mit der laufenden Geschäftsentwicklung sowie mit der gegenwärtigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

In der ersten ordentlichen Sitzung am 12. März 2021 hat sich der Aufsichtsrat mit der Bestellung des weiteren LHG-Geschäftsführers, Ortwin Harms, sowie der Anpassung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung befasst. Darüber hinaus beschäftigte sich der Aufsichtsrat mit dem vorläufigen Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2020. Des Weiteren informierte die Geschäftsführung den Aufsichtsrat über zwei bevorstehende Projekte und den Fortgang bereits genehmigter Investitionsprojekte. Ferner waren der Revisionsbericht für das Geschäftsjahr 2020 sowie ein Personalthema Gegenstand der Tagesordnung.

In der Bilanzsitzung am 18. Juni 2021 bildete die Berichterstattung und die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sowie des Lageberichtes der LHG und des Konzerns den Schwerpunkt. Die Abschlussprüfer nahmen an der Sitzung teil. Sie berichteten über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung und standen für Fragen zur Verfügung. Der Aufsichtsrat befasste sich darüber hinaus mit dem Ergebnisverwendungsvorschlag und dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Bestellung der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, als Abschlussprüfer für das Jahr 2021. Des Weiteren hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat über die strukturellen Veränderungen im Forstproduktebereich, den aktuellen Stand der Möglichkeiten zur Senkung der Kapitalkosten der LHG sowie über den Fortgang von Investitionsprojekten informiert.

In der 260. Aufsichtsratssitzung am 10. September 2021 befasste sich der Aufsichtsrat mit zahlreichen Personalangelegenheiten. Darüber hinaus beschäftigte sich der Aufsichtsrat mit zwei Intermodalprojekten der Tochtergesellschaft European Cargo Logistics GmbH. Ferner wurde der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung über den aktuellen Stand der Möglichkeiten zur Senkung der Kapitalkosten, den Lokomotiven-Fuhrpark und den Fortgang des Investitionsprojektes „Neubau Anleger 5 am Skandinavienkai“ unterrichtet.

In der letzten regulären Sitzung des Berichtszeitraums am 03. Dezember 2021 befasste sich der Aufsichtsrat insbesondere eingehend mit dem Wirtschaftsplan 2021 nebst der mittelfristigen Finanzplanung bis 2026. Gegenstand der Tagesordnung waren zudem zwei Investitionsanträge sowie drei Anträge aus dem Bereich Immobilien. Darüber hinaus informierte die Geschäftsführung den Aufsichtsrat über den aktuellen Stand der Möglichkeiten zur Senkung der Kapitalkosten, den aktuellen Gesprächsstand in Sachen Gleichwertigkeit Arbeitnehmerbeiträge und über die Anpassung der Hafenentgelte. Ferner waren der Bericht der Gleichstellungsbeauftragten, die Revisionsprogrammplanung für die Folgejahre sowie der ausführliche Risikobericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 Gegenstand der Tagesordnung.

Die außerordentliche Sitzung fand zu Beginn des Geschäftsjahres 2021 am 12. Februar 2021 statt. Der Aufsichtsrat befasste sich in dieser Sitzung mit dem aktuellen Stand der Unternehmensplanung sowie den Möglichkeiten zur weiteren Restrukturierung der Gesellschaft.

Corporate Governance

Die gemeinsame Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für das Jahr 2020 wurde im Geschäftsjahr 2021 verabschiedet und entsprechend im Bericht der Hansestadt Lübeck zum PCGK veröffentlicht. Die Effizienzprüfung wurde aufgrund von personellen Veränderungen zurückgestellt.

Abschlussprüfung

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, wurde gemäß Gesellschafter-Umlaufbeschluss vom 07. Juli 2021 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt und vom Aufsichtsratsvorsitzenden beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft und den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen. Auftragsgemäß erstreckte sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der Abschlussprüfer hat den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss 2021 der LHG, den Konzernabschluss sowie den Bericht über die Lage der LHG und des Konzerns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Abschlussprüfers und den Vorschlag zur Ergebnisverwendung geprüft und erhebt in Übereinstimmung mit dem Abschlussprüfer keine Einwendungen. Er billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss 2021 entsprechend festzustellen. Der Aufsichtsrat erhebt nach entsprechender Prüfung keine Einwendungen gegen den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht 2021, billigt diese und empfiehlt der Gesellschafterversammlung ebenfalls die Feststellung.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss 2021 der LHG in Höhe von € 207.810,75 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Aufsichtsrat schließt sich dem Vorschlag der Geschäftsführung an.

Personelle Veränderungen

Aufsichtsrat

Im Aufsichtsrat hat es im Berichtszeitraum personelle Veränderungen gegeben.

Frau Doris Willmer hat mit Wirkung zum 20.06.2021 ihr Aufsichtsratsmandat niedergelegt. Darauffolgend wurde Frau Katjana Zunft mit Wirkung zum 22.06.2021 bis zum Ende der Wahlperiode in 2023 als neues Mitglied in den Aufsichtsrat bestellt.

Herr Thorsten Fürter wurde mit Wirkung zum 22.06.2021 aus dem Aufsichtsrat abberufen. Für die verbleibende Amtszeit von Herrn Fürter wurde Herr Roland Vorkamp mit Wirkung zum 23.06.2021 in den Aufsichtsrat bestellt.

Mit Beschlussfassung über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 am 07.07.2021 endeten die Aufsichtsratsmandate von Frau Berith Jordan, Herrn Helmut Meier und Herrn Hans Schwartz. Herren Meier und Schwartz wurden mit Wirkung zum 07.07.2021 erneut in den Aufsichtsrat bestellt. Auf Frau Jordan folgte mit Wirkung zum 07.07.2021 Herr Christian Manke als neues Aufsichtsratsmitglied.

In der Aufsichtsratssitzung am 10. September 2021 wurde Herr Hans Schwartz erneut zum 1. stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Mit Übergang der Geschäftsanteile von RREEF auf die Hansestadt Lübeck endeten die Aufsichtsratsmandate von Herrn Gerd Drossel und Herrn Georg Kulenkampff am 13.12.2021.

Nachrichtlich:

In der Zwischenzeit sind mit Wirkung vom 03.02.2022 Frau Sabine Haltern und Herr Oliver Prieur als neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden.

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung, den Beschäftigten sowie den Arbeitnehmervertretungen der LHG und Tochtergesellschaften für ihre Leistungen im Geschäftsjahr 2021.

Lübeck, den 24. Juni 2022

Der Aufsichtsrat

Arno Pöker
Vorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Drossel, Gerd	5	5	▶	100%
Ehrich, Ellen	5	5	▶	100%
Fürter, Thorsten	3	3	▶	100%
Jordan, Berith	3	3	▶	100%
Kulenkampff, Georg	5	3	▶	60%
Manke, Christian	2	1	▶	50%
Meier, Helmut	5	3	▶	60%
Pöker, Arno	5	5	▶	100%
Schwartz, Hans	5	5	▶	100%
Vorkamp, Roland	2	2	▶	100%
Willmer, Doris	3	3	▶	100%
Zunft, Katjana	2	1	▶	50%

Gesellschafter			
Hansestadt Lübeck	5	5	100%
RREEF Pan-European Infrastructure Two Lux S. à r.l.	5	3	60%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Jürgens, Sebastian, Dr.	275.557,00 €	275.557,00 €	– €	– €
Harms, Ortwin	158.404,00 €	158.404,00 €	– €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Drossel, Gerd	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Ehrich, Ellen	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Fürter, Thorsten	540,00 €	540,00 €	– €	– €
Jordan, Berith	540,00 €	540,00 €	– €	– €
Kulenkampff, Georg	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Manke, Christian	360,00 €	360,00 €	– €	– €
Meier, Helmut	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Pöker, Arno	1.350,00 €	1.350,00 €	– €	– €
Schwartz, Hans	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Vorkamp, Roland	360,00 €	360,00 €	– €	– €
Willmer, Doris	540,00 €	540,00 €	– €	– €
Zunft, Katjana	360,00 €	360,00 €	– €	– €

LHG Service-Gesellschaft mbH

Anschrift:
Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Geschäftsführung:
Prof. Dr. Sebastian Jürgens,
Ortwin Harms (seit 01.04.2021)

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
04502/807 5401	04502/807 5809	info@sg-luebeck.de	www.sg-luebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Erbringung von Serviceleistungen für den Betrieb und die Unterhaltung von Hafenanlagen sowie Umschlags- und Ladeeinrichtungen, die von der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH betrieben werden.

Entsprechenserklärung

Die LHG Service-Gesellschaft mbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

a) *Gemäß Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass mit allen Mitgliedern der Geschäftsführung unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist auf der Grundlage eines städtischen Musters geschlossen werden.* Die Geschäftsführer sind Mitarbeiter bei der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH. Geschäftsführerdienstverträge bestehen daher nicht.

b) *Gemäß Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass für alle Mitglieder der Geschäftsführung jeweils ein D-&-O-Selbstbehalt von 30 % der Jahresvergütung vereinbart wird.* Die Geschäftsführer sind nebenamtlich tätig und erhalten dafür keine separate Vergütung von der Gesellschaft, sodass ein Selbstbehalt insoweit entfällt. Für den Geschäftsführer, der zugleich Geschäftsführer der LHG ist, ist dort entsprechend dem PCGK ein Selbstbehalt von 30 % seiner festen, jährlichen Vergütung vereinbart.

c) *Gem. Ziffer C.2.1.2 sollen die Abschlussprüfer:in spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.* Aufgrund der laufenden Restrukturierung hat ein Prüferwechseln nicht stattgefunden. Die aktuelle Prüfungsgesellschaft prüft den Jahresabschluss der LHG-Gruppe zum achten Mal in Folge.

Lübeck, 03. März 2022
LHG Service-Gesellschaft mbH
Geschäftsführung
Prof. Dr. Sebastian Jürgens, Frank Meyer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Prof. Dr. Jürgens ist über den Dienstvertrag mit der LHG vergütet. Herr Meyer ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Nordic Rail Service GmbH

Anschrift:
Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Geschäftsführung:
Jörg Ullrich

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
04502/807-5401	04502/807-5809	info@nordic-rail-service.de	www.nordic-rail-service.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Instandhaltungs- und Servicedienstleistungen für Eisenbahnequipment und -anlagen. Hierzu zählt insbesondere der Betrieb und die Unterhaltung von Werkstatteinrichtungen.

Entsprechenserklärung

Die Nordic Rail Service GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen. Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

a) *Gemäß Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass mit allen Mitgliedern der Geschäftsführung unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist auf der Grundlage eines städtischen Musters geschlossen werden.* Der Geschäftsführer ist Mitarbeiter bei der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH. Ein Geschäftsführerdienstvertrag besteht daher nicht.
b) *Gemäß Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass für alle Mitglieder der Geschäftsführung jeweils ein D&O Selbstbehalt von 30% der Jahresbezüge vereinbart wird.* Der Geschäftsführer ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine separate Vergütung von der Gesellschaft, sodass ein Selbstbehalt insoweit entfällt.
c) *Gem. Ziffer C.2.1.2 sollen die Abschlussprüfer:in spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.* Aufgrund der laufenden Restrukturierung hat ein Prüferwechsel nicht stattgefunden. Die aktuelle Prüfungsgesellschaft prüft den Jahresabschluss der LHG-Gruppe zum achten Mal in Folge.

Lübeck, 03. März 2022

Nordic Rail Service GmbH
Geschäftsführung
Jörg Ullrich

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

European Cargo Logistics GmbH (ECL)

Anschrift:
Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Geschäftsführung:
Jörg Ullrich

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/4502-0	0451/4502-155	info@ecl-online.de	www.ecl-online.de

Gegenstand des Unternehmens

Import- und Exportabwicklung, Distribution und Lagerung von Waren aller Art sowie die Durchführung aller unmittelbar oder mittelbar damit verbundenen logistischen Dienstleistungen.

Entsprechenserklärung

Die ECL European Cargo Logistics GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex") in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

a) *Gemäß Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass mit allen Mitgliedern der Geschäftsführung unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist auf der Grundlage eines städtischen Musters geschlossen werden.* Es wurde damals kein entsprechender Dienstvertrag gemäß dem Muster geschlossen. Der Geschäftsführer ist Mitarbeiter bei der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH.

b) *Gemäß Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass für alle Mitglieder der Geschäftsführung jeweils ein D-&-O-Selbstbehalt von 30 % der Jahresbezüge vereinbart wird.* Der Geschäftsführer ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine separate Vergütung von der Gesellschaft, sodass ein Selbstbehalt insoweit entfällt.

c) *Gem. Ziffer C.2.1.2 sollen die Abschlussprüfer:in spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.* Aufgrund der laufenden Restrukturierung hat ein Prüferwechsel nicht stattgefunden. Die aktuelle Prüfungsgesellschaft prüft den Jahresabschluss der LHG-Gruppe zum achten Mal in Folge.

Lübeck, 03. März 2022

European Cargo Logistics GmbH (ECL)

Geschäftsführung
Jörg Ullrich

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Lübecker Musik- und Kongreßhallen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anschrift:
Willy-Brandt-Allee 10, 23554 Lübeck

Geschäftsführung:
Ilona Jarabek

Tel.: 0451/7904-0
Fax: 0451/7904-100
E-Mail: info@muk.de
WWW: www.muk.de

Gegenstand des Unternehmens

Betrieb, Verwaltung und Unterhaltung der durch Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Hansestadt Lübeck zur Bewirtschaftung überlassenen städtischen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Musik- und Kongresshalle und ggf. weiterer Veranstaltungseinrichtungen sowie die Wahrnehmung der sich hieraus ergebenden Rechte, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse im Namen und für Rechnung der Hansestadt Lübeck. Die Gesellschaft kann auch selbst als Veranstalterin tätig werden.

Entsprechenserklärung

Die Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen. Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 26. März 2021 hat die Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH den Empfehlungen des Kodexes in der Fassung vom 26.06.2014 entsprochen.

Lübeck, den 30. März 2022

Jochen Mauritz
Aufsichtsratsvorsitzender

Ilona Jarabek
Geschäftsführerin

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Musik und Kongresshallen GmbH, Willy – Brandt – Allee 10 in 23554 Lübeck, ließ sich im Geschäftsjahr 2021 regelmäßig über die wirtschaftliche Situation und den Geschäftsverlauf der Gesellschaft berichten.
Der Aufsichtsrat setzte sich 2021 wie folgt zusammen:
Herr Jochen Mauritz, Aufsichtsratsvorsitzender, Mitglied der Bürgerschaft, CDU
Herr Frank Zahn, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Mitglied der Bürgerschaft, SPD
Frau Professorin Claudia Schmidtke, Aufsichtsratsmitglied, CDU
Herr Hermann Eickhoff, Aufsichtsratsmitglied, GAL

Frau Monika Schedel, Aufsichtsratsmitglied, Bündnis 90/Die Grünen – bis 05.06.2021
Frau Frederike Grabitz, Aufsichtsratsmitglied, Bündnis 90/Die Grünen – ab 17.06.2021
Frau Dagmar Tartemann, Aufsichtsratsmitglied, SPD
Frau Marianne Bermel, Aufsichtsratsmitglied, Norddeutscher Rundfunk
Herr Dr. Walter Trautsch, Aufsichtsratsmitglied, Musik und Orchesterfreunde

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 4 Aufsichtsratssitzungen abgehalten. Sie fanden am 26.03.2021, 14.07.2021, 15.09.2021 und 17.11.2021 statt.
In allen Sitzungen beschäftigte sich der Aufsichtsrat mit der Zukunft der Musik- und Kongresshallen GmbH und insbesondere mit dem Wirtschafts- und Finanzplan.
Der Aufsichtsratsvorsitzende informierte sich darüber hinaus auch außerhalb der Sitzungen bei der Geschäftsführung über aktuelle Themen.

Trotz pandemiebedingter Einschränkungen konnte die Anzahl der Veranstaltungen um 27 % gegenüber 2020 gesteigert werden. Die Besucherzahl sank hingegen um 43 % (ohne Impfzentrum/stelle). Die max. zulässige Besucheranzahl war das ganze Jahr über gesetzlich eingeschränkt. In den ersten zehn Monaten des Jahres befand sich nahezu das komplette Team in 50% Kurzarbeit und hat so dazu beigetragen, einen Teil des Umsatzverlustes zu kompensieren. In Kooperation mit einem Technikdienstleister wurde im Kleinen Saal das in 2020 eingerichtete digitalen Studio fortgeführt. Damit konnten eine Reihe von virtuellen und hybriden Veranstaltungen im Haus durchgeführt werden. In den ersten neun Monaten des Jahres war die Rotunde das Impfzentrum für den Raum Lübeck. Ab November 2021 nahm die Impfstelle in verkleinerter Form Ihren Betrieb auf.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden. In der Sitzung am 01.07.2022 erläuterte Herr Ingo Hafke von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mercurius GmbH den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021. Der Gegenstand der Sitzung am 01.07.2022 war der Jahresabschluss 2021 und dessen Prüfung.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mercurius GmbH, Katharinenstraße 31, 23554 Lübeck prüfte den Jahresabschluss der Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH und den Lagebericht.
Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mercurius GmbH hat die Prüfung in Übereinstimmung mit §317 HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Darüber hinaus fand das Kommunalprüfungsgesetz des Landes Schleswig – Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, sowie die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe ihre Anwendung. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft gemäß § 53 HGrG.

Nach Abschluss der Prüfung hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Nach der Beurteilung durch die

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vermittelt der Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Lübecker Musik und Kongresshallen GmbH zum 31.12.2021 sowie des an diesem Stichtag endenden Geschäftsjahres. Der Aufsichtsrat billigt den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von 380.709,04 € für das Geschäftsjahr 2021 und einem ausgewiesenen Jahresergebnis von 0,00 €, nach einer Gewinnabführung in Höhe von 31.780,36 € gemäß Ergebnisabführungsvertrag an die Gesellschafterin Hansestadt Lübeck, festzustellen, dem Lagebericht zuzustimmen und der Geschäftsführerin Entlastung zu erteilen sowie dem Bericht über die Jahresprüfung zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem Betriebsrat und der Geschäftsführung für die im Geschäftsjahr geleistete erfolgreiche und über das übliche Maß weit hinausgehende Arbeit und das persönliche Engagement jedes Einzelnen.

Hansestadt Lübeck den 01.07.2022

Aufsichtsrat der Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH

Jochen Mauritz
Aufsichtsratsvorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Bermel, Marianne	4	3	▶	75%
Eickhoff, Hermann	4	4	▶	100%
Grabitz, Friederike	3	3	▶	100%
Mauritz, Jochen	4	4	▶	100%
Schedel, Monika	1	1	▶	100%
Schmidtke, Claudia, Prof. Dr.	4	1	▶	25%
Tartemann, Dagmar	4	3	▶	75%
Trautsch, Walter, Dr.	4	4	▶	100%
Zahn, Frank	4	3	▶	75%

Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	4	4	▶	100%
Norddeutscher Rundfunk	4	4	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen		
eingebrachter Tischvorlagen:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Jarabek, Ilona	101.100,00 €	94.800,00 €	6.300,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Bermel, Marianne	– €	– €	– €	– €
Eickhoff, Herrmann	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Grabitz, Friederike	150,00 €	150,00 €	– €	– €
Mauritz, Jochen	450,00 €	450,00 €	– €	– €
Schedel, Monika	150,00 €	150,00 €	– €	– €
Prof. Dr. Schmidtke, Claudia	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Tartemann, Dagmar	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Dr.Trautsch, Walter	– €	– €	– €	– €
Zahn, Frank	300,00 €	300,00 €	– €	– €

Lübeck und Travemünde Marketing GmbH

Anschrift:
Holstentorplatz 1, 23552 Lübeck

Geschäftsführung:
Christian Martin Lukas

Tel.:
0451/88 99 700

Fax:
0451/4091-990

E-Mail:
info@luebeck-tourismus.de

WWW:
www.luebeck-tourismus.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die Vermarktung und Durchführung aller touristischen Serviceangebote für das Stadtgebiet Lübeck und das Ostseeheilbad Travemünde, einschließlich Tourist-Informationen, zentrale Zimmerreservierung, Werbemittelvertrieb, Programmangebote und Betreiben von Souvenirshops, Ferienwohnungsdienst, Eventservice, die Durchführung von Veranstaltungen sowie das Stadtmarketing für Lübeck. Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch Aufgaben des Standort- und Kulturmarketings wahrnehmen, sofern sie im Einzelfall durch die Hansestadt Lübeck übertragen werden

Entsprechenserklärung

Die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH entspricht den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) der Hansestadt Lübeck, beschlossen durch die Lübecker Bürgerschaft am 26. Juni 2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen mit den aufgeführten Ausnahmen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Die LTM GmbH weicht in folgenden Fällen von den Empfehlungen des PCGK ab:

1. *Gemäß C.1.1.2 PCGK soll zum Stellenplan eine Personalübersicht erstellt werden, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter/Innen nach Personen und Vollzeitäquivalenz und Vergütungsgruppen sowie ggf. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr ersichtlich sind.*

Den Empfehlungen wird entsprochen, bis auf den Punkt „Vergütungsgruppen", da diese in der Gesellschaft nicht vorhanden sind.

2. *Gemäß C.1.1.2 PCGK soll eine Planbilanz aufgestellt werden, die gegliedert ist wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses.*

Der Empfehlung wurde nicht entsprochen. Eine Planbilanz wurde im Rahmen des Wirtschaftsplanes nicht erstellt.

Lübeck, den 29.06.2022

Lübeck und Travemünde
Marketing GmbH
Für den Aufsichtsrat

Klaus Puschaddel (Vorsitzender)

Lübeck und Travemünde
Marketing GmbH

Christian Martin Lukas (Geschäftsführer)

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH hat sich im Geschäftsjahr 2021 laufend über die wirtschaftliche Situation und Geschäftsentwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen.

Es haben im Berichtsjahr 4 gemeinsame Sitzungen mit der Geschäftsführung stattgefunden. Der Aufsichtsrat befasste sich mit den Ergebnissen der Quartalsberichte an das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck gemäß den städtischen Vorgaben sowie mit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020. Des Weiteren hat sich der Aufsichtsrat mit den Auswirkungen der Coronapandemie auf die Gesellschaft befasst. Auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen ließ sich der Vorsitzende des Aufsichtsrates durch mündliche Berichte der Geschäftsführung über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage und wesentliche Vorgänge informieren. Der Aufsichtsrat hat alle übrigen ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 geprüft. Er billigt den Jahresabschluss und stimmt dem Lagebericht zu. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Lagebericht für das Jahr 2021 entgegenzunehmen und den Jahresabschluss festzustellen. Die mercurius gmbh Lübeck hat auftragsgemäß den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Nach Abschluss der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die mercurius gmbh den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versagt. Der Aufsichtsrat hat den schriftlichen Prüfungsbericht erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis erhoben. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Bericht über die Prüfung ebenfalls zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung und allen Mitarbeitern:innen der LTM GmbH für die im Geschäftsjahr 2021 geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus.

Der Aufsichtsrat

gez. Klaus Puschaddel
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Blankenburg, Axel	1	1	▶	100%
Fiorenza, Angela	4	3	▶	75%
Krause, Ulrich	4	3	▶	75%
Puschaddel, Klaus	4	4	▶	100%
Richter, Hartmut	3	3	▶	100%
Schopenhauer, Gabriele	4	4	▶	100%
Stolzenberg, Detlev	4	4	▶	100%
Zunft, Katjana	4	2	▶	50%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	4	4	▶	100%
Kaufmannschaft zu Lübeck	4	4	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Lukas, Christian Martin	110.400,00 €	96.000,00 €	14.400,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Blankenburg, Axel	75,00 €	75,00 €	– €	– €
Fiorenza, Angela	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Krause, Ulrich	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Puschaddel, Klaus	450,00 €	450,00 €	– €	– €
Richter Hartmut	225,00 €	225,00 €	– €	– €
Schopenhauer, Gabriele	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Stolzenberg, Detlev	300,00 €	300,00 €		
Zunft, Katjana	300,00 €	300,00 €	– €	– €

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:
Dr. Jens Meier
Andreas Ortz

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0800 0230 230	0451/888-1717	info@swhl.de	www.swhl.de

Gegenstand des Unternehmens

Erwerb, Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, deren Gegenstand

1. die ... Versorgung ... mit Energie und Wasser,
2. die Durchführung sonstiger der Versorgung... dienender Aufgaben und Dienstleistungen (z.B. Telekommunikation),
3. die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs... und Reiseverkehrs... ist
4. (...) [nach Neuordnung des Bäderbetriebs gegenstandslos]
5. und die Übernahme geschäftsleitender und unterstützender Funktionen für die in den Nr. 1 bis 4 genannten Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

Die Gesellschaft ... kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für kommunale Unternehmen (insbes. der Hansestadt Lübeck) ... übernehmen.

Entsprechenserklärung

Die Stadtwerke Lübeck Holding GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (" Kodex ") in der Fassung vom 26.06. 2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.
Lübeck, 24. März 2022

Pluschkell	Meier/Ortz
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Holding GmbH (SWLH) hat im Geschäftsjahr 2021 alle ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen. Er konnte seine gesetzlich vorgeschriebene Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung ausüben sowie die ihm im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeit obliegenden Entscheidungen treffen.

Sitzungen des Aufsichtsrats
Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2021 in neun Sitzungen, davon eine außerordentliche, mündliche und schriftliche Berichte sowie Beschlussvorlagen der Geschäftsführung eingehend beraten. Er war in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die SWLH und deren Beteiligungen an anderen Gesellschaften vollumfänglich eingebunden und hat diese ausführlich erörtert. Zudem forderte er zu einzelnen Themen zusätzliche Informationen und Berichte an, die von der Geschäftsführung jeweils unverzüglich und umfassend erstattet wurden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und einzelne Aufsichtsratsmitglieder standen mit der Geschäftsführung stets in engem Kontakt, um sich über die aktuelle Geschäftsentwicklung und anstehende unternehmerische Entscheidungen zu informieren.

Schwerpunkte der Beratungen bildeten die Umsatz-, Ergebnis-, Risiko- und Beschäftigungsentwicklung des Unternehmens und des Konzerns sowie die Entwicklung der Konzern-Beteiligungen. Dazu gehörten insbesondere strategische Planungen, die zukunftsorientierte Ausrichtung des Konzerns und seiner Beteiligungsgesellschaften sowie außergewöhnliche Investitionen und Personalentscheidungen. Im vierten Quartal kamen vor allem auch Gespräche über die angespannte Lage auf den Beschaffungsmärkten hinzu. Der Aufsichtsrat wurde durch die Geschäftsführung im Rahmen des Risikomanagementsystems und auch darüber hinaus regelmäßig über die Risikoabschätzung und die tatsächlich eingetretenen Effekte informiert.

In Fortsetzung des Auftrages an die Geschäftsführung, ihre Geschäftstätigkeit entsprechend der entwickelten „Vision, Mission und Strategie“ auszurichten und die strategischen Ziele und Stoßrichtungen für die einzelnen Geschäftsfelder in den künftigen Planungen zu berücksichtigen, wurde durch die Entwicklungen im Jahr 2021 vor allem die Basis für die organisatorische Ausgestaltung und Umsetzung für die Stadtwerke Lübeck Holding GmbH und den Konzern geschaffen.

So wurde die Entscheidung, die Vertriebsaktivitäten im Energiebereich vermehrt auf Lübeck und die Region zu fokussieren durch den Verkauf der Passat Energie GmbH umgesetzt. Nach Rücksprache mit und auf Ermächtigung durch den Aufsichtsrat kam es am 31.12.2021 zur Beendigung der Geschäftstätigkeit der PassatEnergie GmbH und zum Verkauf des Kunden-stammes der Gesellschaft auf Basis eines Investorenauswahl- und Bieterverfahrens.

Die Vergütungsstruktur stellt einen Teil der Unternehmenskultur dar. Im September empfahl der Aufsichtsrat die Umsetzung der Systematisierung der AAT-Vergütungsstruktur mit Wirkung ab 1. Juli 2021. Mit diesem Schritt wurden auch in der Vergütung einheitlichere Strukturen ermöglicht. Aufsichtsrat und Gesellschafter sind sich darüber einig, dass – um eine langfristige Optimierung der Ergebnislinie im SWLH-Konzern zu erreichen und somit den SWLH-Konzern zukunftssicher zu machen – umfassende strukturelle, gesellschaftsrechtliche und organisatorische Maßnahmen in allen Gesellschaften im SWLH-Konzern erforderlich sind. Auf Empfehlung des Aufsichtsrates wurde daher im Juni die Geschäftsführung beauftragt, entsprechende Veränderungen zu prüfen und Quick Wins vorzubereiten. Schwerpunkte sollten dabei die Maximierung des Kundennutzens sein, die Schaffung von transparenten und effizienten Entscheidungs- und Steuerungs-möglichkeiten für den Konzern über alle Geschäftsfelder und die Schaffung von Flexibilität in der

Organisationsstruktur für die Nutzung von Marktchancen und den Aufbau neuer Geschäftsfelder. Die Projektleitung dieses Konzernprogramms erfolgte durch Herrn Schweizer, von einem internen Team wurden unterschiedliche Hypothesen der zukünftigen Konzernstruktur erarbeitet. Im September wurden den Aufsichtsratsmitgliedern erste Zwischenergebnisse des Programms auf einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Im November wurde auf einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung die Verdichtung auf zwei mögliche Hypothesen vorgestellt, deren jeweilige Vor- und Nachteile diskutiert wurden. Das Projektteam arbeitete weiter an einer Präzisierung der Hypothesen, zu denen auch im Dezember im Aufsichtsrat ein weiterer Zwischenstand erfolgte.
Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 den Wirtschaftsplänen 2022 für die SWLH, SWL, Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL), TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH und Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH (Stadtwerke Lübeck I&E) sowie den SWLH-Konzern zugestimmt.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH bekennt sich zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK), der als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung wesentliche Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und –kontrolle für die Beteiligungen der Hansestadt Lübeck enthält. Gemeinsam mit der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Einhaltung des PCGK abgegeben. Eine Maßnahme aus dem PCGK ist eine jährliche Effizienzprüfung des Aufsichtsrates.

Jahresabschluss 2021

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 wurden von der vom Aufsichtsrat zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC GmbH geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Bericht des Abschlussprüfers wurde allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Bilanzsitzung vorgelegt und gemeinsam von Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und Geschäftsführung am 29. Juni 2022 eingehend behandelt.
Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag zur Ergebnisabführung geprüft und erhebt in Übereinstimmung mit dem Abschlussprüfer keine Einwendungen. Er billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss 2021 entsprechend festzustellen.
Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Betriebsräten in der SWLH und den damit verbundenen Unternehmen für ihren im Geschäftsjahr 2021 unter den erschwerenden Bedingungen der Corona-Pandemie geleisteten Einsatz Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, 29. Juni 2022

Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH

Ulrich Pluschkell

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Akyurt, Michelle	5	4	▶	80%
Bottke, Andreas	5	5	▶	100%
Gutzmann, Tanja	5	5	▶	100%
Junghans, Dr. Hermann	5	5	▶	100%
Kordt, Jörg	5	3	▶	60%
Kröger, Thomas	5	5	▶	100%
Manke, Christian	5	4	▶	80%
Pluschkell, Ulrich	5	5	▶	100%
Rathcke, Thomas	5	4	▶	80%
Schmidt-Vanderheyden, Sabine	5	5	▶	100%
Wind-Olßon, Ursula	5	4	▶	80%
Wübben, Andreas	5	5	▶	100%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	5	5	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Dr. Jens Meier	60.000,00 €	42.000,00 €	18.000,00 €	– €
Ortz, Andreas	60.000,00 €	42.000,00 €	18.000,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Akyurt, Michelle	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Bottke, Andreas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Gutzmann, Tanja	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Junghans, Dr. Hermann	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Kordt, Jörg	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Kröger, Thomas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Manke, Christian	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Pluschkell, Ulrich	1.350,00 €	1.350,00 €	– €	– €
Rathcke, Thomas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Schmidt-Vanderheyden, Sabine	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Wind-Olßon, Ursula	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Wübben, Andreas	900,00 €	900,00 €	– €	– €

Die Geschäftsführungstätigkeit ist jeweils über den Dienstvertrag mit der SWL bzw. der SL abgegolten.

TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:
Dr. Jens Meier
Christof Schweizer (ab 01.03.2020)

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/888-1040	0451/888-1049	info@travekom.de	www.travekom.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Bereitstellung und der Vertrieb von Produkten und datenbasierten Geschäftsmodellen in den Bereichen Telekommunikation und Internet of Things (IoT) für die Hansestadt Lübeck, deren Beteiligungsgesellschaften und für eine interkommunale Zusammenarbeit in der Region, einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, die die digitale Befähigung und Transformation in diesen Gesellschaften und Organisationen beinhalten.

Entsprechenserklärung

Die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

In Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführervertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden.

Herr Schweizer erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH kein gesondertes Entgelt, ein separater Dienstvertrag wurde abgeschlossen. Die Kündigungsfrist orientiert sich an dem Anstellungsvertrag als Leiter Digitalisierung, Innovation & Smart City in der SWLH und sieht somit eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende vor. Weiterhin ist der Anstellungsvertrag bis zum 28.02.2023 befristet.

In Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass im Dienstvertrag ein Ende der Geschäftsführungstätigkeit bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters vorgesehen wird.
Der Anstellungsvertrag ist bis zum 28.02.2023 befristet, daher wurde ein entsprechender Passus nicht aufgenommen.

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzusichern sind. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.

Die Gesellschaft hat entsprechend der Regelung in den Geschäftsführer-Dienstverträgen die Geschäftsführer in die im Konzern bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung einbezogen. Für die Geschäftsführer der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH gelten die Regelungen ihrer Dienstverträge mit der SWLH auch für das Anstellungsverhältnis mit der TraveKom, sofern der dort abgeschlossene Geschäftsführer-Dienstvertrag nichts anderes vorsieht. Der Dienstvertrag mit Herrn Schweizer sieht, analog zu seiner Leitungsfunktion in der SWLH, keinen Selbstbehalt für den Geschäftsführer vor.

Lübeck, 24. März 2022

Dr. Meier	Christof Schweizer
Geschäftsführer	Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Dr. Meier ist über seinen Dienstvertrag mit der SWL abgegolten. Herr Schweizer ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:
Dr. Jens Meier
Christof Schweizer (bis 31.12.2021)
Felix Schulz von Thun (ab 01.01.2022)

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/888-0	0451/888-1717		

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Koordinierung und Umsetzung von innovativen Geschäftsmodellen und Dienstleistungen, Produkten und Konzepten im Bereich der Energie- und Wasserversorgung, der Telekommunikation- und Funkversorgung sowie der Mobilität.

Entsprechenserklärung

Die Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes ("Kodex") in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

In Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführervertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden.

Herr Schweizer erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH kein gesondertes Entgelt, ein separater Dienstvertrag wurde abgeschlossen. Die Kündigungsfrist orientiert sich an dem Anstellungsvertrag als Leiter Digitalisierung, Innovation & Smart City in der SWLH und sieht somit eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende vor. Die Bestellung zum Geschäftsführer der Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH wurde zum 31.12.2021 aufgehoben.

In Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass im Dienstvertrag ein Ende der Geschäftsführungstätigkeit bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters vorgesehen wird.

Der Anstellungsvertrag mit Herrn Schweizer ist bis zum 28.02.2023 befristet, daher wurde ein entsprechender Passus nicht aufgenommen.

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzusichern sind. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.

Die Gesellschaft hat entsprechend der Regelung in den Geschäftsführer-Dienstverträgen die Geschäftsführer in die im Konzern bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung einbezogen. Für die Geschäftsführer der Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH gelten die Regelungen ihrer Dienstverträge mit der SWLH auch für das Anstellungsverhältnis mit der Stadtwerke Lübeck I & E, sofern der dort abgeschlossene Geschäftsführer-Dienstvertrag nichts anderes vorsieht. Der Dienstvertrag mit Herrn Schweizer sieht, analog zu seiner Leitungsfunktion in der SWLH, keinen Selbstbehalt für den Geschäftsführer vor.

Lübeck, 24. März 2022

Dr. Meier	Schulz von Thun
Geschäftsführer	Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Dr. Meier ist über seinen Dienstvertrag mit der SWL abgegolten. Herr Schulz von Thun ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Stadtwerke Lübeck GmbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:
Dr. Jens Meier
Leif Reitis

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0800 0230230	0451/888-1717	info@swhl.de	www.swhl.de

Gegenstand des Unternehmens

Sichere, wirtschaftliche, sozialverträgliche sowie umwelt- und ressourcenschonende Versorgung mit Energie und Wasser, Erzeugung, Bezug, Handel, Transport und Verteilung von Strom, Gas, Wärme und Wasser sowie alle dazugehörigen versorgungs- und energiewirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für kommunale Unternehmen (insbesondere der Hansestadt Lübeck) und andere Unternehmen übernehmen, die nicht Tätigkeiten i. S. d. Abs. 1 ausüben.

Entsprechenserklärung

Die Stadtwerke Lübeck GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Lübeck, 22. März 2022

Andreas Zander
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Jens Meier
Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtstrat hat im Geschäftsjahr 2021 die ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen, konnte seine gesetzlich vorgeschriebene Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung ausüben und die im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeit obliegenden Entscheidungen treffen.
Die Unterrichtung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung über die Entwicklung des Geschäftsjahres erfolgte regelmäßig, zeitnah und umfassend. Dabei hat die Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und deren Beteiligungen, wie die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage berichtet sowie die wesentlichen Abweichungen gegenüber der Planung erläutert. Im Rahmen der

Behandlung des Wirtschafts- und Businessplanes hat die Geschäftsführung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft berichtet. Dieser Bericht enthielt die Schwerpunkte der geplanten Geschäftsführung, insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklungen und strategischen Ausrichtungen des Unternehmens, die Darstellung der Finanz- und Bilanzpolitik und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen.

Zu besonderen Geschäftsvorgängen, die für die Beurteilung der Lage oder der Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung waren, wurde der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung auch zwischen den Sitzungen unverzüglich mittels schriftlicher Berichte umfassend in Kenntnis gesetzt. In alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen war der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden und hat diese ausführlich in den einzelnen Sitzungen erörtert. Zudem stand der Aufsichtsratsvorsitzende über die Aufsichtsratssitzungen hinaus mit der Geschäftsführung in regelmäßigem Kontakt. Über die aktuellen Entwicklungen der Geschäftslage und die wesentlichen Geschäftsvorfälle wurde der Aufsichtsratsvorsitzende von der Geschäftsführung informiert.

Des Weiteren hat sich der Aufsichtsrat über Risiken für die SWL, deren Bewertungen sowie Aktivitäten im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse des Risiko-Managementsystems informieren lassen. Im Juli 2014 führte der SWL-Konzern als erste städtische Gesellschaft ein konzernweites Compliance- Managementsystem (CMS) ein, mit dem die Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen und selbst auferlegten Regeln erfolgt. Der Bericht zur Compliance-Analyse wird dem Aufsichtsrat jährlich im Rahmen der Sitzung zur Beratung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

Schwerpunkte der Beratungen des Aufsichtsrates

In elf Sitzungen, davon sieben Sitzungen im Umlaufverfahren, hat der Aufsichtsrat mündliche und schriftliche Berichte sowie schriftliche Berichtsvorlagen der Geschäftsführung eingehend diskutiert und die nach Gesetz bzw. Gesellschaftsvertrag erforderlichen Beschlüsse nach gründlicher Prüfung und Beratung gefasst.

Umsetzung der Ziele aus „Vision, Mission, Strategie“

In Fortsetzung des Auftrags an die Geschäftsführung, ihre Geschäftstätigkeit entsprechend der entwickelten „Vision, Mission“ auszurichten und die strategischen Ziele und Stoßrichtungen für die einzelnen Geschäftsfelder in den künftigen Planungen zu berücksichtigen, wurde durch die Entwicklungen im Jahr 2021 vor allem die Basis für die organisatorische Ausgestaltung geschaffen.

Im Juni hat der Aufsichtsrat daher der von der SWLH initiierten ergebnisoffenen Prüfung zu einer Analyse und Optimierung der Ergebnislinie im Interesse und zum Wohle aller Konzerngesellschaften in Form eines Konzernprogramms zugestimmt. Zudem wurde die Verifizierung von Quick Wins beauftragt. Im September erfolgten sowohl im Aufsichtsrat als auch in einer gesonderten Informationsveranstaltung für AR-Mitglieder Sachstände zum Stand des Projektes. Im Dezember lagen erst Hypothesen des internen Projektteams zur späteren

organisatorischen Aufstellung innerhalb des Gesamtkonzerns vor, aus denen der Aufsichtsrat der Fokussierung der Ausarbeitung auf 2 mögliche Szenarien zustimmte.

Die Vergütungsstruktur stellt einen Teil der Unternehmenskultur dar. Im September empfahl der Aufsichtsrat die Umsetzung der Systematisierung der AT-Vergütungsstruktur rückwirkend ab 01.07.2021, mit diesem Schritt wurden auch in der Vergütung einheitlichere Strukturen ermöglicht.

Das konzernweite Ziel, die Geschäfte von den Kund:innen und deren Bedürfnissen her zu denken, wird auch am Markenprojekt deutlich, das im September durch Empfehlung des Aufsichtsrates bei der Geschäftsführung beauftragt wurde. Die Zielsetzung bestand darin, den Auftritt der verschiedenen Konzerngesellschaften in einer neuen Markenarchitektur zu optimieren und damit die Kundenwahrnehmung als „nachhaltiger und digitaler Rundum-Versorger“ zu stärken.

Kooperationen und Gesellschaften

Die Entscheidung, die Vertriebsaktivitäten im Energiebereich vermehrt auf Lübeck und die Region zu fokussieren, wurde durch den Verkauf der Passat Energie GmbH umgesetzt. Nach Rücksprache mit und auf Ermächtigung durch den Aufsichtsrat wurde der Geschäftsbetrieb der PassatEnergie GmbH zum 31.12.2021 eingestellt und es kam zum Verkauf des Kundenstammes der Gesellschaft auf Basis eines Investoren- und Bieterverfahrens.

Im September beschloss der Aufsichtsrat eine Kooperation der TraveNetz mit der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH (VS Netz). Die Kooperation beinhaltet die Abstimmung beider Netzbetreiber zu netztopologischen Themen und zur Betriebs- und Netzführungstechnik sowie die gemeinsame Durchführung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen in der Region.

Beschaffungssituation und Preisanpassungen

Seit Mitte des Jahres 2021 haben sich die Preise am Großhandelsmarkt und damit der Beschaffung drastisch erhöht. Zudem hat sich der Spotmarkt sowohl für Gas als auch Strom sehr stark erhöht, was gerade Strom- und Gasanbieter im Billigsegment in große in große Schwierigkeiten gebracht hat, da diese hauptsächlich den Bedarf kurzfristig am Spotmarkt und nicht wie die SWL langfristig am Terminmarkt beschaffen.

Obwohl die SWL ihre für das Jahr 2022 geplanten Absatzmengen bereits langfristig beschafft hatte, musste aufgrund der beschriebenen Ausgangslage für das Jahr 2022 ein Risikopuffer für die Beschaffung von zusätzlichen Mengen zur Versorgung von Neukund:innen zu aktuellen Marktpreisen neu eingeplant werden. Dieser führte beim Erdgas zu einer notwendigen Preisanpassung von rund 13% in dem Grundversorgungsprodukt und rund 15% in den Sondervertragsprodukten. Beim Strom konnte eine Preisanpassung aufgrund ausgleichender Effekte bei den Netzentgelten und der Reduzierung der EEG-Umlage vermieden werden.
Der Zuwachs an Neukund:innen vor allem aufgrund von Insolvenzen sogenannter „Billiganbieter“ im Strom- und Gasbereich übertraf die Erwartungen deutlich, mit der Konsequenz, dass der Risikopuffer bereits frühzeitig ausgeschöpft war. Die Beschaffung zusätzlicher Mengen für die Zusätzlichen Kund:innen war nur zu aktuellen Markpreisen möglich und hat zu deutlich

steigenden Beschaffungskosten geführt. Diese hätte wiederum zu Preisanpassungsnotwendigkeiten, die dann nicht nur für Neukund:innen, sondern auch für langjährige Kund:innen wirksam geworden wären.

Analog zu zahlreichen Mitbewerbern hat die SWL daher im Dezember mit Wirkung zum 01.01.2022 die Einführung eines zweiten Grundversorgungstarifs beschlossen, der ausschließlich für Neukund:innen gilt, deren Versorgungsverhältnis ab einem bestimmten Termin beginnt. Bestandskund:innen werden weiterhin zu den bestehenden Grundversorgungstarifen beliefert. So bestanden für einen vorübergehenden Zeitraum zwei unterschiedliche Tarife in der Grundversorgung (sogenannten "Preisspaltung“). Die Einführung eines neuen Tarifs in der Grundversorgung für Neukund:innen war wirtschaftlich sowie unter Risikogesichtspunkten die sinnvollste Option.

Lübecker Public Corporate Governance Kodex

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck GmbH bekennt sich zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex, der als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung erarbeitet wurde und Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle für die Beteiligungen der Hansestadt Lübeck enthält. Gemeinsam mit der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Einhaltung des PCGK gegeben.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrates

Eine Maßnahme aus dem PCGK ist eine jährliche Effizienzprüfung des Aufsichtsrates.
Der Aufsichtsrat der SWL hat im März 2022 über die Organisation und den Ablauf der Aufsichtsratsarbeit im Geschäftsjahr 2021 diskutiert und konstruktiv beraten.

Jahresabschlussprüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wurden von der gemäß Gesellschafterbeschluss vom 10. Juni 2021 zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsunternehmen PWC GmbH geprüft und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat hat von den Prüfungsergebnissen Kenntnis genommen. Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresabschlusses geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfungen sind keine Einwände gegen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Gewinns zu erheben. Der Aufsichtsrat billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form.

Der Aufsichtsrat spricht den Mitarbeiter: innen, dem Betriebsrat und der Geschäftsführung für ihre im Geschäftsjahr 2021 geleistete Arbeit, die das gute Jahresergebnis trotz der Auswirkungen der Coronapandemie ermöglicht haben, Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, den 13. Juni 2022

Andreas Zander
Aufsichtsratsvorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Becker, Christian, Dr.	4	4	□	100%
Bottke, Andreas	4	4	□	100%
Manke, Christian	4	3	□	75%
Metzner, Kerstin	4	4	□	100%
Möller, Bernd	4	4	□	100%
Rohbeck, Gabriele	4	3	□	75%
Stahlkopf, Thomas	4	4	□	100%
Ullrich, Wilfried	4	2	□	50%
Völker, Astrid	4	4	□	100%
Wiens, Marcus	4	4	□	100%
Wübben, Andreas	4	3	□	75%
Zander, Andreas	4	4	□	100%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	4	4	□	100%
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH	4	4	□	100%
Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft	4	4	□	80%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Meier, Dr. Jens	218.778,48 €	189.978,48 €	28.800,00 €	– €
Reitis, Leif	188.800,00 €	157.300,00 €	31.500,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Becker, Christian, Dr.	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Bottke, Andreas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Manke, Christian	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Metzner, Kerstin	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Möller, Bernd	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Rohbeck, Gabriele	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Stahlkopf, Thomas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Ullrich, Wilfried	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Völker, Astrid	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Wiens, Marcus	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Wübben, Andreas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Zander, Andreas	1.350,00 €	1.350,00 €	– €	– €

TraveNetz GmbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:
Sven Bäumler (bis 31.10.2022)
Steffen Bandelow (ab 01.08.2022)

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/888-8080	0451/888-1441	info@travenetz.de	www.travenetz.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen für Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser einschließlich aller dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbes. der Bestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, deren Vertretung übernehmen sowie Interessengemeinschaften eingehen und errichten.

Die Tätigkeiten der Gesellschaft haben sich auf den öffentlichen Zweck auszurichten.

Entsprechenserklärung

Die TraveNetz GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Lübeck, 22. März 2022

Andreas Zander	Sven Bäumler
Vorsitzender des Aufsichtsrates	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtstrat hat im Geschäftsjahr 2021 die ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen, konnte seine gesetzlich vorgeschriebene Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung ausüben und die im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeit obliegenden Entscheidungen treffen.

Die Unterrichtung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung über die Entwicklung des Geschäftsjahres erfolgte regelmäßig, zeitnah und umfassend. Dabei hat die Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, wie die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage berichtet sowie die wesentlichen Abweichungen gegenüber der Planung erläutert. Im Rahmen der Behandlung des Wirtschafts- und Businessplanes hat die Geschäftsführung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft berichtet. Dieser Bericht enthielt die Schwerpunkte der geplanten Geschäftsführung, insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklungen und strategischen Ausrichtungen des Unternehmens, die Darstellung der Finanz- und Bilanzpolitik und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen.

Zu besonderen Geschäftsvorgängen, die für die Beurteilung der Lage oder der Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung waren, wurde der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung auch zwischen den Sitzungen unverzüglich mittels schriftlicher Berichte umfassend in Kenntnis gesetzt. In alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen war der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden und hat diese ausführlich in den einzelnen Sitzungen erörtert. Zudem stand der Aufsichtsratsvorsitzende über die Aufsichtsratssitzungen hinaus mit der Geschäftsführung in regelmäßigem Kontakt. Über die aktuellen Entwicklungen der Geschäftslage und die wesentlichen Geschäftsvorfälle wurde der Aufsichtsratsvorsitzende von der Geschäftsführung informiert.

Des Weiteren hat sich der Aufsichtsrat über Risiken für die TraveNetz, deren Bewertungen sowie Aktivitäten im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse des Risiko-Managementsystems informieren lassen.

Im Juli 2014 führte der SWLH Konzern als erste städtische Gesellschaft ein konzernweites Compliance Managementsystem (CMS) ein, mit dem die Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen und selbst auferlegten Regeln erfolgt. Der Bericht zur Compliance-Analyse wird dem Aufsichtsrat jährlich im Rahmen der Sitzung zur Beratung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

Schwerpunkte der Beratungen des Aufsichtsrates

In neun Sitzungen, davon fünf Sitzungen im Umlaufverfahren, hat der Aufsichtsrat mündliche und schriftliche Berichte sowie schriftliche Berichtsvorlagen der Geschäftsführung eingehend diskutiert und die nach Gesetz bzw. Gesellschaftsvertrag erforderlichen Beschlüsse nach gründlicher Prüfung und Beratung gefasst.

Auch im Jahr 2021 hat sich der Aufsichtsrat wieder einer Vielzahl von Themen gewidmet; die wesentlichen Themen sind nachstehend dargestellt:

Umsetzung der Ziele aus „Vision, Mission, Strategie"

In Fortsetzung des Auftrags an die Geschäftsführung, ihre Geschäftstätigkeit entsprechend der entwickelten „Vision, Mission" auszurichten und die strategischen Ziele und Stoßrichtungen für die einzelnen Geschäftsfelder in den künftigen Planungen zu berücksichtigen, wurde durch die Entwicklungen im Jahr 2021 vor allem die Basis für die organisatorische Ausgestaltung geschaffen.

Im Juni hat der Aufsichtsrat daher der von der SWLH initiierten ergebnisoffenen Prüfung zu einer Analyse und Optimierung der Ergebnislinie im Interesse und zum Wohle aller Konzerngesellschaften in Form eines Konzernprogramms zugestimmt. Zudem wurde die Verifizierung von Quick Wins beauftragt. Im September erfolgten sowohl im Aufsichtsrat als auch in einer gesonderten Informationsveranstaltung für AR-Mitglieder Sachstände zum Stand des Projektes. Im Dezember lagen erst Hypothesen des internen Projektteams zur späteren organisatorischen Aufstellung innerhalb des Gesamtkonzerns vor, aus denen der Aufsichtsrat der Fokussierung der Ausarbeitung auf 2 mögliche Szenarien zustimmte.

Die Vergütungsstruktur stellt einen Teil der Unternehmenskultur dar. Im September empfahl der Aufsichtsrat die Umsetzung der Systematisierung der AT-Vergütungsstruktur rückwirkend ab 01.07.2021, mit diesem Schritt wurden auch in der Vergütung einheitlichere Strukturen ermöglicht. Im September beschloss der Aufsichtsrat eine Kooperation der TraveNetz mit der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH (VS Netz). Die Kooperation beinhaltet die Abstimmung beider Netzbetreiber zu netztopologischen Themen und zur Betriebs- und Netzführungstechnik sowie die gemeinsame Durchführung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen in der Region.

Lübecker Public Corporate Governance Kodex

Der Aufsichtsrat der TraveNetz GmbH bekennt sich zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex, der als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung erarbeitet wurde und Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle für die Beteiligungen der Hansestadt Lübeck enthält. Gemeinsam mit der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Einhaltung des PCGK gegeben.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrates

Eine Maßnahme aus dem PCGK ist eine jährliche Effizienzprüfung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat der SWL hat im März 2022 über die Organisation und den Ablauf der Aufsichtsratsarbeit im Geschäftsjahr 2021 diskutiert und konstruktiv beraten.

Jahresabschlussprüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wurden von der gemäß Gesellschafterbeschluss vom der gemäß Gesellschafterbeschluss vom 10. Juni 2021 zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsunternehmen PWC GmbH geprüft und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat hat von den Prüfungsergebnissen Kenntnis genommen. Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresabschlusses geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfungen sind keine Einwände gegen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Gewinns zu erheben. Der Aufsichtsrat billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form.

Der Aufsichtsrat spricht den Mitarbeiterinnen, dem Betriebsrat und der Geschäftsführung für ihre im Geschäftsjahr 2021 geleistete Arbeit, die das gute Jahresergebnis trotz der Auswirkungen der Coronapandemie ermöglicht haben, Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, den 13. Juni 2022

Andreas Zander
Aufsichtsratsvorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Becker, Christian, Dr.	4	4	▶	100%
Bottke, Andreas	4	4	▶	100%
Boxberger, Matthias	4	4	▶	100%
Manke, Christian	4	3	▶	75%
Metzner, Kerstin	4	4	▶	100%
Möllner, Bernd	4	4	▶	100%
Rohbeck, Gabriele	4	3	▶	75%
Stahlkopf, Thomas	4	4	▶	100%
Völker, Astrid	4	4	▶	100%
Wiens, Marcus	4	4	▶	100%
Wübben, Andreas	4	3	▶	75%
Zander, Andreas	4	4	▶	100%

Gesellschafter				
Stadtwerke Lübeck GmbH	4	4		100%
Schleswig-Holstein Netz AG	4	4	▶	100%
Anzahl in Aufsichtsratssitzungen				
eingebrachter **Tischvorlagen**:	0			Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Bäumler, Sven	187.962,32 €	172.962,32 €	15.000,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Becker, Christian, Dr.	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Bottke, Andreas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Boxberger, Matthias	900,00 €	900,00 €		
Manke, Christian	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Metzner, Kerstin	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Möller, Bernd	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Rohbeck, Gabriele	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Stahlkopf, Thomas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Völker, Astrid	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Wiens, Marcus	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Wübben, Andreas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Zander, Andreas	1.350,00 €	1.350,00 €	– €	– €

Stadtverkehr Lübeck GmbH

Anschrift:
Ratekauer Weg 1–7, 23554 Lübeck

Geschäftsführung:
Andreas Ortz

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/888-0	0451/888-2002	info@stadtverkehr-luebeck.de	www.sv-luebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Fährbetriebs, des Berufs-, Gelegenheits- und Reiseverkehrs, Reisevermittlung sowie alle dazugehörigen verkehrsbezogenen Aufgaben und Dienstleistungen.

Entsprechenserklärung

Die Stadtverkehr Lübeck GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Lübeck, 23. März 2022

Ullrich Pluschkell	Andreas Ortz
Aufsichtsratsvorsitzender	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2021 alle ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen. Er hat den Geschäftsführer bei der Unternehmensleitung und der Führung der Geschäfte umfassend beraten und überwacht sowie die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit ihm abgestimmt. Die Geschäftsführung unterrichtete den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Unternehmensplanung, grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung, die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL), ihrer Tochtergesellschaft Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG) und ihrer weiteren Beteiligungen sowie über wesentliche Geschäftsvorgänge.

Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr in vier regulären Sitzungen mündliche und

schriftliche Berichte sowie Beschlussvorlagen der Geschäftsführung eingehend beraten. Darüber hinaus wurden in zwei Umlaufverfahren Beschlüsse darüber gefasst, dass aufgrund der herrschenden Corona-Pandemie die Aufsichtsratssitzungen am 17.03.2021 und am 09.06.2021 jeweils als Videokonferenz durchgeführt werden können. In einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 15.11.2021 hat der Aufsichtsrat unter dem Arbeitstitel „Konzernprogramm“ den Status und das weitere Vorgehen zur Neuorganisation des SWLH-Konzerns mit umfassenden strukturellen, gesellschaftsrechtlichen und organisatorischen Maßnahmen in allen Gesellschaften des Konzerns intensiv beraten und hierzu eine Empfehlung abgegeben.

Der Aufsichtsrat war in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die SL und deren Beteiligungen eingebunden und hat diese ausführlich erörtert. Ebenso forderte er zu einzelnen Themen zusätzliche Informationen und Berichte an, die von der Geschäftsführung jeweils unverzüglich und umfassend erstattet wurden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und einzelne Aufsichtsratsmitglieder standen mit der Geschäftsführung stets in engem Kontakt, um sich über die aktuelle Geschäftsentwicklung und anstehende unternehmerische Entscheidungen zu informieren.

Neben den anhaltenden Auswirkungen durch die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Ergebnisentwicklung war das Jahr 2021 insbesondere durch Informationen und Beratungen zum Konzernprogramm und dem damit verbundenen Markenprojekt sowie deren Auswirkungen auf den SL-Teilkonzern geprägt. Weitere Themenschwerpunkte waren insbesondere die Umsatz-, Risiko- und Beschäftigungsentwicklung des Unternehmens, außergewöhnliche Investitionen (neue Wagenfähre), strategische Planungen (Vision, Mission und Strategieprozess), Angebotsausweitungen (Probebetrieb Norderfähre, Fahrplanwechsel Dezember 2021) sowie die Gutachten zur Tarifabsenkung im SH-Tarif für 2022.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat am 09.06.2021 dem Jahresabschluss 2020 sowie am 08.12.2021 dem Wirtschaftsplan 2022 für SL und LVG nach ausführlicher Beratung zugestimmt. Der Businessplan 2022- 2026 wurde zur Kenntnis genommen.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Stadtverkehr Lübeck GmbH bekennt sich zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK), der als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung wesentliche Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und -kontrolle für die Beteiligungen der Hansestadt Lübeck enthält. Gemeinsam mit der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Einhaltung des PCGK abgegeben. Eine Maßnahme aus dem PCGK ist eine jährliche Effizienzprüfung des Aufsichtsrates. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Organisation und den Ablauf der Aufsichtsratsarbeit im Geschäftsjahr 2021 bewertet mit dem Ziel, hieraus Optimierungsmaßnahmen für ihre weitere Arbeit abzuleiten.

Jahresabschluss 2021

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 wurden von der vom Aufsichtsrat zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PriceWaterhouseCoopers GmbH (pwc) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Bericht des Abschlussprüfers wurde allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Bilanzsitzung vorgelegt und gemeinsam am 15. Juni 2022 eingehend beraten.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag zur Ergebnisabführung geprüft und erhebt in Übereinstimmung mit dem Abschlussprüfer keine Einwendungen. Er billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss 2021 entsprechend festzustellen.

Veränderungen in der Besetzung des Aufsichtsrats

In der Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtverkehr Lübeck GmbH gab es im Jahr 2021 keine Veränderung.

Trotz der anhaltenden pandemiebedingten Einflüsse und der damit verbundenen Widrigkeiten haben die SL und die LVG ihren Auftrag der Daseinsvorsorge im Jahr 2021 vollumfänglich erfüllt und ein gutes Jahresergebnis erzielt. Der Aufsichtsrat spricht daher der Geschäftsführung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Betriebsräten bei SL und LVG für ihren im Geschäftsjahr 2021 geleisteten Einsatz einen ganz besonderen Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, 15.06.2022

gez. Ulrich Pluschkell
Aufsichtsratsvorsitzender der
Stadtverkehr Lübeck GmbH

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Bahlcke, Werner	5	4		80%
Fiebelkorn, Marco	5	5		100%
Hübner, Daniela	5	4		80%
Kordt, Jörg	5	3		60%
Lengen, Sonja	5	5		100%
Manke, Christian	5	4		80%
Pluschkell, Ulrich	5	5		100%
Ramcke, Arne-Matz	5	5		100%
Simon, Bernhard	5	5		100%
Theuerkauff, Silke	5	5		100%
Vogeler, Michaela	5	3		60%
Wübben, Andreas	5	4		80%

Gesellschafter				
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH	5	5		100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Ortz, Andreas	196.787,57 €	154.600,07 €	42.187,50 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Bahlcke, Werner	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Fiebelkorn, Marco	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Hübner, Daniela	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Kordt, Jörg	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Lengen, Sonja	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Manke, Christian	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Pluschkell, Ulrich	1.350,00 €	1.350,00 €	– €	– €
Ramcke, Arne-Matz	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Simon, Bernhard	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Theuerkauff, Silke	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Vogeler, Michaela	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Wübben, Andreas	900,00 €	900,00 €	– €	– €

Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH

Anschrift:
Ratekauer Weg 1–7, 23554 Lübeck

Geschäftsführung:
Andreas Ortz

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451-888-0	0451-888-2002	inf@svhl.de	www.sv-luebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Personenbeförderung, insbesondere Linien-, Berufs- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Entsprechenserklärung

Die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Lübeck, 23. März 2022

Andreas Ortz
Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Ortz ist über seinen Dienstvertrag mit der SL abgegolten.

Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anschrift:
Beckergrube 16, 23552 Lübeck

Geschäftsführung:
Caspar Sawade

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/7088-0	0451/7088-222	theater@luebeck.de	www.theaterluebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und Förderung der Musik-, Schauspiel- und Tanzkunst. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Gesellschaftszwecks durch den Betrieb eines Mehrsparten-Ensemble-Theaters und des Konzertwesens.

Entsprechenserklärung

Die Theater Lübeck gGmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des PCGK in der Fassung vom 26.06.2014 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Im Folgenden werden die Abweichungen von den Leitlinien des PCGK dargestellt und erläutert:

Abweichung 1
Richtlinie 27:
In Ziffer C.1.1.2 empfiehlt der PCGK, die Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten:

- *die Ansätze des Planjahres,*
- *die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres*
- *die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie*
- *die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres*

Inhalt der Abweichung:
Die Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnung, bzw. der Erfolgsplan enthält nicht die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres.

Begründung:
Eine Prognose der voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres ist aufgrund der Corona Pandemie und den entstehenden Aufwendungen und den daraus resultierenden niedrigeren Erträgen nur eingeschränkt möglich. Die Veränderungen der Planzahlen gegenüber

den Prognosewerten hätte eine geringe Aussagekraft, da in den Planungen für 2022 von einem nicht durch Corona-Maßnahmen eingeschränkten Spielbetrieb ausgegangen wird.

Abweichung 2
Richtlinie 34:
In Ziffer C.1.1.2 empfiehlt der PCGK, dass zum Stellenplan eine Personalübersicht erstellt werden soll, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter:innen nach Personen und Vollzeitäquivalenten und Vergütungsgruppen sowie ggfs. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für die drei genannten Jahre ersichtlich sind.

Inhalt der Abweichung:
Diese Personalübersicht gibt es bisher im Rahmen des Jahresabschlusses, aber nicht nach Vergütungsgruppen.

Begründung:
Anders als bei anderen Unternehmen des öffentlichen Dienstes gilt in der Theater Lübeck gGmbH nicht nur der TVöD, sondern auch der NV Bühne und der TVK. In den beiden letztgenannten Tarifverträgen der Künstler (Sänger, Schauspieler, Chor und Orchester) gibt es keine Vergütungsgruppen, sondern nur ein hoch komplexes Vergütungsschema, das schlussendlich auf individuelle Gagen hinausläuft. Deshalb hat die Gesellschaft bisher auf die Personalübersicht nach Vergütungsgruppen verzichtet.

Lübeck, den 14.04.2022

Theater Lübeck gGmbH

Peter Petereit — Aufsichtsratsvorsitzender
Caspar Sawade — Geschäftsführender Theaterdirektor

Bericht des Aufsichtsrates

Gemäß des Lübecker Public Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat neben seiner Pflicht den Jahresabschluss der Theater Lübeck gGmbH zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten, ebenfalls Bericht über die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion während des Geschäftsjahres zu erstatten.

Der Aufsichtsrat der Theater Lübeck gGmbH ließ sich im Geschäftsjahr 2021 kontinuierlich über die wirtschaftliche Situation, den Geschäftsverlauf, dem Risiken- und Chancenmanagement, sowie die hierzu eingeleiteten Maßnahmen der Gesellschaft berichten.

1. Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung

In fünf gemeinsamen Sitzungen beriet der Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung die Risiken und Perspektiven der Gesellschaft. Dabei befasste sich der Aufsichtsrat insbesondere mit dem

Wirtschaftsplan des Jahres 2021, den Finanzplänen der Jahre 2022 bis 2026, den Ergebnissen der jeweiligen Quartalsberichte und dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2020.

Ein zentrales und wiederkehrendes Thema der Diskussionen im Aufsichtsrat war die Corona Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Liquidität der Theater Lübeck gGmbH.
Außerdem befasste sich der Aufsichtsrat mit der Neugestaltung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Theaterleitung im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Position des Schauspieldirektors ab der Spielzeit 2022/23 sowie der Ernennung des Operndirektors.

Zur Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion zählt der Aufsichtsrat die Betrachtung des Risiken- und Chancenmanagements der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat konnte sich in seinen Sitzungen von dem guten Risiken- und Chancenmanagement überzeugen. An dieser Stelle betont der Aufsichtsrat im Bereich des Chancenmanagements insbesondere die hohe Qualität der Aufführungen, die damit verbundenen guten Besucherzahlen, die sehr gute Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die ausgezeichnete Öffentlichkeitsarbeit. Hierin bestehen große Qualitäten, die gleichzeitig als Chancen zu bezeichnen sind.

Ein weiteres wichtiges Thema war die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen im Theater für die Jahre 2020 ff.

2. Anzahl der Sitzungen und Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hatte im Kalenderjahr 2021 fünf Sitzungen. Dies fanden am 17. Februar, 22. April (Hybrid), 07. Juni, 21. September und 14. Dezember statt. Ausschüsse des Aufsichtsrates tagten 2021nicht.

Im Kalenderjahr 2021 hatte der Aufsichtsrat die folgenden Mitglieder:
Peter Petereit, Vorsitzender des Aufsichtsrates, leitender Angestellter
Henning Stabe, Beamter, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates, Beamter
Christian Albeck (Landkreis Nordwestmecklenburg), Kreistagspräsident
Frau Anne-Dore Brütt-Schwertfeger (Gesellschaft der Theaterfreunde Lübeck e.V.), kaufm. Angestellte, bis 30.09.2021
Dr. Uwe Hautz (Kaufmannschaft zu Lübeck), Geschäftsführer
Heidelinde Hemann (Gesellschaft der Theaterfreunde Lübeck e. V.), Diplom Volkswirtin, ab 01.10.2021
Julia von Lehmden, Immobilien-Fachwirtin
Silke Mählenhoff, Angestellte im öffentlichen Dienst
Andreas Rieck, Lehrer, ab 01.06.2021
Heike Wiechmann, Illustratorin und Autorin, bis 31.05.2021

3. Stellungnahme zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Theater Lübeck gGmbH wurden von der Geschäftsführung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die von der Gesellschafterversammlung zum Abschlussprüfer 2021 gewählte Treuhand-Gesellschaft für

Handel und Industrie m. b. H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck hat den Jahresabschluss 2021 der Theater Lübeck gGmbH und den Lagebericht geprüft.
Die Treuhand-Gesellschaft für Handel und Industrie m. b. H. hat die Prüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB durchgeführt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft.

Nach Abschluss der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Treuhand-Gesellschaft für Handel und Industrie m. b. H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versagt. Nach der Beurteilung Treuhand-Gesellschaft für Handel und Industrie m. b. H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vermittelt der Jahresabschluss unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Theater Lübeck gGmbH zum 31.12.2021 sowie der Ertragslage für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr.

Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der Vorschlag der Geschäftsführung für die die Verwendung des Bilanzgewinns lagen allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor. Diese Unterlagen haben die Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung am 20.06.2022 geprüft und im Beisein des Abschlussprüfers, der über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen berichtete, erörtert. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung sind gegen vorgenannte Unterlagen keine Einwände zu erheben; den Ergebnissen der Abschlussprüfung hat der Aufsichtsrat zugestimmt. Die von der Geschäftsführung getroffene Einschätzung der Lage von Gesellschaft stimmt mit der Einschätzung des Aufsichtsrats überein. Der Aufsichtsrat billigt den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht

Dank an die Mitarbeitenden und die Geschäftsführung:

Auch, wenn es im Rahmen dieses (sachlich orientierten) Berichts eventuell fehlplatziert erscheinen mag, will der Aufsichtsrat es sich an dieser Stelle nicht nehmen lassen, allen Mitarbeitenden und der Geschäftsführung für die im Geschäftsjahr 2021 geleistete Arbeit zu danken. An alle Beteiligten unseren herzlichen Dank für die tolle Arbeit und das hohe Engagement im Theater Lübeck!

02. Juni 2022

Peter Petereit
Aufsichtsratsvorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021

stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Albeck, Christian	5	5	▶	100%
Brütt-Schwertfeger, Anne-Dore	4	4	▶	100%
Hautz, Uwe, Dr.	5	5	▶	100%
Hemann, Heidelinde	1	1	▶	100%
Mählenhoff, Silke	5	3	▶	60%
Petereit, Peter	5	5	▶	100%
Rieck, Andreas	3	3	▶	100%
Stabe, Henning	5	5	▶	100%
von Lehmden, Julia	5	0	▶	0%
Wiechmann, Heike	2	1	▶	50%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	2	2	▶	100%
Landkreis Nordwestmecklenburg	2	2	▶	100%
Kaufmannschaft zu Lübeck	2	2	▶	100%
Gesellschaft der Theaterfreunde e. V.	2	2	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Sawade, Caspar	131.005,68 €	117.005,68 €	14.000,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Ahlbeck, Christian	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Brütt-Schwertfeger, Anne-Dore	225,00 €	225,00 €	– €	– €
Hautz, Uwe, Dr.	– €	– €	– €	– €
Hemann, Heidelinde	75,00 €	75,00 €		
Mählenhoff, Silke	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Petereit, Peter	450,00 €	450,00 €	– €	– €
Rieck, Andreas	175,00 €	175,00 €	– €	– €
Stabe, Henning	300,00 €	300,00 €	– €	– €
von Lehmden, Julia	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Wiechmann, Heike	125,00 €	125,00 €	– €	– €

Anhang: Empfehlungen des Lübecker PCGK

Gegenstand der Entsprechenserklärungen sind die Empfehlungen des PCGK, die sich auf die Organe (Geschäftsführung und ggf. Aufsichtsrat) der jeweiligen Gesellschaft beziehen.

Die Fundstellenangaben beziehen sich auf die Abschnitte des PCGK, der unter http://bekanntmachungen.luebeck.de/ortsrecht/index (Rubrik „Allgemeine Verwaltungsaufgaben/ Verfassung“) eingesehen und heruntergeladen werden kann.

lfd. Nr.	Fund-stelle	Empfehlung
1	B.2.2.1, B.2.3.4	Die Gesellschafterversammlung soll von der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden.
2	B.2.3.2	Neu bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten städtischen Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen.
3	B.2.3.2	[Wegen der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig.] Das Aufsichtsratsmitglied soll dabei von der Geschäftsführung und vom Beteiligungscontrolling unterstützt werden.
4	B.2.3.2	Keine Person soll gleichzeitig mehr als drei Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck innehaben.
5	B.2.3.3	Der Aufsichtsrat soll einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen, [was in geeigneter Weise und in an das jeweilige Unternehmen angepasste Form, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, erfolgen kann].
6	B.2.3.3	Das Ergebnis [der jährlichen Effizienzprüfung] soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.
7	B.2.3.3	Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck zugesandt werden.
8	B.2.3.3	Tischvorlagen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
9	B.2.3.4	[[Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende/-r] hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten.] Näheres soll in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden.
10	B.2.4.1	Besteht [die Geschäftsführung] aus mehreren Mitgliedern, soll der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsanweisung erarbeiten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

11	B.2.4.1	In der Geschäftsanweisung [für die Geschäftsführung] soll auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden.
12	B.2.4.2	[Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und] soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines (teilweise) kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.
13	B.2.4.3	Die Tätigkeit der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer städtischer Beteiligungsgesellschaften soll durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder es soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte Personalauswahl zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern das Vorschlagsrecht zur Benennung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers zusteht.
14	B.2.4.3	Mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden.
15	B.2.4.3	Die Geschäftsführungstätigkeit soll grundsätzlich enden, wenn das gesetzliche Rentenalter erreicht wird.
16	B.2.4.3	[Ein Ende der Geschäftsführungstätigkeit bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters] soll im Dienstvertrag so vorgesehen werden.
17	B.2.4.4	Die Geschäftsführervergütungen sollen sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen bewegen.
18	B.2.4.4	Sie sollen aus einem fixen Anteil und einem variablen Anteil bestehen.
19	B.2.4.4	Insgesamt soll der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung 30 % nicht übersteigen.
20	B.2.4.4	Die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen sollen in Kennzahlen ausgedrückt werden.
21	B.2.4.4	Die Kennzahlen sollen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken.
22	B.2.4.4	[Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzusichern.] Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.
23	B.2.4.4	In den Dienstverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soll vereinbart werden, dass diese ihr Gehalt nach den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.

24	B.3	Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes soll dieses sein Amt niederlegen.
25	B.3	Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden.
26	B.3	[Nebentätigkeiten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.] Der Aufsichtsrat soll eine Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung abgeben.
27	C.1.1.2	Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten: • die Ansätze des Planjahres, • die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres, • die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie • die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres.
28	C.1.1.2	Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten.
29	C.1.1.2	[Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.] Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z.B. unterstellte Tariferhöhungen oder geplante Erhöhungen von Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten.
30	C.1.1.2	Der Planung zugrundeliegende Fallzahlen sollen ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.
31	C.1.1.2	Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.
32	C.1.1.2	Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen.
33	C.1.1.2	Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen.
34	C.1.1.2	Zum Stellenplan soll eine Personalübersicht erstellt werden, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Personen und Vollzeitäquivalenten und Vergütungsgruppen sowie ggf. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für die drei genannten Jahre ersichtlich sind.
35	C.2.1.1	Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.
36	C.2.1.1	Die Entwürfe der Prüfberichte sollen zum Ende des vierten, [müssen spätestens aber zum Ende des fünften] Monats des folgenden Geschäftsjahres bei der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.

37	C.2.1.2	Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.
38	C.2.1.2	Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ihn über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die sich im Verlauf der Prüfung ergeben, auch soweit sie den Prüfungsprozess betreffen.
39	C.2.1.2	Daneben soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über die Einhaltung dieses Kodexes berichten.
40	C.2.1.2	Über das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung, entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw. soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer in einem Management-Letter berichten, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält.
41	C.2.1.2	[Gegenstand der Schlussbesprechung ist der Entwurf des Prüfberichtes,] der der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beteiligungscontrolling und ggf. dem Landesrechnungshof spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin vorliegen soll.

Abkürzungsverzeichnis

BQL	BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH
EBL	Entsorgungsbetriebe Lübeck
ECL	European Cargo Logistics GmbH
EZL	Entsorgungszentrum Lübeck GmbH
GGM	Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH
GGT/TRAVE	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH
GO	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
HL	Hansestadt Lübeck
KBT	Kurbetrieb Travemünde
KWL	KWL GmbH
LHG	Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LMuK	Lübecker Musik- und Kongreßhallen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LSB	Lübecker Schwimmbäder
LTM	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
LVG	Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH
NAH.SH	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)
NRS	Nordic Rail Service GmbH
PCGK	Public Corporate Governance Kodex
SHNG	Schleswig-Holstein Netz AG
SIE	SeniorInnenEinrichtungen
SL	Stadtverkehr Lübeck GmbH
SWL	Stadtwerke Lübeck GmbH
SWLH	Stadtwerke Lübeck Holding GmbH
SWLIE	Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Theater	Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
TKL	Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG
TraveKom	TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH
Travenetz	TraveNetz GmbH
Trianel	Trianel GmbH
Wifö	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11597
öffentlich

Lübeck, 02.11.2022

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Annette Höhn (E-Mail: annette.hoehn@luebeck.de Telefon: 122-6920)

Lübeck-Travemünde, Priwall - Kohlenhofkai
Bericht zur Konzeptstudie für die Umgestaltung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.11.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.12.2022	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
06.12.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

In ihrer Sitzung am 27. Februar 2020 hat die Bürgerschaft unter TOP 10.8.1 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag von SPD und CDU (VO/2019/08350-01) mehrheitlich angenommen:

„Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt.“

Der Auftrag wurde dem Fachbereich 5 – Planen und Bauen erteilt. Die fertige Konzeptstudie zur möglichen Umgestaltung des Kohlenhofkais liegt inzwischen vor. Die Ergebnisse werden mit diesem Bericht vorgestellt und die weiteren Schritte hinsichtlich Planung und Umsetzung erläutert.

Im Verfahren wurden die Bereiche Stadtgrün und Verkehr, Stadtplanung und Bauordnung, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz sowie der Stadtverkehr Lübeck beteiligt.

Bericht:

Siehe Anlage 1.

Anlagen:

Anlage 1: Bericht zur Konzeptstudie

Anlage 2: Fotodokumentation
Anlage 3: Präsentation

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK



Lübeck-Travemünde, Priwall - Kohlenhofkai

Bericht zur Konzeptstudie für die Umgestaltung

Stand: 02.11.2022

Hansestadt Lübeck
Lübeck Port Authority
Einsiedelstraße 6
Gebäude 96
23554 Lübeck
www.luebeck.de

1 Veranlassung 3

1.1 Projektgebiet 3

1.2 Projektziele 4

2 Bestandsbeschreibung 5

2.1 Fährhafenvorplatz 5

2.2 Tankstelle 5

2.3 Ufersicherung und Spundwand Kohlenhofkai 5

2.4 Promenade – Verkehrsfläche - Kohlenhofspitze 6

2.5 Grünflächen 6

3 Neugestaltung des Kohlenhofkais 7

3.1 Gesamtkonzept 7

3.2 Teilbereich A – Fährplatz und Kaikante 8

3.3 Teilbereich B – Kaikante, Promenade und Multifunktionsfläche 11

3.4 Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze 12

3.5 Oberflächengestaltung 13

4 Weiterer Ablauf 13

1 Veranlassung

In ihrer Sitzung am 27. Februar 2020 hat die Bürgerschaft unter TOP 10.8.1 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag von SPD und CDU (VO/2019/08350-01) mehrheitlich angenommen:

„Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt."

Der Auftrag wurde an den Fachbereich 5 – Planen und Bauen erteilt.

Da es sich im Bereich des Kohlenhofkais überwiegend um Flächen und Anlagen der Lübeck Port Authority (LPA) handelt und die Spundwand am Kohlenhofkai ohnehin aufgrund ihres technischen Zustandes erneuert werden muss, hatte die LPA die Initiative ergriffen und Grundlagen zusammengetragen. Erste eigene Konzeptideen zur Gestaltung des Gesamtprojektraumes wurden in einem Auftaktgespräch im Juli 2020 den Beteiligten von den Bereichen Stadtgrün und Verkehr, Stadtplanung und Bauordnung, Schule und Sport, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz und den Kurbetrieben Travemünde vorgestellt.

Nach einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wurde die Ingenieurgemeinschaft, bestehend aus dem Ingenieurbüro Mohn GmbH – Beratende Ingenieure und Siller Landschaftsarchitekten von der LPA beauftragt, ihre Konzeptideen für die Gestaltung und die möglichen baulichen Umsetzungen auszuarbeiten und vorzustellen.

In Zusammenarbeit mit den Bereichen Stadtgrün und Verkehr, Stadtplanung und Bauordnung, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (Naturschutz) und dem Stadtverkehr Lübeck wurden Zwischenergebnisse der möglichen Gestaltung diskutiert, bewertet und Ideen in die Planungen eingebracht. Zudem wurden Planungsrandbedingungen definiert.

Die fertige Konzeptstudie zur möglichen Umgestaltung des Kohlenhofkais liegt inzwischen vor. Die Ergebnisse werden mit diesem Bericht vorgestellt und die weiteren Schritte hinsichtlich Planung und Umsetzung erläutert.

1.1 Projektgebiet

Das Projektgebiet dieser „Rundum-Promenade" im Bereich Kohlenhofkai beginnt am Fährvorplatz der Autofähren auf der Priwallseite und erstreckt sich über die Kohlenhofpromenade bis zur Kohlenhofspitze.



Bild 1: Luftbild

Der zu überplanende Bereich umfasste ursprünglich:

- die ca. 430 m lange Uferlinie, hier ist auf ca. 185 m Länge die Ufersicherung zu sanieren.
- eine Tankstelle für Sportboote,
- ca. 9.600 m² vorhandene Landfläche. Diese gliedert sich in Grünflächen, Plätze zum Verweilen und die Promenade zum Begehen bzw. Befahren (Fahrräder und teilweise auch PKW),
- den Fährvorplatz mit einer Größe von ca. 3.300 m².

Im Rahmen der Bearbeitung wurden zusätzliche, optionale Bearbeitungsflächen im etwas zurückliegenden Bereich hinter der Promenade hinsichtlich einer landschaftsplanerischen Freiraumgestaltung untersucht. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist in die Planung miteingeflossen. Ebenfalls wurde der sich an der Kohlenhofspitze anschließende Weg bis zum Gebiet „Passathafen - Beach Bay“ mit einbezogen.

1.2 Projektziele

Im Bereich des Kohlenhofkais gibt es das übergeordnete Projektziel der Entwicklung einer vielfältigen Promenade mit Lückenschluss des Rundweges zwischen den beiden Fähren (Priwallfähre im Süden und Personenfähre im Norden), Travemünde und dem Priwall. Dieses übergeordnete Projektziel beinhaltet die Teilprojektziele:

1. Ersatzneubau der Spundwand auf einer Länge von ca. 185 m

2. Erhalt der Tankstelle
3. Neuordnung und Strukturierung der unterschiedlichen Verkehre im Bereich des Fährplatzes und somit die Entwicklung eines attraktiven Stadtplatzes in erster Lage mit hoher Aufenthaltsqualität und Vorrang für Fußgänger
4. Schaffung von vielfältigen Spiel- und Sportangeboten im Einklang mit der nachbarschaftlichen Wohnbebauung des Kohlenhofs im Bereich der Multifunktionsfläche.

2 Bestandsbeschreibung

Zur Veranschaulichung der folgenden Bestandsbeschreibung befindet sich in der Anlage 2 eine Fotodokumentation.

2.1 Fährhafenvorplatz

Der Fährhafenvorplatz besteht derzeit aus einem Asphaltoberbau. Die Verkehre sind unzureichend getrennt, durch leichte Markierungen auf der Asphaltfläche sind Aufstellspuren erkennbar. Für den Fußgängerverkehr sind mit Hochborden abgetrennte Bereiche vorhanden. Es erfolgt – insbesondere für den von der Fähre abgehenden Verkehr – keine zielgerichtete Leitung der Verkehrsströme, was zur Folge hat, dass auf dem Fährvorplatz die unterschiedlichen Verkehrsarten vielfach miteinander in Konflikt geraten (s. a. Fotodokumentation). Der Fährhafenvorplatz ist multifunktional ausgelegt für die schon erwähnten Aufstellbereiche des Kfz-Verkehrs zu den beiden Fähranlegern und als Fläche zur Zu- bzw. Abfahrt von den beiden vorhandenen Fährbrücken. Weiter befindet sich auf der Nord- und Südseite je eine Bushaltestelle für beide Richtungen. Der Fährvorplatz wird dementsprechend als Buswendeplatz benötigt. Nördlich an den eigentlichen Fährvorplatz anschließend befinden sich elf Kfz-Stellflächen sowie Abstellflächen für Fahrräder.

2.2 Tankstelle

Im Anschluss an die Niedrigwassertreppe folgt eine Bootstankstelle bzw. Bunkerstation. Für den Befüllvorgang der Anlage mittels Tankwagen sind derzeitig provisorische Schwellen zur Zurückhaltung im Falle einer Leckage oder Havarie vorhanden. Die Betankung der Boote erfolgt an der Uferkante über Zapfsäulen mit Zapfschläuchen.

2.3 Ufersicherung und Spundwand Kohlenhofkai

Die Ufereinfassung besteht im Anschluss an die Niedrigwassertreppe in Richtung Kohlenhofspitze aus einer rückverankerten Spundwand. Die Oberkante der Spundwand liegt in einer Höhenlage von NHN + 1,00 m. Landseitig schließt sich eine geneigte Böschung aus Blocksteinen bis zu einer Geländehöhe von zunächst NHN + 2,00 m). Die Länge dieses Abschnitts beträgt rd. 185m.

Der bauliche Zustand der Spundwand zur Ufersicherung des Kohlenhofkais erfordert aus Verkehrssicherheitsgründen ein zügiges Handeln. Statisch hat die Spundwand ihre Lebensdauer erreicht bzw. überschritten. Bereits jetzt sind die möglichen landseitigen Auflasten erheblich eingeschränkt und landseitige Bereiche gesperrt.

2.4 Promenade – Verkehrsfläche - Kohlenhofspitze

Die Verkehrsfläche der Promenade besteht aus einem rd. 6 m breiten, asphaltierten Promenadenweg. An der Kohlenhofspitze weitet sich dieser Weg platzartig auf. Im weiteren Verlauf in Richtung Passathafen/Beach Bay besteht der Weg aus einer wassergebundenen Decke.

Seeseitig schließt dieser Promenadenweg unmittelbar an ein Deckwerk an, landseitig wird der Weg durch ein Hochbord begrenzt. Weitere Gestaltungselemente existieren bis zur Kohlenhofspitze nicht, wenn man von vereinzelten Bänken, die sich jedoch außerhalb des Weges in der sich anschließenden Grünfläche befinden, absieht.

An der Kohlenhofspitze existiert neben der platzartigen Erweiterung des Promenadenwegs eine mit Verbundpflaster gepflasterte Fläche mit zwei Bänken.

2.5 Grünflächen

Die Grünflächen bestehen aus Grasflächen, welche nicht weiter gestaltet sind. Hinter den Rasenflächen schließt sich ein ortsbildprägender Uferwald an. Durch diesen Wald existiert ein unbefestigter Verbindungweg von der Promenade zum Passathafen/Beach Bay.

3 Neugestaltung des Kohlenhofkais

Das Planungsgebiet wurde in drei Planungsbereiche unterteilt, wobei Überschneidungen der einzelnen Bereiche möglich sind.

Teilbereich A – Fährplatz und Kaikante

Teilbereich B – Kaikante und Multifunktionsfläche

Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze



Bild 2: Darstellung der Teilbereiche

3.1 Gesamtkonzept

Zur Veranschaulichung des folgenden Gesamtkonzeptes befindet sich in der Anlage 3 eine Präsentation.

Gestaltungsansatz

Grundsatz der Gestaltung der gesamten Kohlenhofpromenade ist ein konsumfreier, öffentlicher Freiraum für alle Bevölkerungsteile und Besucher:innen. Zudem sollen die unterschiedlichen Verkehre neu geordnet und strukturiert werden, einhergehend mit hoher Aufenthaltsqualität und einem Vorrang für Fußgänger. Die Schaffung von vielfältigen Spiel- und Sportangeboten im Bereich

der Multifunktionsfläche im Einklang mit der nachbarschaftlichen Bebauung sind außerdem ein wichtiger Aspekt für die Gestaltung. Besonderer Wert sollte auf die Erhöhung der Aufenthaltsqualität an der Nordspitze gelegt werden und ein attraktiver Aussichtspunkt entstehen.

Übergeordnete Raumstruktur und Vegetation

Durch die Schaffung eines „grünen" Sichtschutzes und Abstandsgrün zu der nachbarschaftlichen Bebauung des Kohlenhofes durch eine geschlossene Gehölzstruktur, bestehend aus Sträuchern, Großgehölzen und Bäumen könnte der Uferwald als Promenadenpark in Richtung Fährplatz verlängert werden. Weiterhin könnte der Fährplatz sowohl auf der nördlichen Platzfläche (Promenadenbereich), als auch auf der zentralen Verkehrsfläche als gliederndes Element Straßenbäume erhalten. Die möglichen Baumreihen der zentralen Verkehrsfläche würden an den Baumbestand der Mecklenburger Landstraße anschließen und beide Frei- / Verkehrsräume in der übergeordneten Raumstruktur miteinander verbinden. Zwischen Uferwald und Promenade entstünde eine lange „grüne Fuge" mit diverser krautiger Vegetation des Lebensbereich Gehölzrand, welche nördlich der Tankstelle beginnen und sich bis zur Nordspitze fortsetzten würde.

3.2 Teilbereich A – Fährplatz und Kaikante

Planungsrandbedingungen und Vorgaben für den Fährvorplatz, die gemeinsam mit den beteiligten Bereichen festgelegt wurden:

- 2 Bushaltestellen (eine je Fahrtrichtung), Haltebuchtlänge jeweils 20 m,
- Buswendeplatz und Wendeplatz für Schwerlastverkehr (max. Sattelauflieger)
- Aufstellfläche für 12 - 15 Pkw für Beschickung der Fähren- Mindestens 1 - 2 Schwerbehindertenstellplätze. Erhalt der vorhandenen 11 Parkplätze (Bereich Stadtgrün und Verkehr).
- Durchgängiger Aufenthaltsbereich unter Verzicht auf Stellplätze (Bereich Stadtplanung und Bauordnung sowie Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz))
- Verkehrslenkung der Radfahrer über Fährplatz zu den Fähren und zurück
- Zufahrt zur Tankstelle und zur Niedrigwassertreppe bzw. zum Ruheliegeplatz der Fährschiffe, Breite ca. 5,00 m
- Aufstellfläche für Mobilkran zu Wartungs- und Reparaturzwecken der Fähren im Bereich des Liegeplatzes der 3. Fähre, ca. 16 x 7 m
- Liegeplatz für 3. Fähre an Kaikante in der Nähe der Fährbrücken, ca. 36 x 14 m
- Erhalt bzw. Neuorganisation der Tankstelle
- Barrierefreie Erschließung sämtlicher Wege- und Platzflächen

Im Zuge der Bearbeitung und unter Einbeziehung der Ergebnisse der genannten Besprechungstermine wurden drei Varianten weiter ausgearbeitet.

Shared-Space-Konzept

Nach Einschätzung der beteiligten Bereiche und der Planungsgemeinschaft ist dieses Konzept nach Abwägung (insbesondere aufgrund der intensiven Verkehre des Fährbetriebes, welche sich gerade

in der Sommersaison auf dem Fährplatz massiv bündeln und zu einer Beunruhigung des Platzes führen) nicht für die Gesamtgestaltung empfehlenswert. Eine zumindest partielle Sortierung bzw. Trennung der Verkehre im Bereich des Fährvorplatzes und eine räumlich ablesbare Gestaltung dieser Sortierung ist aus Sicht der Beteiligten erforderlich.

3.2.1 Fährvorplatz Variante 1:

Grundsätzlich wurden in den Varianten I, II und III zunächst dieselben Gestaltungskriterien zugrunde gelegt. Kerngedanke dieser Varianten ist, den Platzcharakter des Fährhafenvorplatzes zu betonen, einen lebenswerten Stadtplatz in prominenter Lage zu schaffen und dafür die unterschiedlichen Verkehre zu strukturieren und zu ordnen. Dabei ist eine Hauptkomponente der Gestaltung, den ruhenden Verkehr aus dem nördlichen Platzbereich herauszuhalten, um hier Platz für den Fußgängerverkehr und zum Verweilen zu schaffen. Lediglich die erforderliche Zufahrt zur Tankstelle (für Belieferungsverkehr) sowie im Bedarfsfall für Servicefahrzeuge zu einer dort liegenden Fähre (Möglichkeit eines Mobilkrans nebst Aufstellfläche, um größere Reparaturen wie Motortausch u. dgl. durchführen zu können) bleiben erhalten.

In Variante I ist der Erhalt von elf Kfz-Stellplätzen (incl. eines Schwerbehindertenstellplatz) eingearbeitet. In der Konsequenz würde dies dazu führen, dass wesentliche Komponenten des o. g. Konzeptes nicht oder nur teilweise umgesetzt werden könnten. Im Ergebnis ergäbe sich die gewünschte platzartige Struktur mit Abstrichen, die hohe Aufenthaltsqualität ginge teilweise verloren. Das Begehen der Promenade für Fußgänger wäre in dieser Variante sowohl von den Fährschiffen aus, als auch aus Richtung der Bushaltestelle nur noch mit Einschränkungen und parallelem Kfz-Verkehr zu den Stellplätzen gegeben. Es könnten Aufstellflächen für ca. 12 - 15 Fahrzeuge (auf zwei Spuren) zur Beschickung der Fähren geschaffen werden. Des Weiteren wären zwei Bushaltestellen (Länge je 20,00 m) einschließlich Buswendeplatz und Wendemöglichkeit für Schwerlastverkehr (max. Sattelauflieger) vorgesehen.

Die Bushaltestelle in Richtung Fähren könnte an der nordöstlichen Platzseite positioniert werden, von hier wäre es möglich, ohne die Platzmitte überqueren zu müssen sicher die Fährschiffe zu erreichen. Gestalterisch könnten die Flächen des Fahrzeugverkehrs von den Flächen des Fußgängerverkehrs insbesondere durch eine unterschiedliche Oberflächengestaltung getrennt werden. Auf die Verwendung von einer klassischen Hochbordeinfassung sollte verzichtet werden. Ausnahme wären hierbei die beiden Bushaltestellen, welche entsprechend mit Busbordsteinen für den barrierefreien Ein- und Ausstieg hergestellt werden müssten.

3.2.2 Fährvorplatz Variante 2:

Mit dieser Variante könnte der Platzcharakter des Fährhafenvorplatzes betont und ein lebenswerter Stadtplatz in prominenter Lage geschaffen werden. Dafür wären die unterschiedlichen Verkehre zu strukturieren und zu ordnen. Dabei wäre eine Hauptkomponente der Gestaltung, den ruhenden Verkehr aus dem nördlichen Platzbereich zu verlagern, um hier Platz für den Fußgängerverkehr und zum Verweilen zu schaffen. Lediglich die erforderliche Zufahrt zur Tankstelle (für Belieferungsverkehr) sowie im Bedarfsfall für Servicefahrzeuge zu einer dort liegenden Fähre (Möglichkeit eines Mobilkrans nebst Aufstellfläche, um größere Reparaturen wie Motortausch u. dgl. durchführen zu können) bliebe erhalten. Mit dieser Variante würde ein hochwertiger Aufenthaltsbereich geschaffen. Der gesamte südliche Platzbereich mit seinem Kfz- und Fahrradverkehr, den Bushaltestellen mit

Wendemöglichkeiten, den Aufstellflächen für die beiden Fähren sowie den Fußgängerverkehren wären analog der Variante 1 organisiert. Im nördlichen Teil des für den Kfz-Verkehr vorgesehenen Bereichs des Fährvorplatzes könnten zwei Schwerbehindertenstellplätze vorgesehen werden.

3.3.3 Fährvorplatz Variante 3:

Auch in dieser Variante wäre der Kerngedanke, den Platzcharakter des Fährhafenvorplatzes zu betonen und die unterschiedlichen Verkehre zu strukturieren und zu ordnen. Grundsätzlich würde sich die Variante 3 wie die Variante 2 gestalten. In Variante 3 wäre allerdings eine dritte Spur im Bereich der Aufstellflächen für Fahrzeuge zur Beschickung der Fähren eingearbeitet. Der Fahrradschutzstreifen würde dafür über die zweite Spur der nördlichen Bushaltestelle geleitet.

3.3.4 Ufereinfassung

Die Planung der Ufereinfassung betrifft sowohl den Teilbereich A, als auch den Teilbereich B. Die vorhandene Stahlspundwand als Ufereinfassung ist abgängig und muss ersetzt werden. Grundsätzlich sind für die Wiederherstellung einer Ufereinfassung mehrere Varianten möglich. Varianten, die eine größere Änderung der geometrischen Randbedingungen bedingen, wie z. B. eine Vorschüttung kommen aus schifffahrtstechnischen Gründen nicht in Betracht. Das bedeutet, das nur eine Erstellung einer senkrechen Ufereinfassung in Erwägung zu ziehen ist. Gestalterisch wären unterschiedliche Höhen der Geländeoberkante möglich. Die Verfüllung zwischen alter und neuer Spundwand sollte aus Gründen des Korrosionsschutzes mit Füllbeton erfolgen.

3.2.5 Niedrigwassertreppe

Die Niedrigwassertreppe könnte als Spundwandkasten mit den entsprechenden Podesten etc. wiederhergestellt werden. Vorrangig sollten die Stahlspundwände im Bereich des Publikumsverkehrs mit einer Stahlbetonverkleidung versehen werden.

Bezüglich der Lage der Niedrigwassertreppe sind mehrere Varianten denkbar. Die Möglichkeit, den Bereich der Niedrigwassertreppe als Ruheliegeplatz für die Fähre weiterhin zu nutzen, ist anzustreben, um bei allen möglichen Wasserständen „frei reagieren zu können“. Nachteilig an der Lage der Niedrigwassertreppe im Bereich des Schiffsliegeplatzes der Fähre wäre, dass die Niedrigwassertreppe während der Liegezeit einer Fähre nicht für andere Nutzer genutzt werden könnte. Ggf. würden auch die – ohnehin vorgesehenen – Sitzstufen ausreichen, um für die Fähre auch bei niedrigeren Wasserständen ausreichende Möglichkeiten zu bieten. Dies wäre im weiteren Planungsprozess noch abzustimmen.

3.2.6 Tankstelle

Eine Bootstankstelle muss in jedem Fall auch zukünftig vorhanden sein. Im Zusammenhang mit der Lage der künftigen Niedrigwassertreppe und des Fährliegeplatzes wurden zwei sinnvolle Möglichkeiten zur Lage der Bootstankstelle erarbeitet. In Variante 1 befindet sich die Bootstankstelle in derselben Lage wie bisher. Die Zapfsäulen sind etwas verschränkt gegenüber dem Betriebsgebäude. In Variante 2 sind die Zapfsäulen direkt gegenüber dem Betriebsgebäude positioniert.

Bei allen Lösungsvorschlägen ist die Betankungsfläche gemäß TRwS 781 (DWA-A 781) und TRwS 783 (DWA-A 783) auszubilden (Absenkrinne, flüssigkeitsdichte Fahrbahn im abgesenkten Bereich).

Zu planen wäre zukünftig eine Lösung, bei der auch der Befüllstutzen in der eingefassten Fläche liegt. Eine Abscheideanlage wäre vorzusehen.

Zusätzlich wird die Option geprüft, ob eine Abwasserinfrastruktur für Schiffsabwässer im Tankstellenbereich zu realisieren wäre. Mittelgroße Schiffe, die die Anlage im Passathafen nicht nutzen können, würden hier eine Möglichkeit zur Entsorgung erhalten.

3.3 Teilbereich B – Kaikante, Promenade und Multifunktionsfläche

Die Ufereinfassung (Kaikante) wurde für den Bereich der senkrechten Ufereinfassung bereits weiter oben behandelt und wird hier deshalb nicht noch einmal dargestellt. Der sich anschließende Bereich mit einem Steindeckwerk ist im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und wird nicht verändert.

Weitere Planungsrandbedingungen, die gemeinsam mit den beteiligten Bereichen festgelegt wurden, zur Kohlenhofpromenade:

- Promenadenbreite B = min 6,0 m auf ganzer Länge (wie vorhanden bzw. dort, wo vorhanden)
- der Promenadenweg ist, möglichst in wasserdurchlässiger, gebundener Bauweise (Asphalt bzw. Farbasphalt) auszubilden
- der Bereich der Multifunktionsfläche wird zukünftig nicht Teil des LSG werden.
- die Multifunktionsfläche ist mit unterschiedlichsten Sport- und Spielmöglichkeiten auszugestalten, welche im Einklang mit der nachbarschaftlichen Wohnbebauung stehen
- es werden Infotafeln und sanitäre Einrichtungen im Bereich der Multifunktionsfläche errichtet
- Der Verbindungsweg in das Quartier Kohlenhof soll in die Gestaltung mit einbezogen werden
- es wird eine naturnahe Gestaltung der Fallschutzmaterialien (Kies, Sand, Holzhackschnitzel) im Bereich der Sport- und Spielflächen angestrebt, gebundene Fallschutzbeläge (Kunststoff oder Fallschutzvlies) soll es nicht geben
- Erschließungswege innerhalb der Multifunktionsfläche seitlich des Promenadenweges sind als durchlässige bzw. teildurchlässige Oberflächenbeläge (wie wassergebundene Wegedecken) auszubilden
- barrierefreie Erschließung sämtlicher Wege- und Platzflächen

Im Bereich der Multifunktionsfläche könnte landseitig des Promenadenweges in Längsausrichtung eine kompakte Fläche mit einem vielfältigen Spiel- und Sportangebot angeordnet werden. Die Fläche, welche mit ihrem Spiel- und Sportangebot im Einklang zur nachbarschaftlichen Wohnbebauung zu entwickeln wäre, würde rückwärtig zur Wohnbebauung mittels geschlossener naturnaher Gehölzpflanzung (Sträucher und Bäume) eingefasst. Dies würde einerseits den gewünschten Sichtschutz und anderseits eine entsprechende Abstandsfläche zum Wohnquartier des Kohlenhofs bieten. Darüber hinaus würde durch die entstehende Vegetationsstruktur der nördlich ansetzende Uferwald bis in die Multifunktionsfläche verlängert werden und das Sport- und Spielangebot im Umkehrschluss in eine umfängliche und natürliche Grünstruktur eingebettet.

Wasserseitig, der Sport- und Spielfläche gegenüberliegend, sind längs des Promenadenweges direkt angrenzend Sitzstufenanlagen und Liegelandschaften möglich. Abschließend könnte die geplante Infrastruktur durch Sitzpodeste sowie Möglichkeiten für die Anordnung von Sanitäreinrichtungen ergänzt werden.

Alle drei aufgezeigten Varianten variieren in ihren Flächenaufteilungen und Flächengrößen der Sport- und Spiel-, Grün- und Wegeflächen sowie ihrer wasserseitigen Sitzstufenanlagen und Liegelandschaften.

3.4 Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze

Planungsrandbedingungen, die gemeinsam mit den beteiligten Bereichen festgelegt wurden, für die Gestaltung der Nordspitze / Kohlenhofspitze:

- Promenadenbreite B = min 6,0 m auf ganzer Länge (wie vorhanden bzw. dort, wo vorhanden)
- der Promenadenweg ist, in möglichst in wasserdurchlässiger, gebundener Bauweise (Asphalt bzw. Farbasphalt) und im Bereich der Platzfläche bei der Aussichtplattform in Pflasterbauweise wie der Fährvorplatz auszubilden
- Gestaltung eines Aussichtspunktes am nördlichsten Ende der Promenade
- es sollen keine Elemente über die Kohlenhofspitze bzw. über das Deckwerk hinausragen - Vor dem Uferwald, landseitig der Promenade, sind keine größeren versiegelten oder teilversiegelten Flächen z. B. für größere Banknischen etc. gewünscht - Es sind entlang des Promenadenweges in angemessener Stückzahl Sitzbänke anzuordnen

3.4.1 Nordspitze Variante 1:

In allen drei Varianten sieht der mögliche Gestaltungsvorschlag am nördlichen Abschluss der Promenade, mit Blick Richtung Ostsee, einen Aussichtspunkt vor. Die Promenade würde davor platzartig ausgeweitet werden und rückwärtig vor der Uferwaldkulisse mehrere Sitzmöglichkeiten bieten.

Die Variante 1 stellt eine „Loop-förmige“ Aussichtsplattform dar, welche höhenmäßig oberhalb des Promenadenweges gelegen ist. Die Aussichtsplattform wäre über zwei barrierefreie Erschließungswege erreichbar. Promenadenseitig der Aussichtplattform würden sich mehrere Sitzstufen in Richtung Wasser der Trave staffeln. Die Sitzstufenanlage wäre in das vorhandene Deckwerk eingebettet.

3.4.2 Nordspitze Variante 2:

In ihren Grundzügen entspricht die Variante 2 der möglichen Gestaltung der Variante 1. Jedoch würde die Aussichtsplattform auf ihrer gesamten Länge an die Sitzstufenanlage gekoppelt. Die eigentliche Plattform würde unterhalb des Promenadenniveaus angesiedelt werden und die Besucher näher zur Wasseroberfläche der Trave führen. Auch in dieser Variante würde die Aussichtsplattform über zwei barrierefreie Erschließungswege an die Promenade angeschlossen.

3.4.3 Nordspitze Variante 3:

Die platzartige Ausweitung der Promenade an der Nordspitze würde lediglich eine Sitzstufenanlage mit mehreren Stufen in Richtung Wasser der Trave erhalten. Auf eine Aussichtsplattform würde verzichtet. Darüber hinaus würde die platzartige Aufweitung an der Nordspitze ebenfalls rückwärtig vor der Uferwaldkulisse mehrere Sitzmöglichkeiten erhalten.

3.5 Oberflächengestaltung

Befestigte Flächen und Vegetation

Für eine bessere Ablesbarkeit der Teilflächen und unterschiedlichen Nutzungen bzw. Nutzungsansprüche des Fährplatzes, der Promenade, der Multifunktionsfläche und der Kohlenhofspitze könnten die Oberflächenbeläge entsprechend differenziert und entlang des Promenadenverlaufes wie folgt gegliedert werden.

Die Platzflächen des Fährplatzes und der Nordspitze könnten einen Pflasterbelag in gleicher Optik erhalten. Die Verwendung von Pflasterbelag wäre in Anlehnung der nahen Beach Bay Promenade. Der Belag der Kohlenhofpromenade sollte sich jedoch deutlich von der Oberflächengestaltung des Beach Bay abheben.

Grundsätzlich wären alle Wege und Platzflächen barrierefrei auszubilden. Die Sitzstufenanlagen des Fährplatzes, wasserseitig der Multifunktionsfläche sowie der Nordspitze könnten wahlweise aus Sichtbeton oder Naturstein hergestellt werden. Die Liegelandschaft und Sitzpodeste im Bereich der Multifunktionsfläche sowie sämtliche Sitzbänke könnten für einen besseren Sitzkomfort mit Holzauflagen geplant werden. Im Rahmen der Vegetation wäre die Schaffung eines „grünen“ Sichtschutzes und Abstandsgrüns zu der nachbarschaftlichen Bebauung des Kohlenhofes durch eine naturhafte, geschlossene Gehölzstruktur, bestehend aus Sträuchern, Großgehölzen und Bäumen vorzusehen.

4 Weiterer Ablauf

Teilbereich B und C

<u>Spundwand und Promenade Kohlenhofkai (LPA-Flächen) und Wegeverbindung zum Beach Bay (Fläche Bereich Schule und Sport)</u>

Die weitere Planung zur Umgestaltung der LPA-Flächen und der Wegeverbindung zum Beach Bay erfolgt durch die LPA und in Abstimmung mit allen zu beteiligenden Bereichen. Im weiteren Planungsprozess werden die möglichen Varianten der Konzeptstudie weiter untersucht und bewertet.

Es ist vorgesehen, die Ergebnisse der Planungen in einem zweiten Bericht im 4. Quartal 2023 vorzustellen.

Aufgrund des kritischen Zustandes der Ufersicherung ist die Planung und Umsetzung der neuen Spundwand dringlich. Inzwischen mussten Bereiche auf der Landseite abgesperrt werden.

Die Planung für den Ersatzneubau Ufersicherung wurde von der LPA im August 2022 ausgeschrieben und soll spätestens im Oktober 2022 starten. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist für November 2023 vorgesehen.

Die Vorlage zur Freigabe des Projektes erfolgt nach Abschluss der Entwurfsplanung.

Die Planungen für die Freiraumgestaltung und Verkehrsanlagen sollen nach Kenntnisnahme des Berichts ausgeschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass die notwendigen gestalterischen Abstimmungen sowie die Umsetzung der technischen Planungen und baulichen Einzelmaßnahmen zur Erreichung aller vorgenannten Projektziele einen zeitlichen Vorlauf erfordern, der über die Standfähigkeit der Ufereinfassung deutlich hinausgeht. Die Versagenswahrscheinlichkeit des Ufers steigt und kann zu nicht kalkulierbaren Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit führen und zu weiteren Sperrungen.

Trotz der separaten baulichen Umsetzung ist die spätere Einbindung der Spundwand in das Gestaltungskonzept möglich, da der Ersatzneubau mit keinen konstruktiven Elementen in die Flächen eingreifen soll.

Die LPA hat Ende August 2022 zusammen mit dem Förderlotsen der Hansestadt Lübeck das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein besucht, um Fördermöglichkeiten hinsichtlich der Umgestaltung der Flächen auszuloten. Im Ergebnis wurden Fördermöglichkeiten in Aussicht gestellt. Ob und in wie fern diese Möglichkeiten genutzt werden können, hängt von der Konkretisierung der Projektinhalte und der Gestaltung ab.

Teilbereich A

Fährplatz

Der Fährplatz kann räumlich und die Planung auch fachlich von der Gestaltung des Promenadenrundlaufes abgegrenzt werden. Im Sinne einer zügigen Umsetzung des Promenadenrundlaufes hat sich die Verwaltung dazu entscheiden, die Projekte getrennt weiterzuverfolgen.

Bei der Umgestaltung des Fährplatzes handelt es sich um ein komplexes, eigenständiges Projekt, welches eventuell auch im Zusammenhang mit der Überplanung der Mecklenburger Landstraße zu betrachten wäre.

Die dafür erforderlichen Ressourcen werden zu einem späteren Zeitpunkt geordnet.

Grundsätzlich an dieser Stelle noch der Hinweis, dass die endgültige Entscheidung zur Verkehrsführung auf dem Fährvorplatz im Rahmen des Anordnungsverfahrens bei der Straßenverkehrsbehörde getroffen werden würde. Insofern hat z.B. die Darstellung der Führung der Radfahrenden in den Varianten nur informellen Charakter. Die endgültige Planung hängt unter anderem von der Weiterführung in Richtung Mecklenburger Landstraße ab.

Aufgestellt:

A. Höhn

Abteilungsleiterin

5.691.2

Travemünde Kohlenhofkai

Konzeptstudie

Fotodokumentation

Ingenieurgemeinschaft
Ingenieurbüro Mohn GmbH - Beratende Ingenieure + Siller Landschaftsarchitekten

INGENIEURBÜRO MOHN GmbH

Landschaftsarchitekten BDLA SILLER



Bild 1: Ansicht Kohlernhofkai



Bild 2: Fährhafenvorplatz



Bild 3: Fährhafenvorplatz, Bushaltestelle und Fußgängerüberweg



Bild 4: Fährhafenvorplatz, Aufstellfläche



Bild 5: Fährhafenvorplatz, Fußgängerüberweg und Fahradstellplätze



Bild 6: Niedrigwassertreppe



Bild 7: Niedrigwassertreppe



Bild 8: Tankstelle, Bürogebäude und Betankungsbereich



Bild 9: Tankstelle, Zapfsäulen



Bild 10: Tank der Tankstelle



Bild 11: Ufereinfassung mit Spundwand und Deckwerk (Bereich I), Promenadenweg



Bild 12: Detail Poller (Doppelpoller)



Bild 13: Spundwandholm, Detail Bereich Steigeleiter und Reibepfahl



Bild 14: Übergang Spundwand mit Deckwerk zu Deckwerk ohne Spundwand



Bild 15: Promenade, landseitige Einfassung mit Hochborden, Abgrenzung mit Pollern



Bild 16: Promenade, Blick in den rückwärtigen Bereich (Häuser im Bereich der Straße „Kohlenhof“)



Bild 17: Promenade, Blick in Richtung SW



Bild 18: Promenade, Blick in Richtung NNO



Bild 19: Durchgang zum Passathafen



Bild 20: Kunst im Promenadenbereich



Bild 21: Kohlenhofspitze, platzartige Erweiterung



Bild 22: Kohlenhofspitze, platzartige Erweiterung



Bild 23: Kohlenhofspitze, Ufereinfassung

Hansestadt LÜBECK



Lübeck-Travemünde, Priwall - Kohlenhofkai

Präsentation zur Konzeptstudie für die Umgestaltung

Anlage 3

3.1 Gesamtkonzept

Gestaltungsansatz:

Gestaltung der gesamten Kohlenhof-promenade als konsumfreier, öffentlicher Freiraum für alle Bevölkerungsteile und Besucherinnen.

Neuordnung und Strukturierung der unterschiedlichen Verkehre im Bereich des Fährplatzes. Entwicklung eines attraktiven Stadtplatzes in erster Lage mit hoher Aufenthaltsqualität und Vorrang für Fußgänger.

Schaffung von vielfältigen Spiel- und Sportangeboten im Bereich der Multifunktionsfläche im Einklang mit der nachbarschaftlichen Wohnbebauung des Kohlenhofs.

Schaffung eines Aussichtspunktes an der Nordspitze mit hoher Aufenthaltsqualität.



3.1 Gesamtkonzept

Übergeordnete Raumstruktur und Vegetation:

Als Sichtschutz und Abstandsgrün zu nachbarschaftlicher Bebauung ist eine geschlossene Gehölzstruktur geplant.

Bestehend aus Sträuchern, Großgehölz und Bäumen.

Verlängerung des Uferwaldes als Promenadenpark in Richtung Fährplatz.

Der Fährplatz erhält Straßenbäume und schließt somit an die Allee der Mecklenburger Landstraße an.

Zwischen Uferwald und Promenade entsteht eine lange „grüne Fuge“ mit vielfältiger krautiger und verholzender Vegetation des Lebensbereich Gehölzrand.



3.2 Teilbereich A – Fährplatz und Kaikante

Teilbereiche:

A – Fährplatz und Kaikante
B – Kaikante und Multifunktionsfläche
C – Nordspitze / Kohlenhofspitze

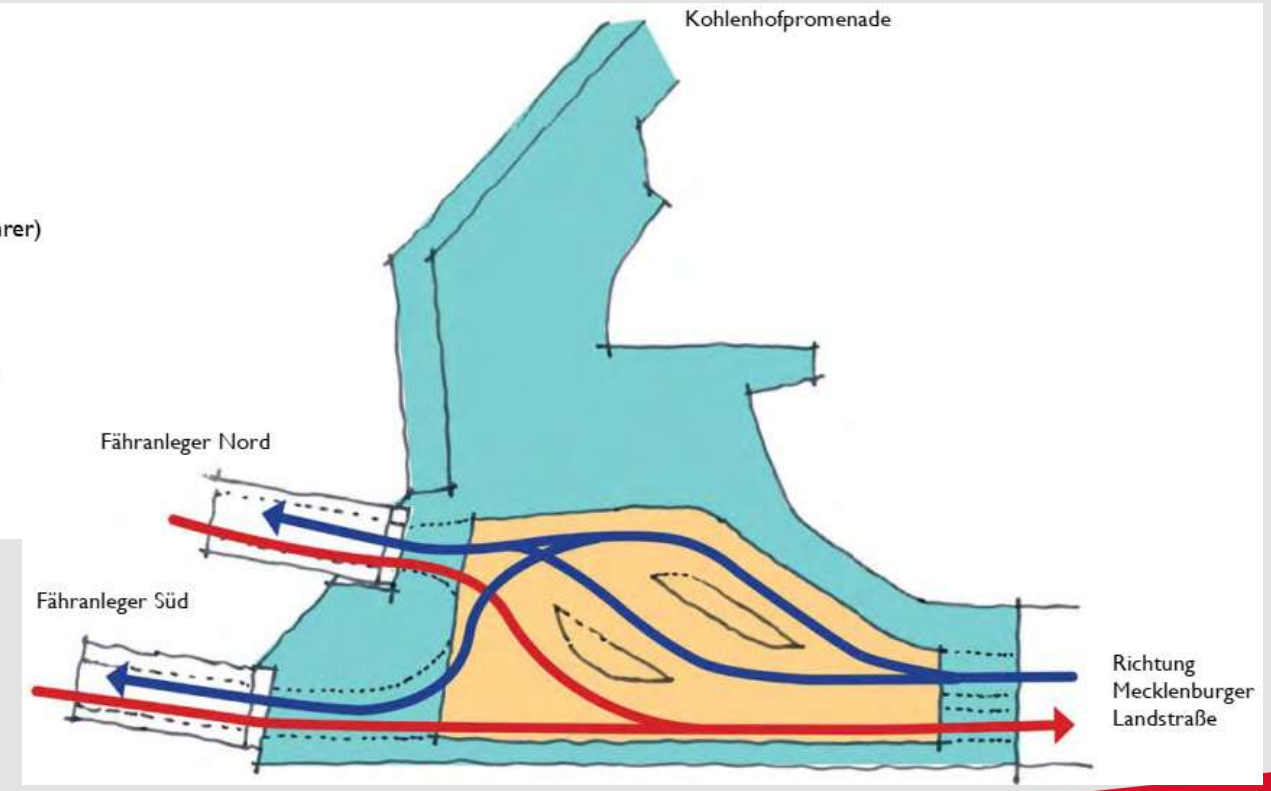


3.2 Teilbereich A – Fährplatz und Kaikante

Konzept Verkehre – alle Varianten:

Verkehrsflächen

- Flächen mit Vorrang für Fußgänger (Kohlenhofpromenade auch für Radfahrer)
- motorisierte Fahrzeuge (ÖPNV, Individualverkehr der Fährgäste)
- Motorisierte Verkehre Richtung Fähre (ÖPNV, Individualverkehr)
- Motorisierte Verkehre Richtung Mecklenburger Landstraße (ÖPNV, Individualverkehr)



3.2.1 Teilbereich A – Fährvorplatz – Variante 1

Verkehr, Bootsanleger und Tankstelle – Variante 1:

Verkehrsflächen / Fähranleger

- Tankstellengebäude
- Liegeplatz Fähre, ca. 36 x 14 m (Positionierung Fähre auch unabhängig und ohne von Niedrigwassertreppe möglich)
- Niedrigwassertreppe (Positionierung auch unabhängig von Fährliegeplatz möglich)
- Stellfläche für Mobilkran, ca. 16 x 7 m
- Wartehäuschen Fähre, Kassenhäuschen, Kassenautomat
- Haltestelle Linienbus, Länge 20 m
- z. B. E-Mobilität, Kurzzeitparker, „Kiss & Ride“
- Fahrradschutzstreifen



3.2.2 Teilbereich A – Fährvorplatz – Variante 2

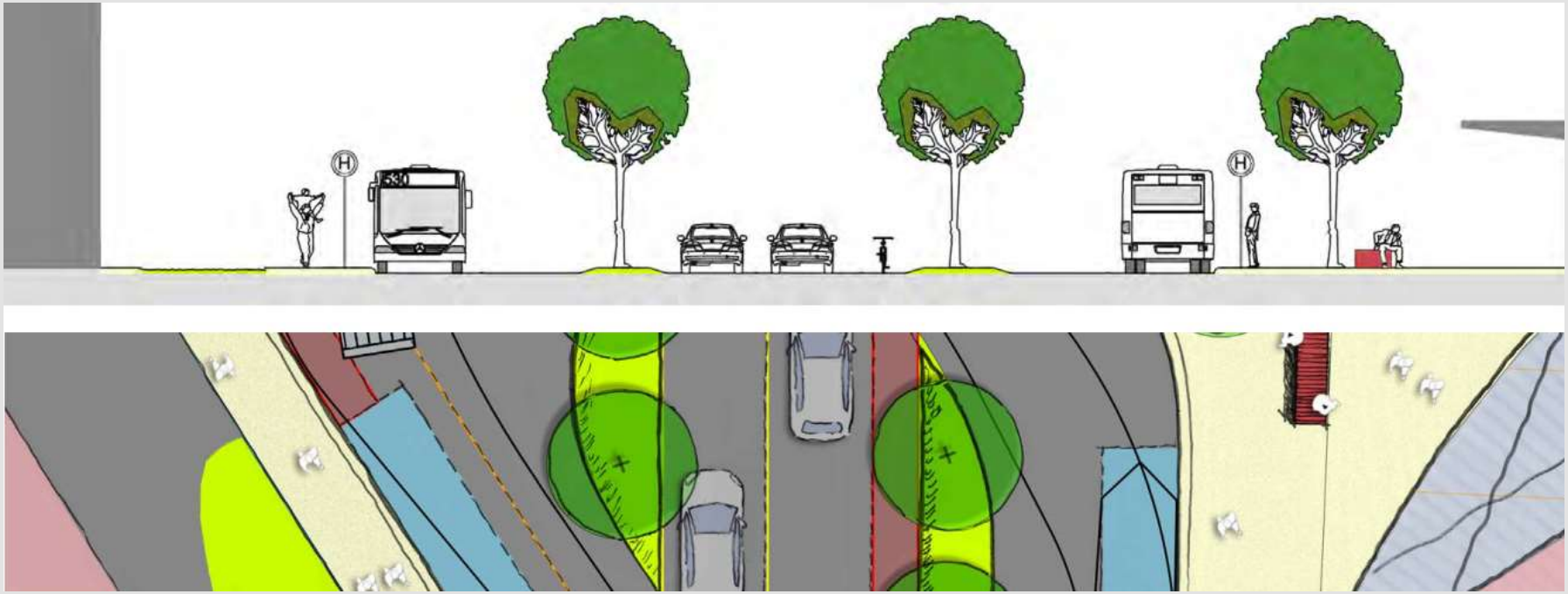
Verkehr, Bootsanleger und Tankstelle – Variante 2:

Verkehrsflächen / Fähranleger

- Tankstellengebäude
- Liegeplatz Fähre, ca. 36 x 14 m (Positionierung Fähre auch unabhängig und ohne von Niedrigwassertreppe möglich)
- Niedrigwassertreppe (Positionierung auch unabhängig von Fährliegeplatz möglich)
- Stellfläche für Mobilkran, ca. 16 x 7 m
- Wartehäuschen Fähre, Kassenhäuschen, Kassenautomat
- Haltestelle Linienbus, Länge 20 m
- Schwerbehindertenstellplätze
- Fahrradschutzstreifen



3.2.1+2 Teilbereich A – Fährvorplatz – Variante 1+2



3.2.3 Teilbereich A – Fährvorplatz – Variante 3

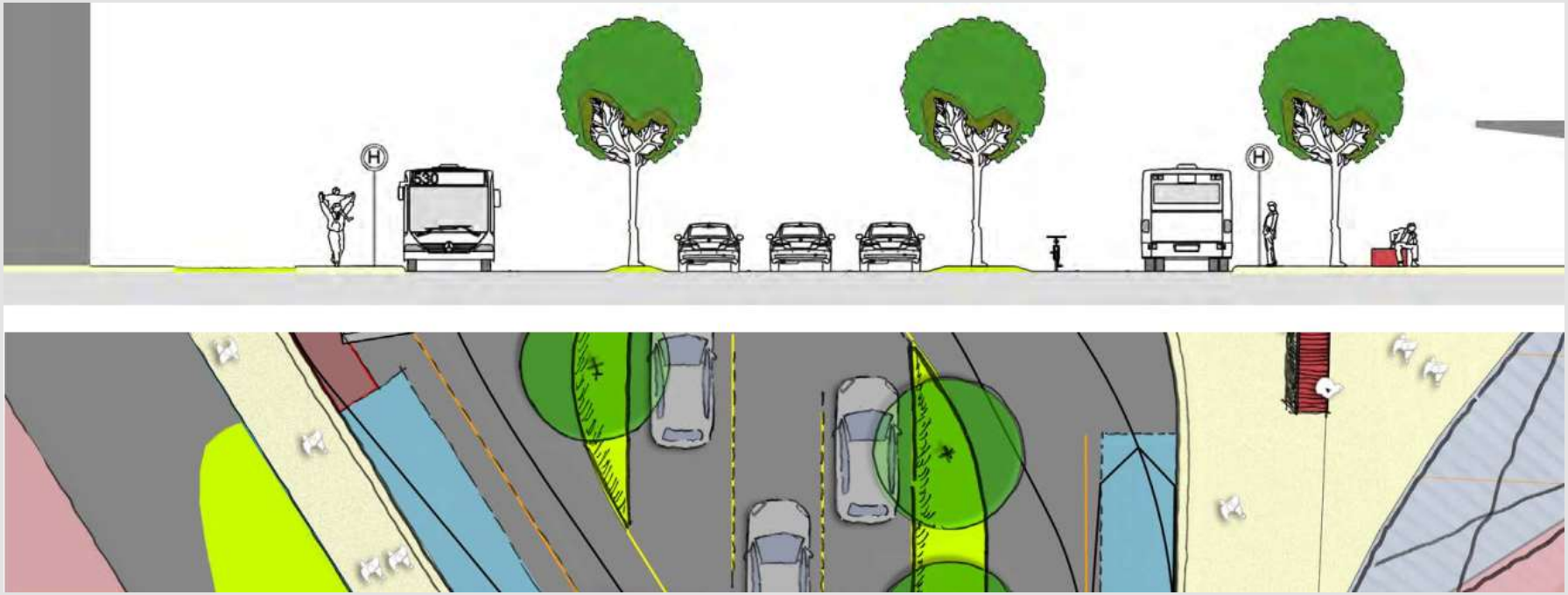
Verkehr, Bootsanleger und Tankstelle – Variante 3:

Verkehrsflächen / Fähranleger

- Tankstellengebäude
- Liegeplatz Fähre, ca. 36 x 14 m (Positionierung Fähre auch unabhängig und ohne von Niedrigwassertreppe möglich)
- Niedrigwassertreppe (Positionierung auch unabhängig von Fährliegeplatz möglich)
- Stellfläche für Mobilkran, ca. 16 x 7 m
- Wartehäuschen Fähre, Kassenhäuschen, Kassenautomat
- Haltestelle Linienbus, Länge 20 m
- z. B. E-Mobilität, Kurzzeitparker, „Kiss & Ride“
- Fahrradschutzstreifen



3.2.3 Teilbereich A – Fährvorplatz – Variante 3

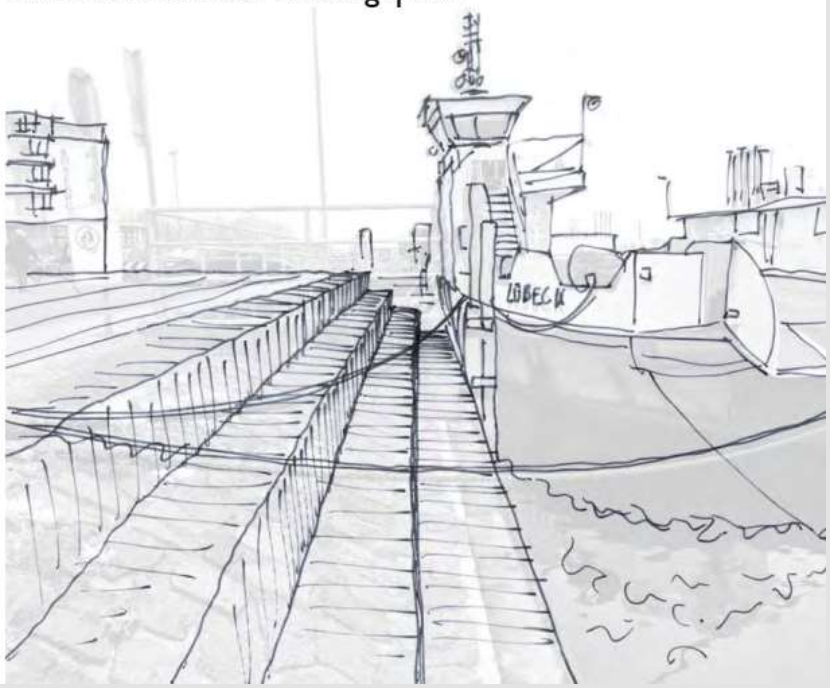


3.2.4 Teilbereich A – Ufereinfassung

Fährliegeplatz Bestand



Idee Sitzstufen und Fährliegeplatz



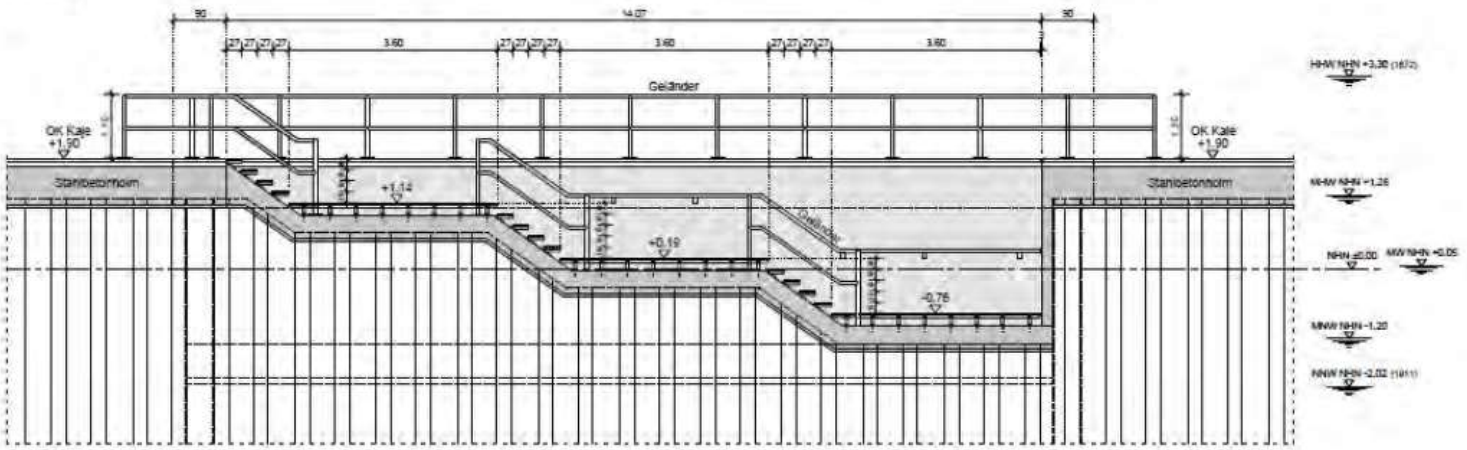
3.2.5 Teilbereich A – Niedrigwassertreppe

Lage in Abstimmung mit dem Fährbetrieb. Ggf. eine Verschiebung nach Nord-Ost, um zusätzlichen Platz für ein liegendes Fährschiff zu schaffen und die NW-Treppe dennoch nutzbar zu lassen.

PRINZIPSKIZZE NIEDRIGWASSERTREPPE

Ansicht

M. 1 : 50



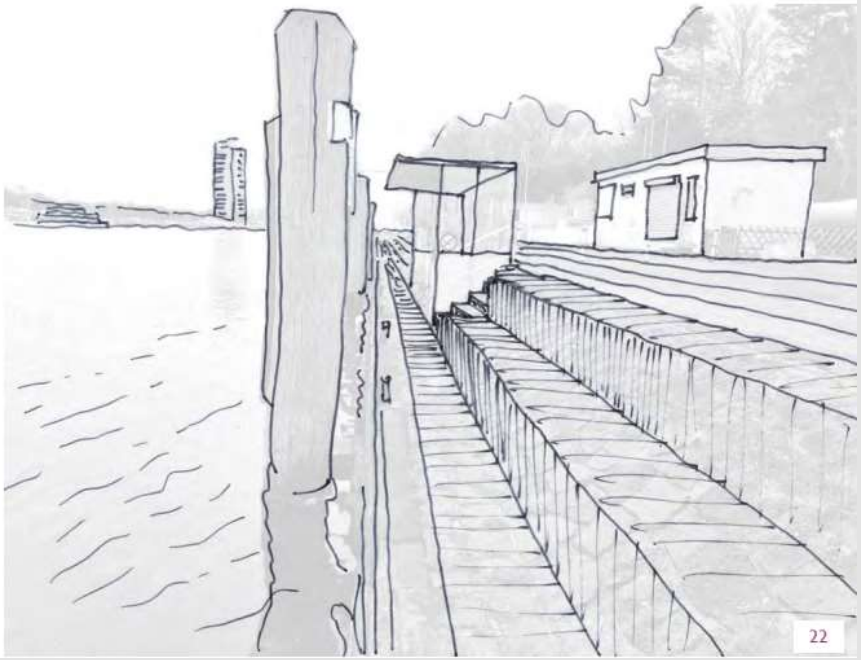
NW-Treppe mit Gitterroststufen und –podesten

3.2.6 Teilbereich A – Tankstelle

Tankstelle Bestand



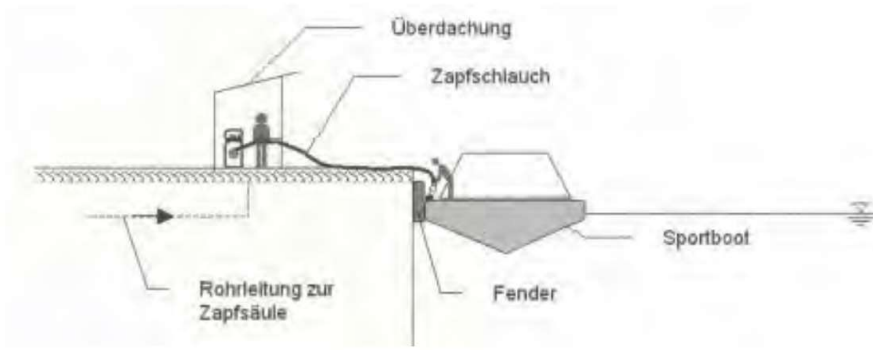
Idee Sitzstufen und Tankstelle



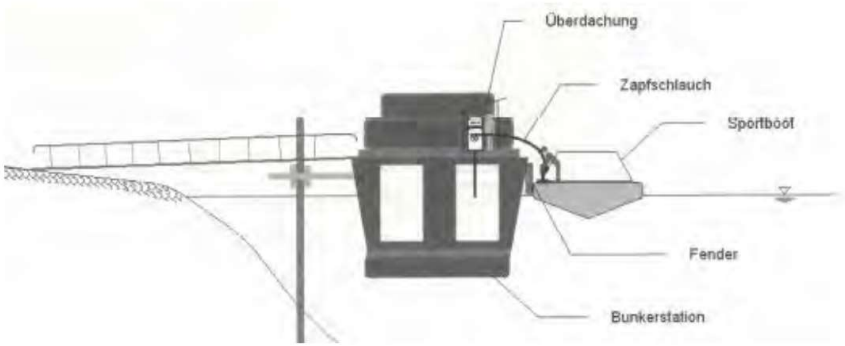
3.2.6 Teilbereich A – Tankstelle

Grundsätzlich werden zwei Varianten untersucht:

Variante 1: Lösung wie bisher: Betankung mit der Zapfpistole, die Zapfsäule befindet sich am Ufer



Variante 2: Betankung aus Bunkerstation mit Zapfsäule



3.3 Teilbereich B – Kaikante, Promenade und Multifunktionsfläche

Teilbereiche:

A – Fährplatz und Kaikante
B – Kaikante und Multifunktionsfläche
C – Nordspitze / Kohlenhofspitze



3.3 Teilbereich B – Kaikante, Promenade und Multifunktionsfläche

Bootsanleger, Sitzstufen, Multifunktionsfläche – Variante 1:

Spiel-, Sport- und Freizeitflächen

- Outdoorfitness, Calisthenics, Street-Workout, Bouldern etc.
- Kinderspielfläche, Kinderspielplatz z. B. Thema „Kohlenhof"
- Multifunktionsfläche, Boule, Tischbankkombinationen mit Schach, Backgammon etc., ggf. mit Baumpflanzung
- Sichtschutzpflanzung Baum- und Strauchpflanzungen (in Teilen Spiel-, Picknick oder Liegewiese möglich)
- Sitzpodeste, Standort Sanitäreinrichtungen
- Sitzstufenanlage Beton o. Naturstein
- Liegelandschaften mit Holzauflage



3.3 Teilbereich B – Kaikante, Promenade und Multifunktionsfläche

Bootsanleger, Sitzstufen, Multifunktionsfläche – Variante 2:

Spiel-, Sport- und Freizeitflächen

- Outdoorfitness, Calisthenics, Street-Workout, Bouldern etc.
- Kinderspielfläche, Kinderspielplatz z. B. Thema „Kohlenhof"
- Multifunktionsfläche, Boule, Tischbankkombinationen mit Schach, Backgammon etc., ggf. mit Baumpflanzung
- Sichtschutzpflanzung Baum- und Strauchpflanzungen (in Teilen Spiel-, Picknick oder Liegewiese möglich)
- Sitzpodeste, Standort Sanitäreinrichtungen
- Sitzstufenanlage Beton o. Naturstein
- Liegelandschaften mit Holzauflage



3.3 Teilbereich B – Kaikante, Promenade und Multifunktionsfläche

Bootsanleger, Sitzstufen, Multifunktionsfläche – Variante 3:

Spiel-, Sport- und Freizeitflächen

- Outdoorfitness, Calisthenics, Street-Workout, Bouldern etc.
- Kinderspielfläche, Kinderspielplatz z. B. Thema „Kohlenhof“
- Multifunktionsfläche, Boule, Tischbankkombinationen mit Schach, Backgammon etc., ggf. mit Baumpflanzung
- Sichtschutzpflanzung Baum- und Strauchpflanzungen (in Teilen Spiel-, Picknick oder Liegewiese möglich)
- Sitzpodeste, Standort Sanitäreinrichtungen
- Sitzstufenanlage Beton o. Naturstein
- Liegelandschaften mit Holzauflage



3.4 Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze

Teilbereiche:

A – Fährplatz und Kaikante
B – Kaikante und Multifunktionsfläche
C – Nordspitze / Kohlenhofspitze



3.4 Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze

Uferwald, Deckwerk und Aussichtsplattform – Variante 1:

Platz- und Wegeflächen

- Aussichtsplattform – von Promenade erhaben, mit Sitzmöglichkeiten
- Sitzstufen – wasserseitig, unterhalb der Promenade
- Platzfläche Kohlenhofspitze reduziert, Ausbildung „Grüne Fuge“
- Sitzbänke – vor Uferwald direkt an Promenadenweg



3.4 Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze

Uferwald, Deckwerk und Aussichtsplattform – Variante 2:

Platz- und Wegeflächen

- Aussichtsplattform – Höhenlage unterhalb Promenade, mit Sitzmöglichkeiten
- Sitzstufen – wasserseitig, unterhalb der Promenade
- Platzfläche Kohlenhofspitze reduziert, Ausbildung „Grüne Fuge“
- Sitzbänke – vor Uferwald direkt an Promenadenweg



3.4 Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze

Uferwald, Deckwerk und Aussichtsplattform – Variante 3:

Platz- und Wegeflächen

Keine Aussichtsplattform

Sitzstufen – wasserseitig, unterhalb der Promenade

Platzfläche Kohlenhofspitze reduziert, Ausbildung „Grüne Fuge“

Sitzbänke – vor Uferwald direkt an Promenadenweg



3.4 Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze

Aussichtsplattform – Blick Richtung Vorderreihe Travemünde

Variante 1 – Variante 2 – Variante 3







3.4 Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze

Aussichtsplattform – Blick Richtung Passathafen

Variante 1 – Variante 2 – Variante 3







3.5 Oberflächengestaltung

Befestigte Flächen und Vegetation:

- Betonsteinpflaster: Platzflächen und Erschließungswege
- Asphalt: Fährplatz incl. Bushaltestelle und ruhender Verkehr
- Farbasphalt: Promenadenweg und Weg von Nordspitze bis Beach Bay
- Farbasphalt: Fährplatz Übergänge zur Fähre und Bereich Kassenhäuschen
- Wassergebundene Wegedecke: Erschließungswege Multifunktionsfläche
- Fallschutzbeläge, Naturmaterialien ungebunden: Spiel- und Sportflächen
- Holzauflage: Liegelandschaft, Sitzpodeste und Aussichtsplattform
- Sichtbeton: Betonholm Spundwandkopf, Promenadeneinfassung
- Sichtbeton o. Naturstein: Sitzstufen Kaikante
- Rasen/Vegetation: Multifunktionsfläche, Uferwaldkante, „Grüne Fuge“



Hansestadt LÜBECK

► Nr. 2020/08836-01-01
öffentlich

Lübeck, 16.12.2022

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Nadine Markmann (E-Mail: nadine.markmann@luebeck.de Telefon: 122-1025)

Bericht zu Antrag: AM Petereit (SPD), Prieur (CDU), Rathcke (FDP), Grädner (Grüne), Luetkens (LINKE) und Misch (FW&GAL): AT: Alle zusammen gegen Sexismus - Alle zusammen gegen Diskriminierung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 dem folgenden Antrag zugestimmt:

Die Bürgerschaft, ihre gewählten Mitglieder und die Fraktionen, denen sie angehören, stellen sich jeder Form von Sexismus und sexueller Gewalt entgegen, werden Opfer schützen und dafür sorgen, dass Opfern keine Nachteile aus ihrer Beschwerde oder Anzeige entstehen und die Täter und Täterinnen mit allen zu Geboten stehenden rechtlichen und politischen Mitteln zur Verantwortung gezogen werden.

Dies vorausgeschickt beschließt die Bürgerschaft:
1. Wir dulden keinen Sexismus, keine sexuelle Belästigung oder sexualisierte Gewalt sowie andere Formen der Diskriminierung in der Lübecker Politik und im Rathaus und werden die Opfer schützen.
2. Wir wollen Sexismus und Diskriminierung auch außerhalb der politischen Strukturen in Lübeck entgegentreten und werden dafür die geeigneten Schritte einleiten, über die im Einzelfall zu befinden sein wird.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Anti-Diskriminierungs-Leitfaden für die Verwaltung, für die Bürgerschaft und deren Gremien und für die Fraktionen und deren Gremien der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen, in dem Regelungen und Procederes zusammengefasst werden, die folgendes zum Gegenstand haben sollen:
a) Vermeidung von sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt und eines Arbeitsklimas, das derartige Verhaltensweisen begünstigen könnte,
b) Umgang mit Meldungen von sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, durch die Opfer an die im Leitfaden zu benennenden Verantwortlichen für das weitere Procedere (auch bei Vergehen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze),
c) Benennung von Vertrauenspersonen, an die sich Opfer wenden können,
d) Beschreibung der Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz der Betroffenen nach erfolgter Meldung des Vorfalles.

Dieser Leitfaden soll veröffentlicht werden, um diese Haltung einer breiteren Öffentlichkeit zu kommunizieren, in der Hoffnung und Erwartung, dass sie Vorbildwirkung entfaltet. Die Fraktionen in der Bürgerschaft wirken auf die sie tragenden Parteien ein, die Maßnahmen aus diesem Leitfaden auch innerparteilich umzusetzen.

Bericht:
Seit bereits Mitte der 1980er Jahre nimmt die Bedeutung der Themen Antidiskriminierung und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz in der öffentlichen Diskussion zu. Zuletzt rückte insbesondere die Kampagne #Me Too, welche auf sexuelle Gewalthandlungen eines Filmproduzenten Hollywoods zurückzuführen ist, das Thema wieder verstärkt in den Fokus, deren Wirkung noch bis heute anhält.
Auch mit der Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Jahr 2006 und der damit einhergehenden Änderung der Rechtslage in Deutschland, wurde ein deutliches Signal gesetzt.

Neben den allgemein in der Öffentlichkeit geführten Diskussionen und geschaffenen Rechtsgrundlagen setzt sich die Hansestadt Lübeck bereits seit mehreren Jahren sowohl innerstädtisch gegenüber ihren Bürger:innen, Mitmenschen und Mitarbeitenden, als auch über die Stadtgrenzen hinaus aktiv gegen jegliche Form von Diskriminierung und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ein. Als aktuellstes Beispiel sei die am 01.12.2022 erfolgte Unterzeichnung der **Deklaration #positivarbeiten** zu benennen, mit welcher sich die Hansestadt Lübeck gegen die Diskriminierung von HIV-positiven Menschen im Arbeitsumfeld positioniert. Darüber hinaus ist die Hansestadt Lübeck seit nunmehr zwei Jahren Mitglied der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus e.V., welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, jede Form von Rassismus und Diskriminierung auf kommunaler Ebene zu bekämpfen, die Vielfalt in Europa zu achten, Toleranz und internationale Gesinnung zu fördern, sowie für Menschenrechte einzustehen.

Durch das Frauenbüro der Hansestadt Lübeck ist 2021 eine Broschüre **Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz** erfolgt. Die Broschüre richtet sich sowohl an Vorgesetzte als auch an die Mitarbeiter:innen der Hansestadt Lübeck und zeigt dem benannten Personenkreis Hintergründe, Fakten und Handlungsmöglichkeiten zu diesem Thema auf.
Weiterführende Informationen sind der Veröffentlichung als Anlage 1 zu entnehmen.

Bereits seit mehr als 30 Jahren gibt es innerhalb der Verwaltung Regelungen zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Die zuletzt bestehende Dienstvereinbarung wurde 2022 überarbeitet und ab dem 1.11.2022 durch die **Dienstvereinbarung zum Umgang mit Diskriminierung, sexueller Belästigung und/oder Mobbing am Arbeitsplatz**, ersetzt.
Mit der Dienstvereinbarung setzt die Hansestadt Lübeck gegenüber ihren Beschäftigten ein deutliches Zeichen gegen sexuelle Grenzverletzungen. Es wird deutlich, dass entsprechende Vorfälle ernstgenommen und die Betroffenen die notwendige Unterstützung erfahren werden. Durch ein klares Aufzeigen von Verfahrens- und Verhaltensregeln, Fortbildungsangeboten und verpflichtenden Fortbildungen für Vorgesetzte, sowie der Benennung von Verantwortlichen und einer unabhängigen Beschwerdestelle, wird Betroffenen ein schwellenfreier Zugang zu Unterstützungsmöglichkeiten geboten. Führungskräfte erhalten durch die Dienstvereinbarung Handlungssicherheit für ein lösungsorientiertes Eingreifen im Belästigungsfall. Durch die mit der Dienstvereinbarung verbundene Warnung vor möglichen Folgen für potentielle Täter:innen, entfaltet diese zudem einen präventiven Charakter.
Die Dienstvereinbarung ist diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt.

Eine durch die Verwaltung verpflichtend auferlegte Bindung der Bürgerschaft und deren Gremien und der Fraktionen und deren Gremien an die mit der Dienstvereinbarung für die städtischen Mitarbeitenden getroffenen Regelungen ist rechtlich kritisch anzusehen. Der Bürgermeister hat kein Direktionsrecht gegenüber den Mitgliedern der Kommunalen Selbstverwaltung.

Es wird daher der Bürgerschaft empfohlen - entsprechend zur Dienstvereinbarung - eigene Regelungen, orientiert an der im Antrag genannten Intention und benannten Punkte, auszugestalten und diese in Form einer Selbstverpflichtung als Anlage zur Geschäftsordnung der Bürgerschaft aufzunehmen.
Unabhängig davon steht den Mitgliedern der Kommunalen Selbstverwaltung, wie auch allen anderen Lübecker Bürger:innen, die Möglichkeit offen, sich im Bedarfsfall an die in der Bürgermeisterkanzlei verortete Anlaufstelle Diskriminierung zu wenden.

Das Frauenbüro weist ergänzend darauf hin, dass sich, verstärkt in den letzten Jahren, sowohl das Europa-Parlament als auch der Deutsche Bundestag und weitere Institutionen damit beschäftigt, Sexismus, Belästigung und Gewalt (vorrangig gegen Frauen) in Parlamenten zu bekämpfen.
Die EAF-Studie „Parteikulturen und politische Teilhabe von Frauen“ (Berlin 2021) zeigt, dass 30% der Frauen auf kommunaler Ebene Erfahrungen mit sexueller Belästigung gemacht haben (auf Bundesebene 55%). Am häufigsten betroffen sind junge Frauen und Neumitglieder. In den Sozialen Medien erlebten 17% der Frauen (rd. 36% der Politikerinnen unter 45 Jahren) und 3% der Männer sexistische Kommentare. Die Studie zeigt auch mögliche Maßnahmen auf, wie z.B. die Benennung von Ombudspersonen, Awareness-Teams oder die Erstellung eines „Codes of Conduct“ / Leitlinien für respektvollen Umgang. In einigen Kommunen ist ein „Kodex für wertschätzenden Umgang“ bereits Bestandteil der Geschäftsordnung der Stadtvertretung (z.B. in Potsdam).
Mitinitiiert von der EAF wurde zudem 2021 das „Bündnis gegen Sexismus“, wo auch für Kommunen die Möglichkeit besteht, dem Bündnis beizutreten. Der Deutsche Städtetag hat die Erklärung für die Kommunen bereits unterzeichnet.

Auf europäischer Ebene wurde für das EU-Parlament in der Geschäftsordnung eine Regelung (Art. 10, 6; S. 20 und 161) aufgenommen, die sich explizit auf Mobbing und sexuelle Belästigung bezieht und verbunden ist mit einem „Verhaltenskodex“, der sowohl Präventionsmaßnahmen als auch Sanktionen vorsieht.
Zudem startete die Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE) 2018 die Initiative #NotInMyParliament. Die Inter-Parlamentary Union (IPU) hat 2019 ebenfalls einige Maßnahmen für Parlamente empfohlen.

Es gibt also bereits mögliche „Muster“ für eine entsprechende Regelung bei der Hansestadt Lübeck, die für die kommunale Selbstverwaltung angepasst und verabschiedet werden können.
Das Frauenbüro unterstützt gern bei einer entsprechenden Regelung für die Geschäftsordnung der Lübecker Bürgerschaft

Anlagen:
Anlage 1 – Veröffentlichung „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“, hrsg. vom Frauenbüro der Hansestadt Lübeck
Anlage 2 - Dienstvereinbarung zum Umgang mit Diskriminierung, sexueller Belästigung und/oder Mobbing am Arbeitsplatz

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK



Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Hintergründe. Fakten. Handlungsmöglichkeiten.

Frauenbüro

168 von 764 in Zusammenstellung

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Hintergründe. Fakten. Handlungsmöglichkeiten.

Impressum

Herausgeberin:	Frauenbüro der Hansestadt Lübeck Schüsselbuden 16 | 23552 Lübeck Tel: (0451) 122 – 16 15 Fax: (0451) 122 – 16 20 frauenbuero@luebeck.de www.luebeck.de/frauenbuero
Texte:	Heike Mänz, www.maero.de
Redaktion:	Elke Sasse, Wiebke Schmidt
Fotos:	Adobe Stock
CD und Layout:	Grafik Kontor Lübeck
Druck:	Druckhaus Menne
Auflage:	1. Auflage
Stand:	Oktober 2021

Teile der Broschüre sind in Anlehnung an die Veröffentlichung »Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten in der Region Hannover, 2013« entstanden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 6

Worum geht es? 8

Was ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz? 9
Frauen und Männer sehen das ähnlich 13
Was sagt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz dazu? 14
Beispiele für § 3 Abs. 4 AGG 14
Nicht die Absicht, die Wirkung zählt 15
Betroffene müssen sich nicht direkt zur Wehr setzen 15
„Arbeitsplatz“ bedeutet 16
Die Verantwortung für sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz hat 16
Denkfehler in der Verantwortungszuschreibung erkennen 16

Fakten: Aktuelle Studien 17

Sexuelle Übergriffe sind keine Seltenheit 17
Wer ist betroffen? 18
Wer belästigt? 19
Ursachen 20
Folgen für Betroffene und das Arbeitsklima 21

Rechte und Möglichkeiten für Betroffene: Gegenwehr 23

In der Situation selbst 23
Darf ich ihm „eine runterhauen“? 27
Was zählt als Beweis? 28
Mit der Belästigungserfahrung nicht alleine bleiben 29
Beraten kann 30
Beschwerdemöglichkeiten bei 31
Und wenn Belästiger gegen Betroffene rechtlich vorgehen 33
Wenn Betroffene gekündigt werden oder selbst kündigen 33

Handlungsverpflichtung der Arbeitgeberin und der Führungskräfte 34

Was sind allgemeine Schutzmaßnahmen? 34
Bei Bekanntwerden sexueller Belästigungen 35
Als Führungskraft Vorbild sein – tätig werden 36
Auch Gerüchten nachgehen 36
Als Führungskraft eingreifen, aber wie 37
Signale setzen 37
Das Kritikgespräch wirksam führen 38
Weitere Möglichkeiten 39
Maßnahmen und Sanktionsmöglichkeiten 39
Rechtspraxis 41
Prävention 45

Handlungsmöglichkeiten der Kolleg:innen 47

Als Zeug:in 47
Als „Beratende:r“ 48

Zitierte Literatur 49

Gesetzestexte in Auszügen 49

Notizen 54

Vorwort

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz rückt seit Mitte der 1980er Jahre mehr und mehr in die deutsche Öffentlichkeit.
2013 dann wurde der #Aufschrei durch die sexistischen Kommentare eines Bundestagsabgeordneten gegenüber einer Journalistin angestoßen und befeuerte die Diskussion im deutschsprachigen Raum. Der Skandal um die sexuellen Gewalthandlungen einer der mächtigsten Filmproduzenten Hollywoods (und diverser anderer männlicher Produzenten und Schauspieler) heizte 2017 durch #MeToo eine globale Kampagne der direkt und indirekt Betroffenen an, die bis heute wirksam ist.
In Deutschland ist die Rechtslage seit 2006 durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und Veränderungen im Strafrecht deutlich verbessert. Eine Vielzahl an Studien und Broschüren informiert über das Ausmaß und den Umgang damit.
Auch die auf gesetzlicher Grundlage errichtete Antidiskriminierungsstelle des Bundes trägt durch ihre kontinuierliche Arbeit zum Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen und Gewalt bei.
Zahlreiche öffentliche Einrichtungen, Kommunen, Hochschulen und Unternehmen haben inzwischen betriebsinterne Regelungen zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und machen somit deutlich: Diskriminierung hat in unserem Unternehmen keinen Platz. Betroffene sind zu schützen.
Und trotzdem herrscht bis heute noch ein hohes Maß an Unwissenheit: Eine Vielzahl von abwertenden Bemerkungen und Verletzungen der Intimsphäre ist zwar gesetzlich untersagt, aber dennoch tief verwurzelt in unserer Alltagskultur. Diese scheinbar selbstverständlichen „Alltäglichkeiten“ gehören an vielen Orten immer noch zum „lockeren“, „rau, aber herzlichen“ Umgangston, der als „so sind wir halt“ und „das sind wir so gewohnt“ von den so Handelnden propagiert und von den jeweiligen Führungskräften hingenommen wird.
Dies sorgt dafür, dass Verursachende ihr schädigendes Verhalten machtvoll und ungestört fortsetzen können. Betroffene und ihr Umfeld hingegen bewegen sich oftmals im emotionalen Kraftfeld der Verunsicherung.

Mit dieser Broschüre sollen Betroffene gestärkt und das Umfeld, d. h. Kolleg:innen, Vorgesetzte, Personalabteilungen, Interessenvertretungen, darin unterstützt werden, im Belästigungsfall betroffenengerechte Lösungen zu entwickeln und durch präventives Handeln kulturverändernd wirksam zu sein. Diese aktuelle Übersicht, erstellt von der Autorin Heike Mänz im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Frauenbüro, geht auch auf rechtliche Neuerungen ein. Im beigelegten Flyer, der schnell aktualisiert werden kann, finden Sie Ansprechpartner:innen vor Ort.
Ziel ist es, eine wertschätzende Kultur der Zusammenarbeit und einen souveränen Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu fördern – jenseits von Bagatellisierung einerseits und Skandalisierung andererseits.
Konkret heißt das: Wenn sexuelle Belästigungen überhaupt noch auftreten, wissen alle, wie sie frühzeitig konstruktiv und lösungsorientiert eingreifen können, damit alle Beteiligten (wieder) gut zusammenarbeiten können.



Elke Sasse
Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Lübeck

171 von 764 in Zusammenstellung



Worum geht es?

Sexuelle Belästigung beginnt nicht erst beim Klaps auf den Po.
Sie beginnt schon viel früher, beispielsweise

wenn jemand mit Ihnen redet, wie Sie es nicht hören wollen:
- „Süße“, „Mädel“, „Hübsche“…
- „Hast Du einen Freund?“
- „Alles fit im Schritt?“

wenn jemand Ihnen so nahe kommt, dass Sie sich unwohl fühlen:
- so nahe, dass die Körperwärme des Kollegen und sein Atem spürbar werden (ohne dass eine arbeitsbezogene Notwendigkeit das erfordert)

wenn jemand einen starren Blick auf Sie richtet:
- auf den Busen starrt
- Sie von oben bis unten mit einem „Körperscan“ mustert

wenn jemand Sie berührt, ohne dass Sie das wollen:
- zur Begrüßung umarmt und küsst
- an die Schulter fasst oder den Arm um Sie legt
- am Bildschirm etwas zeigt und Ihre Hand mit der Maus anfasst und führt.

Solche Grenzverletzungen irritieren, verunsichern, verärgern und beschämen. Und sie kommen so überraschend, dass Betroffene in der Regel erst einmal sprachlos sind.

Sollte Ihnen so etwas mal passieren,
- verzeihen Sie es sich, wenn Ihnen keine spontane Antwort einfiel. Schlagfertig sind wir in der Regel erst 24 Stunden später.
- suchen Sie die Schuld nicht bei sich! Sie sind nicht verantwortlich!
- vertrauen Sie Ihrem Gefühl. Wenn Sie sich unwohl fühlen, gibt es de facto etwas, was nicht „in Ordnung“ ist, selbst wenn Sie es noch gar nicht so benennen können.
- bedenken Sie: Die Arbeitgeberin hat dafür zu sorgen, dass so etwas nicht auftritt!
- reden Sie darüber mit Menschen, denen Sie vertrauen.
- wenden Sie sich an die Anlaufstellen vor Ort, die Sie beraten und begleiten. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Was ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz?

Sexuelle Belästigungen[1] sind sexuell belegte direkte oder indirekte, verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die als nicht erwünscht, beleidigend, herabwürdigend oder nötigend wahrgenommen oder als einschüchternd und demütigend empfunden werden.
Was als sexuelle Belästigung wahrgenommen wird, ist durch das subjektive Empfinden der Betroffenen bestimmt. Dazu gehören Gefühle wie Irritation, Verunsicherung, Erniedrigung, Angst und Scham bis hin zu Bedrohung.
Besonders gravierend ist eine sexuelle Belästigung dann, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird, berufliche Vorteile versprochen oder Nachteile angedroht werden.

1 Der Begriff „Belästigung“ deutet hier fälschlicherweise auf ein harmloses, individuelles Problem hin, das leicht zu lösen ist. „Sexuell“ verengt den Blick scheinbar auf Sexualität im engeren Sinne. Treffender ist der Begriff „sexualisierte Diskriminierung“, denn er weist auf kulturell verankerte Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt hin. Wir verwenden den Begriff sexuelle Belästigung trotzdem, weil er dem derzeit üblichen Sprachgebrauch entspricht, im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aufgeführt wird und damit rechtlich relevant ist.

Geschlechtsspezifische Diskriminierungen und sexuelle Belästigungen können in vielfältiger Art und Weise auftreten, beispielsweise durch:

- unerwünschten körperlichen Kontakt oder unerwünschte Berührungen,
- anzügliche Bemerkungen, Kommentare, Beleidigungen,
- obszöne Witze,
- das Zeigen sexistischer oder pornografischer Darstellungen (z. B. Pin-up-Kalender oder entsprechende Computerprogramme),
- Aufforderung zu sexuellen Handlungen,
- tätliche Bedrohung und Nötigung zu sexuellem Verhalten,
- Herabwürdigungen und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts.

Im Unterschied dazu sind gewollte persönliche Beziehungen und Umgangsweisen zweiseitig und erwünscht. Dazu zählt z. B. eine willkommene Umarmung zum Geburtstag zwischen Kolleg:innen, die sich lange kennen, sich gegenseitig vertrauen.

Die folgenden drei kurzen Szenen erleichtern die Abgrenzung zwischen erwünschtem Verhalten und sexuellen Übergriffen.

Szene 1
Frau A., Anfang 20, läuft über den Büroflur eines Dienstleistungsunternehmens. Sie trägt ein Strickkleid, das eineinhalb Handbreit über dem Knie endet. Ein Kollege, Herr Z., Ende 20, begegnet ihr. Zwischen beiden besteht ein freundliches, offenes und kooperatives Verhältnis. Herr Z. strahlt Frau A. an und sagt in anerkennendem Ton: „Oh, bist Du heute schick! Das Kleid steht Dir wirklich gut.“ Frau A. lacht und sagt: „Ja, finde ich auch. Das ist im Moment mein absolutes Lieblingsstück.“

Szene 2
Auf der Treppe trifft Frau A. auf den Kollegen Y. Er ist ca. 45 Jahre alt und schon über 10 Jahre im Unternehmen. Sie kennen sich nur flüchtig und haben noch kein persönliches Wort miteinander gewechselt. Im Vorbeigehen pfeift Herr Y. durch die Zähne und sagt zu Frau A.: „Noch kürzer wär‘s noch schöner.“ Frau A. stockt der Atem. Sie schluckt und würde gerne mit einem markigen Spruch kontern. In diesem Moment fällt ihr nichts Passendes ein.

Szene 3
Frau A. steht vor einem Regal in der Registratur. Kollege X., ein Mann um die 40, betritt den Raum. Frau A. kennt ihn nur vom Sehen. Er sucht in der gleichen Regalreihe nach einer Akte. Herr X. tritt hinter sie, und drückt sie mit den Worten „Moment mal, ich brauch´ da eine Akte von oben drüber“, gegen das Regal. Dabei presst er deutlich spürbar sein Genital gegen ihren Körper. Frau A. ist geschockt. Sie kann nicht glauben, was gerade passiert. Da zieht Herr X. schon eine Akte heraus und geht weg, als sei nichts geschehen.

173 von 764 in Zusammenstellung

Versetzen Sie sich nun in Szene 1. Wie fühlen Sie sich? Fühlen Sie sich gut, wenn der Kollege Z., den Sie gut kennen und mögen, anerkennende Worte über Ihr Aussehen verliert? Dann ist es keine sexuelle Belästigung für Sie. Positive respektvolle Worte und auch ein Flirt am Arbeitsplatz von Kolleg:innen, die sich mögen und respektieren, haben mit Belästigung nichts zu tun. Erwünschtes darf sein, Unerwünschtes nicht!
Gegenüber Fremden ist es für uns selbstverständlich, respektvolle Umgangsformen anzuwenden. Diese allgemein gültigen Übereinkünfte zum gemeinsamen Umgang verbieten alle Bemerkungen zum Äußeren einer Person. Bei Frau A. und Herrn Z. handelt es sich allerdings um miteinander vertraute Personen, die sich gegenseitig sympathisch finden. Komplimente entsprechen der Art ihrer Beziehung. Frau A. erlebt sie als angemessen und positiv. D. h., wenn die allgemein geltenden respektvollen Umgangsformen gebrochen werden, muss dies einvernehmlich geschehen.

Versetzen Sie sich nun in Szene 2. Wie empfinden Sie die Äußerung von Kollege Y? Fühlen Sie sich unwohl, wenn der Kollege Sie auf diese Weise ansprechen würde? Ist Ihnen diese Äußerung gleichgültig? Oder denken Sie, dass Ihnen so etwas nicht passieren könnte, weil Sie durch Ihr Erscheinungsbild anderen nicht die Möglichkeit dazu bieten?
Dann stellen Sie sich die Szene als Frau A. folgendermaßen vor:
Sie tragen eine Hose und ein Oberteil in lässiger Weite. Kollege Y begegnet Ihnen und sagt in einem abwertenden Tonfall: „In deinem Kleiderschrank gibt's wohl nur noch Säcke! – Du gönnst uns Männern wohl auch gar nichts mehr!"
Wie empfinden Sie diese Situation? Wenn Sie die Herabsetzung in den Worten spüren, vertrauen Sie Ihrem Gefühl. Es ist eine Grenzüberschreitung, ein sexueller Übergriff, ein „Spaß" auf Ihre Kosten.
Das Beispiel zeigt: Kleidung spielt keine ursächliche Rolle. Alles kann zum Aufhänger für eine Herabsetzung genutzt werden. Und selbst wenn die Kleidung zu sexy für den Arbeitsplatz sein sollte, gibt das niemandem das Recht, anzügliche Bemerkungen zu machen.

Sich in **Szene 3** hineinzuversetzen, bereitet kein Vergnügen. Der Kollege überschreitet die persönlichen Grenzen, indem er seinen Körper an Sie drückt. Ginge es nur um die Akte, stünden ihm mindestens zwei respektvolle Alternativen zur Verfügung:

- 1. Abwarten, bis die Kollegin ihre Akte herausgezogen hat
  oder
- 2. „Ich hab's sehr eilig, Frau A. Darf ich Sie bitten, kurz zur Seite zu gehen. Ich brauche eine Akte von dort, wo Sie gerade stehen."

Die grobe Grenzüberschreitung des Kollegen liegt darin, dass er ohne Ihr Einverständnis Ihre persönliche Schutz- und Intimsphäre betritt. Dieser persönliche Schutz- und Intimbereich beginnt, wenn Menschen uns näher als etwa eine Armlänge kommen.
Die Szenen 2 und 3 zeigen den Unterschied zwischen sexueller Belästigung und gutem Einvernehmen am Arbeitsplatz. Sexuelle Belästigung ist **kein** harmloser Spaß, **kein** Flirt und auch **kein** Kompliment.

Frauen und Männer sehen das ähnlich

Eine Vielzahl an Studien belegen: Frauen und Männer definieren sexuelle Belästigung ganz ähnlich[2].
Die Studien basieren allerdings auf anonymen Befragungen. Dort gibt es jedoch völlig andere Voraussetzungen als in einer direkten Auseinandersetzung zwischen Belästiger[3] und Betroffener. Hier würde beispielsweise die Äußerung „Bist Du aber empfindlich, das war doch nichts!", bedeuten, dass der Belästiger seinen Fehler nicht einsehen, keine Schwäche zeigen will. Würde seine Partnerin oder seine Tochter das Gleiche durch Kollegen am Arbeitsplatz erleben, hätte er dagegen keine Zweifel am Tatbestand der sexuellen Belästigung.

2 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2015): Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage unter Beschäftigten in Deutschland, S. 4
3 Wir sprechen von Belästigern, nicht von „Belästiger:innen". Denn: Die weit überwiegende Mehrzahl der Verursachenden – auch gegenüber männlichen Betroffenen – sind männlich.

174 von 764 in Zusammenstellung

Was sagt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dazu?

„Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung (…), wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird."
(§ 3 Abs. 4 AGG).
Das AGG verwendet allgemeine Sammelbegriffe.

Beispiele für § 3 Abs. 4 AGG

„sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen":
- weibliche Körperformen mit den Händen andeuten
- Selbstbefriedigungsbewegungen machen
- mit Blicken „ausziehen", auf den Busen starren oder anstarren
- körperlich zu nahe kommen, d. h. die persönliche Distanzschwelle überschreiten
- Aufforderung, sich doch mal für einen Kunden „nett" anzuziehen
- per SMS: „Hey, Du geiles Etwas, willst Du mit mir bumsen?!"
- andeuten, dass sexuelles Entgegenkommen „nicht schaden" könnte

„sexuell bestimmte körperliche Berührungen":
- jede unerwünschte Berührung, auch scheinbar zufällige, gleichgültig an welcher Stelle des Körpers („Klaps auf den Po", Knie und Oberschenkel berühren)

„Bemerkungen sexuellen Inhalts":
- ein- oder zweideutige Bemerkungen („Alles fit im Schritt?!", „Wohl in den Wechseljahren!", „Meine Frau schläft nicht mehr mit mir!")
- Witze mit sexuellem Bezug
- generell über die Kleidung, das Aussehen, das Verhalten oder die private Situation (Fragen nach der BH-Größe, ob man verheiratet sei oder einen Freund habe)

„unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen":
- E-Mails mit pornographischem Inhalt, Pin-up-Kalender z. B. von Werkzeugherstellern

Nicht die Absicht, die Wirkung zählt …

Bis 2006 waren Übergriffe nur dann als sexuelle Belästigungen einzustufen, wenn Belästiger vorsätzlich, also in bewusster Absicht handelten. Durch die nun geltende Rechtslage reicht es aus, dass das unerwünschte sexuell bestimmte Verhalten eine Würdeverletzung „bewirkt". „Das war doch nur Spaß, ist nicht so gemeint!" ist kein Rechtfertigungsgrund mehr für den Belästiger. Das Ergebnis zählt: **Betroffene definieren, ob sie sich belästigt fühlen.**

Das Bundesarbeitsgericht erklärte dazu: *„Das jeweilige Verhalten muss bewirken oder bezwecken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird. Relevant ist entweder das Ergebnis oder die Absicht … Für das Bewirken genügt der bloße Eintritt der Belästigung. Gegenteilige Absichten oder Vorstellungen der für dieses Ergebnis aufgrund ihres Verhaltens objektiv verantwortlichen Person spielen keine Rolle … Auf vorsätzliches Verhalten kommt es nicht an … Unmaßgeblich ist, wie er selbst sein Verhalten einschätzt und empfunden hat oder verstanden wissen wollte."*[4]

Betroffene müssen sich nicht direkt zur Wehr setzen …

Wenn Belästigungen passieren, dann sind Betroffene in der Regel so überrascht und irritiert, dass ihnen die Worte fehlen. Zudem scheuen sie oftmals eine Eskalation und reagieren sehr vorsichtig. Rechtlich ist es auch nicht erforderlich, dass Betroffene sich in der Situation zur Wehr setzen. Niemand darf Betroffenen vorwerfen, sich nicht oder nicht genügend gewehrt zu haben. Es steht ihnen frei. Sie können es auch lassen.
Das war nicht immer so. Bis 2006 mussten Betroffene unerwünschte Übergriffe „erkennbar abgelehnt" haben, damit sie – insbesondere bei unklaren Fällen – als sexuelle Belästigung eingestuft werden konnten.

4 BAG, 09.06.2011 – AZ: 2 AZR 323/10

175 von 764 in Zusammenstellung

„Arbeitsplatz“ bedeutet …

Sexuelle Belästigungen passieren nicht nur während der Arbeitszeit, am eigenen Arbeitsplatz, sondern auch auf der Treppe, während der Pausen, in der Kantine, auf Betriebsfeiern und Dienstreisen. Überall dort, wo Menschen sich arbeitend aufhalten, kann es dazu kommen. Aber auch wenn eine Kollegin durch einen Kollegen des gleichen Betriebs auf privaten Feiern, auf dem Weg zur Arbeit, über das private Telefon oder über WhatsApp unerwünschte Annäherungen erlebt, zählt das als sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.
Denn: Der Übergriff wirkt sich negativ auf die Zusammenarbeit aus, hat also einen Bezug zum Arbeitsverhältnis. Der Arbeitsplatz wird dadurch zum „feindlichen Umfeld“ für die Betroffene. Sie kann sich dort vor erneuten Belästigungen nicht sicher fühlen.

Die Verantwortung für sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz hat …

Die Arbeitgeber:innen sind verantwortlich (§ 12 AGG) dafür, dass sexuelle Belästigungen gar nicht erst auftreten. Kommt es doch dazu, müssen sie allen Hinweisen und Beschwerden nachgehen, um eine Wiederholung zu verhindern. Reaktionen von Führungskräften gegenüber Betroffenen wie „Du bist doch sonst so selbstbewusst. Das kannst Du doch selbst regeln.“ oder „Sind Sie da nicht zu empfindlich? Das war doch sicher nur ein Spaß!“ werden dieser Verantwortung nicht gerecht und verstoßen gegen die arbeitsrechtliche Schutzpflicht.

Denkfehler in der Verantwortungszuschreibung erkennen …

Die Grafik auf der folgenden Seite zeigt, wie noch immer verbreitete Redeweisen den Betroffenen die „Schuld“ an sexueller Belästigung zuschreiben und zugleich die Verursacher aus ihrer Verantwortung entlassen. Es ist wichtig, dieses Denkmuster zu kennen, um sich nicht verwirren zu lassen.

Fakten: Aktuelle Studien

Sexuelle Übergriffe sind keine Seltenheit

Eine repräsentative Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2015[5] zeigt, dass die Hälfte der erwerbstätigen Frauen in Deutschland bereits mindestens ein Mal gesetzlich verbotene Belästigungen am Arbeitsplatz erlebt hat. Männer werden in einem ähnlichen Umfang mehrheitlich von Männern belästigt.
Die repräsentative Studie der Antidiskriminierungsstelle von 2019 fragte nach den Belästigungserfahrungen in den vergangenen drei Jahren[6]:

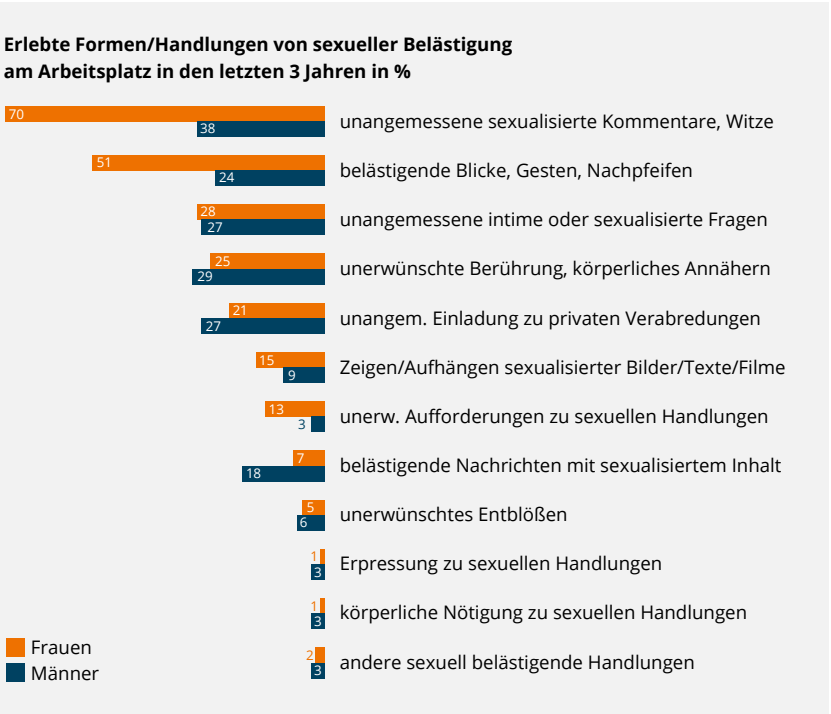


Abbildung 1 (Grafik Heike Mänz nach Daten der oben genannten Studie)

5 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2015)
6 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019): Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention. Dr. Monika Schröttle, Ksenia Meshkova, Clara Lehmann. S. 64

176 von 764 in Zusammenstellung

Trans*Personen[7] erleben insbesondere am Arbeitsplatz Diskriminierung und Belästigung. Einer Studie aus 2013[8] zufolge erlebten 22 % der lesbischen Frauen, 21 % der schwulen Männer, 17 % der bisexuellen Frauen und 14 % der bisexuellen Männer in den vergangenen 12 Monaten Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Identität.

Wer ist betroffen?

Alle können belästigt werden. Frauen trifft es am häufigsten. Verstärkende Faktoren sind

- Junges Alter: Gefährdungspotenziale liegen hier in der geringen Lebens- und Arbeitserfahrung sowie im Mangel an Wissen über Schutzpflichten der Arbeitgeberin und zuständige Ansprechpartner:innen.
- In der Ausbildung: Niedriger Status, erhöhte Abhängigkeit von der Bewertung ihrer Arbeit durch Vorgesetzte und Ausbilder:innen bedingen eine hohe Verletzlichkeit.
- Männerdominierte Branche: Provokationen und Entwertungen mit sexuellem Bezug sind oft Teil des gewohnten Umgangs miteinander und Ausdruck des Wettstreits um den Platz in der informellen Hierarchie.
- Migrationsgeschichte: Als Ursache werden eine begrenztere Wehrhaftigkeit und unsichere Beschäftigungsverhältnisse vermutet.
- Behinderung: Eine geringere Fähigkeit zur Gegenwehr wird unterstellt und ausgenutzt. Hinzu kommt, dass Menschen mit Handicaps häufig in prekären Arbeitsfeldern tätig sind.
- Homo- und Bisexualität

7 Trans, trans*, transgender oder transident sind Selbstbezeichnungen von Menschen, deren Geschlecht nicht oder nur teilweise dem Geschlecht entspricht, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde. Trans*Personen können eine weibliche, männliche oder jede andere Geschlechtsidentität haben.

8 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, FRAU (2013): LGBT-Erhebung in der EU.

Wer belästigt?

Die repräsentative Studie der Antidiskriminierungsstelle von 2019[9] zeigt, dass 82 % aller betroffenen Frauen und Männer ausschließlich oder überwiegend von Männern belästigt wurden. Frauen erleben Übergriffe fast immer von Männern (98 %). Bei männlichen Betroffenen gingen die Grenzverletzungen zu 39 % von Männern, zu 16 % von beiden Geschlechtern und zu 46 % ausschließlich oder überwiegend von Frauen aus.
Eine 2015 publizierte Studie[10] zu 700 Gerichtsentscheidungen zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz bestätigt dieses Ausmaß männlicher Belästiger. Dort gab es kein einziges Urteil, in dem eine Frau belästigt hat. Eine Analyse von Gerichtsurteilen zeigt zudem, dass es sich in der Regel um Mehrfach- bis Vielfachbelästiger handelt[11].
Besonders oft gehen Übergriffe von Personen aus dem kollegialen Umfeld oder von Dritten (Kundschaft, Klient:innen, Patient:innen) aus. Ein Fünftel der Belästiger sind Vorgesetzte oder höherstehende Personen. Das ist ein erschreckendes Ausmaß, da es in Betrieben zahlenmäßig bedeutend weniger Höherstehende als Kolleg:innen gibt[12].

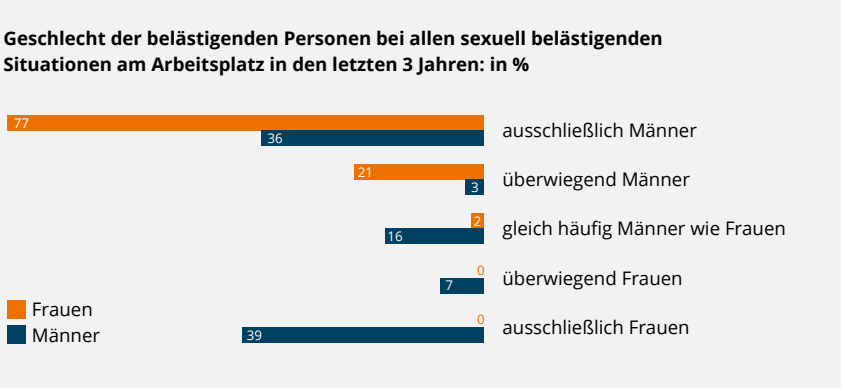


Abbildung 2 (Grafik Heike Münz nach Daten der oben genannten Studie)

9 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019), S. 65

10 Godela Linde (2015): Basta! Gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Ratgeber und Rechtsberatung

11 Godela Linde (2015), S. 43

12 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019), S. 67

177 von 764 in Zusammenstellung

Ursachen

Es geht nicht um Kontaktanbahnung. Auch die Attraktivität der Betroffenen spielt keine Rolle. Die Analyse von Gerichtsurteilen zeigt, dass die Belästiger ihre Taten nie mit Liebe oder Begehren begründeten[13].
Es geht immer um Macht. Das zeigt sich zum einen im Missbrauch hierarchischer Arbeitsbeziehungen, z. B. durch Vorgesetzte, zum anderen im Ausnutzen sozialer Macht aufgrund langjähriger Betriebszugehörigkeit und hohem Ansehen bei der Geschäftsführung. Auch der kulturelle Unterschied in der Gewaltbereitschaft zwischen den Geschlechtern schlägt zu Buche: Eine Kollegin durch sexuelle Übergriffe zu schwächen oder gar auszuschalten ist leichter, als mit ihr auf fachlicher Ebene zu konkurrieren.

Beispiele für Machtdemonstrationen sind …

- Ein Vorstandsvorsitzender belästigt eine befristet Beschäftigte verbal und zeigt ihr Fotos mit sexuellem Inhalt[14].
- Ein Personalamtsleiter fragt Anwärterinnen und Beschäftigte in der Probezeit nach ihrer BH-Größe, ob er sie anmachen dürfe und schlägt Treffen zur gemeinsamen Entspannung vor[15].
- Ein Hochschulprofessor berührt zwei Studentinnen und zwei Mitarbeiterinnen mehrfach gegen deren Willen und macht wiederholt anzügliche Bemerkungen[16].
- Ein langjährig beschäftigter Krankenpfleger fragt eine Auszubildende nach der Echtheit ihrer Oberweite, fasst ihr an die Brust und versucht, sie zu küssen[17].

13 Godela Linde (2015), S. 47
14 ArbG Berlin, 10.12.1999 – AZ: 36 Ca 36555/98
15 VG Trier, 10.09.2008 – AZ: 3 K 143/08 TR
16 VG Meiningen, 30.01.2004 – AZ: 6 D 60010/03.Me
17 LAG Niedersachsen, 06.12.2013 – AZ: 6 Sa 391/13, Vorinstanz ArbG Braunschweig, 19.02.2013 – AZ: 8 Ca 441/12 und 15.08.2013 – AZ: 8 Ca 139/13 – abgeändert. Nachgehend: BAG, Beschluss vom 17.07.2014 – AZ: 8 ANZ 58/14, Verwerfung

Folgen für Betroffene und das Arbeitsklima

Sexuelle Belästigungen lassen niemanden unberührt. Gerade wenn Belästiger den Überraschungsmoment für sich nutzen, ist eine schlagfertige Reaktion sehr schwierig. Danach erleben Betroffene nicht selten widersprüchliche Gefühle. Neben Ärger und Wut empfinden sie Ekel, Hilflosigkeit, Scham und auch Angst. Fragen wie „Was habe ich selbst dazu beigetragen?“ und Selbstvorwürfe, sich nicht gut genug gewehrt zu haben, sind Versuche, die Situation zu verarbeiten.
Wenn Betroffene sich in der Situation nicht erfolgreich und nachhaltig wehren können, Beratungsmöglichkeiten vor Ort fehlen, eine Beschwerde unmöglich erscheint oder keine Abhilfe schafft, dann geraten Betroffene in die Defensive. Das trifft insbesondere auf diejenigen zu, die in ihrem bisherigen Leben schon Gewalterfahrungen in der Kindheit erlitten haben[18].
Laut einer neueren Studie fühlte sich ein Fünftel der betroffenen Frauen und Männer stark bedroht. Die männlichen Betroffenen empfanden die Grenzverletzungen psychisch weniger belastend[19].
Viele Frauen haben psychosomatische Beschwerden wie Schlafstörungen, Alpträume, Essstörungen, Gewichtsverlust, allergische Reaktionen sowie Magen- und Darmbeschwerden.
Am Arbeitsplatz müssen sie dauernd auf der Hut sein. Sie haben Angst vor erneuten sexuellen Übergriffen. Sie zucken zusammen, wenn die belästigende Person in ihrer Nähe ist, und müssen sich „zusammenreißen“, um ihre Arbeit überhaupt erledigen zu können. Zudem befürchten sie, dass man ihnen ihre Verunsicherung anmerkt, was sie erneut verunsichert.
Viele erkranken durch den Druck und die Dauerbelastung für mehrere Wochen bis zu einem Jahr. Manche müssen kündigen, um sich zu schützen, obwohl kein neuer Arbeitsplatz in Sicht ist.
Der durch die Folgen der sexuellen Belästigungen labile Gesundheitszustand führt zu schlechteren Ausgangsbedingungen und verringert die Chancen für ihre weitere Karriere.

18 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019), S. 107
19 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019), S. 75-83

178 von 764 in Zusammenstellung

Und: Nicht nur die Betroffenen, auch das Arbeitsklima leidet, wenn die Arbeitgeberin ihre gesetzliche Verpflichtung zum Schutz vor sexueller Belästigung nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt. Manche Belästiger sind seit Jahren im Betrieb für ihren „lockeren Umgangston“ oder für ihre „etwas zu freundliche Art“ bekannt. Die „Toleranz“ der Führungsebene wird in der Belegschaft – oft resignativ – als Desinteresse und mangelnder Schutz empfunden.
Bleibt die Arbeitgeberin trotz Bekanntwerden sexueller Übergriffe untätig, werden Leistungseinbußen, Arbeitsunfähigkeitstage, Kündigungen und nicht zuletzt der Ruf riskiert, wenn Fälle mediale Aufmerksamkeit erhalten.



Rechte und Möglichkeiten für Betroffene: Gegenwehr

In der Situation selbst

Der Übergriff geschieht meist unerwartet. Belästiger wählen einen Moment, in dem Betroffene am wenigsten damit rechnen, z. B. wenn sie ganz auf ihre Arbeit konzentriert sind oder sich in einer wehrlosen Arbeitshaltung (z. B. voll bepackt, gebückt) befinden.
Frauen und Männer reagieren sehr ähnlich. Zwei Drittel der Betroffenen wehren sich verbal. Ein Viertel der Betroffenen tut nichts, weil sie schockiert sind oder nicht wissen, was sie in diesem Moment tun sollen. Etwa ein Zehntel entfernt sich aus der Situation[20].
Der Versuch, die sexuelle Belästigung zu ignorieren und darauf nicht zu reagieren, ist in den meisten Fällen wenig erfolgreich. Die Reaktionen der indirekten Abwehr können sogar dazu führen, dass sie als Ansporn zu wiederholtem und verstärktem Verhalten aufgefasst werden.

20 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019), S. 83

179 von 764 in Zusammenstellung

Einen weit größeren Erfolg erzielen Betroffene, wenn sie
- ihr Gegenüber zur Rede stellen, das Verhalten benennen und ihm dieses Verhalten verbieten,
- sich körperlich zur Wehr setzen,
- androhen, sich zu beschweren,
- sich tatsächlich beschweren oder
- ankündigen, es anderen weiterzuerzählen.

Diese direkten und offensiven Formen der Gegenwehr führen häufig zum Erfolg.

Im konkreten Fall gilt es zuerst, Ihre Sprachlosigkeit zu überwinden: Atmen Sie tief durch. Schauen Sie dem belästigenden Gegenüber direkt in die Augen. Und dann sagen Sie, den Blickkontakt haltend, fest auf beiden Füßen stehend, zum Beispiel einen der folgenden Sätze:
- „Stopp! So nicht!“
- „Lassen Sie das!“
- „Finger weg!“
- „Was soll das!“
- „Das ist unverschämt!“

Standardsätze wie diese sind auf eine Vielzahl unterschiedlicher Situationen anwendbar.

Es fällt nicht leicht, auszusprechen, was die belästigende Person gerade getan hat. Indem Sie die Tat genau beim Namen nennen, brechen Sie jedoch das Tabu des Schweigens und geben die Verantwortung für die Grenzverletzung und das Gefühl der Peinlichkeit an Ihr Gegenüber zurück.

Äußerst wichtig ist es, den Vorfall zu dokumentieren:
- Datum, Uhrzeit, Ort
- Name des Belästigers
- Fakten: Was genau ist vorgefallen? Wer hat was wie gemacht?
- die eigenen Gefühle
- direkte Zeug:innen
- Menschen, denen Sie es erzählt haben

Das Aufschreiben ist wichtig, weil Betroffene oft an der eigenen Wahrnehmung zweifeln und im Nachhinein nicht selten die Schuld bei sich suchen. Oftmals werden wichtige Einzelheiten schnell vergessen. Das Nachlesen dient auch der Selbstvergewisserung. Wenn die Belästigungen sich wiederholen, haben Betroffene ein wichtiges Beweisstück in der Hand. Bewahren Sie diese Protokolle am besten zu Hause auf.
Notieren Sie außerdem, mit welchen Personen Sie wann über den erlebten Vorfall gesprochen haben. Diese „Zeug:innen vom Hörensagen“ können beschreiben, in welcher Verfassung Sie sich befanden, und so die Glaubhaftigkeit Ihrer Aussage untermauern. Erfahrungsgemäß sind die nicht im gleichen Betrieb beschäftigten „Zeug:innen vom Hörensagen“ besonders wichtig. Anders als Kolleg:innen müssen sie aufgrund ihrer Stellungnahme keine Nachteile im Betrieb befürchten.

Wenn Sie so überrascht waren, dass Ihnen die Worte fehlten:
Gehen Sie noch einmal allein zu der Person, die Sie belästigt hat und verbitten sich ein derartiges Verhalten. Oder suchen Sie sich eine Person Ihres Vertrauens und sagen dem belästigenden Gegenüber in Gegenwart dieser Person, dass Sie den Übergriff missbilligen.
Eine Vertrauensperson sollte Sie schweigend begleiten, denn sie hat die Aufgabe, durch ihre Gegenwart unterstützend zu wirken. Außerdem kann sie Ihre Gegenwehr und die Reaktion des Gegenübers bezeugen.

Zur Vorbereitung dienen folgende Fragen:
1. Was genau ist wann passiert?
2. Was genau hat Sie daran gestört?
3. Welches Verhalten erwarten Sie in Zukunft von Ihrem Gegenüber?
4. Was werden Sie im Wiederholungsfall tun?

180 von 764 in Zusammenstellung

Nehmen wir das Beispiel von Frau A. in der Szene 2 auf Seite 11:

Zu 1.) Was genau ist wann passiert?
Beschreiben Sie das Verhalten konkret und ohne Wertung. Benennen Sie den Tag, die Zeit, den Ort der Belästigung. Machen Sie deutlich, dass Sie sich genauestens an den Vorfall erinnern.
„Kollege Y., letzte Woche Dienstag hast Du morgens auf der Treppe durch die Zähne gepfiffen und gesagt, dass mein Kleid ruhig noch kürzer sein könnte!“
Bewerten Sie die Situation nicht und unterlassen Sie Beleidigungen.

Zu 2.) Was genau hat Sie daran gestört?
„Das war eine sexuelle Belästigung!“

Zu 3.) Welches Verhalten erwarten Sie in Zukunft von Ihrem Gegenüber?
„Lass das!“

Zu 4.) Was werden Sie im Wiederholungsfall tun?
„Das nehme ich nicht hin!“



Wollen Sie eine konkrete Drohung aussprechen, müssen Sie entschlossen sein, diese Drohung wahr zu machen. Ansonsten überzeugen Sie Ihr Gegenüber nicht. Drücken Sie aber auf keinen Fall aus, wie Sie konkret vorgehen wollen. Ihre Handlungen würden dadurch berechenbar. Lassen Sie sich keinesfalls in eine Diskussion verwickeln. Äußern Sie lediglich Ihre Missbilligung. Notfalls wiederholen Sie das, was Sie vom Gegenüber erwarten, immer mit den gleichen Worten.
Die „Schallplatte mit Sprung“ ist ein wirksames Instrument der Selbstbehauptung.
Und noch etwas: Blicken Sie Ihrem Gegenüber immer in die Augen. Halten Sie seinem Blick stand. Jedes Senken des Blickes hat die Bedeutung einer Unterwerfungsgeste. Wenden Sie sich erst ab, nachdem die belästigende Person selbst „Rückzugsgesten“ zeigt, z. B. eine Entschuldigung, Wegschauen, Abwenden oder Weggehen.
Im Anschluss sollten Sie und Ihre Vertrauensperson ein Gedächtnisprotokoll anfertigen. Es ist ein weiteres nützliches Beweisstück.
Eine E-Mail oder Nachricht über Messenger-Dienste wie WhatsApp fällt oftmals leichter. Zudem ist die Beweissicherung einfacher, z. B. über Screenshots. Die Vorbereitung dazu ist die gleiche.
Es ist auch möglich, dem Belästiger einen Brief zu schreiben. Bewahren Sie eine Kopie des Briefes als weiteres Beweismittel. Um sicherzustellen, dass der Belästiger den Brief auch wirklich erhält, schicken Sie ihn per Einschreiben mit Rückschein. Der Brief kann auch durch eine Vertrauensperson überreicht werden. Die Vertrauensperson sollte Ihnen nach der Übergabe schriftlich bestätigen, dass sie den Brief übergeben hat.

Darf ich ihm „eine runterhauen“?

Der Aufruf zur Selbstjustiz „Dem würde ich einfach eine runterhauen“ ist leicht gesagt, jedoch nicht hilfreich. Besserwisserisch schiebt er Betroffenen die Verantwortung für die Lösung der Situation zu und fordert gleichzeitig zu einer Straftat auf. Davon ist deutlich abzuraten.

Was zählt als Beweis?

Übergriffe geschehen häufig ohne Zeug:innen. Wenn Belästiger ihre Taten nicht zugeben, und dann „Aussage gegen Aussage“[21] steht, befürchten viele – zu Unrecht – dass ihre Beschwerde keinen Erfolg haben wird. Denn: Betroffene müssen nur Hinweise (Indizien) vorlegen.

Das sind beispielsweise:

- die Aussage über das Geschehene
- Aufzeichnungen, die am besten gleich nach dem Vorfall gemacht werden
- SMS, E-Mails, Screenshots, Chatverläufe, Fotos, Briefe, die an einem sicheren Ort aufzubewahren sind
- Schilderungen der Personen, denen sich Betroffene anvertrauen (Lebenspartner:in, Kolleg:innen, Freund:innen, betriebliche Ansprechpersonen, Familienmitglieder, Ärzt:innen, Psychotherapeutinnen). Diese können nicht nur darüber berichten, was Betroffene ihnen über den Vorfall mitgeteilt haben, sondern auch, wie sie die Betroffenen dabei wahrgenommen haben, z. B. als „schockiert“, „fassungslos“ oder „empört“.
- Durch eine eidesstattliche Versicherung bei einer:einem Notar:in bekräftigen Betroffene, dass ihre Aussage der Wahrheit entspricht[22].

21 Aussage gegen Aussage ist eine Begrifflichkeit aus dem Strafrecht. Sexuelle Belästigung berührt zunächst und hauptsächlich das Arbeitsrecht. Hier gilt eine anders geartete Beweiswürdigung.

22 Eine eidesstattliche Versicherung hat auch dadurch Gewicht, dass sie im Falle einer Falschaussage eine Geldstrafe oder Freiheitsentzug bis zu 3 Jahren nach sich ziehen kann.



Mit der Belästigungserfahrung nicht alleine bleiben

Das Gefühl, schutzlos ausgeliefert gewesen zu sein, braucht Trost, Verständnis und Beratung. Vertrauen Sie sich also Freund:innen, Ihrer Familie, nahestehenden Kolleg:innen, Bekannten an. Sie gewinnen dadurch zugleich Zeug:innen, die belegen können, dass Ihnen das wirklich passiert ist. Bitten Sie diese um absolute Verschwiegenheit, damit Sie das Heft des Handelns in der Hand haben.
Sie haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen in Ihrem Betrieb zu beschweren (§ 13 AGG Beschwerderecht), wenn Sie sich sexuell belästigt **fühlen**. Das sind Ihre Vorgesetzten, der Bereich Personal und die Beschwerdestelle AGG. Damit nur das geschieht, was Sie wirklich wollen, lassen Sie sich **vorab** von den inner- und außerbetrieblichen Ansprechpersonen beraten, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Beraten kann …

Zur Verschwiegenheit verpflichtete Ansprechpartner:innen im Betrieb beraten und begleiten Sie, wenn Sie es wünschen. Sie handeln in Ihrem Auftrag. D. h. sie tun nur das, was Sie ausdrücklich mit ihnen vereinbart haben.

Ansprechpartner:innen sind …

- in Behörden oder Hochschulen: die Gleichstellungsbeauftragte, in der Privatwirtschaft: Beauftragte für Diversity bzw. Chancengleichheit
- die betriebliche Interessenvertretung, wie Personal- bzw. Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Schwerbehindertenvertretung
- innerbetriebliche Beratungsstellen wie Gesundheits- und Sozialberatung, Betriebsärzt:innen.

Auch außerhalb des Betriebs gibt es zahlreiche Anlaufstellen[23], in Lübeck sind dies insbesondere:

- Frauennotruf e. V.
- biff Lübeck e. V.
- Frauenkommunikationszentrum Aranat e. V.
- Mixed Pickles e. V.
- Hilfetelefon der Antidiskriminierungsstelle des Bundes: 08000 116 016
- Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein

Gewerkschaften bieten neben der Beratung auch Rechtsschutz für ihre Mitglieder an.
Spezialisierte Rechtsanwält:innen beraten auf Honorarbasis und sollten insbesondere bei Inanspruchnahme des Leistungsverweigerungsrechts (§ 14 AGG) hinzugezogen werden.

23 Im Einleger finden Sie die Adressen in der Hansestadt Lübeck.

Beschwerdemöglichkeiten bei …

Wenn Sie wollen, dass Ihre Arbeitgeberin handelt, können Sie sich an Ihre direkten oder indirekten Vorgesetzten, den Personalbereich oder die innerbetriebliche Beschwerdestelle wenden. Sie haben nach § 13 AGG ein Recht darauf!



Abbildung 3 zeigt, welche Ansprechpartner:innen beraten und nur im Auftrag der Betroffenen handeln (blau) und welche gesetzlich zum Handeln auch ohne das Einverständnis der Betroffenen verpflichtet sind (rot).

183 von 764 in Zusammenstellung

Betroffene können sich bei Vorgesetzten, der Personalabteilung oder der – in jedem Betrieb gesetzlich vorgeschriebenen – Beschwerdestelle AGG beschweren. Diese Stellen müssen die Beschwerde annehmen, prüfen und Ihnen das Ergebnis der Prüfung mitteilen (§ 13 AGG). Außerdem sind sie zum Handeln verpflichtet (§ 12 Abs. 1 und 3 AGG) und müssen allen Hinweisen und Verdachtsmomenten – auch Gerüchten – nachgehen, Maßnahmen gegen Belästiger ergreifen und Beschäftigte vor erneuten Übergriffen schützen. Das heißt auch, Betroffene können das weitere Vorgehen ihrer Arbeitgeberin nicht mehr stoppen. Zugleich muss die Arbeitgeberin Belästigte vor negativen Auswirkungen aufgrund ihrer Beschwerde schützen (§ 16 AGG). Niemand hat das Recht, negativ über Betroffene zu reden, nur weil sie ihr Beschwerderecht wahrgenommen haben, noch dürfen sie gegen ihren Willen versetzt werden[24].

Je nach Schwere der Tat kommt auch eine Strafanzeige in Betracht. Diese kann durch Betroffene selbst oder durch die Arbeitgeberin erfolgen. Dazu zählen Übergriffe von einiger Erheblichkeit wie sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) sowie auch sexuell bestimmte körperliche Berührungen (§184 i StGB) und Beleidigungen (§ 185 StGB)[25].

Unter Umständen ist es sinnvoll, Vorgesetzten eine Frist zu setzen, bis wann sie Maßnahmen ergriffen haben sollen. Wenn sie untätig bleiben, besteht die Möglichkeit, mit rechtsanwaltlicher Unterstützung gerichtliche Schritte einzuleiten.

Wenn die Arbeitgeberin keine oder ungeeignete Maßnahmen ergreift, kann das Leistungsverweigerungsrecht (§ 14 AGG) in Anspruch genommen werden. Dies sollte nie ohne rechtsanwaltlichen Rat erfolgen.

Aus Ihrer Beschwerde dürfen Ihnen keine Nachteile entstehen. Das gilt insbesondere dann, wenn Ihre Arbeitgeberin zu dem Ergebnis kommen sollte, die Übergriffe seien nicht bewiesen. Die Arbeitgeber:in hat Sie in jedem Fall vor Schikanen am Arbeitsplatz, vor Rufschädigung und anderen beruflichen Nachteilen aufgrund der Beschwerde (§ 16 AGG) zu schützen.

24 Neben § 16 AGG ist speziell für den öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein auch § 16 GStG „Verbot der sexuellen Belästigung“ heranzuziehen.

25 Antragsdelikte wie sexuell bestimmte körperliche Berührungen (§ 184 i StGB) und Beleidigungen (§ 185 StGB) müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten (§ 77b StGB) angezeigt werden.

Sollten Ihnen Nachteile aus der Beschwerde erwachsen, können Sie Ihre Arbeitgeberin auf Entschädigung und Schadensersatz (§ 15 AGG) verklagen. Dies gilt insbesondere bei schweren gesundheitlichen Störungen. Ihre Arbeitgeberin muss dann belegen, dass alles getan wurde, um Sie zu schützen. Der Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz muss schriftlich innerhalb einer **Frist von 2 Monaten** bei der Arbeitgeberin erhoben werden.[26]

Und wenn Belästiger gegen Betroffene rechtlich vorgehen …

Das Beschwerderecht gegenüber der Arbeitgeberin schützt Betroffene nicht vor Anzeigen durch den Belästiger wegen Verleumdung (§ 187 StGB) und übler Nachrede (§ 186 StGB) sowie vor Widerrufs- und Unterlassungsklagen. Sie werden häufig angedroht, scheinen aber eher selten zu sein. Zumindest in keiner der einschlägigen Untersuchungen wird über derartige Verfahren berichtet.

Sollte es dennoch dazu kommen, lassen Sie sich anwaltlich beraten. Dadurch erhalten Sie Akteneinsicht.

Wenn Betroffene gekündigt werden oder selbst kündigen …

Sollte die Arbeitgeberin Betroffenen eine Kündigung aussprechen, muss **innerhalb von 3 Wochen Widerspruch** einlegt werden.

Entscheiden sich Betroffene selbst zu kündigen, ohne bereits einen neuen Arbeitsplatz zu haben, muss die Agentur für Arbeit über den Hintergrund der Eigenkündigung informiert werden. Dann erfolgt **keine dreimonatige Sperrfrist**, d. h.: Sie haben sofort nach Antragstellung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Wenn die Sachbearbeitenden vor Ort diese Regelung nicht kennen sollten, helfen die Beauftragten für Chancengleichheit (BCA) der Arbeitsagenturen weiter.

26 Für Beschwerden nach § 13 AGG gibt es ansonsten keine Fristen.

184 von 764 in Zusammenstellung

Handlungsverpflichtung der Arbeitgeberin und der Führungskräfte

Die Verpflichtung der Arbeitgeberin, Beschäftigte vor Benachteiligung und somit vor sexueller Belästigung zu schützen, wird im AGG (§ 12) noch vor den Rechten der Mitarbeitenden genannt. Das bedeutet, dass die Arbeitgeberin – und nicht die Betroffenen – die Verantwortung dafür trägt, sexuelle Übergriffe zu verhindern und bei Bekanntwerden, speziell im Beschwerdefall, eine Wiederholung abzuwenden.

Was sind allgemeine Schutzmaßnahmen?

Dazu gehört neben der Prävention die Einrichtung und Bekanntgabe einer Beschwerdestelle für Betroffene (§ 12 Abs. 5, § 13). Hier besteht erheblicher Nachholbedarf. Viele Betriebe haben noch keine Beschwerdestelle eingerichtet. Noch 2019 hatten mehr als 40 % der Beschäftigten keine Kenntnis über betriebliche Anlaufstellen[27].
Als Beschwerdestelle kann eine konkrete Person benannt oder eine eigene Stelle eingerichtet werden. Die Arbeitgeberin hat weitestgehende Gestaltungsfreiheit, wie sie diese Stelle und das damit verbundene Beschwerdeverfahren konkret organisiert.

Wichtig ist:

- Die benannten Personen, bei denen man sich beschwert, müssen handeln. Die Betroffenen können den Beschwerdeprozess dann nicht mehr stoppen!
  Nur die **beratenden** Anlaufstellen werden stets und ausschließlich im Auftrag der Betroffenen tätig. D. h. wie auch immer diese Beschwerdestelle aufgebaut sein sollte, es ist immer eine klare Trennung zwischen „Beschwerdesystem“ und „Beratungssystem“ herzustellen. Nur dann haben Betroffene die nötige Entscheidungsmacht darüber, ob sie eine formale Beschwerde führen wollen[28].

27 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019), S. 73
28 Vgl. Abschnitt „Beschwerdemöglichkeiten bei …“; hier: Seite 31

- Eine Beschwerde zu prüfen und den Beschwerdeführenden das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen sind Funktionen der Arbeitgeberin. Deshalb können Personal- bzw. Betriebsrat, Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung diese Aufgaben nicht übernehmen. Diese haben sich allerdings als Anlaufstellen für die Beratung und Begleitung Betroffener bewährt.
- Es sollte die Möglichkeit bestehen, sich mit der Beschwerde an eine Person des eigenen Geschlechts richten zu können.
- Die benannten Personen sollten das Vertrauen der Beschäftigten genießen.
- Der Zugang zur Beschwerdestelle sollte niedrigschwellig und barrierefrei[29] sein, auch für Beschäftigte mit reduzierter Arbeitszeit im Rahmen ihrer Arbeitszeit erreichbar sein.
- Durch eine Stellvertretung wird für uneingeschränkte Erreichbarkeit gesorgt.
- Die Ansprechpersonen müssen in der Thematik qualifiziert werden.

Bei Bekanntwerden sexueller Belästigungen …

müssen Führungskräfte genau hinschauen.
Viele belästigende Personen sind an ihrem Arbeitsplatz schon seit Jahren für ihr übergriffiges „Verhalten“ bekannt. D. h. es könnte beispielsweise Gerüchte darüber geben, dass ein Kollege „so einer ist, der die Hände nicht bei sich behalten kann oder immer 'nen anzüglichen Spruch parat hat“. Wenn es einen Mitarbeiter in Ihrer Abteilung gibt, dem anzügliche Sprüche nachgesagt werden, beobachten Sie ihn in Zukunft genauer. Beobachten Sie auch die umstehenden Personen. Wie verhalten sie sich? Blicken sie nach unten oder lachen sie betreten? Beobachten Sie insbesondere die anwesenden Frauen. Wenn alle bis auf eine, die das Gesicht verzieht, mitlachen, ist die Situation noch lange nicht in Ordnung. Diese eine Person zählt. Und fragen auch Sie sich, ob Sie solche Verhaltensweisen in Ihrem Team als kulturprägend hinnehmen wollen. Denn: Vielleicht sind die mitlachenden Frauen – und auch Männer – an die Alltäglichkeit eines solches Verhaltens gewöhnt, weil sie den Zugang zu den damit verbundenen kränkenden Gefühlen verlernen mussten, um an diesem Arbeitsplatz bleiben zu können.

29 Beispielsweise kann von begrenzt deutsch Sprechenden keine schriftliche Beschwerde verlangt werden.

185 von 764 in Zusammenstellung

Als Führungskraft Vorbild sein – tätig werden

Ihre Mitarbeiter:innen können den Respekt vor Ihnen verlieren, wenn Sie untätig bleiben. Der Eindruck entsteht, Sie würden die Augen vor den Vorfällen verschließen. Wenn Sie so handeln, versagen Sie den Opfern ihren Schutz, zu dem Sie aufgrund der Fürsorgepflicht und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verpflichtet sind.
Und was noch viel schlimmer ist: Sie signalisieren den belästigenden Personen, dass Sie ihr Verhalten billigen. Es gilt allzu häufig das Motto: „Was nicht verboten ist, ist erlaubt." Nicht zuletzt ermuntern Sie indirekt auch andere, sexuell zu belästigen und tragen so die Hauptverantwortung für ein sich möglicherweise entwickelndes entwürdigendes Arbeitsklima.
Zugleich können Sanktionen durch Ihre Arbeitgeber:in auf Sie zukommen, wenn nämlich Betroffene nach § 15 AGG Entschädigungs- und Schadensersatzklagen geltend machen.

Auch Gerüchten nachgehen

Aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sind Sie verpflichtet, Gerüchten über sexuelle Belästigungen nachzugehen, weil Sie nach § 12 Abs. 1 AGG zu vorbeugenden Maßnahmen verpflichtet sind.
Gehen Sie auf die Betroffenen zu, fragen Sie, was an den Gerüchten dran ist.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob das Berichtete einen realen Hintergrund hat, …

- … fragen Sie die Betroffenen, was sie von Ihnen erwarten. In der Regel erhalten Sie die Antwort, dass die Betroffenen nur in Ruhe arbeiten wollen und die belästigenden Personen sich korrekt verhalten sollen. Bei dieser Antwort können Sie Denunziation aus Rache ausschließen, weil keine Sanktionen gefordert werden. Oftmals spielen Betroffene ihre Erfahrungen herunter und äußern, dass ihnen das übergriffige Verhalten „kein Problem" sei.

Die Erfahrung zeigt, dass es nur sehr wenige Falschanschuldigungen gibt. Diejenigen, die denunzieren, können in der Regel keine detailgetreuen Angaben machen, verwickeln sich in Widersprüche und sind zudem nicht bereit, den oft langwierigen arbeitsrechtlichen Weg mitzugehen.
Gelangen Sie zu der Auffassung, dass an den Gerüchten „etwas dran" ist, **müssen** Sie handeln.

Als Führungskraft eingreifen, aber wie …

Wenn Führungskräfte auf keine betriebsinterne Richtlinie, Dienst- oder Betriebsvereinbarung mit einem klar beschriebenen Verfahrensweg oder auf das in einer Fortbildung erworbene Know-how zurückgreifen können, brauchen sie dringend Unterstützung. Gleichstellungsbeauftragte, Personalratsmitglieder, die Personalabteilung oder das Gesundheitsmanagement sind in der Regel erfahrener und können weiterhelfen. Zudem gibt es externe Anlaufstellen[30].
Die Führungskraft muss auch entscheiden, inwieweit der Schutz der Betroffenen durch ein Kritikgespräch mit dem Belästiger ermöglicht werden kann. Wenn die sexuellen Belästigungen so schwerwiegend sind, dass arbeitsrechtliche Maßnahmen notwendig erscheinen, muss sie die zuständigen Stellen im Betrieb miteinbeziehen.

Signale setzen

Bei erstmaligem Bekanntwerden von Grenzverletzungen mit geringem Schweregrad und abhängig von der Verfassung und den Bedürfnissen der Betroffenen, ist ein Kritikgespräch die mildeste Maßnahme. Indem Sie die Belästigungen kritisieren, wird die Situation ernst genommen, als untragbar bezeichnet und dient so dem Schutz der Betroffenen.
Die belästigenden Personen verändern ihr Verhalten in der Regel zum Positiven.
Sie fragen sich, warum? Ganz einfach: Belästigende Personen gehen davon aus, dass ihr grenzverletzendes Verhalten zwar nicht „gentlemanlike" ist, aber auch keine negativen Folgen im Betrieb nach sich zieht.
Wenn Sie ihnen allerdings deutlich machen, dass Sie zukünftig belästigendes Verhalten sanktionieren, werden sie im Allgemeinen ihre Übergriffe als zukünftig zu risikoreich betrachten und deshalb einstellen.

30 Vgl. Abschnitt „Beraten kann …"; hier: Seite 30

Nicht alle sind zu so einer Korrektur ihres Verhaltens in der Lage. Ein kleiner Prozentsatz der belästigenden Personen wird trotz des Kritikgesprächs die Belästigungen fortsetzen, weil sie nicht fähig sind, ihr beeinträchtigendes Verhalten zu kontrollieren. Hier werden Sie dann z. B. zu Abmahnungen und Kündigungen greifen müssen.
Signale können auch durch die Gestaltung des Arbeitsplatzes gesetzt werden:
Auch wenn sich nicht alle Beschäftigten durch Nacktbilder an Wänden belästigt fühlen, sind diese trotzdem deplatziert, weil sie eine unangenehme Atmosphäre produzieren. Somit handelt es sich um einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
Wenn beispielsweise Frauen in traditionellen Männerbereichen arbeiten, müssen sie sich keinesfalls an den „rauen Ton" vor Ort gewöhnen. Auch viele Männer stören sich an diesen herabwürdigenden Umgangsformen. Auch hier schreibt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ein diskriminierungsfreies Arbeitsklima vor.

Das Kritikgespräch wirksam führen

Konzentrieren Sie sich auf das einzige Ziel des Gespräches: Die beschuldigte Person soll wissen, dass Sie sexuelle Belästigungen nicht dulden und zukünftig sanktionieren werden. Es geht **weder** darum, herausfinden zu wollen, was tatsächlich vorgefallen ist, **noch** darum, wer Recht hat. Ziel ist auch **nicht**, dass der Beschuldigte sein mögliches Fehlverhalten eingesteht.
Informieren Sie die beschuldigte Person über den Zweck des Gespräches: Die beschuldigte Person soll sich Ihre Worte anhören und ihr Verhalten überdenken. Sollte sie zu dem Schluss kommen, dass das eigene Verhalten nicht den korrekten Umgangsformen bzw. dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz entspricht, erwarten Sie von Ihrem Gegenüber, dies künftig zu unterlassen. Geben Sie der beschuldigten Person diese Broschüre bzw. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, damit sie sich im Detail insbesondere über die Rechtslage informieren kann.
Teilen Sie danach der betroffenen Person mit, dass Sie das Gespräch mit der verursachenden Person geführt haben und halten Sie mit ihr Kontakt. So haben Sie nicht nur Kontrolle über die Wirkung Ihres Kritikgespräches, sondern können möglicherweise andere Formen von Schikane verhindern: Einige Mobbingfälle gehen auf sexuelle Belästigungen zurück, gegen die sich Betroffene gewehrt haben.
Legen Sie sich eine Gesprächsnotiz über das Personalgespräch an und informieren Sie ebenfalls Ihre:n Vorgesetzte:n. So können Sie zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen, dass Sie alles getan haben, um die Situation zu bereinigen und weitere sexuelle Belästigungen zu verhindern.

Weitere Möglichkeiten

Wenn ein solches Kritikgespräch für Sie nicht in Frage kommt, weil z. B. die Betroffene dies nicht wünscht, thematisieren Sie sexuelle Belästigung im Rahmen einer Teambesprechung. Gerüchte im Hause oder Meldungen über Vorfälle anderenorts in der Presse können einen willkommenen Anlass bieten, zu signalisieren, dass Sie als Führungskraft nicht bereit sind, derartige Übergriffe in Ihrem Bereich zu dulden. Ermuntern Sie Betroffene, sich an Sie zu wenden. Versichern Sie, dass Sie nur in Absprache mit ihnen tätig werden. Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden über die Aufgaben und Vorgehensweise der Beratungs- und Beschwerdestellen innerhalb und außerhalb Ihres Hauses und über Sanktionen, die in der Vergangenheit ausgesprochen wurden. Damit setzen Sie ein deutliches Zeichen für gegenwärtig und potenziell belästigende Personen, ihr Verhalten zu ändern. Auch bei diesem Vorgehen ist es wichtig, aus oben genannten Gründen, den Kontakt mit den bislang Betroffenen zu halten.

Maßnahmen und Sanktionsmöglichkeiten

Das AGG lässt der Arbeitgeber:in im Belästigungsfall einen eigenen Ermessensspielraum und stellt damit verschiedene Maßnahmen und Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. D. h. die Arbeitgeber:in hat die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen (§ 12 Abs. 3 AGG).

Das mildeste Mittel ist ein

- Kritikgespräch mit dem (potenziellen) Verursacher. Darin wird auf das Verbot sexueller Belästigung hingewiesen.

Im Bereich der Tarifbeschäftigten stehen zur Verfügung:

- Mündliche oder schriftliche Ermahnung mit Eintrag in der Personalakte
- Versetzung oder Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz
- Schriftliche Abmahnung mit Androhung arbeitsrechtlicher Konsequenzen
- Fristgerechte oder fristlose Kündigung unter Angabe der tatsächlichen Gründe

Im Beamt:innenbereich sind die mildesten Maßnahmen eine Zurechtweisung, Ermahnung oder Rüge. Darüber hinaus gibt es disziplinarrechtliche Sanktionen:

- Verweis
- Geldbuße
- Kürzung von Dienstbezügen
- Zurückstufung in eine niedrigere Entgeltgruppe
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

Wenn Übergriffe durch Dritte (Kund:innen, Klient:innen, Patient:innen, Vertragspartner:innen) erfolgen, gibt es weitere Möglichkeiten, die die Arbeitgeberin nutzen kann:

- Hausverbot
- Vertragsrüge
- Androhen der Aufkündigung der Geschäftsbeziehung
- Aufkündigung der Geschäftsbeziehung

Je nach Schwere des sexuellen Übergriffs kann bzw. muss darüber hinaus auch eine Strafanzeige durch den:die Arbeitgeber:in erfolgen.



Rechtspraxis

Wenn die Übergriffe wiederholt auftreten und so schwerwiegend sind, dass Kritikgespräche nicht mehr ausreichen, dann entscheiden sich Arbeitgeber:innen für eine Kündigung oder gehen den disziplinarrechtlichen Weg. Arbeits- und Disziplinargerichte entscheiden überwiegend im Sinne der Gesetzgebung[31]. Es handelt sich vorwiegend um Kündigungsschutzklagen, in denen Belästiger gegen Sanktionen der Arbeitgeberin geklagt haben. Die Gerichte urteilen nach den Umständen des Einzelfalls. Bewertet wird z. B. die Schwere des Vorfalls: Handelt es sich um einen wiederholten oder einmaligen Fall? Zeigt der Verursacher Reue oder verharmlost sein Tun?

31 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019), S. 48-49

Eine Abmahnung wurde als angemessen befunden …

- Einem Filialleiter konnten im Verlauf eines Jahres mehrere Vorwürfe nachgewiesen werden: Er fragte, ob die Mitarbeiterin auch schnorcheln könne. Als sie das bestätigte, forderte er sie auf: „Dann können Sie ja schon einmal bei mir unter dem Tisch anfangen zu schnorcheln!“ Beim Aufbau des Ostersortiments im Laden bemerkte er: „Ich muss mal mit Herrn L. (dem Geschäftsführer) sprechen, damit er Ihnen mal ein paar knackige Geschäftsleiter oder stellvertretende Geschäftsleiter einstellt.“ Über den Geschäftsführer Heinz-Dieter sagte er zu einer Kollegin: „Wenn Sie dem kleinen Dieter etwas Gutes tun, freut sich der große Heinz und dann bekommen Sie alles von ihm, was Sie möchten, Ihre Gehaltserhöhung und Ihren Urlaub.“ Gegenüber eine Kassiererin soll er geäußert haben: „Achten Sie darauf, dass Sie nicht noch breiter werden.“[32]

- Ein Bankangestellter sprach an einer Tankstelle eine Kundin an. Beim Tankwart erfragte er ihren Namen. Da auch sie Kundin der Bank war, nutze er ihre Handynummer aus den Bankdaten und schickte ihr eine SMS mit seiner privaten Telefonnummer: „Dieser Blickkontakt hat mich beeindruckt. Sie besitzen eine große Ausstrahlung. Vielleicht ging es Ihnen ja wie mir gestern Morgen. Handy-Nr..“. Beim nächsten Bankbesuch folgte er ihr ins Beratungszimmer und sprach sie erneut an. Die Kundin empfand die Ansprache an der Tankstelle, die SMS und das unerwünschte Gespräch im Beratungszimmer als ungehörige Anmache und beschwerte sich beim Vorstand der Bank[33].

32 ArbG Düsseldorf, 02.09.2008 – AZ: 7 Ca 1837/08; Vergleich LAG Düsseldorf, 01.12.2008 – AZ: 11 Sa 1490/08
33 LAG Rheinland-Pfalz, 10.11.2011 – AZ: 10 Sa 329/11

Eine Versetzung wurde für ausreichend gehalten …

- Ein Gärtner äußerte sich u. a. gegenüber einer Kollegin, er würde sie auch nicht von der Bettkante weisen. Bezogen auf ihre 4 Kinder sagte er: „Poppt Ihr den ganzen Tag nur herum?“ und „Hat Dein Mann eine Gummiallergie?“. Als sie sich bei der Arbeit bückte, bemerkte er dazu: „Wie hättest Du es denn am liebsten?” Eine Versetzung wurde für ausreichend gehalten, weil dadurch eine strikte Trennung zwischen dem Verursacher und der Betroffenen möglich war[34].

- Eine Mitarbeiterin wurde versetzt, nachdem sie sich wegen sexueller Belästigungen durch einen Kollegen beschwert hatte. Sie klagte gegen diese Versetzung. Ihrer Klage wurde Recht gegeben. Das Gericht entschied, dass in diesem Falle die Versetzung des Verursachenden angemessen gewesen wäre[35].

Eine fristgemäße Kündigung wurde als angemessen erachtet …

- Nach vorhergehender einschlägiger Abmahnung äußerte der Mitarbeiter gegenüber einer Kollegin: „Wenn Dein Ausschnitt noch ein bisschen größer wäre, würden Dir die Äpfelchen rausfallen.“ Einer weiteren Kollegin legte er die Hand auf die nackte Haut und stellte anzügliche Fragen[36].

34 LAG Niedersachsen, 25.11.2008 – AZ: 1 Sa 547/08
35 LAG Rheinland-Pfalz, 14.01.2013 – AZ: 5 Sa 435/12
36 LAG Rheinland-Pfalz, 11.03.2009 – AZ: 7 Sa 235/08

Eine fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung wurde bestätigt …

- In einem Produktionsbetrieb griff ein langjährig Beschäftigter einem Mitarbeiter einer Fremdfirma in Gegenwart eines anderen befristet beschäftigten Kollegen schmerzhaft in die Hoden und äußerte anschließend: „Du hast dicke Eier!“[37]

- Mit Blick auf ihre Oberweite fragte ein Krankenpfleger eine Auszubildende: „Sag mal, sind die echt? Darf ich mal anfassen?“ Später fragte er sie, ob es ihr unangenehm gewesen sei, über solche Sachen zu reden, was sie verneinte. Am nächsten Tag nahm er sie in einem Nebenraum in den Arm, fasste an ihre Brust und versuchte, sie zu küssen. Sie befreite sich. Er küsste sie dabei noch auf die Wange. Dann verließ sie den Raum[38].

- Eine 20-jährige befristet Beschäftigte beugte sich in eine Tiefkühltruhe hinein. Dabei trat ein 56-jähriger Vorarbeiter so nah an sie heran, dass er sie körperlich berührte. Mehrere Kolleginnen in der näheren Umgebung beobachteten den Vorfall und kommentierten ihn mit Gelächter. Die Betroffene richtete sich erschrocken und mit rotem Kopf auf. Ein anderes Mal wurde er dabei beobachtet, wie er von hinten kommend mit beiden Händen der Kollegin ans Gesäß fasste[39].

37 BAG, 29.06.2017 – AZ: 2 AZR: 302/16. Begründung des Gerichts: Es handelt sich um einen Eingriff in die körperliche Intimsphäre. Auf eine sexuelle Motivation der Berührung kommt es nicht an.

38 LAG Niedersachsen, 06.12.2013 – AZ: 6 Sa 391/13, Vorinstanz ArbG Braunschweig, 19.02.2013 – AZ: 8 Ca 441/12 und 15.08.2013 – AZ: 8 Ca 139/13 – abgeändert, nachgehend: BAG, Beschluss vom 17.07.2014 – AZ: 8 ANZ 58/14: Verwerfung

39 LAG Mecklenburg-Vorpommern, 14.08.2012 – AZ: 5 Sa324/11

Zurückstufung in eine niedrigere Entgeltstufe im Beamt:innenbereich …

- Der Leiter des Personalamts einer Stadtverwaltung machte gegenüber Anwärterinnen und Mitarbeiterinnen in der Probezeit verbale sexuelle Anspielungen. Er fragte nach der BH-Größe, schlug Treffen zur gemeinsamen Entspannung vor und erkundigte sich danach, ob er die Kollegin „anmachen“ dürfe. Wenn diese Frauen ablehnend auf die Bemerkungen reagierten, hat er das akzeptiert und damit aufgehört. Die ablehnenden Reaktionen der Kolleginnen wirkten sich nicht negativ auf seine Sachentscheidungen gegenüber den Frauen aus[40].

- Ein leitender Regierungsdirektor belästigte mehrfach vier Mitarbeiterinnen, teilweise auch unter Zeugen. Mittels einer Kampfsporttechnik zog er eine Mitarbeiterin mit ihrer Brustseite auf seinen Rücken und anschließend durch sein Büro. Ein anderes Mal sagte er, dass er noch ordentliche Muskelmasse unter seinem Fett habe und forderte sie auf: „Fühlen Sie mal.“ Trotz ihrer Antwort: „Das mache ich nicht!“, zog er mit festem Griff ihre rechte Hand an seinen Brustmuskel. Auf einer Dienstreise mit Übernachtung äußerte er gegenüber einer anderen Mitarbeiterin: „Dann gehen Sie doch mit mir ins Bett.“ Seine Mitarbeiterin lehnte ab[41].

Prävention

Trotz rechtlicher Verpflichtung zum präventiven Handeln entdecken nicht wenige Betriebe häufig erst bei Bekanntwerden schockierender Fälle im eigenen Hause, dass sie für deren Bearbeitung und Lösung nicht gut gerüstet sind. Wissen und Verfahrenswege fehlen. Oft wird zu schnell gehandelt, ohne die Konsequenzen, insbesondere für die Betroffenen, zu bedenken. Und das Ergebnis ist dann häufig für alle Seiten unbefriedigend bis dramatisch.

40 VG Rheinland-Pfalz, 10.09.2008 – AZ: 3 K 143/08.TR

41 BVerwG, 29.07.2010 – AZ: 2 A 4.09

Präventive Maßnahmen setzen dagegen Zeichen, dass sexuelle Grenzverletzungen ernst genommen werden. Betroffene kennen ihre Rechte und Ansprechpersonen, die sie unterstützen. Potenzielle Verursacher wissen um die Konsequenzen ihres Handelns. Führungskräfte haben das Know-how, im Belästigungsfall lösungsorientiert einzugreifen. § 12 AGG verpflichtet zu vorbeugenden Maßnahmen. Der Umfang und die Ausgestaltung der präventiven Maßnahmen sind der Arbeitgeberin weitgehend überlassen.

- Die **Beschwerdestelle** nach § 13 AGG muss eingerichtet werden. Die dafür benannten Personen sollten innerbetrieblich bekannt gemacht werden. Durch die Information über diese Beschwerdestelle macht die Arbeitgeberin insbesondere deutlich, dass sie keine sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz duldet.
- Die Arbeitgeberin selbst positioniert sich durch eine **Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung** oder eine **Richtlinie**. Diese unterstützt Betroffene in ihrem Beschwerderecht, verschafft Führungskräften Handlungssicherheit und warnt potenzielle Verursacher vor möglichen Folgen.
- Durch eine vertrauliche Beratung von anonymisierten Fällen in einem Fallbegleitungsgremium entwickelt die Organisation ihren eigenen **passgenauen Umgang** mit der Thematik.
- **Vorträge** und **interaktive Workshops** auf Personalversammlungen informieren und fördern die Diskussion.
- Informationsmaterial mit der namentlichen **Veröffentlichung** und den Fotos der **Ansprechpersonen**.
- Informationsveranstaltungen im Rahmen der Ausbildung und verpflichtende **Fortbildungen** für Personalverantwortliche greifen den präventiven Ansatz von § 12 Abs. 2 AGG auf und haben sich in der Praxis bewährt.
- Die **Positionierung der Führungskräfte** zum Thema steuert das Handeln von möglichen Verursachern und unterstützt potenziell Betroffene, sich im Belästigungsfall zur Wehr zu setzen.
- Wenn **Hinweisen und Verdachtsmomenten konsequent nachgegangen** wird, signalisiert dies den Beschäftigten, dass sexuelle Übergriffe nicht ungeahndet bleiben.

- Die **Qualifikation** von Führungskräften, Ansprechpersonen und Kolleg:innen unterstützt die Handlungssicherheit bei Bekanntwerden von Grenzverletzungen.
- In manchen Organisationen werden jährlich **Statistiken** über Beratungs- und Beschwerdefälle veröffentlicht und mit der Geschäftsführung über weitere Schutzmaßnahmen diskutiert.
- Bei **Beschäftigtenbefragungen** kann der gegenwärtig vorhandene Schutz vor sexueller Belästigung erhoben werden.

Handlungsmöglichkeiten der Kolleg:innen

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz geht uns alle an. Respektlose Menschen sind nur so stark und wirkungsvoll, wie Kolleg:innen es zulassen. Es geht darum, Stellung zu beziehen und Betroffene zu unterstützen.

Als Zeug:in

Wenn andere in Ihrer Gegenwart durch sexuelle Grenzverletzungen angegriffen werden, gilt es, sich klar zu positionieren. So stärken Sie die Betroffenen darin, ihre Rechte wahrzunehmen. Wenn Sie dagegen nicht reagieren, signalisieren Sie dem Belästiger, dass sein Verhalten in Ordnung ist. Sie verstärken es sogar und unterstützen seine Wiederholung. Sie positionieren sich schon, indem Sie **nicht** mitlachen.

Hilfreich sind Sätze wie

- „Das war jetzt nicht die feine englische Art!“
- „Ich habe den Eindruck, dass Dein Verhalten bei … nicht gut ankommt.“
- „Das ging jetzt echt zu weit!“
- „Nach dem AGG war das jetzt gerade eine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz!“
- „Lassen Sie das!“
- „Das war übergriffig!“

191 von 764 in Zusammenstellung

Wenn Sie befürchten, durch Ihr Eingreifen selbst in die Schusslinie zu geraten und vielleicht sogar im Kolleg:innenkreis isoliert zu werden, suchen Sie das Vier-Augen-Gespräch mit dem Belästiger. Machen Sie ihn darauf aufmerksam, …

- dass sein Verhalten nach dem AGG verboten ist und unter Umständen arbeitsrechtliche Folgen haben kann.
- dass Vorgesetzte handeln müssen, wenn sie davon etwas erfahren.

Beispielsweise …

- „Ich fand das nicht in Ordnung, dass Du zu Frau … gesagt hast, sie solle sich für das Gespräch mit dem Chef einen kurzen Rock anziehen, dann bekäme sie alles, was sie wolle. Wir haben ein Gesetz, das solche Bemerkungen untersagt. Das kann unangenehme Folgen für Dich haben."
- Informieren Sie anschließend die betroffene Person über dieses Vier-Augen-Gespräch. Sie erfährt so, dass die sexuelle Belästigung im Umfeld auch als solche wahrgenommen und verurteilt wird.
- Es kann auch sein, dass Sie an Kolleg:innen Anzeichen bemerken, dass diese möglicherweise sexuell belästigt werden. Bieten Sie Hilfe an, auch wenn sich die oder der Betroffene nicht gleich direkt an Sie wendet.

Als „Beratende:r"

Wenn Betroffene Ihnen von Übergriffen berichten, …

- nehmen Sie Ihr Gegenüber ernst, insbesondere auch dann, wenn Sie das Berichtete als gar nicht so gravierend empfinden.
- zeigen Sie Offenheit und Mitgefühl.
- fragen Sie, welche Art der Unterstützung die oder der Betroffene wünscht.
- ermutigen Sie, ohne Druck auszuüben, sich aktiv zur Wehr zu setzen.
- bieten Sie an, die betroffene Person zu einer Anlaufstelle zu begleiten.
- unternehmen Sie nichts ohne das Einverständnis der Betroffenen.
- bewahren Sie Stillschweigen gegenüber Dritten.

Zitierte Literatur

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, FRAU (2013): LGBT-Erhebung in der EU.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2015): Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage unter Beschäftigten in Deutschland. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/handout_umfrage_sex_belaestigung_am_Arbeitsplatz_beschaeftigte.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Abruf: 12.06.2021)

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019): Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention. Dr. Monika Schröttle, Ksenia Meshkova, Clara Lehmann

Linde, Godela: Basta! Gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Ratgeber und Rechtsberatung. Köln 2015

Gesetzestexte in Auszügen

§ 16 Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst Schleswig-Holstein

Verbot sexueller Belästigung

(1) Sexuelle Belästigung ist verboten. Die Dienststellenleitung bzw. die nach der Disziplinarordnung zuständige Behörde stellt unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten oder der Frauenbeauftragten der Hochschulen nach § 66 Buchst. b und c des Hochschulgesetzes sicher, dass in Fällen sexueller Belästigung die gebotenen arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden.

(2) Aus Anlass von Beschwerden über sexuelle Belästigung dürfen den betroffenen Beschäftigten keine Nachteile entstehen. Insbesondere die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist nur mit ihrer Zustimmung und mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten oder Frauenbeauftragten der Hochschulen nach § 66 Buchst. b und c des Hochschulgesetzes zulässig. Bei Verweigerung der Zustimmung durch die Gleichstellungsbeauftragte gilt § 22 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. ...

§ 3 Begriffsbestimmungen

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. ...

§ 6 Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten. Als Beschäftigte gelten auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

(2) Arbeitgeber (Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen) im Sinne dieses Abschnitts sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 1 beschäftigen. Werden Beschäftigte einem Dritten zur Arbeitsleistung überlassen, so gilt auch dieser als Arbeitgeber im Sinne dieses Abschnitts. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister. ...

§ 12 Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes zu treffen. Dieser Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen.

(2) Der Arbeitgeber soll in geeigneter Art und Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus und Fortbildung, auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Hat der Arbeitgeber seine Beschäftigten in geeigneter Weise zum Zwecke der Verhinderung von Benachteiligung geschult, gilt dies als Erfüllung seiner Pflichten nach Absatz 1.

(3) Verstoßen Beschäftigte gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1, so hat der Arbeitgeber die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung wie Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung zu ergreifen. ...

(5) Dieses Gesetz und § 61b des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie Informationen über die für die Behandlung von Beschwerden nach § 13 zuständigen Stellen sind im Betrieb oder in der Dienststelle bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann durch Aushang oder Auslegung an geeigneter Stelle oder den Einsatz der im Betrieb oder der Dienststelle üblichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen.

§ 13 Beschwerderecht

(1) Die Beschäftigten haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt fühlen. Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen.

(2) Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen bleiben unberührt.

§ 14 Leistungsverweigerungsrecht
Ergreift der Arbeitgeber keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung einer Belästigung oder sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, sind die betroffenen Beschäftigten berechtigt, ihre Tätigkeit ohne Verlust des Arbeitsentgelts einzustellen, soweit dies zu ihrem Schutz erforderlich ist. § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 15 Entschädigung und Schadensersatz
(1) Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ist der Arbeitgeber verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der oder die Beschäftigte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. ...
(4) Ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden, es sei denn, die Tarifvertragsparteien haben etwas anderes vereinbart. Die Frist beginnt ... zu dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschäftigte von der Benachteiligung Kenntnis erlangt. ...

§ 16 Maßregelungsverbot
(1) Der Arbeitgeber darf Beschäftigte nicht wegen der Inanspruchnahme von Rechten nach diesem Abschnitt oder wegen der Weigerung, eine gegen diesen Abschnitt verstoßende Anweisung auszuführen, benachteiligen. Gleiches gilt für Personen, die den Beschäftigten hierbei unterstützen oder als Zeuginnen oder Zeugen aussagen.
(2) Die Zurückweisung oder Duldung benachteiligender Verhaltensweisen durch betroffene Beschäftigte darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Beschäftigten berührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. [...]

§ 17 Soziale Verantwortung der Beteiligten
(1) Tarifvertragsparteien, Arbeitgeber, Beschäftigte und deren Vertretungen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten an der Verwirklichung des in § 1 genannten Ziels mitzuwirken. ...

§ 21 Ansprüche
(1) Der Benachteiligte kann bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot unbeschadet weiterer Ansprüche die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.
(2) Bei einer Verletzung des Benachteiligungsverbots ist der Benachteiligende verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Benachteiligende die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der Benachteiligte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. [...]
(5) Ein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn der Benachteiligte ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

§ 22 Beweislast
Wenn im Streitfall die eine Partei Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat. [...]

Notizen

Hansestadt LÜBECK

Hansestadt Lübeck
Frauenbüro
Schüsselbuden 16 | 23552 Lübeck
(0451) 122 – 16 15
frauenbuero@luebeck.de
www.luebeck.de/frauenbuero

Hansestadt LÜBECK



Dienstvereinbarung zum Umgang mit Diskriminierung, sexueller Belästigung und/oder Mobbing am Arbeitsplatz

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Personal
Gesundheitsmanagement
Fischstraße 2-6 | 23552 Lübeck
Personal.BGF@luebeck.de

Zwischen

der Stadtverwaltung der Hansestadt Lübeck
vertreten durch den Bürgermeister Jan Lindenau

und

dem Gesamtpersonalrat der Hansestadt Lübeck
vertreten durch den Vorsitzenden

wird die folgende

Dienstvereinbarung zum Umgang mit Diskriminierung, sexueller Belästigung und/oder Mobbing am Arbeitsplatz

geschlossen.

Präambel

Die Hansestadt Lübeck legt in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin/Dienstherrin großen Wert auf eine partnerschaftliche, wertschätzende und diskriminierungsfreie Arbeits- und Organisationskultur. Diese bildet die Basis für ein positives Arbeitsklima und ist wichtige Voraussetzung für die Gesundheit der Beschäftigten und den Erfolg der Hansestadt Lübeck.

Führungskräfte, Mitarbeitende und Personalvertretungen sind gleichermaßen aufgefordert, Arbeitsbedingungen und ein Betriebsklima zu schaffen, die einen partnerschaftlichen Umgang ermöglichen und Vertrauen bilden.

Hierzu gehört ein offener Umgang mit Anliegen und Beschwerden der Beschäftigten oder Dritter. In dieser Dienstvereinbarung werden Verhaltens- und Verfahrensregeln festgelegt, die dafür sorgen sollen, dass Diskriminierung, sexueller Belästigung und/oder Mobbing am Arbeitsplatz vorgebeugt wird und eventuell auftretende Fälle schnellstmöglich beendet und auch geahndet werden. Betroffenen Mitarbeitenden soll hierfür insbesondere aufgezeigt werden, wo und auf welche Weise sie sich beraten lassen und ggf. Beschwerde einlegen können.

Gleichzeitig gelten diese Verhaltensregeln für das Verhalten der Beschäftigten gegenüber Bürger:innen oder Beschäftigten anderer Behörden oder Institutionen sowie Organisationen, mit denen die Beschäftigten der Hansestadt Lübeck dienstlichen Kontakt haben.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Diese Dienstvereinbarung wird auf der Basis des § 57 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein – MBG Schleswig-Holstein) und §13 AGG geschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Hansestadt Lübeck einschließlich der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Der Begriff „Beschäftigte" umfasst im Sinne dieser Dienstvereinbarung sowohl Beamt:innen als auch Tarifbeschäftigte einschließlich der Nachwuchskräfte und Praktikant:innen.

Soweit diese Dienstvereinbarung Schutzrechte einräumt, gelten diese auch für externe Bewerber:innen. Auf Personen, die auf Grundlage anderer Rechtsverhältnisse (bspw. Arbeitnehmer:innenüberlassung, Ehrenamt, Eingliederungen nach SGB IX) bei der Hansestadt Lübeck eingesetzt werden, finden die nachfolgenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 3 Grundsätze

(1) Den unter § 2 des Geltungsbereichs genannten Personen ist im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Tätigkeiten oder ihrer Dienstausübung jegliche Form von Diskriminierung, sexueller Belästigung und/oder Mobbing im Sinne von § 5 Abs. 1 bis 4 dieser Dienstvereinbarung zu Lasten anderer Beschäftigter, Bürger:innen oder Beschäftigter anderer Behörden oder Institutionen sowie Organisationen ausdrücklich und ausnahmslos untersagt. Das gilt auch außerhalb des Dienstes soweit ein dienstlicher Bezug besteht und das Verhalten der beteiligten Personen nicht ausschließlich deren Privatsphäre zuzurechnen ist.

(2) Alle Beschäftigten der Hansestadt Lübeck haben durch ihr Verhalten und Handeln zum partnerschaftlichen Umgang am Arbeitsplatz beizutragen und die persönliche Integrität und die Selbstachtung aller anderen Beschäftigten zu respektieren. Die arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Verpflichtungen der Beschäftigten zur Auskunftserteilung bleiben von den Regelungen dieser Dienstvereinbarung unberührt. Führungskräfte haben dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Hinweisen auf Diskriminierung, sexuelle Belästigung und/oder Mobbing oder auch Konflikten am Arbeitsplatz nachgegangen wird und ggf. Maßnahmen zur Unterlassung oder Konfliktlösung eingeleitet werden.

(3) Der Umgang mit den genannten Diskriminierungs- und Belästigungsarten ist in der Dienstvereinbarung bewusst zusammengefasst. Sie können zusammenwirken oder einzeln vorkommen. Bei allen Fallgestaltungen handelt es sich aber gleichermaßen um Verhaltensweisen, die den Betriebsfrieden stören, partnerschaftliche Zusammenarbeit verhindern und die Betroffenen erheblich belasten können. Da die Definitionen und die Bedeutungen der einzelnen Fallarten allerdings nicht deckungsgleich sind, werden diese im Detail im § 5 dieser Dienstvereinbarung behandelt.

§ 4 Verschwiegenheit

(1) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen ohnehin eine besondere Verschwiegenheit für Interessenvertretungen (PR, JAV und SBV) anordnen oder eine ärztliche Schweigepflicht gilt, unterliegen alle an Beratungen und an dem Verfahren nach dieser Dienstvereinbarung beteiligte Beschäftigte einer allgemeinen dienstlichen Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber nicht in der gleichen Sache beteiligte Dritte, es sei denn höherrangige gesetzliche Bestimmungen (bspw. Pflichten als Zeuge) stehen dem entgegen. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst insbesondere Angaben über die Person des Beschwerdeführenden, dessen:deren personenbezogene Daten, sowie die Person,

gegen die bzw. gegen deren Verhalten sich die Beschwerde richtet, und den Gegenstand der Beschwerde,

(2) Die allgemeine Pflicht zur Verschwiegenheit aus Abs. 1 besteht nicht bzw. nicht vollumfänglich soweit

- der:die Beschwerdeführer:in mit einer Weitergabe der Informationen zu seiner:ihrer Person einverstanden ist,
- die Person, gegen die eine Beschwerde sich richtet, mit einer Weitergabe der Informationen zu seiner:ihrer Person einverstanden ist,
- es zur Aufklärung sowie Auf- und Abarbeitung der Vorwürfe auch in Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten erforderlich ist oder
- gegenüber der Beschwerdestelle.

Die Beteiligten sind vor einer Weitergabe der Informationen dazu anzuhören.

(3) Der gesetzliche Informationsanspruch des zuständigen Personalrats aus § 49 MBG ist durch die Allgemeine Pflicht zur Verschwiegenheit nicht eingeschränkt. Soweit davon schutzwürdige persönliche Interessen im Sinne des § 51 Abs. 5 MBG eines der Beteiligten berührt sind, sind die Informationen nur dem:der Personalratsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) Schriftliche/elektronische Aufzeichnungen als Erinnerungsstützen sind während des Verfahrens zulässig. Die Aufzeichnungen sind so zu verwahren bzw. zu speichern, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff darauf nehmen können. Die Aufzeichnungen sind nach Abschluss des Verfahren datenschutzsicher zu vernichten.

§ 5 Begriffsdefinitionen

(1) Sexuelle Belästigungen

sind direkte oder indirekte, verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die sexuell bestimmt sind und/ oder als beleidigend, herabwürdigend, nötigend oder einschüchternd wahrgenommen werden. Was als sexuelle Belästigung wahrgenommen wird, ist durch das subjektive Empfinden der Betroffenen bestimmt. Besonders verwerflich ist die sexuelle Belästigung dann, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird, berufliche Vorteile versprochen oder Nachteile angedroht werden. Geschlechtsspezifische Diskriminierungen und sexuelle Belästigungen können in vielfältiger Art und Weise auftreten, beispielsweise durch:

a. unerwünschten körperlichen Kontakt oder unerwünschte Berührungen,
b. anzügliche Bemerkungen, Kommentare, Beleidigungen,
c. obszöne Witze
d. zeigen sexistischer oder pornografischer Darstellungen (z.B. Pin-up-Kalender oder entsprechende Computerprogramme),
e. Aufforderung zu sexuellen Handlungen,
f. tätliche Bedrohung und Nötigung zu sexuellem Verhalten,
g. Herabwürdigungen und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten bzw. ein Dienstvergehen. Sie kann auch Straftatbestände erfüllen.

(2) Mobbing und Schikane

bezeichnen Handlungen, die von einer oder mehreren Personen gegen eine andere gerichtet sind. Die Betroffenen werden systematisch direkt oder indirekt mit Worten, Gesten oder auch Gewalt angegriffen, um sie aus der Gemeinschaft auszustoßen. Auch Führungskräfte können von Mobbing betroffen sein. Es handelt sich nicht um eine einmalige Handlung, sondern um wiederholte und andauernde Belästigung, Verletzung und Terrorisierung am Arbeitsplatz über einen längeren Zeitraum. Unter Schikane werden bewusst auch Konflikte erfasst, die nicht allen Mobbingkriterien entsprechen. Verschiedene Formen von Mobbing und Schikane sind beispielsweise:

a. Verleumden von Beschäftigten oder deren Familien,
b. Verbreiten von Gerüchten über Beschäftigte oder deren Familien,
c. absichtliches Zurückhalten von arbeitsnotwendigen Informationen oder sogar Desinformation,
d. Drohungen, Erniedrigungen, Beschimpfungen, verletzende Behandlung und Ausgrenzung sowie
e. Hohn und Aggressivität,
f. unwürdige Behandlung durch Führungskräfte wie z.B. die Zuteilung kränkender, unlösbarer, sinnloser oder gar keiner Aufgaben.

(3) Diskriminierung

Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn eine Person ungerechtfertigt benachteiligt oder persönlichkeitsverletzend behandelt wird aufgrund eines tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmals. Häufige Diskriminierungsmerkmale (Dimensionen) sind:

- ethnische Herkunft und/oder rassistische und antisemitische Zuschreibung, inklusive Migrationsgeschichte
- Geschlecht, inklusive geschlechtliche Identität
- sexuelle Orientierung
- Lebensalter
- Nationalität
- Sprache
- Religion und/oder Weltanschauung
- sozialer Status
- Behinderung, chronische Erkrankung und/oder gesundheitliche Beeinträchtigung
- sozial-familiäre Lage

Diese Liste ist nicht vollständig und Diskriminierung ist häufig auf das Zusammenspiel verschiedener Merkmale zurückzuführen, wie ethnische oder soziale Herkunft, Religion oder Geschlecht (sogenannte mehrdimensionale Diskriminierung).

(4) Die in Abs. 1 bis 3 beschriebenen Verhaltensweisen können sowohl durch ein aktives Tun als auch durch ein Unterlassen begangen werden. Ein Unterlassen ist insbesondere dann einem Tun gleichgestellt, wenn auf Grund dieser Dienstvereinbarung oder der allgemeinen Dienstpflichten und der Fürsorgepflicht eine Pflicht zum Handeln besteht.

(5) Insbesondere Diskriminierungen können nicht nur auf pflichtwidriges Verhalten von Beschäftigten zurückzuführen sein, sondern mittel- und unmittelbar auch auf organisatorische Entscheidungen, innerdienstliche Regelungen, Anweisungen oder Verfahrensabläufe. Auch gegen diese Diskriminierungen steht den Beschäftigten ein Beschwerderecht nach § 6 der DV zu.

§ 6 Beschwerde- und Beratungsrecht, Anlaufstellen

(1) Jede nach § 2 dieser Dienstvereinbarung benannte Person, die am Arbeitsplatz von einem Verstoß gegen diese DV betroffen ist, hat das Recht, sich darüber bei der dafür zuständigen Stelle zu beschweren, ohne Sanktionen oder nachteilige Auswirkungen auf den beruflichen Werdegang befürchten zu müssen. Die Beschäftigten haben außerdem das Recht, sich jederzeit von unabhängigen Stellen (siehe Absatz 3) oder einer Person ihres persönlichen Vertrauens beraten zu lassen.

(2) Die unabhängige Beschwerdestelle nach § 13 AGG für Betroffene einer Handlung nach § 5 dieser Dienstvereinbarung ist bei der Hansestadt Lübeck beim Betrieblichen Gesundheitsmanagement eingerichtet. Der:die Stelleninhaber:in ist verpflichtet, sich regelmäßig zum Thema AGG fortzubilden. Näheres zur Zuständigkeit ist in § 7 Abs. 4 und 5 geregelt.

(3) Beschäftigte können sich zur Unterstützung und Beratung jederzeit an folgende betrieblichen Stellen bzw. Angebote wenden:

- den Personalrat
- die Jugend- und Auszubildendenvertretung
- die Gleichstellungsbeauftragte / das Frauenbüro
- die Schwerbehindertenvertretung
- die externe und unabhängige Mitarbeitendenberatung (die Kontaktdaten sind auf der Intranetseite des betrieblichen Gesundheitsmanagements zu finden)
- die Betriebsärzt:innen

Den genannten Stellen obliegt keine Verantwortung für die Konfliktlösung. Sie haben beratende und unterstützende Funktion. Sie können aber, wenn das Einvernehmen mit der:dem Betroffenen besteht, ein Verfahren in Gang setzen.

(4) Beschäftigte, die nicht selbst betroffen sind, aber ein Fehlverhalten im Sinne dieser Dienstvereinbarung wahrnehmen, sind ebenso berechtigt eine Beschwerde dagegen vorzubringen.

§ 7 Verfahrensschritte

(1) Betroffenen Beschäftigten wird empfohlen, im Falle von Pflichtverstößen i.S. d. § 5 dieser Dienstvereinbarung zunächst das Gespräch mit der belästigenden Person oder den Personen zu suchen und klarzustellen, dass deren Verhalten als verletzend oder missachtend empfunden wird

und unerwünscht ist. Sollte dies im Einzelfall erfolglos sein oder unangebracht erscheinen, können die Betroffenen über die Belästigung Beschwerde führen.

(2) Eine Beschwerde über einen Pflichtverstoß nach § 5 dieser Dienstvereinbarung kann von der:dem Betroffenen selbst oder von einem:r Dritten erfolgen:

a. bei seiner:ihrer jeweiligen Führungskraft
b. bei der nächsthöheren Führungskraft, sofern bei der eigenen Führungskraft eine Befangenheit befürchtet wird
c. bei der Beschwerdestelle nach § 6 Abs. 2

(3) Die Beschwerde kann formlos, mündlich, elektronisch oder schriftlich vorgebracht werden. Sie darf nicht anonym erfolgen.

(4) Die unabhängige Beschwerdestelle nach § 6 Abs. 2 ist für die Koordination der Prüfung und Bearbeitung der Beschwerde zuständig. Sofern die Beschwerde nicht direkt bei ihr eingereicht wurde, sondern bei einer Führungskraft, leitet diese Führungskraft die Beschwerde unverzüglich an die Beschwerdestelle weiter.

(5) Die Beschwerdestelle hat sodann geeignete Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung und ggf. Beendigung sowie ggf. zur Sanktion eines Verstoßes gegen § 5 einzuleiten. Dabei kommt ihr eine primär koordinierende Funktion zu.

(6) Der im Einzelnen festgestellte Sachverhalt und das durchgeführte Verfahren sind von der für die Klärung der vorliegenden Beschwerde verantwortlichen Führungskraft sorgfältig zu protokollieren (= die jeweilige Führungskraft des:der Betroffenen bzw., sofern diese beschuldigte Person der Beschwerde ist, die jeweilig nächsthöhere Führungskraft). Beschwerdeführende Beschäftigte sind zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet.

(7) Das Verfahren wird ergebnisoffen geführt. Als Reaktion auf festgestellte Verstöße kommen insbesondere in Betracht sowohl arbeits- dienstrechtliche oder personalwirtschaftliche Maßnahmen als auch Verabredungen oder Bestimmungen zu Verhaltensregeln. Die Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein insbesondere im Hinblick auf eine zukünftige partnerschaftlich, wertschätzende diskriminierungsfreie Arbeits- und Organisationskultur. Bei den Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit sind auch die Belange der durch Verstöße gegen die Pflichten aus § 3 iVm § 5 dieser DV geschädigte Person zu berücksichtigen. Wird als Ergebnis des Beschwerdeverfahrens eine räumliche Trennung der geschädigten Person und Schädiger:in erforderlich, ist eine Versetzung der geschädigten Person nur auf deren ausdrücklichen Wunsch möglich. Von einer abschließenden Sachverhaltsermittlung oder der Feststellung eines Pflichtenverstoßes kann im Beschwerdeverfahren abgesehen werden, wenn durch entsprechende Hinweise oder Vereinbarungen eine zukünftige respekt- und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beschäftigten unter allseitiger Beachtung der Grundsätze aus § 3 zu erwarten ist.

Die Entscheidung trifft die jeweilige Bereichsleitung.

(8) In den Fällen des § 16 Abs. 2 GStG ist die Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten einzuholen.

(9) Ein beispielhafter Prozessablauf eines Beschwerdeverfahrens ist in **Anlage 1** (Ablauf bei Anrufung der Beschwerdestelle) dargestellt und Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

§ 8 Verantwortung der Führungskräfte

(1) Den Führungskräften kommt als betrieblichen Ansprechpartner:innen für von Verstößen gegen diese DV Betroffenen eine besondere Rolle zu. Sie haben durch ihr Verhalten zu einem Betriebsklima beizutragen, das von partnerschaftlichem Umgang geprägt ist und in dem die persönliche Integrität und die Würde aller Beschäftigten respektiert wird.

(2) Insbesondere tragen alle Führungskräfte dafür Verantwortung, dass in den unterstellten Aufgabenbereichen dieses Arbeitsklima gefördert wird. Führungskräfte übernehmen auch die Verantwortung dafür, dass Hinweisen auf eventuelle Verstöße gegen diese DV nachgegangen wird und Maßnahmen zur Konfliktlösung eingeleitet und überprüft werden. Die Führungskräfte werden dabei von der Beschwerdestelle nach § 13 AGG unterstützt und beraten.

§ 9 Konsequenzen und Sanktionen

(1) Die in § 5 genannten Verhaltensweisen stellen schwerwiegende Verletzungen arbeitsvertraglicher/dienstrechtlicher Pflichten und eine erhebliche Störung des Betriebsfriedens dar. Je nach Einzelfall können sie auch strafrechtliche Tatbestände erfüllen. Die Hansestadt Lübeck ist verpflichtet, gegen Führungskräfte und Beschäftigte vorzugehen, die andere Beschäftigte nachweislich durch Diskriminierung, sexuelle Belästigung und/oder Mobbing am Arbeitsplatz in ihren Persönlichkeitsrechten verletzen oder solches Verhalten dulden.

(2) Arbeits- bzw. dienstrechtliche Folgen von Verstößen gegen diese DV können gegenüber den Beschäftigten, denen dieser Verstoß nachgewiesen wurde, insbesondere Ermahnung, Abmahnung, Kündigung bzw. disziplinarrechtliche Schritte bei Beamt:innen sein. Sanktionen richten sich je nach Einzelfall und Beitrag zu einem Verstoß nach § 5. Ob im Einzelfall Pflichtverletzungen vorliegen, prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Bereiche Recht und Personal. Sie beraten die Führungskräfte bei der Ahndung nachweisbarer Pflichtverletzungen. Die zuständigen Stellen, insbesondere die Führungskräfte, sind verpflichtet, den Bereichen Recht und Personal die für diese Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Sensibilisierung und Fortbildung

Die Arbeitgeberin/Dienstherrin macht allen in § 2 benannten Beschäftigten Fortbildungsangebote zum Thema Diskriminierung, sexuelle Belästigung, und/oder Mobbing. Vorgesetzte können Beschäftigten die Teilnahme an einer solchen Fortbildung nicht verwehren. Für Führungskräfte ist die Teilnahme an Fortbildungen zu diesen Themen verpflichtend.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge gesetzlicher Änderungen unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Regelungen und die Gültigkeit der Dienstvereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Regelung möglichst nahekommt.

§ 12 Inkrafttreten, Kündigung, Gültigkeit

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Änderungen der Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von einem halben Jahr von jeder Seite gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung wirkt diese Dienstvereinbarung nach.

Regelhaft ist alle 2 Jahre durch die Beschwerdestelle zu überprüfen, ob die DV angepasst werden muss. Die mit dem Verfahren zu dieser Dienstvereinbarung befassten Gremien und Beschäftigten sind aufgefordert, der Beschwerdestelle Verbesserungsbedarfe zu melden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung endet die Dienstvereinbarung partnerschaftliche Verhalten am Arbeitsplatz vom 05.03.2003.

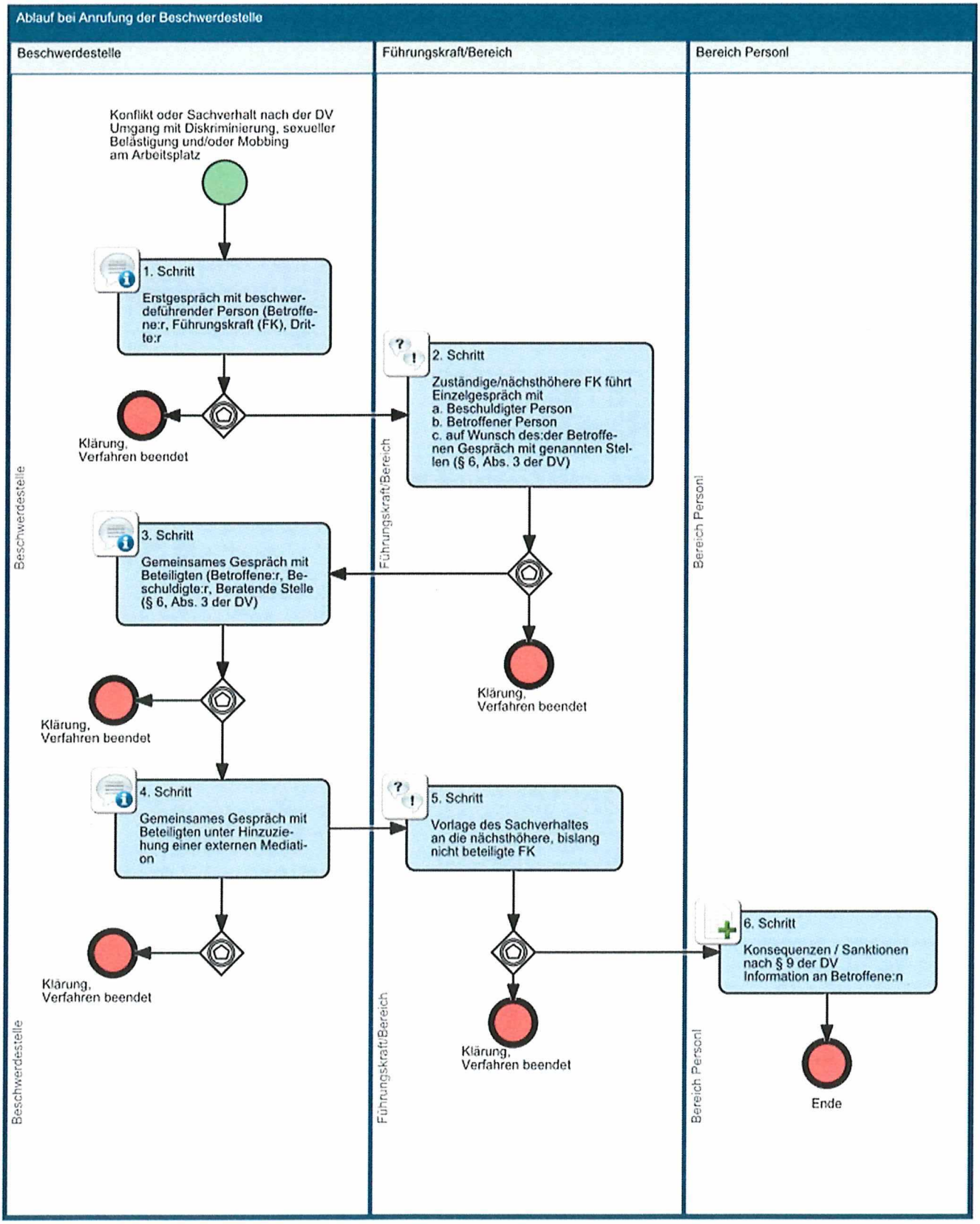
Lübeck, den 26.09.2022

.....
Jan Lindenau
(Bürgermeister)

.....
Edgar Hamerich
(Vorsitzender des Gesamtpersonalrats)

Anlage 1

Hansestadt LÜBECK **Ablauf bei Anrufung der Beschwerdestelle**



Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11528
öffentlich

Lübeck, 27.09.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Christian Peuckert (E-Mail: christian.peuckert@luebeck.de Telefon: 122-2031)

Aufsichtsratsvergütung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.10.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
22.11.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass die Aufsichtsratsbezüge in den Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 % beteiligt ist, gemäß Anlage 2 angepasst werden.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	entfällt

Begründung:
Siehe Anlage 1

Anlagen:
Anlage 1 – Begründung
Anlage 2 – Neue Aufsichtsratsvergütungsstruktur

Bürgermeister Jan Lindenau

Aufsichtsratsvergütung

ANLAGE 1

Begründung

Der Hauptausschuss beschließt gemäß dem Lübecker Public Corporate Governance Kodex auf Vorschlag des Bürgermeisters darüber, nach welchen Kriterien und in welcher Höhe die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (ARM) in den städtischen Gesellschaften vergütet werden soll.

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz (AktG) eine Vergütung erhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie zur Lage der Gesellschaft steht. Maßgeblich sind dabei insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme, ihre Verantwortung sowie die von anderen, vergleichbaren Gesellschaften gewährten Aufsichtsratsvergütungen. Die Vergütungsregeln gelten gleichermaßen für alle Mitglieder eines Aufsichtsrats, also für von der Hansestadt Lübeck, von Mitgesellschafter:innen oder von den Arbeitnehmer:innen bestellte Mitglieder.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird gemäß § 52 GmbHG i. V. m. § 113 Abs. 1 S. 2 AktG von den Gesellschafter:innen festgelegt und zwar durch einen Gesellschafter-beschluss. Einen gesetzlichen Vergütungsanspruch für Aufsichtsratsmitglieder gibt es nicht.

Die:Der Vorsitzende des Aufsichtsrats (ARV) erhält eine höhere Vergütung als die einfachen Aufsichtsratsmitglieder. Sie trägt dem größeren Aufwand Rechnung, den der Vorsitz und die damit verbundenen Aufgaben mit sich bringen.

Daraus ergibt sich folgende grundsätzliche Struktur für die Aufsichtsratsvergütung bei den städtischen Gesellschaften:

§ 113 AktG	Gleichbehandlungsgrundsatz		Angemessenheitserfordernis
	Grundvergütung	Vorsitzendenzuschlag	Größe der Gesellschaft
ARM, ARV	Alle ARM	Mehraufwand der Vorsitzenden	Zeitliche Inanspruchnahme, größere Verantwortung

Diese Struktur soll grundsätzlich beibehalten werden. Überprüft wurden im Hinblick auf das Angemessenheitserfordernis die Differenzierung nach Gesellschaftsgrößen sowie die Höhe der jeweils angesetzten Beträge in Euro.

Untersuchungsergebnis

1. Untersucht wurden die Aufsichtsratsvergütungen in Beteiligungen vergleichbarer Städte[1], um einen Überblick über die dort gewährten Aufsichtsratsvergütungen zu erhalten und diese mit den Aufsichtsratsvergütungen in den Beteiligungsgesellschaften der Hansestadt Lübeck zu vergleichen.
2. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder in den städtischen Gesellschaften in Lübeck liegt grundsätzlich im Rahmen von denen der Gesellschaften aus den Vergleichsstädten.
3. Monetär liegen die Lübecker Aufsichtsratsvergütungen bei kleinen Kapitalgesellschaften im Rahmen der Vergleichsstädte, allerdings bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften deutlich unterhalb des Durchschnitts der Vergleichsgruppe.

Aktuelle Vergütungsstruktur Lübeck

Die derzeitige Regelung für die Lübecker Beteiligungen geht auf einen Hauptausschussbeschluss im Jahr 2001 zurück und wurde seitdem nicht angepasst.

Bislang sind die städtischen Gesellschaften ausschließlich anhand des Kriteriums Größe ihrer Bilanzsumme in drei Gruppen eingeteilt, nach denen sich die Höhe der Aufsichtsratsvergütung richtet:

	Gruppe A	**Gruppe B**	**Gruppe C**
Bilanzsumme	x > 50 Mio. €	5 Mio. € < x < 50 Mio. €	x < 5 Mio. €
Lübeck – ARM	900,00 €	600,00 €	300,00 €
Lübeck – ARV	1.350,00 €	900,00 €	450,00 €
Gesellschaften	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE KWL Lübecker Hafen-Gesellschaft Stadtwerke Lübeck Holding Stadtwerke Lübeck TraveNetz Stadtverkehr Lübeck	*(derzeit keine)*	Berufsausbildungs- und Qualifizierungs-agentur Lübeck Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände Lübeck und Travemünde Marketing Lübecker Musik- und Kongreßhallen Theater Lübeck Wirtschaftsförderung Lübeck

[1] Es wurde auf die Vergleichsgruppe zurückgegriffen, die von der Wirtschaftsförderung Lübeck für den Masterplan 2025 gebildet wurde, das sind neben Lübeck: Chemnitz, Erfurt, Freiburg, Halle, Kiel, Krefeld, Magdeburg, Mainz, Oberhausen, Rostock.

Städtevergleich

Die Einteilung in Gruppen anhand der Bilanzsumme, die in Lübeck gewählt wurde, kann im kommunalen Vergleich nicht festgestellt werden. Eine sinnvolle Möglichkeit besteht darin auf die Regelung zu Größenklassen aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) zurückzugreifen. Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung der Unternehmensgröße sind neben der Bilanzsumme, die Umsatzerlöse sowie die Zahl der Mitarbeitenden. Die Größenklasse bestimmt sich nach dem ökonomischen Gesamtvolumen (Bilanzsumme), der Ertragskraft (Umsatzerlöse) und nach einem ausgewählten Produktionsfaktor (Beschäftigte). Die Größenmerkmale sind in Form von Zahlen präzise formuliert und einfach zu ermitteln; Bilanzsumme und Umsatzerlöse lassen sich unmittelbar aus Bilanz und GuV entnehmen. Für den Vergleich mit den anderen Städten wird deshalb auf die Größenklasseneinteilung nach HGB zurückgegriffen.

Für die Beteiligungsgesellschaften der Vergleichsstädte ist ferner keine Unterteilung der Daten nach einfachen Aufsichtsratsmitgliedern und Vorsitzenden verfügbar. Als Vergleichsgrößen dienen deshalb die Durchschnittswerte (arithmetisches Mittel) aller Mitglieder (einschließlich Vorsitzende).

Das Vergleichsergebnis ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Große KapG	**Mittelgroße KapG**	**Kleine KapG**
Bilanzsumme	x > 20 Mio. €	6 Mio. € < x < 20 Mio. €	x < 6 Mio. €
Umsatz	x > 40 Mio. €	12 Mio. € < x < 40 Mio.€	x < 12 Mio. €
Beschäftigte	x > 250 MA	50 MA < x < 250 MA	x < 50 MA
⌀ Lübeck	965,00 €	965,00 €[2]	320,00 €
⌀ Vergleichsstädte	1.590,00 €	970,00 €	350,00 €

Es zeigt sich, dass die Aufsichtsratsvergütung bei kleinen Kapitalgesellschaften im Rahmen der Vergleichsdaten liegt. Bei großen Kapitalgesellschaften liegen die Lübecker Bezüge dagegen deutlich unter dem Mittelwert der Vergleichsstädte. Hinweis: In der aktuellen Einordnung nach Bilanzsumme fällt derzeit keine städtische Gesellschaft in die „Gruppe B“.

Vorgeschlagene neue Vergütungsstruktur Lübeck

Um die Aufsichtsratsvergütung zu bestimmen, sollte auch in Lübeck künftig auf die Größenklassen nach dem HGB zurückgegriffen werden statt, wie bisher, nur auf die Bilanzsumme. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung von Unternehmen und

[2] Die KWL GmbH ist aktuell die einzige mittelgroße Kapitalgesellschaft. Sie fällt nach dem Lübecker Vergütungssystem in „Gruppe A“.

ihrer Geschäftsaktivitäten liefern auch die Anzahl der Beschäftigten und die Höhe des Umsatzes wichtige Erkenntnisse.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die Bezugsgröße für die Aufsichtsratsvergütung über die Jahre stabiler ist, als wenn nur auf die Bilanzsumme abgestellt wird: Die Gesellschaften haben gemäß HGB mindestens zwei der drei genannten Kriterien über zwei Jahre zu erfüllen, um einer Kategorie zugehörig zu sein. Ein jährlicher Wechsel der Größenklasse wird so vermieden. Die einschlägige Größenklasse wird jedes Jahr bei der Abschlussprüfung objektiv festgestellt.

Angemessen erscheint ferner, Konzernholdings, denen mittelgroße oder große Konzerngesellschaften untergeordnet sind, unabhängig von der Größenklasse der Holdinggesellschaft selbst wie große Kapitalgesellschaften einzustufen. (Das betrifft derzeit ausschließlich die Stadtwerke Lübeck Holding GmbH.)

Was die Höhe der Bezüge betrifft, kann diese sich bei kleinen Kapitalgesellschaften im Wesentlichen an der bisherigen Lübecker Gruppe C orientieren. Für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften wird eine Annäherung an den Durchschnittswert der Vergleichsstädte vorgeschlagen.

Es ergibt sich damit folgendes Bild:

	Große KapG	Mittelgroße KapG	Kleine KapG
Bilanzsumme	x > 20 Mio. €	6 Mio. € < x < 20 Mio. €	x < 6 Mio. €
Umsatz	x > 40 Mio. €	12 Mio. € < x < 40 Mio.€	x < 12 Mio. €
Beschäftigte	x > 250 MA	50 MA < x < 250 MA	x < 50 MA
Lübeck - ARM	1.500,00 €	900,00 €	300,00 €
Lübeck - ARV	1.900,00 €	1.300,00 €	500,00 €
Ø Lübeck	*1.540,00 €*	*960,00 €*	*330,00 €*
Ø Vergleichsstädte	*1.590,00 €*	*970,00 €*	*350,00 €*
Gesellschaften	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE Lübecker Hafen-Gesellschaft Stadtwerke Lübeck Holding Stadtwerke Lübeck TraveNetz Stadtverkehr Lübeck	KWL	Berufsausbildungs- und Qualifizierungs-agentur Lübeck Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände Lübeck und Travemünde Marketing Lübecker Musik- und Kongreßhallen Theater Lübeck Wirtschaftsförderung Lübeck

Transparenz:

Die Bezüge aller Aufsichtsratsmitglieder werden jährlich im PCGK-Bericht auf luebeck.de sowie nach Maßgabe des § 102 Gemeindeordnung (GO) auf der Internetseite des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums veröffentlicht.

Verfahren:

In allen städtischen Gesellschaften liegt die Zuständigkeit bei der Gesellschafter-versammlung, die Höhe der Aufsichtsratsvergütung festzusetzen. Die Geschäftsführungen werden aufgefordert, entsprechende Beschlussvorlagen für die Gesellschafterversammlung zu erstellen und vorab den Aufsichtsräten zur Kenntnis zu geben, sodass diese ggf. dazu Stellung nehmen können.

Auszahlung:

Die Aufsichtsratsvergütung wird einmal jährlich auf Grundlage der im Geschäftsjahr durchgeführten Sitzungen, allerdings erst nach Ende des Geschäftsjahres, gezahlt. Eine im Geschäftsjahr nur anteilig bestehende Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wird anhand der durchgeführten Sitzungen in diesem Zeitraum im Verhältnis zu allen Aufsichtsratssitzungen des Geschäftsjahres vergütet.

Aufsichtsratsvergütung

ANLAGE 2

Als Rahmenvorgabe für die jährlichen Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder in Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck mehrheitlich beteiligt ist, sowie der 50-%-Beteiligung BQL werden festgelegt:

	Große KapG[1]	**Mittelgroße KapG**	**Kleine KapG**
Bilanzsumme	x > 20 Mio. €	6 Mio. € < x < 20 Mio. €	x < 6 Mio. €
Umsatz	x > 40 Mio. €	12 Mio. € < x < 40 Mio.€	x < 12 Mio. €
Beschäftigte	x > 250 MA	50 MA < x < 250 MA	x < 50 MA
Mitglied	1.500,00 € p. a.	900,00 € p. a.	300,00 € p. a.
Vorsitzende:r	1.900,00 € p. a.	1.300,00 € p. a.	500,00 € p. a.

nachrichtlich:
Gesellschaften zum Zeitpunkt der Erstellung

- Grundstücks-Gesellschaft TRAVE
- Lübecker Hafen-Gesellschaft
- Stadtwerke Lübeck Holding
- Stadtwerke Lübeck
- TraveNetz
- Stadtverkehr Lübeck
- KWL
- Berufsausbildungs- und Qualifizierungs-agentur Lübeck
- Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände
- Lübeck und Travemünde Marketing
- Lübecker Musik- und Kongreßhallen
- Theater Lübeck
- Wirtschaftsförderung Lübeck

Nach unten abweichende Beträge sind möglich.

Auszahlung

Die Aufsichtsratsvergütung wird einmal jährlich auf Grundlage der im Geschäftsjahr durchgeführten Sitzungen, allerdings erst nach Ende des Geschäftsjahres, gezahlt. Eine im Geschäftsjahr nur anteilig bestehende Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wird anhand der durchgeführten Sitzungen in diesem Zeitraum im Verhältnis zu allen Aufsichtsratssitzungen des Geschäftsjahres vergütet.

[1] sowie Konzernholdings, denen mittelgroße oder große Konzerngesellschaften untergeordnet sind

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11622
öffentlich

Lübeck, 03.11.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Christian Peuckert (E-Mail: christian.peuckert@luebeck.de Telefon: 122-2031)

Musterdokumente für die städtischen Beteiligungen gemäß Lübecker PCGK

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.11.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.12.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die nach dem Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) vorzuhaltenden Musterdokumente werden wie folgt neu gefasst:

a) Muster eines *Gesellschaftsvertrags für Gesellschaften* gemäß Anlage 1,

b) Muster einer *Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat* gemäß Anlage 2,

c) Muster einer *Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung* gemäß Anlage 3,

d) Muster eines *Dienstvertrags für eine:n Geschäftsführer:in* gemäß Anlage 4

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Ja (Anlage 1) [X] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Der Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) sieht vor, dass die Hansestadt Lübeck sich Musterregelungen gibt, auf deren Grundlage die Gesellschaftsverträge, Aufsichtsrats-Geschäftsordnungen und Geschäftsanweisungen in ihren Gesellschaften weitgehend einheitlich gestaltet werden. Wo die Hansestadt Lübeck dies nicht allein durchsetzen kann, setzt sie sich für die Anwendung der Muster ein.

Bei Vertragsverhandlungen mit aktuellen und potentiellen Geschäftsführer:innen dient das Musterdokument für einen Dienstvertrag als Verhandlungsgrundlage für die Hansestadt Lübeck. Es handelt sich jedoch nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Nach dem PCGK beschließt der Hauptausschuss über die Musterregelungen. Die letzte Version wurde am 14.07.2015 beschlossen.

Diese Vorlage sieht die Anpassung der bestehenden Muster an die Änderungen des PCGK vor. Weitere Anpassung ergeben sich aus dem Kommunalwirtschaftsrecht und dem Leitfaden für gendersensible Sprache bei der Hansestadt Lübeck. Die Struktur der Dokumente bleibt weitgehend unverändert gegenüber der Vorgängerfassung.

Es werden folgende Muster vorgelegt:

a) Gesellschaftsvertrag (vgl. Abschnitt B.2.1 PCGK)
Der Gesellschaftsvertrag regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung).

Die Möglichkeit, Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung online oder hybrid (online/Präsenz) durchzuführen, wird ausdrücklich vorgesehen (§ 10 Abs. 6, § 13 Abs. 2). Die Mehrheit der Mitglieder kann der Durchführung als Online- oder Hybridsitzung widersprechen. Die Präsenzsitzung behält den Vorrang.

Die Regelungen zum Umgang mit Interessenskonflikten werden vereinheitlicht, indem neben dem Aufsichtsrat auch die Geschäftsführung im entsprechenden § 12 erwähnt wird.

Die Absätze § 13 Abs. 7 und Abs. 8 (Bürgermeister, Beteiligungscontrolling) sind nach der Gemeindeordnung zwingend aufzunehmen. Für die Praxis in Lübeck ergeben sich daraus keine Änderungen.

Es wird ins Muster aufgenommen, dass die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats offengelegt wird. Auch dabei handelt es sich um eine zwingende Vorgabe der Gemeindeordnung. In der Praxis wendet die Hansestadt Lübeck sie bereits an (s. a. Vergütungsoffenlegung in den jährlichen PCGK-Berichten).

Mit Blick auf die künftig von der Hansestadt Lübeck zu erstellenden jährlichen Gesamtabschlüsse wird das Recht, alle dafür erforderlichen Informationen von der Gesellschaft einzuholen, explizit in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen (§ 16 Abs. 6).

Änderungen am Gesellschaftsvertrag beschließt die Gesellschafterversammlung, bei wesentlichen Änderungen nach Beschlussfassung der Bürgerschaft.

b) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (vgl. Abschnitt B.2.3.3 PCGK)
Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen und bei der Leitung des Unternehmens zu beraten.

Bisher enthielt das Musterdokument keine Regelung für den Fall, dass Beschlussanträge erst während einer laufenden Sitzung gestellt werden. Diesbezüglich war zu klären, wie verhindert wird, dass Aufsichtsratsmitglieder ohne angemessene Vorbereitungszeit über Angelegenheiten beschließen müssen, und es war insbesondere zu regeln, wie damit umzugehen ist, wenn einzelne Mitglieder nicht an der Sitzung teilnehmen. Nach entsprechender rechtlicher Prüfung wird dazu ein Verfahren in Abschnitt 4.7 aufgenommen.

Die Regelungen zu Online- oder Hybridsitzungen finden sich in Abschnitt 6.6

Über Änderungen an seiner Geschäftsordnung entscheidet der Aufsichtsrat.

c) Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung (vgl. Abschnitt B.2.4.1 PCGK)
Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Unternehmens und vertritt es nach außen. Sie kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.

In Abschnitt 5.3 wird aufgenommen, dass die Geschäftsführung grundsätzlich an Aufsichtsratssitzungen teilnimmt; in Angelegenheiten, die ihre Person betreffen, die Sitzung verlassen soll. Das entspricht der bereits geübten Praxis.

Änderungen an der Geschäftsanweisung beschließt die Gesellschafterversammlung.

d) Dienstvertrag für Geschäftsführer:innen (vgl. Abschnitt B.2.4.3 PCGK)
Mit den Geschäftsführer:innen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist auf der Grundlage des städtischen Muster-Dienstvertrags für Geschäftsführer:innen geschlossen werden. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für fünf Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Diensterfüllung der:des Geschäftsführer:in zu gewährleisten.

In § 1 Abs. 6 wird neu aufgenommen, dass die:der Geschäftsführer:in auf Wunsch der Gesellschaft ohne zusätzliche Vergütung auch ehrenamtliche Funktionen in Verbänden, Berufsvereinigungen oder ähnlichen Zusammenschlüssen, denen die Gesellschaft angehört, übernehmen soll – wie es verschiedentlich auch bereits praktiziert wird.

Die – verpflichtende – Zustimmung zur Offenlegung der Vergütung (s. o.) findet sich in § 3 Abs. 6.

Regelungen zu nur optionalen Bestandteilen, über die ohnehin nur auf Verlangen der jeweiligen Person individuell verhandelt wird, finden sich im Basisdokument nicht.

Entscheidungen zu Änderungen am Dienstvertrag für Geschäftsführer:innen trifft die Gesellschafterversammlung.

Weiteres Verfahren
Bei allen Neufassungen und Änderungen von Gesellschaftsverträgen, Geschäftsordnungen und Geschäftsanweisungen bilden die bestehenden Muster die Grundlage. Bei Bedarf werden bestehende Dokumente angepasst.

Wie bisher gilt, dass die Besonderheiten der jeweiligen Gesellschaft Berücksichtigung finden. Weicht das Ergebnis wesentlich von dem jeweiligen Musterdokument ab, wird zuständigkeitshalber eine Beschlussfassung der Bürgerschaft bzw. des Hauptausschusses eingeholt.

Anlagen:
Anlage 1 – Musterdokument Gesellschaftsvertrag für Gesellschaften
Anlage 2 – Musterdokument Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
Anlage 3 – Musterdokument Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung
Anlage 4 – Musterdokument Dienstvertrag für eine:n Geschäftsführer:in (Verhandlungsgrundlage)

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag der ... GmbH (Muster)

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma „... GmbH“.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Lübeck.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(insb. die von der Bürgerschaft zu bestimmenden öffentlichen Zwecke gem. §§ 101 ff GO)

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ... €. (in Worten: ...)

(2) Vom Stammkapital der Gesellschaft übernehmen:

a. Hansestadt Lübeck einen Geschäftsanteil zu einem Wert von ...,00 €

b. Mitgesellschafter A einen Geschäftsanteil zu einem Wert von ...,00 €

c. Mitgesellschafter B einen Geschäftsanteil zu einem Wert von ...,00 €

d. ...

(3) [Die Stammeinlagen sind vollständig erbracht.]

(4) Das Stimmrecht der Gesellschafter:innen richtet sich nach den Nennbeträgen der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

Optional: *Erforderlichenfalls sollten in gesonderten Paragrafen weitere Regelungen über die Bewertung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte zu Gunsten der HL, Auflösungsregularien und Wettbewerbsverbote, Einziehungsregularien, -vergütung für Geschäftsanteile und Regelungen bei Stammkapitalerhöhungen festgelegt werden.*

§ 5 Organe der Gesellschaft

(1) Die Organe der Gesellschaft sind

a. die Geschäftsführung;

b. der Aufsichtsrat;

c. die Gesellschafterversammlung.

(2) Mit Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat diesen Geschäften zustimmt. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Personen, die den Mitgliedern der Geschäftsführung oder den Mitgliedern des Aufsichtsrates nahestehen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, die Leistungen betreffen, für die allgemeingültige Tarife/Entgelte festgelegt sind.

(3) Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft sollen nicht abgeschlossen werden.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehen. Die Geschäftsführer:innen werden in der Regel auf fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich der Geschäftsführung angehören.

(2) Ist nur ein:e Geschäftsführer:in bestellt, vertritt er:sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer:innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer:innen gemeinschaftlich oder durch eine:n Geschäftsführer:in in Gemeinschaft mit einem:einer Prokurist:in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern:innen Einzelvertretungsbefugnis übertragen und die erteilte Vertretungsbefugnis jederzeit ändern.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführer:innen sowie einzelnen oder allen Liquidator:innen generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(4) Die Geschäftsführer:innen dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer:in oder persönlich haftende:r Gesellschafter:in einer anderen

Handelsgesellschaft sein. Diese Einwilligung kann auf bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder auf bestimmte Arten von Geschäften beschränkt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

(5) Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes und der Gremienbeschlüsse. Die Geschäftsführer:innen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Sie sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen Organen der Gesellschaft, dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck und dem zuständigen Fachbereichscontrolling zum Wohle der Gesellschaft verpflichtet. Bei ihren Entscheidungen sollen sie sich auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.

(6) Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat können einzelne Geschäfte oder Arten von Geschäften von ihrer Zustimmung abhängig machen. Näheres wird in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, soll darin oder einem beigefügten, separaten Geschäftsverteilungsplan auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.

(7) Geschäftsführer:innen, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner:innen verpflichtet.

§ 7 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus (5 bis 7) Mitgliedern besteht. Von der Hansestadt Lübeck werden …… Mitglieder entsandt, …. Mitglieder werden von….. entsandt.

Für obligatorische Aufsichtsräte gilt:
(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus …. Mitgliedern besteht. Die Gesellschafterversammlung wählt …… Mitglieder auf Vorschlag der Hansestadt Lübeck in den Aufsichtsrat, …. Mitglieder werden auf Vorschlag von….. gewählt. Die Arbeitnehmer:innen wählen …. Mitglieder nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) in der jeweils geltenden Fassung in den Aufsichtsrat.[1]

(2) Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

[1] Bei Gesellschaften, die dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegen, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Gesellschafter:innen/Bürgerschaft.

§ 8 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Die Entsendung der Mitglieder erfolgt für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr entschieden hat.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Erklärt ein Aufsichtsratsmitglied seine Amtsniederlegung gegenüber der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden, leitet diese:r die Niederlegungserklärung unverzüglich an die Geschäftsführung weiter.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder können von den jeweils zur Entsendung berechtigten Gesellschafter:innen jederzeit abberufen werden. [In jedem Fall endet die Amtszeit mit dem Ausscheiden des:der entsendenden Gesellschafter:in aus der Gesellschaft.][2]

(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich anstelle des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes ein neues Mitglied zu entsenden. Der:die Nachfolger:in wird für eine volle neue Amtszeit entsandt.

(5) Der Aufsichtsratsvorsitz sowie der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitz enden spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und entscheidet in den ihm durch Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten.

(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführer:innen gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Aufsichtsrat gibt zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vorab seine Empfehlungen ab. Er gibt einen eigenen Bericht zum Jahresabschluss an die Gesellschafterversammlung ab.

(4) Der Aufsichtsrat entscheidet über

1. *die Stimmabgaben der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, sofern nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist*,
2. den Frauenförderplan einschließlich Zielvorgaben und Fortschreibung sowie

[2] Bei Gesellschaften mit 100 % Beteiligungsquote hinfällig.

3. den Abschluss der Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung und die Feststellung der Zielerreichung.

4. …. [weitere Zuständigkeiten möglich]

(5) Für seine innere Organisation gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung auf der Grundlage einer Muster-Geschäftsordnung der Hansestadt Lübeck.

(6) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beschließen, dass aus seiner Mitte zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse gebildet werden. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Ausschüsse ist nicht zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und mindestens eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n, die im Verhinderungsfall seine:ihre Aufgaben wahrnehmen. Der:die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Er:sie bereitet die Aufsichtsratssitzungen gemeinsam mit der Geschäftsführung vor.

(2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich durch die:den Vorsitzende:n oder in deren:dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage („ordentliche Ladungsfrist“).

(3) Die Ladung muss die vorgesehene Tagesordnung sowie die zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen enthalten. Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck vorliegen oder zugänglich gemacht werden. Nur in begründeten Einzelfällen sollen Beschlüsse auf der Grundlage nachversandter oder als Tischvorlage verteilter Beschlussvorlagen gefasst werden. Tagesordnungspunkte, zu denen Unterlagen nicht fristgemäß und vollständig vorliegen, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder beraten und beschlossen werden.

(4) Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden; in diesen Fällen kann die Einladung zu der Sitzung telefonisch oder mittels internetbasierter Dienste erfolgen. Die notwendigen Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern dann unverzüglich zuzuleiten. Ist nach Maßgabe dieses Absatzes mit verkürzter Frist zu einer Sitzung geladen worden, bedarf die Beschlussfassung über die Tagesordnung dieser Sitzung der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder.

(5) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Die Termine für Sitzungen sollen für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegt werden. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim:bei der Vorsitzenden des Aufsichtsrats

beantragt. Die Geschäftsführung kann die Einberufung ebenfalls unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(6) In begründeten Ausnahmesituationen kann die:der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem widerspricht, festlegen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrates auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.

(7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung, den Gesellschaftervertreter:innen und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck hat die Niederschrift spätestens vier Wochen nach der Sitzung vorzuliegen.

(8) Ausschließlich der:die Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes verantwortlich.

(9) Die Geschäftsführung sowie die Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Weitere Personen können durch Beschluss hinzugezogen werden.

§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Ist der Aufsichtsrat bei ordnungsgemäß einberufener Sitzung mit ordentlicher Ladungsfrist (gemäß § 10 Abs. 2) nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich danach mit verkürzter Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) In begründeten Fällen und wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem Verfahren zustimmen, kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren (per Brief, per Fax, per E-Mail) beschlossen werden.

(5) Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und der nächsten Sitzungsniederschrift beizufügen.

§ 12 Interessenkonflikte

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen, und zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln.

(2) Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf ein betroffenes Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, [*Zusatz für fakultative Aufsichtsräte: nicht mitberaten und zu dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen*]. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds wird erwartet, dass dieses sein Mandat niederlegt.

(3) Die auf Veranlassung der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit zum Wohle der Gesellschaft zu handeln und dabei das Interesse der Kommune zu berücksichtigen. Sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Bürgerschaft handeln. [*Zusatz für fakultative Aufsichtsräte: Sie sind der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck gegenüber weisungsgebunden und auskunftspflichtig – die § 394 und 395 AktG gelten entsprechend. § 111 Abs. 6 AktG wird abbedungen*].

§ 13 Gesellschafterversammlung

(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der:die Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Versammlung soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Sie ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Jede:r Gesellschafter:in, der:die Aufsichtsratsvorsitzende nach Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung können verlangen, dass eine Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

(2) Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung oder durch den:die Vorsitzende:n. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Ladung muss die vorgesehene Tagesordnung sowie die zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen enthalten. Die Gesellschaft stellt die organisatorische Unterstützung der Versammlung sicher. Die Sitzungen finden i. d. R. am Sitz der Gesellschaft statt. In begründeten Ausnahmefällen, wenn alle Gesellschafter dem Verfahren zustimmen, können Sitzungen auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Gesellschaftervertreter im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann. Die Termine für Sitzungen sollen für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegt werden.

(3) In begründeten Fällen und wenn alle Gesellschafter:innen dem Verfahren zustimmen, kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren (per Brief, per Fax, per E-Mail) beschlossen werden. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und der nächsten Sitzungsniederschrift beizufügen.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 %[3] des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich danach mit verkürzter Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

(5) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der sich aus den Geschäftsanteilen ergebenden Stimmen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich nichts Anderes geregelt ist. Jede:r Gesellschafter:in kann seine:ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Versammlungen teil, sofern nicht etwas Anderes beschlossen wird. Über die Sitzung der Versammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist und innerhalb von vier Wochen den Gesellschaftervertreter:innen zugegangen sein muss. In der Niederschrift sind der Tag und Ort der Sitzung, die Teilnehmer:innen, die Tagesordnung, die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, die Beschlüsse und den Beschlüssen widersprechenden Stimmabgaben zu dokumentieren.

(7) Dem:der Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

(8) Das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich und in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere beschließt sie über die folgenden Maßnahmen:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
2. Festlegung und Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik im Unternehmen;
3. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;

[3] Ggf. anderer Prozentsatz aufgrund von Vereinbarungen in Konsortialverträgen.

4. Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses;
5. Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
6. Abschluss von Unternehmensverträgen;
7. Erhöhung des Stammkapitals;
8. Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
9. Veräußerung, Verpfändung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen;
10. Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten sowie die vollständige Aufgabe bislang ausgeübter Geschäftstätigkeiten;
11. Gründung, den Verkauf und die Auflösung von Tochtergesellschaften;
12. Übernahme von und die Beteiligung an Unternehmen sowie den Verkauf der Beteiligung an Unternehmen und deren Auflösung;
13. Auflösung der Gesellschaft; Veräußerung des Unternehmens oder wesentlicher Teile des Unternehmens;
14. Umwandlungen (z. B. Verschmelzung, Spaltung) gemäß Umwandlungsgesetz;
15. Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
16. Entgegennahme des Lageberichtes der Geschäftsführung und des Berichtes des Aufsichtsrates;
17. Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung;
18. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
19. Höhe der Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder;
20. Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Geschäftsführer:innendienstverträgen;
21. Bestellung eines:einer Vorsitzenden der Geschäftsführung,
22. Die Befreiung von Mitgliedern der Geschäftsführung oder von Liquidator:innen von den Bestimmungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
23. Das Erteilen von Einzelvertretungsbefugnis für Geschäftsführer:innen;
24. Die Bestellung von Prokurist:innen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;

25. Die Stimmabgaben der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften betreffend die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer:innen;

26. Die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;

27. Den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;

28. Die Bestellung von Jahresabschlussprüfer:innen oder den Vorschlag der Bestellung von Jahresabschlussprüfer:innen durch den Landesrechnungshof;

29. Die Einforderung von Einlagen und die Rückzahlung von Nachschüssen;

30. Den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit dieses nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist; in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;

31. Die Aufnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;

32. Die Übernahme von Garantien, Bürgschaften oder ähnlicher Verbindlichkeiten; in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;

33. Die Vergabe von Dienstleistungs- und Werkaufträgen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind; in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;

34. Den Erlass einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung;

35. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder oder Geschäftsführer:innen;

(2) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit und unbeachtlich der in diesem Vertrag geregelten Zuständigkeiten Entscheidungen generell oder im Einzelfall an sich ziehen.

§ 15 Wirtschaftsplan, unterjährige Berichte

(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Vorbericht, einer Planbilanz, einer Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung (Erfolgsplan), einer mittelfristigen Finanz- und Liquiditätsplanung (5-Jahres-Planung), einer Übersicht über die wesentlichen Investitionen sowie einem Stellenplan auf und gibt die Pläne vorab der Hansestadt Lübeck zur Kenntnis. Im Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die

Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden kann.

(2) Die Geschäftsführung berichtet den Aufsichtsratsmitgliedern und den Gesellschaftervertreter:innen schriftlich jeweils spätestens einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung sowie etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse und legt erforderlichenfalls Empfehlungen zur Anpassung vor. Über erhebliche Abweichungen ist sofort in der zweckmäßigsten Form zu berichten.

§ 16 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

(1) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften auf.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des III. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Die Gesellschaft weist vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Bestimmungen bei entsprechenden kommunalen Mehrheitsbeteiligungen (§ 102 Absatz 3 Gemeindeordnung – GO) gemäß den kommunalrechtlichen Anforderungen nach § 102 Absatz 2 Nr. 8 GO im Anhang des Jahresabschlusses und zusätzlich auf der Internetseite des Finanzministeriums Schleswig-Holstein die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus.

(3) Die Geschäftsführung stellt darüber hinaus das Wirtschaftsergebnis im Soll-Ist-Vergleich dar und erläutert wesentliche Planabweichungen. Sie legt alle Unterlagen unverzüglich dem:der Abschlussprüfer:in vor, sodass dessen:deren Prüfbericht zum Jahresabschluss bis zum Ende des fünften Monats des auf das Prüfungsjahr folgenden Geschäftsjahres vorliegen kann.

(4) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des:der Abschlussprüfers:in, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht das Ergebnis seiner Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter:innen zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

(5) Der Gewinn steht allein der Hansestadt Lübeck zu. Die neben der Hansestadt Lübeck vertretenen Gesellschafter trifft keine Verpflichtung, sich am Ausgleich der Verluste der Gesellschaft zu beteiligen.

(6) Der Hansestadt Lübeck werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck werden die in § 54 i. V. m § 44 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie die in § 11 des Kommunalprüfungsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dem

Rechnungsprüfungsamt wird gemäß § 116 Abs. 2 GO das Recht übertragen, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen. Die Hansestadt Lübeck hat das Recht, von der Gesellschaft alle für die Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses (§ 93 GO) sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Aufgaben erforderlichen Informationen einzuholen.]

§ 17 Geheimhaltungspflicht, Haftung

(1) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft haben die geschäftsübliche Vertraulichkeit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Personalangelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, zu wahren. Unberührt bleiben etwaige Berichtspflichten des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung gegenüber den jeweiligen Gesellschafter:innen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit in Belangen der Gesellschaft besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt fort.

(2) Ein Organmitglied haftet im Falle der Verletzung von Pflichten der Gesellschaft gegenüber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 18 Leitlinien guter Unternehmensführung

Die Gesellschaft erkennt den Lübecker Public Corporate Governance Kodex in seiner jeweils geltenden Fassung an. Die Gesellschaft gibt nach den Vorgaben des Kodexes jährlich eine Entsprechenserklärung ab.

§ 19 Frauenförderung

Die Gesellschaft nimmt die Frauenförderung in analoger Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst und der Eckpunkte der Hansestadt Lübeck zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften wahr.

§ 20 Bekanntmachungen, Schriftform, Gerichtsstand

(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschafter:innen oder zwischen Gesellschaft und Gesellschafter:innen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit zumindest der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für etwaige Verzichte im Einzelfall auf das Erfordernis der Schriftform.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen der Gesellschafter:innen ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 21 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter:innen sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

Hansestadt LÜBECK

Anlage 2

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der ... GmbH (Muster)

1 Allgemeines[1]

1.1. Der Aufsichtsrat besteht aus *xxx* Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

1.2. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag, dieser Geschäftsordnung sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

1.3. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte u. a. zur beabsichtigten Geschäftspolitik und anderen grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung, zur Rentabilität der Gesellschaft, zum Gang der Geschäfte und zur Lage der Gesellschaft sowie über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, einfordern und in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

1.4. Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied muss mindestens über die Kenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen oder sich innerhalb einer kurzen Frist diese aneignen, um die ihm vorgelegten Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten sowie daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können und um seine gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus sollen bei Aufsichtsratsmitgliedern Kenntnisse des Bilanzwesens und der relevanten Rechtsvorschriften vorhanden sein.

1.5. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit sowie die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung. Spätestens alle drei Jahre hat dies in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, zu erfolgen. Gegenstand der Effizienzprüfungen sind neben den vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des

[1] Diese Geschäftsordnung ist an die Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages anzupassen.

Aufsichtsrats. Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss dargestellt werden.

2 Lübecker PCGK

2.1. Der Aufsichtsrat erkennt die Regelungen des PCGK in seiner jeweils geltenden Fassung als Leitlinien guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung an.

2.2. Der Aufsichtsrat verpflichtet sich, die im Kodex aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle bei seiner Tätigkeit zu beachten.

2.3. Der Aufsichtsrat erklärt jährlich gemeinsam mit der Geschäftsführung, inwieweit dem Lübecker Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde. Sind einzelne Empfehlungen nicht umgesetzt worden, so ist dies anzugeben. Die Entsprechenserklärung ist bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres für das Vorjahr an das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck weiterzuleiten.

3 Vorsitz/Vertretung

3.1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und mindestens eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n, die im Verhinderungsfall ihre:seine Aufgaben wahrnehmen.

3.2. Scheiden Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

3.3. Der:Die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Ist kein:e Vorsitzende:r und kein Stellvertreter:in im Amt, übernimmt das lebensälteste anwesende Mitglied die Sitzungsleitung, führt eine Wahl zur:m Vorsitzenden durch und übergibt diesem:dieser die Sitzungsleitung.

3.4. Der:Die Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat sowohl gegenüber anderen Gesellschaftsorganen als auch gegenüber Dritten. Sie:Er ist erste:r Ansprechpartner:in der Geschäftsführung und soll mit der Geschäftsführung regelmäßigen Kontakt halten.

3.5. Ausschließlich die:der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes verantwortlich.

4 Sitzungen

4.1. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Die Termine für Sitzungen sollen für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegt werden. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem:der Vorsitzenden des Aufsichtsrats beantragt. Die Geschäftsführung kann die Einberufung ebenfalls unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

4.2. Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten. Zu diesem Zweck sollen auch Vorbesprechungen mit der Geschäftsführung stattfinden.

4.3. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt schriftlich durch die:den Vorsitzende:n oder in deren:dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage („ordentliche Ladungsfrist“).

4.4. Die Ladung muss die vorgesehene Tagesordnung sowie die zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen enthalten. Diese umfassen mindestens die vollständigen Beschlussvorschläge nebst hinreichender Begründung. Aus der Tagesordnung muss ersichtlich sein, zu welchen Angelegenheiten Beschlüsse vorgeschlagen werden.

4.5. Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck vorliegen oder zugänglich gemacht werden. Nur in begründeten Einzelfällen sollen Beschlüsse auf Grundlage nachversandter oder als Tischvorlagen verteilter Beschlussvorlagen gefasst werden. Tagesordnungspunkte, zu denen Unterlagen nicht fristgemäß und vollständig vorliegen, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder beraten und beschlossen werden.

4.6. Der:Die Sitzungsleiter:in stellt zu Beginn der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats und die Tagesordnung fest.

4.7. Ein Antrag (Änderungs- oder Ergänzungsantrag) zu einem Tagesordnungspunkt oder ein Antrag für einen neuen Tagesordnungspunkt, der von einem Aufsichtsratsmitglied weniger als drei Werktage vor der Sitzung des Aufsichtsrats gestellt wird, kann nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist, die mit Ablauf des dritten Werktages nach der Sitzung endet, der Beschlussfassung über den Antrag zu widersprechen oder die Stimme zum Beschlussantrag abzugeben. Sowohl der Widerspruch als auch die Stimmabgabe erfolgen schriftlich mit Hilfe gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. Telefax oder E-Mail). Die:Der Aufsichtsratsvorsitzende hat zu diesem Zweck den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich den Inhalt des Antrages mitzuteilen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen und/oder ihre Stimme zu dem Beschlussantrag abgegeben haben und der Antrag unter Berücksichtigung dieser Stimmabgaben mit der notwendigen Mehrheit beschlossen wurde. In dringenden Fällen kann die:der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Stellvertreter:innen die in Satz 2 genannte Frist auf nicht weniger als einen Werktag abkürzen.

4.8. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden; in diesen Fällen kann die Einladung zu der Sitzung telefonisch oder mittels internetbasierter Dienste erfolgen. Die notwendigen Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern dann unverzüglich zuzuleiten. Ist nach Maßgabe dieses Absatzes mit verkürzter Frist zu einer Sitzung geladen worden, bedarf die Beschlussfassung über die Tagesordnung dieser Sitzung der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder.

4.9. Die Geschäftsführung sowie die Vertreter:innen der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Die Geschäftsführung soll nicht teilnehmen, soweit Angelegenheiten, die ihre Person betreffen, behandelt werden.

4.10. Der Aufsichtsrat kann zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

4.11. Die Sitzungen sollen in der Regel am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden.

5 Jahresabschluss, Abschlussprüfung

5.1. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Übergabe des Prüfungsberichtes durch den:die Abschlussprüfer:in diesen sowie den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und innerhalb eines Monats seinen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

5.2. Der Aufsichtsrat hat bei Konzerngesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.

5.3. Der Aufsichtsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten.

5.4. Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem:der Abschlussprüfer:in, dass diese:r ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.

6 Beschlussfassung

6.1. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlussfassungen finden grundsätzlich in Sitzungen statt. Geheime Abstimmungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

6.2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmen. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

6.3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

6.4. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit ordentlicher Ladungsfrist nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich danach mit verkürzter Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung

beschlussfähig ist, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.

6.5. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (Stimmbotschaften) überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übergeben werden, wenn diese zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind. Stimmbotschaften sind zu Beginn der Aufsichtsratssitzung dem:der Sitzungsleiter:in zu übergeben.

6.6. In begründeten Ausnahmesituationen kann die:der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem widerspricht, festlegen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrates auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.

6.7. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Abstimmung über die in der Tagesordnung benannten Punkte zu stellen. Dabei sind die in Abschnitt 4.7 geregelten Fristen zu beachten.

6.8. In begründeten Fällen und wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem Verfahren zustimmen, kann auch schriftlich im Umlaufverfahren (per Brief, per Fax, per E-Mail) beschlossen werden.

6.9. Unter einem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

7 Niederschrift

7.1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem:der Sitzungsleiter:in sowie der Protokollführung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort, der Tag und der Zeitpunkt der Sitzung, die Teilnehmer:innen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass die Art seiner Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt und eine von ihm abgegebene Erklärung in die Niederschrift aufgenommen wird.

7.2. Der Aufsichtsrat kann eine:n zur Verschwiegenheit zu verpflichtende Person zur Protokollführung hinzuziehen. Voraussetzung dafür ist, dass kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung, den Gesellschaftervertretern:innen und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck hat die Niederschrift spätestens vier Wochen nach der Sitzung vorzuliegen.

7.3. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und der nächsten Sitzungsniederschrift beizufügen.

7.4. Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift soll in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen.

7.5. Die Niederschriften werden bei der Gesellschaft aufbewahrt.

7.6. Die Vorschriften über die Niederschrift sind auf Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

8 Ausschüsse

8.1. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus seiner Mitte zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse gebildet werden. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Ausschüsse ist nicht zulässig.

8.2. In dem Aufsichtsratsbeschluss dazu sind die Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen Ausschusses festzulegen.

8.3. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, einen Ausschuss aufzulösen, ihm Aufgaben oder Teile von Aufgaben zu entziehen oder neue Aufgaben oder Teile von Aufgaben zu übertragen.

8.4. Mitglieder der Ausschüsse können nur Aufsichtsratsmitglieder sein.

8.5. Der:Die Ausschussvorsitzende berichtet in der auf die Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit des Ausschusses.

8.6. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Ausschüsse des Aufsichtsrats.

9 Verschwiegenheitspflicht

9.1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat die sich aus den einschlägigen Gesetzen ergebenden Pflichten über die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit zu beachten.

9.2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit in gesellschaftsrechtlichen Belangen besteht auch nach Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat fort. Unberührt bleiben Berichtspflichten gegenüber der:m Gesellschafter:in.

9.3. Bei Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat sind sämtliche Unterlagen, die das Aufsichtsratsmitglied anlässlich oder im Zusammenhang mit seiner Aufsichtsratstätigkeit erhalten hat und die Belange der Gesellschaft betreffen, ordnungsgemäß zu vernichten oder zurückzugeben. Dem:der Vorsitzende:n des Aufsichtsrates gegenüber ist dies zu bestätigen.

10 Interessenkonflikte

10.1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen.

10.2. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, [Zusatz für fakultative Aufsichtsräte: *nicht mit beraten und an dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen*]. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder ihm nahestehenden Personen oder der Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihnen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds wird erwartet, dass dieses sein Mandat niederlegt.

10.3. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht zum Jahresabschluss an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

10.4. Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat diesen Geschäften zustimmt. Bei seiner Entscheidung über die Zustimmung zu derartigen Rechtsgeschäften hat der Aufsichtsrat mindestens zu prüfen, ob sie zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im Unternehmensinteresse liegen. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Personen, die den Mitgliedern des Aufsichtsrates nahestehen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, die Leistungen betreffen, für die allgemein gültige Tarife/Entgelte festgelegt sind.

10.5. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausüben. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft sollen nicht abgeschlossen werden.

Beschlossen am..... **.....**
(Aufsichtsratsvorsitzende:r)

Hansestadt LÜBECK

Anlage 3

Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der ... vom ... (Muster)

1 Grundsätze[1]

1.1 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsanweisung, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Sie arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen und soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.

1.2 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung und nimmt dabei die Rechte und Pflichten eines:einer Arbeitgebers:in im Sinne des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts wahr.

1.3 Die Geschäftsführung befolgt die Regelungen im Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) als Leitlinien guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, soweit deren Anwendung in der Gesellschaft bestimmt ist. Sie ist verpflichtet, nach den im Kodex aufgeführten Standards zur Leitung, Steuerung und Transparenz zu handeln.

1.4 Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig gegenüber dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung offenzulegen. Jedes Geschäftsführungsmitglied ist zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln. Für den Fall, dass die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern besteht, sind die:der jeweils andere Geschäftsführer:in über den Interessenkonflikt zu informieren.

1.5 Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen zu treffen.

1.6 Geschäfte zwischen der Geschäftsführung und der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Bei seiner Entscheidung über die Zustimmung zu derartigen Rechtsgeschäften hat der Aufsichtsrat mindestens zu prüfen, ob sie zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im Unternehmensinteresse liegen. Gleiches gilt für

[1] Diese Geschäftsanweisung ist an die Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages anzupassen.

Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Personen, die den Mitgliedern der Geschäftsführung nahestehen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, die Leistungen betreffen, für die allgemein gültige Tarife/Entgelte festgelegt sind.

2 Geschäftsverteilung

2.1 Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so sind sie gleichberechtigt und tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Führung der Gesellschaft.

2.2 Die Aufgaben der Geschäftsführung können in Geschäftsführungsbereiche eingeteilt werden. Diese werden im Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der dem Aufsichtsrat vorzulegen und von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen des Geschäftsverteilungsplans. Es werden auch die Geschäftsbereiche dargestellt, die nicht einer:m einzelnen Geschäftsführer:in zugewiesen wurden.[2]

2.3 Unbeschadet der gesetzlichen Gesamtverantwortung leitet jedes Mitglied der Geschäftsführung den ihm gesondert zugewiesenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.

3 Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung

3.1 Die organschaftliche Vertretung der Gesellschaft ergibt sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

3.2 Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Personen bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführung gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer:in zusammen mit einem Prokuristen:in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einer:m oder mehreren Geschäftsführer:in / Geschäftsführern:innen Einzelvertretungsbefugnis übertragen und die erteilte Vertretungsbefugnis jederzeit ändern.

3.3 Zeichnet ein Mitglied der Geschäftsführung zusammen mit einer:einem anderen Vertretungsberechtigten, so zeichnet das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Geschäftsführung links. Wenn ein Mitglied der Geschäftsführung und ein:e Prokurist:in unterschreiben, zeichnet das Mitglied der Geschäftsführung links.

[2] Besteht eine Geschäftsverteilung für die Geschäftsführung soll diese in ihrer aktuellen Fassung der Geschäftsanweisung als Anlage beigefügt sein.

4 Wirtschaftsplanung, Berichterstattung und Jahresabschluss

4.1 Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) regelmäßig ohne Aufforderung zu berichten. Wesentliche Abweichungen sind unter der Angabe von Gründen darzustellen.

4.2 Die Geschäftsführung erarbeitet für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan für die Gesellschaft. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vorbericht, die Planbilanz, die Plan-Gewinn- und-Verlustrechnung (Erfolgsplan), die mittelfristige Finanz- und Liquiditätsplanung (5-Jahres-Planung) sowie die wesentlichen Investitionen und den Stellenplan. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr vorzulegen, um so sicherzustellen, dass er vor Beginn des Planungszeitraums vom Aufsichtsrat beraten und von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann. Der Wirtschaftsplan ist der Hansestadt Lübeck vorab zur Kenntnis zu geben.

4.3 Die Geschäftsführung hat, falls notwendig, einen Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen, wenn die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden.

4.4 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

4.5 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, sich jeweils nach Vorliegen der monatlichen Erfolgsrechnung ein gesamtumfängliches Bild über die Lage der Gesellschaft zu machen, um für Fragen der Geschäftspolitik rechtzeitig Folgerungen ziehen zu können. Über Vorgänge oder Ereignisse von besonderer Bedeutung für das Unternehmen berichtet die Geschäftsführung unverzüglich dem Aufsichtsrat.

4.6 Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat laufend – mindestens aber vierteljährlich – schriftlich über den Gang der Geschäfte und über die Lage der Gesellschaft in Kenntnis zu setzen. Stimmt ein Mitglied der Geschäftsführung dem Inhalt eines Berichts in einem wichtigen Punkt nicht zu, so hat dieses Mitglied gesondert zu berichten.

4.7 Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht ist dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck der gesamte Wirtschaftsplan in der angeforderten Form unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden.

4.8 Vor der Einleitung von gerichtlichen Auseinandersetzungen bei Streitigkeiten aus Geschäftsvorfällen, die eine:n Gesellschafter:in oder dessen:deren verbundene Unternehmen betreffen, ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zu berichten.

5 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

5.1 Die Geschäftsführung händigt jedem Aufsichtsratsmitglied zu Beginn seiner Tätigkeit mindestens den Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsverteilungsplan, die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr, einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung und den letzten Quartalsbericht aus.

5.2 Die:Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall die:der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, ist über wichtige Vorgänge unverzüglich mündlich oder schriftlich zu informieren.

5.3 Die organisatorische Unterstützung des Aufsichtsrates wird durch die Geschäftsführung sichergestellt. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei der Vorbereitung von Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung mitzuwirken. Sie nehmen an diesen Sitzungen teil, sofern nicht im Einzelfall etwas Anderes beschlossen wird. Die Geschäftsführung soll nicht teilnehmen, soweit Angelegenheiten, die ihre Person betreffen, behandelt werden.

5.4 Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt die Geschäftsführung jährlich eine Erklärung zur Einhaltung des Lübecker PCGK auf der Basis der städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).

6 Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsführung

6.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten einander laufend über die wesentlichen Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche und über alle wichtigen Vorkommnisse, Maßnahmen und Entscheidungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.

6.2 Die gesamte Geschäftsführung beschließt gemeinsam über Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsanweisung eine Beschlussfassung durch die gesamte Geschäftsführung vorgeschrieben ist. Dazu zählen:

a) Die grundsätzlichen Fragen der Geschäftspolitik und der Unternehmensplanung,

b) Fragen mit wesentlichen Auswirkungen auf mehrere Bereiche,

c) Grundsätze in Personalangelegenheiten und der Führungskräfteentwicklung,

d) die Einführung und Weiterentwicklung eines Risikomanagements und Compliance Management Systems,

e) die Inhalte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

f) die Einberufung der Gesellschafterversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung,

g) Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen sowie

h) Vorschläge für Änderungen der Geschäftsanweisung oder des Geschäftsverteilungsplans.

i) Geschäftsvorfälle, bei denen ein Mitglied der Geschäftsführung die gemeinsame Beratung wünscht.

6.3 Sollen in der Abwesenheit eines Mitglieds der Geschäftsführung Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder aus seinem Zuständigkeitsbereich entschieden werden, soll vor der Entscheidung die Stellungnahme des abwesenden Geschäftsführungsmitglieds eingeholt werden.

7 Sitzungen und Beschlussfassung der Geschäftsführung

7.1 Sitzungen der Geschäftsführung finden mindestens einmal im Monat statt. Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann die unverzügliche Einberufung der Sitzung verlangen.

7.2 Entscheidungen, die zur gemeinsamen Zuständigkeit der Geschäftsführung gehören, sind in Geschäftsführersitzungen zu treffen.

7.3 Solange die Geschäftsführung der Gesellschaft nur aus einer Person besteht, sollen regelmäßige, mindestens jedoch einmal im Monat, Besprechungen mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft stattfinden.

[Optional für Gesellschaften mit mehr als einer:m Geschäftsführer:in: *Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn alle Geschäftsführer:innen an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.*]

7.4 Über den Verlauf einer Besprechung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sollen die wesentlichen Besprechungsinhalte dokumentiert sein.
[Optional für Gesellschaften mit mehr als einer:m Geschäftsführer:in: *Über den Verlauf der Geschäftsführersitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sollen die wesentlichen Besprechungsinhalte und die gefassten Beschlüsse dokumentiert sein*.]

8 Abwesenheit

8.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung regeln ihre Vertretung innerhalb der einzelnen Zuständigkeitsbereiche für den Zeitpunkt und die Dauer des Urlaubs sowie für den Fall der Erkrankung oder sonstiger Verhinderung im gegenseitigen Einvernehmen und stimmen sich über längere Dienstreisen ab. Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

8.2 Besteht die Geschäftsführung nur aus einer Person, so wird die Vertretungsregelung mit der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden abgestimmt.

8.3 Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

9 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

9.1 Über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates. Sie sind in einem schriftlichen Antrag von der Geschäftsführung dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte kann von der Gesellschafterversammlung jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

9.2 Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechten an solchen von im Einzelfall mehr als xxxxxx Euro,

b) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten ab einer Wertgrenze von mehr als xxxxxx Euro mit Ausnahme der üblichen Lieferungs- und Leistungskredite,

c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen von mehr als xxxxxx Euro pro Geschäftsjahr,

d) Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen und mit Ihnen vergleichbarer Dienstleistungsverträge ab einem Auftragsvolumen von xxxxxx Euro, bis zu xxxxxx Euro,

e) Vergabe von Dienstleistungs- und Werkaufträgen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einem Betrag von xxxxx Euro bis zu einer Höhe von xxxxx Euro;

f) Vergabe von Beratungsaufträgen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einem Betrag von xxxxx Euro bis zu einer Höhe von xxxxx Euro;

g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von außertariflichen (AT) Arbeits- und Dienstverträgen mit einem Jahresgehalt von über xxxxxx Euro,

h) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als xxxxxx Euro, falls es sich nicht nur um die Einziehung von Forderungen aus Lieferung und Leistung handelt; Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen mit einem Wert von mehr als xxxxxx Euro im Einzelfall.

[Diese Musterliste ist beispielhaft und nicht abschließend. Die Aufnahme weiterer Geschäfte bzw. das Weglassen von Geschäften ist je nach Typ der Gesellschaft möglich.]

9.3 Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechten an solchen von im Einzelfall mehr als xxxxxx Euro.

b) Übernahme von Garantien, Bürgschaften oder ähnlicher Verbindlichkeiten von mehr als xxxxxx Euro,

c) Investitionen und Erwerb von Vermögensgegenständen – mit Ausnahme des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten – ab einer Wertgrenze von mehr als xxxxxx Euro, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,

d) Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen und mit Ihnen vergleichbarer Dienstleistungsverträge ab einem Auftragsvolumen von mehr als xxxxxx Euro,

e) Vergabe von Dienstleistungs- und Werkaufträgen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einer Höhe von xxxxx Euro;

f) Vergabe von Beratungsaufträgen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einer Höhe von xxxxx Euro.

10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

.....	**.....**
(Ort, Datum)	**(Geschäftsführer:in)**
.....	**.....**
(Ort, Datum)	**(Vorsitzende:r der Gesellschafterversammlung/bevollmächtigte:r Vertreter:in)**

Hansestadt LÜBECK

Anlage 4

Dienstvertrag (Muster/Verhandlungsgrundlage)

Zwischen

der **<FIRMA>**, vertreten durch deren Aufsichtsrat, dieser wiederum vertreten durch die:den Vorsitzende:n oder die Gesellschafterversammlung, vertreten durch ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende / die bevollmächtigte Vertreterin / den bevollmächtigten Vertreter **<NAME>,**

– im Folgenden „Gesellschaft“ genannt –

und

Frau / Herrn **<NAME>**

– im Folgenden „Geschäftsführer:in“ genannt –

– zusammen auch „Vertragsparteien“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung: Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht **<ORT>** unter HRB **<ZEICHEN>** in das Handelsregister eingetragen.

Präambel

Frau / Herr **<NAME>** wurde (auf Empfehlung des Aufsichtsrates vom **<DATUM>**) durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom **<DATUM>** mit Wirkung ab dem **<DATUM>** zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

§ 1 Aufgabenbereich

(1) Die:Der Geschäftsführer:in führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der jeweils gültigen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und nach diesem Dienstvertrag. Die:Der Geschäftsführer:in ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und soll sich bei ihren:seinen Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.

(2) Die:Der Geschäftsführer:in vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Festlegung der Vertretungsbefugnisse erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages. Näheres regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

(3) Die Befugnis zur Geschäftsführung umfasst die Vornahme aller Maßnahmen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs. Darüber hinaus regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung weitere, zustimmungsbedürftige Geschäfte. Weisungen der Gesellschafterversammlung sind zu befolgen.

(4) Die:Der Geschäftsführer:in hat ihre:seine volle Arbeitskraft sowie ihr:sein ganzes Wissen und Können in die Dienste der Gesellschaft zu stellen. Jede entgeltliche Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Während der Dauer des Dienstvertrages ist es der:dem Geschäftsführer:in untersagt, direkt oder indirekt, selbständig, als freie:r Mitarbeiter:in oder als Arbeitnehmer:in, für eigene oder fremde Rechnung für ein Unternehmen zu arbeiten oder in sonstiger Weise tätig zu werden oder eigene unternehmerische Tätigkeiten zu entfalten, durch die sie:er zur Gesellschaft in den Wettbewerb treten würde. Die Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit für sowie die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen, die mit der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften in Lieferantenverbindung oder im Wettbewerb stehen, sind mit der Funktion einer:s Geschäftsführer:in unvereinbar und daher nicht zulässig.

(5) Die:Der Geschäftsführer:in ist in der Bestimmung ihrer:seiner Arbeitszeit frei, hat jedoch jederzeit, soweit dies das Wohl der Gesellschaft erfordert, zu ihrer Verfügung zu stehen und ihre Interessen zu vertreten.

(6) Auf Wunsch der Gesellschaft wird die:der Geschäftsführer:in ohne zusätzliche Vergütung auch ehrenamtliche Funktionen in Verbänden, Berufsvereinigungen oder ähnlichen Zusammenschlüssen, denen die Gesellschaft angehört, übernehmen. Die:Der Geschäftsführer:in ist verpflichtet die vorgenannten Ämter unverzüglich niederzulegen, sobald dieser Vertrag endet.

[Optional, je nachdem ob Tochtergesellschaften vorhanden sind:

Auf Wunsch der Gesellschaft wird die:der Geschäftsführer:in ohne zusätzliche Vergütung auch Geschäftsführungs- und Aufsichtsratspositionen oder ähnliche Ämter sowie Funktionen bei anderen mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (i.S. des § 15 AktG) ausüben. Dies gilt entsprechend für ehrenamtliche Funktionen in Verbänden, Berufsvereinigungen oder ähnlichen Zusammenschlüssen, denen die Gesellschaft angehört. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die vorgenannten Ämter unverzüglich niederzulegen, sobald dieser Vertrag endet.]

(7) Die:Der Geschäftsführer:in unterliegt den Beschränkungen des § 181 BGB, es sei denn, die Gesellschafterversammlung trifft generell oder in Einzelfällen andere Regelungen.

§ 2 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Beginn der Vertragslaufzeit ist der **<DATUM>**. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung kann durch beide Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich zum Ende eines Monats erfolgen.

(2) Der Vertrag ist von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündbar. Ein wichtiger Grund liegt für die Gesellschaft insbesondere vor, wenn

a) die:der Geschäftsführer:in grob gegen die sich für sie:ihn als Geschäftsführer:in aus dem Gesetz, aus dem Gesellschaftsvertrag, aus diesem Vertrag oder aus der erlassenen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung ergebenden Pflichten verstößt,

b) sie:er einem Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates zuwiderhandelt,

c) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet oder die Gesellschaft liquidiert wird,

d) die:der Geschäftsführer:in gegen das Verbot nach § 1 Abs. 4 verstößt.

(3) Die Kündigung durch die:den Geschäftsführer:in ist schriftlich, wenn ein:e weitere Geschäftsführer:in vorhanden ist, der Gesellschaft gegenüber zu Händen der:des weiteren Geschäftsführers:in zu erklären, sonst gegenüber der:dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

(4) Eine Abberufung der:des Geschäftsführers:in gemäß § 38 Abs. 1 GmbHG gilt zugleich als Kündigung des Dienstvertrages für die:den Geschäftsführer:in. In diesem Falle endet das Vertragsverhältnis ein Jahr nach der Beschlussfassung über die Abberufung, sofern keine außerordentliche Kündigung erfolgt.

Im Falle einer Abberufung ist die Gesellschaft berechtigt, die:den Geschäftsführer:in von ihrer:seiner Tätigkeit unter Fortzahlung der festen jährlichen Vergütung (gem. § 3.1) und unter Anrechnung der gegebenenfalls noch bestehenden Urlaubsansprüche sowie unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 615 S. 2 BGB freizustellen.

(5) Der Dienstvertrag für die:den Geschäftsführer:in endet in jedem Fall mit dem Ablauf des Monats, in welchem die:der Geschäftsführer:in das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.

(6) Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung festgestellt, dass die:der Geschäftsführer:in voll oder teilweise erwerbsgemindert ist, so endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des Monats der Zustellung des Bescheides. Das gilt auch, wenn nur eine Rente auf Zeit gewährt ist. Der Bescheid ist der Gesellschaft unverzüglich von der:dem Geschäftsführer:in vorzulegen.

§ 3 Bezüge

(1) Für ihre:seine Tätigkeit erhält die:der Geschäftsführer:in eine feste jährliche Vergütung von brutto **<BETRAG>** Euro, die in zwölf gleichen Raten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gezahlt wird.

(2) Die:Der Geschäftsführer:in erhält eine jährliche variable Vergütung von bis zu maximal **<BETRAG>** Euro[1], deren Höhe abhängig von der Einhaltung der getroffenen Zielvereinbarungen ist. Dabei sind kurzfristige Ziele (jährliche variable Vergütung) und mehrjährige Ziele (variable Nachhaltigkeitsvergütung) zu vereinbaren. Variable Vergütungen werden erst im Monat nach Feststellung der jeweiligen Zielerreichung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss ausgezahlt. Sie werden für den Zeitraum gezahlt, in dem die:der Geschäftsführer:in für das Unternehmen tätig ist. Scheidet die:der Geschäftsführer: in während des Kalenderjahres aus, wird die variable Vergütung nur zeitanteilig gewährt.

(3) Die Vergütung wird um die Einkünfte gemindert, die die:der Geschäftsführer:in Ausübung von entgeltlichen Nebentätigkeiten erzielt (siehe dazu § 1 Abs. 4). Von der Anrechnung ausgenommen sind zusätzliche Vergütungen für Geschäftsführungstätigkeiten bei anderen städtischen Gesellschaften sowie Tätigkeiten, die auf Veranlassung der Gesellschaft oder der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck ausgeübt werden.

[1] Lt. PCGK soll der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung in einer Bandbreite von mindestens 10 % bis maximal 30 % liegen.

(4) Gehaltsanpassungen sind frühestens zwei Jahre nach Abschluss des Vertrages bzw. der letzten Anpassung möglich. Ein genereller Anspruch auf eine Erhöhung wird hiermit nicht begründet.

(5) Ein Anspruch auf Vergütung für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit besteht nicht.

(6) Die:Der Geschäftsführer:in stimmt zu, ihre:seine Bezüge im Rahmen der jeweiligen Vorgaben der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck und nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages offenzulegen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bedeutet dies, dass die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Offenlegung von Bezügen zu erfüllen sind und dass in den von der Gesellschaft abzugebenden Berichten an die Gesellschafterin Hansestadt Lübeck die Angaben zur Höhe der Bezüge der:des Geschäftsführers:in sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten in allgemeinverständlicher Form dargestellt werden. Die Hansestadt Lübeck stellt diese Informationen im jährlichen PCGK-Bericht in leicht zugänglicher Form, insbesondere im Internet, zur Verfügung.

(7) Der:Dem Geschäftsführer:in wird für die Dauer seiner Bestellung ein Dienstwagen bis zur gehobenen Mittelklasse (**Konkretisierung erforderlich, z. B. durch Festlegung der maximalen Leasingrate oder des Bruttolistenpreises**) zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung des Dienstwagens durch die:den Geschäftsführer:in gilt die entsprechende Richtlinie der Gesellschaft, soweit vorhanden. Hat die Gesellschaft keine solche Richtlinie, so gilt: Die Nutzung des Fahrzeugs umfasst dienstliche und private Zwecke. Der Wert der privaten Nutzung des Fahrzeugs wird in der monatlichen Gehaltsabrechnung entsprechend den Lohnsteuerrichtlinien versteuert. Die Kosten für Vollkaskoversicherung und Wartung werden von der Gesellschaft getragen. Für größere Privatfahrten, insbesondere Urlaubsreisen, hat die:der Geschäftsführer:in die Kraftstoffkosten selbst zu tragen.

§ 4 Fortzahlung der Vergütung bei Krankheit, Unfall und Tod

(1) Ist die:der Geschäftsführer:in durch Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig, so hat sie:er für die Dauer von sechs Monaten, längstens jedoch bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, weiterhin einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung (gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages). Von einer gesetzlichen oder privaten Versicherung gezahlte Bezüge werden auf die Vergütung angerechnet.

(2) Stirbt die:der nicht vom Dienst freigestellte Geschäftsführer:in während der Laufzeit des Dienstvertrages, wird dem Ehegatten / der Ehegattin oder der:dem Lebenspartner:in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats

und – in einer Summe – für drei weitere Monate die feste Vergütung der:des Verstorbenen gezahlt. Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber der Gesellschaft zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

§ 5 Urlaub

(1) Die:Der Geschäftsführer:in hat Anspruch auf Urlaub von 30 Arbeitstagen (Sonnabende sind keine Arbeitstage) pro Kalenderjahr. Der Urlaubszeitraum wird in Absprache mit dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange festgelegt.

(2) Kann die:der Geschäftsführer:in den Jahresurlaub nicht nehmen, so ist der Urlaubsanspruch auf das nächste Jahr zu übertragen und bis zum 31.03. des Folgejahres anzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht genommener Urlaub verfällt.

(3) Besteht das Dienstverhältnis nicht das gesamte Kalenderjahr, so reduziert sich der Urlaubsanspruch nach Abs. 1 zeitanteilig.

§ 6 Reisekosten

Für die Erstattung der Kosten anlässlich Dienstreisen gelten die Richtlinien der Gesellschaft in ihrer jeweiligen Fassung, die insoweit Bestandteil dieses Vertrages werden. Besteht eine solche Richtlinie der Gesellschaft nicht, werden Reisekosten und Spesen nach Vorlage der entsprechenden Belege in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes, höchste Stufe, erstattet.

§ 7 Geheimhaltung

(1) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer verpflichtet sich, über alle ihr:ihm im Rahmen ihrer:seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, die als vertraulich anzusehen sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Unberührt davon bleiben die Auskunftspflichten gegenüber den Gesellschaftern / dem Gesellschafter. Die Geschäftsführung ist darüber hinaus zur Offenbarung berechtigt, soweit hierzu eine sie treffende gesetzliche Pflicht besteht.

(3) Die:Der Geschäftsführer:in hat alle Unterlagen, Gegenstände, Schriftstücke und sonstigen Aufzeichnungen, elektronische Dateien und Datenträger jeder Art, Kommunikationsmittel und sonstige Materialien, die im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gesellschaft aus dem Besitz oder Eigentum der Gesellschaft in ihren:seinen Besitz gelangt sind, die ihre:seine Tätigkeiten für die Gesellschaft betreffen oder

die im Rahmen ihrer:seiner Tätigkeit für die Gesellschaft gefertigt wurden, sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff und vor jeder Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen. Die:Der Geschäftsführer:in hat sie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses an die Gesellschaft zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der:dem Geschäftsführer:in nicht zu.

§ 8 besondere Vereinbarungen

Die Gesellschaft schließt für die:der Geschäftsführer:in eine gesonderte D-&-O-Versicherung ab (oder bezieht sie:ihn in die bestehende ein), deren Versicherungssumme den jeweiligen Erfordernissen angepasst wird. Hierbei beträgt der Selbstbehalt **<BETRAG>** (das sind 10 Promille der Deckungssumme).

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieses Dienstvertrages für die:den Geschäftsführer:in bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

(2) Die jährlich abzuschließende Zielvereinbarung gilt als Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht geschlossen.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.

(5) Von diesem Vertrag verbleibt ein Original bei der:dem Geschäftsführer: in, ein zweites Original verbleibt bei der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Gesellschaft sowie der Gesellschafter (Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck) erhalten jeweils eine Kopie zur vertraulichen Verwendung.

(6) Für die Behandlung von Diensterfindungen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in seiner jeweiligen Fassung sowie die hierzu ergangenen Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst entsprechend.

.....	**.....**
(Ort, Datum)	**(Geschäftsführer:in)**
.....	**.....**
(Ort, Datum)	**(Vorsitzende:r des Aufsichtsrates/der Gesellschafterversammlung/bevollmächtigte:r Vertreter:in)**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11754
öffentlich

Lübeck, 16.12.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Haus der Jugend (HdJ): Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1) Der Jahresabschluss 2020 mit einem Jahresfehlbetrag von -90,77 € wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H zur Kenntnis genommen.

2) Dieser Jahresfehlbetrag wird in 2021 mit der Ergebnisrücklage verrechnet.

3) Der beigefügte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der im Rechnungsprüfungsausschuss am 21.09.2022 abschließend beraten wurde (VO/2022/11452) wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
GOS-H

Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Ja (Anlage 1) [X] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Ergebnisrücklage zum 31.12.2020 weist noch +23.710,70€ aus, sodass entsprechendes Deckungskapital vorhanden ist. Die Arbeitsfähigkeit und somit der Bestand dieser Stiftung ist derzeit noch nicht gefährdet.

Anlagen:
+ Jahresabschluss 2020
+ Prüfbericht des RPA

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Haus der Jugend

Jahresabschluss
mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2020

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung

Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 12
1.2 Sachanlagen 12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.3 Infrastrukturvermögen 12
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 12
1.3 Finanzanlagen 12
2 Umlaufvermögen 12
2.1 Vorräte 12
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 12
2.4 Liquide Mittel 13
Passiva 14
1 Eigenkapital 14
2 Sonderposten 14
3 Rückstellungen 14
4 Verbindlichkeiten 14
5 Passive Rechnungsabgrenzung 14
ERGEBNISRECHNUNG 15
1 Erträge 15
2 Aufwendungen 15
3 Jahresergebnis 16

III. SONSTIGE ANGABEN 17

IV. STIFTUNGSGREMIEN 17

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 18

Anlagenspiegel 19
Forderungsspiegel 20
Verbindlichkeitenspiegel 21

V. LAGEBERICHT 22

Haus der Jugend, Lübeck

Abschlussbilanz-Stiftungen*18 zum 31.Dezember 2020

Währung in EUR

Aktiva			Passiva		
Text	**Schlusssaldo Vorj...**	**Schlusssaldo**		**Schlusssaldo Vorj...**	**Schlusssaldo**
	(12/19)	**(12/20)**		**(12/19)**	**(12/20)**
AKTIVA			**PASSIVA**		
1. Anlagevermögen			20 1. Eigenkapital		
			200900x 1.01 Stiftungskapital	209.910,89	209.910,89
02-09 1.2 Sachanlagen					
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
			201 1.1 Allgemeine Rücklage	39.650,59	39.650,59
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			203 1.3 Ergebnisrücklage	25.238,52	23.710,70
032 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	18.901,60	18.901,60			
			205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 1.527,82	- 90,77
			23 2. Sonderposten		
			231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	1.222.674,00	1.154.129,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen					
			233 2.3 für Beiträge		
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.233.620,00	1.164.445,00			
			25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
1.3 Finanzanlagen					
13 1.3.4 Ausleihungen					
			285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen			3 4. Verbindlichkeiten		
15 2.1 Vorräte					
			32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
			35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00			
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	950,00
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	25,00			
			39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
18 2.4 Liquide Mittel	243.399,58	244.888,81	**Summe Passiva**	**1.495.946,18**	**1.428.260,41**
Summe Aktiva	**1.495.946,18**	**1.428.260,41**			
nachrichtlich:					
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	0,00			
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00			
Summe der von der Stiftung					
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00			

258 von 764 in Zusammenstellung

TOP 5.3

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2020

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2019	2020	2020	2020	2020
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.545,00	68.100,00	68.545,00	445,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	600,00	279,32	-320,68	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**68.545,00**	**68.700,00**	**68.824,32**	**124,32**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-69.175,00	-68.900,00	-69.175,00	-275,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-3.033,96	-3.200,00	-1.877,34	1.322,66	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-986,00	-2.400,00	-986,00	1.414,00	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-73.194,96**	**-74.500,00**	**-72.038,34**	**2.461,66**	**0,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-4.649,96**	**-5.800,00**	**-3.214,02**	**2.585,98**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	3.122,14	5.800,00	3.123,25	-2.676,75	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**3.122,14**	**5.800,00**	**3.123,25**	**-2.676,75**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**-1.527,82**	**0,00**	**-90,77**	**-90,77**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2020
9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2019	2020	2020	2020
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2019	2020	2020	2020
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-69.175,00	-68.900,00	-69.175,00	-275,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	68.545,00	68.100,00	68.545,00	445,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-630,00**	**-800,00**	**-630,00**	**170,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2020
9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2019	2020	2020	2020	2020
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	600,00	279,32	-320,68	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.122,14	5.800,00	3.123,25	-2.676,75	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**3.122,14**	**6.400,00**	**3.402,57**	**-2.997,43**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-3.033,96	-3.200,00	-1.877,34	1.322,66	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.886,00	-2.400,00	-36,00	2.364,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-4.919,96**	**-5.600,00**	**-1.913,34**	**3.686,66**	**0,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-1.797,82**	**800,00**	**1.489,23**	**689,23**	**0,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2020

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2019	2020	2020	2020	2020
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	**0,00**		**0,00**		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**-1.797,82**	**800,00**	**1.489,23**	**689,23**	**0,00**
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	44	**= Finanzmittelsaldo**	**-1.797,82**	**800,00**	**1.489,23**	**689,23**	**0,00**
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	245.197,40	243.400,00	243.399,58	-0,42	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	**243.399,58**	**244.200,00**	**244.888,81**	**688,81**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2020
9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	11.905,40
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**11.905,40**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2019	2020	2020
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Haus der Jugend

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2020

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2021

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Haus der Jugend" hat zum 31. Dezember 2020 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 29.04.1976 in Verbindung mit § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO S-H) und nach §§ 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Die Stiftung „Haus der Jugend" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Hansestadt Lübeck.

Die Stiftung „Haus der Jugend" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, und zwar insbesondere dadurch, dass Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. Eine Buchinventur wurde im Wirtschaftsjahr 2019 durchgeführt. Es haben sich hierbei keine Änderungen für dieses Wirtschaftsjahr ergeben. Die nächste Inventur findet vss. im Jahr 2022 statt.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Haus der Jugend" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind im Vermögen der Stiftung nicht vorhanden.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Haus der Jugend" besitzt zwei Flurstücke in der Straße Fegefeuer Hausnummer 16, im Wert von 16.901,60 €, für die Erbbaurechte vergeben wurden. Ebenfalls hat die Stiftung ein Flurstück im Domkirchhof in Lübeck im Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 2.000,00 € durch Sachspende erworben, wofür ein Sonderposten (siehe auch II. Passiva, 2 Sonderposten) gebildet worden ist. Die Gesamthöhe der „bebauten Grundstücke" beträgt wie im Vorjahr 18.901,60 €.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Es befindet sich kein Infrastrukturvermögen im Besitz der Stiftung „Haus der Jugend".

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Als Bauten auf fremdem Grund und Boden ist ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 im Wert von 1.164.445,00 € (Vorjahr: 1.233.620,00 €) ausgewiesen. Die Stiftung ist erbbauberechtigt, allerdings ist das Grundstück im Eigentum der Hansestadt Lübeck, die auch die laufenden Nutzen und Lasten trägt. Im Wirtschaftsjahr 2012 konnte die energetische Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor in Höhe von 1.685.882,56 € größtenteils abgeschlossen werden. Nachträgliche Baumaßnahmen von 16.143,16 € konnten erst im Wirtschaftsjahr 2013 fertiggestellt werden. Analog wurde ein Sonderposten im Rahmen des geleisteten Investitionszuschusses gebildet (siehe auch II. Passiva, 2 Sonderposten).

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „Haus der Jugend" hat zum Bilanzstichtag keine Finanzanlagen.

2 Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Haus der Jugend" zum Bilanzstichtag nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In dieser Bilanzposition sind wie im Vorjahr keine „privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen" und keine „sonstigen privatrechtlichen Forderungen" zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Stichtag in Höhe von 25,00 € ausgewiesen, die aus dem Genossenschaftsanteil beim Lübecker Bauverein resultieren.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Haus der Jugend" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von 244.888,81 € (Vorjahr: 243.399,58 €) vor. Hierbei handelt es sich sowohl um eine Festgeldanlage beim Lübecker Bauverein (243.122,25 €) als auch um ein Sparkonto bei der Aareal Bank (2,00 €) und ein laufendes Geschäftskonto bei der Volksbank Lübeck (1.764,56 €).

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Haus der Jugend" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Allgemeine Rücklage,
- Ergebnisrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** beträgt wie im Vorjahr zum Bilanzstichtag 209.910,89 €.

Die ***Allgemeine Rücklage*** ist unverändert wie im Vorjahr mit 39.650,59 € zum Stichtag ausgewiesen.

Die ***Ergebnisrücklage*** reduziert sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2019 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 1.527,82 € auf insgesamt 23.710,70 € (Vorjahr: 25.238,52 €).

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem ***Jahresfehlbetrag*** von 90,77 € ab. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das negative Jahresergebnis im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe aus der Ergebnisrücklage entnommen werden.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „Haus der Jugend" wurden Sonderposten zum Bilanzstichtag von 1.154.129,00 € (Vorjahr: 1.222.674,00 €) gebildet. Es handelt sich für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013 um einen geleisteten Investitionszuschuss von der Hansestadt Lübeck an die Stiftung „Haus der Jugend". Der gebildete Sonderposten betrifft ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 (Jugendfreizeitheim am Burgtor, siehe auch I. Aktiva, 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden), welcher analog zur Abschreibung des Gebäudes ertragswirksam aufgelöst wird. Ebenfalls wurde im Wirtschaftsjahr 2016 ein Sonderposten für ein durch Sachspende erworbenes Flurstück auf dem Grundstück im Domkirchhof in Lübeck gebildet.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „Haus der Jugend" wurden keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Für die Stiftung „Haus der Jugend" liegen zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen vor.

Sonstige Verbindlichkeiten sind zum Stichtag in Höhe von 950,00 € angefallen (Vorjahr: 0,00 €), die aus der laufenden Geschäftsabwicklung resultieren.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Haus der Jugend" wurden zum Bilanzstichtag keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus Zuwendungen/allgemeinen Umlagen und Finanzerträgen. Die Zuwendungen ergeben sich aus der Auflösung eines Sonderpostens im Rahmen eines geleisteten Investitionszuschusses für ein Gebäude in der Großen Burgstraße und ein durch Spende erworbenes Flurstück auf dem Grundstück im Domkirchhof in Lübeck.

	Ergebnis 2019 €	Planansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.545,00	68.100,00	68.545,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	600,00	279,32
Finanzerträge	3.122,14	5.800,00	3.123,25
Summe	**71.667,14**	**74.500,00**	**71.947,57**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Haus der Jugend" entstanden im Wirtschaftsjahr 2020 u.a. bilanzielle Abschreibungen und sonstige Aufwendungen, die sich hauptsächlich aus der Abrechnung von internen Dienstleistungen zusammensetzen. Die Stiftung hat kein eigenes Personal. Die Abschreibungen ergeben sich u.a. aus der Fertigstellung der energetischen Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor im Wirtschaftsjahr 2012. Die Transferaufwendungen liegen unterhalb des kalkulierten Planansatzes. In den Transferaufwendungen ist die Förderung einer Maßnahme im Rahmen des Stiftungszweckes enthalten.

	Ergebnis 2019 €	Planansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €
Bilanzielle Abschreibungen	69.175,00	68.900,00	69.175,00
Transferaufwendungen	3.033,96	3.200,00	1.877,34
sonstige Aufwendungen	986,00	2.400,00	986,00
Summe	**73.194,96**	**74.500,00**	**72.038,34**

3 Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 90,77 € ab. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2020 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das negative Jahresergebnis durch Entnahme aus der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden.

	Ergebnis 2019 €	Planansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 1.527,82	0,00	- 90,77
Entnahme aus der Ergebnisrücklage	+ 1.527,82	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**- 90,77**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Haus der Jugend" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grunde verzichtet.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2021 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Veranlagung zur Körperschaftsteuer entfällt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung „Haus der Jugend".

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung „Haus der Jugend" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (§ 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung) verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Satz 2 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend" gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 19.10.2021

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2020

Anlagevermögen MANDANT: 111	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.901,60	0,00	0,00	0,00	18.901,60	0,00	0,00	0,00	0,00	18.901,60	18.901,60	0,00	100,00
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	18.901,60	0,00	0,00	0,00	18.901,60	0,00	0,00	0,00	0,00	18.901,60	18.901,60	0,00	100,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.996.443,48	0,00	0,00	0,00	1.996.443,48	762.823,48	69.175,00	0,00	831.998,48	1.164.445,00	1.233.620,00	3,46	58,33
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagevermögen	2.015.345,08	0,00	0,00	0,00	2.015.345,08	762.823,48	69.175,00	0,00	831.998,48	1.183.346,60	1.252.521,60	3,43	58,72
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	2.015.345,08	0,00	0,00	0,00	2.015.345,08	762.823,48	69.175,00	0,00	831.998,48	1.183.346,60	1.252.521,60	3,43	58,72

274 von 764 in Zusammenstellung

TOP 5.3

FORDERUNGSSPIEGEL 2020

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	0,00	0,00	25,00	25,00
	Summe	**25,00**	**0,00**	**0,00**	**25,00**	**25,00**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2020

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-950,00	-950,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**-950,00**	**-950,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Stiftung „Haus der Jugend“
Lagebericht und Jahresabschluss 2020

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Die Stiftung „Haus der Jugend“ wurde im 16. Jahrhundert gegründet und dient der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.
Bis zum Ende des 2. Weltkrieges lag eine wesentliche Tätigkeit im Betrieb eines Waisenhauses auf dem Grundstück am Fegefeuer 16. Palmsonntag 1942 wurde die Einrichtung vernichtet. Heute befindet sich auf dem Flurstück die Kindertagesstätte „Idun“. Diese wird durch den Bereich städtische Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck betrieben.
1958 wurde der Stiftung das Gebäude mit ca. 1.400 m² Wohnfläche in der großen Burgstraße 2, 23552 Lübeck geschenkt. Seit über 60 Jahren ist das städtische Jugendzentrum Burgtor in diesem Haus untergebracht.
Der Zweck der Stiftung wird durch die Bezuschussung von Angeboten, für Kinder und Jugendliche, realisiert.

1.2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung „Haus der Jugend“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere dadurch, dass Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung besteht aus zwei Grundstücken, einem Gebäudekomplex, einer Festgeldanlage und Barvermögen.
Die beiden nebeneinanderliegenden Grundstücke sind von der Stiftung an den Lübecker Bauverein eG als Erbbaurecht ausgegeben. Der Bereich städtische Kindertagespflege der Hansestadt Lübeck betreibt in dem angemieteten Gebäude vom Lübecker Bauverein eG eine Kindertagesstätte namens „Idun“.
Das Gebäude - Großen Burgstraße 2, 23552 Lübeck - gehört zum Vermögen der Stiftung. Durch die Kostenübernahme einer energetischen Sanierung, Brandschutzaufrüstung, barrierefreier Erschließung und einer Erneuerung der kompletten Haustechnik in den Jahren 2011 bis 2013 sowie die jährliche bauliche Unterhaltung des Gebäudes - gefördert von der Hansestadt Lübeck - stellt die Stiftung das Haus dem „Jugendzentrum Burgtor“ unentgeltlich zur Verfügung. Das Jugendzentrum Burgtor ist vertreten durch den Bereich Jugendamt – Familienhilfe der Hansestadt Lübeck.
Das Kapitalvermögen (244.888,81 €) teilt sich in eine Festgeldanlage (Termingeldanlage) beim Lübecker Bauverein eG (243.122,25 €), einem Sparkonto (2,00 €) sowie einem laufenden Geschäftskonto (1.764,56 €) auf. Langfristige Kredite bestehen nicht.

1.4 Organe der Stiftung

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (§ 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung) wird die Stiftung „Haus der Jugend" von der Hansestadt Lübeck geführt. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Vertreten wird die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich von der Hansestadt Lübeck. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung nach § 5 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung „Haus der Jugend" wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes – LVwG (GVOBl. Schl.-H. 1992 S.243, ber. S.534) und nach der Satzung der Stiftung „Haus der Jugend" vom 29.04.1976 – geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Bei der Stiftung „Haus der Jugend" handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Stiftung, die überwiegend operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht nur über Ausschüttung von Vermögenserträgen – also direkt fördernd – erfüllt, sondern hauptsächlich durch den Einsatz ihres Grundvermögens. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich aus eigenen Erträgen, die aus dem vorhandenen Vermögen erwirtschaftet werden.
Zum 01.09.2020 wurde die Zuständigkeit in der Hansestadt Lübeck zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Stiftung „Haus der Jugend", vom Fachbereich 4 – Jugendarbeit, Bereich 4.513 – an den Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales, Bereich 2.280.5 – Wirtschaft und Liegenschaften / Stiftungsverwaltung, übertragen.
Das Grundstück Fegefeuer 16, 23552 Lübeck ist mit einem Erbbaurecht belastet, dass bis zum Jahr 2059 geringe Erträge erwirtschaftet. Durch den Bereich städtische Kindergarteneinrichtungen der Hansestadt Lübeck wird auf dem Grundstück im Domviertel eine Kindertagesstätte „Idun" betrieben.
Durch den geleisteten Investitionszuschuss der Hansestadt Lübeck - beim Jugendzentrum Burgtor - kann das Gebäude langfristig genutzt werden. Das Haus wird zur Nutzung und Erfüllung des Stiftungszwecks kostenfrei dem Bereich „Jugendamt - Familienhilfe" der Hansestadt Lübeck zur Verfügung gestellt, um ein Jugendzentrum zu betreiben. Die Unterhaltung und Nebenkosten trägt die Organisation selbst.
Es ist zu berücksichtigen, dass das derzeitige Zinsniveau sehr niedrig ist und damit die Handlungsspielräume der Stiftung „Haus der Jugend" gering sind. Im Geschäftsjahr 2020 liegen die Zinserträge bei 3.123,25 €. Gefördert wurde eine Jugendeinrichtung, welche eine Befestigung für Sportgeräte im Außenbereich hat installieren lassen. Es wurde ein Zuschuss in Höhe von 1.877,34 € ausgezahlt.
Der Stiftungszweck wurde somit erfüllt.

3. Vermögenslage

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 90,77 € (Vorjahr: 1.527,82 €) ab. Dieses negative Jahresergebnis ergibt sich unter anderem aus fehlenden privatrechtlichen Leistungsentgelten.
Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2020 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das negative Jahresergebnis durch Entnahme aus der Ergebnisrückklage ausgeglichen werden.
Das Eigenkapital der Stiftung (inkl. Allgemeine Rücklage und Ergebnisrücklage) beträgt zum Bilanzstichtag 273.272,18 € (Vorjahr: 274.800,00 €).
Die Allgemeine Rücklage der Stiftung ist im Wirtschaftsjahr 2020 identisch zum Vorjahr und beläuft sich auf 39.650,59 €. Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2019 beläuft sich die Ergebnisrücklage im Geschäftsjahr 2020 auf 23.710,70 € (Vorjahr: 25.238,52 €).
Aufwendungen bestehen aus bilanziellen Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen. Diese setzen sich hauptsächlich aus der Abrechnung von internen Dienstleistungen zusammensetzen.
Die von der Hansestadt Lübeck verwaltete Stiftung „Haus der Jugend" leidet seit Jahren an den Folgen der starken Einbrüche bei den Zinserträgen auf dem Kapitalmarkt. „Mündelsichere" Kapitalanlagen lassen nennenswerte Verzinsungen kaum noch zu.
Das zu erhaltende Stiftungskapital bezieht sich lediglich auf das Grundstockvermögen, das in der Bilanz im Stiftungskapital enthalten ist. Unabhängig vom System des Rechnungswesens wird dieses einheitlich betrachtet und entspricht den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde. Die Liquidität war stets gesichert.
Durch den geleisteten Investitionszuschuss der Hansestadt Lübeck beim Jugendzentrum Burgtor und der ertragswirksamen Auflösung der daraus gebildeten Sonderposten steht der Stiftung „Haus der Jugend" ein langfristig nutzbares Gebäude zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Zudem können die anfallenden Abschreibungen durch die längere Nutzungsdauer des Gebäudes gestreckt werden, womit der Stiftung jährlich geringere Aufwendungen entstehen.
Es kann festgestellt werden, dass die Stiftung „Haus der Jugend" auf einer gesicherten Grundlage ihre Aufgaben langfristig wahrnehmen kann.

4. Finanzlage

Die Liquidität der Stiftung zur Finanzierung der Stiftungsleistungen im Jahr 2020 war jederzeit gegeben. Evt. Risiken, die die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Jahr 2020 hätten beeinträchtigen können, sind nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar gewesen. Erhebliche Investitionen sind nicht geplant.

5. Ausblick

Bei der langfristigen Belastung des Grundstücks Fegefeuer 16, 23552 Lübeck als Erbbaurecht, wird bis 2059 keine wesentliche Veränderung des geringen Erbbauzinses stattfinden.
Das grundsanierte Gebäude in der großen Burgstraße 2, 23552 Lübeck wird in den kommenden Jahren dem Bereich Jugendamt – und Familienhilfe weiterhin kostenfrei zur Verfügung gestellt.
Die Höhe der zukünftigen Förderungen von Vereinen zur Unterstützung von Jugendlichen ist abhängig vom jeweils geltenden Zinsniveau.

Lübeck, den 19.10.2021

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2022/11452**
öffentlich

Lübeck, 08.09.2022

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stiftung Haus der Jugend

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Haus der Jugend

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stiftung Haus der Jugend zum 31. Dezember 2020

Rechnungsprüfungsamt

August 2022

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüfer: Jürgen Saß
Layout: Uljana Zimmer

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis 4

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag 5

2 Haushaltsplan 6

3 Jahresabschluss 6

4 Bilanz 7

4.1 Anlagevermögen 7

4.2 Liquide Mittel 7

5 Ergebnisrechnung 8

6 Finanzrechnung 8

7 Anhang 8

8 Lagebericht 8

9 Stiftungsvermögen, Stiftungszweck 8

10 Zusammenfassung 9

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	-	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	-	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
HL	-	Hansestadt Lübeck
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
Stiftung	-	Stiftung Haus der Jugend

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag

Die Stiftung Haus der Jugend (Stiftung) ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Lübeck. Sie arbeitet überwiegend operativ, d.h. der Stiftungszweck wird nicht nur über Ausschüttung von Vermögenserträgen erfüllt, sondern hauptsächlich durch den Einsatz ihres Grundvermögens. Im Übrigen erfüllt die Stiftung ihre Aufgaben ausschließlich aus eigenen Erträgen, die aus dem vorhandenen Vermögen erwirtschaftet werden. Zum 01.09.2020 wurde die Zuständigkeit in der Hansestadt Lübeck (HL) zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Stiftung vom Fachbereich 4 - Jugendarbeit, Bereich 4.513 – an den Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales, Bereich 2.280.5 - Wirtschaft und Liegenschaften/Stiftungsverwaltung übertragen.

Bei der Stiftung handelt es sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 Gemeindeordnung (GO).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stiftung für das Haushaltsjahr 2020 wurden vom Bereich Haushalt und Steuerung erstellt und jeweils am 19.10.2021 vom Bürgermeister der HL unterzeichnet. Der Jahresabschluss ist gemäß § 91 Abs. 2 GO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Er ist gemäß § 44 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) spätestens bis zum 01. Mai eines jeden Jahres der zuständigen Kommunalaufsicht und der Prüfungsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss 2020 ist somit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufgestellt und vorgelegt worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichts 2020 erfolgt gemäß § 92 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 116 Abs. 1 Nr. 1 GO durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA). Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister gemäß § 92 Abs. 3 GO den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Gemäß § 92 Abs. 1 GO prüft in Gemeinden, in denen ein RPA besteht, dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 92 Abs. 1 GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Im Sinne einer zügigen Prüfung des zeitlich zurückliegenden Jahresabschlusses hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des zugehörigen Lageberichtes ist im August 2022 durch das RPA erfolgt. Die Prüfung wurde risikoorientiert und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen durchgeführt. Soweit in diesem Bericht Vorjahreswerte angegeben werden, beziehen sich diese auf Werte des zum Stichtag 31.12.2019 erstellten Jahresabschlusses der Stiftung.

2 Haushaltsplan

Grundlage für die Haushaltsführung des jeweiligen Haushaltsjahres ist der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan 2020 für die Stiftung wurde in der Sitzung der Bürgerschaft am 26. September 2019 beschlossen (VO/2019/07978). Gemäß § 78 Abs. 1 GO enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 10 der GemHVO-Doppik geregelt.

Der Haushaltsplan 2020 wurden folgendermaßen festgesetzt:

Plandaten	**Erträge**	**Aufwendungen**	**Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit**
Ergebnisplan	74.500 EUR	74.500 EUR	0,00 EUR
Plandaten	**Einzahlungen**	**Auszahlungen**	**Finanzmittel-überschuss**
Finanzplan			
Laufende Verwaltungstätigkeit	6.400 EUR	5.600 EUR	800 EUR
Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Saldo Finanzplan	6.400 EUR	5.600 EUR	800 EUR

Die Finanzplanung weist eine Erhöhung der liquiden Mittel um 800 EUR aus.

Mit Schreiben vom 07.02.2020 genehmigte das Land Schleswig-Holstein den Haushaltsplan der Stiftung für das Haushaltsjahr 2020.

3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stiftung besteht entsprechend § 91 Abs. 1 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt. Mit Datum vom 03.03.2021 bestätigte die Stiftungsverwaltung die Richtigkeit und Vollständigkeit aller für den Jahresabschluss angeforderten Erklärungen.

4 Bilanz

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Die Anfangsbestände stimmen mit den Schlusssalden des Jahresabschlusses 2019 überein. Die Ergebnisrechnung stimmt mit dem Jahresfehlbetrag, die Finanzrechnung mit den liquiden Mitteln überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft. Es ergaben sich keine abweichenden Feststellungen.

4.1 Anlagevermögen

Die Stiftung besitzt zwei Flurstücke in der Straße Fegefeuer Hausnummer 16, für die Erbbaurechte vergeben wurden, sowie ein Flurstück im Domkirchhof in Lübeck. Diese drei Grundstücke sind im Anlagevermögen als bebaute Grundstücke mit einem Wert in Höhe von insgesamt 19 TEUR erfasst.

Des Weiteren besteht Eigentum an dem Gebäude auf fremdem Grund in der Großen Burgstraße 2. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der HL. In dem Gebäude wird das Jugendzentrum Burgtor von der Stadt betrieben. Die Stiftung ist erbbauberechtigt. Die HL kommt für die laufenden Lasten des Grundstückes auf. Weiterhin ist geregelt, dass die HL für die gesamte bauliche Instandhaltung des Gebäudes einschließlich der Instandsetzung des Inventars sowie die Ausführung von Schönheitsreparaturen zuständig ist. Es besteht eine Verpflichtung der HL, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ergaben sich im Prüfungsjahr keine baulichen Veränderungen an dem Gebäude.

	Buchwert 31.12.2019	**Abschreibungen 2020**	**Buchwert 31.12.2020**
Bebaute Grundstücke	18.902 EUR	0 EUR	18.902 EUR
Gebäude Große Burgstraße 2	1.233.620 EUR	69.175 EUR	1.164.445 EUR
	1.252.522 EUR	69.175 EUR	1.183.347 EUR

4.2 Liquide Mittel

Die Stiftung verfügt über Geldmittel, die sich entsprechend der folgenden Übersicht darstellen:

Liquide Mittel	Jahresabschluss 31.12.2019	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2020
Bilanzposten 2.4	243.400 EUR	1.489 EUR	244.889 EUR

Die in der Bilanz und in der Finanzrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen überein. Der Betrag ergibt sich aus dem Bestand des Girokontos (2 TEUR) sowie einer Spareinlage mit Festzinsvereinbarung (243 TEUR). Die Salden wurden durch Auszüge belegt. Die liquiden Mittel sind mit 240 TEUR im Wesentlichen in einem Vertrag als Spareinlage angelegt.

5 Ergebnisrechnung

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung entspricht formal den gesetzlichen Vorschriften. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Ergebnisse der verschiedenen Kontengruppen den Planwerten tabellarisch gegenübergestellt. Daraus ergeben sich keine wesentlichen berichtsrelevanten Positionen in der Ergebnisrechnung. Es entstand ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 91 EUR. Das Ergebnis liegt damit unwesentlich unter dem Haushaltsplan.

6 Finanzrechnung

Die fortgeschriebenen Planansätze und die Vorjahreszahlen sind richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel stimmt mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Es gibt keine wesentlichen berichtsrelevanten Positionen zu der Finanzrechnung. Der Anstieg der liquiden Mittel um 1.489 EUR entsprach im Wesentlichen dem Haushaltsansatz (geplant: 800 EUR).

7 Anhang

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen Jahresabschluss, er enthält die nach § 51 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Angaben. Die nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik erforderlichen Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel sind beigefügt und wurden geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

8 Lagebericht

Die Liquidität der Stiftung zur Finanzierung der Stiftungsleistungen war jederzeit gegeben. Eventuelle Risiken, die die Leistungsfähigkeit im Jahr 2020 hätten beeinträchtigen können, sind nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar gewesen. Erhebliche Investitionen sind nicht geplant

9 Stiftungsvermögen, Stiftungszweck

Die Stiftung führt aus, sie erfülle ihre Aufgaben gemäß Stiftungssatzung mit dem bestehenden Grundvermögen und den Erträgen des Stiftungsvermögens und erreiche damit den Stiftungszweck der Schaffung, Unterhaltung und Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe. Das der Stiftung zur

dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Stiftungsvermögen) wurde in seinem Bestand erhalten. Die Prüfung bestätigt das.

10 Zusammenfassung

Insgesamt gibt der Jahresabschluss 2020 mit Anhang und Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wieder. Die Prüfung des RPA ergab, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand nachweislich erhalten wurde. Der Ausgleich des negativen Ergebnisses in Höhe von 91 EUR soll nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2020 durch die Bürgerschaft der HL aus der Ergebnisrücklage erfolgen.

Die Prüfung des RPA ergab keinerlei Abweichungen oder Feststellungen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht. Dem Bereich Haushalt und Steuerung sowie der Stiftungsverwaltung wird die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Stellungnahme durch den Bereich Haushalt und Steuerung sowie der Stiftungsverwaltung ist jedoch nicht erforderlich, da es zu keinen Abweichungen gekommen ist.

Das Ergebnis der Prüfung wird voraussichtlich am 21.09.2022 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den JA vorgestellt.

Das RPA empfiehlt der Bürgerschaft, über den JA und den Lagebericht 2020 zusammen mit diesem Schlussbericht über deren Prüfung gemäß § 92 Abs. 3 GO sowie über die endgültige Festsetzung des bereits ausgeglichenen Unterschusses zu beraten und zu beschließen.

Lübeck, 16.08.2022
14.903.07.13/2020

Dr. Katja Schur

Jürgen Saß

Anlagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11755
öffentlich

Lübeck, 16.12.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung "Vereinigte Testamente" (VT): Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1 gem. §92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H wird der Jahresabschluss 2019 der Stiftung VT mit einem Fehlbetrag von -270.622,83€ festgestellt, der im Folgejahr aus der Zweckrücklage“ auszugleichen ist.

2 Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der am 07.12.2022 im Rechnungsprüfungsausschuss abschließend beraten wurde (VO/2022/11701), wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Ja (Anlage 1) [X] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Satzungsgemäß sind Überschüsse den Rücklagen zuzuführen, Verluste vordringlich aus vorhandenen Rücklagen auszugleichen.

Anlagen:
+ Jahresabschluss 2019
+ Prüfbericht des RPA

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Vereinigte Testamente

Jahresabschluss
mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2019

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung
Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 12
1.2 Sachanlagen 12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 13
2.1 Vorräte 13
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 13
2.4 Liquide Mittel 14
Passiva 14
1 Eigenkapital 14
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 15
5 Passive Rechungsabgrenzung 15
ERGEBNISRECHNUNG 16
1 Erträge 16
2 Aufwendungen 16
3 Jahresergebnis 17

III. SONSTIGE ANGABEN 17

IV. STIFTUNGSGREMIEN 18

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 19

Anlagenspiegel 20
Forderungsspiegel 21
Verbindlichkeitenspiegel 22
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 23

V. LAGEBERICHT 24

Stiftung Vereinigte Testamente, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2019

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/18)	Schlusssaldo (12/19)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	9.544.955,00	4.418,00
034 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	13.758,00	13.052,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
045 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	32.727,00	31.026,00
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	9.203.628,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	50.562,59	32.254,13
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
1551 156 2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	323.808,76	318.318,11
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 *Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen*	2.603,26	0,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	16.274,87	110.045,54
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	10.512,75	5.293,66
18 2.4 Liquide Mittel	3.479.719,04	3.152.967,54
Summe Aktiva	**13.474.921,27**	**12.871.002,98**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	674.500,00	438.700,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (12/18)	Schlusssaldo (12/19)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	384.413,00	384.413,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	6.191.416,28	6.191.416,28
2009010 1.02 Freie Rücklage	1.046.485,90	1.119.928,64
2009020 1.03 Zweckrücklage	815.434,36	806.780,62
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	64.789,00	- 270.622,83
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	3.420,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	207.295,16	201.880,03
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	4.180.446,92	3.812.064,85
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	98.118,48	171.990,15
36 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
37 4.7 *Sonstige Verbindlichkeiten*	483.102,17	453.152,24
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**13.474.921,27**	**12.871.002,98**

295 von 764 in Zusammenstellung

TOP 5.4

Stiftung Vereinigte Testamente, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2019

Währung in EUR

Aktiva			Passiva		
Text	**Schlusssaldo Vorj... (12/18)**	**Schlusssaldo (12/19)**		**Schlusssaldo Vorj... (12/18)**	**Schlusssaldo (12/19)**
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00			
Summe der von der Stiftung					
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00			

296 von 764 in Zusammenstellung

TOP 5.4

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2019

9 Stiftung Vereinigte Testamente gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2018	2019	2019	2019	2019
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.721.695,25	1.844.000,00	1.840.248,88	-3.751,12	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
45	7	+ sonstige Erträge	3.387,86	0,00	3.007,41	3.007,41	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**1.725.083,11**	**1.844.100,00**	**1.843.256,29**	**-843,71**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.160.081,13	-2.226.501,00	-1.640.143,28	586.357,72	438.700,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-339.881,00	-340.200,00	-344.866,71	-4.666,71	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-71.277,01	-85.799,00	-62.875,91	22.923,09	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-1.571.239,14**	**-2.652.500,00**	**-2.047.885,90**	**604.614,10**	**438.700,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**153.843,97**	**-808.400,00**	**-204.629,61**	**603.770,39**	**438.700,00**
46	19	+ Finanzerträge	12.061,66	9.100,00	5.554,66	-3.545,34	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-101.116,63	-89.200,00	-71.547,88	17.652,12	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**-89.054,97**	**-80.100,00**	**-65.993,22**	**14.106,78**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**64.789,00**	**-888.500,00**	**-270.622,83**	**617.877,17**	**438.700,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2019
9 Stiftung Vereinigte Testamente gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2018	2019	2019	2019
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2018	2019	2019	2019
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-338.962,21	-340.200,00	-339.316,00	884,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-338.962,21**	**-340.200,00**	**-339.316,00**	**884,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2019
9 Stiftung Vereinigte Testamente gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2018	2019	2019	2019	2019
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ *Zuwendungen und allgemeine Umlagen*	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	2.100.874,73	1.844.000,00	1.720.550,75	-123.449,25	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-918,79	100,00	-5.550,71	-5.650,71	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	3.378,17	0,00	2.119,24	2.119,24	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	14.094,16	9.100,00	10.773,75	1.673,75	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**2.117.428,27**	**1.853.200,00**	**1.727.893,03**	**-125.306,97**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.230.045,68	-2.226.501,00	-1.559.469,38	667.031,62	-438.700,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-106.141,63	-89.200,00	-71.547,88	17.652,12	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-66.810,79	-85.599,00	-68.138,53	17.460,47	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-1.402.998,10**	**-2.401.300,00**	**-1.699.155,79**	**702.144,21**	**-438.700,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**714.430,17**	**-548.100,00**	**28.737,24**	**576.837,24**	**-438.700,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	17.775,21	18.300,00	18.308,46	8,46	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**17.775,21**	**18.300,00**	**18.308,46**	**8,46**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-14.109,21	-85.600,00	0,00	85.600,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-300,00	0,00	300,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**-14.109,21**	**-85.900,00**	**0,00**	**85.900,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2019

9 Stiftung Vereinigte Testamente gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2018	2019	2019	2019	2019
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	**3.666,00**	**-67.600,00**	**18.308,46**	**85.908,46**	**0,00**
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	-383.419,06		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	**-383.419,06**		**0,00**		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**334.677,11**	**-615.700,00**	**47.045,70**	**662.745,70**	**-438.700,00**
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	858.948,94	823.700,00	0,00	-823.700,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-1.199.964,26	-1.203.700,00	-373.797,20	829.902,80	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-341.015,32**	**-380.000,00**	**-373.797,20**	**6.202,80**	**0,00**
	44	**= Finanzmittelsaldo**	**-6.338,21**	**-995.700,00**	**-326.751,50**	**668.948,50**	**-438.700,00**
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	3.486.057,25	3.479.800,00	3.479.719,04	-80,96	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	**3.479.719,04**	**2.484.100,00**	**3.152.967,54**	**668.867,54**	**-438.700,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2019
9 Stiftung Vereinigte Testamente gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	460.420,18
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**460.420,18**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2018	2019	2019
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	-858.948,94	-823.700,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-341.015,32	-379.900,00	-373.797,20
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	-100,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Vereinigte Testamente

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2019

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung
Juni 2021

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Vereinigte Testamente" hat zum 31. Dezember 2019 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 13.10.1969 in Verbindung mit § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO S-H) nach §§ 44 ff. Gemeindehaushalts-verordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur im Berichtsjahr verzichtet. Eine Buchinventur wurde im Juni 2019 durchgeführt. Es haben sich hierbei keine Veränderungen ergeben. Die nächste Inventur erfolgt vss. im Wirtschaftsjahr 2022.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Vereinigte Testamente" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die „Vereinigte Testamente" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Vereinigte Testamente" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung „Vereinigte Testamente" von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ausgeführt wurden.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Vereinigte Testamente" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Vereinigte Testamente" besitzt Altenpflegeheime, die an die Hansestadt Lübeck vermietet sind und seniorengerechte Wohnungen, die im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet werden.

Bei elf Anlagen, die bis zum Wirtschaftsjahr 2018 unter den Wohnbauten ausgewiesen worden sind, handelt es sich nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes um Gebäude, die der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden zuzuweisen sind, da diese auf fremdem Grund und Boden stehen. Eine Umbuchung zwischen den Bilanzpositionen, die keine Veränderung der insgesamt bilanzierten Werte zur Folge hat, ist im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgt.

Der Gesamtwert nach den erfolgten Umbuchungen (Position 1.2.2.3) beträgt 4.418,00 € (Vorjahr: 9.544.955,00 €). Hier wurde ein Erbbaurechtsgrundstück bilanziert.

Bei der Position „sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude" (1.2.2.4) wurde im Wirtschaftsjahr 2018 ein Unterstand für Geh- und Fahrhilfen errichtet, der zum Bilanzstichtag mit einen Wert von 13.052,00 € (Vorjahr: 13.758,00 €) ausgewiesen ist.

Allerdings befindet sich der Unterstand im Bereich der Altenwohnungen Prassekstraße (=Erbbaugrundstück HL), so dass dieser auf fremdem Grund und Boden steht. Eine Umbuchung in die Bilanzposition „1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden" ist für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung „Vereinigte Testamente" hat unter diesem Bilanzabschnitt nur beim Posten „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen" Vermögen in Höhe von 31.026,00 € (Vorjahr: 32.727,00 €) vorzuweisen.

Hierbei handelt es sich um Wege, Zufahrten und PKW-Stellflächen, die zu den Alten- und Pflegeheimen gehören.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bei elf Anlagen, die bis zum Wirtschaftsjahr 2018 unter den Wohnbauten ausgewiesen worden sind, handelt es sich nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes um Gebäude, die der Bilanzposition „1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden" zuzuweisen sind, da diese auf fremdem Grund und Boden stehen. Eine Umbuchung von der Bilanzposition „1.2.2.3 Wohnbauten", die keine Veränderung der insgesamt bilanzierten Werte zur Folge hat, ist im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgt. Der Wert zum Stichtag beträgt 9.203.628,00 €.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „Vereinigte Testamente" hat eine Ausleihung über 32.254,13 € (Vorjahr: 50.562,59 €) an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH vergeben. Diese wurde planmäßig durch die Gesellschaft bedient.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Vereinigte Testamente" in Form von unfertigen Leistungen aus Forderungen aus noch nicht abgerechneten Betriebskosten und noch nicht abgerechneten Kosten der Wärmeversorgung zum Stichtag in Höhe von 318.318,11 € (Vorjahr: 323.808,76 €) vor, die sich im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben haben.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Stichtag nicht (Vorjahr: 2.603,26 €).

Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 110.045,54 € (Vorjahr: 16.274,87 €), die gegenüber der Grundstücksgesellschaft Trave mbH aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag resultieren.

Bei der Stiftung sind sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 5.293,66 € (Vorjahr: 10.512,75 €) zum Stichtag angefallen, die aus Zinsen einer Termingeldanlage (268,66 €) und Genossenschaftsanteilen bei Banken (5.025,00 €) resultieren.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Vereinigte Testamente" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 3.152.967,54 € (Vorjahr: 3.479.719,04 €) vor. Darin enthalten sind sowohl zwei Termingeldanlagen (Creditplus Bank, 900.000,00 €; Volksbank, 600.000,00 €) von gesamt 1.500.000,00 € und eine Spareinlage beim Lübecker Bauverein von 500.000,00 € als auch Sparkonten von gesamt 1.601,20 € (Aareal Bank, Transferkonto, 1.600,00 €; Aareal Bank via Lübecker Bauverein, 1,20 €) und das laufende Geschäftskonto von 874.435,78 € (Vorjahr: 888.148,99 €). Beim Konto der Aareal Bank ist zu berücksichtigen, dass die Sparzinsen 2019 (1.600,00 €) auf dem Konto der Spareinlage per 31.12.2019 belastet wurde. Die Gutschrift auf dem Sparbuch erfolgte jedoch erst per 01.01.2020. Daher ist der Betrag von 1.600,00 € als Schwebeposten (Aareal Bank Transfer) auf einem Transferkonto zu bilanzieren. Im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH sind sowohl das Konto bei der Aareal Bank (276.730,06 €) als auch die Münzzähler bei den Waschautomaten (Nebenkasse, 200,50 €) zu nennen.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Vereinigte Testamente" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist insgesamt mit einem Betrag von 6.575.829,28 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva i.H.v. 6.191.416,28 €.

Die ***freie Rücklage*** erhöht sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2018 (nach noch zu erfolgender Beschlussfassung der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 73.442,74 € auf insgesamt 1.119.928,64 € (Vorjahr: 1.046.485,90 €). Da im Wirtschaftsjahr 2018 ein Jahresüberschuss bei der Stiftung „Vereinigte Testamente" erzielt wurde, erfolgt eine „zusätzliche" Zuführung zur freien Rücklage von 51.846,41 €, um die notwendige Entnahme für die Zweckrücklage für Bauerneuerung durchführen zu können. Die „reguläre" Zuführung aus der Verwendung des Jahresergebnisses beträgt 21.596,33 €.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 806.780,62 € (Vorjahr: 815.434,36 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2018 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der allgemeinen Zweckrücklage ein anteiliger Betrag von 43.192,67 € zugeführt werden. In dieser Bilanzposition ist sowohl die allgemeine Zweckrücklage von 806.780,62 € als auch gemäß der Abrechnung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH eine

Zweckrücklage für Bauerneuerung in Höhe von 0,00 € (Vorjahr: 51.846,41 €) enthalten. Die Entnahme in Höhe von 51.846,41 € ergibt sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH. Da im Wirtschaftsjahr 2018 ein Jahresüberschuss bei der Stiftung „Vereinigte Testamente" erzielt wurde, erfolgt eine Zuführung zur freien Rücklage von 51.846,41 €, um die notwendige Entnahme für die Zweckrücklage für Bauerneuerung durchführen zu können.

Im Wirtschaftsjahr 2019 hat die Stiftung „Vereinigte Testamente" einen Jahresfehlbetrag von 270.622,83 € erzielt. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser in voller Höhe aus der Zweckrücklage entnommen werden.

2 Sonderposten

Die Stiftung „Vereinigte Testamente" hat zum Stichtag keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Eine Rückstellung für fehlende Rechnungen wurde zum Bilanzstichtag nicht gebildet (Vorjahr: 3.420,00 €). Die Rückstellung wurde im laufenden Geschäftsjahr aufgelöst bzw. verbraucht.

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt betrugen zum Stichtag 3.812.064,85 € (Vorjahr: 4.180.446,92 €). Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich haben einen Bestand von 201.880,03 € (Vorjahr: 207.295,16 €).

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten von 171.990,15 € (Vorjahr: 98.118,48 €), die sich aus der laufenden Geschäftsabwicklung (66.501,43 €) und aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (105.488,72 €) ergeben, ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind wie im Vorjahr zum Stichtag nicht ausgewiesen.

Die ***sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Hierzu gehören u.a. Verbindlichkeiten aus der Abrechnung aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Hansestadt Lübeck (86.253,36 €) und Vorauszahlungen aus noch nicht abgerechneten Mietnebenkosten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (350.409,71 €). Die übrigen „sonstigen Verbindlichkeiten" sind in Höhe von 16.489,17 € zu verzeichnen. Die Gesamthöhe der sonstigen Verbindlichkeiten zum Stichtag beträgt 453.152,24 € (Vorjahr: 483.102,17 €).

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Vereinigte Testamente" wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (u.a. Mieten und Pachten) und Finanzerträgen. Die privatrechtlichen Leistungsentgelte liegen etwa im Rahmen der geplanten Haushaltsansätze. Die Finanzerträge liegen unter dem kalkulierten Budgetansatz. Die sonstigen Erträge ergeben sich überwiegend aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH. Der Planansatz für die außerordentlichen Erträge ist zur Information mit aufgeführt, allerdings in der Gliederung der Ergebnisrechnung nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik ab dem Wirtschaftsjahr 2018 nicht mehr vorgesehen.

	Ergebnis 2018 €	Planansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.721.695,25	1.844.000,00	1.840.248,88
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	100,00	0,00
Sonstige Erträge	3.387,86	0,00	3.007,41
Finanzerträge	12.061,66	9.100,00	5.554,66
Außerordentliche Erträge	0,00	214.000,00	0,00
Summe	**1.737.144,77**	**2.067.200,00**	**1.848.810,95**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Vereinigte Testamente" entstanden u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck und Zinsaufwendungen angefallen. Die Stiftung „Vereinigte Testamente" hat kein eigenes Personal. Sie wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen deutlich unter den kalkulierten Planwerten. Die für den Bereich der Pflegeheime durch das Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck vorgesehenen umfangreichen Instandhaltungsmaßnahmen wurden nicht vollständig umgesetzt. Insbesondere hat sich der Beginn der brandschutztechnischen Ertüchtigung des Pflegeheimes Dreifelderweg erneut deutlich verzögert. Es wurden zwar vorbereitende Arbeiten ausgeführt, aber die Umsetzung der eigentlichen Hauptmaßnahmen ist erneut in das Folgejahr verschoben worden. Trotz deutlich höherer außerordentlichen Instandhaltungsaufwendungen und Wohnungsherrichtungen im Bereich der betreuten Altenwohnungen (+ 310 T€ gegenüber Ursprungsplanung) haben sich die tatsächlich angefallenen Bauunterhaltungsaufwendungen insgesamt um ca. 464 T€ gegenüber der Planung reduziert. Daneben sind auch weniger Bauleitkosten (- 34 T€) sowie Aufwendungen für Betriebskosten bei den betreuten Altenwohnungen und Pflegeheimen angefallen (- 78,8 T€). Bei den sonstigen Aufwendungen (- 22,8 T€) und den Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen (- 17,6 T€) liegen die Ist-Werte ebenfalls unter den kalkulierten Planzahlen.

Die übrigen angefallenen Aufwendungen bewegen sich im Wesentlichen im Rahmen der berechneten Planzahlen. Der Planansatz für die außerordentlichen Aufwendungen ist zur

Information mit aufgeführt, allerdings in der Gliederung der Ergebnisrechnung nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik ab dem Wirtschaftsjahr 2018 nicht mehr vorgesehen.

	Ergebnis 2018 €	Planansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.160.081,13	2.226.501,00	1.640.143,28
Bilanzielle Abschreibungen	339.881,00	340.200,00	344.866,71
Sonstige Aufwendungen	71.277,01	85.699,00	62.875,91
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	101.116,63	89.200,00	71.547,88
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	100,00	0,00
Summe	**1.672.355,77**	**2.741.700,00**	**2.119.433,78**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2019 hat die Stiftung „Vereinigte Testamente" einen Jahresfehlbetrag von 270.622,83 € erzielt. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser in voller Höhe aus der Zweckrücklage entnommen werden.

	Ergebnis 2018 €	Planansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €
Jahresergebnis vor Verwendung	+ 64.789,00	0,00	- 270.622,83
Zuführung zur freien Rücklage	- 73.442,74	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	- 43.192,67	0,00	0,00
Entnahme aus der Zweckrücklage für Bauerneuerung	+ 51.846,41	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**- 270.622,83**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Vereinigte Testamente" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grunde verzichtet.

In das Wirtschaftsjahr 2020 wurden konsumtive Budgetmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 438.700,00 € übertragen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Es liegt ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 01.12.2020 für die Jahre 2017 bis 2019 vor.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung „Vereinigte Testamente" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Vereinigte Testamente“ nach § 5 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Vereinigte Testamente“ genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 30.06.2021

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2019

Anlagevermögen MANDANT: 117	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20.771.414,21	0,00	0,00	-20.752.887,00	18.527,21	11.212.701,21	706,00	0,00	1.057,21	17.470,00	9.558.713,00	3,81	94,29
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	20.757.305,00	0,00	0,00	-20.752.887,00	4.418,00	11.212.350,00	0,00	0,00	0,00	4.418,00	9.544.955,00	0,00	100,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	14.109,21	0,00	0,00	0,00	14.109,21	351,21	706,00	0,00	1.057,21	13.052,00	13.758,00	5,00	92,51
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	186.342,69	0,00	0,00	0,00	186.342,69	153.615,69	1.701,00	0,00	155.316,69	31.026,00	32.727,00	0,91	16,65
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	186.342,69	0,00	0,00	0,00	186.342,69	153.615,69	1.701,00	0,00	155.316,69	31.026,00	32.727,00	0,91	16,65
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	20.752.887,00	20.752.887,00	0,00	336.909,00	0,00	11.549.259,00	9.203.628,00	0,00	1,62	44,35
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagevermögen	20.957.756,90	0,00	0,00	0,00	20.957.756,90	11.366.316,90	339.316,00	0,00	11.705.632,90	9.252.124,00	9.591.440,00	1,62	44,15
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 1.3.4 Ausleihungen	50.562,59	0,00	18.308,46	0,00	32.254,13	0,00	0,00	0,00	0,00	32.254,13	50.562,59	0,00	0,00
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	50.562,59	0,00	18.308,46	0,00	32.254,13	0,00	0,00	0,00	0,00	32.254,13	50.562,59	0,00	0,00
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagevermögen	50.562,59	0,00	18.308,46	0,00	32.254,13	0,00	0,00	0,00	0,00	32.254,13	50.562,59	0,00	0,00
Gesamtsumme	21.008.319,49	0,00	18.308,46	0,00	20.990.011,03	11.366.316,90	339.316,00	0,00	11.705.632,90	9.284.378,13	9.642.002,59	1,62	44,15

312 von 764 in Zusammenstellung

TOP 5.4

FORDERUNGSSPIEGEL 2019

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	2.603,26
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	110.045,54	110.045,54	0,00	0,00	16.274,87
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	5.293,66	268,66	0,00	5.025,00	10.512,75
	Summe	**115.339,20**	**110.314,20**	**0,00**	**5.025,00**	**29.390,88**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2019

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-4.013.944,88	-84.758,63	0,00	-3.929.186,25	-4.387.742,08
321–	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-201.880,03	0,00	0,00	-201.880,03	-207.295,16
321–	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-3.812.064,85	-84.758,63	0,00	-3.727.306,22	-4.180.446,92
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-171.990,15	-171.990,15	0,00	0,00	-98.118,48
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-453.152,24	-453.152,24	0,00	0,00	-483.102,17
	Summe	**-4.639.087,27**	**-709.901,02**	**0,00**	**-3.929.186,25**	**-4.968.962,73**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
573010	Vereinigte Testamente	438.700,00	438.700,00	0,00
Summe		**438.700,00**	**438.700,00**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**

Stiftung Vereinigte Testamente
Lagebericht und Jahresabschluss 2019

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges und der Geldentwertung war eine Vielzahl von Lübecker Stiftungen nicht mehr in der Lage, ihrem angedachten Stiftungszweck nachzukommen. Um diesen Stiftungen, deren Vermögen nicht aus Grundvermögen bestand, erneut wirtschaftliche Kraft zu verleihen, entschloss sich der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck die Stiftung Vereinigte Testamente ins Leben zu rufen. Die hauptsächliche Aufgabe dieser Stiftungen war die „Armenfürsorge". Auch wenn zunächst nur von einer Verwaltungsgemeinschaft gesprochen wurde, so ist doch die Stiftung Vereinigte Testamente als eine durchaus selbständige Stiftung geschaffen worden. Sie wurde auch jederzeit als eine solche geführt. So wurden z.B. Grundrechte stets unter dem Namen der Stiftung in das Grundbuch eingetragen. Letztendlich sind die Vermögen der einzelnen Stiftungen so unentwirrbar miteinander verschmolzen, dass aus tatsächlicher Übung heraus die einheitliche Vermögensgemeinschaft „Vereinigte Testamente" entstanden ist. Die bestehenden Zweifel an der Selbständigkeit der Stiftung sind 1941 durch den nochmaligen Zusammenschluss der Stiftungen der Vereinigten Testamente zu der einheitlichen Stiftung „Vereinigte Testamente" endgültig behoben worden. In der Stiftung sind bis heute über 180 Einzelstiftungen eingegliedert worden. Im Laufe der Zeit wurde der Stiftungszweck nach und nach angepasst. Die Stiftung erfüllt auch heute noch eine Aufgabe von großer sozialer Bedeutung. Das Vermögen der Stiftung wurde für den Bau von Alten- und Pflegeheimen und Altenwohnungen eingesetzt. Zu den Schwerpunkten zählen heute die Unterhaltung und Modernisierung der o.g. stiftungseigenen Einrichtungen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung Vereinigte Testamente ist unmittelbar und ausschließlich Lübecker Bürger, die infolge ihrer wirtschaftlichen Not der Hilfe bedürfen, zu unterstützen. Sie erfüllt diesen Zweck

a) durch Gewährung von Unterstützungen,
b) durch Förderung von bestehenden Alten- und Pflegeheimen,
c) durch Schaffung von neuen Alten- und Pflegeheimen.

1.3 Vermögen der Stiftung

Zum Vermögen der Stiftung Vereinigte Testamente gehören ein Grundstück in Lübeck, Bonnusstraße, das als Erbbaurecht vergeben wurde; vier Pflegeheime mit je ca. 80 Pflegeplätzen, die von der Hansestadt Lübeck betrieben werden, sowie an allen Pflegeheimstandorten angegliederte betreute Altenwohnungen (gesamt 206). Die Immobilien haben einen Buchwert von insgesamt von rund 9,2 Mio. €. Daneben besteht das Vermögen aus Vorräten, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von 433,7 T€ und liquiden Mitteln von über

3,15 Mio. €, hiervon werden 276,7 T€ von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH über den Geschäftsbesorgungsvertrag für die Altenwohnungen verwaltet. Des Weiteren existiert eine Ausleihung (Hypothekenforderung) in Höhe von 32,3 T€ an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH, die zur Mitfinanzierung der Errichtung von Altenwohnungen in der Lübecker Innenstadt, Kleine Burgstraße diente.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Vereinigte Testamente wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.
Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung nach § 5 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Vereinigte Testamente wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz -StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Stiftung Vereinigte Testamente vom 23.01.1959, zuletzt geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27.05.1982, geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung Vereinigte Testamente stellt eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Zu ihrem Grundbesitz gehören vier SeniorInneneinrichtungen in Lübeck, die sich in der Wattstraße, Prassekstraße, Elswigstraße und in der Dornbreite befinden. Die angeschlossenen betreuten Wohnungen werden gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet.
Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (u.a. Mieten und Pachten) in Höhe von 1,840 Mio. € liegen annähernd an den Erwartungen (1,844 Mio. €). Das erwartete Niveau an Zinserträgen in Höhe von 9,1 T€ konnte aufgrund der anhaltenden niedrigen Zinsen für Geldanlagen auf dem Kapitalmarkt nicht erreicht werden und liegt nur bei 5,6 T€.

Für die bauliche Unterhaltung einschließlich der Betriebskosten der stiftungseigenen Liegenschaften wurden 1,64 Mio. € verausgabt (Vorjahr: 1,16 Mio. €). An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 62,0 T€ erstattet (Vorjahr: 66,8 T€). Die Zinsaufwendungen für Darlehen incl. Kreditbeschaffungskosten beliefen sich auf 71,5 T€ (Vorjahr: 101,1 T€). An

Tilgungsleistungen (ohne Umschuldungen) wurden 373,8 T€ erbracht (Vorjahr: 341,0 T€). Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum Stichtag 31.12.2019 belaufen sich auf einen Wert von insgesamt 4,02 Mio. € (Vorjahr: 4,39 Mio. €).

Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 270.622,83 € (Vorjahr: Jahresüberschuss 64.789,00 €) ab. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Jahresfehlbetrag im darauffolgenden Wirtschaftsjahr durch eine Entnahme aus der Zweckrücklage ausgeglichen werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Stiftung Vereinigte Testamente setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital" von 384,4 T€ und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 6,19 Mio. zum 31.12.2019 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.
Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist erst nach Verfahrensklärung mit der Stiftungsaufsicht umzusetzen.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, das unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird, und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2019 gab es keine Veränderung des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist hiermit gewährleistet.

Die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2019 haben sich wie folgt entwickelt. Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2018 beläuft sich die Freie Rücklage auf 1,12 Mio. € (Vorjahr: 1,05 Mio. €) und die Zweckrücklage auf 806,8 T€ (Vorjahr: 815,4 T€) zum Bilanzstichtag.

Der Jahresfehlbetrag von 270.622,83 € im Wirtschaftsjahr 2019 ergibt sich durch die hohen angefallenen Bauunterhaltungsaufwendungen im Bereich der stiftungseigenen Objekte (Pflegeeinrichtungen und betreute Altenwohnungen). Trotz erneuter Verzögerungen bei der Umsetzung der brandschutztechnischen Ertüchtigung des Pflegeheimes Dreifelderweg (Wattstraße), ist aufgrund hoher außerordentlicher Instandhaltungsaufwendungen und Wohnungsherrichtungen im Bereich der betreuten Altenwohnungen der tatsächliche Jahresfehlbetrag höher als der ursprüngliche Planwert (- 214.000,00 €) ausgefallen.

4. Finanzlage

Die Liquidität der Stiftung zur Finanzierung der Stiftungsleistungen im Jahr 2019 war jederzeit gegeben. Evt. Risiken, die die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Jahr 2019 hätten beeinträchtigen können, sind nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar gewesen.

5. Ausblick

Im Haushaltsjahr 2019 war die Leistungsfähigkeit der Stiftung jederzeit gewährleistet. Es ist jedoch abzusehen, dass der Stiftungszweck „Altenhilfe" in den Pflegeeinrichtungen und den angegliederten betreuten Altenwohnanlagen in künftigen Jahren nicht mehr so wahrgenommen werden kann, wie es wünschenswert wäre. Der Abbau von Investitionsstaus und notwendigen brandschutztechnischen Ertüchtigungen sowie energetischen Sanierungsmaßnahmen in allen Einrichtungen können aus Mitteln der Stiftung nicht finanziert werden. Zurzeit werden Lösungsmöglichkeiten in der Verwaltung, im Vorstand und in den politischen Gremien erörtert um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stiftung zu erhalten und um die Wettbewerbsfähigkeit der städtischen Pflegeeinrichtungen gegenüber anderen Betreibern ähnlicher Einrichtungen nachhaltig zu verbessern („Zukunftskonzept 2030").

Lübeck, den 30.06.2021

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Vereinigte Testamente

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stiftung Vereinigte Testamente zum 31. Dezember 2019

Rechnungsprüfungsamt

September 2022

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Layout: Uljana Zimmer

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis ... 4
1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag ... 5
2 Prüfungsdurchführung ... 5
3 Vorjahre ... 6
4 Haushaltsplan ... 7
5 Jahresabschluss ... 7
5.1 Bilanz 2019 ... 7
5.1.1 Bauten auf fremden Grund und Boden ... 7
5.1.2 Sonstige Ausleihungen ... 8
5.1.3 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen ... 8
5.1.4 Liquide Mittel ... 8
5.1.5 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich ... 9
5.1.6 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt ... 9
5.2 Ergebnisrechnung 2019 ... 9
5.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte ... 9
5.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 10
5.3 Finanzrechnung 2019 ... 10
5.3.1 Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ... 11
5.4 Anhang 2019 ... 11
5.5 Lagebericht 2019 ... 11
6 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung ... 11
7 Zusammenfassung ... 12

Abkürzungsverzeichnis

AO	–	Abgabenordnung
APH	–	Alten- und Pflegeheim
AZ	–	Auszahlungen
EB	–	Eröffnungsbilanz
EZ	–	Einzahlungen
GBV	–	Geschäftsbesorgungsvertrag
GemHVO-Doppik	–	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GG	–	Grundstücksgesellschaft
GMHL	–	Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck
GO	–	Gemeindeordnung
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
SIE	–	SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck
VJ	–	Vorjahr
VT	–	Vereinigte Testamente
VV	–	Verwaltungsvorschrift

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag

Prüfungsgegenstand war der JA des Jahres 2019. Der JA 2019 wurde dem RPA im Juli 2021 zur Prüfung vorgelegt, die weiteren Prüfungsunterlagen wurden während der Prüfung im Jahr 2022 bereitgestellt.

2 Prüfungsdurchführung

Die Stiftung Vereinigte Testamente (VT) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 5 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die Jahresabschlüsse (JA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

§ 92 Abs. 1 GO:

In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen (EZ) und Auszahlungen (AZ) sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Im Sinne einer zügigen Prüfung zurückliegender JA machte das RPA von dieser Regelung Gebrauch. Die nicht geprüften Positionen werden in diesem Bericht aufgelistet. Die Prüfung erfolgt unter Mitarbeit der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Zweigniederlassung Lübeck mit Unterbrechungen in den Monaten Mai bis August 2022.

3 Vorjahre

Bilanzposten	Prüfungsbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkungen
Eröffnungsbilanz (EB) (Stichtag 01.01.2010)			
Wohnbauten	Anschaffungs- und Herstellungskosten enthalten Werte der Bilanzposten Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.	Falsch zugeordnetes Sachanlagevermögen wird bei der Folgeinventur erfasst, den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet und über die korrekte Nutzungsdauer abgeschrieben.	Bisher ist keine Korrektur erfolgt.
Wohnbauten	Alle elf Anlagen hätten bei Bauten auf fremdem Grund ausgewiesen werden müssen.	Eine Umgliederung ist im September 2019 erfolgt, sodass eine korrekte Darstellung mit dem JA 2019 erfolgen wird.	Die Prüfungsbemerkung wurde im Jahresabschluss 2019 umgesetzt.
JA 2018			
Privatrechtliche Leistungsentgelte	Die EZ aus privatrechtlichen Leistungsentgelten wichen um 379 TEUR von den Erträgen ab. Es wurde eine Buchung von 377 TEUR vom Konto 6411000 an 6472000 vorgenommen.	Die Buchung steht im Zusammenhang mit der neuen Abrechnungssystematik bei der GG Trave ab dem Geschäftsjahr 2017. Der Betrag von 376 TEUR ist in diesem Geschäftsjahr gebucht worden. Aufgrund einer fehlerhaften Stammdatenverknüpfung bei einem Sachkonto wurde diese Buchung nicht richtig übernommen und im Jahr 2018 berichtigt.	Keine Auswirkungen auf den Folgeabschluss vorhanden, damit keine weitere Betrachtung 2019
Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen	2018 erfolgte die Übertragung von Haushaltsresten in das Folgejahr ohne Berücksichtigung der Regelungen des § 23 GemHVO-Doppik	Die Verwaltung legt den § 23 GemHVO-Doppik anders aus. Nach Aussage der Verwaltung kann die Auffassung des RPA vom Gesetzgeber so nicht gewollt sein.	Die Haushaltsreste wurden auch nach 2020 übertragen, ohne die einschlägigen Regelungen zu beachten (siehe TZ 5.2.2). Die Übertragungen in das Jahr 2020 betragen 439 TEUR

4 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan der Stiftung VT wurde für das Jahr 2019 in der Sitzung der Bürgerschaft am 29. November 2018 beschlossen und dem Innenministerium vorgelegt.

5 Jahresabschluss

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 91 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt

5.1 Bilanz 2019

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Der Eigenkapitalausweis weicht von der in § 48 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vorgegebenen Gliederung ab. Die Gliederungsnummern 1.01, 1.011, 1.02 und 1.03 existieren nicht, auch die Kontenart 200 ist in den Verwaltungsvorschriften (VV) über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden nicht enthalten.

Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des VJ überein. Das Jahresergebnis stimmt mit der Ergebnisrechnung, die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 geprüft wurden, sind:

- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Stiftungskapital,
- Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschiede
- Freie und sonstige Rücklagen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Sonstige Verbindlichkeiten

5.1.1 Bauten auf fremden Grund und Boden

	31.12.2018	31.12.2019
Kontengruppe 05	**0 EUR**	**9.203.628 EUR**

Aufgrund der Anmerkungen des RPA der Vorjahre wurden die Wohnbauten im Jahr 2019 sowohl in der Bilanz als auch im Anlagenspiegel von den Wohnbauten in die Bauten auf fremden Grund und Boden umgegliedert.

Die Umgliederung ist bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten ersichtlich. Im Bereich der Abschreibungen hätte eine entsprechende Spalte aufgrund der besseren Transparenz zusätzlich eingefügt werden müssen (in Anlehnung § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

5.1.2 Sonstige Ausleihungen

	31.12.2018	31.12.2019
Kontengruppe 13	**50.563 EUR**	**32.254 EUR**

Es handelt sich um ein Darlehen an die GG Trave mbH von ursprünglich 705 TDM zur Mitfinanzierung von 27 Wohnungen. Gemäß Darlehensvertrag ist eine Verzinsung von 6 % vorgesehen. Wie im Darlehensvertrag festgeschrieben, ist jedoch der Zins ermäßigt, wenn eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der Kostenmiete im sozialen Wohnungsbau die Notwendigkeit hierzu nachweist. Der Zinssatz für das Darlehen 2019 betrug 2,5 %. Das Darlehen wurde 2019 um 18.309 EUR getilgt.

5.1.3 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

	31.12.2018	31.12.2019
Kontenarten 155/156	**323.809 EUR**	**318.318 EUR**

Im JA 2019 wurden unfertige Leistungen in Höhe von 318 TEUR (VJ 324 TEUR) ausgewiesen. Unter den unfertigen Leistungen wurden noch nicht abgerechnete Betriebskosten sowie Kosten der Wärmeversorgung gebucht.

In der Finanzbuchhaltungssoftware wurde das Konto 1551 – unfertige Erzeugnisse, anstatt unfertige Leistungen (Kontenart 156) gewählt. Im Anhang ist richtigerweise der Posten unfertige Leistungen angesprochen worden.

5.1.4 Liquide Mittel

	31.12.2018	31.12.2019
Kontengruppe 18	**3.479.719 EUR**	**3.152.968EUR**

Im Jahr 2018 erfolgte eine Neunanlage eines Termingeldes i. H. v. 500 TEUR bei einer Baugenossenschaft. Eine Geldanlage bei einer Baugenossenschaft ist rechtlich möglich, jedoch weist das RPA auf die Gefahr eines möglichen Verlusts im Falle der Insolvenz des Wohnungsunternehmens hin. Der Ausweis unter den liquiden Mitteln ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich möglich und zulässig.

Das RPA überprüfte die Kontostände aller Konten. Es gab keine Beanstandungen.

5.1.5 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich

	31.12.2018	31.12.2019
Kontenarten 32-	**207.295 EUR**	**201.880 EUR**

Dieser Posten ging im Jahr 2019 um 5 TEUR zurück. Dies entsprach der zu leistenden Tilgung aus Krediten vom öffentlichen Bereich im Jahr 2019. Die Bereichsabgrenzung wurde hier korrekt vorgenommen. Zur Prüfung lag uns eine Saldenmitteilung sowie ein Tilgungsplan vor.

5.1.6 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt

	31.12.2018	31.12.2019
Kontenarten 32	**4.180.447 EUR**	**3.812.065 EUR**

Der Bilanzposten ging um 368 TEUR zurück. Der Betrag stimmte mit der im Jahr 2019 erbrachten Tilgung von Verbindlichkeiten aus Krediten vom privaten Kreditmarkt überein. Die Bereichsabgrenzung wurde korrekt vorgenommen. Im Anhang erfolgte eine ausreichende Erläuterung.

Die Darlehen wurden durch Saldenmitteilungen, Kontoauszüge und Tilgungspläne nachgewiesen.

5.2 Ergebnisrechnung 2019

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik und den zugehörigen Mustern. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen und die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Im Folgenden werden die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung dargestellt.

Die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden erläutert. Eine weitere wesentliche Position, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 geprüft wurde, ist die der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen.

5.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

	2018	2019
Kontenarten 441, 442 und 446	**1.721.695 EUR**	**1.840.249 EUR**

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bestanden wie in den VJ überwiegend (1.733 TEUR) aus Mieterlösen (Konto 4411). Diese setzten sich überwiegend aus Mieteinnahmen für die APH von den SIE (971 für 2019 abzgl. 94 TEUR Erstattung für das Jahr 2019 zzgl. Nachzahlungen und Erstattungen für das Jahr 2018 von zusammen 3 TEUR) sowie aus Mieteinnahmen des Geschäftsbesorgers für die Altenwohnungen (850 TEUR) zusammen. Die Prüfung der Mieteinnahmen von der SIE führte zu keinen Beanstandungen. Die Mieterlöse sind mit Ausnahme der Nachberechnungen der Vorjahre periodengerecht vorgenommen worden.

Die privatrechtlichen Leistungserlöse liegen geringfügig unterhalb des Planansatzes von 1.844 TEUR.

Die Mieterträge aus der Geschäftsbesorgung wurden aus der Abrechnung der GG Trave übernommen. Die Übernahme aus der Abrechnung war nachvollziehbar und ergab keine Beanstandungen.

Die EZ aus privatrechtlichen Leistungsentgelten konnten zu den Erträgen abgestimmt werden.

5.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	2018	2019
Kontengruppe 52	**-1.160.081 EUR**	**-1.640.143 EUR**

Im Vergleich zu 2018 sind die Aufwendungen um 480 TEUR gestiegen. Sie lagen jedoch um 586 TEUR unterhalb des Planansatzes. Ursächlich für die Planunterschreitung sind die nicht wie im geplanten Umfang durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen. Insbesondere die geplanten brandschutztechnischen Maßnahmen im Dreifelderweg wurden mit deutlicher Verzögerung durchgeführt. Die Hauptmaßnahme wurde in das kommende Jahr verschoben. Gemäß Anhang haben außergewöhnliche Instandhaltungs- und Herrichtungsmaßnahmen bei den betreuten Altenwohnungen von 310 TEUR ergeben, die aber mit 464 TEUR unterhalb des Planansatzes liegen.

Die AZ für Sach- und Dienstleistungen liegen um 667 TEUR unter dem Plan. Diese resultieren u.a. aus dem unterplanmäßigen durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen. Bis auf einen Restbetrag von 7 TEUR ließen sich die Auszahlungen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung abstimmen.

Die im Vorjahr übertragenen konsumtiven Haushaltsreste von 675 TEUR wurden somit nur teilweise verbraucht. Gemäß Haushaltsresteverfügung ist für die Bauunterhaltung die Mittelübertragung von 646 TEUR in das Haushaltsjahr erforderlich gewesen. Aufgrund von Verzögerungen, die bereits in den Vorjahren entstanden sind, werden 439 TEUR in das folgende Haushaltsjahr 2020 übertragen. In diesem Zusammenhang sehen wir einen Verstoß gegen § 23 GemHVO-Doppik.

5.3 Finanzrechnung 2019

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Der Anfangsbestand der liquiden Mittel wurde korrekt aus der Schlussbilanz 2018 übernommen. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Im Folgenden werden die geprüften wesentlichen Positionen der Finanzrechnung dargestellt, soweit sie nicht bereits bei den entsprechenden Ergebnisrechnungspositionen erläutert worden sind.

5.3.1 Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2018	2019
Kontenart 692	**858.949 EUR**	**0 EUR**
Kontenart 792	**-1.199.964 EUR**	**-373.797 EUR**

Die AZ für Tilgung betrugen 374 TEUR. Dabei handelt es sich um die planmäßigen Tilgungsleistungen. Die Bereichsabgrenzungen wurden eingehalten.

5.4 Anhang 2019

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen JA. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

Nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik sind besondere Umstände, die dazu führen, dass der JA nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, im Anhang zu erläutern. Der Falschausweis des Großteils des Anlagevermögens bei den Wohnbauten statt bei den Bauten auf fremden Grund wurde in den Vorjahren erläutert und im Jahr 2019 berichtigt.

Die Anlagen zum Anhang stimmen mit den zugrundliegenden Unterlagen überein.

5.5 Lagebericht 2019

Dem JA ist ein vom Bürgermeister der Hansestadt Lübeck am 17.12.2020 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

6 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (§ 4 Stiftungsgesetz). Im Lagebericht wurde der Vermögenserhalt dadurch belegt, dass sich das Grundstockvermögen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, nicht verändert hat.

Der im Jahr 2018 erwirtschaftete Überschuss wurde im Jahr 2019 den Rücklagen zugeführt. Stiftungskapital und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied blieben konstant, sodass davon ausgegangen werden kann, dass das Stiftungsvermögen nicht geschmälert wurde.

Für gemeinnützige Stiftungen gilt der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Bei der Stiftung VT handelt es sich um eine Anstaltsstiftung, d. h. sie setzt ihr Vermögen (vorwiegend APH und Altenwohnungen) – und nicht wie eine Kapitalstiftung ihre Erträge – unmittelbar zur Verwirklichung des Stiftungszwecks (Unterstützung Lübecker Bürger u. a. durch die Förderung von bestehenden APH) ein. Eine Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung stellt die steuerrechtlich unschädliche Bildung von Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO dar.

	Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)			Zweckrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)			Summe
Jahr	Anfangs-bestand EUR	Einstellung/ Entnahme (-) EUR	Endbestand EUR	Anfangs-bestand EUR	Einstellung/ Entnahme (-) EUR	Endbestand EUR	EUR
2019	1.046.486	73.443	1.119.929	815.434	43.193 -51.846	806.781	1.926.710

7 Zusammenfassung

Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	Einheitlicher Ausweis als unfertige Leistung steht in der Finanzbuchhaltungssoftware aus.

Aufgrund der geringen Feststellungen sehen wir von einer Stellungnahme ab. Unabhängig davon wird anheimgestellt, sich schriftlich zu den Bemerkungen zu äußern. Das Rechnungsprüfungsamt wird den Jahresabschluss im Rechnungsprüfungsausschuss darstellen.

Lübeck, 01.09.2022
14.906.07.13/2019

Dr. Katja Schur

Elke Kreutzer

Anlagen:
Jahresabschluss mit Lagebericht zum 31.12.2019

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2022/11756**
öffentlich

Lübeck, 16.12.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Lübecker Altstadt: Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1) Der Jahresabschluss 2020 mit einem Jahresergebnis von -788,90 € wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H zur Kenntnis genommen.

2) Dieser Jahresfehlbetrag wird auf das Wirtschaftsjahr 2021 vorgetragen.

3) Die aus den Jahren 2017 bis 2019 bereits vorgetragenen Jahresfehlbeträge konnten auch in 2020 nicht ausgeglichen werden und werden daher weiter vorgetragen.

4) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (VO/2022/11702), der im Prüfungsausschuss am 07.12.2022 abschließend beraten wurde wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch:
		GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	X	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Das weitere Vortragen der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge 2017-2020 ist notwendig, da keine verrechnungsfähigen Rücklagen mehr vorhanden sind.
Die Zukunft dieser Stiftung ist daher auf Prüfstand.

Anlagen:
Jahresabschluss mit Prüfbericht

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11702
öffentlich

Lübeck, 24.11.2022

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des dazugehörigen Lageberichtes der Stiftung Lübecker Altstadt

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Altstadt

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stiftung Lübecker Altstadt zum 31. Dezember 2020

Rechnungsprüfungsamt

September 2022

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüfer: Jürgen Saß
Layout: Yvonne Bretfeld

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis 4

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag 5

2 Vorjahre 6

3 Haushaltsplan 6

4 Jahresabschluss 7

5 Bilanz 7

5.1 Liquide Mittel 7

5.2 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 8

5.3 Stiftungskapital 9

6 Ergebnisrechnung 9

7 Finanzrechnung 9

8 Anhang 9

9 Lagebericht 9

10 Zusammenfassung 11

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	-	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	-	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
HGB	-	Handelsgesetzbuch
HL	-	Hansestadt Lübeck
Stiftung	-	Stiftung Lübecker Altstadt
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag

Die Stiftung Lübecker Altstadt (Stiftung) ist eine gemeinnützige, rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck. Sie wurde mit Urkunde vom 13. Dezember 1979 errichtet. In der Sitzung der Bürgerschaft am 24. April 1980 wurde beschlossen, die Verwaltung der Stiftung der Hansestadt Lübeck (HL) gemäß § 17 Abs. 1 Stiftungsgesetz zu übertragen. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 Gemeindeordnung (GO).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stiftung für das Haushaltsjahr 2020 wurden vom Bereich Haushalt und Steuerung erstellt und jeweils am 24. November 2021 vom Bürgermeister der HL unterzeichnet. Der Jahresabschluss ist gemäß § 91 Abs. 2 GO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Er ist gemäß § 44 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) spätestens bis zum 01. Mai eines jeden Jahres der zuständigen Kommunalaufsicht und der Prüfungsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss 2020 ist somit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufgestellt und vorgelegt worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichts 2020 erfolgt gemäß § 92 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 116 Abs. 1 Nr. 1 GO durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA). Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister gemäß § 92 Abs. 3 GO den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Gemäß § 92 Abs. 1 GO prüft in Gemeinden, in denen ein RPA besteht, dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 92 Abs. 1 GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung des zeitlich zurückliegenden Jahresabschlusses hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des zugehörigen Lageberichtes ist ab Mai 2022 durch das RPA erfolgt. Die Prüfung wurde risikoorientiert und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen durchgeführt. Soweit in diesem Bericht Vorjahreswerte angegeben werden, beziehen sich diese auf Werte des zum Stichtag 31.12.2019 erstellten Jahresabschlusses der Stiftung.

2 Vorjahre

Thema	RPA-Bericht	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkung
JA 2011 bis 2020			
Aktive Rechnungsabgrenzungs-posten (ARAP)	Bildung eines ARAP für Zuschüsse zu Sanierungsmaßnahmen ist beim Zuschussgeber nicht zulässig. Dieses ist nicht gedeckt durch § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik.	Nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind geleistete Zuschüsse für die Anschaffung und Herstellung von Vermö-gensgegenständen als ARAP zu aktivieren, soweit das wirtschaft-liche Eigentum nicht bei der Stiftung liegt.	Keine Veränderung nach dieser Prüfung. Die Verwaltung setzt den Ansatz fort. Die Auffassung des RPA bleibt bestehen.
JA 2011 bis 2019			
Stiftungskapital	Das Stiftungskapital liegt um 9 TEUR unter dem in der Satzung bezifferten Stiftungsvermögen.	Die Feststellung trifft zu. Der Ausgleich soll laut Lagebericht 2020 aus positiven Jahresergebnissen der Folgejahre aufgefüllt werden.	Das RPA schlägt vor, das Stiftungskapital aus der Ergebnisrücklage, die aus Erträgen vergange-ner Jahre entstanden ist, aufzufüllen. Die Verwaltung stimmt damit überein und hat in Aussicht gestellt, die Buchung mit dem Jahresabschluss 2021 vorzunehmen

3 Haushaltsplan

Grundlage für die Haushaltsführung des jeweiligen Haushaltsjahres ist der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan 2020 für die Stiftung wurde in der Sitzung der Bürgerschaft am 26. September 2019 beschlossen (VO/2019/07978). Gemäß § 78 Abs. 1 GO enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 10 der GemHVO-Doppik geregelt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes 2020 wurden folgendermaßen festgesetzt:

Plandaten	**Erträge**	**Aufwendungen**	**Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit**
Ergebnisplan	700 EUR	1.800 EUR	-1.100 EUR
Plandaten	**Einzahlungen**	**Auszahlungen**	**Finanzmittel-überschuss**
Finanzplan			
Laufende Verwaltungstätigkeit	700 EUR	500 EUR	200 EUR
Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Saldo Finanzplan	700 EUR	500 EUR	200 EUR

Die Finanzplanung weist eine Erhöhung der liquiden Mittel um 200 EUR aus.

4 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stiftung besteht entsprechend § 91 Abs. 1 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt. Mit Datum vom 19. April 2021 bestätigt die Stiftungsverwaltung die Richtigkeit und Vollständigkeit aller für den Jahresabschluss angeforderten Erklärungen.

5 Bilanz

Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des Vorjahres (VJ) überein.

5.1 Liquide Mittel

Die Stiftung verfügt ausschließlich über Geldmittel, die sich entsprechend der folgenden Übersicht darstellen:

Liquide Mittel	Jahresabschluss 31.12.2019	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2020
Bilanzposten 2.4	226.448 EUR	704 EUR	227.152 EUR

Die in der Bilanz und in der Finanzrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen überein. Der Betrag ergibt sich aus dem Bestand des Girokontos (6 TEUR), eines Sparbuches (0,7 TEUR) sowie einer Spareinlage mit Festzinsvereinbarung (220 TEUR). Die Salden wurden durch Auszüge belegt.

Die liquiden Mittel sind mit 220 TEUR im Wesentlichen in einem Vertrag als Wachstumssparen angelegt. Daraus ergeben sich während der Dauer der Anlage folgende Erträge:

Zeitraum	**Zinsertrag**
31.12.2019	387,13 €
31.12.2020	790,24 €
31.12.2021	1.011,07 €
31.12.2022	1.361,73 €
31.12.2023	1.934,57 €
31.12.2024	2.470,51 €
31.12.2025	1.094,84 €

5.2 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungs-posten	Jahresabschluss 31.12.2019	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2020
Bilanzposten 3	18.121,00 EUR	1.243,00 EUR	16.878,00 EUR

Im Rahmen der Schlussbesprechung am 01. September 2022 ergaben sich keine neuen Gesichtspunkt zu diesem Prüfungspunkt: Das Rechnungsprüfungsamt steht nach wie vor auf dem Standpunkt, dass ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten nach dem Wortlaut des § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik nur bei der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen anzusetzen ist[1].

Die Verwaltung hält an ihrer bisherigen Auffassung fest und wird keine Änderungen vornehmen, solange es keine neuen Erkenntnisse zu diesem Sachverhalt gibt.

[1] VO/2018/05794 vom 12.02.2018 Stiftung Lübecker Altstadt 2011 bis 2014
VO/2020/08703 vom 19.02.2020 Stiftung Lübecker Altstadt 2015 und 2016
VO/2020/08704 vom 19.02.2020 Stiftung Lübecker Altstadt 2017 und 2018
VO/2020/09513 vom 10.11.2020 Stiftung Lübecker Altstadt 2019

5.3 Stiftungskapital

Stiftungskapital	Jahresabschluss 31.12.2019	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2020
Bilanzposten 1.01	215.236,00 EUR	0,00 EUR	215.236,00 EUR

Das Stiftungskapital wurde in der Bilanz mit 208 TEUR ausgewiesen sowie einer Zustiftung von 7 TEUR. Es ergaben sich keine Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr.

6 Ergebnisrechnung

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung entspricht formal den gesetzlichen Vorschriften. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Ergebnisse der verschiedenen Kontengruppen den Planwerten tabellarisch gegenübergestellt. Daraus ergeben sich keine wesentlichen berichtsrelevanten Positionen in der Ergebnisrechnung. Es entstand ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 789 EUR. Damit entspricht das Jahresergebnis dem Haushaltsplan.

7 Finanzrechnung

Die fortgeschriebenen Planansätze und die Vorjahreszahlen sind richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel stimmt mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Es gibt keine wesentlichen berichtsrelevanten Positionen in der Finanzrechnung.

8 Anhang

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen Jahresabschluss, er enthält die nach § 51 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Angaben. Die nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik erforderlichen Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel sind beigefügt und wurden geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

Im Anhang wird unter den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert, dass das Anlagevermögen insbesondere das Gründungsvermögen enthält. Das Gründungsvermögen umfasst ausschließlich die liquiden Mittel (Tz. 6.1.1). Damit ist der Bestand nachgewiesen.

9 Lagebericht

Die Stiftung führt aus, sie erfülle ihre Aufgaben gemäß Stiftungssatzung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und erreiche damit den Stiftungszweck der Förderung der Denkmalpflege der

Hansestadt Lübeck. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Stiftungsvermögen) würde in seinem Bestand erhalten.

Entwicklung der letzten zehn Jahre

Jahr	Erlöse (+) / Fehlbeträge (-)	Eigenkapital	davon Stiftungskapital
2011	+ 148,96 EUR	240.690,70 EUR	207.946,22 EUR
2012	-290,05 EUR	240.400,65 EUR	207.946,22 EUR
2013	+ 1.018,15 EUR	241.418,80 EUR	207.946,22 EUR
1014	+ 1.279,49 EUR	242.698,29 EUR	207.946,22 EUR
2015	+ 1.348,88 EUR	244.047,16 EUR	207.946,22 EUR
2016	- 5.086,35 EUR	238.960,81 EUR	207.946,22 EUR
2017	-527,77 EUR	238.433,04 EUR	207.946,22 EUR
2018	-415,05 EUR	246.363,54 EUR	215.236,22 EUR
2019	-713,62 EUR	244.594,37 EUR	215.236,22 EUR
2020	-788,90 EUR	243.805,47 EUR	215.236,22 EUR

Daraus ist erkennbar, dass die Erlöse der Stiftung seit Jahren zurückgegangen sind. In den letzten fünf Jahren ergaben sich ausschließlich Fehlbeträge. Im Lagebericht wird dementsprechend darauf hingewiesen, dass durch die Einbrüche bei den Zinserträgen auf dem Kapitalmarkt, Aufwendungen für Abschreibungen sowie Serviceleistungen keine positiven Jahresergebnisse mehr erzielt werden können und somit der Stiftungszweck durch Gewährung von Zuwendungen nicht mehr erfüllt werde. Eine Verbesserung der Situation werde erst ab dem Jahr 2024 prognostiziert.

In den vergangenen zehn Jahren wurden insgesamt drei Projekte durch die Stiftung Lübecker Altstadt gefördert:

2011	Zuschuss für die Konservierung der Wandtäfelung im Dimkerschen Zimmer, Fleischhauerstraße 20	2.880 EUR
2013	Zuschuss für Restaurierungsarbeiten an den Natursteinelementen an der Fassade des Wolpmann'schen Hauses Königstraße 81 in Höhe von	4.000 EUR
2016	Förderung der Restaurierung des Rokokosaales im Erdgeschoss des Seitenflügels des Wolpmann'schen Hauses Königstraße 81 mit	5.020 EUR

Mit Hilfe der Erlöse aus der Anlage der liquiden Mittel (siehe Tz. 5.1) werden sich keine nennenswerten Zuwächse für eine nachhaltige Förderung von Denkmalpflegeobjekten ergeben. Die ohnehin sehr

geringe Anzahl an Förderprojekten wird weiter reduziert werden müssen. Der Abwärtstrend der Erträge, die sich bereits das fünfte Jahr in Folge als Fehlbeträge zeigen, führt dauerhaft dazu, dass das Stiftungskapital schwindet. Mit den bisherigen Zustiftungen lässt sich eine Umkehr dieser Tendenz nicht belegen.

Vor diesem Hintergrund schlägt das Rechnungsprüfungsamt vor, die Auflösung der Stiftung zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 12 der Satzung zu prüfen und einzuleiten.

Für die Auflösung ist kein besonderer Ablauf vorgesehen. Die Satzung bestimmt für den Fall der Auflösung, dass das Vermögen der Stiftung an die HL fällt. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung (Förderung der Denkmalpflege) oder andere gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

Die Stiftungsverwaltung ist nach eigenen Aussagen in der Schlussbesprechung am 01. September 2022 derzeit mit zahlreichen schwerwiegenden und umfangreichen Aufgaben befasst, sodass kurz- bis mittelfristig keinerlei Kapazität zur Verfügung stehe, sich mit der Frage der Auflösung dieser Stiftung auseinander zu setzen.

Die Stiftungsverwaltung habe in diesem Zusammenhang bereits ein Gespräch mit der Stiftungsaufsicht geführt. Die Stiftungsaufsicht schlug die Umwandlung dieser Stiftung in eine Verbrauchsstiftung vor. Auch für die Vorprüfung einer entsprechenden Umwandlung verfügt die Stiftungsverwaltung derzeit nicht über ausreichende Kapazitäten.

10 Zusammenfassung

Insgesamt gibt der Jahresabschluss 2020 mit Anhang und Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wieder.

Die Prüfung des RPA ergab, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand nachweislich erhalten wurde. In Höhe der Unterdeckung des Gesamtergebnisses, erfolgt ein Ausgleich mit der Ergebnisrücklage.

Die Zukunft der Stiftung scheint jedoch entgegen den Prognosen im Lagebericht auch ab 2024 keine Erfüllung des Satzungszweckes zu ermöglichen. Die Abwärtstendenz der Zinserträge wird bei der derzeitigen Entwicklung der Zinsen nicht aufzuhalten sein. Die satzungsgemäße Förderung konnte in den letzten zehn Jahren nur in wenigen Einzelfällen erfolgen. Hinzu kommt, dass durch die aktuelle hohe Inflationsrate auch die Kosten der einzelnen Maßnahmen in der Denkmalpflege erheblich steigen werden, so dass die Förderung einzelner Maßnahmen im Verhältnis zu den bisherigen Maßnahmen noch geringer ausfallen wird.

Der Inhalt der Tz. 5.2 Rechnungsabgrenzungsposten und Tz. 9 Lagebericht wurde mit der Stiftungsverwaltung und dem Bereich Haushalt und Steuerung im Rahmen der Schlussbesprechung am 01. September 2022 ausführlich besprochen.

Es steht dem Bereich Haushalt und Steuerung sowie der Stiftungsverwaltung frei, eine Stellungnahme zu dem Bericht abzugeben. Die Stellungnahme würde diesem Bericht im weiteren Verfahren als Anlage beigefügt.

Das Ergebnis der Prüfung wird voraussichtlich am 07. Dezember 2022 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den JA vorgestellt.

Das RPA empfiehlt der Bürgerschaft, über den JA und den Lagebericht 2020 zusammen mit diesem Schlussbericht über deren Prüfung gemäß § 92 Abs. 3 GO sowie über die endgültige Festsetzung des bereits ausgeglichenen Unterschusses zu beraten und zu beschließen.

Lübeck, 06.09.2022
14.908.07.13/2020

Dr. Katja Schur

Jürgen Saß

Anlagen

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Altstadt

Jahresabschluss mit Lagebericht

zum 31.Dezember 2020

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung

November 2021

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10

A.GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B.ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 11
1 Anlagevermögen 11
2 Umlaufvermögen 11
2.1 Vorräte 11
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 11
2.4 Liquide Mittel 11
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 12
Passiva 12
1 Eigenkapital 12
2 Sonderposten 12
3 Rückstellungen 13
4 Verbindlichkeiten 13
5 Passive Rechnungsabgrenzung 13
ERGEBNISRECHNUNG 14
1 Erträge 14
2 Aufwendungen 14
3 Jahresergebnis 14

III. SONSTIGE ANGABEN 15

IV. STIFTUNGSGREMIEN 15

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 16

Forderungsspiegel 17
Verbindlichkeitenspiegel 18

V. LAGEBERICHT 19

Lübecker Altstadt, Lübeck

Abschlussbilanz-Stiftungen*18 zum 31.Dezember 2020

Währung in EUR

Aktiva			Passiva		
Text	**Schlusssaldo Vorj...**	**Schlusssaldo**		**Schlusssaldo Vorj...**	**Schlusssaldo**
	(12/19)	**(12/20)**		**(12/19)**	**(12/20)**
AKTIVA			**PASSIVA**		
1. Anlagevermögen			20 1. Eigenkapital		
			200900x 1.01 Stiftungskapital	215.236,22	215.236,22
02-09 1.2 Sachanlagen					
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
			2009020 1.03 Zweckrücklage	166,24	166,24
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			203 1.3 Ergebnisrücklage	30.848,35	30.848,35
			204 1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	- 942,82	- 1.656,44
			205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 713,62	- 788,90
			23 2. Sonderposten		
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen					
			233 2.3 für Beiträge		
			25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
1.3 Finanzanlagen					
13 1.3.4 Ausleihungen					
			285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen			3 4. Verbindlichkeiten		
15 2.1 Vorräte					
			32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
			35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	250,00
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	25,00			
			39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
18 2.4 Liquide Mittel	226.448,37	227.152,47	**Summe Passiva**	**244.594,37**	**244.055,47**
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.121,00	16.878,00			
Summe Aktiva	**244.594,37**	**244.055,47**			
nachrichtlich:					
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	0,00			
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00			
Summe der von der Stiftung					
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00			

349 von 764 in Zusammenstellung

TOP 5.5

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2020

9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2019	2020	2020	2020	2020
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	66,70	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**66,70**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.243,00	-1.300,00	-1.243,00	57,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-586,00	-500,00	-336,00	164,00	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-1.829,00**	**-1.800,00**	**-1.579,00**	**221,00**	**0,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-1.762,30**	**-1.800,00**	**-1.579,00**	**221,00**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	1.048,68	700,00	790,10	90,10	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**1.048,68**	**700,00**	**790,10**	**90,10**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**-713,62**	**-1.100,00**	**-788,90**	**311,10**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2020
9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2019	2020	2020	2020
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2019	2020	2020	2020
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.243,00	-1.300,00	-1.243,00	57,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-1.243,00**	**-1.300,00**	**-1.243,00**	**57,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2020
9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2019	2020	2020	2020	2020
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	66,70	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.048,68	700,00	790,10	90,10	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**1.115,38**	**700,00**	**790,10**	**90,10**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-586,00	-500,00	-86,00	414,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-586,00**	**-500,00**	**-86,00**	**414,00**	**0,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**529,38**	**200,00**	**704,10**	**504,10**	**0,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2020

9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2019	2020	2020	2020	2020
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	**0,00**		**0,00**		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**529,38**	**200,00**	**704,10**	**504,10**	**0,00**
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	44	**= Finanzmittelsaldo**	**529,38**	**200,00**	**704,10**	**504,10**	**0,00**
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	225.918,99	226.500,00	226.448,37	-51,63	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	**226.448,37**	**226.700,00**	**227.152,47**	**452,47**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2020
9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	12.673,19
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**12.673,19**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungs-gesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2019	2020	2020
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Altstadt

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2020

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

November 2021

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" hat zum 31. Dezember 2020 den Jahresabschluss nach der Stiftungssatzung in der geänderten Fassung vom 04.08.2020 in Verbindung mit § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO S-H) und nach §§ 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts mit Sitz in der Hansestadt Lübeck.

Zweck der Stiftung „Lübecker Altstadt" ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Instandhaltung und Wiederherstellung denkmalgeschützter Bausubstanz, insbesondere Fassaden, sowie der Innenausstattung denkmalgeschützter Gebäude.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. Eine Buchinventur wurde im Wirtschaftsjahr 2019 durchgeführt. Es haben sich hierbei keine Änderungen für dieses Wirtschaftsjahr ergeben. Die nächste Inventur findet vss. im Jahr 2022 statt.

In die Bilanz werden nur Vermögensgegenstände aufgenommen (wenn vorhanden), bei denen die Stiftung „Lübecker Altstadt" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wird dann angenommen, wenn der Stiftung „Lübecker Altstadt" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" liegt zum Bilanzstichtag kein Anlagevermögen vor.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" ebenfalls zum Stichtag nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In dieser Bilanzposition sind zum Stichtag keine „sonstigen privatrechtlichen Forderungen" enthalten.

Die sonstigen Vermögengegenstände sind zum Stichtag in Höhe von 25,00 € ausgewiesen, die aus dem Genossenschaftsanteil beim Lübecker Bauverein resultieren.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 227.152,47 € (Vorjahr: 226.448,37 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Spareinlage beim Lübecker Bauverein (220.000,00 €), das laufende Geschäftskonto bei der Volksbank Lübeck (6.361,37 €) als auch Sparkonten von gesamt 791,10 € (Aareal Bank, Transferkonto, 788,94 €; Aareal Bank via Lübecker Bauverein, 2,16 €). Beim Konto der Aareal Bank ist zu berücksichtigen, dass die Sparzinsen 2020 (788,94 €) auf dem Konto der Spareinlage per 31.12.2020 belastet wurden. Die Gutschrift auf dem Sparbuch erfolgte jedoch erst per 06.01.2021. Daher ist der Betrag von 788,94 € als Schwebeposten (Aareal Bank Transfer) auf einem Transferkonto zu bilanzieren.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" wurde zum Stichtag ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 16.878,00 € (Vorjahr: 18.121,00 €) gebildet. Hierbei handelt sich um einen Zuschuss für die Katharinenkirche (Sanierung dreier Joche). Entsprechend § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind geleistete Zuschüsse als Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz zu aktivieren, wenn bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" kein wirtschaftliches Eigentum vorliegt. Dieser Zuschuss ist jährlich mit 4 % gemäß § 40 Abs. 7 S.3 GemHVO-Doppik aufzulösen.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Lübecker Altstadt" besteht aus den Positionen

- Stiftungskapital (inkl. Zustiftung),
- Ergebnisrücklage (inkl. Zweckrücklage),
- vorgetragener Jahresfehlbetrag und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** der Stiftung „Lübecker Altstadt" von insgesamt 215.236,22 € gliedert sich in die Positionen „Stiftungskapital im engeren Sinne" (207.946,22 €) und einer dauerhaft zur Verfügung gestellten „Zustiftung" (7.290,00 €). Diese Zustiftung wurde im Rahmen der Verabschiedung des vorherigen Bürgermeisters von verschiedenen Zustifter:innen der Stiftung zur Verfügung gestellt.

Die ***Ergebnisrücklage*** wird mit einem Wert von 30.848,35 € zum Stichtag ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um einen Zuschuss für die Katharinenkirche (Sanierung dreier Joche), der im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur im Wirtschaftsjahr 2011 nachbilanziert worden ist. Dieser geleistete Zuschuss ist ebenfalls nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz aktiviert worden, da bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" kein wirtschaftliches Eigentum vorliegt.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr in Höhe von 166,24 € ausgewiesen.

Das Wirtschaftsjahr 2020 für die Stiftung „Lübecker Altstadt" schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 788,90 € ab.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2020 entscheidet der Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt" und die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck durch Beschlussfassung. Die Verwaltung empfiehlt, nach Beschlussfassung der Gremien (Stiftungsrat, Bürgerschaft) den Jahresfehlbetrag 2020 von 788,90 € auf das Wirtschaftsjahr 2021 vorzutragen. Ebenfalls wird durch die Verwaltung angeraten, die negativen Jahresergebnisse der Wirtschaftsjahre 2017 (527,77 €), 2018 (415,05 €) und 2019 (713,62 €) von gesamt 1.656,44 € weiter als „vorgetragenen Jahresfehlbetrag" in der Bilanz auf das Jahr 2021 zu übertragen. Ein Ausgleich der Fehlbeträge der Jahre 2017 bis 2020 von insgesamt 2.445,34 € soll durch eine Entnahme über die Ergebnisrücklage im Jahre 2022 erfolgen.

2 Sonderposten

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" liegen zum Bilanzstichtag keine Sonderposten vor.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „Lübecker Altstadt" wurden zum Stichtag keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" sind zum Bilanzstichtag „sonstige Verbindlichkeiten" in Höhe von 250,00 € (Vorjahr: 0,00 €) angefallen, die aus der laufenden Geschäftsabwicklung resultieren.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" liegen im Wirtschaftsjahr 2020 keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten vor.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich im Wirtschaftsjahr 2020 ausschließlich aus Finanzerträgen zusammen. Die Finanzerträge liegen im Rahmen des kalkulierten Haushaltsansatzes.

	Ergebnis 2019 €	Planansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	66,70	0,00	0,00
Finanzerträge	1.048,68	700,00	790,10
Summe	**1.115,38**	**700,00**	**790,10**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Lübecker Altstadt" entstanden u.a. Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck angefallen. Die Aufwendungen bewegen sich im Rahmen der kalkulierten Planzahlen.

	Ergebnis 2019 €	Planansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €
Bilanzielle Abschreibungen	1.243,00	1.300,00	1.243,00
Sonst. ordentliche Aufwendungen	586,00	500,00	336,00
Summe	**1.829,00**	**1.800,00**	**1.579,00**

3 Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2020 für die Stiftung „Lübecker Altstadt" schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 788,90 € ab. Dieses soll nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck und dem Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt" in voller Höhe als Jahresfehlbetrag auf das Wirtschaftsjahr 2021 vorgetragen werden. Ebenfalls sollen die vorgetragenen Jahresfehlbeträge der Wirtschaftsjahre 2017 (527,77 €), 2018 (415,05 €) und 2019 (713,62 €) von gesamt 1.656,44 € nach Beschlussfassung (Bürgerschaft, Stiftungsrat) auf das Jahr 2021 weiter vorgetragen werden. Ein Ausgleich der Fehlbeträge der Jahre 2017 bis 2020 von insgesamt 2.445,34 € soll durch eine Entnahme über die Ergebnisrücklage im Jahre 2022 erfolgen.

	Ergebnis 2019 €	Planansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 713,62	- 1.100,00	- 788,90
Keine Veränderung bei den Rücklagen	0,00	0,00	0,00
Summe	**- 713,62**	**- 1.100,00**	**- 788,90**

II. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grunde verzichtet.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2021 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 09.11.2020 für die Jahre 2017 bis 2019 liegt vor.

III. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Lübecker Altstadt" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Vorstand der Stiftung (Stiftungsvorsitzende:r) ist der:die jeweilige Bürgermeister:in in der Hansestadt Lübeck. Dem Stiftungsrat gehören an: der:die Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck als Vorsitzende:r, der:die Leiter:in des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege und fünf weitere Mitglieder, die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden. Die Stiftung wird vertreten durch den:die jeweilige:n Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck – 2.280.5 Stiftungsverwaltung

Zum 01.09.2020 wurde die Zuständigkeit in der Hansestadt Lübeck zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Stiftung „Lübecker Altstadt" von dem Fachbereich 4 – Kultur und Bildung, Bereich 4.491 – Archäologie und Denkmalpflege an den Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales, Bereich 2.280.5 – Wirtschaft und Liegenschaften/Stiftungsverwaltung übertragen.

Lübeck, den 24.11.2021

Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

FORDERUNGSSPIEGEL 2020

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	0,00	0,00	25,00	25,00
	Summe	**25,00**	**0,00**	**0,00**	**25,00**	**25,00**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2020

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-250,00	-250,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**-250,00**	**-250,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Stiftung „Lübecker Altstadt“
Lageberich und Jahresabschluss 2020

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ wurde 1979 gegründet, mit einem Grundbetrag in Höhe von 5.112,92 € (10.000 DM) von Herrn Norbert Beleke, Fa. Schmidt-Römhild sowie einer Spende in Höhe von 51.129,19 € (100.000 DM) einer Berliner Ärztin ausgestattet. Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 26.04.1980 beschlossen, die Stiftung „Lübecker Altstadt“ gemäß § 17 des Schl.-Holst. Stiftungsgesetzes in die Verwaltung der Hansestadt Lübeck – Amt für Denkmalpflege – zu übernehmen. Durch ein Testament und Spende einer Ärztin wurde das Vermögen 1981 auf 163.613,40 € (320.000 DM) aufgestockt. Mit Beschluss des Stiftungsrates vom 23.10.1987 wurde das Stiftungskapital auf 217.299,05 € (425.000 DM) erhöht.

1.2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung „Lübecker Altstadt“ ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Instandhaltung und Wiederherstellung denkmalgeschützter Bausubstanz, insbesondere Fassaden, sowie der Innenausstattung denkmalgeschützter Gebäude. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung „Lübecker Altstadt“ besteht lediglich aus Kapitalvermögen.

1.4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Vorstand der Stiftung (Stiftungsvorsitzende:r) ist der:die jeweilige Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck. Dem Stiftungsrat gehören an: der:die Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck als Vorsitzende:r, der:die Leiter:in des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege und fünf weitere Mitglieder, die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden.
Die Stiftung wird vertreten durch den:die jeweilige:n Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck – Bereich 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

Zum 01.09.2020 wurde die Zuständigkeit in der Hansestadt Lübeck zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Stiftung „Lübecker Altstadt“ von dem Fachbereich 4 – Kultur und Bildung, Bereich 4.491 – Archäologie und Denkmalpflege an den Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales, Bereich 2.280.5 – Wirtschaft und Liegenschaften/ Stiftungsverwaltung übertragen.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" wird als rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts i. S. des § 17 des Stiftungsgesetzes und nach der Satzung der Stiftung „Lübecker Altstadt" vom 13.12.1979, geändert durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25.02.2016 und Genehmigung des Ministeriums für Inneres und für Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 19.12.2016, geändert durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.05.2020 und Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 04.08.2020 geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" stellt eine Förderstiftung dar, d.h. der Stiftungszweck wird ausschließlich über Ausschüttungen von Vermögenserträgen erfüllt. Die Stiftung „Lübecker Altstadt" ist steuerbefreit.
Die Gesamterträge belaufen sich im Jahr 2020 auf einen Gesamtwert in Höhe von 790,10 €. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Zinserträge. Spenden sind im Wirtschaftsjahr 2020 nicht zu verzeichnen.
Gesamtaufwendungen sind in Höhe von 1.579,00 € angefallen, und zwar für Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen in Höhe von 1.243,00 €, Serviceleistungen in Höhe von 250,00 € sowie eine Umlage des Kommunalen Schadensausgleichs in Höhe von 50,00 € und Kontoführungsgebühren von 36,00 €.
Im Jahre 2020 erfolgte keine Projektförderung im Rahmen des Stiftungszweckes.
Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 788,90 € ab.
Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2020 entscheidet der Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt" und die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck durch Beschlussfassung. Die Verwaltung empfiehlt, nach Beschlussfassung der Gremien (Stiftungsrat, Bürgerschaft) den Jahresfehlbetrag 2020 von 788,90 € auf das Wirtschaftsjahr 2021 vorzutragen. Ebenfalls wird durch die Verwaltung angeraten, die negativen Jahresergebnisse der Wirtschaftsjahre 2017 (527,77 €), 2018 (415,05 €) und 2019 (713,62 €) von gesamt 1.656,44 € weiter als „vorgetragenen Jahresfehlbetrag" in der Bilanz auf das Jahr 2021 zu übertragen.
Ein Ausgleich der Fehlbeträge der Jahre 2017 bis 2020 von insgesamt 2.445,34 € soll durch eine Entnahme über die Ergebnisrücklage im Jahre 2022 erfolgen.

3. Vermögenslage

Das Stiftungskapital der Stiftung „Lübecker Altstadt" von insgesamt 215.236,22 € gliedert sich in die Positionen „Stiftungskapital im engeren Sinne" (207.946,22 €) und einer „Zustiftung" (7.290,00 €).

Das Stiftungskapital betrug ursprünglich 217.299,05 €.

2007 erfolgte die teilweise Festlegung in Luxemburger Fonds. Ende 2010 erfolgte dann der Verkauf mit Verlusten, sodass sich das Stiftungskapital auf 207.946,22€ geschmälert hat. Durch eine im Rahmen der Verabschiedung des vorherigen Bürgermeisters erfolgte „Zustiftung" in Höhe von 7.290,00 €. Im Jahr 2018 hat sich das Stiftungskapital auf

215.236,22€ erhöht, liegt jedoch immer noch 2.062,83 € unter dem gemäß Satzung festgelegten Stiftungskapital.
Das Stiftungskapital hat sich im laufenden Geschäftsjahr nicht verändert. Dem stiftungsrechtlichen Grundsatz das Vermögen zu erhalten wird insoweit – mit Einschränkungen – Rechnung getragen. Sofern die Stiftung positive Jahresergebnisse in den Folgejahren erwirtschaftet, ist vorrangig zunächst das Stiftungskapital um 9.352,83 € auf den Ursprungsbetrag aufzufüllen, bevor der Stiftungszweck wieder erfüllt werden kann. Grundsätzlich dienen „Zustiftungen" nach Stiftungsrecht dazu das Stiftungskapital langfristig zu erhöhen und zu stärken und nicht zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen. Ohne den Veräußerungsverlust aus den Wertpapiergeschäften würde das Stiftungskapital 224.589,05 € betragen.

Investitionen wurden weder in 2020 durchgeführt noch sind sie in den Folgejahren geplant.

4. Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2020 jederzeit gegeben. Mittel- oder langfristige Kreditaufnahmen bestehen nicht.

5. Ausblick

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird ausschließlich durch Zinserträge aus dem festgelegten Stiftungskapital bestimmt.

Ab dem 31.05.2019 ist das Stiftungskapital als jederzeit kündbare Anlageform als Wachstums-Sparen beim Lübecker Bauverein eG in Höhe von 220.000 € festgelegt. Diese Spareinlage wird für die Dauer der Festzinsvereinbarung wie folgt verzinst:

Im 1. Jahr 0,30%	Im 4. Jahr 0,70%
Im 2. Jahr 0,40%	Im 5. Jahr 1,00%
Im 3. Jahr 0,50%	Im 6. Jahr 1,20%

Durch die Einbrüche bei den Zinserträgen auf dem Kapitalmarkt, Aufwendungen für Abschreibungen sowie Serviceleistungen können keine positiven Jahresergebnisse mehr erzielt und somit der Stiftungszweck durch Gewährung von Zuwendungen nicht mehr erfüllt werden.
Erst ab dem Jahr 2024 kann nach den aktuellen Planzahlen wieder ein positives Jahresergebnis erzielt werden.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stiftung, die durch Zinserträge aus dem festgelegten Stiftungskapital bestimmt wird, würde sich durch eine Verbesserung auf dem Kapitalmarktsektor wieder erhöhen.

Lübeck, den 24.11.2021

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/11772
öffentlich

Lübeck, 04.01.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.300 - Recht

Bearbeitung: Sophie-Dorothee Heß (E-Mail: sophie-dorothee.hess@luebeck.de Telefon: 122 - 3022)

Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk II (St. Jürgen 1)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Herr Andreas Walter, Weinbergstraße 3, 23562 Lübeck wird für 5 Jahre als Schiedsmann für den Bezirk II (St. Jürgen 1) gewählt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [X] Nein- Begründung:

Keine Betroffenheit

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [X] vorgeschrieben durch:

Schiedsordnung

Finanzielle Auswirkungen:

- [ ] Ja (Anlage 1)

	[X] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Nach Ablauf der Amtszeit ist die Schiedsstelle für den Bezirk II (St. Jürgen 1) neu zu besetzen. Der bisherige Amtsinhaber steht nicht mehr zur Wahl.
Nach öffentlicher Bekanntmachung der Suche einer Schiedsperson für den zu besetzenden Bezirk hat Herr Andreas Walter an Gesprächen mit Vertreter:innen des Vorstandes der Bezirksvereinigung Lübeck im Bund Deutscher Schiedsmänner- und Schiedsfrauen sowie des Bereichs Recht teilgenommen.

Die Gespräche dienten dazu, die Bewerber:innen persönlich kennenzulernen, ihre Beweggründe für die Bewerbung zu hinterfragen und ihre Fähigkeiten bzgl. der zu besetzenden Position einzuschätzen.
Als Ergebnis der Gespräche wurde einstimmig festgestellt, dass Herr Andreas Walter der am besten geeignete Kandidat ist. Herr Walter ist in Gesprächsführung und Konfliktlösung geschult und geübt. In 2023 wird er in den Ruhestand gehen. Er hat seinen Wohnsitz in St. Jürgen 1. Herr Walter ist bereit, das Amt zu übernehmen.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08509-03
öffentlich

Lübeck, 12.12.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.103 - Digitalisierung, Organisation und Strategie

Bearbeitung: Stefan Ivens (E-Mail: stefan.ivens@luebeck.de Telefon: 122-1515)

Fortschreibung der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beschriebene Fortschreibung der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Bürgermeister wird mit der Umsetzung und Weiterentwicklung der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck (Anlage 1) beauftragt.
2. Im Hauptausschuss wird regelmäßig über den Sachstand der Umsetzung berichtet.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Fachbereichscontrolling 1	Zustimmung
Fachbereichscontrolling 2	Zustimmung
Fachbereichscontrolling 3	Zustimmung
Fachbereichscontrolling 4	Zustimmung
Fachbereichscontrolling 5	Zustimmung
Informationstechnik	Zustimmung
Frauenbüro	Siehe Stellungnahme
Datenschutzbeauftragte	Keine datenschutzrechtlichen Bedenken
Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[x] Ja
[ ] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu

	freiwillig
x	vorgeschrieben durch:
	Förderrichtlinien des Modellprojektes Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Finanzielle Auswirkungen:

	Ja (Anlage 1)
x	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

	Nein
x	Ja – Begründung:
	Die Hansestadt Lübeck hat den Anspruch, gemäß der übergeordneten Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030, die Smart City Lübeck wirtschaftlich effizient, klimaschonend und gleichzeitig auch sozial gerecht zu gestalten.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Im Zuge der Förderbewerbung: Modellprojekte Smart City VO/2020/08755 wurde im Jahr 2020 die Zuschusszusage erteilt. Insgesamt ist das Modellprojekt in zwei Phasen aufgeteilt, die aufeinander aufbauen. Zum einen die Strategiephase (Entwicklung kommunaler Ziele, Strategien und erster Investitionen, 2 Jahre, Fördervolumen 2.240 TEUR) und die Umsetzungsphase (Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen, 5 Jahre, Fördervolumen 11.243 TEUR). Nachdem die Smart City Strategie verabschiedet wurde, schließt sich die Umsetzungsphase an. Im Rahmen der Weiterentwicklung des am 31.01.2020 verabschiedeten Rahmenkonzeptes (VO/2020/08509) wird diese erneut der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vorgelegt.

Das Modellprojekt Smart City Region Lübeck steht unter dem Motto: Gemeinwohl und Netzwerkstadt / Stadtnetzwerk. Ziel ist es:

- die Digitalisierung strategisch und zielgeleitet im Sinne der integrierten, nachhaltigen Stadtentwicklung und des Gemeinwohls aktiv zu gestalten.
- mit den Akteuren und Netzwerken in Lübeck und Region Ziele und Wege zu entwickeln und zu erreichen.
- Chancen und Risiken der digitalen Transformation für eine zukunftsorientierte und verantwortungsvolle Stadtentwicklung frühzeitig zu erkennen und Fehlentwicklungen zu vermeiden.
- die vielfältigen sozialen, ökonomischen und baulich-räumlichen Netzwerke innerhalb der Smart City Region Lübeck zu berücksichtigen.
- im Netzwerk mit anderen Kommunen national und international kooperativ zusammen zu arbeiten.

Im Zuge der Strategiephase wurden zahlreiche Beteiligungsveranstaltungen und Beteiligungsgelegenheiten angeboten, die von der Stadtgesellschaft rege genutzt wurden und dessen Ergebnisse in die vorliegende Strategie eingeflossen sind. Beispielsweise wurden u.a. der Beirat Lübeck Digital und das Energiecluster Digitales Lübeck e.V. involviert.

Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum bestehenden Rahmenkonzept sind:

- eine Erweiterung und Integration von bereits bestehenden Konzepten (z.B. Regionaler Nahverkehrsplan, Masterplan Wirtschaft 2025 und Hafenentwicklungsplan 2030, siehe Anlage A).
- eine Überarbeitung der Themenfelder und Maßnahmen (siehe Digitale Strategie).
- eine Visualisierung der Zusammenhänge zwischen Zielen und Maßnahmen (siehe Anlage B).

Die Maßnahmen werden im weiteren Verlauf weiter konkretisiert und entsprechend der Regularien in der Hansestadt Lübeck (Gemeindeordnung und Hauptsatzung) den betreffenden Gremien vorgelegt. Außerdem findet die regelmäßige Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Digitalisierung der Hansestadt Lübeck weiterhin im Hauptausschuss statt.

Anlagen:

1. Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck, 1. Fortschreibung
1.1. Anlage A - Übersicht der Konzepte
1.2. Anlage B - Visualisierung der Zusammenhänge - Ziele und Maßnahmen
1.3. Anlage C - Beschreibung der Maßnahmen der Digitalen Strategie
1.4. Anlage D - Übersicht Digital Governance Board Antrag Teil A
2. Stellungnahme des Frauenbüro

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK



Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck

1. Fortschreibung

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/digital

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Bürgermeister
Bereich Digitalisierung, Organisation und Strategie
Chief Digital Officer (CDO) und Smart City Management
Fackenburger Allee 29, 2. OG | 23554 Lübeck
Digital@luebeck.de
www.luebeck.de/digital

Lübeck, 13. Januar 2023

Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck

1. Fortschreibung
Status: zur Vorlage

Die Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck wurde Anfang 2020 verabschiedet (**VO/2020/08509**) und wird in einem regelmäßigen Prozess fortgeschrieben. Dies ist ein ganzheitlicher strategischer Ansatz, um die in der Digitalisierung liegenden Chancen für die Hansestadt Lübeck und die Smart City Region Lübeck zu nutzen. Ziel der Digitalen Strategie ist es, alle digitalen Aktiven des Konzerns der Hansestadt Lübeck intelligent zu vernetzen.
Der Fokus der 1. Fortschreibung liegt mit Blick auf die Umsetzung des Smart City Gedanken (VO/2020/08509-03) sowie der Umsetzung des Modellprojektes Smart City (**VO/2020/08755**) im Rahmen der Förderung des Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/digital

Das Geoportal finden Sie direkt unter: **https://geoportal.smart-hl.city/**
Das Open Data Portal finden Sie direkt unter: **https://opendata.smart-hl.city/**
Den Beirat Lübeck Digital finden Sie unter: **www.luebeck.de/digitalbeirat**
Das Glossar und Abkürzungsverzeichnis finden Sie unter: **www.luebeck.de/digitalglossar**
Alle Fachbegriffe und Begrifflichkeiten, welche im Glossar beschrieben sind, werden im nachfolgenden Text mit * gekennzeichnet.
Das Rahmenkonzept zur Digitalen Strategie finden Sie unter: **www.luebeck.de/digital**
Der Zugang zu allen Vorlagen (VO/Jahr/Nummer) finden Sie unter: **https://www.luebeck.de/de/rathaus/politik/pil/bi/yw010.asp**

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Vorwort



Liebe Lübecker:innen, liebe Leser:innen,
mit Ihnen zusammen möchten wir an einer Stadt bauen, in der soziale Verantwortung und wirtschaftliche Vernunft das Fundament einer lebenswerten Gesellschaft bilden. Gemeinsam gestalten wir eine Region, in der Respekt vor der Lebensleistung der Älteren, Verständnis für die Bedürfnisse der Jüngeren, Unterstützung für Kinder und Eltern den Alltag prägen. Lübeck soll weiterhin eine Stadt sein, in der jeder Mensch, der hier lebt, sein Leben frei und unbeschwert leben kann. Für mich gehört zu einem modernen Verständnis von Politik und Verwaltung auch der wechselseitige Austausch von Erfahrungen und Ideen.
Ein Hilfsmittel, um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, ist die Nutzung von modernen Technologien. Wir befinden uns auf dem Weg zu einer Smart City Region, die gesamtheitliche Entwicklungskonzepte vorantreibt, die darauf abzielen, Städte effizienter, technologisch fortschrittlicher, nachhaltiger, umweltbewusster und sozial inklusiver zu gestalten.
Mit der einstimmigen Verabschiedung der Digitalen Strategie als Rahmenkonzept im Jahr 2020 und der Fortschreibung in 2022 haben wir wichtige Schritte auf diesem Weg erreicht. Wir haben Akteur:innen aus allen Bereichen in unserer Stadt gewinnen können, die Spaß und Freude daran haben, Dinge voranzubringen. Dies ist eine gute Basis um gemeinsam die Zukunft zu gestalten, Transparenz zu schaffen und neue, vielleicht sogar bessere Entscheidungen in der Zukunft zu treffen.
In der Hansestadt Lübeck werden zukünftig alle Themenfelder, wie zum Beispiel die digitale Infrastruktur, smarte Wirtschaft oder die intelligente Mobilität untrennbar miteinander vernetzt. Dazu gehört es auch, weiterhin alle Akteur:innen miteinander zu vernetzen. Der Verein EnergieCluster Digitales Lübeck sowie der Beirat Lübeck Digital sind dabei zwei Beispiele, um eine aktive Beteiligung aller Interessierten zu gewährleisten. Unsere Stadtgesellschaft lebt vom Mitmachen.
Wir wollen nicht nur digitalisieren, weil es alle tun, wir wollen es richtig machen. All diese und weitere Aktivitäten führen wir im Bereich Digitalisierung, Organisation und Strategie (DOS) in der Stadtverwaltung unter Leitung des Chief Digital Officer (CDO) zusammen, um möglichst effizient und schnell vorwärts zu kommen. Lassen Sie uns gemeinsam mit dem Blick des "Möglichmachens" Dinge weiter voranbringen. Herzlichen Dank für Ihr engagiertes Mitwirken!

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
Vorstandsmitglieder des EnergieCluster Digitales Lübeck e. V.



Liebe Stadtgesellschaft der Smart City Region Lübeck,
im Januar 2020 hat die Bürgerschaft einstimmig das Rahmenkonzept Digitale Strategie verabschiedet. Dieses Rahmenkonzept wurde im Zuge der ersten Fortschreibung überarbeitet, erweitert und konkretisiert. Beispielsweise wurde der Zusammengang der strategischen Ziele aufbereitet und neue Maßnahmen abgestimmt.
Digitalisierung gelingt nur gemeinsam, mit der Stadtgesellschaft in Lübeck, Nachbarn und Partnern von außerhalb. Aus diesem Grund wurden im Fortschreibungsprozess zahlreiche Akteur:innen involviert und konnten sich an der Digitalen Strategie beteiligen. Beispielsweise der Beirat Lübeck Digital, in dem sich zufällig ausgewählte Bürger:innen engagieren, um die digitale Transformation in Ihrer Hansestadt mitzugestalten. Über die Grenzen der Hansestadt Lübeck hinaus wollen wir weiterhin unser Wissen teilen und uns weiter vernetzen, aber auch von den Erfahrungen unserer Partner:innen profitieren. Die Hansestadt Lübeck versteht sich als aktives Mitglied der digitalen Community, dabei stellt Lübeck den Menschen in den Mittelpunkt, was u .a. dadurch deutlich wird, dass Lübeck deutschlandweit die einzige Stadt ist, die auch soziale Aspekte der digitalen Transformation mit Hilfe einer Social Smart City Managerin bzw. eines Smart City Managers berücksichtigt.
Nach wie vor basiert die Digitale Strategie auf den Grundsätzen der Smart City Charta und es wird deutlich, dass weitere soziotechnische Standards definiert und etabliert werden müssen, damit die digitale Transformation gelingen kann. Zu diesen Standards gehören z. B. Schnittstellen im Bereich der Infrastruktur, erst so können Prozesse automatisiert und intelligent vernetzt werden und Menschen können auf einer validen Datengrundlage Entscheidungen treffen. Voraussetzung dafür ist jedoch eine intelligente digitale Infrastruktur (u. a. Smart City Plattform Lübeck) und der Grundsatz vorhandene Daten zu identifizieren, aufzubereiten, zu nutzen und transparent zur Verfügung zu stellen.
Die Digitale Strategie dient hierbei als Instrument, eine Richtung aufzuzeigen und alle Konzepte und Pläne, die in der Vergangenheit entwickelt wurden intelligent zu vernetzen, um Synergien zu schaffen und Ressourcen zu schonen. Hierbei geht es um das „Machen“. Die Ziele sind ambitioniert, daher machen wir kleine kontinuierliche Schritte, die wir in den Maßnahmen auch transparent mit Hilfe der Smart City Infrastruktur aufzeigen werden.

Dr. Stefan Ivens
Chief Digital Officer der Hansestadt Lübeck

Die Fortschreibung wurde in Interaktion mit der Stadtverwaltung, dem Konzern Hansestadt Lübeck sowie der Einbeziehung der Stadtgesellschaft erstellt. Nachfolgend ein paar Stimmen von den Beteiligten:

„Die Hansestadt Lübeck legt ein sehr gut strukturiertes, sehr übersichtliches und umfangreiches Dokument zur Digitalen Strategie vor!“
Gemeindeverwaltung Stockelsdorf

„Die Fortschreibung der Digitalen Strategie ist zukunftsweisend. Die Orientierung am Gemeinwohl und das Einbeziehen der Bürger:innen müssen handlungsleitend bei der Gestaltung der smarten Stadt Lübeck sein."
AG "Wie Wollen Wir Leben?!"
Gemeinwohlorientierte Smart City

„Die digitale Strategie macht Lübeck zum Vorreiter in Deutschland und nutzt die Möglichkeiten des 21. Jahrhunderts, um durch zukunftsorientierte Maßnahmen Lübeck für die Stadtgesellschaft lebenswerter und attraktiver zu machen.“
Kim-Annina Tonn, Mitglied im Beirat Lübeck Digital

„Durch die Teilnahme im Beirat wurde mir erst klar, was es schon alles digitalisiert in Lübeck gibt und kann diese Kenntnisse im Job oder im privaten Umfeld weitergeben.“
Andreas Hagenkötter, Mitglied im Beirat Lübeck Digital



Abbildung 1: Beirat Lübeck Digital

„Einem so komplexen aber gleichzeitig weitreichenden Prozess, wie der digitalen Transformation des Zusammenlebens in einer Stadt, Rahmen und Richtung geben zu wollen ist gleichermaßen wichtig und anspruchsvoll. Mit der Digitalen Strategie formuliert die Hansestadt Lübeck den Anspruch, gemeinsam mit der gesamten Stadtgesellschaft aktive Gestalterin dieses Prozesses im Sinne ihrer Bürgerinnen und Bürger zu werden. Der EnergieCluster Digitales Lübeck e.V. begrüßt diese Initiative und versteht sich als Unterstützer-Netzwerk in der nun folgenden Umsetzungsphase.“
Felix Schulz von Thun, Geschäftsführung EnergieCluster Digitales Lübeck e.V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ... 3
Zusammenfassung ... 7
Herausforderungen ... 10
Strategieprozess ... 11
Methodisches Vorgehen zur Erweiterung der Digitalen Strategie ... 13
Digitale Strategie ... 15
Leitbild des Smart City Gedanken ... 17
Smart City Kernziele und Querschnittsziele ... 20
Themenfelder der Digitalen Strategie ... 25
01 Digitale Infrastruktur ... 27
02 Moderne Verwaltung ... 30
03 Daten und Informationen ... 34
04 Intelligente Mobilität ... 38
05 Klimaschutz, Umwelt und Energie ... 42
06 Bildung und Forschung ... 45
07 Kultur und Freizeit ... 48
08 Öffentliche Sicherheit ... 51
09 Wohnen und Gebäude ... 54
10 Bürger:innenbeteiligung ... 56
11 Smarte Wirtschaft ... 59
12 Gesundheit und Soziales ... 61
Organisation und Ressourcen ... 65
Digitalisierung ... 66
Organisation ... 66
Strategie ... 66
Akteur:innen und Akteurslandschaft ... 68
Beirat „Lübeck digital“ ... 68
Energiecluster Digitales Lübeck e. V. ... 69
Modellkommune ... 70
Wissenstransfer und Begleitforschung ... 72
Maßnahmen, Projekte und Aufgaben ... 73
Digital Governance Board ... 75
Umgesetzte Projekte im Rahmen der Digitalen Strategie zur 1. Fortschreibung ... 77
Smart City Index der Smart City Region Lübeck ... 78
Glossar und Abkürzungen ... 79
Anlagen ... 79

378 von 764 in Zusammenstellung

Zusammenfassung

Die Geschichte der Hansestadt Lübeck reicht über 950 Jahre zurück. In der Epoche der Hanse war die Stadt ein technologischer Impulsgeber. Mit Hilfe der Digitalen Strategie möchte die Hansestadt die langfristige Weiterentwicklung sicherstellen und gleichzeitig an ihre traditionelle Pionierrolle anknüpfen. In den letzten 200 Jahren wurden viele Neuerungen der Wirtschaftsgeschichte– von der Dampfmaschine bis hin zum Internet – in Lübeck eingesetzt und aktiv genutzt. Auch in den kommenden Jahrzehnten möchte die Hansestadt künftige Innovationen proaktiv mitgestalten. Dafür soll jetzt der entscheidende Grundstein gelegt werden.

Die Hansestadt Lübeck wird mit Hilfe der Smart City die Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung und spürbare Verbesserungen durch Digitalisierung für die gesamte Stadtgesellschaft, jetzt und in der Zukunft, sicherstellen. Die Besonderheit ist, dass sie eine explizite Social Smart City ist, und dass dieser Anspruch auch personell untersetzt ist. Eines der fünf Oberziele der Smart City ist der nachhaltige Einsatz von Ressourcen. Die Hansestadt Lübeck setzt die gewonnenen Daten und Informationen gezielt ein, um sparsam zu leben, zu arbeiten und zu wirtschaften. Mittels der Smart City schaffen wir die Modernisierung und Digitalisierung der Stadtverwaltung aus einem Guss. Durch den vereinfachten Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen profitieren insbesondere diejenigen, die auf die Stadt und ihre Dienstleistungen angewiesen sind. Ziel der Digitalen Strategie ist es die Hansestadt Lübeck zu einer Smart City zu entwickeln und die Lebensqualität in der Hansestadt zu erhöhen. Aus diesem Grund war die **Stadtgesellschaft***, der „**Konzern Hansestadt Lübeck“*,** in die Fortschreibung involviert. Das Konzept der Smart City ist daher auch entsprechend ambitioniert. Die Hansestadt sichert mittels der Smart City das kulturelle Erbe der Hansestadt, und damit auch entsprechend ihre Identität. Dennoch sind unsere Ansätze übertragbar auf die Region und darüber hinaus.

Nachfolgend wird ein konkretes Beispiel die unmittelbare Wirkung der Digitalen Strategie im Themenfeld „Intelligente Mobilität“ und die Umsetzung des Smart City Konzeptes beispielhaft veranschaulichen.

Daniel Meyer ist Pendler, der bisher meist etwa 20 Minuten mit dem PKW aus dem Umland direkt in die Lübecker Innenstadt pendeln muss, da eine vergleichbar schnelle ÖPNV-Verbindung nicht verfügbar ist. Zudem ist das Wetter heute zu schlecht fürs Fahrrad. Leider sind diese 20 Minuten nur an guten Tagen möglich, meist ist es eher eine dreiviertel Stunde, insbesondere morgens, da er neben dem erhöhtem Verkehr durch PKWs, Busse, Fahrräder und Fußgänger:innen noch Zeit einplanen muss, um einen Parkplatz zu ergattern. Er kommt deshalb leider oft gestresst ins Büro und braucht erstmal Zeit, um runter zu kommen, da ihm heute wieder zwei sicher geglaubte Parkplätze vor der Nase weggeschnappt wurden. Wieder daheim ist erstmal eine Auszeit erforderlich, da nach dem Arbeitstag und dem Rückfahrgedrängel sein Energielevel noch weiter gesunken ist. Hinzu kommt dann auch noch, dass seine Kinder enttäuscht sind, dass Papa erst einmal seine Ruhe braucht und nicht sofort Zeit für sie hat, obwohl sie sich den halben Tag darauf gefreut haben.

Genau hier kommt die Smart City ins Spiel. Durch die intelligente Vernetzung von unterschiedlichen Informationen (z. B. Sensordaten, Wetterdaten, Veranstaltungen, Busfahrpläne) kennt Daniels

Navigationssystem den schnellsten, nachhaltigsten und stressfreisten Weg zur Arbeit. Das kann ein freier Parkplatz in unmittelbarer Nähe sein, aber auch ein Park and Ride Parkplatz etwas außerhalb von dem es möglich ist die letzten Kilometer mit anderen Verkehrsmitteln zu bewältigen. Genau durch solche Beispiele verbindet Daniel Lübeck mit einer lebenswerten Stadt und nicht mehr mit erhöhtem Verkehr, der ihn Lebenszeit kostet. Seine Kolleg:innen freuen sich, weil er morgens nicht mehr miesepetrig, sondern mit einem Lächeln in den Tag startet. Und seine Kinder sind glücklich, da Papa direkt nach der Arbeit Zeit für sie hat. Zusätzlich trägt die Smart City Lübeck damit dazu bei, das Klima zu schützen. Unter Anderem, weil der CO_2 intensive Parkplatzsuchverkehr reduziert wird oder der Umstieg auf andere Verkehrsmittel erleichtert wird, was gleichzeitig zur Gesundheit der Stadtgesellschaft beiträgt. Diese und viele andere konkrete Verbesserungen des Alltags kann die Smart City Lübeck leisten.

Das Beispiel beschreibt im Hinblick auf die digitale Transformation* den Umgang mit den Herausforderungen in Bezug auf die Faktoren Zeit, Nachhaltigkeit und Anpassungsfähigkeit.

Zudem zeigt es die Inhalte der **Vision** auf, die entwickelt wurden. Die Hansestadt möchte **Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe** sicherstellen. Hier wurden die Bedürfnisse erkannt und Daniel Meyer hat die Möglichkeit sich aktiv einzubringen. Er selbst kann entscheiden, welche Handlungsalternative er nutzen wird. Auch die **Serviceorientierung für die Stadtgesellschaft** zeigt sich in der Bereitstellung von Verkehrsinformationen wie Echtzeitdaten, Parkplatzinformationen, Wetter- und Veranstaltungsdaten. Auch die intelligente **Nutzung von technologischem Fortschritt** wird deutlich. Durch die Erfassung und Bereitstellung von Daten mittels Smart City Infrastruktur werden im Hintergrund Optionen möglich, die vorher nicht vorhanden waren.

Das Handeln der Hansestadt wird im Zuge der Digitalen Transformation daher **strategisch** ebenfalls auf diese Visionsbausteine ausgerichtet. Die Kommunalpolitik definiert die Strategie und ihre Schritte, Die Stadtgesellschaft wird stetig informiert und befähigt, Prozesse werden dokumentiert und optimiert und der Einsatz von Technologie erfolgt nachhaltig und vernetzt. Das gesamte Handeln der smarten Stadt ist transparent und gleichzeitig datenschutzkonform. Mit dieser Ausrichtung werden die **fünf Oberziele** unserer Lübecker Smart City unterstützt: Steigerung der Lebensqualität, Modernisierung der Verwaltung, nachhaltiger Einsatz von Ressourcen, intelligente Vernetzung und die Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

Im Beispiel von Daniel Meyer steigert sich seine Lebensqualität durch die Verringerung von Stress und Fahrzeit. Die Smart City schafft einen nachhaltigen Einsatz von Ressourcen, da sie intermodal den CO_2-Fußabdruck reduzieren kann. Sie schafft intelligente Vernetzung durch die Verbindung von Möglichkeiten und stärkt den Wirtschaftsstandort, da Daniel aus dem Umland in der Hansestadt sein Wissen und seine Fähigkeiten einbringen kann. Sofern er sich für den Umzug in die Hansestadt entscheidet, wird er dank der Smart City auch viel leichter eine zu seinen Bedürfnissen und seinem Portmonee passende Wohnung finden.

Um einen umfassenden und ganzheitlichen Blick auf die Themen der Stadt zu erhalten, werden **zwölf Themenfelder** betrachtet. Von der Bereitstellung der Digitalen Infrastruktur bis hin zu Gesundheit & Soziales. All diese Themenfelder sind untereinander vernetzt und werden jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst. In jedem Themenfeld stehen **Maßnahmen** zur

Erreichung der Oberziele und zur Lösung der Herausforderungen bereit. Diese werden in einer Matrix aufgeführt. Zum Beispiel die Maßnahme 4.7. Intelligentes Verkehrsflussmanagement. Hier spiegeln sich die unterschiedlichen Bestandteile der Geschichte von Daniel Meyer wider: Echtzeitmessung, Verkehrsmodelle, Anbindung von Daten.

Das Ergebnis der 1. Fortschreibung ist somit

- eine Erweiterung und Integration von bereits bestehenden Konzepten
- eine Überarbeitung der Themenfelder und Maßnahmen
- eine Visualisierung der Zusammenhänge zwischen den Themenfeldern und Konzepten

Für die Hansestadt Lübeck ist es wichtig, dass mittels der Smart City die unglaublichen Potenziale der Stadtgesellschaft gesteigert, ihre kulturellen Schätze gesichert und sichtbar gemacht werden und die ohnehin leistungsfähige Lübecker Wirtschaft noch besser für die Herausforderungen der Zukunft aufgestellt wird. Mittels der Smart City gelingt der Hansestadt Lübeck eine ganzheitliche Digitalisierung der Stadtverwaltung aus einem Guss. Und die Hansestadt Lübeck wird bei entsprechend konsequenter Umsetzung nicht nur der digitale Leuchtturm des Nordens sein, sondern auch das Lübecker Konzept einer smarten Stadt entwickelt haben. Ein Konzept, welches in der Zukunft trägt, Identität und Digitalität optimal verbindet und auf das die Stadtgesellschaft und die Hansestadt später werden stolz sein können.

Herausforderungen

Die Hansestadt Lübeck sieht im Hinblick auf die digitale Transformation aktuell drei Herausforderungen, die mit Hilfe der Digitalen Strategie angegangen werden sollen. Diese sind Zeit, Nachhaltigkeit und Anpassungsfähigkeit.



Abbildung 2: Die Herausforderungen in der Hansestadt Lübeck

Zeit. Durch sehr zeitintensive Wege, wie zum Beispiel im Straßenverkehr oder im Parksuchverkehr wird kostbare Zeit gebunden. Dieser Warte- und Suchaufwand besteht auch im Bereich der Verwaltungsleistungen. Hier bestehen in einigen Abläufen, sowohl für die Kolleg:innen des Konzerns Hansestadt Lübeck als auch für die Stadtgesellschaft, Suchaufwand, Wartezeit und Kontrollaufwand. Zeiten, die für andere Dinge genutzt werden könnten, wie zum Beispiel einen persönlichen Austausch oder die Umsetzung von Projekten.

Nachhaltigkeit. Die Altstadtinsel der Hansestadt Lübeck ist UNESCO Weltkulturerbe und zudem ist Lübeck Universitätsstadt. Hier besteht neben fassbaren Denkmälern nichtfassbares Wissen. Sowohl Gebäude auf der einen Seite als auch Wissen auf der anderen Seite sollen auch in 900 Jahren noch für die Nachwelt verfügbar sein. Das Wissen über Kultur, Informationen und Innovationen soll langfristig verfügbar und nachhaltig nutzbar werden.

Anpassungsfähigkeit. Neben globalen Herausforderungen steht die Hansestadt auch immer wieder vor lokalen Herausforderungen. In einigen Themenfeldern ist die Anpassungsfähigkeit an neue Situationen noch mit hohem Aufwand verbunden, zum Beispiel in der Lösung von Energiemanagement oder in der Kommunikation und Transparenz mit der Stadtgesellschaft.

Strategieprozess

Im Tenor des Richtig- und des Möglichmachens gilt es, einen Strategieprozess zu entwickeln und umzusetzen, der praktikabel ist, um die Hansestadt Lübeck sowie die Stadtgesellschaft voranzubringen. Die Hansestadt Lübeck setzt darauf, aktiv in die Umsetzung zu gehen und nicht im Strategieprozess zu verharren. Die Welt war noch nie so turbulent wie in der heutigen Zeit. Angesichts globaler Pandemien, negativem Wirtschaftswachstum, geopolitischer Instabilität, kultureller Unruhen, Fachkräftemangel, immer schneller bereitstehenden technologischen Innovationen und einer VUCA-Welt ist auch besonders die Verwaltung stark gefordert.
Der Begriff "VUCA" steht für die englischen Begriffe “Volatility”, “Uncertainty”, “Complexity” und “Ambiguity” – zu Deutsch Volatilität, Unsicherheit, Komplexität und Mehrdeutigkeit. Um diesen Themen zu begegnen und die Hansestadt zukunftsfähig aufzustellen, werden nachfolgende Grundlagen im Strategie- und Umsetzungsprozess fokussiert:

- Um die Hansestadt auf unvorhersehbare Ereignisse (Volatilität) vorzubereiten, werden kurzfristig eintretende Ereignisse eingeplant. Mit Hilfe von Daten und Expertinnenwissen bzw. Expertenwissen werden Szenarien simuliert und in den Planungen berücksichtigt. Aus- und Weiterbildungsangebote werden eingeplant, um das Expertinnenwissen bzw. Expertenwissen zu sichern.
- Um die Hansestadt auf das Feld der Unsicherheit vorzubereiten, setzen wir auf den konsequenten und sicheren Umgang mit Daten und Informationen. Informationen tragen dazu bei, fundierte und wichtige Entscheidungen kurzfristig treffen zu können.
- Um die Hansestadt auf das Feld der Komplexität vorzubereiten, werden unter Federführung des Bereiches Digitalisierung, Organisation und Strategie (DOS) situationsbedingt Teams intelligent vernetzt, welche in Zusammenarbeit die Vielzahl von Variablen, Risiken, Chancen und Bedrohungen in der Übersicht behalten und umsichtig die Verantwortlichen anderer Konzepte und Bereiche unterstützen. Hier liegt der Fokus im Verständnis der Prozesse, Bedürfnisse und in der Findung von smarten Lösungen.
- Um die Hansestadt auf das Feld der Mehrdeutigkeit vorzubereiten, wird eine Innovationsmentalität gefördert. Die Verantwortlichen und Prüfkonzepte (Versuch & Irrtum) dienen hier als langfristiger Ansatz, Chancen zu nutzen und Gefahren zu minimieren. Hier gilt es, in die aktive Umsetzung zu gehen.

Für die Verwaltung bedeutet dies ein Wandel in Richtung Agilität. Die in der Agilität vorhandenen Denkweisen, Methoden und Arbeitsbedingungen können für die Verwaltung im Prozess der Digitalen Transformation hilfreich sein. Um den Mitarbeiter:innen in einer sich ändernden Arbeitswelt andere Formate und Rollen anzubieten, um das Bedürfnis von Beschäftigten zu erfüllen, kreativer, mit Freude gemeinsam an Themen zu arbeiten. Um eine moderne, attraktive und exzellente Verwaltung zu sein. Um Betroffene zu beteiligen und Lösungen gemeinsam zu entwickeln. Und um der Vision von einer serviceorientierten Verwaltung näher zu kommen.
Die Strategieentwicklung findet daher in einem mehrstufigen kontinuierlichen Prozess statt, um die koordinierte und strukturierte Transformation hin zu einer intelligent vernetzten Hansestadt Lübeck

zu ermöglichen. Dieser Prozess ist menschenzentriert und auf die Teilnahme und Teilhabe aller Aktiven aus Bürgergesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur, Verwaltung und Politik (Stadtgesellschaft), auch aus den Umlandgemeinden und –kreisen ausgelegt. Dabei setzt die Hansestadt Lübeck auf einen dynamischen Strategieentwicklungsprozess, um flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können.
Der Strategieentwicklungsprozess ist ein partizipativer, dynamischer Prozess, der kontinuierlich fortgeschrieben und angepasst wird. Aus diesem Grund wird es keine finale Strategie im eigentlichen Sinne geben, denn ein starrer generalstabsmäßig geplanter Masterplan wäre auch aufgrund der dynamischen Entwicklungen bei der digitalen Transformation bereits mit der Finalisierung veraltet.

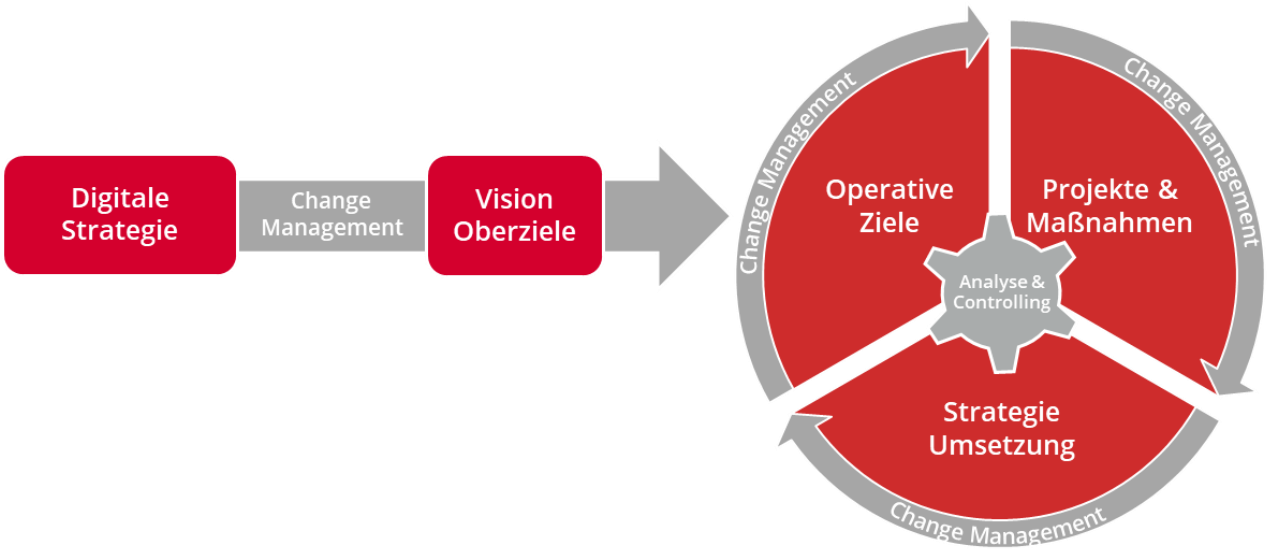


Abbildung 3: Der Strategieprozess als partizipativer, dynamischer Prozess

Im Rahmen der Entwicklung einer digitalen Strategie für die Hansestadt Lübeck wurde 2020 zunächst ein grundlegendes Rahmenkonzept zur Digitalisierung für Lübeck vorgelegt, auf dem Weg zu einer ganzheitlichen Digitalen Strategie für die Hansestadt. Das Rahmenkonzept beschreibt sowohl eine grundlegende Richtung als auch strategische Ziele. Es wird aufgezeigt, wie Lübeck als intelligent vernetzte Stadt zukünftig aussehen soll und definiert den Auftrag der Hansestadt in dieser Entwicklung. Außerdem werden ganzheitliche, langfristige Ziele abgeleitet, die die Handlungsfelder für die nächsten Jahre bestimmen. Dies sind Beispiele und exemplarisch für das Vorgehen. Hier ist es wichtig, die grobe Richtung zu beschreiben und die Flexibilität aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grund ist die Hansestadt davon überzeugt, dass diese Aufgabe nur gemeinsam mit allen Aktiven gelingen kann, indem die Teilnahme und Teilhabe aller ermöglicht wird. Auf Basis dieser Grundlage können flexibel neue Schwerpunkte gesetzt, ergänzt und diskutiert werden.

Methodisches Vorgehen zur Erweiterung der Digitalen Strategie

Als erste Erweiterung der Digitalen Strategie (VO/2020/08509) wurde im Zuge der Strategiephase der Modellprojekte Smart City eine Bestandsaufnahme der bestehenden Konzepte und Pläne in der Hansestadt Lübeck sowie der Stadtgesellschaft der Smart City Region durchgeführt. Hierbei wurden rund 70 Konzepte und Pläne unterschiedlicher Bereiche identifiziert (siehe Anlagen). Von Abfallwirtschaftskonzept über den Lärmaktionsplan über das Stadtentwicklungskonzept bis hin zum Konzept der zentralisierten IT-Infrastruktur an Lübecker Schulen. Für die jeweiligen Konzepte wurde im Zuge der Erstellung eine entsprechende Beteiligung durchgeführt. Bei all diesen Konzepten wurde mit den jeweiligen Ansprechpartner:innen ermittelt, wie Smart City bei der Umsetzung dieser Konzepte unterstützen kann, sofern Kapazitäten verfügbar waren. Auf Basis der Bestandsaufnahme wurden spezifische Herausforderungen identifiziert, wobei der Smart City Ansatz diese Konzepte aktiv befördern kann. Hieraus leitet sich ein Smart City Prozess zur Unterstützung der Konzepte als auch zukünftiger Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten ab, welcher sich wie folgt darstellt.

Im Zentrum steht eine Fragestellung.

Um diese effektiv zu bearbeiten, bedarf es einer Erhebung und Bereitstellung von Informationen. Hierbei können sowohl bereits vorhandene Informationen als auch neu zu erhebende Informationen gemeint sein. Diese werden mit Hilfe der Smart City Plattform dargestellt, damit die Verantwortlichen der einzelnen Konzepte und Pläne sowie Bereiche diese aktiv nutzen können. Dies gilt im gleichen Maße auch für die Stadtgesellschaft. Im gemeinsamen Austausch mit den jeweiligen Expert:innen werden die gewonnenen Informationen reflektiert und notfalls nachgebessert, so dass eine Antwort auf die Fragestellung gefunden werden kann. Dieser sich wiederholende Prozess wird von aktiver Kommunikation begleitet und gelingt nur unter Berücksichtigung intelligenter Vernetzung, sowohl der Expert:innen als auch der Prozesse und Technologien. Hierbei gilt es kleine Schritte umzusetzen und mit dem Grundsatz der Innovationsmentalität als langfristigem Ansatz Chancen zu nutzen und Gefahren zu minimieren. Hier ist es notwendig, in die aktive Umsetzung zu gehen.

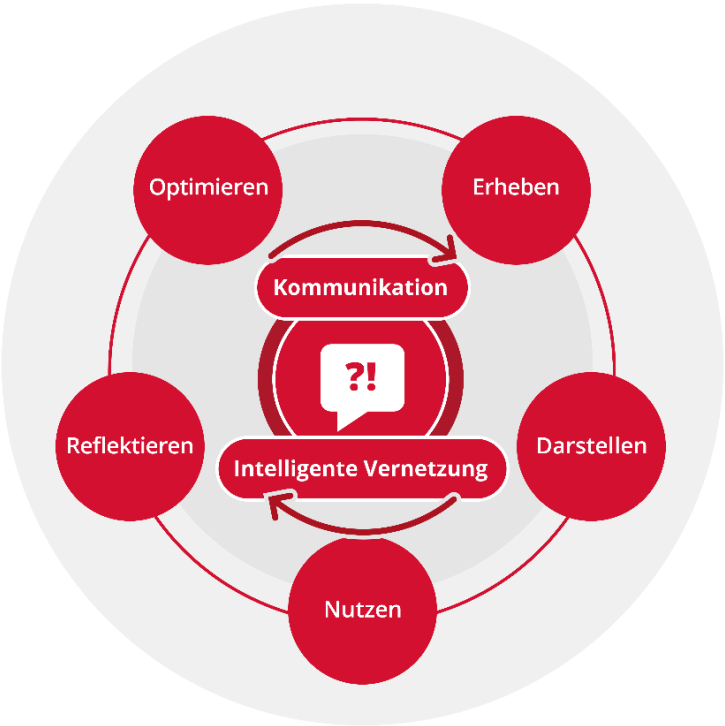


Abbildung 4:Vorgehensweise im Smart City Ansatz

Aus dem Austausch mit den Konzepten, Plänen und Themenfeldansprechpartnern sowie den Grundsätzen leiten sich folgende Aufgaben der Smart City Region Lübeck* ab:

- Die Smart City Region Lübeck unterstützt bei der intelligenten Vernetzung der Akteur:innen der Stadtgesellschaft. Hierbei wird auf Basis der Smart City Infrastruktur eine Kollaborationsplattform zur Verfügung gestellt. Die Smart City Region Lübeck unterstützt damit die Umsetzung von kurzfristig eintretenden Ereignissen, bei der verschiedene Akteur:innen gemeinsam in kurzer Zeit Maßnahmen umsetzen.
- Die Smart City Region Lübeck unterstützt bei der strukturierten Aufnahme, Bereitstellung, Vernetzung und Darstellung von Informationen, um die Entscheidungsqualität zu erhöhen und die Transaktionskosten* zu minimieren.
- Die Smart City Region Lübeck unterstützt dabei smarte Lösungen für eine intelligent vernetzte Stadt und Region zu finden.

Diese Aufgaben stellen für die jeweiligen Konzepte eine fundierte Grundlage dafür bereit, schnellere Entscheidungen auf Basis eines ganzheitlichen sowie einheitlichen Informations-Managements zu treffen.
Neben der Bestandsaufnahme wurde die Smart City Vision, das Leitbild und Begrifflichkeiten geschärft. Auch wurden die Themenfelder unter Einbeziehung der jeweiligen Akteur:innen überarbeitet.
Hieraus leiten sich die Smart City Oberziele ab, die dann in die strategischen Ziele einfließen und im Smart City Index der Region transparent dargestellt werden. Die daraus resultierenden Maßnahmen und abgeleiteten Projekte werden gesondert behandelt. Die zugehörige Klassifizierung und Risikobewertung gilt für alle Projekte und ist Bestandteil der Strategie. Für eine schnellere Umsetzung werden diese jedoch separat geführt und berichtet.
Zudem wurde im Zuge der Strategieerweiterung die fachliche Begleitung der Koordinierungs- und Transferstelle Modellprojekte Smart Cities* (kurz: KTS) genutzt, um die bisherigen Erfahrungen der anderen Modellprojekte in die Erweiterung ebenfalls einzubinden.
Für jedes Themenfeld wurde ein Themenfeldpate definiert, welcher die weiteren Akteur:innen koordiniert und zukünftig gemeinsam die Digitale Strategie unter dem Fokus Smart City ausbaut und umsetzt.

Digitale Strategie

2020 wurde die Digitale Strategie (VO/2020/08509) der Hansestadt Lübeck einstimmig verabschiedet. Diese basiert auf der Smart City Charta der nationalen Dialogplattform Smart Cities und ist ein pragmatischer Ansatz im Sinne des Smart City Leitgedanken. Zur Umsetzung der Digitalen Strategie wurde im Anschluss die Stabsstelle 1.000.3 - Digitalisierung, Organisation und Strategie eingerichtet (VO/2020/09004), die direkt dem Bürgermeister unterstellt ist und die digitale Transformation der Hansestadt Lübeck koordiniert und steuert. Im Zuge der Umsetzung der Digitalen Strategie ist aufgrund stetigen Personalaufwuchses die Umwandlung der Stabsstelle Digitalisierung, Organisation und Strategie in eine Bereichsstruktur (VO/2022/11289) notwendig. Der Bereich übernimmt stadtweite Zuständigkeit für zentrale Themenschwerpunkte. Er koordiniert und steuert die digitale Transformation der Hansestadt Lübeck und ist zuständig für die Analyse, Dokumentation und Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation. Die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten leiten sich aus der Digitalen Strategie ab (siehe Organisation und Ressourcen).



Abbildung 5: Zeitlicher Ablauf

Ziel ist es, der Stadtgesellschaft neue innovative Technologien zur Verfügung zu stellen und so die Hansestadt partizipativer, inklusiver, ressourceneffizienter, gendergerechter, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und lebenswerter zu machen. Die Koordination der digitalen Transformation in der Hansestadt Lübeck übernimmt der Chief Digital Officer (CDO), der hauptsächlich die Aktivitäten in der Stadtverwaltung koordiniert und steuert und zugleich auch im Stadtgebiet der Hansestadt Kooperationen der aktiven Akteur:innen befördert (z. B. Smart City Region, Energiecluster Digitales Lübeck e. V., kommunale Gesellschaften usw.).

Die Hansestadt Lübeck setzt sich für ihre Digitale Strategie folgende grundsätzlichen Aufgaben:

- Im Rahmen der digitalen Transformation steht der Mensch immer im Mittelpunkt! Digitale Angebote müssen auf den Menschen ausgerichtet sein und dem Menschen einen Nutzen bieten. Hierbei werden sowohl die Nutzer:innen, die Entwickler:innen sowie die Verwaltung einbezogen. Die Nutzer:innen sowie die Verwaltung müssen hierbei befähigt werden, diese zu nutzen und aktiv angesprochen werden, ihre Bedürfnisse im Zuge von Beteiligung zu äußern. Und die Entwickler von Software werden befähigt die Algorithmen frei von Diskriminierung bereitzustellen.
- Die Hansestadt Lübeck ist sich bewusst, dass zum Gelingen der digitalen Transformation ein Kulturwandel in der Verwaltung erforderlich ist, der mit entsprechenden Maßnahmen begleitet wird.
- Die Hansestadt Lübeck schafft ein fruchtbares Klima, in dem Freiraum für Ideen und eine Innovationsmentalität vorhanden sind, die es ermöglichen, aus Fehlern zu lernen.
- Die Hansestadt Lübeck wird an vorhandene Strukturen anknüpfen, diese entsprechend erweitern und mit den vielfältigen Akteur:innen in der Stadt und in der Region kooperieren, um die Herausforderungen der digitalen Transformation gemeinsam zu meistern.
- Im Rahmen der Entwicklung der Digitalen Strategie wird die Hansestadt planvoll und strukturiert vorgehen und gute, bereits verfügbare Lösungen adaptieren und übergeordnete Strategien z. B. des Landes, des Bundes oder der EU berücksichtigen.
- Die Hansestadt Lübeck diskutiert bei der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten jeweils inwieweit der Einsatz von Open Source Technologie sinnvoll ist. Hierbei die Hansestadt wert auf standardisierte bidirektionale Schnittstellen, dokumentierte Datenmodelle und aktive Communities für einen nachhaltigen Einsatz.
- Die Hansestadt Lübeck führt unterschiedliche Systeme strukturiert zusammen, um Transaktionskosten zu minimieren und eine zukunftsfähige Infrastruktur bereitzustellen.
- Die Hansestadt Lübeck bereitet sich grundsätzlich auf die Anforderungen der VUCA-Welt vor und berücksichtigt dies in der Strategie und Umsetzung.
- Im Rahmen der Digitalen Strategie werden stets die Bedürfnisse der Anwender:innen sowie die Prozesse als Ausgangslage herangezogen. Kein Prozess wird effizienter, nur weil er digitalisiert wird. Es gilt die Prozesse neu zu denken und mit Hilfe von technologischen Möglichkeiten zu unterstützen.

Leitbild des Smart City Gedanken

Ausgehend vom Rahmenkonzept zur Digitalen Strategie (VO/2020/08509) wird diese mit dem Fokus Smart City, insbesondere um den Blick des Modellprojektes Smart City erweitert (VO/2020/08509-03). Wie die Digitale Strategie ist auch die Erweiterung ein dynamisches Konzept und wird ebenfalls fortgeführt. Das Leitbild der Smart City liegt mit Fokus auf der Stadtgesellschaft und deren Bedürfnissen. Digitale Technologien werden hierbei stets zielgerichtet zum Wohl der Gemeinschaft eingesetzt und unter Berücksichtigung des Themenfeldes 03 Daten und Informationen (Datenschutz, Datensicherheit, gesetzliche Regelungen und Ethik) genutzt.

Smart City Charta

Die Digitale Strategie sowie die Themenfelder basieren auf der Smart City Charta der nationalen Dialogplattform Smart Cities. Diese finden sich auch in den fünf Oberzielen wieder:



Abbildung 6: Zusammenführung der Oberziele und der Smart City Charta

Die Digitalisierung soll sowohl im sozialen, ökologischen wie auch ökonomischen Sinne nachhaltigen Zielen dienen und soll diesen nicht entgegenwirken. Die Hansestadt Lübeck nutzt die Digitalisierung dazu, ihre Entwicklung sozial verträglich, gerecht, energie- und ressourceneffizient unter Einbindung unterschiedlicher Akteur:innen und Zielgruppen, die die Gesamtheit der Stadtgesellschaft abbilden, zu gestalten (siehe unter anderem Social Smart City in 12 Gesundheit und Soziales).

Vision der Smart City Region Lübeck

Eine Smart City ist eine innovative, nachhaltige Stadt mit Fokus auf den Bedürfnissen der Stadtgesellschaft, die aktiv und gemeinsam den Weg zur Smart City bereiten. Die Hansestadt Lübeck startet bei den Bedürfnissen der Stadtgesellschaft der Hansestadt und weitet sich dann über die Grenzen der Stadt in die Region aus. Die Vision besteht hierbei aus drei Bereichen:

1. Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe
2. Serviceorientierung für die Stadtgesellschaft
3. Nutzung von technologischem Fortschritt

Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe

Digitalisierung ist dabei kein Selbstzweck, sondern soll gezielt zur Befriedigung der Bedürfnisse der Stadtgesellschaft eingesetzt werden. Antworten auf zukünftige Herausforderungen sollen gemeinsam gefunden, entwickelt und umgesetzt werden. In diesem Kontext unterstützt Smart City als Wissens- und Ideenmanagement der Stadtgesellschaft. Die Hansestadt Lübeck ermöglicht mehr und gezieltere Partizipation und fördert zeitgleich den gemeinsamen digitalen und analogen Austausch innerhalb der Stadtgesellschaft und über die Grenzen hinweg. Smart City dient dabei dazu der Stadtgesellschaft zu helfen, ihr volles Potenzial auszuschöpfen und gleichzeitig eine nachhaltige Zukunft zu schaffen. Dabei gilt der Leitsatz: „Wenn Lübeck wüsste, was Lübeck weiß“ bzw. „Wenn die Region wüsste, was die Region weiß.“ Der „smarte“ Bürger (Smart Citizen) wirkt hierbei aktiv mit, denn der Weg zu einer smarten Stadt geht nur gemeinsam.

Serviceorientierung für die Stadtgesellschaft

Die Hansestadt Lübeck verbessert und erweitert das digitale Leistungsangebot für mehr Transparenz, Geschwindigkeit und Komfort. Smart City ermöglicht eine andere Unterstützung der Stadtentwicklung, die immer dynamischer wird. Auf diese Weise kann eine nachhaltige Verflechtung von Wohnen, Arbeiten, Erholung und Mobilität entstehen und neue Kooperationen zwischen den einzelnen Konzepten der Stadtverwaltung. Diese Verflechtung ist Grundlage zur Steigerung der Lebensqualität. Der Blick der Hansestadt richtet sich hierbei immer weiter auf die Serviceorientierung.

Nutzung von technologischem Fortschritt

Die Hansestadt Lübeck nutzt neue Technologien als Basis für eine bessere Nutzung der Ressourcen und Infrastruktur. Hierbei ist der sichere Umgang mit Daten und Informationen wichtiger Bestandteil (siehe 03 Daten und Informationen). Digitalisierung ist dabei jedoch kein Selbstzweck, sondern ein Mittel die Hansestadt Lübeck und die Region für zukünftige Herausforderungen zu stärken. Hierbei gilt der Grundsatz der Digitalisierung, da wo es Sinn macht. Die Hansestadt Lübeck strebt daher an,

- Standards zu definieren und diese zu nutzen.
- alles was vernetzt werden kann, zu vernetzen.
- alles was zum Gemeinwohl der Büger:innen automatisiert werden kann, zu automatisieren.

Smart City Werte

Um gemeinsam den Weg zu einer smarten und menschenzentrierten Region zu gehen, bedarf es neuen Werten, die sich etablieren und festigen müssen. Ausgehend von einer Zusammenarbeit stehen hier folgende allgemeingültige Werte im Fokus sowohl für die Führungskräfte der Verwaltung als auch die Stadtgesellschaft. Diese wurden bereits durch andere Smart Cities geprüft und als Empfehlung weitergegeben. Im Rahmen der aktiven Beteiligung sollten diese weiter konkretisiert und gelebt werden.

Des Weiteren wertschätzt die Hansestadt Lübeck die generellen Erkenntnisse anderer Smart Cities klar, so dass diese in die Ausarbeitung einfließen. Die Hansestadt ist hier im stetigen Austausch mit anderen Städten, um Synergien und, gemäß der Ziele, Ansatzpunkte für die Zusammenarbeit zu finden und zu initiieren.

Smart City geht nur gemeinsam. Smart City ist kein finaler Zustand oder Selbstzweck, sondern ein Mindset. Eine „Smart City“ ist vor allem eine Stadt, in der smarte Entscheidungen getroffen werden und in der Entscheidungen smart getroffen werden. Smarte Lösungen können auch explizit low tech*, aber entsprechend wirkungsvoll sein. Daten und Datenmanagement (siehe Themenfeld 03 Daten und Informationen) stellen das Fundament für solche Entscheidungen dar.

Smart City Werte		
Führung der Verwaltung	**Mitarbeitende des Konzern Hansestadt Lübeck**	**Stadtgesellschaft**
Große Ziele, kleine Schritte.	Serviceorientierung.	Möglichkeiten sehen.
Teilen von Informationen.	Offenheit für Neues.	Smart Citizen werden.
Innovationsmentalität.	Aktive Vernetzung und Wir-Kultur.	Sich beteiligen.
Befähigen durch Ermächtigung.	Verlässlichkeit und Transparenz.	Ideen einbringen.
Danke sagen.	Das Ganze kennen. Sich beteiligen.	Aktiv mitwirken.

Abbildung 7:Smart City Werte

Smart City Kernziele und Querschnittsziele

Smart City ist für uns ein Sammelbegriff für ein gesamtheitliches Entwicklungskonzept. Ziel hierbei ist, den Menschen (die Stadtgesellschaft) in der Region Lübeck (inkl. Umlandgemeinden und –kreisen) in den Mittelpunkt zu stellen. Die Kernziele unserer Smart City Region sind herausfordernd: die Steigerung der Lebensqualität, der nachhaltige Einsatz von Ressourcen, die Modernisierung der Verwaltung, die intelligente Vernetzung und die Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

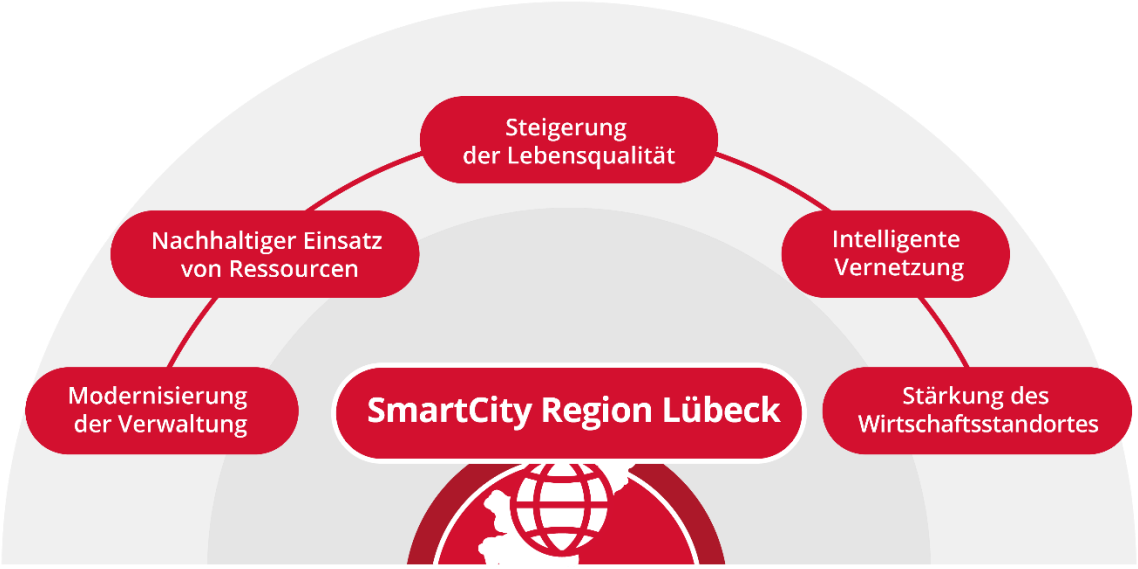


Abbildung 8: Übersicht der fünf Oberziele

Intelligente Lösungen helfen uns in Zukunft dabei, das Leben für alle einfacher und lebenswerter zu machen, sozial gerechter zu gestalten und zeitgleich Umwelt und Klima zu schonen. Im Mittelpunkt stehen die Menschen und ihre Bedürfnisse.

Steigerung der Lebensqualität

Die Definition der Lebensqualität sowie den daraus abgeleiteten Bedürfnisfeldern leiten sich aus den etablierten Definitionen des OECD Better Life Index*, des WHOQOL 100* sowie dem Konzept des Umweltbundesamtes „UMLANDSTADT umweltschonend – nachhaltige Verflechtung von Wohnen, Arbeiten, Erholung und Mobilität“ aus November 2021 ab:

Mit dem Konzept der Lebensqualität wird versucht, das Wohlbefinden der Stadtgesellschaft in unserer Smart City Region darzustellen und zu messen. Das Wohlbefinden stellen wir in ausgewählten Bedürfnisfeldern zusammen: Arbeiten (siehe Themenfeld 11 Smarte Wirtschaft), mobil sein (siehe Themenfeld 04 Intelligente Mobilität), Wohnen (siehe Themenfeld 09 Wohnen und Gebäude), Freizeit (siehe Themenfeld 07 Kultur und Freizeit) und gesund sein (siehe Themenfeld 12 Gesundheit und Soziales). Hierbei sollen die Interessen des Einzelnen und der Gesamtheit der Stadtgesellschaft aufgenommen werden. Ziel ist es, beide Perspektiven auf Basis einer nachhaltigen Umwelt in unserer intelligent vernetzten Stadt zu vereinen. Die einzelnen Bedürfnisfelder sind hierbei gleichberechtigt. Die Sichtweise ist je nach Lebenssituation subjektiv und kann daher einen anderen Fokus haben.

Modernisierung der Verwaltung

Die Hansestadt Lübeck entwickelt sich beständig weiter hin zu einem serviceorientierten Dienstleister für Bürger:innen und die gesamte Stadtgesellschaft. Gleichzeitig ist jedoch die Leistungsfähigkeit der Verwaltung vom demografischen Wandel und dem damit einhergehenden Fachkräftemangel bedroht. Die Bedürfnisse und Anforderungen, die an die Lübecker Verwaltung sowohl von außen als auch von innen herangetragen werden, gestalten sich zunehmend differenzierter und spiegeln die gesamtgesellschaftliche Entwicklung der Bevölkerung hin zu einer individualisierten und selbstbestimmten Lebensweise.

Die strategischen Ziele aus dem Themenfeld „Moderne Verwaltung“ greifen diese Herausforderungen auf und versuchen, vorausschauende Lösungsvorschläge zu entwickeln. Sie gehen über die aktuell geltenden Vorgaben des Gesetzgebers hinaus und betrachten Verwaltung aus der Perspektive verschiedener Zielgruppen: **Medienbruchfreie Verwaltungsprozesse**, **Proaktive Verwaltung**, **Digitale Zusammenarbeit** und **zielgruppengerechte Interaktion**.

Die Modernisierung der Verwaltung wird im Themenfeld „Moderne Verwaltung“ weiter ausgeführt.

Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen

Die Hansestadt Lübeck hat den Anspruch, gemäß der übergeordneten Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030, die Smart City Lübeck wirtschaftlich effizient, klimaschonend und gleichzeitig auch sozial gerecht zu gestalten und wird die Wechselwirkungen zwischen den Maßnahmen und den Nachhaltigkeitszielen transparent visualisieren. Die Hansestadt Lübeck stellt hierbei den Mensch in den Mittelpunkt und geht auch auf die jeweiligen Lebenslagen ein, welches besonders in der sozialen Nachhaltigkeit zum Ausdruck kommt (siehe 12 Gesundheit und Soziales). Unter dem nachhaltigen Einsatz von Ressourcen versteht Hansestadt Lübeck daher die 17 globalen Ziele für eine bessere Zukunft der Vereinten Nationen. Leitbild der Agenda 2030 ist es, weltweit ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu bewahren. Dies umfasst ökonomische, ökologische und soziale Aspekte und erfolgt unter Beachtung der gemeinsamen Verantwortung aller Akteur:innen: Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft – und jedes einzelnen Menschen (der Stadtgesellschaft).



Abbildung 9: Ziele für nachhaltige Entwicklung

Intelligente Vernetzung

Unter intelligenter Vernetzung verstehen wir eine sinnvolle Vernetzung von Akteur:innen, Technologien, und Informationen. Ziel hierbei ist es Lösungen für Fragestellungen zu erarbeiten und umzusetzen. Denn nur, wenn Expert:innen, Informationen und die geeignete Technologie zusammenkommen, können Themen schneller und effizienter umgesetzt werden. Bei dieser Vernetzung ist auch die Einbindung des gesamten Konzerns der Hansestadt Lübeck und der jeweiligen Digitalisierungsprojekte gemeint. Voraussetzung einer gesamtheitlichen Ausrichtung, Steuerung und Koordinierung der Digitalisierung im Konzern Hansestadt Lübeck ist die Einführung eines Digital Governance Boards. Die Vernetzung von Systemen und die Durchgängigkeit von zentralen Benutzeranmeldungen (SSO*) gehören ebenfalls hierzu. Aber auch die Beteiligung der gesamten Stadtgesellschaft. Daher gilt es auch hier die gesamtheitliche Ausrichtung, Steuerung und Koordinierung von Beteiligungsmaßnahmen eng mit der Dachmarke Lübeck:überMorgen* zu koordinieren und im Rahmen der Beteiligung zu bearbeiten (siehe Themenfeld 10 Bürger:innenbeteiligung).

Damit jedoch die „richtige“ Idee mit der „richtigen“ Lösung zueinander findet, bedarf es einer transparenten, kontinuierlichen und offenen Kultur. Gemäß dem Leitsatz: „Wenn Lübeck wüsste, was Lübeck weiß“. Es kann und wird bestimmt auch vorkommen, dass Ideen noch nicht umgesetzt werden können, da die entsprechende Technologie noch nicht verfügbar ist. Daher wird im Zuge der entsprechenden Themenfelder eine kontinuierliche Prüfung und Validierung sowie ein aktiver Austausch mit den jeweiligen Akteur:innen stattfinden (siehe Maßnahmen, Projekte und Aufgaben).

Mit der intelligenten Vernetzung soll auch die Zukunftssicherheit der einzelnen Themen gesichert werden. Durch die „richtigen“ Ansprechpartner:innen lässt sich eine Weiterführung von Projekten und Maßnahmen eher abbilden, da die Motivation der Akteur:innen entsprechend groß ist. Ein aktiver Erfahrungs- und Wissenstransfer mit anderen Kommunen ist hierbei ebenfalls fester Bestandteil der Umsetzung.

Je mehr Themenfelder miteinander vernetzt werden können, umso besser. Ein konkretes Beispiel ist die Messung der Verkehrsteilnehmer „Fahrräder“. Diese Informationen sind nicht nur für das Radverkehrskonzept oder die Verkehrsversuche nützlich, sondern auch für die Straßenbeleuchtung und das gesamte Themenfeld „Intelligente Mobilität“. Die gemeinsame Datengrundlage kann zur besseren Planung und Steuerung herangezogen werden.

Stärkung des Wirtschaftsstandortes

Als wirtschaftlich bedeutendstes Mitgliedsland der Europäischen Union steht Deutschland weltweit für Innovation, Spitzentechnologie und hohe Produktivität. Unternehmen aus aller Welt sind und waren in der Hansestadt Lübeck stets willkommen. Sie finden hier ideale Voraussetzungen für erfolgreiche Geschäfte, zentrale Infrastruktur und die engen Verknüpfungen zum Themenfeld „Bildung und Forschung“. Die Stärkung des Wirtschaftsstandortes wird im Themenfeld „11 Smarte Wirtschaft“ weiter ausgeführt.

Querschnittsthemen

Bei den Querschnittsthemen im Rahmen der Digitalen Strategie handelt es sich um Themen, die in allen Themenfeldern sowie den Oberzielen vernetzt betrachtet und verfolgt werden.

Bei **Smart City** handelt es sich um ein umfangreiches Querschnittsthema und ein mehrdimensionales Projektumfeld der Hansestadt Lübeck sowie der Region. Umso bedeutender ist deshalb die zentrale Steuerung und Koordination der Aktivitäten rund um diesen Themenkomplex innerhalb des gesamten „Konzern Hansestadt Lübeck“ (siehe Organisation und Ressourcen).

Die Digitalisierung gehört zur **kommunalen Daseinsvorsorge**, auch mit Blick auf die UN Nachhaltigkeitsziele. Vom besseren Bürgerservice, der Neugestaltung von Prozessen, nachhaltiger Mobilität und intelligenter Verkehrssteuerung über Data Driven Governance* und Open Government* bestehen zahlreiche Chancen für die kommenden Jahre. Stadtteile mit sozialpolitischen Problemsituationen können durch digitale Infrastruktur attraktiver gestaltet und besser in das Stadtgeschehen eingebunden werden. Neben der Daseinsvorsorge und digitalen Souveränität der Region Lübeck stehen zudem **Nachhaltigkeit und Klimaschutz** im Vordergrund der anstehenden Digitalisierung. Nachhaltigkeit ist neben den Oberzielen (siehe Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen) zudem ein Querschnittsziel. Die Hansestadt Lübeck wird die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales – gleichermaßen in eine Balance bringen. Klimaschutz ist ebenfalls ein Querschnittsziel, welches von der gesamten Stadtgesellschaft beachtet und umgesetzt werden muss.

In Anlehnung an die Digitalstrategie und die Datenstrategie der Bundesregierung ist auch das Themenfeld „Daten und Informationen“ mit den enthaltenden Bausteinen: **Open Data, IT-Sicherheit, Datenschutz, Compliance sowie Ethik** ein Querschnittsthema.

Bei Smart City geht es immer um den Menschen, so ist auch selbstverständlich, dass das Querschnittsziel **„Gleichberechtigung**“ immer im Blick der Handelnden ist – unter Einbindung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der weiteren städtischen Einheiten, die den Fokus auf Antidiskriminierung legen.

Strategische Ziele

In jedem Themenfeld werden zwei bis maximal vier strategische Ziele definiert. Diese Konsolidierung resultiert aus der systematischen Ableitung und Bündelung von Zielen. Um diese Ziele strukturiert umzusetzen wird die Methode des magischen Dreiecks aus dem Projektmanagement genutzt. Hierbei geht es darum, **die drei Dimensionen** Mensch (die Stadtgesellschaft), Organisation und Technologie **in ein Gleichgewicht zu bringen**.



Abbildung 10: Strategische Ziele

Organisation. Die Hansestadt Lübeck hat das Ziel, Prozesse und Aufgaben zu erfassen, abzubilden, zu optimieren und sinnvoll zu vernetzen. Optimierte Prozesse sind in sinnvoller Weise zu digitalisieren und in Zusammenarbeit im Veränderungsprozess zu festigen. Das digitale Serviceangebot bezieht hierbei gesamtorganisatorische Vernetzung ein.

Stadtgesellschaft. Die Digitale Strategie soll dazu führen, dass die gesamte inklusive Stadtgesellschaft eine Veränderung ermöglichen kann, die aktiv, nachhaltig und sinnstiftend ist. Jeder soll die Möglichkeit haben sich zu informieren, befähigt zu werden und daran teilzuhaben.

Technologie. Die Hansestadt Lübeck entwickelt, optimiert und vernetzt alle Belange der Digitalen Strategie durch Bereitstellung einer digitalen Infrastruktur, welche eine interkommunale Zusammenarbeit auf Basis einer standardisierten und zentralisierten Technologie, die intelligent die Transformation der Zusammenarbeit, ermöglicht und fördert. Kernbaustein ist der sichere Umgang mit Daten und Informationen.

Themenfelder der Digitalen Strategie

Das Rahmenkonzept der Digitalen Strategie umfasst verschiedene Themenfelder: Digitale Infrastruktur, Verwaltungsabläufe, Open Data, Intelligente Mobilität, Umwelt und Energie, Bildung und Forschung, Kultur und Freizeit, öffentliche Sicherheit, Datenschutz und Datensicherheit, Bürgerbeteiligung sowie Smarte Wirtschaft.
Auf Basis der Definition der Lebensqualität werden die beiden Themenfelder „Wohnen und Gebäude“ sowie „Gesundheit und Soziales“ in dieser Erweiterung neu aufgenommen. Zudem werden einige Bezeichnungen angepasst: aus „Verwaltungsabläufe“ wird „02 Moderne Verwaltung“ und aus „Umwelt und Energie“ wird „05 Klimaschutz, Umwelt und Energie“. Das Themenfeld „Datenschutz und Datensicherheit“ wird um die Themen Ethik und Compliance erweitert und mit dem Themenfeld „Open Data“ zusammengefasst. Dies wird nun unter 03 Daten und Informationen ausgeführt.
Ausgehend von der Vision und den Zielbildern des Smart City Leitbildes im Rahmen der Erweiterung werden die Themenfelder konkretisiert und neu geordnet. Die Themenfelder werden in „Ermöglicher“ (Enabler) und „Bedürfnisfelder“ geteilt. Ermöglicher ermöglichen die Umsetzung des Leitbildes der Smart City. Dieses ist Voraussetzung, um die Bedürfnisfelder umzusetzen.

Vorrausetzungen schaffen in diesem Sinne die Themenfelder:
Digitale Infrastruktur, Moderne Verwaltung, Daten und Informationen, Klimaschutz, Umwelt und Energie, Bildung und Forschung, Öffentliche Sicherheit sowie Bürger:innenbeteiligung.

Die **Bedürfnisfelder** sind in diesem Sinne:
Intelligente Mobilität, Kultur und Freizeit, Wohnen und Gebäude, Smarte Wirtschaft sowie Gesundheit und Soziales.

Eine Reihenfolge der Wichtigkeit der Bedürfnisfelder wird nicht abgeleitet. Je nach Lebensphase unterscheiden sich die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft, daher werden alle Felder als gleichwertig angesehen.

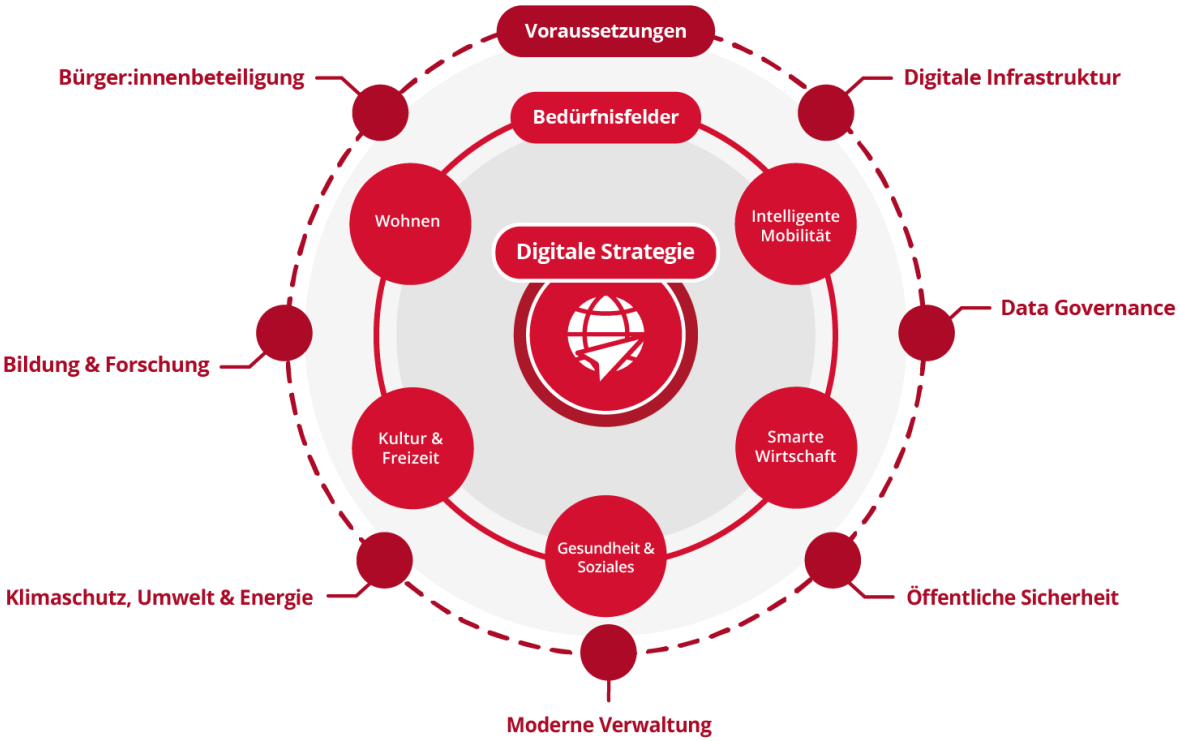


Abbildung 11: Übersicht der Themenfelder

Diese Aufteilung bedeutet nicht, dass jedes Themenfeld losgelöst voneinander betrachtet wird. Smart City gelingt nur gemeinsam, intelligent vernetzt und so stellen sich auch die Themenfelder dar. Die Grenzen zwischen den Themenfeldern sind fließend und Projekte aus den verschiedenen Bereichen profitieren durch Wechselbeziehungen und Synergieeffekte*. Besonders hervorzuheben sind die zu schaffenden Grundlagen, die für die Umsetzung der Strategie eine notwendige Voraussetzung sind.

01 Digitale Infrastruktur

Die Hansestadt Lübeck betrachtet die **digitale Infrastruktur** als Daseinsvorsorge und setzt sie mit anderen Aufgaben, wie Verkehrsinfrastruktur, Gas-, Wasser- und Stromversorgung, Abfallentsorgung und Abwasserverarbeitung, Betrieb von Sicherheitsinfrastruktur (z. B. Feuerwehr), Betrieb von Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie dem ÖPNV gleich. Sie ist eine **zentrale Voraussetzung auf dem Weg zur Smart City**. Zur digitalen Infrastruktur gehören verschiedene Bausteine wie Glasfaser, freies öffentliches WLAN, ein flächendeckendes Sensor- und Übertragungsnetzwerk, zukunftsweisende Mobilfunktechnologien, lokale Rechenzentrumsinfrastruktur und eine MeinLübeck App-Familie. Diese bilden die Grundlage einer Smart City Infrastruktur und ermöglichen den Aufbau weiterer Dienstleistungen.

Der Zugang zu **glasfaserbasiertem Internet** ist sowohl für die in Lübeck lebenden Menschen als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Wirtschaft von erheblicher Bedeutung. Diese Wettbewerbsfähigkeit wirkt sich positiv auf die Attraktivität der Region aus und trägt damit gleichermaßen zu einem stabilen Arbeitsmarkt sowie zu einer belebten Hansestadt bei.

Auch wenn - Stand heute - von vielen Nutzer:innen die verfügbaren Bandbreiten auf kupferbasierten Internetanschlüssen noch als ausreichend angesehen werden, ist durch den zunehmenden Bandbreitenbedarf davon auszugehen, dass bereits in den nächsten Jahren das Bedürfnis nach glasfaserbasierten Hausanschlüssen (FTTH*) stark zunehmen wird, in weiterer Zukunft sogar unverzichtbar ist.

Öffentliches WLAN (Wireless Local Area Network*) trägt erheblich zur Attraktivitäts- und Frequenzsteigerung von zentralen Plätzen in der Hansestadt bei. Es ist zudem ein relevantes Differenzierungsmerkmal für innovative Kommunen und erhöht damit die Anziehungskraft für Start-Ups und innovative Geschäftsmodelle. Neben den positiven Effekten für die Bevölkerung ist die Steigerung der Attraktivität der Stadt für Gäste von großer Bedeutung, wie z. B. digitale Museumsguides, digitale Stadtrundgänge. Außerdem kann mit öffentlichem WLAN Engpässen im bestehenden Mobilfunknetz entgegengewirkt und ein einkommensunabhängiges Kommunikationsnetz zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund trägt die Einrichtung eines öffentlichen WLANs auch zur Gerechtigkeit und zu der Minimierung der digitalen Kluft* (engl. digital divide) bei.

Die Grundlage für eine intelligent vernetzte Hansestadt ist ein **flächendeckendes Sensor- und Übertragungsnetzwerk**, denn Sensoren sind die Sinnesorgane der modernen und vernetzten Stadt. Aus diesem Grund ist der Ausbau z. B. des flächendeckenden Funknetzes LoRaWan* (Long Range Wide Area Network) erforderlich. LoRaWan ist ein Low-Power-Wireless-Netzprotokoll, welches international normiert ist. Diese Funktechnik ermöglicht eine Vernetzung von Sensoren über weite Distanzen (bis zu 20 km) und stellt damit einen zentralen Technikbaustein der zukünftigen Digitalstrategie der Hansestadt dar. Zukünftig soll das LoRaWan-Netz verdichtet werden und im Sinne des Smart City Region-Ansatzes auch dem Umland zur Verfügung gestellt werden. Das LoRaWan soll sowohl für Bürger:innen als auch für Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Kultur zur Verfügung stehen.

Zukunftsweisende **Mobilfunknetze** ergänzen den Ausbau der digitalen Infrastruktur. Funknetze, wie z. B. 5G ermöglichen Prozessautomatisierung in Echtzeit und fördern somit die Smarte Wirtschaft. Weitere Vorteile sind ein schnelleres mobiles Internet für Kommunikation und multimediale Anwendungen (z. B. Streaming) und bessere Netzstabilität bei Großveranstaltungen (z. B. Festivalbesuchen).
Rechenzentren sind ein wesentlicher Faktor für eine gut funktionierende digitale Gesellschaft: Jede Institution, jede Behörde, jedes Unternehmen und selbst Privatpersonen nutzen ständig, direkt oder indirekt, Rechenzentrumsleistungen. Aktuelle Trends und Marktrecherchen der IHK Lübeck zeigen einen klaren Bedarf an Rechenzentrumskapazität und IT-Infrastrukturservices in der Region auf, insbesondere um Datensouveranität vor Ort sicherzustellen.
Die **MeinLübeck App-Familie** fungiert als Dreh- und Angelpunkt für die intelligent vernetzte Stadt. Die Stadtgesellschaft greift auf zentrale Informationen zurück und nutzt somit ein integratives digitales Abbild der Hansestadt Lübeck. Die Digitale Strategie wird mit Hilfe der App-Familie fassbar und diese somit wesentlicher Bestandteil des digitalen Transformationsprozesses innerhalb der Gesellschaft. Es werden Barrieren eingerissen, die Identifikation und die Zugänglichkeit der Stadt außerdem durch das Branding der Hansestadt Lübeck in der App-Familie erhöht.

Strategische Ziele

Die Strategischen Ziele im Themenfeld „Digitale Infrastruktur“ umfassen drei Bereiche, die stets in einem ausgeglichenen Dreieck angestrebt werden. Die Betrachtung des Menschen, der Organisation und der Technologie.

- Die Hansestadt Lübeck wird im Rahmen der Daseinsvorsorge den Zugang zu glasfaserbasiertem Internet für **alle Bevölkerungsgruppen** (z. B. Bürger:innen, Wirtschaft, Wissenschaft, etc.) forcieren. Teilhabe an der öffentlichen Daseinsvorsorge wird auch für diejenigen gewährleistet, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben.
- Die Hansestadt Lübeck strebt ein **Innovationsmanagement** an, welches einen zukunftsorientierten Innovationslebenszyklus*onzern abbilden wird. Dies schließt die strategische Aus- und Weiterbildung ein.
- Die Hansestadt Lübeck wirkt darauf hin, bei neuen Entwicklungen im Bereich der digitalen Infrastruktur auf **modernem Stand** zu bleiben, um damit auch zukünftig einen attraktiven Standortfaktor zu bieten, dabei wird die Stadtgesellschaft zu einem aktiven Diskurs eingeladen.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

01 Digitale Infrastruktur			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
1.1.	Ausbau des glasfaserbasierten Internets	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.2.	Aufbau technischer Kooperationen mit Telekommunikationsdienstleistern	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.3.	Aufbau des öffentlichen WLAN*	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.4.	Ausbau und Betrieb des LoRaWan* Netzes	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.5.	Aufbau und Erprobung eines sicheren „Lübeck-Netzes“	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.6.	Innovationsmanagements im Bereich Digitale Infrastruktur	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digtalstrategie Deutschland 2022
1.7.	Lokales Rechenzentrum	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.8.	Ausbau von Funktnetzen	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digtalstrategie Deutschland 2022
1.9.	Mein Lübeck APP Familie	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; Aktiv im Alter; Jugendapp
1.10.	Aufbau Digitale Hafen Infrastruktur	5.691 Lübeck Port Authority	Hafenentwicklungsplan 2030; VO/2020/08588
1.11..	Darstellung aller Maßnahmen im Bereich Digitale Infrastruktur	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digtalstrategie Deutschland 2022

02 Moderne Verwaltung

Die Hansestadt Lübeck entwickelt sich beständig weiter hin zu einem serviceorientierten Dienstleister für Bürger:innen und die gesamte Stadtgesellschaft. Gleichzeitig ist jedoch die Leistungsfähigkeit der Verwaltung vom demografischen Wandel und dem damit einhergehenden Fachkräftemangel bedroht. Die Bedürfnisse und Anforderungen, die an die Lübecker Verwaltung sowohl von außen als auch von innen herangetragen werden, gestalten sich zunehmend differenzierter und spiegeln die gesamtgesellschaftliche Entwicklung der Bevölkerung hin zu einer individualisierten und selbstbestimmten Lebensweise.

Die Leistungen der Verwaltung werden barrierearm digital zur Verfügung gestellt und können medienbruchfrei und teilweise automatisiert verarbeitet werden. Nicht nur die Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und den Bürger:innen wird modern und zeitgemäß gestaltet, auch die Beschäftigten innerhalb der Stadtverwaltung werden von den leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologien enorm profitieren. Technische Unterstützung ermöglicht es den Beschäftigten, sich auf die wesentlichen Aspekte ihrer Tätigkeit zu konzentrieren. Ziel der Modernisierung der Verwaltungsabläufe ist die medienbruchfreie Kommunikation aller beteiligten Systeme, vom eingehenden Antrag über die Abwicklung der Zahlungseingänge bis zum digitalen Bescheid. Aus diesem Grund ist das Prozessmanagement, also die Identifikation, Dokumentation, Optimierung und Steuerung von Prozessen in allen Fachbereichen, eine elementare Grundvoraussetzung auf dem Weg zu einer modernen Verwaltung. Erst so können Synergieeffekte gezielt erkannt und genutzt werden. Dieses Wissen bildet wiederum die Grundlage für Dokumenten-Management-Systeme wie die elektronische Akte (E-Akte). Die dokumentierten Prozesse ermöglichen schließlich den Aufbau eines effizienten Wissens- und Innovations-managements in der Hansestadt Lübeck. Damit wird das existierende Verwaltungswissen zielsicher dokumentiert und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen so verbreitet, dass beispielsweise redundante Arbeiten drastisch reduziert und somit Durchlaufzeiten erheblich verringert werden können.

Ein weiterer Schritt hin zu größerer Effizienz im Verwaltungshandeln ist die teilweise Automatisierung von Prozessen, die beispielsweise durch automatisierte Schnittstellen zwischen Zielsystemen und elektronischen Workflows erreicht werden kann. Auch der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Verwaltung ist keine ferne Zukunftsmusik mehr. Gemeinsam mit der Universität zu Lübeck forscht die Hansestadt Lübeck an geeigneten Einsatzmöglichkeiten.

Ein digitales Archiv nach ISO 14721 ermöglicht die rechtskonforme Löschung obsoleter Daten und die medienbruchfreie Übernahme von Daten mit bleibendem rechtlichen und historischen Wert aus E-Akten und allen anderen Datensystemen der Hansestadt Lübeck.

Neben den bargeldlosen Bezahlangeboten wie EC-Karte, Überweisung und Kreditkarte sollen zukünftig auch Online- bzw. Mobilzahlungsmethoden für Verwaltungsdienstleistungen angeboten werden. Bürger:innen sollen mit Hilfe eines digitalen Anliegenmanagementsystems in die Lage versetzt werden, direkt und transparent ihre Anliegen an die Verwaltung der Hansestadt Lübeck zu melden.

Die Hansestadt Lübeck erkennt die Lebenslagen der Bürger:innen und bietet proaktiv die passenden Leistungen an. Durch die digitale Transformation verändert sich nicht nur die Wirtschaft, sondern sie revolutioniert auch die öffentliche Verwaltung und trägt damit zu effizienterem Verwaltungshandeln bei. Die Verwaltung der Hansestadt Lübeck will sich zu einer modernen serviceorientierten Dienstleisterin für Bürger:innen und Unternehmen entwickeln, die sich auf die Lebens- bzw. Geschäftslagen ihrer Kundschaft ausrichtet.
Dabei vollzieht sich ein Paradigmenwandel weg von der hoheitlichen Behörde, die auf Anliegen der Kund:innen reagiert, hin zu einem serviceorientierten proaktiven Dienstleister, der die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft bewusst antizipiert und Leistungen entsprechend anbietet. Dabei müssen bereits vorhandene Daten nicht erneut angegeben werden, sondern können innerhalb der Verwaltung ausgetauscht werden, um die Antragstellung einfacher zu gestalten.
Die digitale Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung ist ausdrücklich gewünscht und wird durch moderne Kollaborationstools und innovative Organisationsformen gefördert. Mit der Weiterentwicklung des Internets von der reinen Informationsquelle zur interaktiven Kommunikationsplattform haben sich neue Kommunikationsformen entwickelt, die auch in der öffentlichen Verwaltung eine stärkere Vernetzung, mehr Transparenz und eine verbesserte Kommunikation ermöglichen. Damit sind gleichzeitig neue Formen der Zusammenarbeit möglich, die in der Wirtschaft bereits erfolgreich getestet und genutzt werden und unter dem Begriff „Arbeit 4.0“ subsumiert werden. Die Hansestadt Lübeck wird diese neuen Formen der Zusammenarbeit fördern und durch innovative Organisationsformen flankieren.
Die digitale Transformation stellt eine öffentliche Verwaltung vor verschiedene Herausforderungen auf unterschiedlichen Ebenen. Die Hansestadt Lübeck hat erkannt, dass technische Herausforderungen (z. B. Interoperabilität) beim Gelingen der digitalen Transformation zu den sekundären Herausforderungen gehören. Die Veränderungen in der Arbeitswelt erfordern eine neue Art und Weise der Zusammenarbeit. Die digitale Transformation bedingt eine Transformation innerhalb der Verwaltung. Der Hansestadt Lübeck ist es wichtig, die unterschiedlichen Aktiven (z. B. Mitarbeiter:innen, Bürger:innen, Unternehmer:innen etc.) in diesen Veränderungsprozess einzubinden und den Kulturwandel gemeinsam zu gestalten. Dieser bedarf verschiedenster Möglichkeiten und Formen bzw. Formate der Partizipation.
Die Hansestadt Lübeck bietet zielgruppengerechte Interaktionsangebote für die Bürger:innen und Unternehmen an. In einer modernen Verwaltung werden Dienstleistungen vorwiegend digital angeboten. Dies erlaubt den Bürger:innen transparenten Einblick in den Bearbeitungsstand ihrer Anliegen. Dies beinhaltet nicht nur die einseitig ausgerichtete Kommunikation mit der Behörde, sondern eröffnet auch Möglichkeiten der Interaktion, also des beidseitigen Austausches in Echtzeit.
Dabei besteht die Möglichkeit eines persönlichen Beratungstermins weiterhin fort. Durch die Erweiterung des Spektrums der Interaktionsmöglichkeiten eröffnen sich individuelle Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme für Bürger:innen und Gewerbetreibende, je nach den jeweiligen Bedürfnissen und Lebenslagen.

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele aus dem Themenfeld „Moderne Verwaltung“ greifen diese Herausforderungen auf und versuchen, vorausschauende Lösungsvorschläge zu entwickeln. Sie gehen über die aktuell geltenden Vorgaben des Gesetzgebers hinaus und betrachten Verwaltung aus der Perspektive verschiedener Zielgruppen.

- **Medienbruchfreie Verwaltungsverfahren** - Die Leistungen der Verwaltung werden barrierearm digital zur Verfügung gestellt und können medienbruchfrei und teilweise automatisiert verarbeitet werden.
- **Proaktive Verwaltung** - Die Hansestadt Lübeck erkennt die Lebenslagen der Bürger:innen und bietet proaktiv die passenden Leistungen an.
- **Digitale Zusammenarbeit** - Die digitale Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung ist ausdrücklich gewünscht und wird durch moderne Kollaborationstools und innovative Organisationsformen gefördert.
- **Zielgruppengerechte Interaktion** - Die Hansestadt Lübeck bietet zielgruppengerechte Interaktionsangebote für die Bürger:innen und Unternehmen an.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

02 Moderne Verwaltung			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
2.1.	Zielgruppengerechten Fort- und Weiterbildung in Bezug auf Digitalisierungsprojekte	1.110 Personal	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.2.	Einführung und Umsetzung Changemanagment	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.3.	Aufbau eines stadtweiten Prozessmanagements	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	VO/2020/8509; VO/2020/09004; VO/2019/07963
2.4.	Aufbau eines bereichsübergreifenden digitalen Workflow-Management-Systems	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.5.	Einführung einer Antragsformular-Software	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Onlinezugangsgesetz
2.6.	Einführung des Fachverfahrens "DIMAG" zur digitalen Archivierung nach ISO 14721	4.415 Archiv	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.7.	Einführung des bargeldlosen Bezahlens (z.B. per EC oder per E-Payment)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.8.	Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes (RegMod)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.9.	Bündelung von passenden Onlinediensten zu Lebenslagen	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Onlinezugangsgesetz
2.10.	Neugestaltung von Kernprozessen mithilfe von Design Thinking*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.11.	Einführung einer einheitlichen Projektmanagementsoftware	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
2.12.	Einführung Digital Governance Board	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	VO/2020/8509; VO/2020/09004
2.13.	Aufbau einer stadtweiten Kollaborationsplattform	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modellprojekt Smart City

02 Moderne Verwaltung			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
2.14.	Aufbau eines „Social Intranet“	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
2.15.	Erarbeitung eines konsistenten Rollenkonzepts für „Digitale Rollen“	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.16.	Aufbau eines zentralen Projektpools zur Durchführung von dezentralen Projekten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.17.	Aufbau eines gesellschaftsübergreifenden Wissens- und Innovationsmanagements	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.18.	Einführung eines ganzheitlichen Anliegenmanagements (inkl. Mängelmelder)	1.101 Bürgermeisterkanzlei	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.19.	Einbindung eines Chatbots* in die Webseite	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
2.20.	Digitale Beantragung der Verwaltungsleistungen über Serviceportale (OZG)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	VO/2020/8509; VO/2020/09004
2.21.	Einführung E-Akte* (inkl. Georeferenzierung)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	VO/2020/8509; VO/2020/09004
2.22.	Einführung Middleware*	1.105 Informationstechnik	
2.23.	Veröffentlichung von Geodaten	1.105 Informationstechnik	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.24.	Abschaffung von Insellösungen	1.105 Informationstechnik	Digitalestrategie Deutschland
2.25.	Einführung eines Online-Bewerbungsmanagement	1.110 Personal	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.26.	Digitaler Wochenmarkt	2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	Modernisierung des Wochenmarkt-wesens ;VO/2021/10105
2.27.	Zusammenführung Konzern Informationen	In Abstimmung	Digitalestrategie Deutschland

03 Daten und Informationen

Das Themenfeld „Daten und Informationen“ (Data Governance) vereint verschiedene Bausteine, die sich mit dem Umgang von Daten und Informationen befassen. Hierunter fallen Datenschutz, Datensicherheit, der rechtliche Umgang mit Daten (Compliance) wie zum Beispiel das Thema Open Data, Digitale Souveränität sowie den ethischen Aspekten im Umgang mit Daten und Informationen. Dieses Themenfeld steht somit für einen gesamtheitlichen Blick auf Daten und Informationen, die das Herz einer Smart City bilden. Dieses Themenfeld wird durch die Digitalstrategie Deutschland mit höchster Priorität bewertet. Vorhaben sollen priorisiert werden, die moderne, leistungsfähige und nachhaltige Netze (die Smart City Infrastruktur) und Verfügbarkeit von Daten und Datenwerkzeuge beinhalten.

Das Hauptziel von **Data Governance** ist die Einhaltung der einschlägigen Qualitäts-, Sicherheits- und Verarbeitungsstandards für Daten und Informationen. Data Governance sorgt für klare Regeln und Richtlinien für den Umgang mit Daten, befähigt die Stadtgesellschaft und schafft damit einen Mehrwert für die Hansestadt und die Stadtgesellschaft. Für Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Politik und die Stadtgesellschaft ist der Zugang zu Informationen, die sie für ihre Arbeit oder ihre Bedürfnisse benötigen, genau definiert und geregelt.

Die **Smart City Plattform** steht als zentrale Infrastruktur zur Verfügung, die nun das „digitale Gehirn“ der Smart City Region wird. Relevante, nicht personenbezogene Daten aus Verwaltung, Wirtschaft und Echtzeitsensornetzwerken werden gespeichert, aufbereitet, vernetzt und allen Interessierten zur Verfügung gestellt. Neue serviceorientierte Digitalangebote sollen mit dieser Plattform bedürfnisorientiert entwickelt und umgesetzt werden. Die Hansestadt Lübeck hat erkannt, dass der freie Zugang zu Daten und Informationen sowie deren breite Nutzung eine wichtige Säule für die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft bildet. Die Georeferenzierung räumlicher Daten und Informationen der Stadtverwaltung spielen hierbei eine bedeutende Rolle zur späteren Auswertung und Visualisierung, um neues Wissen zu generieren und bestehendes zu erweitern. Offene Daten sowie der freie Datenfluss in Behörden und Unternehmen werden die notwendigen Entwicklungen in allen Bereichen der Digitalisierung vorantreiben und die digitale Souveränität erhöhen. Außerdem wird es erheblich darauf ankommen, redundante Datenhaltung zu vermeiden und klare Verantwortlichkeiten sowie Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte zu klären und transparent zu dokumentieren. Die Einhaltung von rechtlichen Anforderungen wie dem Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Offene-Daten-Gesetz – OdaG) und ethischen Werten reduziert Risiken und schafft die Grundlage auf dem Weg zur Smart City Region. Die Grundlagen der Smart City sind es mit Hilfe der Smart City Infrastruktur Transaktionskosten zu minimieren und die Entscheidungsqualität zu verbessern. Die Kosten einer Smart City Plattform lassen sich nicht direkt gegenrechnen. Dadurch, dass der Anstoß zum Austausch gegeben wurde, reden die Akteur:innen miteinander. Sie optimieren Prozesse und beginnen den Wert der Daten zu sehen. Dies bedeutet, dass die Transaktionskosten sich minimieren und die Qualität der Entscheidungsfindung gestärkt wird. Daten werden als Gemeingut gesehen und bilden die Grundlage einer Smart City.

Der „Konzern Hansestadt Lübeck“ setzt auch zukünftig modernste Technologien ein, um die Daten der Stadtgesellschaft vor Missbrauch zu schützen. Außerdem setzt die Hansestadt bereits jetzt darauf, die Datenhoheit zu behalten und nicht an kommerziell handelnde Dritte zu verlieren, die sich zudem häufig außerhalb der europäischen Datenschutzstandards bewegen. Insbesondere was personenbezogene Daten betrifft, beabsichtigt die Hansestadt Lübeck, die Datensouveränität der Stadtgesellschaft zu stärken.

Der „Konzern Hansestadt Lübeck“ beachtet die **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO), insbesondere ihre Grundsätze hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und unter Berücksichtigung von Treu und Glauben in Bezug auf Verarbeitung, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität, Vertraulichkeit und Rechenschaftspflicht. Datenschutz ist hierbei ein wichtiges Gut, welches den Weg zur Smart City begleitet. Die datenschutzkonforme Umsetzung, aber auch die Ermöglichung des Einsatzes von modernsten Technologien steht dabei im Vordergrund.
Informationen sollen so gestaltet werden, dass sie nach den Prinzipien „open by design“ und „open by default“ wirken. Dies bedeutet, dass Daten zukünftig transparent zur Verfügung gestellt werden, wenn die Publikation rechtlichen Rahmenbedingungen nicht widerspricht. Mit der Umsetzung von „open by default“ wird die Verfügbarkeit von Verwaltungsdaten verbessert, damit sie von Stadtgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und auch der Verwaltung selbst besser genutzt werden können. Dies kann durch die Etablierung von Open-Data-Prozessen analog zu Verfahrensabläufen geschehen. Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung werden deutlich mehr und qualitativ hochwertigere Daten als Open Data zur weiteren Wertschöpfung zur Verfügung stehen. Die Stadtverwaltung wird Prozesse einführen, die die Bereitstellung von Open Data in den Arbeitsalltag integrieren. Hierbei werden auch alle verabschiedeten Konzepte, Pläne, etc. (zum Beispiel der Hafenentwicklungsplan, Aktiv im Alter, Hitzeaktionsplan) im Open Data Portal der Hansestadt Lübeck verfügbar gemacht. Dies bedeutet nicht, dass die bereitgestellten Daten nicht im Rahmen einer Nachnutzung durch eine Gebühr genutzt werden können.
Insbesondere wird dadurch Verwaltungshandeln transparenter für die Wirtschaft, Wissenschaft und die Bürger:innen der Stadtgesellschaft. Die Hansestadt Lübeck hat erkannt, dass der freie Zugang zu Informationen und Daten sowie deren breite Nutzung eine wichtige Säule für die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft bildet. Offene Daten sowie der freie Datenfluss in Behörden und Unternehmen werden die notwendigen Entwicklungen in allen Bereichen der Digitalisierung vorantreiben und die digitale Souveränität erhöhen. Hier ist die Befähigung der Bürger:innen notwendiger Bestandteil, damit sie souverän mit Daten umgehen können. Der „Konzern Hansestadt Lübeck“ setzt darauf die Sensordaten gesichert zu übertragen, in der Hansestadt zu speichern und im Eigentum der Hansestadt Lübeck bzw. kommunaler Unternehmen zu belassen. Zur Wahrung der Datenqualität wird die Sensorik über die Smart City Plattform öffentlich bereitgestellt und dann über das Open Data Portal oder den International Data Space (IDS) weiter verteilt. Dieses Vorgehen sowie die Anbindung der Daten aus der Stadtverwaltung wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Sicherheit in der Informationstechnik in der Handlungsempfehlung Smart City erarbeitet, ergänzt und geprüft.

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele im Themenfeld „Daten und Informationen“ sind:

- **Datenkompetenz der Stadtgesellschaft** sowie explizit der Verwaltung verbessern und geeignete Werkzeuge und Ressourcen im Umgang mit Daten und Informationen bereitstellen.
- **Priorisierung von Maßnahmen** zur Bereitstellung von Daten und Datenwerkzeugen sowie moderner, leistungsfähiger und nachhaltiger Netze und Infrastrukturen gemäß der Digitalstrategie Deutschland.
- Aufbau einer zukunftsfähigen **modularen, standardisierten Smart City Infrastruktur**, welche über die Grenzen der Hansestadt Lübeck hinaus genutzt werden kann.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

03 Daten und Informationen			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
3.1.	Aufbau Data Governance* Strategie (inkl. Open Data)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitalstrategie Deutschland
3.1.1.	Durchführung Dateninventur & Veröffentlichung	je Fachbereich	Digitalstrategie Deutschland
3.1.2.	Georeferenzierung der Bebauungspläne	5.610 Stadtplanung und Bauordnung	
3.1.3.	Anbindung von Datensätzen aus der Verwaltung	je Fachbereich	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509; Digitalstrategie Deutschland;
3.1.4.	Befähigung der Stadtverwaltung im Umgang mit Daten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.1.5.	Einrichtung von Open Data Stellen	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
3.1.6.	Personelle Verstärkung der Kommunalen Statistikstelle zur Dateninventur*	1.102 Logistik, Statistik und Wahlen	
3.1.7.	Personelle Verstärkung Datenschutz	1.001 Datenschutz	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.1.8.	Compliance* Übersicht	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
3.1.9.	Einleitung von Änderungen gesetzlicher Vorgaben	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
3.1.10.	Erweiterung Informationssicherheitskonzept	1.105 Informationstechnik	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.2.	Ausbau Smart City Infrastruktur	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; Modelprojekt Smart City; VO/2020/09402
3.2.1.	Einführung Master Data Management*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
3.2.2.	Smart City Infrastrukturkonzept in Ausarbeitung mit dem Bundesministerium für Sicherheit in der Informationstechnik	Stadtwerke Lübeck-Konzern	Modelprojekt Smart City
3.2.3.	Erweiterung Geoportal*	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.2.4.	Erweiterung Umweltportal*	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.2.5.	Erweiterung Open Data Portal*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509; Modelprojekt Smart City

03 Daten und Informationen			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
3.2.6.	Einführung Hafenportal*	5.691 Lübeck Port Authority	Hafenentwicklungsplan 2023; VO/2020/08588
3.2.7.	Einführung Open Source* Schnittstellen Standards	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
3.2.8.	Deutschlandweite Smart City Plattform	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitalstrategie Deutschland
3.3.	Anbindung dynamischer Daten	je Fachbereich	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.3.1.	Echtzeitdatenerfassung im Bereich Intelligente Mobilität	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Modelprojekt Smart City
3.3.2.	Echtzeitdatenerfassung im Bereich Umwelt (Wasser, Lärm, Temperatur, ...)	3.390.01 Klimaleitstelle	
3.4.	Anbindung von Datensätzen aus der Stadtgesellschaft	je Fachbereich	Modelprojekt Smart City
3.4.1.	Smart Citizen* & Datenspenden	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
3.4.2.	Förderung der Datensouveränität	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
3.4.3.	Abbildung Faire Trade* Stadtplan	Fairtrade-Stadt Lübeck e.V.	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509; VO/2019/08415
3.5.	Partizipation des Konzern Hansestadt Lübeck in den Datenaustausch und Kommunikation	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.6.	Einführung eines ganzheitlichen Anliegenmanagements (Mängelmelder)	1.101 Bürgermeisterkanzlei	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.7.	Smart City Dashboard*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
3.8.	Automatisiertes Reporting - Smart City Berichterstattung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	

04 Intelligente Mobilität

Mobilität ist eine der wichtigsten Säulen der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck und ein Bedürfnisfeld zur Steigerung der Lebensqualität. Eine der wesentlichen Herausforderungen in einer intelligent vernetzten Stadt ist es, vielfältige und innovative Mobilitätsangebote zu einem umfassenden, menschen- und umweltfreundlichen Ganzen zusammenzufügen. Wo täglich tausende Menschen von A nach B gelangen wollen (in der Hansestadt selbst, in der Smart City Region und darüber hinaus) sind integrierte, intelligente und klimafreundliche Lösungen nötig. Hierbei gilt es von Fußverkehr bis hin zum Flugverkehr ein gemeinsames Bild einer nachhaltigen Lösung zu schaffen.

Mobilität der Zukunft. In der Vision des Rahmenplanes Innenstadt mit Mobilitätskonzept heißt es: „Der motorisierte Individualverkehr verliert seine Vorrangstellung zugunsten des Fuß- und Radverkehrs." Neben der stadtplanerischen Herausforderung Flächen neu zu verteilen, bietet die Digitalisierung die Möglichkeiten, Verkehrsangebote optimal zu verzahnen und Bürger:innen die Nutzung dieser Angebote durch die Bereitstellung von Daten und Informationen zu ermöglichen.

Fußverkehr. Die ursprünglichste, klimafreundlichste und gesündeste Methode, sich von A nach B zu bewegen ist das Gehen. Der Fußgängerverkehr ist daher ein wichtiges Element innerhalb der Mobilität und sollte dementsprechend unterstützt und berücksichtigt werden. Eng abgestimmt auf die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft können aus den gewonnenen Daten neue dynamische und vernetzte Konzepte entstehen.

Der **öffentliche Nahverkehr** ist ausgebaut: Auf den Hauptachsen im Stadtgebiet kommt mindestens alle 10 Minuten ein Bus. Auch in entlegeneren Stadtteilen sowie frühmorgens und abends gibt es mit Bussen im 30-Minuten-Takt, Ruf-Bussen und On-Demand-Angeboten wie dem LÜMO ein gutes Angebot. Bei der Optimierung des Busangebotes ist zukünftig geplant auf digitale Zähldaten zurückgegriffen: Die Hansestadt unterstützt den Stadtverkehr bei der Anschaffung weiterer automatischer Zählgeräte, die in den Bussen Ein- und Aussteiger:innen zählen. Neben günstigen Monatskarten (49-Euro-Ticket) kann in den Bussen einfach bargeldlos bezahlt werden. Der öffentliche Nahverkehr wird ergänzt durch Sharing-Angebote, die in verkehrsmittelübergreifenden Apps gebucht werden können. Auch Firmen nutzen solche Apps, um ihren Mitarbeiter:innen umfassende Mobilitätsangebote machen zu können. In der Hansestadt Lübeck soll für batteriebasierte Mobilität sowohl die Ladeinfrastruktur als auch deren Verfügbarkeit verbessert werden. Gleichzeitig wirkt die Hansestadt darauf hin, batteriebasierte Mobilitätsangebote durch umweltfreundlichere Antriebsarten (z. B. wasserstoffbasiert) abzulösen.

Fahrradverkehr. Die Radinfrastruktur ist attraktiv für Viel- und Schnellfahrer (Routen, Oberflächen) und bietet ausreichend Abstellplätze und Ladestationen (solargespeist). Sharing-Angebote runden die neuen Mobilitätsangebote ab.

Mittels **Mobilitätsplattform** als Teil der Smart City Infrastruktur werden On-Demand-Angebote weiterentwickelt, Sharing-Angebote vernetzt und die Stadtgesellschaft aktiv eingebunden. Insbesondere zur Anbindung von entlegenen Stadtteilen oder von Parkplätzen vor der Stadt sind solche On-Demand-Verkehre oder Sharing-Angebote denkbar. So könnte gleichzeitig der Individualverkehr im Stadtkern deutlich reduziert werden, und damit die Attraktivität für Fuß- und Radverkehr gesteigert und in Folge auch der Einzelhandel in der Altstadt gestärkt werden.

Verkehrsforscher haben herausgefunden, dass zu Spitzenzeiten der Parkplatzsuchverkehr in Städten etwa ein Drittel des Gesamtverkehrs ausmacht. Mit intelligenten Parkplatzleitsystemen kann diese Belastung für die Umwelt vermieden werden. Die Parkraumbelegung kann mittels verschiedener Sensoren erfasst werden. Insbesondere Scan-Fahrzeuge erlauben es, die Parkraumbelegung in der gesamten Stadt zu erfassen und schaffen so die Grundlage für Planungen

des Parkplatzraumangebots. Die Schaffung eines **zukunftsorientierten Mobilitätsangebotes** ist damit Teil der Verkehrswende in der Smart City Region. Ein Beispiel hierfür ist LüMo. Ein Buskonzept mit virtuellen Haltestellen, welches bedarfsgerecht eingesetzt werden kann und in der zentralen App („MeinLübeck“) zur Verfügung stehen wird. Diese App vereint die gewonnenen Informationen und gibt Handlungsempfehlungen. Zusätzlich werden alle Informationen über das Open Data Portal bereitgestellt, so dass sie dort genutzt werden können, wo sie benötigt werden. Um nachhaltige Mobilität zu gestalten, ist von allen Akteuren ein tiefgreifendes Um- und Weiterdenken gefordert. Hier ist die Transformation in der Verkehrswende und das damit benötigte Changemanagement am größten. Sharing-Angebote werden weiter zunehmen, doch wird es auch zukünftig weiter Individualverkehr geben. Ziel ist dieses Verkehrsaufkommen weiter zu optimieren.
Ein essentielles Werkzeug der **Verkehrsplanung** ist ein Verkehrsmodell. Dieses Modell bildet das gesamte Mobilitätsverhalten aller Lübecker:innen sowie aller Menschen, die regelmäßig nach Lübeck fahren, ab. Ein solches Modell steht der Hansestadt ab 2023 zur Verfügung und erlaubt es, die Wirkung von planerischen Maßnahmen wie den Um- und Ausbau von Straßen oder Angebotsausweitungen im ÖPNV vorherzusagen. Damit können Maßnahmen optimiert und über alle Verkehrsarten abgestimmt werden. In einem Verkehrsmodell fließen große Mengen diverser Daten zusammen – von Strukturdaten über Angebotsdaten bis zu Erkenntnissen über das Mobilitätsverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen. Zur Kalibrierung des Modells werden sowohl klassische Befragungsdaten, automatischen Zähldaten als auch anonymisierte Bewegungsdaten aus dem Mobilfunknetz verwendet. Es wird angestrebt, das Lübecker Verkehrsmodell kontinuierlich zu aktualisieren und weiterzuentwickeln.
Verkehrssteuerung. Die Leitstelle Verkehrsflussmanagement (VO/2019/07950) ist hierbei ein wichtiger Baustein für die Optimierung des Verkehrsflusses. Zum einen erzeugt fließender Verkehr weniger Belastungen für die Umwelt als stockender Verkehr, zum anderen können so wertvolle Ressourcen eingespart werden. Nur durch die gemeinsame Planung von Eingriffen in den Straßenverkehr wird dies möglich sein. Die Leitstelle integriert dabei auch die weiteren zur Umsetzung anstehenden Masterpläne zur Verbesserung der Infrastruktur (wie die Sanierung von Geh-/Radwegen, Nebenflächen und Straßen, aber auch der Beleuchtung, Entwässerung, und dem Breitbandausbau). Diese zahlreichen Eingriffe in die Verkehrsinfrastruktur stellen eine große Herausforderung in der Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses dar, bieten aber auch die Möglichkeiten Synergieeffekte im Bereich Klimaschutz, Umwelt und Energieversorgung zu erzielen. So wird das komplette Genehmigungsverfahren von Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum digitalisiert, so dass der Prozess der Genehmigung und damit auch der Umsetzung beschleunigt wird. Hiervon profitieren nicht nur die Hansestadt Lübeck, sondern auch die Bauwirtschaft und die beauftragenden Unternehmen, wie z. B. Energieversorger und Telekommunikationsunternehmen. In weiteren Ausbaustufen könnte in der Leitstelle für Verkehrsflussmanagement, neben der gemeinsamen Baustellenkoordination, auch die intelligente Verkehrslenkung und Parkraumsteuerung integriert werden. Die Lieferung von Sensordaten des ruhenden und fließenden Verkehrs als auch die Lichtsignalanlagen (LSA) und deren Vernetzung sind dabei ein zentraler Baustein zur Erreichung dieses Zieles. Durch den Einsatz und das Zusammenstellen von digitalen Lösungen kann eine solche Leitstelle wesentlich zum verbesserten Verkehrsfluss in der Stadt beitragen.
Neben den Verkehren auf der Straße, werden auch die Verkehre auf der Schiene und dem Wasser integriert. Auch hier wird autonomes Fahren die Mobilität der Zukunft beeinflussen. Dies Bedarf innovativer Technologien, Daten und serviceorientierter Angebote. Die Integration dieser Elemente

wird ebenfalls betrachtet und intelligent vernetzt, beispielsweise im Hafenentwicklungsplan. Autonome Fahrzeuge könnten den Pendelverkehr abdecken oder On-Demand-Lösungen ergänzen.

Strategische Ziele

Die Strategischen Ziele im Themenfeld „Intelligente Mobilität“ umfassen die folgenden zentralen Punkte:

- Aktive **Einbeziehung aller Verkehrsteilnehmer:innen** in den Prozess.
- Zentrale **Datenerhebung und Bereitstellung** von Verkehrsdaten des stehenden und fließenden Verkehrs über das Open Data Portal
- Schaffung von umfassenden, intelligent vernetzten und umweltverträglichen **Mobilitätsangeboten.**

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

04 Intelligente Mobilität			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
4.1.	Mobility as a Service*	in Abstimmung	Modelprojekt Smart City; Umlandstadt
4.1.1.	Integration Sharing Angebote in Smart City Infrastruktur	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.1.2.	Pilotprojekt Automoner Verkehr (Wasser, Straße, Schiene)	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.2.	Smarte Fußgänger	in Abstimmung	Modelprojekt Smart City; Umlandstadt
4.2.1.	Pilotprojekt geteilte Rollatoren	5.660.5-3 Friedhöfe	
4.2.2.	Integration Wheelmap.org (u.A. Barrierearmut)	1.100.2 Seniorenbeitrat	Aktiv im Alter
4.3.	Smarte Fahrradfahrer	5.610 Stadtplanung und Bauordnung	
4.4.	Intelligente Verkehrsbeleuchtung	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.5.	Unbeschwert unterwegs (ÖPNV durch Ostseecard)	2.830 Kurbetriebe	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.6.	Digitalisierung ÖPNV	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.6.1.	Digitale und kontaktlose ÖPNV Tickets	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	
4.6.2.	Digitale Zählgeräte für Ein- und Aussteiger in Bussen	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	
4.7.	Intelligentes Verkehrsflussmanagement	in Abstimmung	Modelprojekt Smart City
4.7.1.	Verkehrsflussmanagement	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	
4.7.1.1.	Medienbruchfreie Umsetzung des Genehmigungsverfahrens für Verkehrsbaumaßnahmen	5.660 Stadtgrün und Verkehr	
4.7.1.2.	Anbindung Roadsdaten an Smart City Plattform	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	Modelprojekt Smart City
4.7.2.	Verkehrsteilnehmende als Kooperationspartner im Koordinierungsprozess	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	

04 Intelligente Mobilität			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
4.7.3.	intelligente Verkehrsdaten	in Abstimmung	Modelprojekt Smart City, Digitalstrategie Deutschland
4.7.3.1.	Echtzeitmessungen fließender Verkehr	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitalstrategie Deutschland
4.7.3.2.	Dynamisches Verkehrsmodell	5.610.2 Stadtentwicklung	
4.8.	Einführung Verkehrsleitrechner	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.9.	Digitale Verkehrsschilder	KWL GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.10.	Koordinierung zur Umsetzung der langfristigen Erhaltungsstrategien	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	Masterplan Stadtentwässerung; Erhaltungsstrategie Gehwege / Radwege / Nebenflächen
4.11.	Ruhender Verkehr	KWL GmbH	
4.11.1.	Abbildung von Parkplätzen inkl. der Kategorien (Fahrrad, LKW, Taxi, ..)	KWL GmbH	Modelprojekt Smart City
4.11.2.	Abbildung Park and Ride-Parkplätze	KWL GmbH	
4.11.3.	Pilotprojekt Taxistand	5.660.1-31 Straßenverkehrsbehörde	
4.11.4.	Smarte Parkhäuser	KWL GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.11.5.	Smart Parking / freie Parkplätze	KWL GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.11.6.	stetige Aufnahme Parkverstöße	3.320 Ordnungsamt	Sicherheit im Straßenverkehr
4.11.7.	Intelligente Liefer- und Ladezonen	in Abstimmung	
4.12.	Besucherlenkung	Lübeck und Travemünde Marketing	Modelprojekt Smart City

05 Klimaschutz, Umwelt und Energie

Die digitale Transformation hat Einfluss auf den Klimaschutz, die Umwelt und die Energie. Dieses Themenfeld gilt als Voraussetzung, um zukünftigen Anforderungen gewachsen zu sein und mit dem Einsatz von innovativen Lösungen eine erhebliche positive Auswirkung auf den schonenden Umgang mit Ressourcen zu haben.
Um das Querschnittsziel Klimaschutz zu erreichen, muss die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Bereich **Energie** ist aus diesem Grund ebenfalls ein wichtiger Bestandteil. Hier gilt es den Aufbau eines umfassenden Smart Grids zur effizienten Steuerung der Netze umzusetzen. Langfristig soll in Lübeck auch der lokale Energiehandel mit Hilfe von Technologie möglich sein, so dass Privatpersonen untereinander mit überschüssiger Energie handeln können. Voraussetzung dafür ist ein intelligentes Stromnetz und eine Gesetzgebung, die diese moderne Art des Energiehandels ermöglicht.
Umwelt und Klimaschutz ist für Lübecker:innen von besonderer Bedeutung, dies wird durch die Ausrufung des Klimanotstandes durch die Lübecker Bürgerschaft deutlich. In diesem Sinne ist auch Energie ein wertvolles Gut, das nicht verschwendet werden darf. Um zu einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Stadtverwaltung zu werden, führt kein Weg an einem cleveren Gebäudemanagement vorbei. Beispielsweise könnten Sensoren an Fenstern eingesetzt werden, um bei Öffnung, die über ein Stoßlüften hinausgeht, automatisch die Heizleistung zu drosseln. Mit Hilfe von intelligenten Bewegungssensoren und Helligkeitssensor sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden können auf der einen Seite Ressourcen eingespart werden, wie Strom (Kohle, Gas, Steuergelder, etc.), auf der anderen Seite kann die Lichtverschmutzung reduziert werden, die den biologischen Tag-Nacht-Zyklus der Flora und Fauna beeinträchtigt und damit sogar im Verdacht steht, das Insektensterben zu begünstigen. So kann die Digitalisierung zum Schutz der Umwelt beitragen, ohne die Freiheiten der Bürger: innen einzuschränken.
Hier werden die Konzepte der Hansestadt Lübeck mit Blick auf dieses Themenfeld, wie der Masterplan Klimaschutz, der Masterplan Stadtentwässerung, das Klimaanpassungskonzept, der Landschaftsplan sowie das Abfallwirtschaftskonzept eingebunden. Zudem wird das Konzept Umlandstadt des Umweltministeriums berücksichtigt. Neben den speziellen Konzepten, bezogen auf dieses Themenfeld, werden die weiteren Themenfelder eng vernetzt, um positiven Einfluss auf die Zukunft zu nehmen.
Im Bereich Umwelt und Energie wird es jedoch auf Bürger:innen ankommen, um beispielsweise Müll zu reduzieren und Energie sinnvoll zu nutzen. Die Hansestadt Lübeck wird darauf hinwirken, digitale Angebote zu schaffen, die Bürger:innen beim Schutz der Umwelt wie beispielsweise der Reduktion von Müll und dem effizienten Nutzen von Energie unterstützen. Diese Wechselwirkung betrifft auch das Teilen des Wissens aus der Stadtgesellschaft. Diese wird aktiv in die Umsetzung eingebunden und ist auch hier aufgefordert zu unterstützen. Nur gemeinsam lässt sich eine nachhaltige Zukunft gestalten.

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele im Themenfeld „Klimaschutz, Umwelt und Energie“ beziehen sich auf die Unterstützung des Masterplan Klimaschutz sowie des Klimaanpassungskonzeptes.

- Die Einbindung der Stadtgesellschaft in die Umsetzung der strategischen Ziele ist unerlässlich. Daher strebt die Hansestadt Lübeck eine kontinuierliche Aufklärung, Befähigung und Mitwirkung der Stadtgesellschaft an.

- Die Hansestadt Lübeck strebt ganzheitliche, standardisierte, automatisierte und vernetzte Prozesse an. Die Synergien der unterschiedlichen Konzepte sollen sichtbar aufgezeigt, optimiert und genutzt werden. Hierunter fällt auch die Bereitstellung aller Daten im Kontext von Klimaschutz, Umwelt und Energie mit Hilfe der Smart City Infrastruktur.
- Die Hansestadt Lübeck strebt mit Hilfe der Digitalisierung für **umweltfreundliche** Mobilitäts-, Energie-, Wärme-, Wasser-, Abwasser- und Abfallkonzepte eine **energieeffiziente** und **klimaneutrale** Stadt an. Smart City unterstützt bei der effizienten Datenerhebung, Messung und Darstellung, um die Ziele dieser und weiterer Konzepte aktiv zu unterstützen.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die digitale Transformation hat Einfluss auf den Klimaschutz, die Umwelt und die Energie. Dieses Themenfeld gilt als Voraussetzung dafür zukünftigen Anforderungen zu begegnen und mit dem Einsatz von innovativen Lösungen eine erhebliche positive Auswirkung auf den schonenden Umgang mit Ressourcen zu haben. Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

05 Klimaschutz, Umwelt und Energie			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
5.1.	Umweltportal (inkl. echtzeitbasiertes Umweltmonitoring)	in Abstimmung	KLAK M12 gemäß VO 2020/09071
5.1.1.	CO2 Dashboard	3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	Digitale Strategie 2020; KAPK M12; HEP 2025; VO/202211299
5.1.2.	Tatenbank als Interaktiver Teil des Umweltportals	3.390.01 Klimaleitstelle	Masterplan Klimaschutz
5.1.3.	Darstellung und Interaktion von Lärmkarten	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.1.4.	Abbildung von Hitzekarten	3.390.01 Klimaleitstelle	KLAK M12 gemäß VO 2020/09071; ergänzend zu M22
5.1.5.	Abbildung Trinkwasserbrunnen	3.390.01 Klimaleitstelle	Hitzeaktionsplan (ergänzend Maßnahme M22 KLAK)
5.1.6.	Abbildung Hinweiskarten Starkregen	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitale Strategie 2020; KLAK M12 gemäß VO/2020/09071
5.1.7.	Abbildung lokaler Produzenten	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.1.8.	Abbildung von Klimafunktionskarten	3.390.01 Klimaleitstelle	KLAK M12 gemäß VO/2020/09071
5.2.	Integration von Sensortechnik	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
5.2.1.	Baumsensoren	5.660 Stadtgrün und Verkehr	
5.2.2.	Pilotprojekt Sensoren für Luftqualität	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.2.3.	Pilotprojekt Sensoren für Lärm	In Abstimmung	Digitale Strategie 2020; Lärmaktionsplan
5.2.4.	Pilotprojekt Sensoren für Windstärke	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.2.5.	Pilotprojekt Sensoren für Temperatur	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.2.6.	Pilotprojekt Sensoren für Niederschlagen / Hochwasser	In Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.3.	Smart Grid*	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

05 Klimaschutz, Umwelt und Energie			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
5.4.	Waste Management* für Gewerbegebiete	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
5.5.	Smart Waste (Füllstände von Containern / Optimierungsmodel)	Entsorgungsbetriebe	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509; Abfallwirtschaftskonzept
5.6.	Gewässermanagement	In Abstimmung	KLAK M08 gemäß VO/2020/09071
5.6.1.	Messstellen Grundwasserpegel	In Abstimmung	KLAK M23 gemäß VO/2020/09071 (ergänzende Maßnahme)
5.6.2.	Überwachung Badegewässer	3.390.01 Klimaleitstelle	KLAK M08 gemäß VO/2020/09071
5.7.	Digitaler Wald	3.820 Stadtwald	KLAK M16 gemäß VO/2020/09071; Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.8.	Projekt Entsiegelung / Zukunftsbäume /Förderung	In Abstimmung	KLAK M24 gemäß VO/2020/09071 (ergänzende Maßnahme)
5.9.	Flächenmanagementkataster	5.610 Stadtplanung	KLAK M24 gemäß VO/2020/09071 (ergänzende Maßnahme)
5.10.	Integration Solarpotentialkataster in Smart City Plattform	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitalstrategie Deutschland
5.11.	Integration Gründachpotentialkataster in Smart City Plattform	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitalstrategie Deutschland
5.12.	Optimierung der Fernwärme	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

06 Bildung und Forschung

In einer digitalisierten Hansestadt ist der sichere Umgang mit unterschiedlichen Medien und digitalen Technologien elementar. Es ist daher notwendig ein lebenslanges intelligent vernetztes Lernkonzept von Beginn an von der KiTa über die Schule bis hin in die Erwachsenenbildung zu etablieren. Die Sichtbarkeit und auch die Akzeptanz der Angebote gilt es zu fördern und eine Bildungsgerechtigkeit sicherzustellen.

Aus diesem Grund gehört die Vermittlung von Medienkompetenz zum Bildungsauftrag der Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen, damit junge Menschen besser auf das Leben in einer digitalen Gesellschaft vorbereitet sind. In unserer Gesellschaft gibt es auch weniger technologie-affine Menschen, für die es bisher nur wenige Weiterbildungsangebote gibt. Um der digitalen Spaltung entgegenzuwirken, werden insbesondere Angebote für diejenigen benötigt, die sonst weniger im Fokus sind, darunter Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und auch Menschen mit Beeinträchtigungen. Auch die Unterstützung von Eltern im Medienumgang mit Kindern unter 3 ist ein Teil des Bildungsauftrages. Dazu werden Methoden, wie das revers Mentoring* genutzt, bei denen gezielt ältere und jüngere Bürger:innen zusammenkommen, um voneinander zu lernen. Um die Medienkompetenz der Bürger:innen zu erhöhen, wird das Angebot für Medienkompetenz weiter ausgebaut.

Unter anderem bieten Einrichtungen wie die Medienwerkstatt hierzu maßgeschneiderte Angebote für verschiedene Zielgruppen, darunter Lehrkräfte (als Multiplikator:innen), Beschäftigte im „Konzern Hansestadt Lübeck“, Schüler:innen, Auszubildende und Studierende sowie Bürger:innen. Im Kernprogramm der Medienwerkstatt sind folgende Inhalte enthalten: fachspezifische zertifizierte Fortbildungslehrgänge, digitale Medien und agile Arbeitsmethoden, didaktischer Einsatz von digitalen Medien im Unterricht sowie Schulungen zum sicheren Umgang mit digitalen Medien inkl. der Sensibilisierung für Gefahren im digitalen Zeitalter (u. a. Datenschutz und Datensicherheit). Die Hansestadt Lübeck sieht die Vermittlung der Medienkompetenz als essenzielle Anforderung, um die digitale Transformation zu meistern und allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe zu ermöglichen.

Neben Bildung ist auch der Bereich der Forschung für eine digitalisierte Hansestadt ein wichtiger Bestandteil. Neue Ideen, Austausch und Studien liefern Fortschritt und neue Möglichkeiten und Ansatzpunkte.

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele im Themenfeld „Bildung und Forschung“ sind als Voraussetzung für die Erreichung der Bedürfnisfelder zu sehen. Besonders im Hinblick auf die Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

- Die Hansestadt Lübeck strebt eine integrierte Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Themen Smart City an, damit diese sich aktiv an der Gestaltung beteiligen können. Hierfür sind u. a. Veranstaltungen und Angebote in der VHS und anderen Einrichtungen vorgesehen (Smart Citizen). Hiermit soll die Befähigung aller Bürger:innen, sich im digitalen Zeitalter gut zurecht zu finden, gestärkt werden. Dazu gehört neben dem sicheren Umgang mit digitalen Medien auch das Verstehen des digitalen Wandels sowie dessen Chancen und Risiken. Wesentlich ist außerdem ein Angebot für diejenigen zu schaffen, die bisher keinen Zugang zu digitalen Medien haben. Dies gilt über alle Lebensphasen hinweg.
- Unterstützung bei der Bereitstellung von digitalen Endgeräten, um den Zugang für alle sicherzustellen.
- Förderung und Entwicklung von Kooperationen aus Wirtschaft und Wissenschaft im Kontext von Smart City (zum Beispiel auf dem Gebiet von Künstlicher Intelligenz oder Mensch-Maschine-Interaktion).

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die digitale Transformation hat Einfluss auf das Themenfeld „Bildung und Forschung“. Dieses Themenfeld gilt als Voraussetzung dafür zukünftigen Anforderungen zu begegnen und mit dem Einsatz von innovativen Lösungen eine erhebliche positive Auswirkung auf die Stärkung des Wirtschaftsstandortes zu haben. Dies gilt auch für die Begleitung des gesellschaftlichen Wandels.
Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

06 Bildung und Forschung			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
6.1.	Abbildung Weiterbildungsangebote "Lebensphasen" (Themenspezifisch)	4.401.1 Schule und Sport	Konzept Schulsozialarbeit
6.2.	KiTa / Schule Einzugsgebiete	4.401.1 Schule und Sport	
6.3.	Digitale Schule	4.401.1 Schule und Sport	Zentralisierte IT-Infrastruktur an Lübecker Schulen
6.4.	Smart Citizen*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City; Konzept Schulsozialarbeit
6.5.	Familien und Bildungsportal	4.401.1 Schule und Sport	Medienentwicklungsplanung
6.6.	Projektwochen Smart City	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
6.7.	Berufsorientierungsportal	4.401.1 Schule und Sport	
6.8.	Praktikumsbörse	4.401.1 Schule und Sport	
6.9.	Vereinsdatenbank	4.401.1 Schule und Sport	

06 Bildung und Forschung			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
6.10.	Abbildung Standorte Schulsozialarbeit	4.401.1 Schule und Sport	
6.11.	Abbildung von Kooperationen und Netzwerken im Bereich Bildung	4.401.1 Schule und Sport	Konzept Schulsozialarbeit
6.12.	Abbildung der statistischen Bildungsdaten	4.401.1 Schule und Sport	
6.13.	LüDi - Das mobile Wissensmobil	in Abstimmung	
6.14.	Unterstützung von Begleitforschung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

07 Kultur und Freizeit

Das Weltkulturerbe Hansestadt Lübeck verfügt über eine Vielzahl von Kulturgütern aus neun Jahrhunderten und besitzt Sammlungsgüter aus noch älteren Kulturen. Digitalisierung leistet auch hier einen Beitrag, um das einzigartige Kulturangebot und damit auch den Kultur-, Wissenschafts-, und Tourismusstandort nachhaltig zu stützen. Die intelligent vernetzte Stadt unterstützt mit ihren digitalen Angeboten die einzigartige Kulturlandschaft der Hansestadt Lübeck und verbindet die Stärkung des Kultur-, Wissenschafts- und Tourismusstandorts mit der Weiterentwicklung einer lebenswerten Stadt. Online-Services bereichern und ergänzen Freizeit- und Kulturangebote, neue Mobilitätsformen erleichtern ressourcenschonend den räumlichen Zugang. Einige Projekte mit Kulturbezug sind bereits in der Umsetzungs- bzw. konkreten Planungsphase. So zielt z. B. das Digitale Kulturwerk Lübeck darauf ab, digital vorhandene Daten von Kulturgütern für Interessierte bedarfsgerecht aufzubereiten. Zusätzlich werden bisher nicht digital vorhandene Daten von Kulturgütern digitalisiert und öffentlich bereitgestellt.

Die Digitalisierung ist das bestimmende Thema im Tourismus – auch für Lübeck. Schon lange buchen Gäste nicht nur ihre Bahntickets oder Unterkünfte online, sie rufen unterwegs Informationen zu Öffnungszeiten, zur Navigation und Parkplatzsuche, für das Ticketing, zur Inspirationen und zur aktuellen Wetter- und Verkehrslage etc. über mobile Endgeräte ab. Sie entscheiden spontan, was sie unternehmen und lassen sich dabei von Internet-Einträgen inspirieren. Diese Entwicklung stellt die touristischen Angebote, aber auch touristische Destinationen vor große Herausforderungen. Die Konsequenz aus diesem wachsenden Informationsbedürfnis in Echtzeit auf Seiten der Gäste ist eine zukunftsfähige Content Architektur für touristische Informationen und die Gewährleistung der ständigen Verfügbarkeit aller touristisch relevanten Daten. Entscheidend ist, dass diese Daten in einer verständlichen Sprache und offen zugänglichen Form (Open Data) vorliegen, um sie in einem Knowledge Graph*, einer Wissens-Datenbank, strukturieren zu können. Wesentlich ist, dass touristische und kulturelle Informationen von Interessierten gefunden werden können. Dazu werden einheitliche Standards verwendet, so können zukünftig auch komplexe Anfragen zuverlässig bearbeitet werden, wie z. B. die Suche nach allen Veranstaltungen, die in einem bestimmten Zeitraum in einem zu definierenden Umkreis stattfinden. Diese Anordnungen werden idealerweise mit dem Open Data Portal verbunden. Städtische Datenbanken zu Sehenswürdigkeiten, Veranstaltungen, Gastronomie und so weiter sollten z. B. mit einem Parkplatzleit- und -buchungssystem verknüpft sein, so dass verfügbare Parkplätze bei einem Museum oder einer Veranstaltungslocation möglichst in Echtzeit abrufbar sind. Aufgrund der steigenden Gäste- und Übernachtungszahlen wird es zukünftig wesentlich für die Standorte Lübeck und Travemünde, dass Gäste intelligent gelenkt werden. Dabei kann das Open Data Portal als zentrale Middleware genutzt werden.

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele im Themenfeld „Kultur und Freizeit“ umfassen folgende Ziele:

- Die Hansestadt Lübeck wird zukünftig **die Kommunikation mit der Stadtgesellschaft** und besonders mit Besucher:innen verbessern und mit ihnen vor, während und nach der Reise im digitalen Dialog stehen.
- Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt, digital **vorhandene Daten von Kulturgütern für Interessierte bedarfsgerecht aufzubereiten**. Zusätzlich werden bisher nicht digital vorhandene Daten von Kulturgütern digitalisiert und öffentlich bereitgestellt. Dabei wird die Konzeption und Umsetzung der Open Data-Strategie u. a. zur gezielten Lenkung von Besucherströmen und –verhalten gefördert und mit der Öffnung von bisher geschlossenen oder isolierten Datenbeständen verbunden. Alle vorhandenen Informationen wie Sehenswürdigkeiten, Touren, Events, Bilder, Videos, weitere relevante Sensordaten und anderen digitale Ökosysteme werden gebündelt und ergänzt. Diese werden zentral über die Smart City Infrastruktur bereitgestellt.
- Die Museen digitalisieren ihre Bestände, um sichtbarer und zugänglicher zu werden und einem diversen Publikum **kreative, forschende und partizipative Nachnutzungen** zu ermöglichen - in den Museen, über das Digitale Kulturwerk, mit Online-Sammlungen oder über Apps und Ausstellungsprojekte. Grundlage dafür ist die umfassende und komplexe Sammlungs-digitalisierung mit modernen Objektverwaltungsdatenbanken und Digitalisierungstechnik.
- Im Rahmen der **Kulturentwicklungsplanung** der Hansestadt Lübeck wird der digitale Transformationsprozess der institutionellen Kulturlandschaft und der kulturellen Angebote in der Stadt fortgeschrieben. Modellprojekte beispielsweise an der Schnittstelle von kultureller und digitaler Bildung werden auf dieser Grundlage initiiert.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

07 Kultur und Freizeit			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
7.1.	Besucherlenkung	Lübeck und Travemünde Marketing	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.1.1.	Besucheraufkommen	3.320 Ordnungsamt	
7.2.	Bürger Card / ID	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Onlinezugangsgesetz
7.3.	Digitaler Meldeschein	2.830 Kurbetrieb	Tourismusentwicklungskonzept ; Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

07 Kultur und Freizeit			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
7.4.	Digitales Konzept Lübeck und Travemünde Marketing	Lübeck und Travemünde Marketing	Tourismusentwicklungskonzept
7.4.1.	Abbildung Veranstaltungen	Lübeck und Travemünde Marketing	
7.4.2.	Abbildung von Veranstaltungsräumen	Lübeck und Travemünde Marketing	
7.5.	Abbildung Freizeitangebote (wie Schwimmbäder, ...)	4.401.1 Schule und Sport	
7.6.	Digitale Bootsliegeplätze	4.401.1 Schule und Sport	
7.7.	Smarter Spielplatz	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
7.8.	Abbildung Ehrenamtstellen	2.000.4 Koordinierung Ehrenamt	
7.9.	Bibliothekssoftware	4.416 Stadtbibliothek	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.	Digitale LÜBECKER MUSEEN	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.1.	Sammlungsdigitalisierung und – digitale Dokumentation	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.2.	eGuide in allen Häusern des Verbunds	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.3.	Online Sammlung der Häuser	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.4.	Weltweite Vernetzung der musealen Sammlungsdatenbanken in Aggregatorenportale	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.5.	Entwicklung zielgruppenorientierter digitaler Angebote in den Museen und auf der Website	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.11.	Denkmalschutz	4.491 Archäologie und Denkmalpflege	
7.12.	Sammlungsdigitalisierung Archäologie	4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.13.	Digitales Kulturwerk	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
7.13.1.	Wandmalereien	4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.13.2.	Interaktiver Stadtplan	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
7.13.3.	Abbildung der archäologische Rundgänge	4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.13.4.	Audioguides zum Thema Kunst im Öffentlichen Raum und Integration in die Smart City Plattform	4041.4 Kulturbüro	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.13.5.	Virtuelle Stadtrundgänge /Augmented Reality Tour	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020
7.13.6.	Co-Creation* - Digitales Kulturwerk	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
7.14.	Digitaler Friedhof	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan
7.14.1.	Abbildung Gräber im Geoportal	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan
7.14.2.	Digitaler Nachruf	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan
7.14.3.	Digitale Trauerfeier	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan
7.14.4.	Einführung von mobiler Datenerfassung (z.B. Grabsteinkontrolle)	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan

08 Öffentliche Sicherheit

In der Hansestadt Lübeck ist öffentliche Sicherheit bereits jetzt von immenser Bedeutung. So wird es auch in der digitalisierten Hansestadt sein. Allerdings wird sich der Begriff der öffentlichen Sicherheit wandeln. Bisher begrenzt sich der Begriff der öffentlichen Sicherheit noch stark auf die Unversehrtheit der Bürger:innen und Gäste (z. B. Polizei und Feuerwehr) und die öffentliche Infrastruktur (z. B. Gesundheitswesen und Daseinsvorsorge). In einer intelligent vernetzten Hansestadt weitet sich der Sicherheitsbegriff auf die neu geschaffene und alles verbindende Kommunikationsinfrastruktur aus und teilt sich in folgende Kategorien: (1) unmittelbare Sicherheit von Bürger:innen, Gästen und Versorgungseinrichtungen; (2) Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen.

In der intelligent vernetzten Hansestadt wird Prävention zu einer der wichtigsten Methoden, um mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien Notfall- oder Krisensituationen abzuwenden. Beispielsweise können zukünftig Krisensituationen deutlich besser simuliert werden, weil auf viel genauere Informationen (vermehrt Echtzeitdaten) zurückgegriffen werden kann, darunter Verkehr im öffentlichen Raum und Abläufe innerhalb von Kommunikationsnetzen. In einer intelligent vernetzten Hansestadt können auch Sicherheitsbehörden von Sensornetzen profitieren. Beispielsweise kann die Vernetzung von Rauchmeldern mit Hilfe von LoRaWan zu einer verbesserten Früherkennung von Bränden führen. Außerdem können Rettungsdienste per Notruf-App und Geo-Tracking direkt zu einem Einsatzort gelotst werden. Dieses wird bereits im Rahmen eines Pilotprojekts erprobt. Intelligente Beleuchtungssysteme sparen nicht nur erhebliche Ressourcen ein, sondern können ideal als Notrufsäule und Sensorplattform (z. B. für datenschutzkonforme Bewegungssensoren) eingesetzt werden und damit zur Sicherheitsinfrastruktur beitragen.

Die Freiheit der Einzelnen ist ein hohes Gut, das von der Hansestadt Lübeck nicht nur respektiert, sondern auch geschützt wird. Aus diesem Grund werden Informationen mit größter Sorgfalt behandelt und explizit nicht, wie in manchen anderen Ländern, zur Überwachung der Bürger:innen und Gäste eingesetzt. Jede Maßnahme im Rahmen der Digitalen Strategie wird unter datenschutzrechtlichen Aspekten und gesetzlichen Vorgaben intensiv geprüft.

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele im Themenfeld „Öffentliche Sicherheit“ umfassen drei Bereiche, die stets in einem ausgeglichenen Dreieck angestrebt werden. Die Betrachtung des Menschen, der Organisation und der Technologie.

- Die Digitalisierung der Hansestadt soll zur **Sicherheit von Bürger:innen und der gesamten Stadtgesellschaft** beitragen und gleichzeitig die Freiheit des Einzelnen nicht einschränken.
- Der Hansestadt Lübeck ist bewusst, dass sich dadurch neue Herausforderungen für die Sicherheit der städtischen Infrastrukturen ergeben, die es zu schützen gilt. Aus diesem Grund ist die Funktionsfähigkeit und die **Sicherheit der Informations- und Kommunikations-infrastruktu**r als kritische Infrastruktur zu betrachten.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

08 Öffentliche Sicherheit			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
8.1.	Digitales Andreaskreuz - Digitalisierung der Bahnübergänge	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.2.	Kreuzung frei	3.320 Ordnungsamt	Sicherheit im Straßenverkehr; Abfallwirtschaftskonzept
8.3.	Glättewarnsystem	Entsorgungsbetriebe	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.4.	Leitstellenverbund	3.370 - Leitung Feuerwehr / Polizei	
8.5.	Hochwasserfrühwarnsystem / Hochwasserpegelmessung	3.390.01 Klimaleitstelle	Klimaanpassungskonzept; Digitale Strategie 2020
8.6.	Digitalisierung der Angsträume	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2019/08082; VO/2019/06440
8.7.	Integration Straßensperrung	5.660 Straßenverkehrsbehörde	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.8.	Vernetzung von Rauchmeldern	3.370 - Leitung Feuerwehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.9.	Deponieüberwachung	EBL / 3.370 - Leitung Feuerwehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.10.	Einführung der elektronischen Patientendatenerfassung im Rettungsdienst	3.370 - Leitung Feuerwehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.11.	Pilotprojekt Feuerwehr	3.370 - Leitung Feuerwehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.12.	Eric-Warburg-Brücke - Digitalisierung von Brücken	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.13.	Veranstaltung & Einsatzplanung	Landespolizei Schleswig-Holstein - Polizeidiretion Lübeck	
8.14.	Auflagenüberwachung bei Veranstaltungen	3.320 Ordnungsamt	Kommunaler Ordnungsdienst Zukunftskonzept (KOZ)
8.15.	OpenBikeSensor	5.610 Stadtplanung	Radverkehrskonzept
8.16.	Digitalisierung des Herrentunnel	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.17.	Digitale Parkplatzüberwachung - Ruhender Verkehr	3.320 Ordnungsamt	Sicherheit im Straßenverkehr

08 Öffentliche Sicherheit			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
8.18.	Echtzeitmessungen fließender Verkehr	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitalstrategie Deutschland
8.19.	Digitalisierung Baugenehmigungsverfahren und Brandverhütungsschauen	3.370 - Leitung Feuerwehr	
8.20.	Digitale Übertragung der Geschwindigkeitsmessanlagen	3.320 Ordnungsamt	Sicherheit im Straßenverkehr
8.21.	City Alerts (Notfällen relevante Informationen)	3.370 - Leitung Feuerwehr	

09 Wohnen und Gebäude

Wohnen ist eines der Bedürfnisse im Umfeld der Lebensqualität. Es ist ein zentrales Thema, welches in verschiedenen Lebensphasen und –lagen unterschiedliche Herausforderungen mit sich bringt. Fachkräfte, die in die Hansestadt ziehen, um dort die Smarte Wirtschaft zu unterstützen. Flüchtlinge, die einen Ort der Geborgenheit suchen, aber auch ältere Menschen, die in Gemeinschaft ihren Lebensabend verbringen wollen. Dies sind nur einige der vielen Lebensphasen, die die Stadtgesellschaft beschreiben.

Lübecker Wohnungsunternehmen sowie Institutionen für die gewerbliche Wirtschaft, Auszubildende und Studierende werden in die Ausgestaltung einbezogen.

Das zentrale Thema Wohnen muss zwingend in ein Netz unterschiedlichster und aufeinander abgestimmter Infrastruktur-, Beratungs-, Unterstützungs-, Kommunikations- und Präventionsangebote eingebunden sein, um so die Voraussetzungen für einen möglichst langen Verbleib älterer Menschen in der eigenen Wohnung im vertrauten Wohnquartier zu schaffen. Dabei sollten die unterschiedlichen Problemlagen, Bedürfnisse, Erwartungen und Ressourcen aller Stufen des Älterwerdens berücksichtigt werden, damit ein selbstbestimmtes, aber auch mitverantwortliches Leben im Alter gelingen kann. Mit Hilfe von modernen Technologien sollen Daten unterstützen, Entscheidungen zu treffen. Zum Beispiel, wann soll gelüftet werden, wie kann der Stromverbrauch optimiert werden. Aber auch die Fragestellung nach Sharing-Angeboten, wie geteilte Mobilität, gehören zu den Überlegungen dazu.

„Intelligentes Wohnen“ ist eines der Schlagwörter, wenn es um die Energiewirtschaft oder aktuelle Fachmessen zum Thema geht. Denn der Einsatz von Smart Home-Technologie bietet neue Möglichkeiten zur Automatisierung und Vernetzung. Im Rahmen von Kooperation mit Forschungseinrichtungen sollen neue Lösungen geschaffen und den Bedürfnissen der Stadtgesellschaft angepasst werden. Hierzu zählen auch integrative Konzepte wie Co-Working oder geteilte bzw. dritte Räume. Eine Idee ist die Nutzung von Leerstand für die Schaffung von Lernräumen oder Gemeinschaftsräumen, die einen aktiven Austausch von Nachbar:innen und darüber hinaus ermöglichen.

Im Zuge der resilienten Transformation von Immobilien kann die digitale Transformation dabei unterstützen, Bedürfnisse transparent zu machen und diese zentral bereitzustellen, Simulationen von Nutzungsmöglichkeiten darzustellen, die Akteure miteinander zu vernetzen. Zudem können mit Hilfe von Sensoren Informationen für Klima- und Ressourcenschutz erhoben werden. Neue Technologien können bei sozialen Themen ebenfalls gut unterstützen wie zum Beispiel digitale Hilfsmittel je Lebenslagen. Sturzsensoren, digitale Abbildungen von Wohnungen, die mit in Pflegeheime genommen werden, um die Veränderung sanft zu gestalten.

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele im Themenfeld „Wohnen und Gebäude“ setzen auf intelligente Vernetzung und nachhaltigen Einsatz von Ressourcen:

- Nachhaltige Verflechtung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Gesundheit und Mobilität, inkl. der Einbindung des Umlandes.
- Schaffung von neuen Kooperationen für eine integrierte Planung zur nachhaltigen Verflechtung.
- Interkommunale Zusammenarbeit zur Entwicklung von gemeinschaftlichen Projekten mit Hilfe der Kollaborationsplattform als Teil der Smart City Infrastruktur.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

09 Wohnen und Gebäude			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
9.1.	Smart Building Konzepte	5.651 Gebäudemanagement	
9.2.	Smart Kitas	5.651 Gebäudemanagement	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
9.3.	Smart Grid*	In Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
9.4.	Dritte Orte / Multifunktionalität	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
9.5.	Einführung Energiemanagementsoftare	5.651 Gebäudemanagement	
9.6.	Ressourceneffizienter Einsatz in einem cleveren Gebäudemanagement	5.651 Gebäudemanagement	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
9.7.	Leerstandsmanagement	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025

10 Bürger:innenbeteiligung

Die digitale Transformation führt zu Herausforderungen in allen Lebensbereichen und Veränderungen bei Individuen und in der Gesellschaft. Die Hansestadt Lübeck ist überzeugt, dass dieser Prozess nur dann gelingt, wenn er von einem strategischen Changemanagement begleitet wird. Ein maßgeblicher Schwerpunkt ist dabei die Beteiligung der Stadtgesellschaft, um den Mehrwert der Smart City aufzuzeigen und gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Hansestadt will Beteiligung ganzheitlich in allen Bereichen und auf allen Ebenen ermöglichen und Betroffene zu Beteiligten machen. Insbesondere werden damit drei Handlungsfelder abgedeckt: Transparenz, Beteiligung und Zusammenarbeit.

Eine zielgerichtete Kommunikation ist zentrale Voraussetzung für eine effektive Beteiligung. Dafür wurde eine Zielgruppenanalyse in der Smart City Region Lübeck durchgeführt und auf der Grundlage ein Kommunikationskonzept entwickelt. Dieses Konzept wurde eng mit dem Beteiligungskonzept abgestimmt, das mit dem Beirat Digitales Lübeck und weiteren Beteiligten entwickelt wird. In einem weiteren Schritt wird dieses mit der Kollaborationsplattform verknüpft (kommunizieren, beteiligen, umsetzen).

Ziel ist es, verschiedene Beteiligungsformate – sowohl online als auch vor Ort – anzubieten, um möglichst viele Interessierte einzubinden. Menschen aus der Stadtgesellschaft, Unternehmen, Vereine, Verbände und Wissenschaft, aber auch Politik und Verwaltung sollen gemeinsam an der Digitalen Strategie und deren Umsetzung arbeiten. Geplant sind u. a. aufsuchende Angebote, die Zielgruppen ansprechen, deren Stimme öffentlich weniger wahrgenommen wird, wie z. B. Kinder und Jugendliche, lebensältere Personen, Menschen mit Migrationserfahrung und Menschen mit Beeinträchtigungen. Ziel ist es, ihre Ideen, Initiativen und Bedarfe, aber auch Vorbehalte zu den bereits geplanten und perspektivisch auch neuen Projekten intensiv zu diskutieren und sich daran auszurichten. Dafür ist ein hohes Maß an Transparenz über Verwaltungshandeln und öffentliche Angebote, Zugang zu niedrigschwelligen Informationen und Kooperationswillen und -fähigkeit nötig.

Als Grundlage einer zentralen Dateninfrastruktur wurde die Smart City Plattform umgesetzt, die eine Integration von Beteiligungs- und Kollaborationsanwendungen ermöglicht. Dadurch wird Beteiligung und Zusammenarbeit gefördert, um spezifische Herausforderungen gemeinsam anzugehen und Projekte umzusetzen. Dabei bringen externe Beteiligte ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Ressourcen ein, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Um möglichst viele Gruppen einzubinden, spielt die Zentrierung auf die Nutzenden bei der Entwicklung und dem Einsatz von digitalen Anwendungen für Open Government eine zentrale Rolle. Voraussetzung dafür ist der Ausbau der notwendigen Infrastruktur: Dazu gehören u. a. die Smart City Plattform sowie die konsequente Verwendung von Standards und offenen Schnittstellen. Auch die zielgruppengerechte Darstellung der kommunalen Wirklichkeit kann hierüber weiter ausgebaut werden.

Um gemeinsame Projekte zu entwickeln, wird ein Prozess für das Identifizieren von Bedarfen der gesellschaftlichen Wirklichkeit vor Ort ausgearbeitet. Hier spielen der Ausbau der Open-Data-Infrastruktur, aber auch Online- und Offline-Beteiligungsformate (z. B. über ein Anliegenmanagementsystem oder Online-Befragungen) eine zentrale Rolle. Ziel ist die Entwicklung

eines Werkzeugkoffers, der diverse Beteiligungsformate für verschiedene Bedarfe beinhaltet. Die bestehende Beteiligungsplattform LÜBECK:überMORGEN soll dafür genutzt und weiterentwickelt werden. Es ist weiterhin angedacht, auch Angebote vor Ort (Projektraum, umgebauter Linienbus o. ä.) zu realisieren, um Räume zu schaffen, in denen digitale Angebote und Beteiligung erfahrbar gemacht werden können – auch im ländlichen Raum. Es folgt eine Partizipationsphase, in der die identifizierte Problemstellung oder Gestaltungsaufgabe diskutiert wird. Mögliche Maßnahmen können kollaborativ im Sinne von Open Government geplant, durchgeführt und evaluiert werden.
Zudem wurde der Beirat Lübeck digital (siehe Beirat „Lübeck digital“) gegründet, der die Interessen der Stadtgesellschaft vertritt und in die Smart City-Entwicklung einbringt. Gemeinsam mit dem Beirat und der Universität zu Lübeck wird ein Beteiligungskonzept entwickelt und umgesetzt. Des Weiteren ist geplant, einen Hackathon* unter Einbeziehung aller Akteur:innen zu veranstalten, um zu eruieren, welche gesellschaftlichen Herausforderungen und digitalen Barrieren es aktuell gibt und gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten.
Die notwendigen Veränderungen in der Stadtverwaltung sollen durch Workshops, Schulungen und E-Learning-Material erreicht werden. Verständnis und Kompetenzen in den Bereichen Transparenz (Open Data, zielgerichtete Aufbereitung komplexer Sachverhalte für diverse Zielgruppen), Partizipation (Formate, Methoden, Moderation und Interessenausgleich), Zusammenarbeit (Formate, Anwendungsfelder, Grenzen), Agilität und Wandlungsfähigkeit (Anwendungen und Methoden) sowie in der digitalen Transformation werden auf- und ausgebaut. Bestehende Aktivitäten der Fachbereiche (u. a. soziale Sicherung, Jugendarbeit, Klimaschutz) werden mit den Maßnahmen der Smart City eng verzahnt und somit eine breitere Wirkung erreicht. Dabei werden auch bestehende öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Volkshochschulen, Bibliotheken, Nachbarschaftsbüros, Schulen, eingebunden und als digitale Knotenpunkte in den Stadtteilen genutzt.

Strategische Ziele

Im Rahmen des Themenfeldes „Bürger:innenbeteiligung“ stehen soziale strategische Ziele klar im Vordergrund.

- Die Hansestadt Lübeck etabliert ein **zielgruppengerechtes Kommunikationskonzept**, um aktiv die Stadtgesellschaft zu informieren und mitzunehmen. Dies ermöglicht eine potentiell höhere und breitere Beteiligung.
- Die Hansestadt Lübeck **bindet alle Interessierten** (die Stadtgesellschaft) durch inklusiv ausgerichtete Zugangsformate in die Entwicklung der Smart City Region ein, integriert ihre Anregungen und gibt ihnen die Möglichkeit, den Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozess nachzuvollziehen und begleiten zu können (siehe Smart Citizen).
- Die Hansestadt Lübeck verfolgt hierbei einen inklusiven Ansatz, um möglichst viele aus der Stadtgesellschaft miteinbeziehen zu können. Durch Zielgruppenanalysen bei Veranstaltungen sollen unterrepräsentierte Gruppen identifiziert werden, um durch **aufsuchende Beteiligungsformate** gezielt auch stille Gruppen zu erreichen (siehe Social Smart City).

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmenweiter konkretisiert.

10 Bürger:innenbeteiligung			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
10.1.	Smart Citizen*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.2.	Beirat Lübeck Digital	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.3.	Zielgruppen dynamische Webseite	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.3.1.	Automatische Übersetzung von Webseiten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.	Umsetzung Kommunikationskonzept	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.1.	Umsetzung Beteiligungskonzept	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.2.	Digital Tag	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.3.	Ideenmanagement	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.4.	Feedback & Wertschätzung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.5.	Durchführung von "Fuck-up-Night*" Events	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
10.5.	Wahlen	1.102 Logistik, Statistik und Wahlen	
10.6.	Konzept Jugendarbeit	4.513 Jugendarbeit	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.7.	Citizen Science*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
10.8.	Gründung eines Ethikrates	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City

11 Smarte Wirtschaft

In einer intelligent vernetzten Hansestadt ist eine florierende Wirtschaft von enormer Bedeutung, denn Unternehmen schaffen Arbeitsplätze für Bürger:innen und beeinflussen damit den Wohlstand und die Wertschöpfung in der Hansestadt. Lübecks Smarte Wirtschaft beschreibt ein innovations- und leistungsfähiges Unternehmertum, eng verbunden mit den lokalen Hochschulen als Quelle für neue Anwendungen, Produkte oder Dienstleistungen. Gemeinsam oder im Verbund nehmen sie neue Herausforderungen im Wettbewerb an (branchen- oder unternehmensübergreifend), um Neues zu entwickeln.

Die Stärkung des Wirtschaftsstandortes ist eines der fünf Oberziele der Smart City. In diesem Kontext nehmen Tourismus und Kultur in Lübeck eine Sonderstellung ein. Sie sind fester Bestandteil der Wirtschaft, werden zudem auch einzeln betrachtet. Die Beschäftigung im Sektor Tourismus liegt weit über dem Bundesdurchschnitt. Und Lübecks Hafen nimmt in der Logistikwirtschaft eine Vorreiterrolle ein. Zusammen mit der Lübeck Port Authority, Partnern aus der Hafenwirtschaft, der Wissenschaft (TH und Uni Lübeck) sowie der Titus Research und der Stadtwerke Lübeck Digital (SWL Digital) wird an der digitalen Abfertigung der in Lübeck ankommenden Ware aus und in Richtung Skandinavien und in alle Welt gearbeitet. Smarte Wirtschaft stärkt die Innovations- und Leistungsfähigkeit aller am Standort Lübeck und in der Region ansässigen Wirtschaftsakteure. Sie stehen Im Fokus der wirtschaftlichen Zukunft Lübecks. Digitale Innovationen unterstützen unsere Wirtschaft bei der Entwicklung von Nachhaltigkeit, Produktivität und Attraktivität von smarten Communities. In Lübeck werden die Aktivitäten zur Förderung der ansässigen Wirtschaft von der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH koordiniert. Der Tourismus wird von der Lübeck Travemünde Marketing GmbH koordiniert. Der Lübecker Hafen hat eine sehr lange Tradition und stellt sich den Herausforderungen mit Hilfe der Digitalisierung. Er ist als südwestlichster Hafen in der Ostseeregion der Umschlagplatz, der alle Verkehrswege wie Wasser, Straßen, Schienen und Luft miteinander verbindet.

Im Rahmen der digitalen Transformation wird es darauf ankommen, Rahmenbedingungen zu schaffen, die vorhandenen Unternehmen bei der digitalen Transformation zu unterstützten und neue Geschäftsmodelle zu ermöglichen, um so die Attraktivität der Hansestadt auch für Start-Ups zu erhöhen. Der am Technikzentrum Lübeck (TZL) etablierte und deutschlandweit bekannte Accelerator GATEWAY49 fördert in Kooperation mit dem Land Schleswig-Holstein und etablierten Unternehmen aus der Region junge Teams, die tragfähige digitale Geschäftsmodelle in dem oben genannten Wettbewerbsumfeld und darüber hinaus verfolgen. Während die Teams finanzielle Unterstützung und mentorielle Betreuung erhalten, profitieren die etablierten Unternehmen von neuen Geschäftsmodellen und den neuesten Erkenntnissen aus agilen Entwicklungsmethoden. Die Hansestadt hat erkannt, dass der Markt insbesondere für IT-Fachkräfte besonders hart umkämpft ist. Diese werden von der ansässigen Wirtschaft dringend für die digitale Transformation benötigt. Aus diesem Grund intensiviert die Hansestadt Lübeck ihre Kooperationen mit den regionalen Fachkräfteinitiativen von Wirtschaftsförderung Lübeck und Hansebelt e. V. Für die eigene Nachwuchskräfteförderung werden im Rahmen der Lübecker Medienwerkstatt vermehrt IT-

Kenntnisse (z. B. Softwareentwicklung) vermittelt und geschult, um den IT-Fachkräfte-Markt in der Hansestadt Lübeck zu entspannen.

Strategische Ziele

Im Rahmen des Themenfeldes „Smarte Wirtschaft“ werden nachfolgende strategische Ziele definiert:

- Die Hansestadt schafft ein **innovationsfreundliches Klima**, um neue Geschäftsmodelle für etablierte Unternehmen und Start-Ups zu ermöglichen.
- Die Hansestadt forciert den **Ausbau der digitalen Infrastruktur sowie der Smart City Infrastruktur**, um etablierten Unternehmen und Start-Ups moderne Standortfaktoren bieten zu können.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

11 Smarte Wirtschaft			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
11.1.	Heatmap* "Wirtschaft"	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	
11.2.	Passantenfrequenzmessung	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
11.3.	Leerstandsmanagement	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
11.3.1.	Abbildung Co-Working Spaces* & Lernräume	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	
11.4.	Förderung von digitalen Aus- und Weiterbildungsangeboten	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
11.5.	Entwicklung regionaler Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	
11.6.	Hafenportal	5.691 Lübeck Port Authority	Hafenentwicklungsplan 2030; VO/2020/08588
11.7.	Fördermittelberatung in der Stadtverwaltung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.8.	Baltic Future Port*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.8.1.	Datenintegration "Baltic Future Port" in Smart City Infrastruktur	5.691 Lübeck Port Authority	Hafenentwicklungsplan 2030; VO/2020/08588
11.9.	Aufbau von Smarten Communities	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.9.1.	Energie Cluster Digitales Lübeck	Energie Cluster Digitales Lübeck	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.9.2.	Nationale und internationale Netzwerke	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
11.9.3.	Begleitforschung zur Projektinitiierung von Smart City Projekten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.10.	Aufbau einer Best Practice Übersicht zur Förderung von Smart City Projekten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

12 Gesundheit und Soziales

Das Themenfeld „Gesundheit und Soziales“ setzt sich aus zwei sich wechselseitig beeinflussenden Sachgebieten zusammen. Gesundheit ist eines der Bedürfnisfelder im Bereich der Lebensqualität und bedingt sich u. a. durch soziale Faktoren wie Geschlechtergerechtigkeit, menschenwürdige Arbeit, Einkommen, Zugangs- und Bildungschancen, Wohnsituation und die soziale Gruppenzugehörigkeit.

Das Gesundheitsamt der Hansestadt Lübeck strebt an, digital und medienbruchfrei mit Kund:innen bzw. Bürger:innen zu kommunizieren und diesen niedrigschwellig und terminunabhängig Informationen bereitzustellen. Hierzu wird die Bürgerzentrierung durch den Austausch von Informationen über Formulare ausgebaut und digitale Servicefunktionen, wie eine Online-Terminvergabe implementiert. Der digitale Service soll auch im Gebäude des Gesundheitsamtes unter Nutzung bestehender Systeme fortgeführt werden. Da zusätzliche digitale Services und Schnittstellen von außen auf die Systeme des Gesundheitsamtes Lübeck potentielle Angriffspunkte durch Cyberangriffe darstellen, muss die IT-Sicherheit im Einklang mit den Services gesteigert werden. Dies wird über ein IT-Sicherheitskonzept sowie die Einführung zusätzlicher technischer Schutzmaßnahmen erreicht.

Um perspektivisch auf diesen Maßnahmen aufbauen zu können und Insellösungen sowie Brüche in der Interoperabilität zu vermeiden, entwickelt das Gesundheitsamt ein Konzept, das von der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck abgeleitet wird und auf die darin beschriebenen Ziele hinwirkt. Als Grundlage für die Umsetzung des Konzeptes werden, unter Mitwirkung des Bereiches Digitalisierung, Organisation und Strategie, die Prozesse zunächst dokumentiert und optimiert. Das Konzept beschreibt außerdem, wie Mitarbeiter:innen im Gesundheitsamt von den Veränderungen profitieren und welche Schulungen notwendig sind. Hierdurch wird eine umfassende Planung neuer Digitalisierungsmaßnahmen und -budgets unter Einbeziehung aller Mitarbeiter:innen und deren Anforderungen und Fähigkeiten ermöglicht.

In der Gesamtheit zielen die geplanten Maßnahmen darauf ab, die Interaktionsmöglichkeiten digital zu gestalten, um einerseits durch effiziente und teilautomatisierte Prozesse die personellen Ressourcen des Gesundheitsamtes in Lübeck zu schonen und den Bürger:innen allzeit niedrigschwellig Informationen bereitzustellen. Dies ist in pandemischen Situationen beziehungsweise Situationen mit erhöhtem Informationsbedarf seitens der Bewohner:innen Lübecks ein wichtiges Werkzeug, um Auslastungsspitzen abzufangen und die Arbeitsfähigkeit des Gesundheitsamtes zu sichern.

Digitale Technologien haben großes Potenzial, die Demokratie zu fördern, mehr Teilhabechancen und niedrigschwellige Zugänge zu schaffen. Gleichzeitig können digitale Technologien aber auch ausgrenzen und die Gesellschaft spalten, weil nicht alle Zugang zu ihnen haben. Dementsprechend ergibt sich der Handlungsbedarf einer „digitalen Kluft“ proaktiv entgegenzuwirken und entsprechende Maßnahmen für mehr Chancengleichheit zu ergreifen. Somit sollen teilhabespezifische Fragen der Digitalisierung im Rahmen des Stadtentwicklungsprozesses der Social Smart City Managerin bzw. dem Social Smart City Manager unterliegen, welche die aktuelle Situation gemeinsam mit der Stadtgesellschaft reflektieren und bedarfsorientiert begleiten. Im

Zentrum steht die intelligente Vernetzung von Menschen und ihren (sozialen) Bedürfnissen, zu kommunizieren und zu interagieren. Die Hansestadt Lübeck möchte, dass mit inklusivem Blick mögliche Teilhabebarrieren analysiert, ggf. abgebaut und bedarfsorientierte Zugänge geschaffen werden. Hierdurch sollen auch sogenannte „stille“ Gruppen niedrigschwellig in den Beteiligungsprozess einbezogen werden.
Die Hansestadt Lübeck verfolgt dabei das Ziel möglichst viele Menschen durch zielgruppenspezifische Angebote Zugang zu digitalen Technologien zu verschaffen, sie in ihren digitalen Kompetenzen zu stärken und parallel dazu, neben analogen Angeboten sozialer Dienstleistungen, auch digitale Unterstützungs- und Beratungssysteme für vielfältige soziale Lebenslagen niedrigschwellig zur Verfügung zu stellen. Dafür sollen sukzessive relevante Daten, z. B. von sozialen Akteur:innen und Angeboten, Straßen- oder Gebäudebeschaffenheiten oder andere Informationen auf der Smart City Plattform hochgeladen werden. Durch die Bereitstellung der gesammelten Daten von und für die Stadtgesellschaft strebt die Hansestadt Lübeck, u. a. auch durch die Entwicklung (sozialer) Innovationen, eine bessere Lebensqualität für die Region Lübeck an. In diesem Kontext sollen auch Softwareentwickler:innen zu dem Thema „digitale Ethik“ sensibilisiert werden, um diskriminierende Algorithmen zu vermeiden.
Die Hansestadt Lübeck berücksichtigt im Besonderen auch die Themen der „digitalen Gerechtigkeit“ vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung und die „Agenda für smarte Gesellschaftspolitik“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und stimmt die konkreten Bedarfe für die Region Lübeck partizipativ mit den Akteur:innen vor Ort ab. Die Erkenntnisse im Rahmen des Projekts „Social Smart City“ sind eng abgestimmt mit dem Bereich Bürgerbeteiligung und fließen in das Gesamtkonzept der Smart City ein. Hier gilt es, eine enge Zusammenarbeit und einen aktiven Austausch mit den relevanten Fachbereichen zu etablieren und zu fördern.

Strategische Ziele

Die Strategischen Ziele im Themenfeld „Gesundheit und Soziales“ sind:

- Die Hansestadt Lübeck strebt eine **Social Smart City** mit einem präventiven Gesundheitsmanagement an. Dies dient der Erhöhung der Effizienz und Qualität der Gesundheits- und Sozialversorgung durch den Einsatz digitaler Technologien und Methoden.
- Die Hansestadt Lübeck fördert gezielte Projekte und Maßnahmen zur **Stärkung digitaler Kompetenzen und Teilhabechancen** durch bedarfsorientierte Angebote.
- Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt, neben analogen Angeboten sozialer Dienstleistungen auch digitale Unterstützungs- und Beratungssysteme niedrigschwellig zur Verfügung zu stellen und fördert dabei auch die Entwicklung sozialer Innovationen.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

12 Gesundheit und Soziales			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
12.1.	Trinkwasserportal	3.390.01 Klimaleitstelle	Hitzeaktionsplan; VO/2022/11040
12.2.	Hitzeportal	3.390.01 Klimaleitstelle	Hitzeaktionsplan; VO/2022/11040
12.3.	Schaffung von Digitalen Knotenpunkten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Social Smart City
12.4.	Schaffung eines Digitalen Eltern-Campus	4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen	
12.5.	Nachbarschaftsnetzwerk (digital)	4.513.4 Nachbarschaftsbüros	
12.6.	Digitales Gesundheitsamt	2.530 Gesundheitsamt	Digitales Gesundheitsamt 2025
12.6.1.	Digitale Gesundheitsakte	in Abstimmung	
12.6.2.	Schnittstellenoptimierung / Kommunikation der unterschiedlichen Systeme	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
12.8.	Integration von Informationen in die Smart City Infrastruktur	je Fachbereich	
12.8.1.	Abbildung sozialer Träger	2.000.2 Stabsstelle Integration	
12.8.2.	Abbildung Beratungsstellen	2.000.2 Stabsstelle Integration	
12.8.3.	Abbildung von Fitness, Sportstätten und Vereinen	4.401.1 Schule und Sport	Konzept Schulsozialarbeit
12.8.4.	Abbildung sozialer Träger/Angebote im Geoportal	2.500 Soziale Sicherung	

12 Gesundheit und Soziales			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
12.9.	Implementierung eines Formularmanagementsystems zur digitalen Kommunikation	2.530 Gesundheitsamt	Digitales Gesundheitsamt 2025
12.10.	Prozessdigitalisierung im Gesundheitsamt	2.530 Gesundheitsamt	Digitales Gesundheitsamt 2025
12.11.	Ausbau der digitalen Dienste und Infrastruktur	2.530 Gesundheitsamt	Digitales Gesundheitsamt 2025
12.12.	Integration und Weiterentwicklung der Jugendapp in die Mein Lübeck App Familie	4.513 Jugendarbeit	Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
12.13.	Schaffung digitaler Hilfsmittel	in Abstimmung	
12.13.1.	Digitale Hilfsmittel für die Zusammenarbeit mit Klient:innen	4.510 Familienhilfen	
12.13.2.	Digitale Hilfsmittel für die Optimierung der Zusammenarbeit im Kitaalltag	4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen	
12.13.3.	Digitale Hilfsmittel zur Unterstützung des Ehrenamtes	2.000.4 Stabsstelle Koordinierung Ehrenamt	
12.13.4.	Digitale Hilfsmittel für mehr Teilhabe	2.000.2 Stabsstelle Integration	
12.14.	Stärkung digitaler Kompetenz älterer Menschen	2.500 Soziale Sicherung	
12.14.1.	Podcastreihe zum Thema "Älterwerden in Lübeck" in Kooperation mit dem "offenen Kanal"	2.500 Soziale Sicherung	
12.15.	Schaffung einer Terminbuchungsmöglichkeit für die Erstberatung in der Eingliederungshilfe	2.500 Soziale Sicherung	
12.16.	Optimierung des barrierefreien Zugangs zu Informationen und Online-dienstleistungen	2.500 Soziale Sicherung	Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung
12.17.	Aufbau eines webbasierten Sozialmonitorings	2.500 Soziale Sicherung	
12.18.	Digitale Beratungsleistungen (Videoberatung)	2.500 Soziale Sicherung	

Organisation und Ressourcen

Zur Umsetzung des Rahmenkonzepts zur Digitalen Strategie (VO/2020/08509) wurde 2020 die Stabsstelle 1.000.3 - Digitalisierung, Organisation und Strategie eingerichtet, die direkt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister unterstellt ist und die digitale Transformation der Hansestadt Lübeck koordiniert und steuert. Die Stabsstelle wurde im September 2022 zu einem Bereich gewandelt (VO/2022/11289) und übernimmt stadtweite Zuständigkeit für zentrale Themenschwerpunkte. Der Bereich koordiniert und steuert die digitale Transformation der Hansestadt Lübeck und ist zuständig für die Analyse, Dokumentation und Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation. Die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten leiten sich aus der Digitalen Strategie ab und umfassen im Einzelnen: Digitalisierung, Organisation und Strategie (kurz: DOS).

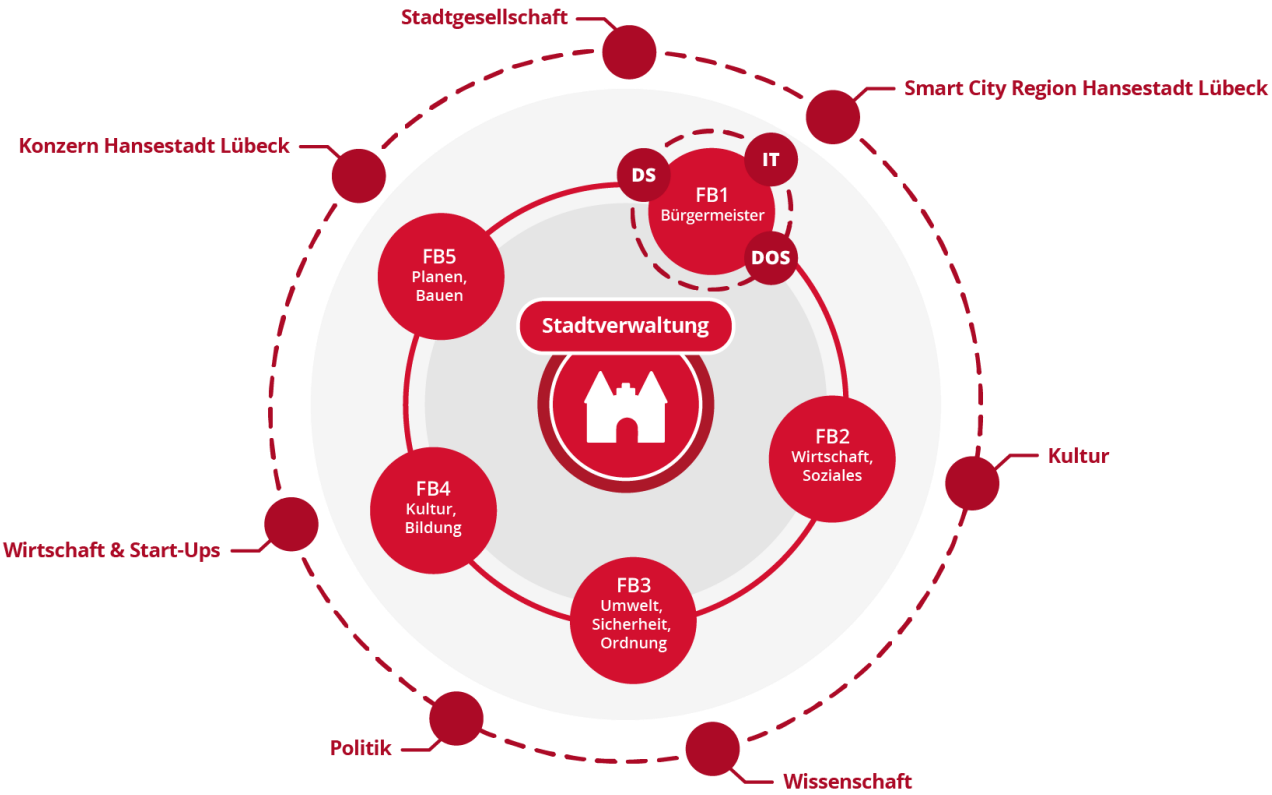


Abbildung 12: Übersicht Akteur:innen

Digitalisierung

In diesem Themenfeld ist die Steuerung und Umsetzung von zentralen Digitalisierungsprojekten, sowohl verwaltungsintern als auch mit Wirkung für die Lübecker Stadtgesellschaft, angesiedelt. Darunter fallen neben vielen kleineren Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in der Hansestadt Lübeck auch sehr große mehrjährige Projekte, wie die Einführung eines DMS* für die Stadtverwaltung sowie der Aufbau der Smart City Plattform als Datenraum für Bürger:innen und Unternehmen. Um diese Projekte effektiv und nachhaltig umsetzen zu können, ist die Beteiligung diverser Stakeholder:innen* unter Berücksichtigung der notwendigen Veränderungsprozesse erforderlich. Der Aufbau eines ganzheitlichen Changemanagements gehört somit ebenfalls zu den Aufgaben in diesem Themenfeld.
Mit dem Bereich DOS konnten bereits entscheidende Meilensteine für die Digitalisierung erreicht werden. Die Smart City Plattform wurde erstmals veröffentlicht und der konkrete Bedarf für das DMS konnte in einem Vorprojekt ermittelt werden, so dass ein geeignetes Softwaresystem ausgewählt wurde. Das Digital Governance Board dient zur Beratung über zukünftige Digitalisierungsprojekte. Außerdem hat sich der Beirat „Lübeck digital“ konstituiert, der sich aus Mitgliedern verschiedenster Bevölkerungsgruppen zusammensetzt, um die digitale Transformation der Hansestadt konstruktiv zu begleiten (siehe Beirat „Lübeck digital“).

Organisation

Dem Bereich DOS wurden im Rahmen der Digitalen Strategie die Aufgaben der Aufbau- und Ablauforganisation zugewiesen. Dies umfasst die Analyse, Dokumentation und Optimierung der aufbauorganisatorischen Strukturen der Hansestadt Lübeck sowie die Entwicklung und Konzeption medienbruchfreier Prozessabläufe. Darüber hinaus ist es erforderlich, stadtweite Regelungen zu treffen und Standards zu definieren, um die Voraussetzungen für die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten zu schaffen. Ein hoher zeitlicher Aufwand entfällt auf die Beratung und Unterstützung der Bereiche der Hansestadt Lübeck in Hinblick auf die Implementierung des Prozessmanagements. Dieses ist obligatorisch, da das Prozessmanagement die Grundlage für die Modernisierung der Verwaltung darstellt und eng mit aufbauorganisatorischen Themen sowie mit grundlegenden Projekten wie Onlinezugangsgesetz (OZG) oder E-Akte verknüpft ist.
Die Finanzierung aller Projekte folgt der dezentralen Ressourcenplanung nach dem Grundsatz der Haushaltswahrung und Haushaltsklarheit.

Strategie

Diese Aufgabe umfasst neben der Verantwortung, Weiterentwicklung und Umsetzung der Digitalen Strategie auch die strategische Steuerung der Informationstechnik für die Hansestadt Lübeck sowie das Informationssicherheitsmanagement. Derzeit wird diese Aufgabe vorrangig vom Chief Digital Officer mit Unterstützung durch die Smart City Managerin wahrgenommen. Die Fortschreibung wird nach Bedarf berichtet. Perspektivisch soll diese Aufgabe von einer Strategiearbeitsgruppe wahrgenommen werden, die zusätzlich aus den noch zu besetzenden Stellen der E-Government-

Manager:in und der IT-Strategie-Manager:in besteht. Es gilt gemäß der Oberziele eine intelligente Vernetzung der Ziele und Maßnahmen in Abstimmung mit dem Digital Governance Board umzusetzen.
Die Federführung der strategischen Steuerung der gesamtstädtischen IT wird von DOS übernommen. Dieser Prozess wird in enger Zusammenarbeit mit dem Bereich IT durchgeführt. Die interne IT ist wichtige Voraussetzung für das Gelingen der digitalen Transformation. Die Umsetzung wird vom Bereich IT verantwortet.
Die Open Data Managerin bzw. der Open Data Manager wird ein Konzept zur Veröffentlichung und Nutzbarmachung der vorhandenen Daten entwickeln, welches in die Digitale Strategie einfließt. Außerdem verantwortet die Stelle die Data Governance. Dies beinhaltet die zentralen Vorgaben (Prozesse, Rollen, Richtlinien, Standards und Kennzahlen) für die Umsetzung des Open-Data-Prinzips in den dezentralen Strukturen der Stadtverwaltung. Ziel ist die nutzerorientierte Bereitstellung von Verwaltungsdaten, Schaffung von Vernetzungsmöglichkeiten für externe Stakeholder und Unterstützung der Smart City-Ziele. Neben der Open Data Managerin bzw. dem Open Data Manager bedarf es einer weiteren zentralen Aufgabe zur operativen Umsetzung der Data Governance. Hierzu ist in Abstimmung mit dem Bereich Logistik, Statistik und Wahlen die bereits freigegebene Stelle der Open Data Koordinatorin bzw. des Open Data Koordinators einzusetzen. Darüber hinaus wird es analog zu weiteren gesamtstädtischen Projekten (z. B. E-Akte, OZG usw.) erforderlich sein, eine dezentrale Rolle zu definieren, die durch die Bereiche bzw. Fachbereiche besetzt wird. Die Aufgaben dieser Rolle sind noch näher zu definieren und in einem Rollenkonzept zu verfeinern.
Das Modellprojekt Smart City ist ein Baustein der Smart City-Strategie, die mit Unterstützung von Fördermitteln umgesetzt wird. Hierbei werden aus der Strategie abgeleitete, definierte Maßnahmen umgesetzt. Nach erfolgreichem Abschluss der ersten Förderphase für das Modellprojekt Smart City (Anfang 2023, mit Bestätigung der Strategieerweiterung in der Bürgerschaft) ist es erforderlich, die Digitale Strategie fortzuschreiben, um auf den bislang erreichten Erfolgen aufzusetzen.

Akteur:innen und Akteurslandschaft

Neben der organisatorischen Verankerung in der Verwaltung steht bei der Umsetzung der Smart City-Leitlinien die Stadtgesellschaft mit Ihren Bedürfnissen im Mittelpunkt. Hier wurde unter Berücksichtigung von Hemmnissen und Bedürfnissen der Stadtgesellschaft in der Hansestadt Lübeck und dem Umland eine Zielgruppenanalyse als Grundlage der Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen mit Fokus auf Smart City durchgeführt.

Smart City-Entwicklungen wie neue Technologien und eine zunehmende Vernetzung innerhalb der Städte bringen zahlreiche Vorteile für die Gesellschaft mit sich wie zum Beispiel der Wissenstransfer. Hierbei gilt es, die Stadtgesellschaft als Teil dieser neuen Prozesse zu betrachten und den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen – dies wird möglich, wenn Bedürfnisse und Wünsche bestmöglich erfasst und einbezogen werden.

Daher wurde als Grundlage eine Zielgruppenanalyse der Stadtgesellschaft der Smart City Region Lübeck auf Basis der microm*-Lebensphasen in der Hansestadt Lübeck sowie dem Umland durchgeführt. Im Vergleich werden ebenfalls der deutschlandweite Durchschnitt betrachtet, der dazu dient, die Modellhaftigkeit sowohl von Projekten aus Lübeck als auch aus anderen Städten besser einschätzen und vergleichen zu können. Bei der Betrachtung wurden die Daten des Sinus-Instituts sowie Daten aus den microm-Lebensphasen genutzt. Im weiteren Verlauf auf dem Weg zur Smart City werden diese Grundlagen gemeinsam mit der Stadtgesellschaft weiter geschärft (siehe Themenfeld 10 Bürger:innenbeteiligung).

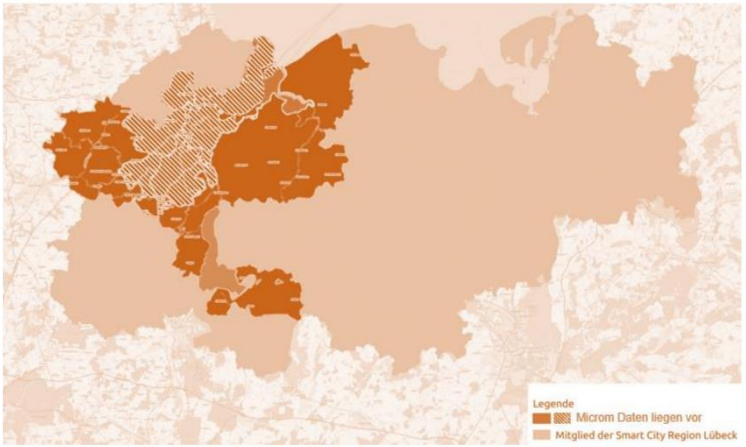


Abbildung 13: Smart City Region Lübeck

Beirat „Lübeck digital“

Die aktive Beteiligung aller Akteur:innen ist Grundlage der Digitalen Strategie. Die Menschen, die in der intelligent vernetzten Stadt leben, sollen alle Planungen und Entscheidungen auf dem Weg zu einer Smart City nachvollziehen und beeinflussen können. Die Gründung des Beirates Lübeck Digital (VO/2021/09831), den die Hansestadt Lübeck nach Beschluss der Bürgerschaft vom 25.11.2021 eingerichtet hat, ist hierbei ein wichtiger Schritt. In diesem Beirat ist ein Querschnitt der gesellschaftlichen Gruppen vertreten, die von der Entwicklung der Hansestadt Lübeck zu einer Smart City betroffen sind und diese begleiten möchten.

Darin vertreten sind sowohl Bürger:innen als auch Interessengruppen (u. a. Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Kultur), die aus einer Vielzahl von Bewerbungen ausgelost wurden. Mit dem Beirat und der Universität zu Lübeck wird u. a. ein Beteiligungskonzept (siehe 10 Bürger:innenbeteiligung) erarbeitet, das u. a. einen spezifischen Fokus auf bislang unterrepräsentierte Gruppen legt. Darüber

hinaus werden die bestehenden Initiativen, Netzwerke, Verbände, Vereine, Einrichtungen etc. in Lübeck zur Mitarbeit eingeladen, um eine möglichst breite Beteiligung der Stadtgesellschaft zu erreichen.

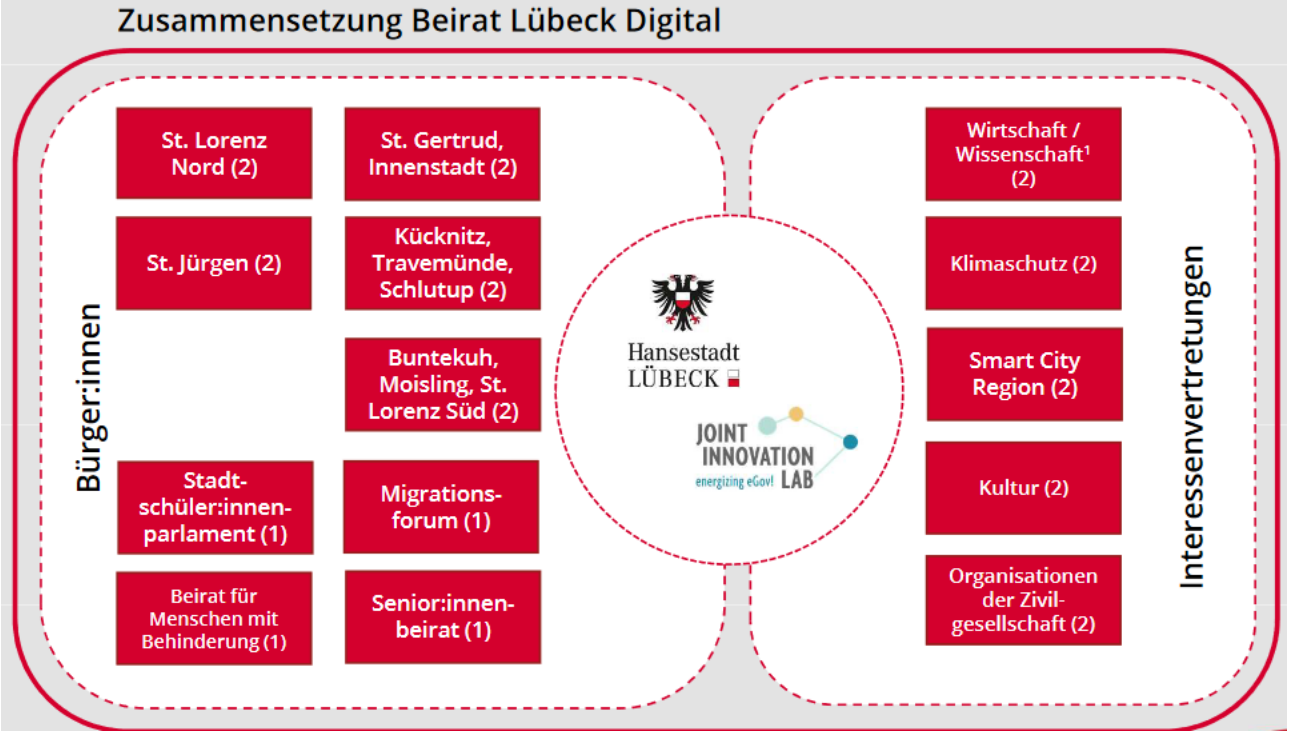


Abbildung 14:Zusammensetzung Beirat Lübeck Digital

Der Beirat hat für Verwaltung und Politik eine beratende Funktion. Digitale Projekte sollen zukünftig schon in der Planungsphase dort eingebracht und diskutiert werden. Die Mitglieder bewerten die Chancen und Risiken der geplanten Vorhaben aus unterschiedlichen Blickwinkeln oder bringen Projektideen ein. Auf diese Weise helfen sie Politik und Verwaltung, die digitale Entwicklung der Hansestadt Lübeck an den Bedürfnissen der Menschen auszurichten.

Energiecluster Digitales Lübeck e. V.

Der Verein EnergieCluster Digitales Lübeck (ECDHL) hat sich zum Ziel gesetzt, die Hansestadt Lübeck zur Modellregion einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln.

Der Verein EnergieCluster Digitales Lübeck ist davon überzeugt, dass digitale Infrastruktur, intelligente Energieversorgung und innovative Mobilitätskonzepte in der Stadt der Zukunft untrennbar miteinander vernetzt sein werden. Aus diesem Grund entwickeln wir, das ECDHL, gemeinsam mit der Hansestadt Lübeck die Modellregion einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger.

Das ECDHL weiß, dass die zunehmende Vernetzung von Diensten und Systemen mit großen Herausforderungen einhergeht. Hierzu werden gemeinsam Lösungen erarbeitet.

Modellkommune

Die Smart City Region hat sich im Zuge des Modellprojektes Smart City auf den Weg zur Modellkommune (VO/2019/07484) aufgemacht. Dies bedeutet, dass Projekte mit großer Relevanz für die Region umgesetzt werden. Dies sind fünf Projekte, die im Zuge des Modelprojektes Smart City bearbeitet werden. Nachfolgend ist der Titel der Maßnahmen, die Zuordnung im Projektantrag, die Verknüpfung zum Themenfeld in der Digitalen Strategie sowie die Vorlage aufgeführt.

1. Bürger:innenbeteiligung (MPSC 1.2.1/2.2.1) [siehe Themenfeld 10]
2. Echtzeitfähige Smart City Infrastruktur (MPSC 1.2.2/2.2.2) [siehe Themenfeld 03] (VO/2020/09402)
3. Intelligentes Verkehrsflussmanagement inkl. Verkehrsbeleuchtung (MPSC 1.2.3/2.2.3 sowie 2.2.7) [siehe Themenfeld 04] (VO/2019/07950)
4. Sicherheit und Vertrauen bei E-Partizipation (Kollaborationsplattform) (MPSC 1.2.4/2.2.4) [siehe Themenfeld 02]
5. Digitales Kulturwerk (MPSC 1.2.5/2.2.5) [siehe Themenfeld 07] (VO/2021/10495)

Zentraler Bestandteil der Smart City ist die **Bürgerinnen:beteilung**. Der Smart Citizen ist ein grundlegender Baustein der Smart City. Im Zuge der Strategieerweiterung wurde eine Zielgruppenanalyse durchgeführt (siehe Akteur:innen und Akteurslandschaft). Diese dient als Grundlage für die aktive Kommunikation mit der Stadtgesellschaft. Mit Hilfe der Kommunikation wollen wir die Beteiligung in der Region erhöhen, so dass jeder die Möglichkeit hat, sich aktiv oder passiv zu beteiligen.
Im Rahmen der Beteiligung entstehen Ideen. Diese Ideen werden in einem Ideenpool gesammelt, klassifiziert, bewertet und aufbereitet. Ideen, welche die Zielerreichung unterstützen werden dann in Anlehnung an den Digital Governance Board Prozess (Digital Governance Board) besprochen, priorisiert und zur Bearbeitung freigegeben. Bevor eine Idee in die Umsetzung geht, werden diese auf die abgestimmten Kriterien an zentraler Stelle geprüft. Dies erfolgt immer mit Blick auf die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft. Die Umsetzung erfolgt dann im Rahmen der **Kollaborationsplattform**, die die Infrastruktur für eine gemeinsame Projektumsetzung von unterschiedlichen Akteur:innen in der Stadtgesellschaft ermöglicht. Diese ist verbunden mit der **Smart City Plattform**.

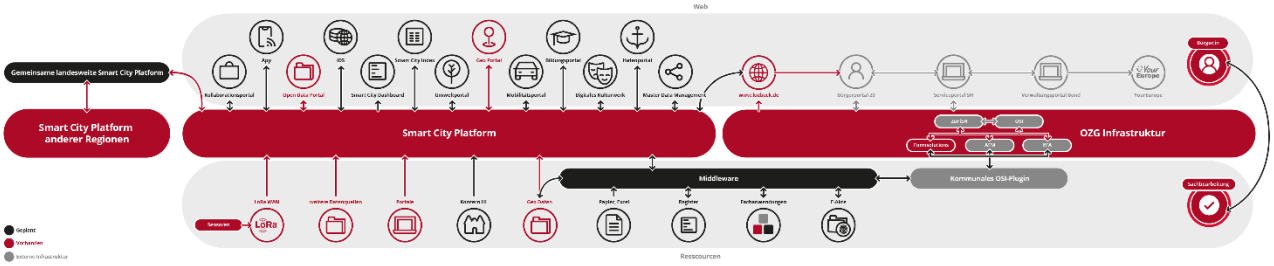


Abbildung 15: Übersicht Smart City Plattform und OZG Infrastruktur

Smart Citizen gehören zum aktiven Teil der Stadtgesellschaft. Sie bringen sich und ihre Unternehmen oder Organisationen ein. Sie nutzen die Angebote und haben Mut Dinge auszuprobieren. Sie begeistern andere es mal zu versuchen. Grob lassen sich zwei Smart Citizen definieren: Die Beteiligung und die Partnerschaften.
Beteiligung: Die Menschen werden transparent informiert und bringen sich aktiv selbst ein, tauschen Daten aus und nehmen aktiv an der Entwicklung der Hansestadt sowie der Region teil.
Partnerschaften: Die Hansestadt arbeitet mit der Smarten Wirtschaft Hand in Hand. Das Ziel: Eine Win-Win-Win-Situation. Die Hansestadt spart Kosten und wird zugleich attraktiver, die Smarte Wirtschaft gewinnt ein neues Geschäftsfeld hinzu und die Bürger:innen profitieren von einer lebenswerteren Umgebung.
Um den Projekterfolg transparent darzustellen, werden die Projekte im Smart City Index der Hansestadt Lübeck dargestellt. Hier ist auch die Verbindung zu den strategischen Zielen und Konzepten sichtbar. Die Datenbasis der Projekte ist mit den Projekten aus der Stadtverwaltung verknüpft, so dass hier weitere Synergien in der Umsetzung sowie im Wissenstransfer entstehen. Auf dieser Basis kann auch ein Fortbildungsmanagement integriert werden, damit die zukünftigen Herausforderungen optimal angegangen werden können.

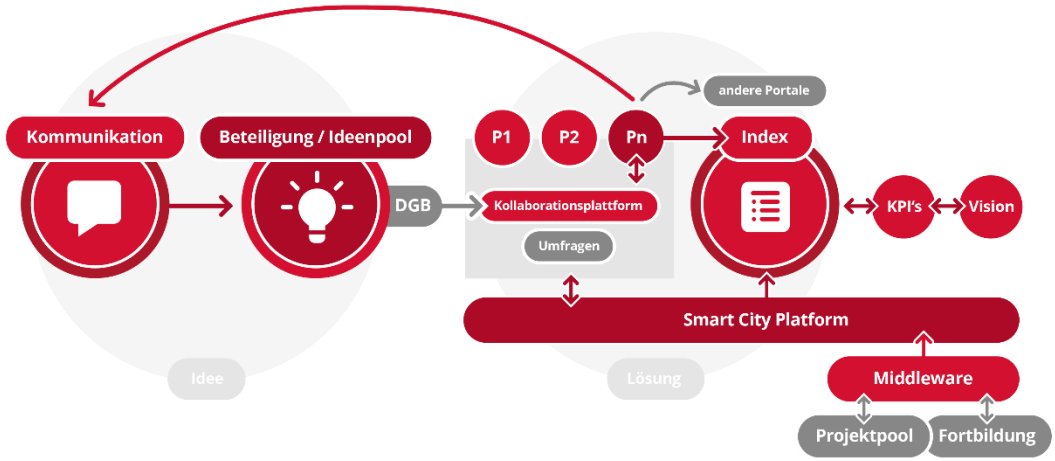


Abbildung 16: Übersicht von Kommunikation bis zur Umsetzung von Projekten

Diese Projekte fließen in das Gesamtkonzept der Hansestadt ein und werden im Austausch sowohl mit anderen Modellprojekten, Expert:innen und der Stadtgesellschaft ausgearbeitet. Die Projekte werden aktiv ausgetauscht und öffentlich bereitgestellt. Hierbei werden stets die Oberziele betrachtet, vor allem die Aspekte der intelligenten Vernetzung und dem nachhaltigen Einsatz von Ressourcen.

Die Hansestadt Lübeck verfügt über Kulturschätze aus über 900 Jahren Geschichte, zudem ist die historische Altstadt seit über 30 Jahren UNESCO-Welterbe. Diese Kulturschätze sind aber unerreichbar für diejenigen, die die Stadt nicht besuchen können. Ein Problem, das durch die Pandemie noch mehr an die Oberfläche getreten ist. Außerdem gibt es auch Kulturschätze, die sich nicht in öffentlichen Gebäuden befinden. Diese Kulturgüter sind nicht nur interessant für die Bewohner:innen und Besucher:innen der Hansestadt Lübeck, sondern auch für Schüler:innen aus

ganz Deutschland sowie für Wissenschaftler:innen und Kulturinteressierte aus aller Welt. Die Hansestadt Lübeck wird jährlich von einer wachsenden Zahl von Tourist:innen besucht. 2019 waren es knapp 1,1 Mio. Die Lübecker Museen ziehen jährlich 220.000 Besucher:innen an. Die Hansestadt Lübeck verfügt über zwei Mio. Kunst- und Kulturartefakte, Denkmäler, historische Dokumente und archäologische Funde, 15 Museen und zahlreiche kulturelle Institutionen und Veranstalter:innen. Das Projekt „**Digitales Kulturwerk**“ (VO/2021/10495) unterstützt dabei Informationen zusammenzustellen und diese in die digitale Welt zu überführen. Die Idee ist ein virtuell begehbares Modell der Altstadt der Hansestadt Lübeck mit Wiedergabe des Weltkulturerbes. Inklusive die Möglichkeit, die historischen Gebäude mit dem eigenen Smartphone direkt über die eingebaute Kamera mittels künstlicher Intelligenz zu erfassen und Informationen zum Haus bzw. einen virtuellen 3D-Rundgang durch das Haus direkt anzuschauen. Die Kamera erkennt anhand von Gebäudemerkmalen automatisch das jeweilige Haus und gibt die Informationen wieder. Diese Informationen werden als Teil der Smart City Infrastruktur dargestellt.

Das Projekt „**Intelligentes Verkehrsflussmanagement**“ umfasst alle Strategischen Ziele aus dem Themenfeld 04. Mobilität ist eine der wichtigsten Säulen der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck. Eine der wesentlichen Herausforderungen in einer Smart City ist es, innovative Mobilitätskonzepte eng aufeinander abzustimmen. Die Leitstelle Verkehrsflussmanagement ist die Grundlage für diese intelligenten Mobilitätskonzepte. Nur durch die gemeinsame Planung von Eingriffen in den Straßenverkehr kann der Verkehrsfluss bestmöglich optimiert werden. In weiteren Ausbaustufen könnte die Leitstelle für Verkehrsflussmanagement neben der gemeinsamen Baustellenkoordination auch die intelligente Verkehrslenkung und Parkraumsteuerung auf Basis von Sensordaten übernehmen. Durch den Einsatz und das Orchestrieren von digitalen Lösungen trägt diese Leitstelle wesentlich zum direkten Einfluss auf den Verkehrsfluss bei. Mit gesteigertem Verkehrsfluss werden gleichzeitig Synergieeffekte zum Bereich Umwelt und Energie der Digitalen Strategie erzielt. Zum einen erzeugt fließender Verkehr weniger Belastungen für die Umwelt als stockender Verkehr, zum anderen können so wertvolle Ressourcen eingespart werden. Weitere Bausteine zur Steigerung des Verkehrsflusses sind hier ebenfalls Bestandteil, wie die Darstellung des stehenden Verkehrs und Füllstände, autonomes Fahren oder sicherheitsrelevante Projekte wie zum Beispiel Kreuzung frei.

Wissenstransfer und Begleitforschung

Der Wissenstransfer und Austausch ist wichtiger Bestandteil der digitalen Transformation. Er erfolgt sowohl innerhalb des „Konzern Hansestadt Lübeck“ als auch über die Grenzen der Region hinaus. Der Austausch erfolgt zwischen Expert:innen aus Stadtverwaltung, Wirtschaft, Forschung, aber auch interdisziplinär und mit der Stadtgesellschaft. Um einen weiteren Blick über den Tellerrand zu beachten, erfolgt auch ein internationaler Austausch, zum Beispiel auf Fachmessen, Kongressen oder Netzwerkveranstaltungen. Die Hansestadt Lübeck ist hierbei sowohl ein aktiver Part in der Ausrichtung und in der Präsentation von Themen als auch ein Teilnehmer.
Begleitforschung wird aktiv unterstützt und gefördert, sofern sie der Digitalen Strategie entspricht.

Maßnahmen, Projekte und Aufgaben

Abgeleitet aus den strategischen Zielen ergeben sich Maßnahmen und Projekte sowie Aufgaben, die zur Zielerreichung beitragen. Zudem können bedingt durch neu auftretende Herausforderungen neue Situationen entstehen, die weitere Maßnahmen, Projekte oder Aufgaben fordern. Zudem können diese in mehreren Themenfeldern zur Zielerreichung beitragen und somit gebündelt werden. Aus diesem Grund werden die abgeleiteten Maßnahmen aus dem strategischen Dokument herausgelöst und separat bereitgestellt. Eine Priorisierung dieser Digitalisierungsprojekten findet unter Berücksichtigung des gesamten Projektportfolios, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und ausgerichtet an der Digitalen Strategie statt. In diesem Prozess findet dann auch eine Risikoanalyse statt. Diese umfasst die Identifikation und Bewertung von Risiken und findet in der Hansestadt Lübeck im Kontext von Projekten Anwendung.

Die Maßnahmenbeschreibung lehnt sich hierbei an die Vorgaben des Digital Governance Board Prozesses (siehe Digital Governance Board) an, den Maßnahmen des Smart City Dialogs des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie der Initiative Stadt.Land.Digital des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Smart City Navigator). Ziel hierbei ist zum einen, dass alle Maßnahmen modellhaft von anderen Städten und Kommunen ebenfalls umgesetzt werden können, aber auch Maßnahmen anderer Städte und Kommunen von der Smart City Region genutzt werden können. Zum anderen wird somit mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit sichergestellt. Dieses Vorgehen unterstreicht ebenfalls den Leitgedanken der intelligenten Vernetzung und einen nachhaltigen Einsatz von Ressourcen.

Bei der Planung werden die Themen in Organisatorische, Schulungs- und IT-Maßnahmen unterteilt. Diese werden klassifiziert und in Abhängigkeit gesetzt mit dem Ziel, dass die Ursachen gefunden und „behoben“ werden, anstelle nur die Symptome zu bearbeiten. Die Steuerung und Kontrolle wird im Zuge des Digital Governance Boards durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt über die Kollaborationsplattform als Teil der Smart City Infrastruktur. Die Kommunikation und Transparenz aller Projekte ist ebenfalls fester Bestandteil der Umsetzung.

Der Weg zur Smart City gelingt nur gemeinsam durch das Zusammenwirken der Bereiche Mensch, Prozesse und der eingesetzten Technologie. Daher werden diese wichtigen Schritte immer mitgedacht.

Der Mensch steht im Fokus der Betrachtung. Die Hansestadt Lübeck versteht darunter die Einbeziehung sowohl der Bedürfnisse als auch die Befähigung der Menschen, die die Umsetzung ermöglichen oder nutzen, ebenso die aktive Kommunikation und Beteiligung. Auf diese Weise können Maßnahmen zur Einleitung von Schulungen oder Weiterbildung erfolgen. Immer in enger Abstimmung mit dem Themenfeld 06.

Prozesse ermöglichen einen medienbruchfreien Ablauf, bei denen nachhaltig Ressourcen gespart werden. Die Hansestadt Lübeck versteht dies neben den Bedürfnissen als Grundlage für die Umsetzung der Digitalen Transformation. Es müssen Prozesse aufgenommen, optimiert und digitalisiert werden. Hierbei gilt es, alle notwendigen Schnittstellen und Datenflüsse von Beginn bis zum Ende einzubeziehen. Nur auf diese Weise gelingt der Smart City-Ansatz. Alles, was

standardisiert werden kann, wird standardisiert. Alles, was vernetzt werden kann, wird vernetzt. Alles, was automatisiert werden kann, wird automatisiert.
Unter Technologie versteht die Hansestadt Lübeck den Aufbau der Smart City Infrastruktur, welche innovative Technologien verbindet. Diese ist kein Selbstzeck, sondern dient dazu die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft zu befriedigen. Maßnahmen können sein diese Technologien einzuführen, zusammenzuführen, zu optimieren oder auch zu ersetzen. Hierbei wird besonders das Themenfeld 01 Digitale Infrastruktur als Grundlage verstanden, die Smart City Infrastruktur weiter auszubauen. Alle weiteren Themenfelder befassen sich ebenfalls mit der Nutzung von digitalen Hilfsmitteln. Die Digitale Strategie unterstützt diese Themenfelder und entsprechenden Konzepte bei einer strukturierten und zukunftsorientierten Umsetzung.

Digital Governance Board

Die Hansestadt Lübeck strebt an, sich sukzessive in Richtung Smart City und als Anbieter von modernen Verwaltungsdienstleistungen zu positionieren. Dafür müssen auf Verwaltungsseite die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, welche wiederum erhebliche Auswirkungen auf das Wechsel- und Zusammenspiel zwischen den Nutzeranforderungen, der Anpassung der Verwaltungsprozesse und die dafür einzusetzende IT-Infrastruktur und Fachsoftware haben. Grundlage für Veränderungen in der Verwaltung sind Daten/ Informationen/ Inhalte, die auf der operativen Ebene in den Fachbereichen aufkommen. Hierzu ist es erforderlich, das Zusammenspiel zwischen Digital- und IT-Strategie sowie Informations- und Kommunikationsinfrastruktur/-technik eng aufeinander abzustimmen und zu institutionalisieren. Aus diesem Grund wurde ein Digital Governance Board eingerichtet.

Um die vorhandenen und zukünftigen digitalen Vorhaben der Stadtverwaltung der Hansestadt zielgerichtet, effizient und effektiv umsetzen zu können, ist eine zentrale Steuerungsgruppe zur Koordinierung der IT- und Digitalisierungsvorhaben erforderlich. Eine bereichsübergreifende Betrachtung und Bewertung der Projekte ermöglicht es, auf bestehende Lösungen anderer Fachbereiche zurückzugreifen und Vorhaben bereichsübergreifend zu realisieren.

Aufbauend auf der Digitalen Strategie spricht die Steuerungsgruppe eine Umsetzungsempfehlung für das Digitalisierungsvorhaben aus und priorisiert die Digitalisierungsvorhaben. So kann gewährleistet werden, dass auch andere Fachbereiche von dem Vorhaben erfahren und ggf. weitere Anforderungen einbringen, um eine einheitliche Lösung für die Stadt zu finden. Regelmäßige Sitzungen garantieren hierbei eine hohe Entscheidungsgeschwindigkeit und eine direkte Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen. Das Zusammenkommen aller Interessensgruppen bei IT- und Digitalisierungsprojekten ermöglicht eine Transparenz über alle im Zusammenhang mit der IT getroffenen Entscheidungen. Das Digital Goverance Board stellt somit eine bedeutende Komponente im Change-Management im Wandel zu einer zukunftsorientierten Kommunalverwaltung dar.

Ein weiterer Eingangskanal in das DGB sind Ideen aus der Bürgerbeteiligung. Hier werden Ideen und Anregungen über das Kontaktformular an das Smart City Management weitergeleitet. Dort werden die Ideen gemäß der definierten Kriterien geprüft, priorisiert und entsprechende Paten in den Fachbereichen gesucht. Diese überführen die Idee in den Maßnahmenantrag Teil A mit dem Vermerk Smart City Projekt (siehe Anlage D – Übersicht Digital Governance Board Teil A).

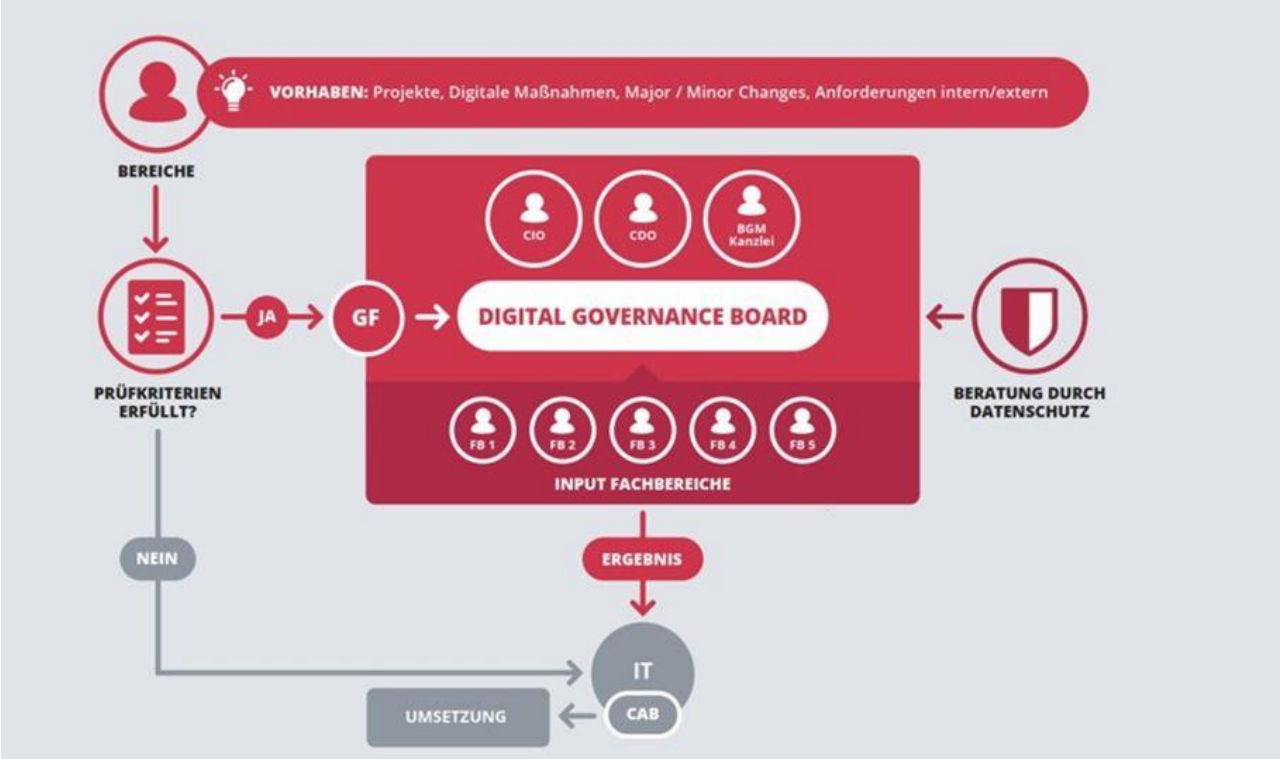


Abbildung 17: Übersicht DGB Prozess

Entsteht der Bedarf in den Fachbereichen nach einer Veränderung oder digitalen Maßnahme, so ist das Vorhaben zunächst vom Fachbereich mittels eines Antrages und Unterstützung durch den jeweiligen IT-Beauftragten bei der Geschäftsführung des Digital Governance Boards einzureichen. Diese bewertet das Digitalisierungsvorhaben anhand einer Checklist. Diese Checklist ist als Filter zu verstehen und entscheidet, ob ein Vorhaben in das Digital Governance Board einzubringen ist oder von der IT direkt entgegengenommen werden kann. Sollte ein Vorhaben keinen Punkt aus der Checklist erfüllen, so wendet sich der Fachbereich mit seinem Vorhaben direkt an die IT. Ist jedoch mindestens ein Punkt berührt, so ist das Vorhaben in das Digital Governance Board einzubringen. Diese Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus Chief Digital Officer (CDO), Bereichsleitung Informationstechnik (CIO), Bereichsleitung Bürgermeister Kanzlei (BGM Kanzlei), Geschäftsführung Digital Governance Board sowie Fachbereichsvertreter:in (IT-Beauftragte) und Datenschutzbeauftragte (siehe Abbildung 17). Bei einer positiven Umsetzungsempfehlung durch CDO, CIO und BGM Kanzlei berät das IT CAB im Anschluss über das Vorhaben und leitet die Realisierung des Projektes ein. Mit Hilfe einer Checklist sind Kriterien definiert, die als Filter zu verstehen sind und entscheiden, ob ein Vorhaben in das Digital Governance Board einzubringen ist oder von der IT direkt entgegengenommen werden kann.
Entsprechend der Regularien in der Hansestadt Lübeck (Gemeindeordnung und Hauptsatzung) werden die einzelnen Projekte den betreffenden Gremien zur Entscheidung vorgelegt. Außerdem findet die regelmäßige Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Digitalisierung der Hansestadt Lübeck weiterhin im Hauptausschuss statt.

Umgesetzte Projekte im Rahmen der Digitalen Strategie zur 1. Fortschreibung

Hier werden nachfolgend alle Projekte bzw. Teilprojekte, welche bereits erfolgreich umgesetzt wurden aufgeführt.

- Organisationsberatung im Bereich Informationstechnik (OrbIT - VO/2019/08200), um die städtische IT zu einem leistungsstarken und serviceorientieren Dienstleister zu entwickeln
- Einführung der digitalen Zeiterfassung für die Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck inkl. Personalportal für digitale Urlaubs-/Abwesenheitsverwaltung, Gehalts-/Bezügeabrechnung usw. (Einführung in FB 1 – Bürgermeister bereits abgeschlossen, weitere Bereiche folgen)
- Einführung eines digitalen Beschaffungsportals für Büro- und Verbrauchsmaterialien
- Einführung der elektronischen Rechnungslegung (E-Rechnung)
- Neugestaltung des Online-Bürgerservices und der Website der Hansestadt Lübeck
- Einführung des interaktiven, digitalen Haushaltes (www.luebeck.de/haushalt)
- Einführung eines Online-Bewerbungsmanagement
- Einführung des besonderen Behördenpostfaches (beBPo)
- Einführung eines digitalen Postfaches (DE-Mail)
- Einführung einer standardisierten Software zur Prozessmodellierung für alle Fachbereiche
- Evaluation verschiedener Softwarelösungen zum Aufbau einer Smart City Plattform
- Datenerhebungen im Rahmen von Pilotprojekten zur späteren Integration von nicht-personenbezogenen Echtzeitdaten auf der Smart City Plattform
- Einrichtung einer Leitstelle zum Verkehrsflussmanagement (VO/2019/07950)
- Standardmäßige Integration der Georeferenzierung in neuen B-Plänen
- Erste Pilotprojekte zum Aufbau von Sensortechnik zur Steuerung von Parkräumen
- Einführung sowie Weiterentwicklung und Ausbau von „LÜMO“
- Integration der Öffnungszeiten der Eric-Warburg-Brücke in die „MeinLübeck-App“
- Integration Baustelleninformation in die „MeinLübeck-App“
- Pilotprojekte Smart Kitas
- Die Stadtwerke Lübeck GmbH bietet ab dem Jahr 2020 100 % Ökostrom in allen Tarifen an
- Einrichtung einer Medienwerkstatt
- Blechtrommel 4.0
- AR Tour in Kooperation zwischen Stadtwerke Lübeck, St. Jakobi & St. Marien
- Digitalisierung der Ausstellung „Viermastbark" Passat und weitere wie Holstentor und Rathaus
- Audioguides zum Thema Kunst im öffentlichen Raum
- Webbasierter Rundgang in Form eines „begehbaren Hörbuchs“ über den Walderlebnispfad am Rittbrook, den „Rittbrookpfad“ des Stadtwaldes Lübeck
- Einführung von Online-Datenschutzschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konzerns Hansestadt Lübeck
- Gründung eines Beirates „Lübeck digital“ in geschlechterparitätischer Zusammensetzung

Es findet eine regelmäßige Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Digitalisierung der Hansestadt Lübeck im Hauptausschuss statt.

Smart City Index der Smart City Region Lübeck

Die Smart City Vision ist sehr ambitioniert. Hieraus leiten sich Ziele und Maßnahmen ab, die wiederum in mehreren Themenfeldern vernetzt sind. Je mehr Themenfelder miteinander vernetzt werden können, umso besser. Ein konkretes Beispiel ist die Messung von Verkehrsteilnehmer „Fahrräder“. Diese Informationen sind nicht nur für das Radverkehrskonzept oder die Verkehrsversuche nützlich, sondern auch für die Straßenbeleuchtung und das gesamte Themenfeld „Intelligente Mobilität“.

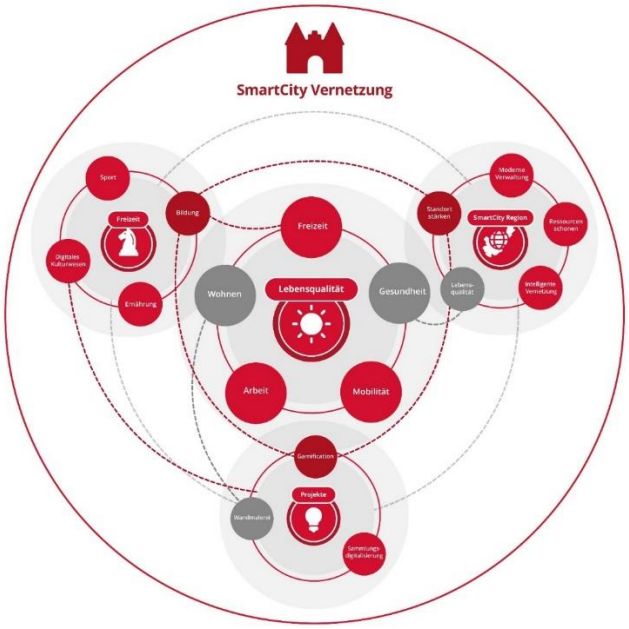


Abbildung 18: Einblick in die Zusammenhänge der Themenfelder, Projekte und Maßnahmen

Zudem stehen bei allen Maßnahmen die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft im Mittelpunkt. Aus diesem Grund soll der Smart City Index mehr als nur ein Digitalranking darstellen. In Zusammenarbeit mit den bereits etablierten Index-Systemen und Berichtswesen der Ministerien soll ein für die Smart City Region passender Index erstellt werden. Dieser soll automatisiert mit den weiteren Index-Systemen vernetzt sein, um ein standardisiertes, automatisiertes und vernetztes Berichtswesen zu etablieren. Dieses Vorhaben soll gemeinsam mit anderen Städten in der Arbeitsgruppe Monitoring im Rahmen des Modellprojektes Smart City umgesetzt werden, um nachhaltig Ressourcen zu schonen. Der Smart City Index wird als Dashboard auf der Smart City Plattform dargestellt.

Glossar und Abkürzungen

Wie auch die Digitale Strategie entwickelt sich das Glossar fortlaufend weiter. Daher werden die Begrifflichkeiten zentral bereitgestellt und stetig erweitert.

Das Glossar und Abkürzungsverzeichnis finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

Anlagen

Anlage A - Übersicht der Konzepte

Wie auch die Digitale Strategie entwickelt sich die Übersicht der Konzepte fortlaufend weiter. Daher werden die Konzepte zentral bereitgestellt und erweitert, sofern verfügbar.

Die Übersicht aller Konzepte finden Sie in unserem Open Data Portal: **https://opendata.smart-hl.city/**

Anlage B – Visualisierung der Zusammenhänge - Ziele und Maßnahmen

Die Themenfelder der Digitalen Strategie greifen ineinander und ermöglichen Wechselwirkungen und Synergieeffekte aus den Projekten und Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen. Smart City gelingt nur gemeinsam und intelligent vernetzt. Demensprechend stellen sich auch die Themenfelder dar. Der Fokus auf die zu schaffenden Grundlagen zur Umsetzung der Strategie bildet dabei die notwendige Voraussetzung.
Anlage B zeigt die Visualisierung der Zusammenhänge. Von der Verbindung der Maßnahmen zu den Herausforderungen, der Vision, den Oberzielen, den involvierten Fachbereichen und der möglichen Umsetzung. Die laufenden und geplanten Maßnahmen werden in diesem Dokument in einer Matrix in den jeweiligen Themenfeldern dargestellt. Jede Maßnahme hat eine eindeutige Nummer. Diese Nummer wird als Referenz in der Visualisierung der Zusammenhänge herangezogen.

Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen

Die in den Themenfeldern aufgeführten laufenden und geplanten Maßnahmen werden in dieser Anlage beschrieben und weiter ausgeführt.

Anlage D – Übersicht Digital Governance Board Teil A

Im DGB Antrag Teil A werden die identifizierten Maßnahmen weiter konkretisiert und dann in den Roadmap-Entwurf überführt. Auf diese Weise wird das Dokument fortlaufend aktualisiert und konkretisiert.

Hansestadt LÜBECK

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Bürgermeister
Bereich Digitalisierung, Organisation und Strategie
Chief Digital Officer (CDO) und Smart City Management
Fackenburger Allee 29, 2. OG | 23554 Lübeck
Digital@luebeck.de
www.luebeck.de/digital

Hansestadt LÜBECK

Anlage A - Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck

Übersicht der Konzepte

VO/2020/08509-03

Lübeck, 12.01.2023

Wie auch die Digitale Strategie entwickelt sich die Übersicht der Konzepte fortlaufend weiter. Daher werden die Konzepte zentral bereitgestellt und erweitert, sofern verfügbar.

Nachfolgend die Übersicht zum 12.01.2023.

Die Übersicht aller Konzepte finden Sie in unserem Open Data Portal: https://opendata.smart-hl.city/

Weitere Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/digital

Das Geoportal finden Sie direkt unter: https://geoportal.smart-hl.city/
Das Open Data Portal finden Sie direkt unter: https://opendata.smart-hl.city/
Den Beirat Lübeck Digital finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalbeirat
Das Glossar und Abkürzungsverzeichnis finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar
Alle Fachbegriffe und Begrifflichkeiten, welche im Glossar beschrieben sind, werden im nachfolgenden Text mit * gekennzeichnet.
Das Rahmenkonzept zur Digitalen Strategie finden Sie unter: www.luebeck.de/digital
Der Zugang zu allen Vorlagen (VO/Jahr/Nummer) finden Sie unter: https://www.luebeck.de/de/rathaus/politik/pil/bi/yw010.asp

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Bürgermeister
Bereich Digitalisierung, Organisation und Strategie
Chief Digital Officer (CDO) und Smart City Management
Fackenburger Allee 29, 2. OG | 23554 Lübeck
Digital@luebeck.de
www.luebeck.de/digital

Nr.	Konzept	Kürzel	VO	Fachbereich	primäres Themenfeld	sekundäres Themenfeld
1	Digitale Strategie	DS		1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	00 Digitale Strategie	01 Digitale Infrastruktur
2	(Modellprojekt) Smart City	MPSC	2020/08755	1.103.3 Smart City	00 Digitale Strategie	03 Daten und Information
3	Digitalstrategie Deutschland	DD		Bundesregierung	00 Digitale Strategie	
4	Konzept Rechenzentrum	RZ		1.103.3 Smart City	01 Digitale Infrastruktur	03 Daten und Information
5	Konzept Ausbau Glasfaser		2020/08951	1.103.3 Smart City	01 Digitale Infrastruktur	
6	Konzept Ausbau öWLAN			1.103.3 Smart City	01 Digitale Infrastruktur	
7	Konzept Ausbau Funktnetze			1.103.3 Smart City	01 Digitale Infrastruktur	
8	Konzept Ausbau und Betrieb LoraWAN			1.103.3 Smart City	01 Digitale Infrastruktur	
9	eGovernment			1.103.2 E-Government	02 Moderne Verwaltung	11 Smarte Wirtschaft
10	1. Lübecker Aktionsplan für Gleichstellung 2022-2024		2022/11236	1.160 Frauenbüro	02 Moderne Verwaltung	10 Bürger:innenbeteiligung
11	Konzept zur Modernisierung des Wochenmarktwesens in der Hansestadt Lübeck			2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	02 Moderne Verwaltung	
12	Datenschutzkonzept			1.000 Datenschutz	03 Daten und Information	
13	Informationssicherheitskonzept			1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	03 Daten und Information	
14	Konzept der Datensouveränität			1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	03 Daten und Information	

Nr.	Konzept	Kürzel	VO	Fachbereich	Rahmenkonzept	Rahmenkonzept
15	Compliance Management	MPSC	2020/08755	1.103.3 Smart City	03 Daten und Information	
16	Ethik im Kontext Smart City	MPSC	2020/08755	1.103.3 Smart City	03 Daten und Information	
17	Verkehrsentwicklungsplan	VEP	2021/10558	5.610 Stadtentwicklung	04 Intelligente Mobilität	
18	eLadesäulen		2022/10980	5.610 Stadtentwicklung	04 Intelligente Mobilität	
19	Konzept Fahrradfreundliches Lübeck		2013/00307	5.610 Stadtentwicklung	04 Intelligente Mobilität	
20	Radschnellwege		2021/10054	5.610 Stadtentwicklung	04 Intelligente Mobilität	
21	Rahmenplan Innenstadt mit Mobilitätskonzept		2019/07798	5.610 Altstadt / Stadtteilplanung	04 Intelligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie
22	Mobilitätskonzept Travemünde		2019/07291	5.610 Stadtentwicklung	04 Intelligente Mobilität	
23	Regionaler Nahverkehrsplan		2018/06248	5.610 Stadtentwicklung	04 Intelligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie
24	Eckpunktepapier Parken			5.610 Stadtentwicklung	04 Intelligente Mobilität	
25	Erhaltungsstrategie Gehwege / Radwege / Nebenflächen		2021/10307	5.660 - Stadtgrün und Verkehr	04 Intelligente Mobilität	
26	Masterplan Schiene			Bundesregierung	04 Intelligente Mobilität	
27	Masterplan Klima	MAKS		3.390 Klimaschutz	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	13 Gesundheit und Nachhaltigkeit
28	Klimaanpassungskonzept	KLAK	2020/09071	3.390 Klimaschutz	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	
29	Masterplan Stadtentwässerung		2020/08664	Entsorgungsbetriebe	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	03 Daten und Information
30	Landschaftsplan inklusive thematische Ergänzungen			3.390 Naturschutz	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	07 Kultur und Freizeit
31	Umlandstadt			Umweltbundesamt	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	
32	Freiraumentwicklungskonzept			5.660 Stadtgrün und Verkehr	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

Nr.	Konzept	Kürzel	VO	Fachbereich	Rahmenkonzept	Rahmenkonzept
33	Grundwasserbewirtschaftungskonzept			3.392 Umweltschutz	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	
34	Abfallwirtschaftskonzept 2021-2026		2021/10316	Entsorgungsbetriebe	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	03 Daten und Information
35	kommunaler Wärmeplan		2022/11376	3.390 Klimaschutz	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	
36	Bildung für nachhaltige Entwicklung		2020/08772	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
37	Zentralisierte IT-Infrastruktur an Lübecker Schulen		2018/05668	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	01 Digitale Infrastruktur
38	DigitalPakt		2019/07552	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
39	Medienentwicklungsplanung 2020-2025		2022/11268	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	03 Daten und Informationen
40	Sportentwicklungsplan 2035		2021/10424	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
41	Leitbild der VHS Lübeck		2021/10476	4.403 Volkshochschule	06 Bildung und Forschung	
42	Konzeptes zur Digitalen Jugendarbeit		2021/10365	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
43	Kommunaler Masterplan "Bildung für Neuzugewanderte"		2021/09629	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
44	Konzept Schulsozialarbeit		2019/07234	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
45	Konzepts Ganztag an Schule		2015/02698	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
46	Schneiderei BALI/JAW			4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
47	INTERREG 5A		2015/02932	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
48	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030		2020/09097		07 Kultur und Freizeit	
49	Konzept Erinnerungskultur		2019/07965	4.415 Archiv	07 Kultur und Freizeit	
50	Konzept der Lübecker Museen		2020/09097	4.401.7	07 Kultur und Freizeit	
51	Kommunalen Engagementstrategie zur Förderung des Ehrenamtes		2020/08575	2.000.4 Ehrenamt	07 Kultur und Freizeit	10 Bürger:innenbeteiligung

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

Nr.	Konzept	Kürzel	VO	Fachbereich	Rahmenkonzept	Rahmenkonzept
52	Friedhofsentwicklungsplan			5.660.5-3 Friedhöfe	07 Kultur und Freizeit	
53	Kommunaler Ordungsdienst Zukunftskonzept			3.320 Ordnungsamt	08 Öffentliche Sicherheit	
54	Sicherheit im Straßenverkehr			3.320 Ordnungsamt	08 Öffentliche Sicherheit	04 Intelligente Mobilität
55	Kommunale Integrationskonzept			2.000.2 Integration	10 Bürger:innenbeteiligung	
56	Beteiligungskonzept	MPSC	2020/08755	1.103.3 Smart City	10 Bürger:innenbeteiligung	
57	LÜBECK:überMORGEN			5.610 Stadtentwicklung	10 Bürger:innenbeteiligung	
58	Kommunikationskonzept	MPSC	2020/08755	1.103.3 Smart City	10 Bürger:innenbeteiligung	
59	Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen		2020/09018	4.513 Jugendarbeit	10 Bürger:innenbeteiligung	
60	Hafenentwicklungsplan 2030	HEP	2019/8588	5.691 Lübeck Port Authority	11 Smarte Wirtschaft	03 Daten und Information
61	Touristisches Entwicklungskonzept 2030	TEK	2020/08959	LTM	11 Smarte Wirtschaft	07 Kultur und Freizeit
62	Masterplan Wirtschaft 2025			Wirtschaftsförderung	11 Smarte Wirtschaft	
63	Konzept Smart Building			In Abstimmung	12 Wohnen und Gebäude	
64	Digitales Gesundheitsamt 2025			2.530 Gesundheitsamt	13 Gesundheit und Soziales	
65	Pflegebedarfsplanung			2.500 - Soziale Sicherung	13 Gesundheit und Soziales	
66	Lärmaktionsplan		2019/08279	3.390 Klimaschutz	13 Gesundheit und Soziales	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie
67	Hitzeaktionsplan		2022/11040	3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz; 2.530 Gesundheitsamt	13 Gesundheit und Soziales	
68	Social Smart City Konzept	MPSC	2020/08755	1.103.3 Smart City	13 Gesundheit und Soziales	10 Bürger:innenbeteiligung

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

Nr.	Konzept	Kürzel	VO	Fachbereich	Rahmenkonzept	Rahmenkonzept
69	Aktiv im Alter			Beirat für Senior:innen	13 Gesundheit und Soziales	01 Digitale Infrastruktur
70	Leben und Wohnen im Alter				13 Gesundheit und Soziales	
71	Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung			2.500 - Soziale Sicherung	13 Gesundheit und Soziales	
72	Armuts-und Sozialbericht			2.500 - Soziale Sicherung	13 Gesundheit und Soziales	
73	Konzept Strategisches Sozialplanungsmodell			2.500 - Soziale Sicherung	13 Gesundheit und Soziales	
74	Lübeck 2030		2016/04152	5.610 Stadtentwicklung	Querschnitt	
75	Flächennutzungsplan	FNP	2021/10558	5.610 Stadtentwicklung	Querschnitt	
76	Integriertes Stadtentwicklungskonzept	ISEK		5.610 Stadtentwicklung	Querschnitt	

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

Hansestadt LÜBECK

Anlage B - Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck

Visualisierung der Zusammenhänge - Ziele und Maßnahmen

VO/2020/08509-03

Lübeck, 13.01.2023

Die Themenfelder der Digitalen Strategie greifen ineinander und ermöglichen Wechselwirkungen und Synergieeffekte aus den Projekten in den verschiedenen Bereichen. Smart City gelingt nur gemeinsam und intelligent vernetzt. Demensprechend stellen sich auch die Themenfelder dar. Der Fokus auf die zu schaffenden Grundlagen zur Umsetzung der Strategie bildet dabei die notwendige Voraussetzung.

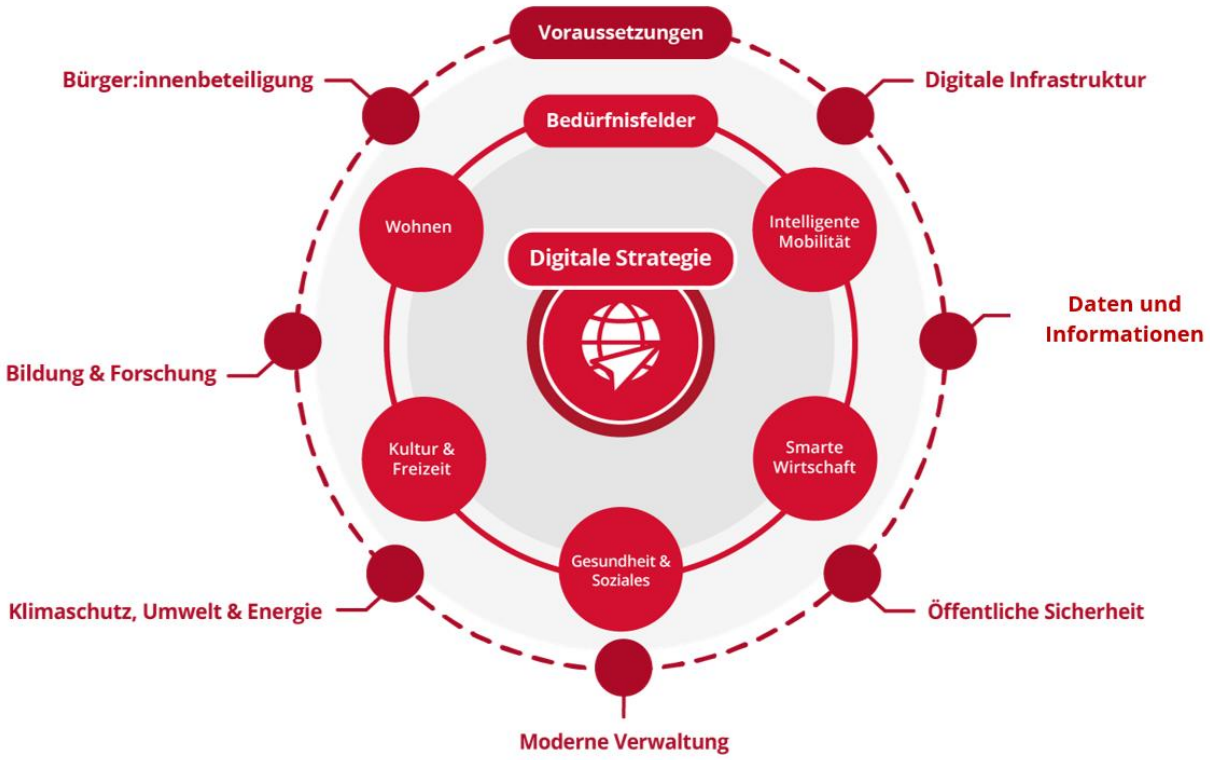
Die nachfolgende Visualisierung der Zusammenhänge zeigt die Verbindung der Maßnahmen zu den Herausforderungen, der Vision, den Oberzielen, den involvierten Fachbereichen und der möglichen Umsetzung mit dem Stand zum 13.01.2023.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/digital

Das Geoportal finden Sie direkt unter: https://geoportal.smart-hl.city/
Das Open Data Portal finden Sie direkt unter: https://opendata.smart-hl.city/
Den Beirat Lübeck Digital finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalbeirat
Das Glossar und Abkürzungsverzeichnis finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar
Alle Fachbegriffe und Begrifflichkeiten, welche im Glossar beschrieben sind, werden im nachfolgenden Text mit * gekennzeichnet.
Das Rahmenkonzept zur Digitalen Strategie finden Sie unter: www.luebeck.de/digital
Der Zugang zu allen Vorlagen (VO/Jahr/Nummer) finden Sie unter: https://www.luebeck.de/de/rathaus/politik/pil/bi/yw010.asp

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Bürgermeister
Bereich Digitalisierung, Organisation und Strategie
Chief Digital Officer (CDO) und Smart City Management
Fackenburger Allee 29, 2. OG | 23554 Lübeck
Digital@luebeck.de
www.luebeck.de/digital

Themenfelder der Digitalen Strategie



 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

01 Digitale Infrastruktur

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
01 Digitale Infrastruktur																															
Nr.	Heraus-forderung			Vision			Oberziel					Quervernetzung zu Themenfeldern												Involvierte Fachbereiche							Um-setzung	
1.1.	x		x		x	x			x		x	x	x				x			x	x	x		x				x	x			x
1.2.	x		x	x		x		x		x		x												x					x	x		x
1.3.	x		x		x	x			x		x	x						x			x			x				x	x			x
1.4.	x		x			x		x		x	x	x		x	x	x				x	x			x				x	x	x		x
1.5.	x		x			x	x	x		x	x	x	x	x							x	x		x				x	x			x
1.6.	x	x	x			x		x				x	x	x										x					x	x		x
1.7.	x		x			x		x		x	x	x	x			x			x			x		x				x	x			x
1.8.	x		x			x		x		x	x	x									x	x		x					x	x		x
1.9.	x		x	x	x		x	x	x	x		x	x	x							x			x				x	x			x
1.10.	x		x	x	x	x		x		x	x	x		x	x							x		x					x	x		x
1.11.	x		x	x				x		x		x		x										x				x	x		x	

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

02 Moderne Verwaltung

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürgerinnenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
02 Moderne Verwaltung																																
Nr.	**Heraus-forderung**			**Vision**			**Oberziel**					**Quervernetzung zu Themenfeldern**													**Involvierte Fachbereiche**							**Um-setzung**	
2.1.		x	x	x	x		x	x					x				x							x						x		x
2.2.	x	x	x	x	x	x	x	x		x			x									x		x	x	x	x	x	x	x		x
2.3.	x		x		x		x	x	x	x	x		x	x								x		x	x	x	x	x	x	x		x
2.4.	x		x	x	x	x	x	x		x			x	x										x	x	x	x	x	x	x		x
2.5.	x		x		x	x	x						x	x										x								x
2.6.		x			x	x	x						x	x										x			x					x
2.7.	x				x	x	x		x		x		x									x	x	x	x	x	x	x	x			x
2.8.	x	x			x	x	x						x	x										x		x						x
2.9.	x	x	x		x	x	x		x	x			x	x								x	x	x		x				x		x
2.10.	x	x	x	x	x	x	x	x					x	x										x	x	x	x	x				x
2.11.	x	x	x	x	x	x	x						x	x								x	x	x	x	x	x	x	x			x
2.12.	x	x	x	x		x	x	x		x			x											x	x	x	x	x	x			x
2.13.	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x	x								x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
2.14.	x	x	x	x		x	x			x			x											x	x	x	x	x	x	x		x
2.15.	x				x		x						x											x	x	x	x	x	x			x
2.16.	x		x	x		x	x	x		x			x	x			x							x	x	x	x	x	x			x
2.17.		x	x	x	x		x	x		x			x	x										x	x	x	x	x	x	x		x
2.18.	x				x		x	x	x	x			x	x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x		x
2.19.	x				x	x	x	x		x			x	x								x		x						x		x
2.20.	x	x			x		x	x	x	x			x									x		x		x	x			x		x
2.21.	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x								x	x	x	x	x	x	x	x			x
2.22.		x	x			x	x	x		x		x	x	x										x	x	x	x	x	x			x
2.23.	x		x			x	x	x		x		x	x	x										x				x	x			x
2.24.	x		x			x		x		x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x
2.25.	x			x		x	x						x									x		x					x	x		x
2.26.	x		x	x	x		x	x	x	x	x		x	x				x				x		x	x			x		x		x
2.27.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x			x	x				x	x	x	x	x	x	x		x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

03 Daten und Informationen

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
03 Daten und Informationen																															
Nr.	Heraus-forderung			Vision			Oberziel					Quervernetzung zu Themenfeldern													Involvierte Fachbereiche							Um-setzung	
3.1.	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
3.1.1.	x	x		x	x		x	x		x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x
3.1.2.	x				x			x		x				x						x	x			x				x				x
3.1.3.	x	x	x			x	x	x		x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x
3.1.4.	x	x	x	x			x	x						x		x	x				x	x		x	x	x	x	x	x			x
3.1.5.	x	x			x		x	x		x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
3.1.6.	x				x		x	x		x				x										x				x			x	
3.1.7.	x	x			x		x	x		x			x	x	x							x		x				x			x	
3.1.8.	x	x	x	x				x		x				x										x	x	x	x	x	x	x		x
3.1.9.		x	x	x				x		x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
3.1.10.		x	x			x		x				x	x	x	x						x	x		x	x	x	x	x	x	x		x
3.2.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
3.2.1.	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x							x	x		x	x	x	x	x	x			x
3.2.2.		x	x			x		x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					x	x		x
3.2.3.	x				x			x		x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
3.2.4.	x				x			x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
3.2.5.	x				x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
3.2.6.	x				x		x	x	x	x	x			x								x		x				x		x		x
3.2.7.		x	x		x			x		x	x			x								x		x						x		x
3.2.8.	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x		x							x			x				x		x		x
3.3.	x		x	x		x		x	x	x	x			x	x	x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x	x	x		x
3.3.1.	x		x			x		x	x	x	x			x	x						x	x		x				x	x	x		x
3.3.2.	x		x			x		x	x	x				x		x	x	x		x	x	x		x		x			x	x		x
3.4.	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x
3.4.1.	x	x	x	x			x		x	x			x	x								x			x					x			x
3.4.2.		x	x	x	x			x	x	x				x										x						x			x
3.4.3.	x			x				x	x	x				x									x	x				x		x	x		
3.5.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x
3.6.	x			x	x	x		x		x				x								x		x					x	x			x
3.7.	x			x	x	x	x	x	x	x	x			x								x		x	x	x	x	x	x	x	x		
3.8.	x				x			x		x				x										x	x	x	x	x	x	x			x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

04 Intelligente Mobilität

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
04 Intelligente Mobilität																															
Nr.	Heraus-forderung			Vision			Oberziel					Quervernetzung zu Themenfeldern													Involvierte Fachbereiche							Um-setzung	
4.1.	x			x	x	x		x	x	x	x			x	x	x					x			x		x		x	x	x		x
4.1.1.	x			x	x	x		x	x	x	x			x	x	x			x		x			x		x			x	x		x
4.1.2.	x				x	x		x	x	x	x				x						x			x		x		x	x	x		x
4.2.	x			x	x	x		x	x	x	x			x	x	x	x	x	x		x	x	x	x				x		x		x
4.2.1.	x			x	x				x						x						x			x				x		x		x
4.2.2.	x			x	x			x	x	x				x	x	x		x	x		x		x	x				x				x
4.3.	x	x		x		x		x	x	x				x	x	x					x			x				x				x
4.4.	x		x		x	x	x	x	x	x	x			x	x	x			x					x				x				x
4.5.	x			x	x			x	x	x	x			x	x						x			x	x							x
4.6.	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x								x					x	x		x
4.6.1.	x	x			x	x		x	x	x				x	x	x								x					x	x		x
4.6.2.	x	x	x		x	x		x	x	x	x			x	x	x								x					x	x		x
4.7.	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x			x		x	x		x					x	x	x		x
4.7.1.	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x			x					x					x				x
4.7.1.1.	x				x	x	x	x		x	x		x	x	x	x								x					x				x
4.7.1.2.	x				x			x	x	x	x			x	x						x	x		x					x				x
4.7.2.	x			x	x		x	x		x					x		x				x			x					x				x
4.7.3.	x		x	x		x	x	x	x	x	x		x	x	x	x								x					x	x	x		x
4.7.3.1.	x				x	x	x	x	x	x	x			x	x				x					x					x	x	x		x
4.7.3.2.	x		x	x	x	x		x	x	x	x			x	x	x	x					x		x					x	x	x		x
4.8.	x		x			x		x	x	x	x			x	x	x								x					x				x
4.9.	x		x		x	x				x				x	x									x					x				x
4.10.	x					x	x	x							x									x					x				x
4.11.	x			x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x			x		x	x		x					x	x	x		x
4.11.1.	x			x	x			x	x	x	x			x	x	x						x		x					x				x
4.11.2.	x				x			x	x	x				x	x	x								x					x	x			x
4.11.3.	x				x	x		x		x				x	x							x		x					x	x	x		x
4.11.4.	x				x	x		x	x	x	x			x	x						x			x					x	x	x		x
4.11.5.	x			x	x			x	x	x	x			x	x						x	x		x					x	x	x		x
4.11.6.	x				x		x	x		x			x	x	x				x					x					x	x	x		x
4.11.7.	x		x	x	x	x		x	x	x	x			x	x				x			x		x						x	x		x
4.12.	x		x	x	x	x		x	x	x	x			x	x	x		x	x			x		x						x	x		x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

05 Klimaschutz, Umwelt und Energie

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
05 Klimaschutz, Umwelt und Energie																															
Nr.	Heraus-forderung			Vision			Oberziel					Quervernetzung zu Themenfeldern													Involvierte Fachbereiche							Um-setzung	
5.1.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x		x	x		x		x			x		x		x	x		x	x
5.1.1.			x	x	x	x		x		x				x		x	x				x			x		x					x	
5.1.2.	x		x	x	x		x	x	x	x				x		x					x			x		x						x
5.1.3.	x				x				x					x		x								x		x					x	
5.1.4.	x				x				x					x		x								x		x		x	x			x
5.1.5.	x				x				x					x		x								x		x					x	
5.1.6.	x				x				x		x			x		x								x		x		x	x			x
5.1.7.	x				x					x	x			x		x								x		x					x	
5.1.8.	x				x			x	x	x	x			x		x	x		x				x	x		x		x	x			x
5.2.	x		x	x	x	x		x	x	x				x		x	x		x		x			x		x		x			x	x
5.2.1.	x		x	x	x	x		x	x	x				x		x	x				x			x		x		x				x
5.2.2.			x	x	x	x		x	x	x				x		x			x					x		x		x			x	
5.2.3.			x	x	x	x			x					x		x			x					x		x		x				x
5.2.4.			x	x	x	x		x		x	x			x		x						x	x	x		x		x			x	
5.2.5.			x	x	x	x			x					x		x	x						x	x		x		x				x
5.2.6.			x	x	x	x		x	x	x				x		x	x		x					x		x		x			x	
5.3.		x	x	x	x	x		x		x				x		x	x							x					x	x		x
5.4.	x	x	x	x	x			x		x	x			x		x						x		x					x	x	x	
5.5.	x	x	x		x	x		x	x	x	x			x		x								x					x	x		x
5.6.	x				x	x		x	x	x				x		x		x	x					x		x		x	x		x	x
5.6.1.	x				x	x		x	x	x				x		x			x					x		x					x	
5.6.2.	x				x	x		x	x	x				x		x		x	x					x		x		x	x			x
5.7.	x	x	x		x	x		x	x	x				x		x	x		x					x		x		x	x			x
5.8.	x	x	x	x	x	x		x	x	x				x		x	x	x		x	x		x	x		x				x	x	
5.9.	x				x		x				x			x		x						x		x		x						x
5.10.	x	x		x	x	x		x	x	x				x		x								x		x		x			x	
5.11.	x	x		x	x	x		x	x	x				x		x								x		x		x				x
5.12.		x	x	x		x		x	x	x				x		x				x		x		x				x			x	

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

06 Bildung und Forschung

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
06 Bildung und Forschung																															
Nr.	**Heraus-forderung**			**Vision**			**Oberziel**					**Quervernetzung zu Themenfeldern**												**Involvierte Fachbereiche**							**Um-setzung**	
6.1.	x	x			x			x	x	x	x			x			x					x		x			x				x	
6.2.	x		x	x	x		x	x		x				x			x							x			x				x	
6.3.	x	x			x	x	x	x		x				x			x					x		x			x					x
6.4.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x		x	x	x				x		x			x			x		x
6.5.	x			x	x	x		x	x	x	x	x		x			x	x				x		x			x					x
6.6.	x		x	x				x		x							x	x			x	x		x						x		x
6.7.	x	x		x	x					x	x			x			x					x		x			x					x
6.8.	x			x	x			x	x	x	x			x			x					x		x			x					x
6.9.	x			x	x				x	x				x			x	x			x		x	x			x			x		x
6.10.	x			x	x				x	x				x			x				x		x	x			x					x
6.11.	x	x		x	x			x	x	x	x			x			x					x		x			x					x
6.12.	x				x			x			x			x			x					x		x			x					x
6.13.	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x			x	x	x	x			x		x	x		x
6.14.	x	x		x						x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

07 Kultur und Freizeit

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
07 Kultur und Freizeit																															
Nr.	Heraus-forderung			Vision			Oberziel					Quervernetzung zu Themenfeldern												Involvierte Fachbereiche							Um-setzung	
7.1.	x		x	x	x	x		x	x	x	x			x	x	x		x	x			x		x		x	x	x	x		x
7.1.1.	x		x	x		x		x	x	x				x				x	x					x		x	x		x	x		x
7.2.	x			x	x	x	x	x	x	x			x	x				x						x						x		x
7.3.	x			x	x	x	x	x	x	x	x			x				x				x		x	x							x
7.4.	x		x	x	x	x		x	x	x	x			x				x				x		x				x	x			x
7.4.1.	x			x	x			x	x	x	x			x				x						x				x	x			x
7.4.2.	x			x	x			x	x	x	x			x				x						x				x	x			x
7.5.	x				x			x	x	x				x				x					x	x				x				x
7.6.	x		x		x	x		x	x	x				x				x						x				x				x
7.7.	x	x		x	x	x		x	x	x		x		x			x	x			x		x	x				x	x	x		x
7.8.	x			x	x			x						x				x			x		x	x	x							x
7.9.	x	x		x	x	x	x	x	x	x				x			x	x						x			x					x
7.10.	x	x	x	x	x	x		x	x	x				x			x	x			x			x			x					x
7.10.1.	x	x				x		x		x				x			x	x						x			x					x
7.10.2.	x	x				x		x		x				x			x	x			x			x			x					x
7.10.3.	x	x				x		x		x				x			x	x						x			x					x
7.10.4.	x	x		x		x		x		x				x			x	x			x			x			x					x
7.10.5.	x	x		x	x	x		x		x				x			x	x			x			x			x					x
7.11.	x	x			x	x		x						x				x						x			x					x
7.12.	x	x				x		x						x				x						x			x					x
7.13.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x			x	x		x	x			x			x	x	x			x
7.13.1.	x	x		x	x	x		x	x	x				x			x	x		x	x			x			x	x				x
7.13.2.	x	x			x			x	x	x				x			x	x			x			x			x	x	x			x
7.13.3.	x	x		x	x	x		x	x	x				x			x	x			x			x			x	x				x
7.13.4.	x	x		x	x	x		x						x			x	x			x			x			x	x				x
7.13.5.	x	x		x		x		x						x			x	x			x			x			x	x				x
7.13.6.	x	x		x		x		x		x				x				x						x			x					x
7.14.	x	x		x	x	x	x	x	x	x			x	x				x			x	x	x	x				x				x
7.14.1.	x	x		x	x			x						x				x			x			x				x				x
7.14.2.	x	x		x					x					x				x			x		x	x				x				x
7.14.3.	x	x			x				x					x				x			x		x	x				x				x
7.14.4.	x			x	x	x			x	x				x				x			x			x				x				x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

08 Öffentliche Sicherheit

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
08 Öffentliche Sicherheit																															
Nr.	**Heraus-forderung**			**Vision**			**Oberziel**					**Quervernetzung zu Themenfeldern**													**Involvierte Fachbereiche**							**Um-setzung**	
8.1.	x		x	x	x	x		x	x	x	x			x					x	x		x	x	x				x	x			x
8.2.	x			x	x	x		x	x	x	x			x	x				x				x	x		x		x	x	x		x
8.3.	x			x	x	x		x	x	x	x			x	x				x					x					x			x
8.4.	x		x	x		x		x		x				x					x					x		x			x			x
8.5.	x		x		x	x		x	x	x	x			x					x					x		x						x
8.6.	x			x	x	x		x	x	x				x		x			x					x				x				x
8.7.	x				x	x		x	x	x	x			x	x				x					x				x				x
8.8.	x	x			x	x		x		x				x					x					x		x						x
8.9.	x				x			x		x									x					x		x						x
8.10.	x				x	x		x	x	x				x					x					x		x						x
8.11.	x					x		x		x					x				x					x		x						x
8.12.	x				x	x		x	x	x	x			x	x				x					x				x				x
8.13.	x		x	x	x			x		x				x	x			x	x			x		x					x	x		x
8.14.	x		x		x		x	x		x				x				x	x					x						x		x
8.15.	x			x		x		x	x	x				x	x				x					x				x		x		x
8.16.	x				x	x		x	x	x	x			x	x				x					x				x				x
8.17.	x				x	x	x	x		x				x	x				x					x					x	x		x
8.18.	x				x	x	x	x	x	x	x			x	x	x			x					x				x	x	x		x
8.19.	x			x	x		x	x		x			x	x					x					x				x				x
8.20.	x				x	x	x	x		x				x	x				x					x		x		x				x
8.21.	x		x	x	x	x	x		x	x			x	x					x					x		x						x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

09 Wohnen und Gebäude

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
09 Wohnen und Gebäude																															
Nr.	Heraus-forderung			Vision			Oberziel					Quervernetzung zu Themenfeldern												Involvierte Fachbereiche							Um-setzung	
9.1.		x				x		x		x						x				x	x	x		x				x				x
9.2.		x		x		x		x	x	x						x	x			x	x			x				x				x
9.3.		x	x			x		x		x				x		x				x	x	x		x					x			x
9.4.		x	x			x		x	x	x				x		x				x	x			x					x			x
9.5.		x				x	x	x		x			x			x				x				x				x				x
9.6.		x		x	x	x		x	x	x				x		x				x				x				x				x
9.7.	x		x	x	x			x		x	x			x		x				x		x		x					x	x		x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

10 Bürger:innenbeteiligung

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
10 Bürger:innenbeteiligung																															
Nr.	**Heraus-forderung**			**Vision**			**Oberziel**					**Quervernetzung zu Themenfeldern**												**Involvierte Fachbereiche**							**Um-setzung**	
10.1.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x							x	x		x					x	x		x
10.2.			x	x					x	x				x							x			x						x		x
10.3.		x	x	x	x	x		x		x			x	x							x			x						x		x
10.3.1.		x	x	x	x					x			x	x							x			x						x		x
10.4.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
10.4.1.		x		x			x	x	x	x	x		x	x							x			x					x	x		x
10.4.2.	x			x		x		x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					x	x		x
10.4.3.	x	x	x	x	x			x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					x	x		x
10.4.4.		x		x	x			x	x				x								x			x	x	x	x	x	x	x		x
10.4.5.	x	x		x				x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
10.5.	x			x	x	x	x	x					x	x							x			x						x		x
10.6.	x	x		x	x				x	x							x				x			x			x			x		x
10.7.		x	x	x	x	x		x		x	x						x				x			x					x	x		x
10.8.	x	x	x	x			x			x			x	x							x			x					x	x		x

11 Smarte Wirtschaft

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
11 Smarte Wirtschaft																															
Nr.	**Heraus-forderung**			**Vision**			**Oberziel**					**Quervernetzung zu Themenfeldern**												**Involvierte Fachbereiche**							**Um-setzung**	
11.1.	x			x		x		x		x	x			x								x	x	x					x	x		x
11.2.			x	x				x		x	x			x								x		x					x	x		x
11.3.	x	x	x	x	x			x		x	x			x	x	x	x					x		x	x				x	x		x
11.3.1.	x	x	x	x	x			x		x	x			x	x	x	x					x		x	x				x	x		x
11.4.		x	x	x	x				x		x		x				x				x	x	x	x			x		x	x		x
11.5.		x	x		x	x		x	x		x		x									x		x	x				x	x		x
11.6.	x	x	x	x	x	x		x		x	x	x	x	x								x		x	x			x	x	x		x
11.7.	x		x		x			x		x	x		x									x		x	x				x			x
11.8.	x		x	x		x	x	x		x	x	x	x	x								x		x				x	x	x		x
11.8.1.	x					x		x		x	x			x								x		x				x	x	x		x
11.9.	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x	x			x				x	x	x	x						x	x		x
11.9.1.			x	x		x		x		x	x			x			x				x	x	x	x						x	x		x
11.9.2.			x	x			x	x	x	x	x			x			x				x	x		x						x	x		x
11.9.3.		x	x	x				x						x			x				x	x		x						x	x		x
11.10.	x	x	x	x				x		x				x							x	x		x						x	x		x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

12 Gesundheit und Soziales

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
12 Gesundheit & Soziales																															
Nr.	Heraus-forderung			Vision			Oberziel					Quervernetzung zu Themenfeldern												Involvierte Fachbereiche							Um-setzung	
12.1.	x		x		x			x	x	x				x		x							x	x		x					x
12.2.			x		x			x	x	x				x		x							x	x		x					x
12.3.	x	x	x	x	x			x		x							x				x		x	x						x		x
12.4.			x	x	x			x		x	x						x				x		x	x			x			x		x
12.5.	x		x	x				x	x	x							x				x		x	x			x			x		x
12.6.	x	x	x		x	x	x	x	x	x			x	x									x	x	x							x
12.6.1.	x		x		x	x	x	x	x	x				x									x	x								x
12.6.2.			x			x	x	x		x			x	x									x	x								x
12.8.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x				x			x		x	x	x		x	x		x	x	x
12.8.1.	x		x	x				x	x	x				x							x		x	x	x					x		x
12.8.2.	x		x	x				x		x				x							x		x	x	x					x		x
12.8.3.	x		x	x				x	x	x				x				x			x		x	x			x			x		x
12.8.4.	x			x	x		x	x	x	x			x	x									x	x	x					x	x	
12.9.	x		x	x		x			x	x			x	x									x	x	x							x
12.10.	x		x		x	x	x	x		x			x	x									x	x	x							x
12.11.			x	x	x	x	x	x		x		x	x										x	x	x				x			x
12.12.	x		x	x	x	x		x	x	x		x	x	x							x		x	x			x		x	x		x
12.13.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x							x		x	x	x	x	x	x	x	x		x
12.13.1.	x			x	x	x	x	x	x				x										x	x			x			x		x
12.13.2.	x			x	x	x	x	x	x				x										x	x			x			x		x
12.13.3.	x			x	x	x	x	x	x				x										x	x	x					x		x
12.13.4.	x			x	x	x	x	x	x				x										x	x	x					x		x
12.14.	x	x		x	x			x	x	x				x			x				x		x	x	x					x	x	x
12.14.1.	x	x		x	x			x	x	x				x							x		x	x	x					x	x	
12.15.	x		x	x	x	x	x	x	x	x			x				x				x		x	x	x					x		x
12.16.	x			x	x	x	x	x	x	x			x	x			x				x		x	x	x	x	x	x	x	x		x
12.17.	x		x	x	x	x	x	x	x	x			x	x									x	x	x			x	x	x		x
12.18.	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x				x		x	x	x					x		x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

Hansestadt LÜBECK

Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck

Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen

Status: Entwurf, in Abstimmung, intern

Lübeck, 13.01.2022

Die Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck wurde Anfang 2020 verabschiedet (VO/2020/08509) und wird in einem regelmäßigen Prozess fortgeschrieben. Dies ist ein ganzheitlicher strategischer Ansatz, um die in der Digitalisierung liegenden Chancen für die Hansestadt Lübeck und die Smart City Region Lübeck zu nutzen. Ziel der Digitalen Strategie ist es, alle digitalen Aktiven des Konzerns der Hansestadt Lübeck intelligent zu vernetzen.

Der Fokus der 1. Fortschreibung liegt mit Blick auf die Umsetzung des Smart City Gedankens (VO/2020/08509-3) sowie der Umsetzung des Modellprojektes Smart City (VO/2020/08755) im Rahmen der Förderung des Bundesministeriums des Innern. In diesem Dokument werden die Ideen der Maßnahmen beschrieben. Diese werden weiter aufbereitet und abgestimmt.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/digital

Das Geoportal finden Sie direkt unter: https://geoportal.smart-hl.city/

Das Open-Data-Portal finden Sie direkt unter: https://opendata.smart-hl.city/

Den Beirat Lübeck Digital finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalbeirat

Das Glossar und Abkürzungsverzeichnis finden Sie unter: www.luebeck.de/digitale-strategie

Die 1. Auflage der Digitalen Strategie finden Sie unter: www.luebeck.de/digital

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Bürgermeister
Bereich Digitalisierung, Organisation und Strategie
Chief Digital Officer (CDO) und Smart City Management
Fackenburger Allee 29, 2. OG | 23554 Lübeck
Digital@luebeck.de
www.luebeck.de/digital

Inhaltsverzeichnis

01 Digitale Infrastruktur 3
02 Moderne Verwaltung 6
03 Daten und Informationen 13
04 Intelligente Mobilität 20
05 Klimaschutz, Umwelt und Energie 27
06 Bildung und Forschung 31
07 Kultur und Freizeit 36
08 Öffentliche Sicherheit 41
09 Wohnen und Gebäude 48
10 Bürger:innenbeteiligung 50
11 Smarte Wirtschaft 53
12 Gesundheit und Soziales 57

01 Digitale Infrastruktur

01 Digitale Infrastruktur			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
1.1.	Ausbau des glasfaserbasierten Internets	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.2.	Aufbau technischer Kooperationen mit Telekommunikationsdienstleistern	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.3.	Aufbau des öffentlichen WLAN*	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.4.	Ausbau und Betrieb des LoRaWan* Netzes	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.5.	Aufbau und Erprobung eines sicheren „Lübeck-Netzes“	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.6.	Innovationsmanagements im Bereich Digitale Infrastruktur	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digtalstrategie Deutschland 2022
1.7.	Lokales Rechenzentrum	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.8.	Ausbau von Funktnetzen	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digtalstrategie Deutschland 2022
1.9.	Mein Lübeck APP Familie	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; Aktiv im Alter; Jugendapp
1.10.	Aufbau Digitale Hafen Infrastruktur	5.691 Lübeck Port Authority	Hafenentwicklungsplan 2030; VO/2020/08588
1.11..	Darstellung aller Maßnahmen im Bereich Digitale Infrastruktur	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digtalstrategie Deutschland 2022

1.1. Ausbau des glasfaserbasierten Internets

Glasfaser ist zur Übertragung großer Informationsmengen prädestiniert und gilt als das Medium schlechthin für heutige und künftige Highspeed-Netze. Ohne fiberoptische Kabel wäre das gigantische, globale Datenvolumen gar nicht mehr zu handhaben. Daher ist der Ausbau glasfaserbasierter Internet-Infrastrukturen ein wesentliches Fundament für die Smart City und andere Anwendungen im Sinne der Bürger:innen. Der Aufbau des Netzes erfolgt unter Einbeziehung der Leitstelle 5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service.

1.2. Aufbau technischer Kooperation mit Telekommunikationsdienstleistern

Die Umsetzung der digitalen Infrastruktur ist komplex und sehr kostspielig. Einzelne Akteure sind alleine nicht in der Lage, die erforderlichen Maßnahmen für eine möglichst flächendeckende Infrastruktur umzusetzen. Daher ist die Kooperation mit ausgewählten Telekommunikationsdienstleistern empfehlenswert. Ob sich eine Kooperation empfiehlt, wird im Hinblick auf Kosten und Zeit im Einzelfall entschieden.

1.3. Aufbau des öffentlichen WLAN-Netzes „LueConnect“

Schon seit einigen Jahren nutzen die Menschen mobile Internetzugänge über ihr Smartphone und den Netzbetreiber ihrer Wahl. Wenn Kommunen WLAN anbieten, so werden immer noch vor allem diejenigen Personen mit Internet versorgt, die über kein ausreichendes Datenvolumen verfügen, deren Datenvolumen erschöpft ist oder die datenintensive Anwendungen nutzen. Darüber hinaus

ist öffentliches WLAN attraktiv, da der Hansestadt damit ein attraktiver Kommunikationskanal zur Verfügung steht. Denn wer sich einmal bei einem WLAN angemeldet hat, dessen Gerät bucht sich wieder in dieses Netz ein, sobald das Gerät in dessen Reichweite kommt. Sobald am Smartphone der Hotspot genutzt wird, kann der Betreiber mit den Nutzenden in Kontakt treten. Die Nutzung erfolgt mit jedem mobilen Endgerät ganz einfach über einen Klick auf der Anmeldeseite, die beim Verbinden mit „LueConnect“ erscheint. Eine Registrierung mit Nutzernamen bzw. Passwort ist nicht erforderlich. Über das öffentliche WLAN der Stadtwerke können alle üblichen Dienste wie Web, E-Mail etc. genutzt werden. Es bestehen keine Begrenzungen hinsichtlich des Datenvolumens.

1.4. Ausbau und Betrieb des LoRaWan-Netzes

LoRaWAN ist eine Netzinfrastruktur, die sich für das Internet der Dinge anbietet und beispielsweise für die effiziente Anbindung von Sensordaten sorgt. Sie zeichnet sich durch hohe Reichweite aus (auch in Gebäuden und Kellern) und ist sehr energieeffizient, da die Sensoren viele Jahre mit handelsüblichen Batterien laufen. Die Etablierung ist kostengünstig, da beispielsweise keine flächendeckende Kabel-Infrastruktur gelegt werden muss. Weiterhin ist LoRaWan sicher und bietet somit eine hohe Anwendungsbreite. Alle gesammelten Daten fließen in die Smart City Plattform. So können so unterschiedliche Daten wie Feuchtigkeit für Wandmalereien oder Füllhöhen von öffentlichen Müllcontainern auf aktuellem Stand gesammelt und ausgewertet werden. In der Folge können zeitnah Maßnahmen getroffen werden, um die Wandmalereien zu schützen oder die Container rechtzeitig zu leeren.

1.5. Aufbau und Erprobung eines sicheren „Lübeck-Netzes“

Der Konzern Hansestadt Lübeck mit seinen Tochtergesellschaften wird in die Lage versetzt, sicher und datenschutzkonform zu kommunizieren. Eine beispielhafte Anwendung sind E-Mail-Dienste mit Möglichkeiten zur digitalen Zusammenarbeit oder zum Teilen von Daten. Die Etablierung des Lübeck-Netzes führt in Summe zu mehr Sicherheit und gleichzeitig zu deutlicher Zeitersparnis, beispielsweise durch den Wegfall von Vor-Ort-Terminen durch den Einsatz virtueller Konferenzen.

1.6. Innovationsmanagement im Bereich Digitale Infrastruktur

Um die Digitale Infrastruktur sinnvoll und zukunftsorientiert auszurichten, ist es notwendig, ein geeignetes Innovationsmanagement zu etablieren. Ausgehend von den Anwendungsfällen, die zur Lösung von Herausforderungen in der Hansestadt anstehen, ist zu prüfen, welche Technologien zum Einsatz kommen sollten und welche Infrastruktur dafür notwendig ist. Das Screening neuer Innovationen, die Einbindung geeigneter neuer Technologien und die effiziente Zusammenführung unterschiedlicher Technologien muss organisiert werden und mit betriebswirtschaftlichem wie technischem Sachverstand geprüft werden.

1.7. Lokales Rechenzentrum

Daten werden schon immer an zentralen Stellen gespeichert. In den letzten Jahren haben sich Cloud-Dienste durchgesetzt. Die Digitalisierung und der stärkere Einsatz von Cloud-Anwendungen steigern den Bedarf an zuverlässiger Rechenleistung. Trotz aller Vorteile, die die Cloud mit sich

bringt, gibt es jedoch häufig Sorgen um die Sicherheit und Integrität der Daten. Aus Datenschutz-, aber auch aus Performancegründen soll nicht auf die großen Public-Cloud-Anbieter mit Sitz im Ausland zurückgegriffen werden. Stattdessen wird ein lokales Rechenzentrum etabliert, das IT-Mitarbeitende entlastet, hohen Datenschutz gewährleistet und dabei jederzeit physische Sicherheit gewährleistet.

1.8. Ausbau von Funknetzen

Nicht jede Netzinfrastruktur ist an allen Orten vorhanden, an denen sie bereits jetzt oder zukünftig gebraucht wird. Daher werden gezielt dort, wo eine Netzabdeckung für die geplanten Anwendungen fehlt, weitere Funknetze aufgebaut. So kann eine unzureichende Verfügbarkeit von Mobilfunknetzen – beispielsweise in Hinterhöfen der Altstadt – durch das Angebot eines WLAN-Netzes (siehe Punkt 1.3) ergänzt werden. Die Auslesung von Sensordaten muss hingegen über ein LoRaWan-Netzwerk erfolgen, da dieses weniger Energie als beispielsweise WLAN verbraucht und dabei eine höhere Reichweite erzielt. Der Ausbau der Funknetze erfolgt somit in Anlehnung an die verfolgten Ziele der Digitalen Strategie.

1.9. ‚Mein Lübeck'-App-Familie

Die Stadtgesellschaft mit ihren unterschiedlichen Personengruppen wie Bürger:innen und Tourist:innen erhalten für sie wesentliche Informationen nicht nur über eine Webseite, sondern auch über eine App für eine attraktive und effiziente Darstellung auf mobilen Endgeräten. Da es so vielfältige Anwendungen wie etwa touristische Informationen oder die Beantragung eines neuen Ausweises gibt, ist es unrealistisch, alle Informationen mit einer einzigen App zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es natürlich gleichzeitig, nicht für jede einzelne Anwendung eine weitere App anzubieten. Die Gestaltung einer App-Familie muss somit mit dem Ziel einer hohen Bedienungsfreundlichkeit und Übersicht und gleichzeitig effizienter Zusammenfassung unterschiedlicher Dienste erfolgen.

1.10. Aufbau einer Digitalen Hafen-Infrastruktur

Zu einer Smart City gehört auch eine intelligent vernetzte Wirtschaft: Der Lübecker Hafen wird weiter digitalisiert, Prozesse werden optimiert, Kommunikation findet in Echtzeit statt. Dies alles wird möglich gemacht durch ein 5G-Campus-Netz, das auf dem Gelände des Lübecker Hafens aufgebaut wird. Ein besonderes Projekt, bei dem der Bereich Lübeck Port Authority der Hansestadt Lübeck zusammen mit Partnern aus der Hafenwirtschaft (Baltic Rail Gate, Lübecker Hafen-Gesellschaft und der TT-Line), aus der Wissenschaft (Technische Hochschule und Universität zu Lübeck) sowie der Titus Research und der Stadtwerke Lübeck Digital (SWL Digital) zusammenarbeitet.

Über dieses Projekt hinaus wird die Hafen-Infrastruktur weiter zukunftsfähig ausgebaut (siehe auch 3.2.6. Einführung Hafenportal).

1.11. Darstellung aller Maßnahmen im Bereich Digitale Infrastruktur

Alle aufgeführten Maßnahmen werden transparent auf der Smart City Infrastruktur abgebildet. Hierbei können alle Akteur:innen die Informationen finden, statt Zeit in Suchaufwand zu investieren.

02 Moderne Verwaltung

02 Moderne Verwaltung			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
2.1.	Zielgruppengerechten Fort- und Weiterbildung in Bezug auf Digitalisierungsprojekte	1.110 Personal	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.2.	Einführung und Umsetzung Changemanagment	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.3.	Aufbau eines stadtweiten Prozessmanagements	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	VO/2020/8509; VO/2020/09004; VO/2019/07963
2.4.	Aufbau eines bereichsübergreifenden digitalen Workflow-Management-Systems	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.5.	Einführung einer Antragsformular-Software	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Onlinezugangsgesetz
2.6.	Einführung des Fachverfahrens "DIMAG" zur digitalen Archivierung nach ISO 14721	4.415 Archiv	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.7.	Einführung des bargeldlosen Bezahlens (z.B. per EC oder per E-Payment)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.8.	Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes (RegMod)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.9.	Bündelung von passenden Onlinediensten zu Lebenslagen	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Onlinezugangsgesetz
2.10.	Neugestaltung von Kernprozessen mithilfe von Design Thinking*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.11.	Einführung einer einheitlichen Projektmanagementsoftware	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
2.12.	Einführung Digital Governance Board	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	VO/2020/8509; VO/2020/09004
2.13.	Aufbau einer stadtweiten Kollaborationsplattform	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modellprojekt Smart City
2.14.	Aufbau eines „Social Intranet“	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
2.15.	Erarbeitung eines konsistenten Rollenkonzepts für „Digitale Rollen“	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.16.	Aufbau eines zentralen Projektpools zur Durchführung von dezentralen Projekten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.17.	Aufbau eines gesellschaftsübergreifenden Wissens- und Innovationsmanagements	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.18.	Einführung eines ganzheitlichen Anliegenmanagements (inkl. Mängelmelder)	1.101 Bürgermeisterkanzlei	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.19.	Einbindung eines Chatbots* in die Webseite	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
2.20.	Digitale Beantragung der Verwaltungsleistungen über Serviceportale (OZG)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	VO/2020/8509; VO/2020/09004
2.21.	Einführung E-Akte* (inkl. Georeferenzierung)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	VO/2020/8509; VO/2020/09004
2.22.	Einführung Middleware*	1.105 Informationstechnik	
2.23.	Veröffentlichung von Geodaten	1.105 Informationstechnik	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.24.	Abschaffung von Insellösungen	1.105 Informationstechnik	Digitalestrategie Deutschland
2.25.	Einführung eines Online-Bewerbungsmanagement	1.110 Personal	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.26.	Digitaler Wochenmarkt	2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	Modernisierung des Wochenmarkt-wesens ;VO/2021/10105

2.27.	Zusammenführung Konzern Informationen	In Abstimmung	Digitalestrategie Deutschland

2.1. Zielgruppengerechte Fort- und Weiterbildung in Bezug auf Digitalisierungsprojekte

Die digitale Transformation bringt viele Neuerungen mit sich. Um diesen zukunftsfähig zu begegnen, werden zielgruppengerechte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erstellt und umgesetzt. Die Befähigung der Stadtverwaltung ist wichtiger Bestandteil der Digitalisierung. Dies erfolgt unter Einbeziehung neuer Medien und Schulungsformate sowie unter Nutzung moderner interner und externer Lernräume bzw. Lernanbieter.

2.2. Einführung und Umsetzung Changemanagement

Die digitale Transformation führt zu Herausforderungen in allen Lebensbereichen und Veränderungen bei Individuen und in der Gesellschaft. Die Hansestadt Lübeck ist überzeugt, dass dieser Prozess nur dann gelingt, wenn er von einem strategischen Changemanagement begleitet wird. Ein maßgeblicher Schwerpunkt ist dabei die Beteiligung der Stadtgesellschaft, um den Mehrwert der Smart City aufzuzeigen und gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Hansestadt will Beteiligung ganzheitlich in allen Bereichen und auf allen Ebenen ermöglichen und Betroffene zu Beteiligten machen. Insbesondere werden damit drei Handlungsfelder abgedeckt: Transparenz, Beteiligung und Zusammenarbeit.

2.3. Aufbau eines stadtweiten Prozessmanagements

Dem Bereich 1.103 – Digitalisierung, Organisation und Strategie wurden im Rahmen der digitalen Strategie die Aufgaben der Aufbau- und Ablauforganisation zugewiesen. Dies umfasst die Analyse, Dokumentation und Optimierung der aufbauorganisatorischen Strukturen der Hansestadt Lübeck sowie die Entwicklung und Konzeption medienbruchfreier Prozessabläufe. Darüber hinaus ist es erforderlich, stadtweite Regelungen zu treffen und Standards zu definieren, um die Voraussetzungen für die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten zu schaffen. Ein hoher zeitlicher Aufwand entfällt auf die Beratung und Unterstützung der Bereiche der Hansestadt Lübeck in Hinblick auf die Implementierung des Prozessmanagements. Dieses ist obligatorisch, da das Prozessmanagement die Grundlage für die Modernisierung der Verwaltung darstellt und eng mit aufbauorganisatorischen Themen sowie mit grundlegenden Projekten wie Onlinezugangsgesetz (OZG) oder E-Akte verknüpft ist.

2.4. Aufbau eines bereichsübergreifenden digitalen Workflow-Management-Systems

Workflow-Management (deutsch: Arbeitsablaufverwaltung) ist die informationstechnische Unterstützung und (teilweise) Automatisierung von Geschäftsprozessen. Auf dem Weg zur modernen Verwaltung werden Prozesse dokumentiert, optimiert und in digitale Workflows umgesetzt. Diese werden den Mitarbeitenden der Verwaltung zentral im Intranet zur Verfügung gestellt, um optimal genutzt werden zu können.

2.5. Einführung einer Antragsformular-Software

Im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes bedarf es einem Formulargenerator zur Erstellung von Onlinediensten.

2.6. Einführung des Systems DIMAG zur digitalen Archivierung nach ISO 14721

DIMAG (Kurzform für Digitales Magazin) ist ein Paket von Software-Lösungen für die digitale Langzeitarchivierung von vor allem behördlichen digitalen Unterlagen.

2.7. Einführung des bargeldlosen Bezahlens

Die Hansestadt Lübeck strebt an, dass angebotene Dienstleistungen über digitale Zahlungsinformationsplattformen bezahlt werden können und den Bürger:innen somit zusätzliche bargeldlose Bezahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen (ePayment).

2.8. Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes (RegMod)

Mit dem Registermodernisierungsgesetz setzt die Verwaltung das „Once-Only-Prinzip“ um, dass es Bürger:innen in Zukunft ersparen soll, immer wieder dieselben Daten bei der Beantragung von Leistungen abzugeben, obwohl diese bereits bei der Verwaltung vorliegen. Ziel des Projektes ist es, die bestehenden Register datenschutzkonform miteinander zu verknüpfen und die Qualität der Registerdaten nachhaltig zu steigern.

2.9. Bündelung von passenden Onlinediensten zu Lebenslagen

Um die Serviceangebote für die Stadtgesellschaft zu optimieren, werden die Onlinedienste gemäß den unterschiedlichen Lebenslagen sinnvoll gebündelt. Auf diese Weise können die jeweiligen Leistungen zielgruppen- und situationsgerecht bereitgestellt werden und der Suchaufwand für die Nutzer:innen reduziert sich.

2.10. Neugestaltung von Kernprozessen mithilfe von Design Thinking

Nachdem Prozesse dokumentiert sind, müssen diese analysiert, bewertet und ggf. neu gedacht werden. Dieses neue Denken von Prozessen kann auch mithilfe von Design Thinking stattfinden. Design Thinking ist eine systematische Herangehensweise an komplexe Problemstellungen. Der Ansatz stellt die Nutzer:innenwünsche und -bedürfnisse sowie nutzerorientiertes Erfinden in den Mittelpunkt des Prozesses.

2.11. Einführung einer einheitlichen Projektmanagementsoftware

Um die Digitalisierungsprojekte der Hansestadt Lübeck zu koordinieren bedarf es technologischer Unterstützung. Diese Unterstützung wird mit Hilfe einer einheitlichen Projektmanagementsoftware angestrebt.

2.12. Einführung Digital Governance Board

Die Hansestadt Lübeck strebt an, sich sukzessive in Richtung Smart City und als Anbieter von modernen Verwaltungsdienstleistungen zu positionieren. Dafür müssen auf Verwaltungsseite die

notwendigen Voraussetzungen vorliegen, welche wiederum erhebliche Auswirkungen auf das Wechselspiel zwischen den Nutzer:innenanforderungen, der Anpassung der Verwaltungsprozesse und der dafür einzusetzenden IT-Infrastruktur und Fachsoftware haben. Grundlage für Veränderungen in der Verwaltung sind Daten, Informationen und Inhalte, die auf der operativen Ebene in den Fachbereichen aufkommen. Hierzu ist es erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen Digital- und IT-Strategie sowie Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und Technik eng aufeinander abzustimmen und zu institutionalisieren. Das betrifft im vorliegenden Fall die enge Abstimmung und den Informationsaustausch. Aus diesem Grund wird ein Digital Governance Board etabliert.

2.13. Aufbau einer stadtweiten Kollaborationsplattform

Als Grundlage einer zentralen Dateninfrastruktur wurde die Smart City Plattform umgesetzt, die eine Integration von Beteiligungs- und Kollaborationsanwendungen ermöglicht. Dadurch können spezifische Herausforderungen gemeinsam angegangen und Projekte umgesetzt werden.

Im Rahmen der Beteiligung entstehen Ideen, die in einem Pool gesammelt, klassifiziert, bewertet und aufbereitet werden. Ideen, welche die Zielerreichung unterstützen, werden dann in Anlehnung an den Digital-Governance-Board-Prozess besprochen, priorisiert und zur Bearbeitung freigegeben. Bevor eine Idee in die Umsetzung geht, wird diese auf die abgestimmten Kriterien an zentraler Stelle geprüft. Dies erfolgt immer mit Blick auf die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft. Die Umsetzung erfolgt dann im Rahmen der Kollaborationsplattform, die die Infrastruktur für eine gemeinsame Projektumsetzung von unterschiedlichen Akteur:innen in der Stadtgesellschaft bereitstellt und mit der Smart City Plattform verbunden ist.

2.14. Aufbau eines „Social Intranet“

Die digitale Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung ist ausdrücklich gewünscht und wird durch moderne Kollaborationstools und innovative Organisationsformen gefördert.

Die digitale Transformation stellt eine öffentliche Verwaltung vor verschiedene Herausforderungen auf unterschiedlichen Ebenen. Die Hansestadt Lübeck hat erkannt, dass technische Herausforderungen (z. B. Interoperabilität) beim Gelingen der digitalen Transformation zu den sekundären Herausforderungen gehören. Die Veränderungen in der Arbeitswelt erfordern eine neue Art und Weise der Zusammenarbeit. Die digitale Transformation bedingt eine Transformation innerhalb der Verwaltung. Der Hansestadt Lübeck ist es wichtig, die unterschiedlichen Aktiven (z. B. Mitarbeiter:innen, Bürger:innen, Unternehmer:innen etc.) in diesen Veränderungsprozess einzubinden und den Kulturwandel gemeinsam zu gestalten. Dieser bedarf verschiedenster Möglichkeiten und Formen bzw. Formate der Partizipation.

2.15. Erarbeitung eines konsistenten Rollenkonzepts für „Digitale Rollen“

Das Rollenkonzept beinhaltet die einzelnen Rollen in der Stadtverwaltung, die mit digitalen Themen befasst sind. Es wird ein einheitliches Rollenkonzept entwickelt, welches die unterschiedlichen Aufgaben untereinander abstimmt.

2.16. Aufbau eines zentralen Projektpools zur Durchführung von dezentralen Projekten

Um Digitalisierungsprojekte erfolgreich und effizient umzusetzen, bedarf es neben fachlichen Digitalisierungskenntnissen auch Fachkompetenz im Projektmanagement. Dieses ist in den Bereichen der Stadtverwaltung häufig nicht vorhanden. Zudem fehlt es an personellen Ressourcen, um neben den eigentlichen Aufgaben Projektarbeit zu leisten. Ein zentral einzurichtender Projektpool mit hauptamtlichen Projektmanagementexper:innen ermöglicht die Koordination, Steuerung und erfolgreiche und effiziente Umsetzung einer steigenden Anzahl von Digitalisierungsprojekten.

2.17. Aufbau eines gesellschaftsübergreifenden Wissens- und Innovationsmanagements

Wissen ist ein hohes Gut, welches bewahrt werden muss. Im Laufe der Zeit eignen sich Mitarbeiter:innen Wissen an, das bei einem Stellenwechsel oder beim Eintritt in den Ruhestand verloren geht. Um das Verwaltungswissen langfristig zu sichern, soll ein übergreifendes Wissensmanagement- und Innovationsmanagements aufgebaut werden.

2.18. Einführung eines ganzheitlichen Anliegenmanagements

Neben der Dachmarke LübeckÜberMorgen, welche sich mit zukünftigen Stadtentwicklungsprojekten befasst, dient das ganzheitliche Anliegenmanagement der Bearbeitung und Lösung von kurzfristigen Herausforderungen, wie z.B. wildem Müll, defekten Laternen oder Verbessungsvorschlägen für die Gestaltung der städtischen Infrastruktur. Das Anliegenmanagement wird in die Smart-City-Infrastruktur integriert.

2.19. Einbindung von Chatbots in die Webseite

Chatbots sind Anwendungen, die künstliche Intelligenz verwenden, um sich mit Menschen in natürlicher Sprache zu unterhalten. Die Konversation erfolgt dabei via gesprochener Sprache oder Textsprache. Sie greifen auf das in Datenbanken vorhandene Wissen zurück und lernen aus den Fragen. Sie interagieren mit den jeweiligen Nutzer:innen. Auf der Webseite können Sie Nutzer:innen helfen, schneller zu den gewünschten Dienstleistungen zu gelangen und stehen rund um die Uhr zur Verfügung.

2.20. Digitale Beantragung der Verwaltungsleistungen über Serviceportale (OZG)

Während der Umgang mit digitalen Medien längst alltäglich geworden ist, setzen viele Behördenanträge immer noch die Papierform, den Postweg oder einen Behördengang voraus. Digitale Services können Zeit, Arbeit und Wege sparen. Diese Zielsetzung verfolgt das Onlinezugangsgesetz (OZG) - es besagt, dass Bund, Länder und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen über vernetzte Verwaltungsportale in digitaler Form anbieten müssen, um so die herkömmlichen Kontakt- und Zugangsmöglichkeiten zu ergänzen. Die Hansestadt Lübeck arbeitet aktiv und erfolgreich an der Umsetzung und bietet bereits heute ihren Bürger:innen viele Services digital an.

2.21. Einführung E-Akte (inkl. Georeferenzierung)

Die Digitalisierung von Akten und Vorgängen sowie die elektronische Verarbeitung von Dokumenten stellt einen elementaren Meilenstein auf dem Weg zu medienbruchfreien Verwaltungsprozessen dar. Auf diese Weise werden die ersten Schritte der Verwaltungsdigitalisierung, die bereits durch die digitale Beantragung von Verwaltungsleistungen (OZG) gegangen wurden, folgerichtig fortgeführt. Ziel des Projektes ist es, das Papier als Trägermedium sukzessive abzulösen und sämtliche internen Vorgänge papierlos zu gestalten. Gleichzeitig soll den Anforderungen der ordnungsgemäßen Aktenführung entsprochen werden und Optimierungspotenziale durch die Neugestaltung interner Prozesse gehoben werden.

2.22. Einführung Middleware

Die Einführung einer Middleware oder Datendrehscheibe realisiert die Weitergabe von Daten von einem in ein anderes System. Diese ermöglicht die Verbindung der OZG Infrastruktur zur internen Infrastruktur und zur Smart City Infrastruktur.

2.23. Veröffentlichung von Geodaten

Geobasisdaten mit Personenbezug stehen im Geoportal/Intranet nur dem Nutzerkreis zur Verfügung, der aus einem berechtigten dienstlichen Interesse nachweislich den Zugriff auf solche Informationen hat – hierzu gehören z.B. auch die Luftbilder (Senkrecht- und Schrägluftbilder) in hochauflösender Qualität aus der von der HL beauftragten Befliegung 2022. Eine Veröffentlichung von Geobasisdaten auf der Smart City Infrastruktur wäre möglich, sofern diese formal vom Eigentümer, d.h. seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation S-H, den Status ‚Open Data' haben. In Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten der Hansestadt Lübeck können beispielsweise die aktuellen Senkrecht- und Schrägluftbilder 2022 nur in einer niedrigen Auflösung veröffentlicht werden. In den unterschiedlichen städtischen Bereichen werden darüber hinaus GIS-Systeme oder Fachsoftware mit einer GIS-Komponente zur Erfassung und Fortschreibung eigener Geofachdaten eingesetzt. Nach Maßgabe und Freigabe der jeweils zuständigen Fachbereiche werden die als unkritisch eingestuften, georeferenzierten Geofachdaten im Geoportal/Intranet für alle (=Basisnutzer:innen) veröffentlicht und können somit auch über die Smart City Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

2.24. Abschaffung von Insellösungen

Die moderne Verwaltung kann mit Hilfe der Smart-City-Infrastruktur dazu beitragen, Insellösungen zu identifizieren und vernetzte Lösungen zu finden. Insellösungen sind Systeme, die keinen Datenzu- oder -abfluss ermöglichen. Dies verhindert einen durchgängigen medienbruchfreien und automatisierten Prozess. Mit Unterstützung des Digital Governance Boards sollen Insellösungen in Zukunft frühzeitig identifiziert und verhindert werden.

2.25. Einführung eines Online-Bewerbungsmanagements

Neben der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung ist auch das inzwischen eingeführte, zeitgemäße elektronische Bewerbungsmanagement ein wichtiger Bestandteil, neue Talente für die

Stadtverwaltung zu gewinnen. Das System wird stetig weiterentwickelt, u.a. startet zum 01.01.2023 das gesonderte Auszubildenden-Portal, um auch für die nächste Generation zugänglicher zu sein.

2.26. Digitaler Wochenmarkt

Der Digitale Wochenmarkt ist eine Kombination aus OZG-Leistungen, Verwaltungsorganisation und Smart City Themen. Er verbindet die benötigten Informationen der verschiedenen Nutzer:innengruppen, wie beispielsweise der Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung, der Wochenmarktbesucher oder der Marktanbieter. Dabei besteht die Möglichkeit, die Daten je nach Zielgruppe zu filtern, um passgenaue Informationen zu liefern.

2.27. Zusammenführung Konzern Informationen

Der Konzern Hansestadt Lübeck setzt sich aus unterschiedlichen Unternehmen zusammen. Diese werden zum Teil von verschiedenen IT-Abteilungen betreut und sind mit unterschiedlichen IT-Lösungen ausgestattet. Diese gilt es, soweit möglich, gesetzlich erlaubt und sinnig zusammenzuführen. Dies ermöglicht den Austausch von Informationen über standardisierte und sicherere Infrastrukturen. Neben den infrastrukturellen Herausforderungen strebt die Hansestadt Lübeck an, Informationen mit Hilfe von Data-Warehouse-* und Business-Intelligence*-Lösungen so aufzubereiten, dass diese zentral in der Smart City Infrastruktur gemäß dem Offenen-Daten-Gesetz bereitgestellt und genutzt werden können.

03 Daten und Informationen

03 Daten und Informationen			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
3.1.	Aufbau Data Governance* Strategie (inkl. Open Data)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitalstrategie Deutschland
3.1.1.	Durchführung Dateninventur & Veröffentlichung	je Fachbereich	Digitalstrategie Deutschland
3.1.2.	Georeferenzierung der Bebauungspläne	5.610 Stadtplanung und Bauordnung	
3.1.3.	Anbindung von Datensätzen aus der Verwaltung	je Fachbereich	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509; Digitalstrategie Deutschland;
3.1.4.	Befähigung der Stadtverwaltung im Umgang mit Daten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.1.5.	Einrichtung von Open Data Stellen	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
3.1.6.	Personelle Verstärkung der Kommunalen Statistikstelle zur Dateninventur*	1.102 Logistik, Statistik und Wahlen	
3.1.7.	Personelle Verstärkung Datenschutz	1.001 Datenschutz	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.1.8.	Compliance* Übersicht	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
3.1.9.	Einleitung von Änderungen gesetzlicher Vorgaben	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
3.1.10.	Erweiterung Informationssicherheitskonzept	1.105 Informationstechnik	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.2.	Ausbau Smart City Infrastruktur	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; Modelprojekt Smart City; VO/2020/09402
3.2.1.	Einführung Master Data Management*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
3.2.2.	Smart City Infrastrukturkonzept in Ausarbeitung mit dem Bundesministerium für Sicherheit in der Informationstechnik	Stadtwerke Lübeck-Konzern	Modelprojekt Smart City
3.2.3.	Erweiterung Geoportal*	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.2.4.	Erweiterung Umweltportal*	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.2.5.	Erweiterung Open Data Portal*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509; Modelprojekt Smart City
3.2.6.	Einführung Hafenportal*	5.691 Lübeck Port Authority	Hafenentwicklungsplan 2023; VO/2020/08588
3.2.7.	Einführung Open Source* Schnittstellen Standards	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
3.2.8.	Deutschlandweite Smart City Plattform	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitalstrategie Deutschland
3.3.	Anbindung dynamischer Daten	je Fachbereich	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.3.1.	Echtzeitdatenerfassung im Bereich Intelligente Mobilität	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Modelprojekt Smart City
3.3.2.	Echtzeitdatenerfassung im Bereich Umwelt (Wasser, Lärm, Temperatur, ...)	3.390.01 Klimaleitstelle	
3.4.	Anbindung von Datensätzen aus der Stadtgesellschaft	je Fachbereich	Modelprojekt Smart City
3.4.1.	Smart Citizen* & Datenspenden	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
3.4.2.	Förderung der Datensouveränität	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
3.4.3.	Abbildung Faire Trade* Stadtplan	Fairtrade-Stadt Lübeck e.V.	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509; VO/2019/08415
3.5.	Partizipation des Konzern Hansestadt Lübeck in den Datenaustausch und Kommunikation	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

3.6.	Einführung eines ganzheitlichen Anliegenmanagements (Mängelmelder)	1.101 Bürgermeisterkanzlei	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.7.	Smart City Dashboard*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
3.8.	Automatisiertes Reporting - Smart City Berichterstattung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	

3.1. Aufbau Data Governance Strategie (inkl. Open Data)

Data Governance ist eine Ansammlung von Prozessen, Rollen, Richtlinien, Standards und Kennzahlen, die eine effektive Nutzung von Informationen ermöglichen und Organisationen bei der Umsetzung ihrer Ziele unterstützen. Eine Data Governance Strategie sorgt dafür, dass datenbezogene Rollen und Verantwortlichkeiten in der gesamten Organisation klar definiert werden. Ein gut durchdachtes Data Governance Framework deckt strategische, taktische und operative Rollen und Verantwortlichkeiten ab. Eine Besonderheit ist der Umgang mit Open Data. Der Open Data Richtlinie der EU folgend sind Mitgliedstaaten grundsätzlich dazu verpflichtet, Dokumente der öffentlichen Hand zur Weiterverwendung freizugeben – in einigen Kernbereichen sogar in Echtzeit und maschinenlesbar.

3.1.1. Durchführung Dateninventur & Veröffentlichung

Um den Datenschatz zu heben, der sich aus der Verfügbarkeit vielfältiger digitaler Daten ergibt, ist es erforderlich, einen Überblick zu den verfügbaren Daten zu gewinnen. Dieser Schritt wird als Dateninventur bezeichnet. Dabei werden die zur Verfügung stehenden Daten in den einzelnen Fachabteilungen der Verwaltung, aber auch die Daten der kommunalen Unternehmen und weiterer (lokaler) Partner identifiziert und über ein einheitliches Metadatenformat an einem zentralen Punkt zusammengeführt. Wichtig ist, dass die eigentlichen Datensätze dabei nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie verbleiben bei dem Datenbesitzer. Die Datensouveränität der öffentlichen Hand bleibt jederzeit gegeben. Lediglich wesentliche Informationen über die Daten – die so genannten Metadaten zum Beispiel zu Qualität, Format oder Verfügbarkeit der Daten – werden einheitlich aufbereitet und für alle Berechtigten sichtbar bzw. auffindbar bereitgestellt.

3.1.2. Georeferenzierung der Bebauungspläne

Durch den Vorgang der Georeferenzierung wird eine Positions- oder Ortsinformation auf der Erde („Geo-“) mit einem Objekt der Erdabbildung (Karte, Rasterdatei, Information) in Verbindung gebracht. Dies erfolgt meist mit Hilfe von Koordinaten in einem Bezugs- oder Koordinatensystem. Für die Bebauungspläne der Hansestadt wird eine umfassende Georeferenzierung etabliert, um die Prozesse bei der Erstellung und Umsetzung der B-Pläne zu vereinfachen und zu beschleunigen. Diese können im Zuge der Einführung der E-Akte zusammengeführt werden.

3.1.3. Anbindung von Datensätzen aus der Verwaltung

Gemäß Open Data Gesetz werden Schritt für Schritt alle nicht personenbezogenen Daten aus der Stadtverwaltung über die Smart City Infrastruktur veröffentlicht. Ziel ist es, die Kompatibilität der Daten zu erreichen, damit die Daten miteinander verbunden werden können, und so intelligente Lösungen über einzelne Herausforderungen hinweg zu ermöglichen. Dabei sind die Daten im Detail

auf die jeweiligen Formate, ihren Umfang und ihre Exaktheit zu prüfen. Gegebenenfalls müssen die Daten dann angepasst, umgewandelt oder korrigiert werden.

3.1.4. Befähigung der Stadtverwaltung im Umgang mit Daten

In dem Maße, mit dem der Umfang und die Vielfalt der verfügbaren Daten wächst, steigt auch der Bedarf an Wissen für den Umgang mit diesen Daten. Dazu sind Schulungen erforderlich, die Personen, die mit den Daten arbeiten sollen, befähigen, effizient mit den anfallenden Datenmengen umzugehen. Aus „Big Data“ wird dann erst „Smart Data“.

3.1.5. Einrichtung Open Data Stellen

Der Umgang mit Open Data erfordert zusätzliche Kenntnisse, insbesondere rechtlicher (welche Daten dürfen geteilt werden?) und technischer Natur (welche Formate müssen gewählt werden und wie können nicht-standardisierte Daten zu Open Data umgewandelt werden)? Data Science Expertise ist genauso notwendig wie der Umgang mit Datenbanken und Erfahrungen mit Datenschutz und Datensouveränität.

3.1.6. Personelle Verstärkung der kommunalen Statistikstelle zur Dateninventur

Die Dateninventur ist ein komplexer Vorgang, der nicht nur viel Zeit, sondern auch ergänzende Fachkenntnisse erfordert. Es ist somit erforderlich, die kommunale Statistikstelle personell zu verstärken. Wesentlich im Umgang mit Daten ist dabei das Wissen um den Umgang mit „Big Data“. Diese personelle Erweiterung ist auch dauerhaft zu planen, da beständig neue Datensätze und Datenarten entstehen. Zudem ergeben sich aus den unterschiedlichen Datenarten auch immer wieder neue Analysemöglichkeiten.

3.1.7. Personelle Verstärkung Datenschutz

Neben der Datensouveränität ist auch der Datenschutz bei Smart City Anwendungen zu gewährleisten. Während für personenunabhängige Daten die Herausforderungen primär technischer Natur sind, geht es im Fall von persönlichen Daten vor allem darum, rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. Dabei ist der Übergang fließend, wenn beispielsweise ein Sensor CO_2-Werte in einem Raum misst und die Lüftung des Raumes von einer Person verantwortet wird. Damit Smart City einen echten Mehrwert liefert, muss weitere personelle Expertise aufgebaut werden an der Schnittstelle von Technologien und den Menschen, die diese Technologien nutzen.

3.1.8. Compliance Übersicht

Bei der Einführung einer Smart City ist systematisch abzuwägen zwischen rechtlichen Rahmenbedingungen (Persönlichkeitsrechte, Eigentumsrechte, Datenschutz u.a.) und der Offenheit für Innovationen in einem datengetriebenen Zeitalter. Wenn Smart Cities geplant werden, müssen sehr unterschiedliche Bereiche berücksichtigt werden. Beispiele hierfür sind Rechts- und Organisationsformen, Vergaberecht, Nutzen und Weitergabe kommunaler Daten, Kommunalwirtschaftsrecht und Daseinsvorsorge (weiterführende Informationen: Smart Cities – Explorative Studie zu rechtlichen Fragen der digitalen Transformation der Kommunen). Zu klären

ist ferner, welche Konsequenzen sich aus der geografischen Erweiterung zur Smart City Region Lübeck über Grenzen von Bundesländern hinweg ergeben und was systematisch zu berücksichtigen ist, wenn sich ein bundesweiter Austausch entwickelt (Potenzial: 11.000 Kommunen in Deutschland) oder sogar europaweite Kooperationen geplant sind (Beispiel Hafenportal).

3.1.9. Einleitung von Änderungen gesetzlicher Vorgaben

Sollten bei der Compliance Übersicht und den Maßnahmen gesetzliche Konflikte bestehen, gilt es, diese transparent anzusprechen und weiterzugeben. Veränderung bedarf es nicht nur in den Prozessen der Technologie, sondern auch den Vorgaben und Denkweisen.

3.1.10. Erweiterung Informationssicherheitskonzept

Siehe 01.7. ‚Lokales Rechenzentrum' und 3.2.2. ‚BSI-Einbindung in Smart City Infrastrukturausbau'.

3.2. Ausbau Smart City Infrastruktur

Die Infrastruktur für Smart Cities ist komplex und umfasst entsprechend viele Teilbereiche. Diese gilt es, kontinuierlich zu prüfen und zu erweitern – stets mit dem Blick auf eine modulare, standardisierte Zusammensetzung der eingesetzten Technologien. Ziel hierbei ist eine flächendeckende, kompatible Infrastruktur über die Grenzen der Smart City Region hinaus.

3.2.1. Einführung Master Data Management

Das Stammdatenmanagement (Master Data Management, MDM) sorgt dafür, dass Unternehmen immer mit genau einer Version korrekter und aktueller Daten – häufig „goldener Datensatz" genannt – arbeiten und auf der Grundlage dieser Informationen Entscheidungen treffen.

3.2.2. Smart City Infrastrukturkonzept in Ausarbeitung mit dem Bundesministerium für Sicherheit in der Informationstechnik

Die Smart City Infrastruktur gilt es zu schützen und dies auch mit Expert:innen des Bundesministeriums für Sicherheit in der Informationstechnik zu entwickeln. Neben eigenen Tests sollen auch Testfälle und Lösungen mit dem BSI erarbeitet und etabliert werden.

3.2.3. Erweiterung Geoportal

Das bereits in der Hansestadt eingeführte Geoportal wird schrittweise erweitert. Zum einen werden immer neue Funktionen ergänzt, zum anderen werden immer neue Datensätze eingespeist und dargestellt. Ziel ist es dabei, auch die sinnhaften Verknüpfungen von Daten zu nutzen.

3.2.4. Erweiterung Umweltportal

Das Umweltportal für die Stadt Lübeck wird nach seiner Fertigstellung schrittweise erweitert. Hier werden zielgruppenbezogene Informationen im Kontext von Umwelt bereitgestellt.

3.2.5. Erweiterung Open Data Portal

Ein Smart City Data Cockpit wird das „digitale Gehirn" der Smart City Lübeck. Relevante, nicht personalisierte Echtzeitdaten aus Verwaltung, Wirtschaft und Sensornetzwerken werden gespeichert,

aufbereitet, vernetzt und allen Bürger:innen zur Verfügung gestellt. Neue serviceorientierte Digitalangebote sollen mit dieser Plattform menschenzentriert entwickelt und umgesetzt werden. Die Daten werden verschlüsselt übertragen und in der Hansestadt gespeichert. Das damit entstehende Open Data Portal ist nie fertig, sondern zeichnet sich durch hohe Dynamik und Offenheit für Erweiterungen und Modifikationen aus. Oberstes Ziel ist eine möglichst effiziente Unterstützung der Smart City Aktivitäten und damit der Stadtgesellschaft.

3.2.6. Einführung Hafenportal

Siehe 1.10. ‚Aufbau Digitale Hafen-Infrastruktur gemäß Hafenentwicklungsplan 2030'.

Es soll ein geschützter Raum zum Austausch von Daten zwischen Akteuren wie Hafenbetreiber, Spediteuren und anderen Akteuren im Hafen entstehen.

3.2.7. Einführung Open Source Schnittstellen-Standards

„Offenheit" ist bei der Umsetzung der digitalen Angebote ein hilfreicher und wichtiger Aspekt für die Nachnutzung bzw. Wiederverwendung von Software und anderen digitalen Lösungen. Offenen Standards für Datenformate und Kommunikationsschnittstellen ermöglichen den reibungslosen Austausch von Daten und das Verknüpfen verschiedener Systeme.

3.2.8. Deutschlandweite Smart City Plattform

Der Aufbau einer Smart City Plattform ist komplex, wie im vorliegenden Dokument klar erkennbar ist. Wenn nun jede Kommune ihre eigene Smart City Plattform entwickelt und zur Verfügung stellt, ist dies ineffizient. Es sollen daher Möglichkeiten und Wege untersucht werden, wie man die Smart City Plattform Lübecks mit den technologischen Infrastrukturen anderer Smart Cities wie etwa Hamburg, Kiel oder Rostock verknüpft. Gerade auch hier ist die Schaffung von Standards (siehe Abschnitt 3.2.7.) von großer Bedeutung.

3.3. Anbindung von dynamischen Daten

Erst die Einbindung dynamischer Daten sorgt für den wesentlichen Unterschied zwischen einer klassischen Information über Webseiten und einer Smart City Anwendung.

3.3.1 Echtzeitdatenerfassung im Bereich Intelligente Mobilität

Smarte Daten sind im Bereich der Intelligenten Mobilität besonders wichtig. In kritischen Verkehrssituationen kann eine kurzfristige Warnung Unfälle verhindern. In unerwarteten oder regelmäßigen Stausituationen (z. B. Pendlerverkehr) können Verkehrsflüsse gezielt umgeleitet werden, um eine Verkehrsader situativ zu entlasten.

3.3.2 Echtzeitdatenerfassung im Bereich Umwelt (Wasser, Lärm, Temperatur, ...)

Probleme der Verfügbarkeit und Qualität von Daten bei der Ökobilanzierung und bei anderen Umweltanalysen beeinträchtigen bislang sowohl evidenzbasierte Politikentscheidungen und ökologisches Unternehmensmanagement als auch nachhaltige Konsumentscheidungen. Mit der Sammlung von Echtzeitdaten kann nicht nur kurzfristig – und damit rechtzeitig – auf aktuelle

Umweltveränderungen eingegangen werden, sondern auch mittelfristig die Qualität der Entscheidungen deutlich erhöht werden.

3.4. Anbindung von Datensätzen aus der Stadtgesellschaft

Smart City gelingt nur gemeinsam. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass auch Quellen außerhalb der Stadtverwaltung Daten teilen können. Dies geschieht dann unter systematischer Einhaltung der Data Governance Strategie.

3.4.1 Smart Citizen & Datenspenden

Bürger:innen müssen die Möglichkeit haben, Daten teilen bzw. spenden zu können: zum Beispiel Fahrradrouten, Wanderwege oder Fußwege, die genutzt werden. Diese Angaben werden durch Metadaten wie Uhrzeiten oder Anmerkungen ergänzt und schaffen echten Mehrwert für die gesamte Stadtgesellschaft. Wenn vielfältige Daten dezentral eingespeist und zentral gesammelt werden, können sie eine wichtige Grundlage für die Optimierung des Themenfeldes Intelligente Mobilität bilden.

3.4.2. Förderung der Datensouveränität

Unter Datensouveränität versteht man die (größtmögliche) Kontrolle und Herrschaft über die (eigenen) Daten. Der Begriff wird häufig synonym mit dem Begriff Digitale Souveränität von Wirtschaft und Politik verwendet. In Lübeck hat das Joint Innovation Lab (JIL) zu diesem Thema gerade erst in 2022 einen Prototypen aus dem Projekt „DigS-Gov – Die öffentliche Verwaltung als Förderer digitaler Souveränität“ vorgestellt.

Link: https://jil.sh/prasentation-von-demonstratoren-zur-unterstutzung-der-digitalen-souveranitat-von-burgern-auf-der-mensch-und-computer-2022/

3.4.3. Abbildung Faire Trade Stadtplan

Lübeck ist seit 2011 offiziell Fair Trade Stadt. Die Bemühungen der Initiative mündeten neben vielen anderen Aktivitäten in einem Fair Trade Stadtplan (Link: https://fairtrade-stadt-luebeck.de/wp-content/uploads/2020/11/stadtplan_2020.pdf). Dieser Stadtplan soll in die Smart City Infrastruktur integriert werden, so dass beispielsweise die beteiligten Geschäfte und sonstigen Institutionen im Geoportal abrufbar sind.

3.5. Partizipation des Konzern Hansestadt Lübeck am Datenaustausch und an der Kommunikation

Neben den Daten aus der Stadtverwaltung gehören auch die Daten der Konzern-Unternehmen zum Teil des Datenschatzes. Diese gilt es, in die Kommunikation sowie den Datenaustausch zu integrieren.

3.6. Einführung eines ganzheitlichen Anliegenmanagements (inkl. Mängelmelder)

Mit dem Anliegenmanagement können Bürger:innen Schäden wie etwa Schlaglöcher, wilden Müll oder defekte Straßenlaternen direkt vor Ort mit dem Smartphone oder über ein Webportal erfassen. Mit aussagekräftigem Foto und exakter Standortposition erreicht der Bürgerhinweis die Kommune, den Betriebshof, Entsorgungsbetrieb oder Forstbetrieb. Dabei gehen die Bürgerhinweise standardisiert und entsprechend kategorisiert ein, um sie in einem internen Ticketmanagementsystem effizient zu bearbeiten und eine passende Rückmeldung zu geben. Das Anliegenmanagement ist mit der Smart City Infrastruktur verbunden und zeigt somit transparent den aktuellen Stand an Rückmeldungen.

3.7. Smart City Dashboard

Ein Smart City Dashboard ist ein Informationsangebot, das es ermöglicht, statische und dynamische Daten aus unterschiedlichen Themenbereichen der Stadt interaktiv darzustellen. Mit diesen Live-Daten kann ein Überblick zum Beispiel über Luftqualität, Bodenfeuchte und andere Umweltdaten, Mobilitätsangebote oder Hinweise auf die Lage von Spielplätzen gegeben werden. Auf Basis von stets aktuell erhobenen Daten und interaktiven Zeitreihen lässt sich so beispielsweise die Wirksamkeit von Maßnahmen im Stadtraum analysieren. Gleichzeitig ermöglicht das Dashboard der gesamten Stadtgesellschaft einen höheren Wissensstand über die Stadt und die Verwaltung spart Ressourcen ein, da sie bei Anfragen direkt auf das Dashboard verweisen kann.

3.8. Automatisiertes Reporting – Smart City Berichterstattung

Je mehr Daten bereitstehen und vernetzt sind, desto mehr automatisierte Berichterstattung ist möglich. Je nach Anliegen können themenbezogene Reports erstellt und fortlaufend genutzt werden. Hierdurch wird Zeit eingespart, die in anderen Bereichen eingesetzt werden kann.

04 Intelligente Mobilität

04 Intelligente Mobilität			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
4.1.	Mobility as a Service*	in Abstimmung	Modelprojekt Smart City; Umlandstadt
4.1.1.	Integration Sharing Angebote in Smart City Infrastruktur	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.1.2.	Pilotprojekt Automoner Verkehr (Wasser, Straße, Schiene)	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.2.	Smarte Fußgänger	in Abstimmung	Modelprojekt Smart City; Umlandstadt
4.2.1.	Pilotprojekt geteilte Rollatoren	5.660.5-3 Friedhöfe	
4.2.2.	Integration Wheelmap.org (u.A. Barrierearmut)	1.100.2 Seniorenbeitrat	Aktiv im Alter
4.3.	Smarte Fahrradfahrer	5.610 Stadtplanung und Bauordnung	
4.4.	Intelligente Verkehrsbeleuchtung	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.5.	Unbeschwert unterwegs (ÖPNV durch Ostseecard)	2.830 Kurbetriebe	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.6.	Digitalisierung ÖPNV	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.6.1.	Digitale und kontaktlose ÖPNV Tickets	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	
4.6.2.	Digitale Zählgeräte für Ein- und Aussteiger in Bussen	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	
4.7.	Intelligentes Verkehrsflussmanagement	in Abstimmung	Modelprojekt Smart City
4.7.1.	Verkehrsflussmanagement	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	
4.7.1.1.	Medienbruchfreie Umsetzung des Genehmigungsverfahrens für Verkehrsbaumaßnahmen	5.660 Stadtgrün und Verkehr	
4.7.1.2.	Anbindung Roadsdaten an Smart City Plattform	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	Modelprojekt Smart City
4.7.2.	Verkehrsteilnehmende als Kooperationspartner im Koordinierungsprozess	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	
4.7.3.	intelligente Verkehrsdaten	in Abstimmung	Modelprojekt Smart City, Digitalstrategie Deutschland
4.7.3.1.	Echtzeitmessungen fließender Verkehr	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitalstrategie Deutschland
4.7.3.2.	Dynamisches Verkehrsmodell	5.610.2 Stadtentwicklung	
4.8.	Einführung Verkehrsleitrechner	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.9.	Digitale Verkehrsschilder	KWL GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.10.	Koordinierung zur Umsetzung der langfristigen Erhaltungsstrategien	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	Masterplan Stadtentwässerung; Erhaltungsstrategie Gehwege / Radwege / Nebenflächen
4.11.	Ruhender Verkehr	KWL GmbH	
4.11.1.	Abbildung von Parkplätzen inkl. der Kategorien (Fahrrad, LKW, Taxi, ..)	KWL GmbH	Modelprojekt Smart City
4.11.2.	Abbildung Park and Ride-Parkplätze	KWL GmbH	
4.11.3.	Pilotprojekt Taxistand	5.660.1-31 Straßenverkehrsbehörde	
4.11.4.	Smarte Parkhäuser	KWL GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.11.5.	Smart Parking / freie Parkplätze	KWL GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

4.11.6.	stetige Aufnahme Parkverstöße	3.320 Ordnungsamt	Sicherheit im Straßenverkehr
4.11.7.	Intelligente Liefer- und Ladezonen	in Abstimmung	
4.12.	Besucherlenkung	Lübeck und Travemünde Marketing	Modelprojekt Smart City

4.1. Mobility as a Service

Mobility as a Service (MaaS) bedeutet, dass verschiedene Mobilitätsdienstleistungen, angefangen bei Car- und Bike-Sharing bis hin zum ÖPNV und zu Taxis, in einer einzigen Plattform gebündelt werden. Kund:innen können über diese Plattform das Transportmittel ihrer Wahl buchen und direkt bezahlen.

4.1.1. Integration Sharing Angebote in Smart City Infrastruktur

Alle Transportmittel, die den Menschen in Lübeck zur Fortbewegung zur Verfügung stehen, werden so zusammengeführt, dass jederzeit deutlich wird, welche Route mit welchen Verkehrsmitteln zum aktuellen Zeitpunkt optimal ist und welche weiteren Optionen die Verkehrsteilnehmenden haben. Die Integration der Sharing-Angebote in die Smart City Infrastruktur ist damit eine wesentliche Stellschraube für multimodalen Verkehr, also Mobilität als Mix aus unterschiedlichen Verkehrsmitteln.

4.1.2. Pilotprojekt Automoner Verkehr (Wasser, Straße, Schiene)

Autonomes Fahren bedeutet, dass Autos und andere Verkehrsmittel wie Bahnen, Busse oder Schiffe mit Sensoren ausgestattet sind, die das Umfeld wahrnehmen und in der Lage sind, sich auf Basis des konstanten digitalen Kontaktes sicher vom Start- zum Zielpunkt zu gelangen. Die Hansestadt setzt einen beispielhaften Proof of Concept für autonomes Fahren, um bereits jetzt diesem Trend proaktiv zu begegnen. Dabei wird geprüft, auf welchem Transportweg dieser Test idealerweise umgesetzt wird.

4.2. Smarte Fußgänger

Schon heute bewegen sich Menschen mithilfe von Kartenanwendungen (Maps) und entsprechenden Routenplanern auf ihren Mobilfunkgeräten durch ihnen unbekannte Gebiete. Während diese Funktionalitäten beim Autofahren bereits standardisiert und weit verbreitet sind, ist zu erwarten, dass Menschen auch als Fußgänger:innen durch Weiterentwicklungen im Bereich Augmented Reality und intelligente Brillen mit Head-Up-Displays ihre Wege zurücklegen werden.

4.2.1. Pilotprojekt geteilte Rollatoren

Um die Fortbewegung im Alter sicherzustellen, kann es der Unterstützung von Hilfsmitteln, wie zum Beispiel von Rollatoren, bedürfen. Diese Hilfsmittel könnten an zentralen Stellen als Verleihmöglichkeit bereitstehen. Einen Testversuch wird es auf dem Gelände des Friedhofes geben.

4.2.2. Integration Wheelmap.org (u. a. Barrierearmut)

Die Wheelmap ist eine Karte für rollstuhlgerechte Orte. Seit 2010 kann jeder Mensch rollstuhlgerechte Orte finden, eintragen und über ein Ampelsystem bewerten – leicht und

übersichtlich. Weltweit nutzen Rollstuhlfahrer:innen Wheelmap.org als Werkzeug für ihre Tagesplanung. Ziel ist es, diese Orte in die Smart City Plattform zu integrieren.

4.3. Smarte Fahrradfahrer:innen

Wie auch im Fall der Fußgänger:innen werden Fahrradfahrer:innen zukünftig vermehrt digitale Assistenten zur Fortbewegung in unbekanntem Terrain nutzen. Um die Aufmerksamkeit für den Verkehr nicht zu verlieren, bieten sich neben optischen auch akustische Hinweise zur Unterstützung an.

4.4 Intelligente Verkehrsbeleuchtung

Energie, Telekommunikation, Verkehr, Beleuchtung: Die Infrastruktur in der Smart City ist vernetzt. Auf dem Weg in die Stadt von morgen müssen Kommunen neue, vernetzte Infrastrukturelemente schaffen oder bestehende digitalisieren. Ein Element bietet sich dabei als Startpunkt an: Die Straßenlaterne ist im öffentlichen Raum allgegenwärtig. Und: Ihr Mast verfügt bereits über einen Stromanschluss. Rund zehn Millionen Straßenlaternen müssen in den kommenden Jahren in Europa mit dem Einbau energiesparender LED-Technologien modernisiert werden. Das ist die Gelegenheit für Kommunen, den Sprung in eine smarte(re) Infrastruktur zu schaffen: Die feinmaschig verteilten Laternen schultern als Daten- und Informationsknotenpunkte der Smart City die digitale städtische Infrastruktur. Als öffentliche WLAN-Hotspots, E-Ladestationen und mit Umweltsensorik und Verkehrsdatenerfassung ausgerüstet können sie weit mehr leisten als reine Straßenbeleuchtung.

4.5. Unbeschwert unterwegs (ÖPNV durch Ostseecard)

Wer Lübeck besucht und seinen Urlaub hier verbringt, kann schon heute mit der Ostseecard an unterschiedlichsten Orten Rabatte und sonstige Vergünstigungen genießen. Ziel des Projekts ist es, auch Angebote des ÖPNV in die Ostseecard zu integrieren. Verbunden mit dem in Umsetzung befindlichen 49-Euro-Ticket kann Tourist:innen dann beispielsweise eine vergünstigte Nutzung von Bussen und Bahnen ermöglicht werden.

4.6. Digitalisierung ÖPNV

Im ÖPNV werden digitale Techniken eingesetzt, um Abläufe zu verbessern und den Service für die Fahrgäste zu erhöhen.

4.6.1. Digitale und kontaktlose ÖPNV-Tickets

ÖPNV-Tickets sollen zukünftig online zu erwerben sein. Zudem soll es möglich sein, im ÖPNV kontaktlos (z.B. NFC11 oder QR12) mit mobilen Endgeräten bezahlen zu können, dazu ist eine Abstimmung mit den entsprechenden Verkehrsverbünden erforderlich. Entsprechende Technologien liegen nicht nur vor, sondern werden im Einzelhandel oder in der Gastronomie schon vielerorts eingesetzt.

4.6.2. Digitale Zählgeräte für Ein- und Aussteiger in Bussen

Neben der Messung von vorbeilaufenden Passanten, ist auch die Nutzung von Bussen von Interesse. Hier soll mit Hilfe von digitalen Zählgeräten das Nutzungsaufkommen festgehalten werden. Mit Hilfe dieser Informationen kann das Angebot optimiert werden. Die Informationen werden an die Smart City Infrastruktur angebunden und entsprechend bereitgestellt.

4.7. Intelligentes Verkehrsflussmanagement

Die Nutzer:innen der Straßen sind von Eingriffen im Rahmen von Baumaßnahmen stark betroffen. Aufgrund einer Vielzahl von Baumaßnahmen ist daher deren effektive Koordinierung erforderlich, um die Belastungen für die Nutzer:innen so gering wie möglich zu halten. Lübeck hat daher im Jahr 2020 den Einsatz einer modernen Verkehrsflussmanagement-Software beschlossen. Die Software ROADS wird als Grundlage für intelligente Mobilitätskonzepte in der neuen Lübecker Leitstelle Verkehrsflussmanagement zum Einsatz kommen.

4.7.1. Verkehrsflussmanagement

Das Verkehrsflussmanagement vereint die Aktivitäten der Stabstelle Verkehrsfluss und Geo-Service.

4.7.1.1. Medienbruchfreie Umsetzung des Genehmigungsverfahrens für Verkehrsbaumaßnahmen

Klassische Genehmigungsverfahren sind aufwändig und erzeugen regelmäßig Medienbrüche. Die Etablierung eines digitalen Verfahrens hat vielfältige Vorteile. Idealerweise gibt es geringe technische Voraussetzungen für die Teilnahme am digitalen Verfahren. Die erforderlichen Bauvorlagen werden nicht ausgedruckt, sondern digital hochgeladen. Die erforderlichen Unterschriften auf den Bauvorlagen werden durch Abgabe einer Teilnahmeerklärung ersetzt. Die gesamte Korrespondenz erfolgt digital. Der Bearbeitungsstand ist online nachvollziehbar. Nach der Erteilung von Bescheiden (zum Beispiel Baugenehmigung) sind diese online abgelegt und immer einsehbar. Während des gesamten Bauprozesses kann das Bescheinigungswesen mit wenigen Klicks online geregelt werden (Bauleiter:in, Statiken, Wärmeschutznachweis, ...).

4.7.1.2. Anbindung Roads-Daten an Smart City Plattform

Ziel bei der Einführung des Verkehrsflussmanagement-Tools ist insbesondere auch eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit, bei der die Verkehrsteilnehmenden als Kooperationspartner:innen erkannt und in die Lösung von Verkehrsflussproblemen eingebunden werden sollen. Dazu werden die in Roads verfügbaren Daten in die Smart City Plattform übernommen.

4.7.2. Einbeziehung der Verkehrsteilnehmenden in den Koordinierungsprozess

Ein wichtiger Bestandteil der Koordination ist die Einbeziehung aller Verkehrsteilnehmenden in den Prozess. Die Informationen müssen zur richtigen Zeit und in der richtigen Form an den richtigen Verkehrsteilnehmenden, damit dieser die richtige Entscheidung treffen kann. Auf diese Weise wird auch Transparenz und Verständnis etabliert.

4.7.3. Intelligente Verkehrsdaten

Um die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts im Straßenverkehr zu meistern, ist der Einsatz Intelligenter Verkehrssysteme (IVS) im Straßenverkehr ein unverzichtbarer Bestandteil der Verkehrspolitik. Im Fokus stehen hierbei intelligente Fahrzeug- und Infrastruktursysteme, die durch Kooperation miteinander wesentlich dazu beitragen, dass der Straßenverkehr sicherer, effizienter und umweltfreundlicher wird. Ganz wesentlich ist dabei die Versorgung dieser Systeme mit geeigneten Daten, die nicht nur lesbar und richtig sein müssen, sondern auch zeitlich zur exakten Verkehrssituation passen müssen.

4.7.3.1. Echtzeitmessungen fließender Verkehr

Stockender Verkehr durch starkes Verkehrsaufkommen ist vielerorts, vor allem zu Stoßzeiten oder aufgrund von Baustellen, ein Problem. Staus und genervte Verkehrsteilnehmende sind die Folge. Es gibt vielfältige Lösungsansätze. Eine Lösung ist die Messung von Verkehrsströmen durch vernetzte, optional autarke, Verkehrszähler an unterschiedlichen neuralgischen Verkehrsknotenpunkten. Die Sensoren werten die Anzahl der Fahrzeuge nach unterschiedlichen Geschwindigkeitsgruppen aus und liefern dadurch einen kostengünstigen Überblick über die gesamte Verkehrssituation.

4.7.3.2. Dynamisches Verkehrsmodell

Verkehrsmodelle helfen bei der zukünftigen Gestaltung der Stadtplanung. Hierzu werden bisher Annahmen auf Basis von statischen Verkehrsmodellen herangezogen. Mit Hilfe der „Echtzeiten"-Datenerfassung können weiterführende Modelle generiert und genutzt werden. Es können zudem weitere Ereignisse einfließen, die vorher nicht betrachtet werden konnten wie zum Beispiel die Durchführung des Weihnachtsmarktes, der Einfluss des Wetters und weitere Daten, die von den Expert:innen kombiniert werden können.

4.8. Einführung Verkehrsleitrechner

Moderne Verkehrsleitsysteme benötigen beachtliche Rechenleistung, die durch leistungsfähige Computer gewährleistet werden muss. Die Einführung geeigneter Rechner ist das Ziel des Projekts. Die Daten werden dann in die Smart City Infrastruktur integriert und mit den weiteren Stellen vernetzt.

4.9. Digitale Verkehrsschilder

Moderne Mobilitätskonzepte ermöglichen eine dynamische Anpassung der Verkehrsflüsse an unterschiedlichste Veränderungen wie Stoßzeiten, Unfälle, Baustellen oder Glatteis. Um die Verkehrsteilnehmenden aktuell zu informieren und bei Bedarfsfall umzuleiten, sind digitale Verkehrsschilder gerade in der Stadt eine effiziente Unterstützung bei der Vermeidung von Staus und damit einhergehenden Verspätungen der betroffenen Verkehrsteilnehmenden.

4.10. Aufbau einer langfristigen Erhaltungsstrategie

Die Ausbau- und Erhaltungsstrategie enthält den Ausbau- und Erhaltungsbedarf, eine Priorisierung innerhalb der Netzklassen zur Abarbeitung und eine Schätzung der Kosten sowie des Realisierungszeitraumes. Smart City Sensormessungen können hier dynamische Rückmeldungen liefern, beispielsweise kann der Verfall von Brücken frühzeitig erkannt und dementsprechend gewarnt werden, bevor die Reparaturarbeiten immer umfangreicher werden.

4.11. Ruhender Verkehr

In den Straßenbaurichtlinien werden Flächen und Einrichtungen, die dem Abstellen von Fahrzeugen dienen, als Anlagen des ruhenden Verkehrs bezeichnet. Dazu zählen Parkflächen im öffentlichen Straßenraum, allgemein zugängliche Parkplätze, Parkbauten wie Parkhäuser und Garagen sowie private Abstellflächen. Die Gesamtheit der verfügbaren Flächen für den ruhenden Verkehr wird Parkraum genannt.

4.11.1. Abbildung von Parkplätzen inkl. der Kategorien (Fahrrad, LKW, Taxi ...)

Um den Parkraum in der Hansestadt zu optimieren, werden die einzelnen Parkplätze in der Smart City Plattform erfasst. So wird eine Gesamtsicht erreicht, die die Verkehrs- und Raumplanung erleichtert. Wenn die Parkplätze und ihre Belegung auch jenseits der Parkhäuser zunehmend auf Basis von Sensortechnik dynamisch erfasst werden, ist auch die gezielte Verkehrslenkung zu diesen Parkplätzen möglich.

4.11.2. Abbildung Park and Ride-Parkplätze

Die Abbildung von Park and Ride-Parkplätzen empfiehlt sich vor allem für die Optimierung des Pendlerverkehrs. Die einzelnen Verkehrsteilnehmenden haben nicht nur eine statische Übersicht zu den vorhandenen Park and Ride-Parkplätzen im Stadtgebiet und Umland, sondern können mittelfristig auch dynamisch feststellen, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt (Stichwort Stoßzeiten) Parkplätze verfügbar sind.

4.11.3. Pilotprojekt Taxistand

Taxis werden heutzutage vor allem mobil geordert. Dennoch ergeben sich immer wieder Situationen, in denen man auf der Suche nach einem Taxistand ist. Zum einen hilft hier eine statische Übersicht über alle vorhandenen Taxistände, zum anderen ist es hilfreich, wenn sofort dynamisch ersichtlich ist, ob an dem nächstliegenden Taxistand Fahrzeuge vorhanden sind und nicht gebucht sind. In einem nächsten Schritt können diese Taxis dann gleich mobil reserviert werden.

4.11.4. Smarte Parkhäuser

Schon heute wird die Belegung von Parkhäusern mithilfe der Schranken an Ein-/Ausgängen gemessen. Zukünftig können die einzelnen Plätze mit Sensortechnik erfasst werden. Für Parkraumsuchende zeigt sich somit, wo im Parkhaus die Parkplätze liegen und ob sie groß genug

für den indviduellen Bedarf sind. Für die Betreiber der Parkhäuser ist exakt nachvollziehbar, wo Autos wie lange stehen und ob diese beispielsweise zu lange oder falsch abstellt wurden.

4.11.5. Smart Parking/freie Parkplätze

Je besser der gesamte Parkraum in der Hansestadt erfasst ist und die Belegung der Parkplätze dynamisch abrufbar ist, desto besser kann Planung erfolgen. Parkplatzsuchende reduzieren ihren Suchverkehr deutlich, was in Summe zu weniger Staus und kürzeren Fahrzeiten führt. Aber auch die Stadtverwaltung kann die gewonnenen Daten zur mittelfristigen Optimierung des Parkplatzangebots nutzen.

4.11.6. Stetige Aufnahme Parkverstöße

Gerade an den Orten, wo systematisch falsch geparkt wird, können Sensoren eine sofortige Warnung der Ordnungsämter auslösen, so die Parkverstöße ahnden und die durch den Parkverstoß unter Umständen ausgelöste Verkehrsbehinderung möglichst zeitnah beheben. Besonders hohe Priorität bei der Umsetzung liegt bei Feuerwehrausfahrten oder sonstigen Orten, wo im Notfall kritische Infrastruktur zur Verfügung stehen muss, wie etwa der Zugang zu Hydranten. Denkbar sind in einem nächsten Schritt Scan-Autos, die eingesetzt werden, um die digital erfassten No-Parking-Areas gezielt anzufahren und Parkverstöße automatisch zu erfassen.

4.11.7. Intelligente Liefer- und Ladezonen

Das Projekt ‚Intelligente Liefer- und Ladezonen' kann maßgeblich zu den Klimazielen der Stadt beitragen und gleichzeitig durch ein reduziertes Verkehrsaufkommen und weniger Parken in der zweiten Reihe den Verkehrsfluss beschleunigen. Es handelt sich um ein virtuelles Buchungssystem, mit dem der registrierte Lieferverkehr (Paketdienstleister, Kuriere, Stückguttransporteure) eine Lieferzone reservieren kann. Damit reagiert die Stadt auf die immer weiter steigenden Onlinebestellungen und den dadurch vermehrten Lieferverkehr.

4.12. Besucherlenkung

Die Hansestadt Lübeck und das Seebad Travemünde sind stark frequentierte Reiseziele. Die Besucherlenkung setzt bereits vor der Anreise, also in der Planungsphase ein. Fragestellungen, welches Verkehrsmittel zu welcher Zeit optimal genutzt werden kann, spielen hier eine große Rolle. Ebenso die Vermeidung von Parkplatzsuchverkehren oder Stausituationen. Folgerichtig liegt hier der Fokus auf der Verkehrslenkung und dem intermodalen Verkehr. Um nicht am Bedarf vorbeizuarbeiten, ist die Interaktion und Einbeziehung der Gäste von Anfang an ein Kernmoment des Prozesses. Das Ziel ist die optimale Versorgung unserer Gäste mit (Verkehrs)informationen - und zwar auf sämtlichen nicht reisezielspezifischen Kommunikationskanälen (Google, Verkehrsfunk, ADAC usw).

05 Klimaschutz, Umwelt und Energie

05 Klimaschutz, Umwelt und Energie			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
5.1.	Umweltportal (inkl. echtzeitbasiertes Umweltmonitoring)	in Abstimmung	KLAK M12 gemäß VO 2020/09071
5.1.1.	CO2 Dashboard	3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	Digitale Strategie 2020; KAPK M12; HEP 2025; VO/202211299
5.1.2.	Tatenbank als Interaktiver Teil des Umweltportals	3.390.01 Klimaleitstelle	Masterplan Klimaschutz
5.1.3.	Darstellung und Interaktion von Lärmkarten	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.1.4.	Abbildung von Hitzekarten	3.390.01 Klimaleitstelle	KLAK M12 gemäß VO 2020/09071; ergänzend zu M22
5.1.5.	Abbildung Trinkwasserbrunnen	3.390.01 Klimaleitstelle	Hitzeaktionsplan (ergänzend Maßnahme M22 KLAK)
5.1.6.	Abbildung Hinweiskarten Starkregen	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitale Strategie 2020; KLAK M12 gemäß VO/2020/09071
5.1.7.	Abbildung lokaler Produzenten	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.1.8.	Abbildung von Klimafunktionskarten	3.390.01 Klimaleitstelle	KLAK M12 gemäß VO/2020/09071
5.2.	Integration von Sensortechnik	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
5.2.1.	Baumsensoren	5.660 Stadtgrün und Verkehr	
5.2.2.	Pilotprojekt Sensoren für Luftqualität	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.2.3.	Pilotprojekt Sensoren für Lärm	In Abstimmung	Digitale Strategie 2020; Lärmaktionsplan
5.2.4.	Pilotprojekt Sensoren für Windstärke	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.2.5.	Pilotprojekt Sensoren für Temperatur	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.2.6.	Pilotprojekt Sensoren für Niederschlagen / Hochwasser	In Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.3.	Smart Grid*	5.651 Gebäudemanagement	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.4.	Waste Management* für Gewerbegebiete	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
5.5.	Smart Waste (Füllstände von Containern / Optimierungsmodel)	Entsorgungsbetriebe	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509; Abfallwirtschaftskonzept
5.6.	Gewässermanagement	In Abstimmung	KLAK M08 gemäß VO/2020/09071
5.6.1.	Messstellen Grundwasserpegel	In Abstimmung	KLAK M23 gemäß VO/2020/09071 (ergänzende Maßnahme)
5.6.2.	Überwachung Badegewässer	3.390.01 Klimaleitstelle	KLAK M08 gemäß VO/2020/09071
5.7.	Digitaler Wald	3.820 Stadtwald	KLAK M16 gemäß VO/2020/09071; Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.8.	Projekt Entsiegelung / Zukunftsbäume /Förderung	In Abstimmung	KLAK M24 gemäß VO/2020/09071 (ergänzende Maßnahme)
5.9.	Flächenmanagementkataster	5.610 Stadtplanung	KLAK M24 gemäß VO/2020/09071 (ergänzende Maßnahme)
5.10.	Integration Solarpotentialkataster in Smart City Plattform	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitalstrategie Deutschland
5.11.	Integration Gründachpotentialkataster in Smart City Plattform	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitalstrategie Deutschland
5.12.	Optimierung der Fernwärme	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

5.1. Umweltportal (inkl. echtzeitbasiertes Umweltmonitoring)

Die Einführung eines Umweltportals hat den Zweck, aktuelle Daten und Informationen zur Umwelt in der Hansestadt zu sammeln und zur Verfügung zu stellen. Dieses Umweltportal umfasst mehrere Teilbereiche.

5.1.1. CO_2-Dashboard

Die Hansestadt Lübeck hat alle städtischen Schulen und Kindertagesstätten mit CO_2-Sensoren ausgestattet. Die Messung der Luftqualität hat eine hohe Relevanz, um ein gutes Raumklima in den Klassenzimmern zu gewährleisten. Seit dem Sommer 2021 wurde durch die Stadtwerke Lübeck Digital (SWL Digital) im Auftrag der Hansestadt die flächendeckende Installation von Raumluftsensoren mit modernster Funktechnologie in den rund 2.200 Klassenräumen der Lübecker Schulen sowie in den Räumen der 28 städtischen Kindertagesstätten realisiert. Alle Daten werden ab sofort anonymisiert über eine digitale Plattform, das CO_2-Dashboard, unter www.luebeck.de/frischeluft bereitgestellt. Die darunter liegende LoRaWan-Infrastruktur steht auch für die Erfassung weiterer Sensordaten zur Verfügung.

5.1.2. Tatenbank als interaktiver Teil des Umweltportals

Die Tatenbank erfasst Aktionen und sonstige Maßnahmen, die zur Lösung drängender Herausforderungen angestrebt und umsetzt werden. Diese werden über die Smart City Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

5.1.3. Darstellung und Interaktion von Lärmkarten

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Lärmbelastung der Bevölkerung nach vergleichbaren Kriterien zu ermitteln. Hierdurch ergibt sich ein objektives Bild der Lärmbelastung in Europa. Lärmkarten müssen erstellt bzw. aktualisiert werden, u.a. für Ballungsräume mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

5.1.4. Abbildung von Hitzekarten

In einer sogenannten Klimaanalyse werden stadtklimatische Sachverhalte untersucht, bewertet, in Kartenform dargestellt und so für die Planung nutzbar gemacht. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels gewinnt die Berücksichtigung der thermischen und lufthygienischen Situation sowie der Auswirkungen von Bau- und Planungsmaßnahmen auf diese an Bedeutung. Hierbei werden in erster Linie die räumliche Ausprägung des Luftaustausches sowie thermisch belasteter Gebiete betrachtet und die Ausgleichs- und Belastungs-/Wirkräume zueinander in Beziehung gesetzt. Aus den Ergebnissen werden Empfehlungen für die Planung zur Verbesserung oder zum Erhalt der Situation abgeleitet. Der Fokus wird hierbei auf das Thema der bioklimatischen Belastung (Hitze) gelegt. Die daraus ableitbaren Hitzekarten werden Teil der Smart City Infrastruktur.

5.1.5. Abbildung Trinkwasserbrunnen

Aktuelle und geplante Trinkwasserbrunnen werden im Smart City Dashboard abgebildet.

5.1.6. Abbildung Hinweiskarten Starkregen

Eine Starkregen-Hinweiskarte vermittelt eine erste Übersicht der Gefährdungslage bei Starkregen. Sie soll Kommunen dabei unterstützen, ihre eigene Situation besser einschätzen zu können. Die Karte basiert auf Beobachtungen von Niederschlag, Topografie und Versiegelungsgrad.

5.1.7. Abbildung lokaler Produzenten

Aus ökologischen wie wirtschaftlichen Gründen ist die regionale Produktion von Gütern zu fördern. Neben Fair-Trade-Aktivitäten, die dafür sorgen, dass nicht-regionale Produkte ethisch vertretbar produziert werden, sind diejenigen Unternehmen zu fördern, die regional produzieren. Lebensmittel, Kleider, Schmuck oder andere Handelswaren, die vor Ort hergestellt werden, erzeugen nicht nur weniger Kosten und Emissionen für den Transport, sondern fördern den Wirtschaftsstandort.

5.1.8. Abbildung von Klimafunktionskarten

Für Klimaanalyse- oder Klimafunktionskarten werden Gebiete auf verschiedene Eigenschaften hin untersucht wie etwa Aspekte, die die Erwärmung beeinflussen (z. B. Landnutzung, Gebäudedichte, Vegetation), oder Aspekte, die die Kalt- und Frischluftzufuhr beeinflussen (z. B. Hangneigung, Belüftungsbahnen, Windstatistik). Die Klimafunktionskarten werden in die Smart City Anwendungen integriert.

Link zur Klimafunktionskarte der Hansestadt: https://bekanntmachungen.luebeck.de/dokumente/d/1143/inline

5.2. Integration von Sensortechnik

Siehe auch teilweise in 03 ‚Daten und Informationen'. Mithilfe von Sensoren sollen möglichst strukturiert Daten erhoben und zentral auf der Smart City Infrastruktur bereitgestellt werden.

5.2.1. Baumsensoren

Baumsensoren zur professionellen Feuchtigkeitsüberwachung von Straßenbäumen und Stadtbegrünung. Mit den Sensoren erhält die Stadt einen Live-Blick in den Boden, kann auch unter Baustellenbedingungen optimal wässern und Ressourcen sparen durch Vermeidung von Kontrollfahrten. Die gewonnenen Daten sind integriert in der Smart City Infrastruktur.

5.2.2. Pilotprojekt Sensoren für Luftqualität

Hier wird ein Test durchgeführt, der die aktuellen Herausforderungen mit Hilfe von technologischer Unterstützung lösen könnte.

5.2.3. Pilotprojekt Sensoren für Lärm

Hier wird ein Test durchgeführt, der die aktuellen Herausforderungen mit Hilfe von technologischer Unterstützung lösen könnte. Lärm wird aktuell berechnet. Hier ist die Frage, ob es digitale Annäherungen gibt, die bei der Bearbeitung von Umgestaltungsmaßnahmen unterstützen könnten.

Auch hätte dies den Vorteil der Transparenz gegenüber der Stadtgesellschaft. Diese kann teilnehmen und sich informieren.

5.2.4. Pilotprojekt Sensoren für Windstärke

Hier wird ein Test durchgeführt, der die aktuellen Herausforderungen mit Hilfe von technologischer Unterstützung lösen könnte.

5.2.5. Pilotprojekt Sensoren für Temperatur

Hier wird ein Test durchgeführt, der die aktuellen Herausforderungen mit Hilfe von technologischer Unterstützung lösen könnte.

5.2.6. Pilotprojekt Sensoren für Niederschläge / Hochwasser

Hier wird ein Test durchgeführt, der die aktuellen Herausforderungen mit Hilfe von technologischer Unterstützung lösen könnte.

5.3. Smart Grid

Die volatile Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erfordert es, Netze, Erzeugung und Verbrauch effizient und intelligent miteinander zu verknüpfen. Es besteht die Notwendigkeit einer bedarfs- und verbrauchsorientierten Verknüpfung von Erzeugung und Nachfrage. Der Begriff „intelligentes Stromnetz“ (engl. „smart grid“) beschreibt die kommunikative Anbindung der Akteure des Energiesystems von der Erzeugung über den Transport, die Speicherung und die Verteilung bis hin zum Verbrauch an das Energieversorgungsnetz.

5.4. Waste Management Gewerbegebiete

Wie Unternehmen welchen Abfall zu entsorgen haben, ist gesetzlich zwar klar definiert, aber oft nur schwer zu überblicken. Der Gesetzgeber hat hier eine Vielzahl von Vorschriften erlassen, die Unternehmen für ihr Waste Management zu berücksichtigen haben. Die Einhaltung der verschiedenen Vorschriften zum Waste Management ist natürlich kein Selbstzweck. Durch die strenge Regulierung soll auf der einen Seite das Abfallaufkommen insgesamt verringert werden und auf der anderen Seite erhofft man sich hierdurch höhere Recyclingquoten. So werden Produzenten und Unternehmen verstärkt in die Verantwortung genommen, um mit einem nachhaltigen und ökologischen Waste Management zu einer gesunden Umwelt beizutragen.

5.5. Smart Waste (Füllstände von Containern/Optimierungsmodell)

Die Route der Müllfahrzeuge lässt sich intelligent planen, was unnötige Anfahrten zu weniger frequentierten Behältern vermeidet. Zudem werden die lokalen Abgasemissionen verringert und CO_2 vermieden. Dies trägt zur nachhaltigen Entsorgung bei. Die Einsatzzeiten der Müllabfuhr können optimiert und die Kosten reduziert werden. Ein Füllstandsensor wird dazu in den Müllbehälter eingebaut und überträgt die aktuellen Füllstände über das LoRaWAN-Funknetz. Die Smart City Plattform erkennt die Füllstände und setzt eine Alarmmeldung ab, sobald ein definierter Grenzwert erreicht ist. So können Anfahrtsrouten optimiert werden. Die Abholung des Abfalls

erfolgt immer im wirtschaftlich richtigen Moment und minimiert Schall- und Schadstoffemissionen in der Stadt.

5.6. Gewässermanagement

Wasser ist ein wichtiger Bestandteil zum Fortbestand. Dieses Gut gilt es zu schützen und mithilfe von digitalen Hilfsmitteln strukturiert im Blick zu halten.

5.6.1. Messstellen Grundwasserpegel

Mit Hilfe von Sensoren soll es möglich werden, die Grundwasserpegelstände in Echtzeit zu kontrollieren.

5.6.2. Überwachung Badegewässer

Die Badegewässer in der Hansestadt sind sehr beliebt, gerade im Sommer. Neben der Betreuung der Gewässer zur Bestimmung der Wasserqualität und weiteren Faktoren sind auch die Nutzer:innen an Informationen wie der Wassertemperatur interessiert. Daher soll es möglich werden, mithilfe von Sensoren die benötigten Informationen kontinuierlich zu erfassen und zu bestätigen. Diese Informationen werden dann auf der Smart City Infrastruktur bereitgestellt.

5.7. Digitaler Wald

Der Lübecker Stadtwald steht aufgrund seines „Waldkonzeptes“ nicht nur im Fokus von Wissenschaftler:innen und Studierenden, sondern auch Waldexpert:innen aus dem In- und Ausland interessieren sich für die besondere Art der Waldbewirtschaftung, die seit nunmehr 25 Jahren gezeigt hat, dass sich so besonders wertvolle Bäume gewinnen lassen. Auch die 2016 gegründete Naturwald-Akademie hat ihre Forschungsstelle im Haus des Stadtwaldbüros in Lübeck. Hier gilt es, technologische Hilfsmittel wie Sensoren zu nutzen, um zukünftig weitere Erkenntnisse zu identifizieren.

5.8. Projekt Entsiegelung/Zukunftsbäume/Förderung

Für private Haushalte existieren in regelmäßigen Abständen Fördermittel. Das Wissen hierüber ist jedoch nur selten vorhanden. Gerade in Bezug auf den Klimaschutz gilt es hier, die richten Akteur:innen miteinander zu verbinden. Dies soll mithilfe der Kollaborationsplattform umgesetzt werden: Fördermittel für Entsiegelung bekannt machen, potenzielle Flächen identifizieren und die Akteur:innen zusammenbringen.

5.9. Flächenmanagementkataster

Das Flächenmanagementkataster soll an die Smart City Infrastrukur angeschlossen werden.

5.10. Integration Solarpotenzialkataster in Smart City Plattform

Das Solarpotenzialkataster soll an die Smart City Infrastrukur angeschlossen werden. Die Karten dienen im Geoportal zukünftig als Diskussionsgrundlage zu weiteren Themen. Bei Interesse an der Fachanwendung wird dann der Übergang hergestellt.

5.11. Integration Gründachpotenzialkataster in Smart City Plattform

Das Gründachpotenzialkataster soll an die Smart City Infrastrukur angeschlossen werden. Die Karten dienen im Geoportal zukünftig als Diskussionsgrundlage zu weiteren Themen. Bei Interesse an der Fachanwendung wird dann der Übergang hergestellt.

5.12. Optimierung der Fernwärme

Die Stadtwerke Lübeck führen die Hansestadt in eine sichere, saubere und unabhängige Energiezukunft. Im Rahmen des Klimaschutzkonzepts der Stadt Lübeck sollen die lokalen Treibhausgasemissionen innerhalb von 5 Jahren um mindestens 10 % reduziert werden. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Versorgung mit innerstädtisch erzeugter Fernwärme durch den konsequenten Ausbau von Blockheizkraftwerken (BHKW).

Link: https://www.swhl.de/travewaerme/

06 Bildung und Forschung

06 Bildung und Forschung			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
6.1.	Abbildung Weiterbildungsangebote "Lebensphasen" (Themenspezifisch)	4.401.1 Schule und Sport	Konzept Schulsozialarbeit
6.2.	KiTa / Schule Einzugsgebiete	4.401.1 Schule und Sport	
6.3.	Digitale Schule	4.401.1 Schule und Sport	Zentralisierte IT-Infrastruktur an Lübecker Schulen
6.4.	Smart Citizen*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City; Konzept Schulsozialarbeit
6.5.	Familien und Bildungsportal	4.401.1 Schule und Sport	Medienentwicklungsplanung
6.6.	Projektwochen Smart City	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
6.7.	Berufsorientierungsportal	4.401.1 Schule und Sport	
6.8.	Praktikumsbörse	4.401.1 Schule und Sport	
6.9.	Vereinsdatenbank	4.401.1 Schule und Sport	
6.10.	Abbildung Standorte Schulsozialarbeit	4.401.1 Schule und Sport	
6.11.	Abbildung von Kooperationen und Netzwerken im Bereich Bildung	4.401.1 Schule und Sport	Konzept Schulsozialarbeit
6.12.	Abbildung der statistischen Bildungsdaten	4.401.1 Schule und Sport	
6.13.	LüDi - Das mobile Wissensmobil	in Abstimmung	
6.14.	Unterstützung von Begleitforschung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

6.1. Abbildung Weiterbildungsangebote „Lebensphasen“ (themenspezifisch)

Ein Schwerpunkt des städtischen Bildungsangebots liegt auf den Unterstützungsangeboten für die verschiedenen Lebensphasen. Ziel ist es, diese Angebote in die Smart City Infrastruktur zu integrieren.

6.2. Kita/Schule Einzugsgebiete

Die Einzugsgebiete der Kitas und Schulen sind klar definiert, jedoch aktuell nicht jederzeit verfügbar. Ziel ist eine visuelle Integration dieser Einzugsgebiete in die Smart City Infrastruktur.

6.3. Digitale Schule

Die Planung, Etablierung und Wartung einer digitalen Infrastruktur für die digitale Schule ist eine zentrale Aufgabe für die Steigerung der Effizienz im Schulwesen.

6.4. Smart Citizen

Siehe auch 10.1. und 3.4.1.

Digitale Kompetenzen sind notwendig, damit alle Menschen an der fortschreitenden Vernetzung und Digitalisierung der Stadt, der Smart City, teilhaben können. Derzeit zählen nur wenige Personen

zu den digital versierten, kompetenten Onliner:innen. Gerade in Bezug auf die Nutzungsintensität und -qualität der digitalen Medien lassen sich verschiedene Kompetenzgrade differenzieren, die gezielt mit darauf abgestimmten Fortbildungen oder Schulungen angesprochen werden können.

6.5. Familien- und Bildungsportal

Das bereits bestehende Familien- und Bildungsportal der Stadt Lübeck wird in die Smart City Infrastruktur integriert und schrittweise auf dem Geoportal abgebildet.

Link: https://www.luebeck.de/de/stadtleben/familie-und-bildung/index.html

6.6. Projektwochen Smart City

Im Rahmen des Beteiligungskonzeptes bietet die Hansestadt zukünftig regelmäßig Veranstaltungen rund um das Thema Smart City an. Dabei geht es gezielt um die Einbindung eher analog geprägter Bevölkerungsgruppen und Altersklassen, die über das Thema Smart City informiert und dafür begeistert werden sollen.

6.7. Berufsorientierungsportal

Die Hansestadt bietet Schüler:innen aktuell bereits eine Übersicht zu verschiedenen Möglichkeiten zur Berufsorientierung (Link: https://www.luebeck.de/de/stadtleben/familie-und-bildung/jugendliche-und-junge-erwachsene/schule-und-dann/berufsorientierung/). Dieses Angebot wird in die Smart City Infrastruktur integriert.

6.8. Praktikumsbörse

Praktikums- und Ausbildungsbörsen steigern den Wert des Wirtschaftsstandorts Lübeck für Arbeitnehmer:innen und Absolvent:innen. Durch die Integration mit der Smart City Infrastruktur steigt die Visibilität der Angebote, wodurch die Anzahl der Bewerbungen, die Auswahlmöglichkeiten und damit die Vermittlungsquote erhöht werden können.

6.9. Vereinsdatenbank

Durch die Integration der Vereinsdatenbanken in die Smart City Infrastruktur finden mehr Menschen Gleichgesinnte in Lübeck, was die Lebensqualität für die Menschen vor Ort steigert und so für eine noch höhere Bindung der Lübecker Stadtgesellschaft an die Stadt sorgt.

6.10. Abbildung Standorte Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in und mit Schulen. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung, Sozialkompetenz, Konfliktfähigkeit und emotionalen Stabilisierung – insbesondere mit Blick auf Kinder und Jugendliche in benachteiligten Lebenssituationen. Durch eine höhere Visibilität dieser Angebote werden gerade solche jungen Personengruppen besser abgeholt, die benachteiligt sind.

6.11. Abbildung von Kooperationen und Netzwerken im Bereich Bildung

Um passende Bildungsangebote an die Bürger:innen vermitteln zu können, ist eine Übersicht zu den bestehenden Netzwerken im Bereich Bildung zu erstellen. Diese Übersicht wird dann in die Smart City Infrastruktur übertragen.

6.12. Abbildung der statistischen Bildungsdaten

Die Abbildung statistischer Bildungsdaten ist als Teil der Integration der Fachdaten nicht nur für Bildungsträger und Ausbildungsorganisationen relevant, sondern stellt für die interessierte Öffentlichkeit auch ergänzende Informationen über die Stadt zur Verfügung.

6.13. LüDi – das mobile Wissensmobil

Das LüDi ist ein mobiler Bus, der zu den Menschen fährt und digitale Angebote erlebbar macht. Damit wird Aufmerksamkeit und Verständnis für die Aktivitäten und Innovationen im Bereich der Smart City/Smart Region geschaffen, was wiederum die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Stadtgesellschaft diese Services nutzt. Eine Kooperation mit anderen Institutionen wie beispielsweise der SWL Digital liegt nahe.

6.14. Unterstützung von Begleitforschung

Die Hansestadt unterstützt Begleitforschung zum Thema Smart City, die mithilfe wissenschaftlicher Methoden weitere Innovationen in diesem Bereich entwickelt, vorbereitet und testet.

07 Kultur und Freizeit

07 Kultur und Freizeit			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
7.1.	Besucherlenkung	Lübeck und Travemünde Marketing	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.1.1.	Besucheraufkommen	3.320 Ordnungsamt	
7.2.	Bürger Card / ID	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Onlinezugangsgesetz
7.3.	Digitaler Meldeschein	2.830 Kurbetrieb	Tourismusentwicklungskonzept ; Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.4.	Digitales Konzept Lübeck und Travemünde Marketing	Lübeck und Travemünde Marketing	Tourismusentwicklungskonzept
7.4.1.	Abbildung Veranstaltungen	Lübeck und Travemünde Marketing	
7.4.2.	Abbildung von Veranstaltungsräumen	Lübeck und Travemünde Marketing	
7.5.	Abbildung Freizeitangebote (wie Schwimmbäder, ...)	4.401.1 Schule und Sport	
7.6.	Digitale Bootsliegeplätze	4.401.1 Schule und Sport	
7.7.	Smarter Spielplatz	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
7.8.	Abbildung Ehrenamtstellen	2.000.4 Koordinierung Ehrenamt	
7.9.	Bibliothekssoftware	4.416 Stadtbibliothek	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.	Digitale LÜBECKER MUSEEN	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.1.	Sammlungsdigitalisierung und – digitale Dokumentation	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.2.	eGuide in allen Häusern des Verbunds	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.3.	Online Sammlung der Häuser	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.4.	Weltweite Vernetzung der musealen Sammlungsdatenbanken in Aggregatorenportale	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.5.	Entwicklung zielgruppenorientierter digitaler Angebote in den Museen und auf der Website	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.11.	Denkmalschutz	4.491 Archäologie und Denkmalpflege	
7.12.	Sammlungsdigitalisierung Archäologie	4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.13.	Digitales Kulturwerk	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
7.13.1.	Wandmalereien	4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.13.2.	Interaktiver Stadtplan	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
7.13.3.	Abbildung der archäologische Rundgänge	4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.13.4.	Audioguides zum Thema Kunst im Öffentlichen Raum und Integration in die Smart City Plattform	4041.4 Kulturbüro	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.13.5.	Virtuelle Stadtrundgänge /Augmented Reality Tour	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020
7.13.6.	Co-Creation* - Digitales Kulturwerk	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
7.14.	Digitaler Friedhof	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan
7.14.1.	Abbildung Gräber im Geoportal	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan

7.14.2.	Digitaler Nachruf	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan
7.14.3.	Digitale Trauerfeier	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan
7.14.4.	Einführung von mobiler Datenerfassung (z.B. Grabsteinkontrolle)	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan

7.1. Besucherlenkung

Um den Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck und dem Seebad Travemünde für unsere Gäste komfortabler und entspannter zu gestalten, kann vor Ort ein digitaler Reisebegleiter, quasi die digitale Verlängerung der Tourist-Informationen, unterstützen. Zielgruppenspezifisch und gebündelt werden hier Informationen über POIs (Points of Interest) und die optimale Wegeführung aufgezeigt. Idealerweise kann über Echtzeitinformationen die aktuelle Besucher:innenfrequenz aufgezeigt und ggf. Alternativen (Sehenswürdigkeiten oder andere Besuchszeiten). Das System nutzt das Internet of Things (IoT) über Sensoren und die Smart City Plattform.

7.1.1. Besucheraufkommen

Neben der Messung von vorbeilaufenden Passant:innen ist die Verweildauer von Menschen an bestimmten Orten von Interesse: zum Beispiel welches Besucheraufkommen auf Veranstaltungsgeländen wie dem Weihnachtsmarkt oder am Strand vorhanden ist. Mit Hilfe dieser Informationen kann die Sicherheit erhöht werden und Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden. Auch kann diese Information zu besseren Lenkung von Besucher:innen genutzt werden.

7.2. Bürger Card/ID

Deutschland wird die Verwaltung digitalisieren. Dazu hat der Deutsche Bundestag Ende Januar 2021 ein Gesetz verabschiedet, mit dem die bisherige Steueridentifikationsnummer zu einer umfassenden Bürger-ID für alle Behördenvorgänge werden soll. Diese Bürger-ID ist wesentliche Basis für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Für den Übergang zur Bürger-ID wird eine Bürger Card eingeführt, damit bestimmte Dienstleistungen noch zeitnaher durch die Identifikation der Bürger:innen ermöglicht werden. Ein Beispiel hierfür ist der Digitale Meldeschein.

7.3. Digitaler Meldeschein

Meldescheine, Gästekarten und die Gastbeitragsabrechnung sind in der Gegenwart angekommen: Moderne, onlinebasierte Technologien vereinfachen und beschleunigen die Gastanmeldung, die transparente Abrechnung der Abgaben und Kurbeiträge und die Ausstellung von elektronisch lesbaren Gästekarten.

7.4. Digitales Konzept Lübeck und Travemünde Marketing

Die Lübeck Travemünde Marketing GmbH hat im Rahmen des Touristischen Entwicklungskonzeptes (TEK 2030) eine der 15 Maßnahmen der Digitalisierung gewidmet und verweist intensiv auf die Zusammenarbeit bei den Aktivitäten der Smart City - so ergibt sich ein schlüssiges, aufeinander abgestimmtes Gesamtkonzept.

7.4.1. Abbildung Veranstaltungen

Veranstaltungen (indoor und outdoor), die in Lübeck und Travemünde stattfinden, werden übersichtlich in die Smart City Struktur eingebunden. Die Datensätze umfassen u. a. auch die Veranstaltungsorte. Bei stadtteilweiten Veranstaltungen (Stadtfeste, Festivals, Weihnachtsmärkte) kann beispielsweise dargestellt werden, welche Flächen für die Veranstaltung genutzt werden.

7.4.2. Abbildung von Veranstaltungsräumen

In Lübeck gibt es diverse attraktive Räume, die für Veranstaltungen unterschiedlicher Art gebucht werden können. Dabei gibt es gleichermaßen kostenpflichtige wie kostenlos nutzbare Räume. Die Informationen zu diesen Räumen werden durchsuchbar und filterbar in der Smart City Plattform abgebildet, um Angebot und Nachfrage für Veranstaltungsräume effizienter miteinander zu verknüpfen.

7.5. Abbildung Freizeitangebote

Lübeck verfügt über die diverse Freizeitangebote, die teils termingebunden (Konzerte), teils saisonal beschränkt (Freibäder) und teils ganzjährig nutzbar sind. Diese Freizeitangebote werden inklusive der Kontextdaten wie Adresse, Datum, Öffnungszeiten auf der Smart City Plattform integriert. Dabei wird auch eine Verknüpfung zur Vereinsdatenbank (6.9.) hergestellt.

7.6. Digitale Bootsliegeplätze

Die Bootsliegeplätze in Lübeck sind bereits auf der Webseite der Hansestadt gelistet (Link: https://www.luebeck.de/de/stadtleben/freizeit/sport/liegeplaetze.html), werden aber zudem in die Smart City Infrastruktur eingebunden und so auch auf dem Geoportal integriert, um den geeigneten Liegeplatz auch geografisch ausfindig machen zu können.

7.7. Smarter Spielplatz

Die Jüngsten unter den Lübecker:innen sollen ungezwungen das Thema Smart City ausprobieren können. Dazu wird ein noch zu bestimmender Bereich (u. U. ein bestehender Spielplatz) mit Sensoren, Aktoren und physisch beobachtbaren Effekten ausgestattet. Digitale Schränke, wie sie beispielsweise in Ahaus angeboten werden, ermöglichen es Kindern, bzw. ihren Eltern, sich weitere Spielgegenstände gegen eine Gebühr auszuleihen, die per Handy beglichen werden kann.

7.8. Abbildung Ehrenamtstellen

Lübeck verfügt über ein starkes Engagement im Ehrenamt. Um eine Übersicht von Angebot und Nachfrage bereitzustellen, werden diese auf der Smart City Infrastruktur abgebildet.

7.9. Bibliothekssoftware

Die Bibliothekssoftware bietet zentralisierte Verwaltung und Prozessautomatisierung für öffentliche, private und Schulbibliotheken sowie Bibliotheksaktivitäten wie Zirkulation, Zirkulationshistorie, Verwaltung, Katalogisierung, Berichterstattung und Ausleiheaufzeichnungen. Bibliotheksautomatisierungsanwendungen bieten die Integration von Self-Service-Kiosks und

Online-Webportal-Zugriffe für Katalogsuche, Inhaltszustellungs- oder Reservierungsanfragen und Ausleiheverlauf. Durch die Integration dieser Informationen in die Smart City Infrastruktur können weitere Vorteile wie die Nutzung von Räumlichkeiten zu Lernzwecken genutzt werden.

7.10. Digitale LÜBECKER MUSEEN

Der Museumsentwicklungsplan wurde in Hinsicht auf die Digitale Strategie um digital-analoge Ziele und Maßnahmen erweitert. Diese werden nachfolgend beschrieben.

7.10.1. Sammlungsdigitalisierung Museen

Die Sammlungen des Verbunds der Lübecker Museen umfassen über 500.000 Objekte, darunter Kunstwerke des Mittelalters, ethnografische Objekte, Industriefotografie, Werke Moderner Kunst, Manuskripte bedeutender Autoren sowie handschriftliche Briefe, Archivmaterial usw. Das materielle Erbe soll digitalisiert werden, um die Bestände zugänglich und erlebbar zu machen, z.B. für virtuelle Rundgänge und Onlineausstellungen. Diese wiederum locken Kunstinteressierte, Naturfreund:innen und Geschichtsfans in die Museen, was sich positiv auf den Tourismus auswirkt.

7.10.2. eGuide in allen Häusern des Verbunds

Der eGuide wird zukünftig in allen Häusern in den Dauerausstellungen und ausgewählten Wechselausstellungen eingesetzt. Er wird das zentrales Vermittlungsformat für Rundgänge und (Audio)touren.

7.10.3. Online Sammlung der Häuser

Die digital erfassten Bestände werden in Online Sammlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Bestände können durchsucht und nachgenutzt werden von Einzelbesucher:innen aber auch für Vermittlungsangebote und kokreative Projekte. Hier werden auch die Ergebnisse der Provenienzforschungen geteilt.

7.10.4 Weltweite Vernetzung der musealen Sammlungsdatenbanken in Aggregatorenportale

Die Bestände werden in Portalen mit den Beständen anderer Gedächtnisinstitutionen in vernetzt, z.B. über die Deutsche Digitale Bibliothek oder das Netzwerk Thomas Mann Internation. Hier stehen die Daten nicht nur der Forschung zur Verfügung, sondern zeigen die weltweite Verbundenheit und Bedeutung der Lübecker Bestände.

7.10.5 Entwicklung zielgruppenorientierter digitaler Angebote in den Museen und auf der Website

Mit digitalen Medien und den digital erfassten Sammlungen werden Angebote entwickelt, die mehr und vielfältigere Benutzergruppen im realen und digitalen Museumsraum erreichen. Neben der Wissens- und Informationsvermittlung schaffen die Museen immersive und kreative Erlebnisse, ermöglichen Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen und eröffnen Kindern und Jugendlichen Zugänge zum historischen, natur- und kulturgeschichtlichen sowie dem künstlerischen Erbe. Dazu

nutzen wir Formate wie AR, VR, 3D Digitalisierung, KI basierte Vermittlung, partizipative Formate usw.)

7.11. Denkmalschutz

Im Zuge des Denkmalschutzes fließen verschiedene digitale Angebote ein.

7.12. Sammlungsdigitalisierung Archäologie

Ein großer Schatz an Fundstücken steht bereit. Diesen gilt es für die Zukunft zu bewahren.

7.13. Digitales Kulturwerk

Bei dem Digitalen Kulturwerk geht es um die Entwicklung eines virtuell begehbaren und interaktiven Stadtmodells der Hansestadt Lübeck mit Fokus auf Kultur und Welterbe. Die hinterlegten Informationen (Geschichten zu Lübecks Historie und Kultur) sollten sowohl in der realen als auch in der digitalen Welt zur Verfügung stehen. Dieses Projekt wird ausgeführt im Rahmen der Bundesförderung Modellprojekte Smart Cities und der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck. Neben den internen Akteur:innen der Hansestadt kommen weitere externe hinzu.

7.13.1. Wandmalereien

Wandmalereien sind ein wesentlicher Bestandteil des Weltkulturerbes. Im Zuge der Digitalisierung werden diese datenbankbasiert komplett erfasst und eine Übersicht mit Informationen erstellt, ob die Wandmalereien beispielsweise in Wohngebäuden oder städtischen Gebäuden zu finden sind. Dabei ist eine hohe Standardisierung bei der Erfassung zu gewährleisten.

In einem weiteren Schritt werden alle wesentlichen Wandmalereien mit vernetzten Sensoren ausgestattet, die – anders als bislang – in Echtzeit wesentliche Daten wie Wärme oder Feuchtigkeit melden, so dass eine mögliche Gefährdung der Kunstwerke rechtzeitig erkannt und damit dem Verfall rechtzeitig vorgebeugt werden kann. Es entsteht dabei eine standardisierte Gesamtsicht auf den Zustand dieses wesentlichen Teils des Weltkulturerbes. Alle Daten werden in die Datenplattform eingespeist und mit anderen Daten verknüpft.

7.13.2. Interaktiver Stadtplan

Der interaktive Stadtplan zeigt nutzendefinierte Points of Interest für alle Besuchenden und Anwohnenden. Ziel ist, dass Nutzende auf Basis ihrer individuellen Präferenzen eine individuelle Route durch Lübeck planen können. Der interaktive Stadtplan unterstützt und visualisiert damit auch die Besucherlenkung.

7.13.3. Abbildung der archäologischen Rundgänge

Um die archäologischen Funde zugänglicher und attraktiver zu gestalten und gleichzeitig mit Aktivität zu verbinden, ist das Ziel, die bestehenden, analogen archäologischen Rundgänge digital (und später auch virtuell) zur Verfügung zu stellen. So können archäologisch Interessierte vor Ort die kulturellen Schätze vorab begutachten und sich eine Route zusammenstellen. Gleichzeitig

werden die Fundstätten auch für diejenigen Forschenden zugänglich, die nicht in Lübeck vor Ort sind.

7.13.4. Audioguides zum Thema Kunst im öffentlichen Raum und Integration in die Smart City Plattform

Auf der Webseite *Kunst im öffentlichen Raum* sind alle Kunstwerke im Lübecker Stadtgebiet mit Hintergrundinformationen abgebildet. Das Ziel dieses Teilprojektes ist es, diese Informationen auch als Audiodateien zur Verfügung zu stellen. Die Audioguides tragen damit zu einer höheren Attraktivität der Hansestadt für alle bei, die Lübeck besuchen oder besser kennenlernen möchten. Die Inhalte der Audioguides werden in die Datenplattform der Hansestadt übertragen und sind somit auch in anderen Kontexten nutzbar.

7.13.5 Virtuelle Stadtrundgänge und Rundgänge mit Augmented Reality

Es werden Geschichten gestaltet, die maßgeschneidert für unterschiedliche Zielgruppen einen Teil der Lübecker Historie in zusammenhängender Form erzählen. Beispielsweise werden sie rundum stadttypische Personen wie Thomas Mann, Willy Brandt oder Günter Grass oder zu Themen wie die Hanse gestaltet. Die Geschichten werden verknüpft mit einem Rundgang durch die Altstadt, die zukünftig sowohl in der realen Welt mit Augmented-Reality-Elementen als auch rein digital begehbar ist.

7.13.6 Co-Creation – Digitales Kulturwerk

Das Digitale Kulturwerk soll nicht nur für Lübecker:innen und andere Zielgruppen gestaltet werden, sondern auch gemeinsam mit ihnen. Für die Co-Creation ist vorgesehen, einen Test für den interaktiven Teil des Digitalen Kulturwerks mit einer Gruppe von Schüler:innen aus Lübeck im Rahmen des Unterrichts durchzuführen. Nach dem ersten Test werden die Ergebnisse evaluiert und Maßnahmen für die Weiterentwicklung geplant.

7.14. Digitaler Friedhof

Der digitale Friedhof stellt ein Abbild des realen Friedhofs zur Verfügung. Hier kommen weitere Serviceangebote hinzu, die in der realen Welt nicht möglich wären.

7.14.1. Abbildung der Gräber im Geoportal

Im Zuge der Konsolidierung der verschiedenen GIS-Systeme wird auch das Friedhofssystem mit der Smart City Infrastruktur verbunden. Dort können die Gräber und damit verbundenen Service geo-referenziert angezeigt werden.

7.14.2. Digitaler Nachruf

Im Zuge der Digitalisierung werden auch immer mehr digitale Werte geschaffen. Die Menschen gestalten ihr Leben in der digitalen Welt und sind in ihr weltweit vernetzt. In sozialen Netzwerken bringen sie ihr Leben ein. Doch was passiert nach dem Tod? Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, digitale Nachrufe sowie ein digitales Leben nach dem Tod zu gestalten.

7.14.3. Digitale Trauerfeier

Wie auch der digitale Nachruf lässt eine digitale Trauerfeier die Möglichkeit zu, Entfernungen zwischen Verwandten und Freund:innen zu minimieren und die Trauer der Angehörigen zu verarbeiten. Sterben gehört zum Leben und die Trauerbewältigung ist fester Bestandteil davon. Daher sollte im Zuge der Digitalisierung auch eine digitale Trauerfeier möglich sein.

7.14.4 Einführung von mobiler Datenerfassung (z. B. Grabsteinkontrolle)

Mit der Bereitstellung von digitalen Hilfsmitteln im Arbeitsumfeld auf dem Friedhof werden Mitarbeitende entlastet und Daten können effektiver und schneller aufgenommen werden. Das Management der Friedhofsflächen und die damit verbundenen Umgestaltungsmöglichkeiten werden hierdurch vergrößert. Ein Friedhof kann auf diese Weise ein Teil des Lebens für seine Besuchenden werden.

08 Öffentliche Sicherheit

08 Öffentliche Sicherheit			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
8.1.	Digitales Andreaskreuz - Digitalisierung der Bahnübergänge	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.2.	Kreuzung frei	3.320 Ordnungsamt	Sicherheit im Straßenverkehr; Abfallwirtschaftskonzept
8.3.	Glättewarnsystem	Entsorgungsbetriebe	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.4.	Leitstellenverbund	3.370 - Leitung Feuerwehr / Polizei	
8.5.	Hochwasserfrühwarnsystem / Hochwasserpegelmessung	3.390.01 Klimaleitstelle	Klimaanpassungskonzept; Digitale Strategie 2020
8.6.	Digitalisierung der Angsträume	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2019/08082; VO/2019/06440
8.7.	Integration Straßensperrung	5.660 Straßenverkehrsbehörde	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.8.	Vernetzung von Rauchmeldern	3.370 - Leitung Feuerwehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.9.	Deponieüberwachung	EBL / 3.370 - Leitung Feuerwehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.10.	Einführung der elektronischen Patientendatenerfassung im Rettungsdienst	3.370 - Leitung Feuerwehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.11.	Pilotprojekt Feuerwehr	3.370 - Leitung Feuerwehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.12.	Eric-Warburg-Brücke - Digitalisierung von Brücken	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.13.	Veranstaltung & Einsatzplanung	Landespolizei Schleswig-Holstein - Polizeidiretion Lübeck	
8.14.	Auflagenüberwachung bei Veranstaltungen	3.320 Ordnungsamt	Kommunaler Ordnungsdienst Zukunftskonzept (KOZ)
8.15.	OpenBikeSensor	5.610 Stadtplanung	Radverkehrskonzept
8.16.	Digitalisierung des Herrntunnel	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.17.	Digitale Parkplatzüberwachung - Ruhender Verkehr	3.320 Ordnungsamt	Sicherheit im Straßenverkehr
8.18.	Echtzeitmessungen fließender Verkehr	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitalstrategie Deutschland
8.19.	Digitalisierung Baugenehmigungsverfahren und Brandverhütungsschauen	3.370 - Leitung Feuerwehr	
8.20.	Digitale Übertragung der Geschwindigkeitsmessanlagen	3.320 Ordnungsamt	Sicherheit im Straßenverkehr
8.21.	City Alerts (Notfällen relevante Informationen)	3.370 - Leitung Feuerwehr	

8.1. Digitales Andreaskreuz - Digitalisierung der Bahnübergänge

Der Schienenverkehr greift in den Straßenverkehr ein. Schranken schließen sich und dann staut sich der Verkehr. Wie lange eine Schließung dauert, ist leider auch unbekannt. Die Idee hinter dem Digitalen Andreaskreuz ist, Informationen über offene und geschlossene Schranken bereitzustellen. Hierdurch können Wegezeiten, gerade für den Rettungsverkehr, besser geplant werden.

8.2. Kreuzung frei

Die Hansestadt Lübeck ist auf dem Weg zur Smart City. Das gilt auch für das Thema Öffentliche Sicherheit. Dazu hat die Hansestadt Lübeck 2022 ein erstes Pilotprojekt initiiert: „Kreuzung frei". Hierbei geht es um Durchfahrtmöglichkeiten im Straßenverkehr für Fahrzeuge von Feuerwehr, Rettungsdiensten und den Entsorgungsbetrieben Lübeck. Die großen Fahrzeuge benötigen entsprechend viel Platz, der jedoch oftmals fehlt, weil parkende Autos in Kreuzungsbereichen und Einfahrten ein Durchkommen verhindern. Hier soll das Projekt ansetzen.

8.3. Glättewarnsystem

Mit Hilfe von Sensoren soll es möglich werden, Informationen in Bezug auf Glätte frühzeitig zu erhalten. Auf diese Weise kann eine optimierte Einsatzplanung und Sicherung der Straßen und Wege erfolgen.

8.4. Leitstellenverbund

Feuerwehr und Polizei arbeiten eng zusammen. Um diese Arbeit effektiver ausführen zu können, sollen die Leitstellen miteinander vernetzt werden, um eine schnellere Abstimmung zu ermöglichen.

8.5. Hochwasserfrühwarnsystem / Hochwasserpegelmessung

In regelmäßigen Abständen besteht Hochwassergefahr durch drückende Wassermassen seitens der Ostsee. Um besser auf die zukünftigen Herausforderungen reagieren zu können, soll ein Hochwasserfrühwarnsystem etabliert werden. Dies kann mit Hilfe von Sensoren und Pegelständen dabei unterstützen, Schäden zu minimieren und Planungen für die Zukunft zu optimieren.

8.6. Digitalisierung der Angsträume

Angsträume sind Räume, in denen sich Personengruppen bedingt durch Dunkelheit unwohl fühlen. Im Rahmen von Befragungen wurden diese identifiziert und bearbeitet. Um dies kontinuierlich zu optimieren und mit dem Ausbau der neuen Beleuchtungsanlagen zu vernetzen, werden diese digital dargestellt. Smart Citizen haben dann die Möglichkeit, interaktiv ihre Rückmeldungen zu geben.

8.7. Integration Straßensperrung

Straßensperrungen haben große Auswirkung auf den Verkehrsfluss. Gerade im Rettungsbereich sind hier Vollsperrungen von hoher Bedeutung. Im Einsatz können diese nicht passiert werden. Daher werden Straßensperrungen dargestellt und die Informationen in die notwendigen Systeme vernetzt. Diese können aus Baumaßnahmen oder auf Basis von Veranstaltungen resultieren.

8.8. Vernetzung von Rauchmeldern

Rauchmelder sorgen im Falle eines Brandes für die Alarmierung der Bewohner:innen, damit diese sich in Sicherheit bringen können. Durch eine Vernetzung dieser Rauchmeldung wird es möglich, im gleichen Zuge auch die jeweiligen Einsatzkräfte zu informieren. Durch intelligente Vernetzung kann hierdurch Zeit gespart werden.

8.9. Deponieüberwachung

Immer wieder kommt es unerwartet zu Bränden. Um diesem Risiko entgegenzustehen, werden technologische Hilfsmittel eingesetzt, um Gefahren frühzeitig zu erkennen. Auch soll die Möglichkeit zur automatisierten und vernetzten Meldung und Einleitung von Löschmaßnahmen bestehen.

8.10. Einführung der elektronischen Patientenerfassung im Rettungsdienst

Auf dem Weg ins Krankenhaus werden bereits wertvolle Informationen über den Zustand und die Verletzungen einer Patientin oder eines Patienten aufgenommen. Diese sollen unmittelbar erfasst und übertragen werden, damit bei der Ankunft im Krankenhaus bereits Vorbereitungen getroffen werden können. Diese zusätzlichen Informationen ermöglichen eine stetige Verbesserung der Prozesse und Behandlung.

8.11. Pilotprojekt Feuerwehr

Im Bereich Feuerwehr gibt es deutschlandweit bereits einige digitale Hilfsmittel. Unter Einbeziehung der Kolleg:innen, soll ein Pilotprojekt bestehen, der ein noch bestehendes Problem lösen soll.

8.12. Eric-Warburg-Brücke - Digitalisierung von Brücken

Brücken greifen wie geschlossene Schranken und Vollsperrungen extrem in den Straßenverkehr und somit in den Rettungsverkehr ein. Daher gilt es, die Informationen über Brückenöffnungen zu digitalisieren, zu automatisieren und zu vernetzen. Mit Hilfe der Bereitstellung dieser Informationen über das Open Data Portal können diese in die Verkehrsführung und Planung von Routen einfließen.

8.13. Veranstaltung & Einsatzplanung

In Punkte 7.5. werden die Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkte, Travemünder Woche oder weitere in die Smart City Infrastruktur integriert. Mit Hilfe dieser und weiterer Informationen wie zum Beispiel den Wetterdaten und den Passentenfrequenzmessungen können im Rettungs- und Sicherheitsteam bessere Einsatzplanungen durchgeführt werden. Präsenz kann dort eingeplant werden, wo sie benötigt wird.

8.14. Auflagenüberwachung bei Veranstaltungen

Jede Veranstaltung hat zur Durchführung Auflagen erhalten. Diese dienen dem Schutz der Besucher:innen und der Veranstalter. Mithilfe von digitalen Möglichkeiten soll es gelingen, die Umsetzung und Einhaltung dieser Maßnahmen besser im Blick zu halten. Notfalls sollen gemeinsam Lösungen erarbeitet werden, damit eine Durchführung nicht gefährdet wird.

8.15. OpenBike-Sensoren

OpenBike-Sensoren bieten die Möglichkeit der Überholabstandsmessung für Radfahrende. Ziel ist, Schwachstellen und Verbesserungspotenzial in der Verkehrsinfrastruktur aufzuzeigen und diese in Kooperation mit Stadtplaner:innen zu beheben. Zentrales Hilfsmittel und Namensgeber des OpenBike-Sensors ist der Überholabstandsmesser, ein kleines technisches Gerät am Fahrrad.

Während der Fahrt misst es den Abstand nach links und rechts (minus Lenkerbreite) und zeichnet die Fahrt via GPS auf. Überholmanöver können Radfahrende per Taste am Lenker bestätigen. Nicht aufgezeichnet werden Fahrzeug- oder Personendaten der Überholenden. Es geht hauptsächlich um die Seitenabstände zu anderen Verkehrsteilnehmenden.

Für weitere Informationen sieh auch: https://www.openbikesensor.org/

8.16. Digitalisierung des Herrntunnels

Auch der Herrntunnel greift wie geschlossene Schranken, Brücken und Vollsperrungen extrem in den Straßenverkehr und somit in den Rettungsverkehr ein. Daher gilt es, die Informationen über Behinderungen zu digitalisieren, zu automatisieren und zu vernetzen. Mit Hilfe der Bereitstellung dieser Informationen über das Open Data Portal können diese in die Verkehrsführung und Planung von Routen einfließen.

8.17. Digitale Parkplatzüberwachung – ruhender Verkehr

Neben dem fließenden Verkehr ist auch der ruhende Verkehr von Bedeutung. Autos, Fahrräder und LKW müssen bei Nicht-Nutzung abgestellt werden. Neben den bewirtschafteten Flächen gibt es auch weitere Abstellmöglichkeiten. Hier gilt es, die Flächen zu identifizieren, auf der Smart City Infrastruktur darzustellen und mit Hilfe der Expert:innen zu optimieren. Ausreichend Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind ebenso wichtig wie die sichere Parkmöglichkeit für LKW.

8.18. Echtzeitmessungen fließender Verkehr

Um den Verkehrsfluss stetig zu optimieren, bedarf es möglichst exakter Daten. Auf diese Weise kann im Falle von Behinderungen durch zum Beispiel Unfälle schneller reagiert und gesteuert werden. Hierbei kommt es nicht nur auf die Anzahl der Behinderungen an, sondern auch um die Herkunft des Verkehrs und Verkehrsrichtung der Behinderung. Um zukünftig verbesserte Angebote im Intermodalverkehr bereitzustellen, bedarf es ebenfalls der Hintergründe zur Wahl des Verkehrsmittels. Hier werden die Verkehrsteilnehmenden ebenfalls aktiver Teil der Echtzeitmessung.

8.19. Digitalisierung Baugenehmigungsverfahren und Brandverhütungsschauen

Die Digitalisierung der Baugenehmigungsverfahren zählt zu einer grundlegenden Voraussetzung für das Verkehrsflussmanagement.

8.20. Digitale Übertragung der Geschwindigkeitsmessanlagen

Alle nicht personenbezogenen Daten werden mit Hilfe der Smart City Infrastruktur zusammengetragen und bereitgestellt.

8.21. City Alerts (Notfall relevante Informationen)

Sirenen werden zur Alarmierung für die Feuerwehren, aber auch zur Warnung der Bevölkerung betrieben. Diese Sirenen können auch auf die digitale Welt übertragen werden, um eine größere Reichweite zu erlangen. Technologien wie zum Beispiel das Cell Broadcast, eine Warnnachricht, die

direkt auf das Handy geschickt wird, wurde am 08.12.22 zum ersten Mal beim Warntag eingesetzt. Mit keinem anderen Warnmittel können mehr Menschen erreicht werden.

09 Wohnen und Gebäude

09 Wohnen und Gebäude			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
9.1.	Smart Building Konzepte	5.651 Gebäudemanagement	
9.2.	Smart KiTas	5.651 Gebäudemanagement	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
9.3.	Smart Grid*	Stadtwerke Lübeck-Konzern	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
9.4.	Dritte Orte / Multifunktionalität	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
9.5.	Einführung Energiemanagementsoftare	5.651 Gebäudemanagement	
9.6.	Ressourceneffizienter Einsatz in einem cleveren Gebäudemanagement	5.651 Gebäudemanagement	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
9.7.	Leerstandsmanagement	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025

9.1. Smart Building Konzepte

Der Begriff „Smart Building“ bedeutet intelligentes Gebäude. Im Gegensatz zum Smart Home, das sich ausschließlich mit einer Wohneinheit beschäftigt, befasst sich das Smart Building mit der Digitalisierung eines gesamten Gebäudes. Es fasst die Automatisierung und Kontrolle der technischen Ausstattung innerhalb eines Gebäudes zusammen – von Smart Metering bis hin zur digitalen Schließanlage. Die Gebäude messen, vergleichen, überwachen und warnen die Eigentümer:innen und Bewohner:innen mithilfe von Sensortechnik.

9.2. Smart Kitas

Ziel des Projekts ist die Schaffung idealer klimatischer Bedingungen für Kinder und Betreuer:innen mithilfe von Sensorik. Über ein LoRaWAN-Funknetz werden die Daten übertragen und auf iPads vor Ort visualisiert. Aus pädagogischer Sicht soll dabei der natürliche Forschungsdrang der Kinder gestärkt werden, indem die Auswirkungen unterschiedlicher Tätigkeiten auf ihr Raumklima sichtbar gemacht werden (Link: https://www.de.digital/DIGITAL/Redaktion/DE/Smart-City-Navigator/Projekte/smart-kita.html).

9.3. Smart Grid

Die volatile Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erfordert es, Netze, Erzeugung und Verbrauch effizient und intelligent miteinander zu verknüpfen. Es besteht die Notwendigkeit einer bedarfs- und verbrauchsorientierten Verknüpfung von Erzeugung und Nachfrage. Der Begriff „intelligentes Stromnetz“ (engl. „smart grid“) beschreibt die kommunikative Anbindung der Akteure des Energiesystems von der Erzeugung über den Transport, die Speicherung und die Verteilung bis hin zum Verbrauch an das Energieversorgungsnetz. Hierbei geht es um die Anpassung der im Gebäude vorhandenen Komponenten. Dabei werden auch weitere Ressourcen betrachtet wie Wasser und Wärme.

9.4. Dritte Orte/Multifunktionalität

Die Nutzung von – zumindest teilweise – ungenutzten Immobilien für weitere Zwecke erhöht die Verfügbarkeit von Räumen in der Stadt. Multi-Use-Konzepte bieten sich beispielsweise für leerstehende Büro- oder Kaufhäuser an. Das Management dieser Räumlichkeiten kann digital organisiert werden, indem beispielsweise ein Online-Buchungssystem implementiert wird. In Kombination mit Smart Building Konzepten kann zudem für einen sicheren Betrieb gesorgt werden.

9.5. Einführung Energiemanagementsoftware

Ziel der Erfassung von Verbrauchsdaten mithilfe einer Energiemanagementsoftware ist das Erkennen und zeitnahe Korrigieren von übermäßigen Verbräuchen. Mehrverbräuche werden aufgedeckt und Ansatzpunkte für eine detaillierte Analyse und anschließende Einsparmaßnahmen identifizierbar – Optimierungshebel können so nachhaltig angesetzt und Energiekosten gesenkt werden.

9.7. Leerstandsmanagement

Ziel des Leerstandsmanagements ist es, die Attraktivität der Gemeinde weiter zu steigern bei gleichzeitiger Einschränkung des Bodenverbrauchs. Dabei steht vor allem die Erfassung der Leerstände, die Sensibilisierung und Erstberatung der Zielgruppen und die Kommunikation mit den Eigentümer:innen im Fokus. Die digitale Erfassung der Leerstände und die Anbindung an Systeme, die das Angebot mit der Nachfrage verbinden, ist Ziel dieses Projekts (siehe auch 11.3.).

10 Bürger:innenbeteiligung

10 Bürger:innenbeteiligung			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
10.1.	Smart Citizen*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.2.	Beirat Lübeck Digital	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.3.	Zielgruppen dynamische Webseite	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.3.1.	Automatische Übersetzung von Webseiten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.	Umsetzung Kommunikationskonzept	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.1.	Umsetzung Beteiligungskonzept	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.2.	Digital Tag	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.3.	Ideenmanagement	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.4.	Feedback & Wertschätzung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.5.	Durchführung von "Fuck-up-Night*" Events	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
10.5.	Wahlen	1.102 Logistik, Statistik und Wahlen	
10.6.	Konzept Jugendarbeit	4.513 Jugendarbeit	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.7.	Citizen Science*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
10.8.	Gründung eines Ethikrates	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City

10.1. Smart Citizen

Smart Citizens sind mündige Bürger:innen, die die Stadt, in der sie leben, proaktiv mitgestalten. Dazu müssen sie sich der Funktionsweise neuer Technologien bewusst sein und sie souverän einsetzen können. Die meisten Technologien, die in einer Smart City zum Einsatz kommen, stützen sich auf die Sammlung und Speicherung personenbezogener Daten. An dieser Stelle ist es wichtig, dass die Stadt ihren Bewohner:innen umfassende Transparenz bzgl. der Nutzung ihrer Daten entgegenbringt und ihre Daten schützt. Dazu sind neben der gezielten und verständnisvollen Einbindung der Bürger:innen auch umfassende Weiterbildungen notwendig.

10.2. Beirat Lübeck Digital

Die aktive Beteiligung aller Akteur:innen ist Grundlage des Lübecker Rahmenkonzeptes zur Digitalen Strategie. Die Menschen, die in der intelligent vernetzten Stadt leben, sollen alle Planungen und Entscheidungen auf dem Weg zu einer Smart City nachvollziehen und beeinflussen können. Die Gründung des Beirates Lübeck Digital, den die Hansestadt Lübeck nach Beschluss der Bürgerschaft vom 25.11.2021 eingerichtet hat, ist hierbei ein wichtiger Schritt. In diesem Beirat ist ein Querschnitt der gesellschaftlichen Gruppen vertreten, die von der Entwicklung der Hansestadt Lübeck zu einer Smart City betroffen sind und diese begleiten möchten.

10.3. Zielgruppen-dynamische Webseite

Webseiten sollen je nach Zielgruppe gezielt dynamisch anpassbar sein. So können Bürger:innen eine andere Sicht auf die Inhalte erhalten als wirtschaftende Unternehmen oder Besucher:innen der Hansestadt.

10.3.1. Automatische Übersetzung von Webseiten

Die Funktion einer automatischen Übersetzung kommt nicht nur Tourist:innen zugute, sondern auch internationalen Handelspartnern und nicht zuletzt geflüchteten Menschen.

10.4. Umsetzung Kommunikationskonzept

Die Smart City Lübeck richtet sich an alle. Da nicht alle Menschen gleich kommunizieren und die gleichen Kommunikationskanäle nutzen, ist es erforderlich, ein umfassendes Kommunikationskonzept für die Smart City zu erstellen, das Themen, Zielgruppen und Kommunikationskanäle zusammenbringt und konkrete Handlungsempfehlungen bis hin zu konkreten Timelines anbietet.

10.4.1. Umsetzung Beteiligungskonzept

Alle Menschen, die in Lübeck wohnen oder sich auf andere Arten in Lübeck aufhalten, sollen systematisch an der Gestaltung der Smart City Lübeck beteiligt werden, da sie in der Folge dann ja auch von den erreichten Vorteilen optimal profitieren sollen.

10.4.2. Digitaltag

Im Rahmen eines Digitaltags informiert die Verwaltung regelmäßig mindestens einmal jährlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der Smart City Aktivitäten und zeigt in Lübeck vor Ort, welche zusätzlichen Anwendungen das Leben in Lübeck effizienter, schöner oder bequemer machen.

10.4.3. Ideenmanagement

Ein Ideenmanagement wird aufgesetzt, um die Anregungen aller Menschen aufnehmen zu können, die sich beteiligen möchten.

10.4.4. Feedback & Wertschätzung

Alle Beteiligten, aber auch alle anderen Menschen der Stadtgesellschaft sollen jederzeit in der Lage sein, Rückmeldung zur Umsetzung von Maßnahmen zu geben.

10.4.5. Durchführung von "Fuck-up-Night"-Events

Auf einer *Fuck-up Night* sprechen mutige Akteur:innen öffentlich über gescheiterte Projekte. Ihre Erfahrungen teilen sie mit der Stadtgesellschaft. Jede oder jeder kann seine Erfahrungen teilen, so dass andere davon lernen können. Fehler, falsche Annahmen, Probleme werden in diesen Veranstaltungsreihen geteilt.

10.5. Wahlen

Eines der großen wiederkehrenden Beteiligungsformate sind Wahlen und sie sind ein wichtiger Teil von Demokratie, weil das Volk mitbestimmt. Hier haben die Bürger:innen regelmäßig die Möglichkeit, die Geschicke der Stadt mit ihrer Stimme zu beeinflussen. Auch dieser Prozess sollte neben der Standardisierung auch digitalisiert und automatisiert werden – selbstverständlich unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten. Auf diese Weise kann von der Vorbereitung, über die Wahl bis hin zur Auswertung und Darstellung der Ergebnisse ressourceneffizient gehandelt werden.

10.6. Konzept Kinder- und Jugendarbeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit bietet als Teil der Jugendhilfe Lernfelder und spezifische Zugänge zu Bildung. Sie soll helfen, eine ausgewogene soziale Infrastruktur in der Kommune zu erreichen, Ausgrenzung vermeiden und die Integration von bildungs- und sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen fördern. Link zum Konzept: https://www.luebeck.de/files/bildungsportal/familie/jugendserver/Konzept_Jugendarbeit_Luebeck_2011.pdf.

10.7. Citizen Science

Dieser aus dem englischsprachigen Raum übernommene Begriff beschreibt einen Ansatz, bei dem wissenschaftliche Erkenntnisse von Personen, die nicht hauptberuflich in der fachzugehörigen Wissenschaft tätig sind, mit oder ohne Beteiligung von hauptamtlich Forschenden gewonnen werden. Die Smart City Aktivitäten in der Hansestadt laden diese Citizen Science Projekte ein und öffnen die Smart City Infrastruktur, so dass diese systematisch eingebunden werden können.

10.8. Gründung eines Ethikrates

In seiner Funktion als ethisches Dialogforum soll der Ethikrat aktuelle Themen im Kontext von Smart City zusammenführen und die gesellschaftliche Diskussion insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen fördern.

11 Smarte Wirtschaft

11 Smarte Wirtschaft			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
11.1.	Heatmap* "Wirtschaft"	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	
11.2.	Passantenfrequenzmessung	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
11.3.	Leerstandsmanagement	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
11.3.1.	Abbildung Co-Working Spaces* & Lernräume	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	
11.4.	Förderung von digitalen Aus- und Weiterbildungsangeboten	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
11.5.	Entwicklung regionaler Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	
11.6.	Hafenportal	5.691 Lübeck Port Authority	Hafenentwicklungsplan 2030; VO/2020/08588
11.7.	Fördermittelberatung in der Stadtverwaltung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.8.	Baltic Future Port*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.8.1.	Datenintegration "Baltic Future Port" in Smart City Infrastruktur	5.691 Lübeck Port Authority	Hafenentwicklungsplan 2030; VO/2020/08588
11.9.	Aufbau von Smarten Communities	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.9.1.	Energie Cluster Digitales Lübeck	Energie Cluster Digitales Lübeck	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.9.2.	Nationale und internationale Netzwerke	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
11.9.3.	Begleitforschung zur Projektinitiierung von Smart City Projekten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.10.	Aufbau einer Best Practice Übersicht zur Förderung von Smart City Projekten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

11.1. Heatmap „Wirtschaft“

Alle wirtschaftenden Unternehmen der Hansestadt werden in einer Karte abgebildet. Es lassen sich Ansammlungen von Unternehmen visualisieren, aber auch die Verteilung von Unternehmen bestimmter Branchen über das Stadtgebiet ablesen. Die Unternehmen können sich somit als Anbieter präsentieren, die potenziellen Kund:innen können sich einen Überblick zum Angebot verschaffen.

11.2. Passantenfrequenzmessung

Die Messung von Besucherströmen ermöglicht eine genauere Planung von Veranstaltungen, ein gezielteres Stadtmarketing, die Warnung vor einer zu hohen Anzahl von Menschen an einem Ort. Statistische Auswertungen erleichtern die saisonale Ausrichtung von Tourismusattraktionen wie Strandbädern oder Weihnachtsmärkten.

11.3. Leerstandsmanagement

Das Leerstandsmanagement für wirtschaftlich nutzbare Immobilien wird genauso wie das allgemeine Leerstandsmanagement (siehe Abschnitt 9.7.) in die Smart City Infrastruktur integriert.

11.3.1. Abbildung Co-Working Spaces & Lernräume

Moderne Organisationsformen ermöglichen zunehmend die Erledigung von Aufgaben außerhalb von klassischen Bürogebäuden. Wer kein Homeoffice zur Verfügung hat oder nicht zu Hause arbeiten möchte, arbeitet in Co-Working Spaces, die die notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen. Gerade die jüngere Generation von Arbeitnehmenden kann mit diesen Konzepten gewonnen werden und wird durch die Integration der Angebote in die Smart City Infrastruktur über die verfügbaren Angebote informiert.

11.4. Förderung von digitalen Aus- und Weiterbildungsangeboten

Das Konzept des Lebenslangen Lernens wird zunehmend ergänzt durch die Möglichkeit, jederzeit und von überall Bildungsangebote zu nutzen. Die Angebote für digitale Aus- und Weiterbildung sorgen dafür, dass die Hansestadt nicht nur junge Menschen in der Stadt halten kann, da von „hier" gelernt werden kann, sondern dass Menschen auch Arbeitgeber in Lübeck wählen, wenn sie sich parallel online andernorts fortbilden können.

11.5. Entwicklung regionaler Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird vor allem durch die nationale Gesetzgebung beeinflusst. Regionale Maßnahmen können diese Thematik aber unterstützen. So können Möglichkeiten zur Kinderbetreuung übersichtlich vermittelt werden, sei es im Kindergarten- oder Schulalter, ergänzt um Maßnahmen für den Notfall. Die Schaffung von Homeoffices erfordert eine gute digitale Netzinfrastruktur. Flankiert werden diese Maßnahmen durch ein gutes Angebot an Co-Working Spaces (siehe Abschnitt 11.4.), so dass beispielsweise Elternteile nicht mehr regelmäßig nach Hamburg pendeln müssen, sondern direkt ‚um die Ecke' arbeiten können.

11.6. Hafenportal

Das Hafenportal ist wie das Umweltportal eine gebündelte Übersicht an Themen und Applikationen zum Thema Hafen. Gemäß Benutzerrechten können hier in einem geschützten Raum Daten geteilt und bereitgestellt werden. Dies sind zum Beispiel Daten über den Inhalt der Lieferung, um Leerverkehr zu vermeiden. Spediteure können sich austauschen und neue Möglichkeiten finden, zum Beispiel Stau oder Leerfahrten zu vermeiden.

11.7. Fördermittelberatung in der Stadtverwaltung

Viele Projekte benötigen finanzielle Unterstützung, damit diese umgesetzt werden können. Eine systematische Fördermittelakquise sowie Beratung innerhalb des Konzerns der Hansestadt Lübeck bietet viele Vorteile. Zum einen können Mittel strukturiert abgerufen, aber auch zentral verwaltet werden. Auf diese Weise werden andere Bereiche entlastet und können sich mit der Umsetzung befassen.

11.8. Baltic Future Port

Zu einer Smart City gehört auch eine intelligent vernetzte Wirtschaft: Der Lübecker Hafen wird weiter digitalisiert, Prozesse werden optimiert, Kommunikation findet in Echtzeit statt. Dies alles wird durch ein 5G-Campus-Netz möglich gemacht, das auf dem Gelände des Lübecker Hafens aufgebaut wird.

Dies ist ein besonderes Projekt, bei der Bereich Lübeck Port Authority der Hansestadt Lübeck, Partnern aus der Hafenwirtschaft (Baltic Rail Gate, Lübecker Hafen-Gesellschaft und der TT-Line) und der Wissenschaft (Technische Hochschule und Universität zu Lübeck) sowie der Titus Research und der Stadtwerke Lübeck Digital (SWL Digital) zusammenarbeiten wird.

Es sollen die komplexen, ineinandergreifenden Prozesse optimiert werden, die für die Abfertigung der in Lübeck ankommenden Ware aus und in Richtung Skandinavien und in alle Welt notwendig sind. Technische Basis ist der neue Mobilfunkstandard 5G als zentraler Bestandteil für dieses Digitalisierungsvorhaben. Zu diesem Zweck wurde das Projekt BalticFuturePort initiiert und es ist Teil der digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck.

Es werden insgesamt elf Teilprojekte von acht Partner:innen umgesetzt. Federführend steuert und begleitet die Hansestadt die Parter:innen bei der Umsetzung.

Ziel ist ein digital vernetzter Hafen, der das begrenzte Areal effizienter nutzt, Prozesse optimiert und Arbeitskraft gezielter einsetzen kann.

11.8.1. Datenintegration „Baltic Future Port“ in Smart City Infrastruktur

Die Technologien, Daten und Anwendungen des Baltic Future Port werden in die Smart City Infrastruktur integriert.

11.9. Aufbau von Smart Communities

Eine Smart City entsteht nicht durch den Plan einer Stadtverwaltung, sondern erfordert die Einbindung vielfältiger Institutionen inklusive der Wirtschaft vor Ort, aber auch Kooperationen mit anderen Kommunen, um sich über Erfolge auszutauschen.

11.9.1. EnergieCluster Digitales Lübeck

Der Verein EnergieCluster Digitales Lübeck hat sich zum Ziel gesetzt, die Hansestadt Lübeck zur Modellregion einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität für die Bürger:innen zu entwickeln. Dabei sind schon heute viele wichtige Institutionen Lübecks Mitglieder des Vereins und ziehen an einem Strang für ein digitales Lübeck.

11.9.2. Nationale und internationale Netzwerke

Der aktive Austausch in nationalen und internationalen Netzwerken ist unerlässlich für Smart City Projekte. Die Erfahrungen von anderen Städten über gescheiterte und erfolgreiche Projekte hilft bei

der eigenen Umsetzung und dabei, erfolgreich zu bleiben. Der Fokus soll auf der Nutzung von Synergieeffekten und einer gemeinsamen Projektlösung liegen.

11.9.3. Begleitforschung zur Projektinitiierung von Smart City Projekten

Die Hansestadt unterstützt Begleitforschung zum Thema Smart City, die mithilfe wissenschaftlicher Methoden weitere Innovationen in diesem Bereich entwickelt, vorbereitet und testet. Hierbei geht es im Speziellen um die Begleitforschung zur Projektinitiierung.

11.10. Aufbau einer Best Practice Übersicht zur Förderung von Smart City Projekten

Die gesammelten Erfahrungen aus den Netzwerken und der Begleitforschung sowie von abgeschlossenen Projekten trägt zur nachhaltigen Strategieumsetzung bei. Diese so genannten Best Practice Beispiele sollten möglichst transparent geteilt werden, damit sich weitere Projekte daraus ergeben.

12 Gesundheit und Soziales

12 Gesundheit und Soziales			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
12.1.	Trinkwasserportal	3.390.01 Klimaleitstelle	Hitzeaktionsplan; VO/2022/11040
12.2.	Hitzeportal	3.390.01 Klimaleitstelle	Hitzeaktionsplan; VO/2022/11040
12.3.	Schaffung von Digitalen Knotenpunkten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Social Smart City
12.4.	Schaffung eines Digitalen Eltern-Campus	4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen	
12.5.	Nachbarschaftsnetzwerk (digital)	4.513.4 Nachbarschaftsbüros	
12.6.	Digitales Gesundheitsamt	2.530 Gesundheitsamt	Digitales Gesundheitsamt 2025
12.6.1.	Digitale Gesundheitsakte	in Abstimmung	
12.6.2.	Schnittstellenoptimierung / Kommunikation der unterschiedlichen Systeme	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
12.8.	Integration von Informationen in die Smart City Infrastruktur	je Fachbereich	
12.8.1.	Abbildung sozialer Träger	2.000.2 Stabsstelle Integration	
12.8.2.	Abbildung Beratungsstellen	2.000.2 Stabsstelle Integration	
12.8.3.	Abbildung von Fitness, Sportstätten und Vereinen	4.401.1 Schule und Sport	Konzept Schulsozialarbeit
12.8.4.	Abbildung sozialer Träger/Angebote im Geoportal	2.500 Soziale Sicherung	
12.9.	Implementierung eines Formularmanagementsystems zur digitalen Kommunikation	2.530 Gesundheitsamt	Digitales Gesundheitsamt 2025
12.10.	Prozessdigitalisierung im Gesundheitsamt	2.530 Gesundheitsamt	Digitales Gesundheitsamt 2025
12.11.	Ausbau der digitalen Dienste und Infrastruktur	2.530 Gesundheitsamt	Digitales Gesundheitsamt 2025
12.12.	Integration und Weiterentwicklung der Jugendapp in die Mein Lübeck App Familie	4.513 Jugendarbeit	Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
12.13.	Schaffung digitaler Hilfsmittel	in Abstimmung	
12.13.1.	Digitale Hilfsmittel für die Zusammenarbeit mit Klient:innen	4.510 Familienhilfen	
12.13.2.	Digitale Hilfsmittel für die Optimierung der Zusammenarbeit im Kitaalltag	4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen	
12.13.3.	Digitale Hilfsmittel zur Unterstützung des Ehrenamtes	2.000.4 Stabsstelle Koordinierung Ehrenamt	
12.13.4.	Digitale Hilfsmittel für mehr Teilhabe	2.000.2 Stabsstelle Integration	
12.14.	Stärkung digitaler Kompetenz älterer Menschen	2.500 Soziale Sicherung	
12.14.1.	Podcastreihe zum Thema "Älterwerden in Lübeck" in Kooperation mit dem "offenen Kanal"	2.500 Soziale Sicherung	
12.15.	Schaffung einer Terminbuchungsmöglichkeit für die Erstberatung in der Eingliederungshilfe	2.500 Soziale Sicherung	
12.16.	Optimierung des barrierefreien Zugangs zu Informationen und Online-dienstleistungen	2.500 Soziale Sicherung	Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung
12.17.	Aufbau eines webbasierten Sozialmonitorings	2.500 Soziale Sicherung	
12.18.	Digitale Beratungsleistungen (Videoberatung)	2.500 Soziale Sicherung	

12.1. Trinkwasserportal

Im Rahmen des Hitzeaktionsplans wird ein Portal für verfügbare Trinkwasserorte erstellt, damit Menschen wissen, wo sie bei Bedarf Trinkwasser finden.

12.2. Hitzeportal

Aufbauend auf den in Abschnitt 5.1.4. beschriebenen Hitzekarten ist ein Hitzeportal zu entwerfen, das es ermöglicht, interaktiv und dynamisch auf Daten zur Temperaturentwicklung im Kontext des Klimawandels zuzugreifen.

12.3. Schaffung von Digitalen Knotenpunkten

Der digitale Wandel hat inzwischen sehr viele Menschen erfasst, die sich nach und nach immer souveräner in digitalen Welten bewegen. Dennoch gibt es weiterhin viele Menschen, denen beispielsweise die technischen Möglichkeiten oder schlicht der Mut fehlt, sich mit den neuen Optionen auseinanderzusetzen. Aus diesem Grund gibt es das Konzept der Digitalen Knotenpunkte. Mit den Digitalen Knotenpunkten schaffen wir Orte, an denen Bürger:innen zusammenkommen können, um neue Technologien auszuprobieren und sich auszutauschen.

12.4. Schaffung eines Digitalen Eltern-Campus

Im Digitalen Eltern-Campus werden (jungen) Eltern Hilfestellungen für diverse ungewohnte Lebenslagen gegeben. Aufbauend auf den bereits vorhandenen Angeboten (Link: https://www.luebeck.de/de/stadtleben/familie-und-bildung/schwangerschaft-babies/index.html) kann digital zudem ein Austausch „von Eltern für Eltern“ stattfinden, im Rahmen dessen wertvolles Wissen geteilt werden kann. Dieses Wissen kann in schriftlicher Form geteilt werden, aber es können auch online Treffen zu relevanten Fragestellungen organisiert werden.

12.5. Nachbarschaftsnetzwerk (digital)

Der Austausch zwischen Nachbarschaften kann für alle Beteiligten vielfältige Vorteile bieten. Menschen können sich bei der Erledigung von Einkäufen für Ältere oder bei der Nachhilfe für die Jüngeren helfen. Gegenstände, die nicht mehr benötigt werden, können in der Nachbarschaft verschenkt oder verkauft werden, lokale Geschäfte können gefördert werden und gemeinsame Aktionen beispielsweise zum Thema Klimaschutz können gemeinsam geplant und vor Ort umgesetzt werden. All dies kann mit einem digitalen Nachbarschaftsnetzwerk effizienter umgesetzt werden.

12.6. Digitales Gesundheitsamt

Hierunter fallen alle Aktivitäten das Gesundheitsamt zukunftsfähig und digital aufzustellen. Die Maßnahmen werden im Einklang mit der Digitalen Strategie abgestimmt.

12.6.1. Digitale Gesundheitsakte

Die elektronische Gesundheitsakte oder elektronische Patientenakte ist eine Datenbank, in der die Anamnese, Behandlungsdaten, Medikamente, Allergien und weitere Gesundheitsdaten der Krankenversicherten sektor- und fallübergreifend, landesweit einheitlich gespeichert werden können.

12.6.2. Schnittstellenoptimierung/Kommunikation der unterschiedlichen Systeme

Die eingesetzten Programme und Systeme sollen möglichst harmonisiert und zusammengeführt werden. Hierzu gilt es, die Schnittstellen zu beschreiben, zu optimieren und notfalls zusammenzuführen. Sofern es sich um nicht personenbezogene Daten handelt, sollen diese über die Smart City Infrastruktur bereitgestellt werden.

12.8. Integration von Informationen in die Smart City Infrastruktur

Alle Informationen, welche nicht personenbezogen sind, werden auf der Smart City Infrastruktur abgebildet und bereitgestellt.

12.8.1. Abbildung sozialer Träger

Die in Lübeck tätigen sozialen Träger und Vereine werden in die Smart City Infrastruktur eingebunden. Egal, ob Menschen neu nach Lübeck gekommen sind und nicht wissen, welche Möglichkeiten zur Unterstützung es gibt, oder sie in eine soziale Notlage geraten – es ist immer hilfreich, wenn sie auf einfache Art und Weise erfahren, welche Angebote es gibt.

12.8.2. Abbildung Beratungsstellen

Die in Lübeck vorhandenen Beratungsstellen werden in die Smart City Infrastruktur eingebunden. Egal, ob Menschen neu nach Lübeck gekommen sind und nicht wissen, welche Möglichkeiten zur Unterstützung es gibt, oder sie in eine soziale Notlage geraten – es ist immer hilfreich, wenn sie auf einfache Art und Weise erfahren, welche Angebote es gibt.

12.8.3. Abbildung von Fitness, Sportstätten und Vereinen

Die Integration von Fitnessangeboten, Sportstätten und Vereinen in der Smart City Infrastruktur zeigt wesentliche Angebote der Stadt Lübeck für Privatpersonen. Die Attraktivität der Hansestadt wird dadurch gesteigert, da die Menschen zusätzlich an den Ort gebunden werden.

12.8.4. Abbildung sozialer Träger/Angebote im Geoportal

Die in Lübeck vorhandenen sozialen Träger und Angebote werden in die Smart City Infrastruktur eingebunden.

12.9. Implementierung eines Formularmanagementsystems zur digitalen Kommunikation

Hier gilt die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Bereich Gesundheit.

12.10. Prozessdigitalisierung im Gesundheitsamt

Die Prozessdigitalisierung im Gesundheitsamt sorgt für eine deutlich effizientere Organisation. Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie hoch die Relevanz dieser Institution ist.

12.11. Ausbau der digitalen Dienste und Infrastruktur

Sofern es weitere Bedürfnisse der Stadtgesellschaft gibt, soll strukturiert nach einer Lösung gesucht werden. Diese gilt es dann intelligent zu vernetzen und zu betreiben.

12.12. Integration und Weiterentwicklung der Jugendapp in die Mein Lübeck App-Familie

Die Hansestadt hat am 7.12.2022 ihre neue „Jugendapp – der digitale Jugendtreff" offiziell gestartet. Die kostenlose App für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren dient als Plattform, die über Veranstaltungen in Lübeck informiert, sowie als Messengerdienst. Diese Anwendung soll in den nächsten Schritten weiterentwickelt werden, um die Attraktivität für Jugendliche weiter zu erhöhen.

12.13. Schaffung digitaler Hilfsmittel

Die Hansestadt Lübeck möchte in allen Bereichen die Zusammenarbeit erleichtern. Hierzu ist es auch notwendig digitale Hilfsmittel zur Unterstützung zu identifizieren und umzusetzen.

12.13.1. Digitale Hilfsmittel für die Zusammenarbeit mit Klient:innen

Die Hansestadt Lübeck möchte in allen Bereichen die Zusammenarbeit erleichtern. Hierzu ist es auch notwendig, digitale Hilfsmittel zur Unterstützung zu identifizieren und umzusetzen.

12.13.2. Digitale Hilfsmittel für die Optimierung der Zusammenarbeit im Kitaalltag

Die Hansestadt Lübeck möchte in allen Bereichen die Zusammenarbeit erleichtern. Hierzu ist es auch notwendig, digitale Hilfsmittel zur Unterstützung zu identifizieren und umzusetzen. Siehe auch Smart Kita.

12.13.3. Digitale Hilfsmittel zur Unterstützung des Ehrenamtes

Die Hansestadt Lübeck besitzt ein starkes Ehrenamt. Dies ist nicht selbstverständlich und ein hohes Gut. Hierzu ist es auch notwendig, digitale Hilfsmittel zur Unterstützung zu identifizieren und umzusetzen.

12.13.4. Digitale Hilfsmittel für mehr Teilhabe

Die Hansestadt Lübeck möchte die gesamte Stadtgesellschaft einbeziehen. Hierzu ist es auch notwendig, digitale Hilfsmittel für mehr Teilhabe zu definieren und zu integrieren. Dies gilt es, mit den Betroffenen zu identifizieren.

12.13.5. Digitale Hilfsmittel für die Unterstützung der MA und Betroffenen aus dem Pflegebereich

Die Hansestadt Lübeck möchte die gesamte Stadtgesellschaft einbeziehen. Hierzu ist es auch notwendig, digitale Hilfsmittel für mehr Unterstützung im Bereich Pflege zu definieren und zu integrieren. Dies gilt es, mit den Betroffenen zu identifizieren.

12.14. Stärkung digitaler Kompetenz älterer Menschen

Die Hansestadt Lübeck möchte die gesamte Stadtgesellschaft einbeziehen. Hierzu ist es auch notwendig, digitale Hilfsmittel für mehr Unterstützung und Stärkung der digitalen Kompetenzen älterer Menschen zu definieren und zu integrieren. Dies gilt es, mit den Betroffenen zu identifizieren.

12.14.1. Podcastreihe zum Thema „Älterwerden in Lübeck“ in Kooperation mit dem "offenen Kanal"

Nach der Ausarbeitung von Informationsmaterial soll dieses dann vernetzt werden und immer zur richtigen Zeit dort zu finden sein, wo gesucht wird. Die Vernetzung mit der Smart City Infrastruktur ist die logische Folge. Das aufgebaute Wissen kann dann auch in die weitere Ausgestaltung von neuen Angeboten einfließen.

12.15. Schaffung einer Terminbuchungsmöglichkeit für die Erstberatung in der Eingliederungshilfe

Terminabstimmungen und Terminbuchungen sind zentrale Themen, die in jedem Bereich notwendig sind. Hier gilt es, ein zentrales System zu definieren und bereitzustellen.

12.16. Optimierung des barrierefreien Zugangs zu Informationen und Online-Dienstleistungen

Die Hansestadt Lübeck möchte die gesamte Stadtgesellschaft einbeziehen. Hierzu ist es auch notwendig, digitale Hilfsmittel für mehr Barrierearmut einzubinden.

12.17. Aufbau eines webbasierten Sozialmonitorings

Neben dem Smart City Dashboard soll es ein Monitoring für soziale Themen geben. Hier fließen alle relevanten Informationen zum Thema Soziales ein.

12.18. Digitale Beratungsleistungen (Videoberatung)

Durch den Einsatz von sicheren Videoberatungsdiensten können Ressourcen geschont werden und mehr Beratung durchgeführt werden. Hier gilt es, die Anforderungen zu definieren und Lösungen aufzubauen.



1. Fortschreibung Digitale Strategie

Anlage D – Übersicht DGB Antrag Teil A



DGB-Antrag Teil A

A. Projektdaten

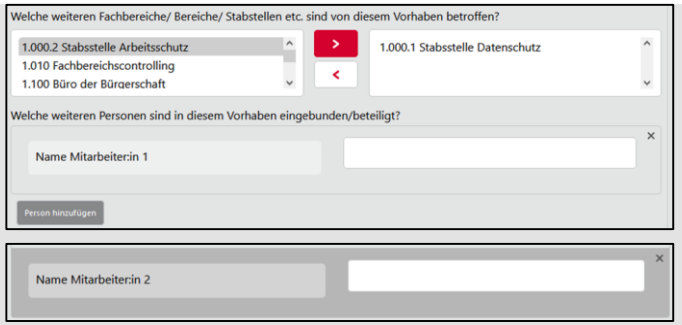
Projekttitel:	
Beschreiben Sie in 4-5 Sätzen, wie das Digitalisierungsvorhaben aussieht und welches Gesamtziel damit erreicht werden soll	
Geplanter Start:	**Geplante Fertigstellung:**

DGB-Antrag Teil A



Beantragender Fachbereich:	Beantragender Bereich:
z.B. FB1 Bürgermeister, FB2 Wirtschaft und Soziales, FB3 Umwelt, Sicherheit und Ordnung, FB4 Kultur und Bildung, FB5 Planen und Bauen	z.B. 3.320 Ordnungsamt
Bereichsleitung:	**IT-Beauftragte:r**

DGB-Antrag Teil A



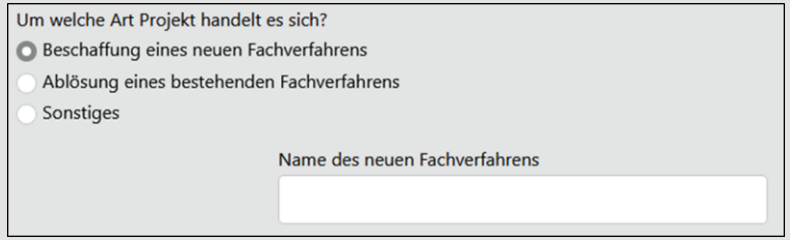
Welche weiteren Fachbereiche/ Bereiche/ Stabstellen etc. sind oder könnten von diesem Vorhaben betroffen sein?

z.B. 3.320 Ordnungsamt

Welche weiteren Personen sind in diesem Vorhaben eingebunden/ beteiligt?

z.B. Name, Vorname

537 von 764 in Zusammenstellung



DGB-Antrag Teil A

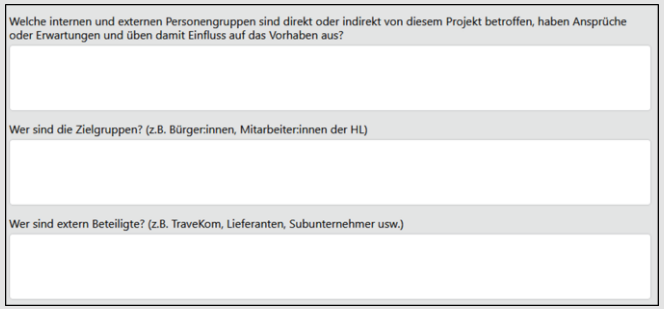
Um welche Art Projekt handelt es sich? *(nicht-zutreffendes Löschen)*

- Beschaffung einen neuen Fachverfahrens *(Name Fachverfahren: XYZ)*
- Ablösung eines bestehenden Verfahrens *(Name abzulösendes Fachverfahren)*
- Sonstiges *(Beschreibung)*

Welche weiteren Personen sind in diesem Vorhaben eingebunden/ beteiligt?

z.B. Name, Vorname

DGB-Antrag Teil A


Welche internen und externen Personengruppen sind direkt oder indirekt von diesem Projekt betroffen, haben Ansprüche oder Erwartungen und üben damit Einfluss auf das Vorhaben aus?

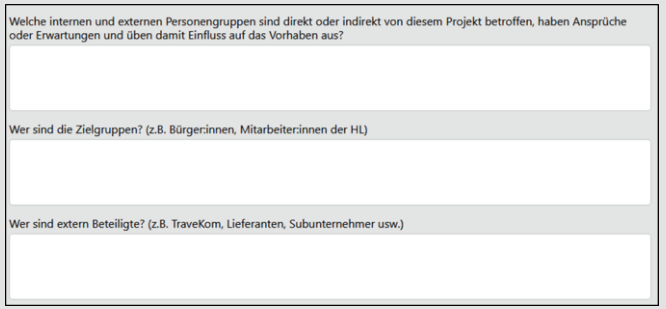
Wer sind die Zielgruppen? (z.B. Bürger:innen, Mitarbeiter:innen der HL)

Wer sind extern Beteiligte? (z.B. TraveKom, Lieferanten, Subunternehmer usw.)

Um welche Art Projekt handelt es sich? *(nicht-zutreffendes Löschen)*

- Beschaffung einen neuen Fachverfahrens *(Name Fachverfahren: XYZ)*
- Ablösung eines bestehenden Verfahrens *(Name abzulösendes Fachverfahren)*
- Sonstiges *(Beschreibung)*

DGB-Antrag Teil A


Welche internen und externen Personengruppen sind direkt oder indirekt von diesem Projekt betroffen, haben Ansprüche oder Erwartungen und üben damit Einfluss auf das Vorhaben aus?

Wer sind die Zielgruppen? (z.B. Bürger:innen, Mitarbeiter:innen der HL)

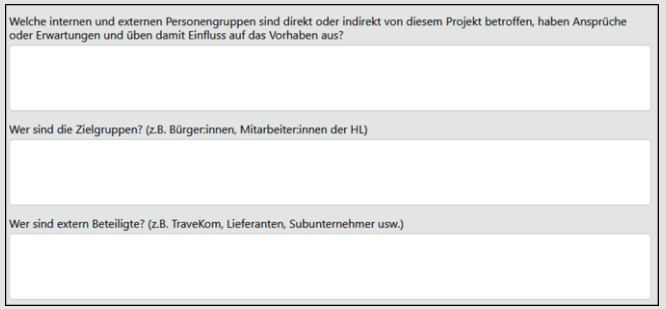
Wer sind extern Beteiligte? (z.B. TraveKom, Lieferanten, Subunternehmer usw.)

Welche internen und externen Personengruppen sind direkt oder indirekt von diesem Vorhaben betroffen, haben Ansprüche oder Erwartungen und üben damit Einfluss auf das Vorhaben aus?

Wer sind die Zielgruppen? (z.B. Bürger:innen, Mitarbeiter:innen der HL)

Wer sind externe Beteiligte? (z.B. Travekom, Lieferanten, etc.)

DGB-Antrag Teil A


Welche internen und externen Personengruppen sind direkt oder indirekt von diesem Projekt betroffen, haben Ansprüche oder Erwartungen und üben damit Einfluss auf das Vorhaben aus?

Wer sind die Zielgruppen? (z.B. Bürger:innen, Mitarbeiter:innen der HL)

Wer sind extern Beteiligte? (z.B. TraveKom, Lieferanten, Subunternehmer usw.)

Ist die Abteilung Datenschutz zu involvieren, d.h. werden personenbezogene Daten gem. Art. 4 DSGVO erhoben und verarbeitet?

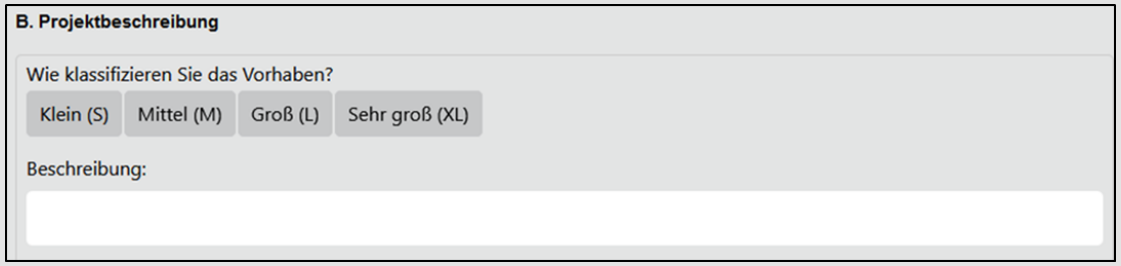
- Ja *(Bitte hier die personenbezogenen Daten nennen)*
- Nein

Art. 4 DSGVO
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:
„personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

DGB-Antrag Teil A

B. Projektbeschreibung



Wie klassifizieren Sie das Vorhaben?

z.B. Mittel (M)

Klein (S)	Mittel (M)	Groß (L)	Sehr groß (XL)
Dauer: 3 Monate Organisatorische Komplexität: 1-2 FBs Kosten: < 25.000 EUR	Dauer: 3 - 6 Monate Organisatorische Komplexität: 2-3 FBs Kosten: < 25.000 - 174.999 EUR	Dauer: 6 - 12 Monate Organisatorische Komplexität: gesamtstädtisch Kosten: > 175.000 EUR	Dauer: >12 Monate Organisatorische Komplexität: gesamtstädtisch Kosten: > 175.000 EUR

DGB-Antrag Teil A

B. Projektbeschreibung

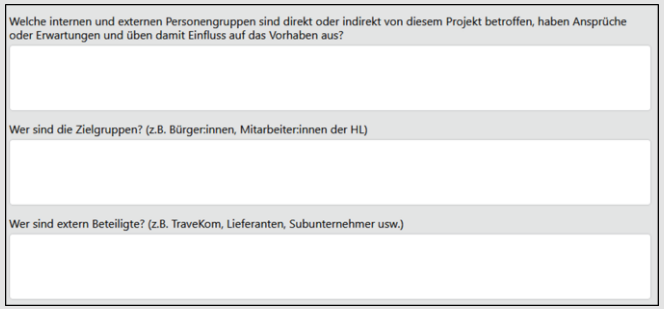
Wie sieht die aktuelle Bedarfslage/ der aktuelle Zustand aus?

Welche aktuellen Probleme/ Hindernisse werden durch das Digitalisierungsvorhaben gelöst?

Welchen konkreten Nutzen/ Mehrwert soll das Projekt haben?

543 von 764 in Zusammenstellung

DGB-Antrag Teil A


Welche internen und externen Personengruppen sind direkt oder indirekt von diesem Projekt betroffen, haben Ansprüche oder Erwartungen und üben damit Einfluss auf das Vorhaben aus?

Wer sind die Zielgruppen? (z.B. Bürger:innen, Mitarbeiter:innen der HL)

Wer sind extern Beteiligte? (z.B. TraveKom, Lieferanten, Subunternehmer usw.)

Wie ist das Projekt einzugruppieren? (nicht-zutreffendes bitte löschen)

- Es besteht eine gesetzliche Notwendigkeit, ohne Alternative *(Name Rechtsvorschrift bitte nennen)*
- Es besteht eine gesetzliche Notwendigkeit, aber Übergangsmöglichkeit *(Name Rechtsvorschrift bitte nennen)*
- Es wird dadurch die Erreichung der Fachstrategie/ strategische Ziele unterstützt *(Bitte Strategie bzw. strateg. Ziel nennen)*

544 von 764 in Zusammenstellung

DGB-Antrag Teil A

Falls bekannt, welche technischen Schnittstellen sind betroffen (z.B. MACH, Fachverfahren,...)?

Soll es externe Schnittstellen geben? Brauchen evtl. Externe Zugriff?

545 von 764 in Zusammenstellung

DGB-Antrag Teil A

C. Projektressourcen

Anschaffungskosten in Euro

Folgekosten pro Jahr in Euro

Gesamtkosten auf 4 Jahre in Euro

546 von 764 in Zusammenstellung

DGB-Antrag Teil A

Prüfkriterien DGB

- *Das Digitalisierungsvorhaben ist in Einklang mit der Digitalen Strategie*
- *Das Vorhaben betrifft Bereiche aus unterschiedlichen Fachbereichen*
- *Das Vorhaben hat direkte Auswirkungen auf Externe (Bürger:innen, Unternehmer:innen, Beteiligungsgesellschaften)*
- *Der Ressourceneinsatz wird als mittel oder hoch eingestuft, d.h. > 25.000€ bzw. > 175.000€*
- *Es handelt sich um ein alternatives Fachverfahren/ Service zu einem bereits existierenden*
- *Es handelt sich um ein neues Fachverfahren oder einen neuen Service*

547 von 764 in Zusammenstellung

1.160 - Frauenbüro

Zeichen: es

Lübeck, den 15.12.2022
Auskunft: Elke Sasse
Tel.: 1610
E-Mail: elke.sasse@luebeck.de

Fortschreibung der Digitalen Strategie Hansestadt Lübeck
hier: **Stellungnahme des Frauenbüros**

„Durch die Digitalisierungsprozesse gerät vieles in Bewegung und es besteht die Chance, neue Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sie zu mehr Geschlechtergerechtigkeit führen. Dafür müssen die beiden Querschnittsaufgaben Digitalisierung und Gleichstellung von Anfang an verschränkt gedacht und realisiert werden.“
3. Gleichstellungsbericht, Themenblatt 14, Digitale Kommunen

Vor dem Hintergrund des o. g. Zitats nehme ich als Gleichstellungsbeauftragte der HL zur Fortschreibung der „Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck“ wie folgt Stellung:

Grundsätzlich unterstützt und begrüßt wird der Ansatz, die HL mit Hilfe von Digitalisierung partizipativer, inklusiver, ressourceneffzienter, *gender*gerechter, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und lebenswerter zu machen (S.11).
Allerdings empfehle ich, dies an einigen Stellen in der Fortschreibung der Digitalen Strategie – im Hinblick auf Gendergerechtigkeit – deutlicher hervorzuheben; dies insbesondere auch, weil die HL sich hier m. E. nicht verstecken muss, sondern vorhandene Aktivitäten im Hinblick auf Gendergerechtigkeit auch in der Digitalen Strategie sichtbar machen kann und sollte:

1. Smart City Kernziele und Querschnittsziele:
Im Sinne des o. g. Zitats empfehle ich, das Querschnittsziel Geschlechtergerechtigkeit in die Kernziele mit aufzunehmen und inhaltlich zu integrieren.
Positiv hervorzuheben ist, dass die Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten und weiterer Stellen, die den Fokus auf Antidiskriminierung legen, explizit erwähnt wird. Somit wird auch diese Empfehlung des o. g. Themenblatts, Gleichstellungsexpertise explizit einzubinden, aufgenommen.

2. Moderne Verwaltung:
Barrierearme digitale Verwaltung impliziert auch, die digital (noch) nicht affine Kundschaft umfassend zu betreuen – dies sollte in der Digitalen Strategie deutlicher formuliert werden. Z. B. durch folgenden Satz „Die Mitarbeiter:innen werden insbesondere geschult, die digital nicht affine Kundschaft serviceorientiert und verständlich zu betreuen.“

3. Klimaschutz, Umwelt und Energie:
Auch das Thema „Minimierung von Angsträumen“ spielt bei Beleuchtungssensoren eine Rolle und sollte – im Sinne der Erweiterung des Bewegungsradius von Lübecker:innen durch minimierte Angst-räume – Erwähnung finden.

4. Bildung und Forschung:
Wir empfehlen, unbedingt bei Schulungen zu „Gefahren im digitalen Zeitalter“ nicht nur Datenschutz und Datensicherheit zu erwähnen, sondern explizit auch Cyberkriminalität und digitale Gewalt (siehe hierzu auch Themenblatt 12 „Digitale Gewalt“).

5. Öffentliche Sicherheit:
Auch hier fehlt m. E. der Hinweis auf die intelligenten Beleuchtungssysteme, die Angsträume minimieren und somit zur Sicherheitsinfrastruktur beitragen.

...

6. Beirat „Lübeck Digital“:
Der Digital-Beirat der HL ist bewusst geschlechterparitätisch zusammengesetzt. Dies findet an keiner Stelle in der Digitalen Strategie Erwähnung – obschon ich sicher bin, dass die HL diesbezüglich Vorreiterin in der Digitalisierungsstrategie der Kommunen ist und hier auch explizit eine Empfehlung des o. g. Themenblattes 14 umsetzt: „Es sollte überprüft werden, ob {in den}… Digitalgremien… (…) allein angesichts ihrer Zukunftsrelevanz, (…) eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern geschaffen oder erhalten wird.“
Ich empfehle, dies hier explizit zu erwähnen und hervorzuheben.

Inhaltlich empfehlen wir, folgende Punkte bei der *weiteren Fortschreibung* der Digitalen Strategie im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit einzubeziehen:

7. Wohnen und Gebäude:
In den vergangenen Jahren ist es generell, insbesondere aber für finanziell benachteiligte Bevölkerungsgruppen, immer schwieriger geworden „passenden“ und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Dies bestätigen die Erfahrungen unterschiedlichster Beratungsstellen in Lübeck, die u. a. im AK Soziales zusammenarbeiten. Gemeinsam mt Beratungsstellen, Trägern, Wohnungsbaugesellschaften und ggf. weiteren Akteur:innen sollte im Rahmen eines Pilotprojektes überprüft werden, ob und wie Digitalisierung dazu beitragen kann, „passenderen“ Wohnraum, ggf. zielgruppenspezifisch, zu schaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

8. Bürger:innenbeteiligung:
Die bereits vorhandene Möglichkeit, via ALLRIS zu erfahren, wann welches politische Gremium oder Beirat mit welcher Tagesordnung und Inhalten tagt, sollte hier m. E. nicht unerwähnt bleiben, ebenso wie die in Umsetzung befindliche Option des Livestreams von Sitzungen der politischen Gremien.
Die Bürger:innen-Beteiligung durch ergänzende digitale Formate für diese Sitzungen zu erweitern, kann ein sinnvolles Instrument sein, um politische Beteiligung für unterschiedliche Zielgruppen der Bevölkerung zu befördern.

9. Smarte Wirtschaft:
Das o.g. Papier benennt explizit notwendige kommunale Maßnahmen für Gründerinnen, nämlich analoge Räume für digitalisierungsbezogene Gründungen geschlechtergerecht zu gestalten (S. 2) – die weitere Fortschreibung muss m. E. einen geschärften Blick auf Gründer:innen enthalten durch eine Maßnahme oder ein Pilotprojekt.

Die Fortschreibung der Digitalen Strategie wird befürwortet und empfohlen, sie um die o. g. Punkte 1-6 zu ergänzen und die Punkte 7-9 bei der Fortschreibung und Maßnahmenentwicklung mit einzubeziehen.

gez. Elke Sasse

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11411
öffentlich

Lübeck, 30.08.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Björn Bär (E-Mail: bjoern.baer@luebeck.de Telefon: 122-2320)

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.10.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.11.2022	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
22.11.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022 wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [X] Nein- Begründung: Eine Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen ist nicht gegeben

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [X] vorgeschrieben durch: Das Kommunalabgabengesetz

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Hansestadt Lübeck erhebt für die Durchführung der Wochenmärkte Gebühren nach der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022.
Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 25.02.2022 (VO 2020/09427-02-01) wurde eine jährliche Neukalkulation der Wochenmarktgebühren gefordert. Über die kalkulierten Gebühren und den umzusetzenden Kostendeckungsgrad soll jedes Jahr neu entschieden werden.
Die grundlegenden Informationen zur Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2023 findet sich in einer Gegenüberstellung zur Kalkulation der aktuellen Gebühren in der Anlage 4 dieser Vorlage wieder. Die kalkulierten Gebühren sind für das Jahr 2022 ermäßigt umgesetzt worden und entsprechen nicht Kalkulation.
Weiterhin wurde gefordert, dass über den Fortschritt der Digitalisierung berichtet wird.
Für fünf Marktflächen wurden Angebote eingeholt, um die Stromversorgung zu digitalisieren und eine flexiblere Stromentnahme zu ermöglichen. Die Beauftragung soll noch im Jahr 2022 erfolgen.
Außerdem wird die Programmierung einer App vorangetrieben. Die Realisierung soll im Rahmen des Smart City Projekts im Zusammenarbeit mit DOS erfolgen.

Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Erhebung dieser Gebühren und ihre Kalkulation ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG). Nach dem KAG sind Gebühren regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und neu zu kalkulieren. Die Gebührensätze in dieser Satzung sind für das Jahr 2023 überprüft und kostendeckend kalkuliert worden.
Die Hansestadt Lübeck wird durch das KAG i.V.m. der Gemeindeordnung verpflichtet kostendeckende Gebühren zu kalkulieren. Der bewusste Verzicht auf Gebühreneinnahmen ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken und geht somit zu Lasten aller Bürger:innen. Darüber hinaus führt der Verzicht auf Gebühreneinnahmen zu weiteren wirtschaftlichen Risiken für die Hansestadt Lübeck.

Anlagen:
Anlage 1 – finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 – 1. Änderungssatzung
Anlage 3 – Synopse
Anlage 4 - Vergleich Gebührenkalkulation mit Vorjahr

Senatorin Pia Steinrücke

Bereich: 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften **Anlage zur Vorlage vom 30.08.2022**
Produkt: 573002 - Wochen- und Jahrmärkte **VO-Nr.: 2022 / 11411**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2023	2024	2025	2026
Erträge	**60.000,00**	60.000,00	60.000,00	60.000,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	**60.000,00**	**60.000,00**	**60.000,00**	**60.000,00**
Einzahlungen	**60.000,00**	60.000,00	60.000,00	60.000,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	**60.000,00**	**60.000,00**	**60.000,00**	**60.000,00**

2023	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. **zu ordnen**			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	X	X	X	X
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2023	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	573002000.4321000	Wochen- und Jahrmärkte - Benutzungsgebühren u. ähnl. Entg	**60.000,00**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**60.000,00**

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	573002000.6321000	Wochen- und Jahrmärkte - Benutzungsgebühren u. ähnl. Entg	**60.000,00**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**60.000,00**

Anlage 2

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx (Datum der Ausfertigung dieser Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird die Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022 (veröffentlicht am 31.03.2022 unter www.bekanntmachungen.luebeck.de) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom xx.xx.xxxx wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs.3 erhält folgende Fassung:**

(3) Dauerhändler:innen nach dieser Satzung sind Benutzer:innen, die einen Standplatz für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) fest buchen.

2. **§ 3 Abs.1-3 erhalten folgende Fassung:**

(1) Die Gebühr bemisst sich als Tagesgebühr je angefangenen Frontmeter für jeden angefangenen Tag und beträgt 4,01 Euro netto für Dauerhändler:innen und 4,66 Euro netto für Tageshändler:innen. Die Frontmeter werden auf volle Frontmeter aufgerundet.

(2) Für die Versorgung der Benutzer:innen mit Elektrizität bemisst sich die Gebühr nach angefangenen kw/h und beträgt 0,45 Euro netto.

(3) Überschreitet ein Verkaufsstand die maximale Tiefe von 4 m deutlich (mehr als 1 m) kostet jeder Frontmeter 0,50 € zusätzlich.

3. **§ 5 Abs.2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

(2) Werden Wochenmarktflächen für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) bereitgestellt, so sind die Gebühren zur Mitte des Quartals in einer Summe zu entrichten, sofern durch Bescheid keine andere Fälligkeit vorgegeben wird.

(3) Die Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität sind fällig mit Beendigung der Abnahme vom Netz, soweit keine Wertmünzen oder Stromkarten verwendet werden oder keine andere Fälligkeit durch die Hansestadt Lübeck festgesetzt wird.

4. **§ 6 Abs.2 erhält folgende Fassung:**

(2) Ist eine Bereitstellung der Flächen für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) erfolgt, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Bereitstellungszeitraumes. Will der/die Gebührenschuldende nach Bereitstellung der Flächen seinen oder ihren für einen längeren Zeitraum zugeteilten Standplatz vorzeitig aufgeben, ist dies schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf eines Monats der Hansestadt Lübeck bekannt zu geben. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall mit Ende des betreffenden Monats.

5. **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lübeck, den xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister

Synopse

Gebührensatzung vom 31.03.2022	Änderung	Begründung
§ 2 Gebührenschuldner (3) Dauerhändler:innen nach dieser Satzung sind Benutzer:innen, die einen Standplatz für einen längeren Zeitraum (~~Monat,~~ Quartal oder Jahr) fest buchen.	**§ 2 Gebührenschuldner** (3) Dauerhändler:innen nach dieser Satzung sind Benutzer:innen, die einen Standplatz für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) fest buchen.	Die Änderung ist notwendig, da die Abrechnungen im Quartal erfolgen und eine monatliche Buchung zur erhöhtem Aufwand führt.
§ 3 Bemessungsgrundlage der Gebühren (1) Die Gebühr bemisst sich als Tagesgebühr je angefangenen Frontmeter für jeden angefangenen Tag und beträgt 3,40 Euro netto für Dauerhändler:innen und 4,00 Euro netto für Tageshändler:innen. Die Frontmeter werden auf volle Frontmeter aufgerundet. (2) Für die Versorgung der Benutzer:innen mit Elektrizität bemisst sich die Gebühr nach angefangenen kw/h und beträgt 0,42 Euro netto. (3) Überschreitet ein Verkaufsstand die maximale Tiefe von 4 m deutlich (mehr als 1 m) kostet jeder Frontmeter 0,45 € zusätzlich.	**§ 3 Bemessungsgrundlage der Gebühren** (1) Die Gebühr bemisst sich als Tagesgebühr je angefangenen Frontmeter für jeden angefangenen Tag und beträgt 4,01 Euro netto für Dauerhändler:innen und 4,66 Euro netto für Tageshändler:innen. Die Frontmeter werden auf volle Frontmeter aufgerundet. (2) Für die Versorgung der Benutzer:innen mit Elektrizität bemisst sich die Gebühr nach angefangenen kw/h und beträgt 0,45 Euro netto. (3) Überschreitet ein Verkaufsstand die maximale Tiefe von 4 m deutlich (mehr als 1 m) kostet jeder Frontmeter 0,50 € zusätzlich.	Die Gebühren für den laufenden Frontmeter und den Strom sind für das Jahr 2023 neu berechnet worden. Die Gebühren sind zur Kostendeckung erforderlich.

§ 5 Fälligkeit und Festsetzung der Gebühren (2) Werden Wochenmarktflächen für einen längeren Zeitraum (~~Monat,~~ Quartal, Jahr) bereitgestellt, so sind die Gebühren zur Mitte des Quartals in einer Summe zu entrichten, sofern durch Bescheid keine andere Fälligkeit vorgegeben wird. (3) Die Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität sind fällig mit Beendigung der Abnahme vom Netz, soweit keine Wertmünzen verwendet werden oder keine andere Fälligkeit durch die Hansestadt Lübeck festgesetzt wird.	**§ 5 Fälligkeit und Festsetzung der Gebühren** (2) Werden Wochenmarktflächen für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) bereitgestellt, so sind die Gebühren zur Mitte des Quartals in einer Summe zu entrichten, sofern durch Bescheid keine andere Fälligkeit vorgegeben wird. (3) Die Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität sind fällig mit Beendigung der Abnahme vom Netz, soweit keine Wertmünzen oder Stromkarten verwendet werden oder keine andere Fälligkeit durch die Hansestadt Lübeck festgesetzt wird.	Die Änderung ist notwendig, da die Abrechnungen im Quartal erfolgen und eine monatliche Buchung zur erhöhtem Aufwand führt. Eine Klarstellung, dass es sich auch auf die Abrechnung mit Stromkarten bezieht.
§ 6 Beendigung der Gebührenpflicht (2) Ist eine Bereitstellung der Flächen für einen längeren Zeitraum (~~Monat,~~ Quartal oder Jahr) erfolgt, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Bereitstellungszeitraumes. Will der/die Gebührenschuldende nach Bereitstellung der Flächen seinen oder ihren für einen längeren Zeitraum zugeteilten Standplatz vorzeitig aufgeben, ist dies schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf eines Monats der Hansestadt Lübeck bekannt zu geben. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall mit Ende des betreffenden Monats.	**§ 6 Beendigung der Gebührenpflicht** (2) Ist eine Bereitstellung der Flächen für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) erfolgt, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Bereitstellungszeitraumes. Will der/die Gebührenschuldende nach Bereitstellung der Flächen seinen oder ihren für einen längeren Zeitraum zugeteilten Standplatz vorzeitig aufgeben, ist dies schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf eines Monats der Hansestadt Lübeck bekannt zu geben. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall mit Ende des betreffenden Monats**.**	

Kalkulation 2023 vs. 2022

Kalkulation Gebühr 2023 Kalkulation aus dem Vorjahr	Wochenmarkt	Dauerhändler	Tageshändler	Stromverkauf
Schlüssel Verteilung VW	95%	64%	36%	5%
Gebührenfähige Kosten	370604,63 € 389023,57 €	222131,60 € 222431,14 €	148473,03 € 166592,43 €	19505,51 € 20474,92 €
Einkaufkosten Strom				0,29 € / kwh
Gebührenleistung	87.324 lfd. Meter 83.000 lfd. Meter	55.462 lfd. Meter 50.000 lfd. Meter	31.862 lfd. Meter 33.000 lfd. Meter	121.741 kwh 142.716 kwh
gültiger Gebührensatz (netto)		3,40 € / lfd. Meter	4,00 € / lfd. Meter	0,45 € / kwh
Solleinnahmen	316.018,80 €	188.570,80 €	127.448,00 €	0,16 € / kwh Arbeitspreis
Jahresüber- / -unterschuss	-54.585,83 €	-33.560,80 €	-21.025,03 €	
neuer Gebührenvorschlag (netto)	4,24 € 4,69 €	4,01 € 4,45 €	4,66 € 5,05 €	0,45 €

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11411-02
öffentlich

Lübeck, 22.12.2022

Bearbeitung: Björn Bär (E-Mail: bjoern.baer@luebeck.de Telefon: 122-2320)

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022

Als Anlage 1 sind die geforderten Optimierungen bei den Wochenmärkten seit dem 01.04.2022 aufgeführt.

Hansestadt LÜBECK

Optimierungen im Wochenmarktwesen

Digitalisierung

Die Vergabe von Frontmetern und der Kilowattstunden Strom sollen in den nächsten Jahren digitalisiert werden. Hierzu haben bereits mehrere Gespräche mit dem Bereich 1.103 – Digitalisierung, Organisation und Strategie stattgefunden.

Die grundlegenden organisatorischen Dinge wurden besprochen. Im ersten Schritt wurden die Prozesse digital beschrieben und Unklarheiten beseitigt.

Ziel ist es die beschriebenen Prozesse im Rahmen von Smart City zu digitalisieren und händische Arbeiten und Schnittstellen zu reduzieren. Im Jahr 2023 werden hierzu weitere Gespräche stattfinden und eine mittelfristige Umsetzung über den Smart City Hub angestrebt.

Im Jahr 2023 sollen die Anmeldung zum Wochenmarkt im Wege des Onlinezugangsgesetzes angeboten werden.

Wochenmarktflächen

Auf den verschiedenen Wochenmarktflächen wurden seit dem 01.04.2022 folgende Fortschritte erzielt.

Brink:

- “Hundeparkplätze“ sind geschaffen worden
- Neue Fahrradständer sind geplant worden und befinden sich in der Umsetzungsphase
- Die Verkehrsführung am Parkplatz ist umgekehrt und somit verbessert worden
- Ergründung der Stromversorgung und der Elektranten ist beauftragt

Hanseplatz:

- Digitalisierung der Stromversorgung ist beauftragt worden

560 von 764 in Zusammenstellung

Hasenweg:

- Digitalisierung der Stromversorgung ist beauftragt worden

Kücknitz:

- Digitalisierung der Stromversorgung ist beauftragt worden

Meesenplatz:

- Wochenmarktfläche wurde dem Besatz und der Nachfrage angepasst (Einsparung interne Miete)

Schlutup:

- Digitalisierung der Stromversorgung ist beauftragt worden
- Neue Fahrradstände sind geplant worden und befinden sich in der Umsetzung

Travemünde:

- Digitalisierung der Stromversorgung ist beauftragt worden

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11411-03
öffentlich

Lübeck, 18.01.2023

Bearbeitung: Björn Bär (E-Mail: bjoern.baer@luebeck.de Telefon: 122-2320)

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022 (Austausch Anlage 2)

Die beigefügte Anlage dieser Vorlage ersetzt die Anlage 2 der VO/2022/11411. Einzige Änderung ist das Datum des Inkrafttretens in § 8 der Satzung.
Das in der VO/2022/11411 gewählte Datum des Inkrafttretens, der 01.01.2023, ist bereits abgelaufen und wird hiermit auf den 01.02.2023 geändert.

Anlage - Satzungsänderungen

Anlage 2

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx (Datum der Ausfertigung dieser Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird die Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022 (veröffentlicht am 31.03.2022 unter www.bekanntmachungen.luebeck.de) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom xx.xx.xxxx wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs.3 erhält folgende Fassung:**

(3) Dauerhändler:innen nach dieser Satzung sind Benutzer:innen, die einen Standplatz für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) fest buchen.

2. **§ 3 Abs.1-3 erhalten folgende Fassung:**

(1) Die Gebühr bemisst sich als Tagesgebühr je angefangenen Frontmeter für jeden angefangenen Tag und beträgt 4,01 Euro netto für Dauerhändler:innen und 4,66 Euro netto für Tageshändler:innen. Die Frontmeter werden auf volle Frontmeter aufgerundet.

(2) Für die Versorgung der Benutzer:innen mit Elektrizität bemisst sich die Gebühr nach angefangenen kw/h und beträgt 0,45 Euro netto.

(3) Überschreitet ein Verkaufsstand die maximale Tiefe von 4 m deutlich (mehr als 1 m) kostet jeder Frontmeter 0,50 € zusätzlich.

3. **§ 5 Abs.2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

(2) Werden Wochenmarktflächen für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) bereitgestellt, so sind die Gebühren zur Mitte des Quartals in einer Summe zu entrichten, sofern durch Bescheid keine andere Fälligkeit vorgegeben wird.

(3) Die Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität sind fällig mit Beendigung der Abnahme vom Netz, soweit keine Wertmünzen oder Stromkarten verwendet werden oder keine andere Fälligkeit durch die Hansestadt Lübeck festgesetzt wird.

4. **§ 6 Abs.2 erhält folgende Fassung:**

(2) Ist eine Bereitstellung der Flächen für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) erfolgt, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Bereitstellungszeitraumes. Will der/die Gebührenschuldende nach Bereitstellung der Flächen seinen oder ihren für einen längeren Zeitraum zugeteilten Standplatz vorzeitig aufgeben, ist dies schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf eines Monats der Hansestadt Lübeck bekannt zu geben. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall mit Ende des betreffenden Monats.

5. **§ 8 erhält folgende Fassung:**

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Lübeck, den xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11649
öffentlich

Lübeck, 10.11.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Kerstin Bruhse (E-Mail: kerstin.bruhse@luebeck.de Telefon: 122-2324)

Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Gärtnergasse

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.12.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.01.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das mit einem bis zum 31.12.2023 befristeten Erbbaurecht für Herrn Wolfgang Stamer belastete Grundstück in Lübeck, **Gärtnergasse 90** ist vorzeitig um 30 Jahre zu verlängern.

2. Es wird ein wertgesicherter Erbbauzins in Höhe von 4 v.H. des Bodenwertes (Stand 31.12.2020) von 220.890,00 EUR (= 8.835,60 EUR p.a.) vertraglich vereinbart und grundbuchlich gesichert. Die schuldrechtliche Ermäßigung des Erbbauzinses gem. der Bürgerschaftsbeschlüsse vom 28.04.2016 (VO-Nr. 2015/03216) und 18.05.2017 (VO-Nr. 2017/04955) ist in der Anlage 2 dargestellt.

3. Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Erbbaurechtsvertrages verbundenen Kosten einschl. der Grunderwerbsteuer sowie evtl. Erschließungskosten und Anschlussbeiträge, sind von dem Erbbauberechtigten zu tragen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	keine rechtlichen Bedenken
5.610 - Stadtplanung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat nicht stattgefunden, da Auswirkungen auf Kinder/Jugendliche durch den Abschluss des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages nicht gegeben sind.

Die Maßnahme ist:	X	neu
	X	freiwillig
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	Der Erbbauberechtigte hat schriftlich erklärt (s. Anlage 5), dass er eine Behandlung der Vorlage im öffentlichen Teil der Sitzung wünschen.

Begründung:
Mit Schreiben vom 20.09.2022 wurde der Erbbauberechtigten gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 28.04.2016 und 18.05.2017 über die verschiedenen Möglichkeiten bezüglich des auslaufenden Erbbaurechtes informiert.
Der Erbbauberechtigte teilte mit Schreiben vom 10.10.2022 mit, dass er das Erbbaurecht um 30 Jahre und unter Anwendung der vorgenannten Bürgerschaftsbeschlüsse verlängern möchte.

Unter Berücksichtigung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 28.04.2016 (VO-Nr. 2015/03216) und 18.05.2017 (VO-Nr. 2017/04955) ist der Erbbaurechtsverlängerungsvertrag gem. den Eckpunkten der Anlage 2 zu schließen.

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 – Eckpunkte des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages
Anlage 3 – Lageplan mit Luftbild
Anlage 4 – Lageplan
Anlage 5 – Nichtöffentlichkeit

Senatorin Pia Steinrücke

Bereich: 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften **Anlage zur Vorlage vom 10.11.2022**
Produkt: 111020 - Grundstücksmanagement **VO-Nr.:2022/11649**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen in €	2023 *)	2024	2025	2026
Erträge	**2.152,73**	4.271,11	4.271,11	4.271,11
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	**2.152,73**	**4.271,11**	**4.271,11**	**4.271,11**
Einzahlungen	**2.152,73**	4.271,11	4.271,11	4.271,11
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	**2.152,73**	**4.271,11**	**4.271,11**	**4.271,11**

2023	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**				
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	x	x	x	x
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2023	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	111020000.4411001	Grundstücksmanagement - Erträge aus Erbbaurecht	**2.152,73**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**2.152,73**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	111020000.6411001	Grundstücksmanagement - Einzahlungen aus Erbbaurecht	**2.152,73**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**2.152,73**

Anlage 2

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Wirtschaft und Liegenschaften

2.280.4 – LJ 2369
Sachbearbeiter/in: Kerstin Bruhse
App.: 23 24

Eckpunkte des abzuschließenden Erbbaurechtsverlängerungsvertrages:
auf Grundlage der Bürgerschaftsbeschlüsse vom 28.04.2016 (VO-Nr. 2015/03216) und 18.05.2017 (VO-Nr. 2017/04955)

Laufzeit **30 Jahre**

Gem. Beschlusspunkt 2a) können die Erbbauberechtigten Laufzeiten zwischen 30 – und 99 Jahre wählen.

Grundstückswert **220.890,00 EUR**

Der Grundstückswert errechnet sich auf Grundlage der Bodenrichtwertekarte (Stand 31.12.2020) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte wie folgt:

Richtwert je m²:	370,00 EUR
Grundstücksgröße:	597 m²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m²
UmrechnungsKoeff.:	1
angepasster Bodenwert je m²:	370,00 EUR
angepasster Grundstückswert:	220.890,00 EUR

Dinglicher Erbbauins (4 %) **8.835,60 EUR / Jahr**

Der dingliche Erbbauzins gem. Beschlusspunkt 2c) der o.g. Vorlage beträgt 4 % des aktuellen Bodenrichtwertes (ohne 10 %) und ist mit einer automatischen Wertsicherungsklausel (Bindung an den VPI) zu versehen. Dieser errechnet sich wie folgt:

Richtwert je m²:	370,00 EUR
Grundstücksgröße:	597 m²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m²
UmrechnungsKoeff.:	1
angepasster Bodenwert je m²:	370,00 EUR
angepasster Kaufpreis:	220.890,00 EUR
Erbbauzins 4 %	**8.835,60 EUR**

Erbbauzins unter Berücksichtigung des unrentierlichen Grundstücksanteils

Gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 18.05.2017 ist der Erbbauzins Anteil für die unrentierlichen, unbebauten Gartenflächen, die über die Bezugsgröße von 600 m² hinausgehen, auf ¼ des Erbbauzinses schuldrechtlich zu ermäßigen.
Auf Basis des dinglich errechneten Erbbauzinses in Höhe von 8.835,60 EUR ergibt sich kein schuldrechtlicher ermäßigter Erbbauzins, da das Grundstück weniger als 600 m² bemisst.

Mischzins **8.542,22 EUR / Jahr entspricht: 3,87 %**

Der dingliche Erbbauzins kann gem. Beschlusspunkt 2c) unter Anwendung der Mischzins-Berechnung schuldrechtlich ermäßigt werden.
Der Mischerbbauzins errechnet sich wie folgt:

1	x	34,34 €	=	34,34 €
29	x	8.835,60 €	=	256.232,40 €
				256.266,74 €
		: 30 Jahre		**8.542,22 €**

Stufenmodell

Aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft vom 18.05.2017, Ziffer 3 ist für den heutigen Erbbauberechtigten höchstpersönlich folgendes Stufenmodell zu gewähren

1. - 10. Jahr auf 50 %	4.271,11 € entspricht **1,93 %**
11. - 20. Jahr auf 75 %	6.406,67 € entspricht **2,90 %**
ab dem 21. Jahr	8.542,22 € entspricht **3,87 %**

Während der Stufenlaufzeit (1. – 20. Jahr) ist keine Anpassung im Rahmen der Wertsicherungsklausel vorzunehmen.

Voraussetzungen für eine schuldrechtliche Ermäßigung des Erbbauzinses

Die vorstehend ausgeführten Ermäßigungen **gelten** für den **heutigen** Erbbauberechtigten, welcher auch in dem Verlängerungsvertrag Erbbauberechtigter ist.
Bei einem Wechsel in der Person des Erbbauberechtigten (wie z.B. durch Verkauf des Erbbaurechtes, Schenkung an einen Dritten oder im Wege der Erbfolge an einen Dritten) entfallen etwaige Ermäßigungsregelungen.
Ausgenommen ist hier der Übergang des Erbbaurechtes auf den Ehepartner (gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften und im Haushalt lebende Kinder im Erbfall). Diese Ausnahme gilt auch für Kinder, die nicht im Haushalt leben aber testamentarisch Erben sind und das Haus dann zukünftig bewohnen.

,

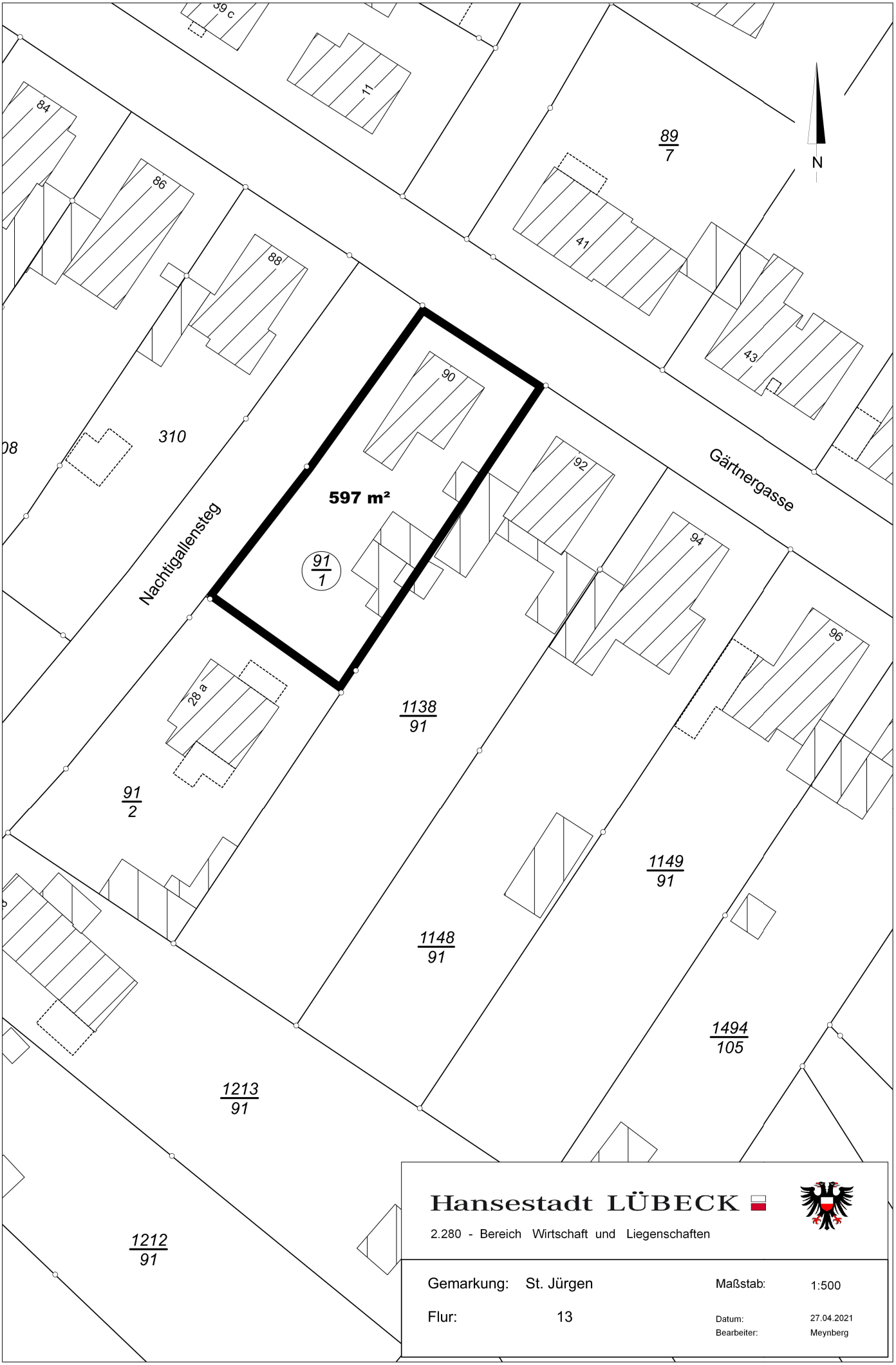


Hansestadt LÜBECK

2.280 - Bereich Wirtschaft und Liegenschaften

Gemarkung:	St. Jürgen	Maßstab:	1:500
Flur:	13	Datum:	27.04.2021
		Bearbeiter:	Meynberg

Luftbild Stand 2019
Datengrundlage: ALKIS®, © LVermGeo SH,01/2021



Hansestadt LÜBECK

2.280 - Bereich Wirtschaft und Liegenschaften

Gemarkung:	St. Jürgen	Maßstab:	1:500
Flur:	13	Datum:	27.04.2021
		Bearbeiter:	Meynberg

Luftbild Stand 2019
Datengrundlage: ALKIS®; © LVermGeo SH,01/2021

Wolfgang Stamer
Name

Gärtnergasse 90, 23562 Lübeck
Anschrift

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Wirtschaft und Liegenschaften
Dr.-Julius-Leber-Straße 46 – 48
23539 Lübeck



Verlängerung eines Erbbaurechts in Lübeck, Gärtnergasse 90

Aufgrund der Höhe des Grundstückswertes entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über die Verlängerung des o.g. Erbbaurechts.

Sie als Erbbauberechtigter haben die Wahl, ob Ihr Anliegen im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll.

Dabei werden Informationen wie der Name des Erbbauberechtigten, Adresse des Erbbaurechts, Laufzeit des Erbbaurechts, Höhe des Erbbauzinses und auch die Höhe des Grundstückswertes veröffentlicht.

Kreuzen Sie bitte an, ob die Verlängerung Ihres Erbbaurechtes im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll und schicken Sie dieses Anschreiben unterzeichnet von allen Erbbauberechtigten an die Hanestadt Lübeck zurück.

Die Beratung und Entscheidung über mein Erbbaurecht soll im

☒ öffentlichen Teil

☐ nichtöffentlichen Teil

der Bürgerschaftssitzung stattfinden.

27.10.2022
Datum

W. Stamer
Unterschrift des Erbbauberechtigten

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an die Hansestadt Lübeck!

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11660
öffentlich

Lübeck, 11.11.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Kerstin Bruhse (E-Mail: kerstin.bruhse@luebeck.de Telefon: 122-2324)

Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Ringstedtenweg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.12.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.01.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das mit einem bis zum 31.12.2023 befristeten Erbbaurecht für Frau Baraba Schanze belastete Grundstück in Lübeck, **Ringstedtenweg 1** ist vorzeitig um 30 Jahre zu verlängern.

2. Es wird ein wertgesicherter Erbbauzins in Höhe von 4 v.H. des Bodenwertes (Stand 31.12.2020) von 249.130,00 EUR (= 9.965,20 EUR p.a.) vertraglich vereinbart und grundbuchlich gesichert. Die schuldrechtliche Ermäßigung des Erbbauzinses gem. der Bürgerschaftsbeschlüsse vom 28.04.2016 (VO-Nr. 2015/03216) und 18.05.2017 (VO-Nr. 2017/04955) ist in der Anlage 2 dargestellt.

3. Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Erbbaurechtsvertrages verbundenen Kosten einschl. der Grunderwerbsteuer sowie evtl. Erschließungskosten und Anschlussbeiträge, sind von der Erbbauberechtigten zu tragen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	keine rechtlichen Bedenken
5.610 - Stadtplanung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat nicht stattgefunden, da Auswirkungen auf Kinder/Jugendliche durch den Abschluss des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages nicht gegeben sind.

Die Maßnahme ist:	[X] neu [X] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Ja (Anlage 1) [ ] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	Die Erbbauberechtigte hat schriftlich erklärt (s. Anlage 5), dass sie eine Behandlung der Vorlage im öffentlichen Teil der Sitzung wünscht.

Begründung:
Mit Schreiben vom 05.01.2022 wurde der Erbbauberechtigten gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 28.04.2016 und 18.05.2017 über die verschiedenen Möglichkeiten bezüglich des auslaufenden Erbbaurechtes informiert.
Die Erbbauberechtigte teilte mit Schreiben vom 13.09.2022 mit, dass sie das Erbbaurecht um 30 Jahre und unter Anwendung der vorgenannten Bürgerschaftsbeschlüsse verlängern möchte.

Unter Berücksichtigung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 28.04.2016 (VO-Nr. 2015/03216) und 18.05.2017 (VO-Nr. 2017/04955) ist der Erbbaurechtsverlängerungsvertrag gem. den Eckpunkten der Anlage 2 zu schließen.

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 – Eckpunkte des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages
Anlage 3 – Lageplan mit Luftbild
Anlage 4 – Lageplan
Anlage 5 – Nichtöffentlichkeit

Senatorin Pia Steinrücke

Bereich: 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften **Anlage zur Vorlage vom 11.11.2022**
Produkt: 111020 - Grundstücksmanagement **VO-Nr.:2022/11660**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen in €	2023 *)	2024	2025	2026
Erträge	**1.726,00**	3.390,73	3.390,73	3.390,73
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	**1.726,00**	**3.390,73**	**3.390,73**	**3.390,73**
Einzahlungen	**1.726,00**	3.390,73	3.390,73	3.390,73
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	**1.726,00**	**3.390,73**	**3.390,73**	**3.390,73**

2023	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**				
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	x	x	x	x
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2023	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	111020000.4411001	Grundstücksmanagement - Erträge aus Erbbaurecht	**1.726,00**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**1.726,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	111020000.6411001	Grundstücksmanagement - Einzahlungen aus Erbbaurecht	**1.726,00**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**1.726,00**

Anlage 2

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Wirtschaft und Liegenschaften

2.280.4 – LJ 2502
Sachbearbeiter/in: Kerstin Bruhse
App.: 23 24

Eckpunkte des abzuschließenden Erbbaurechtsverlängerungsvertrages:
auf Grundlage der Bürgerschaftsbeschlüsse vom 28.04.2016 (VO-Nr. 2015/03216) und 18.05.2017 (VO-Nr. 2017/04955)

Laufzeit **30 Jahre**

Gem. Beschlusspunkt 2a) können die Erbbauberechtigten Laufzeiten zwischen 30 – und 99 Jahre wählen.

Grundstückswert **249.130,00 EUR**

Der Grundstückswert errechnet sich auf Grundlage der Bodenrichtwertekarte (Stand 31.12.2020) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte wie folgt:

Für die ersten 1.000 m²

Richtwert je m²:	280,00 EUR
Grundstücksgröße:	1.000 m²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m²
UmrechnungsKoeff.:	0,88
angepasster Bodenwert je m²:	246,40 EUR
angepasster Grundstückswert:	246.400,00 EUR

Fläche über 1.000 m²

Richtwert je m²:	280,00 EUR
Grundstücksgröße:	65 m²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m²
UmrechnungsKoeff.:	0,15
angepasster Bodenwert je m²:	42,00 EUR
angepasster Grundstückswert:	2.730,00 EUR

Grundstückswert gesamt:	**249.130,00 EUR**

Dinglicher Erbbauins (4 %) **9.965,20 EUR / Jahr**

Der dingliche Erbbauzins gem. Beschlusspunkt 2c) der o.g. Vorlage beträgt 4 % des aktuellen Bodenrichtwertes (ohne 10 %) und ist mit einer automatischen Wertsicherungsklausel (Bindung an den VPI) zu versehen. Dieser errechnet sich wie folgt:

Für die ersten 1.000 m²

Richtwert je m²:	280,00 EUR
Grundstücksgröße (bis 1.000 m²):	1.000 m²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m²
UmrechnungsKoeff.:	0,88
angepasster Bodenwert je m²:	246,40 EUR
angepasster Kaufpreis:	246.400,00EUR
Erbbauzins 4 %	**9.856,00 EUR**

Fläche über 1.000 m²

Richtwert je m²:	280,00 EUR
Grundstücksgröße (über 1.000 m²):	65 m²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m²
UmrechnungsKoeff.:	0,15
angepasster Bodenwert je m²:	42,00 EUR
angepasster Kaufpreis:	2.730,00 EUR
Erbbauzins 4 %	**109,20 EUR**

Dinglicher Erbbauzins gesamt:	**9.965,20 EUR**

Erbbauzins unter Berücksichtigung des unrentierlichen Grundstücksanteils

Gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 18.05.2017 ist der Erbbauzins Anteil für die unrentierlichen, unbebauten Gartenflächen, die über die Bezugsgröße von 600 m² hinausgehen, auf ¼ des Erbbauzinses schuldrechtlich zu ermäßigen.

Auf Basis des dinglich errechneten Erbbauzinses in Höhe von 9.965,20 EUR ergibt sich ein schuldrechtlicher ermäßigter Erbbauzins in Höhe von

EUR 7.013,20 / Jahr entspricht: 2,81 %

Dieser Erbbauzins errechnet sich wie folgt.

Erbbauzins / m²	9,86 EUR
25 % Erbbauzins / m² (grau hinterlegte Fläche)	2,47 EUR

bis 1.000 m²

600 m²	x	9,86 EUR	5.916,00 EUR
400 m² (grau hinterlegte Fläche)	x	2,47 EUR	988,00 EUR
			6.904,00 EUR

ab 1.001 m²

65 m²	x	1,68 EUR	109,20 EUR

Erbbauzins gesamt	**7.013,20 EUR**

Eine Überprüfung hinsichtlich der Bebauung wird alle 3 Jahre durch den Bereich erfolgen. Grundlage ist der Luftbildplan bei Abschluss des neuen Erbbaurechtsvertrages (s. Anlage 2)

Mischzins **6.781,47 EUR / Jahr entspricht: 2,72 %**

Der dingliche Erbbauzins kann gem. Beschlusspunkt 2c) unter Anwendung der Mischzins-Berechnung schuldrechtlich ermäßigt werden.

Der Mischerbbauzins errechnet sich wie folgt:

1	x	61,27 €	=	61,27 €
29	x	7.013,20€	=	203.382,80 €
				203.444,07 €
		: 30 Jahre		**6.781,47 €**

Stufenmodell

Aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft vom 18.05.2017, Ziffer 3 ist für den heutigen Erbbauberechtigten höchstpersönlich folgendes Stufenmodell zu gewähren

1. - 10. Jahr auf 50 %	3.390,73 € entspricht **1,36 %**
11. - 20. Jahr auf 75 %	5.086,10 € entspricht **2,04 %**
ab dem 21. Jahr	6.781,47 € entspricht **2,72%**

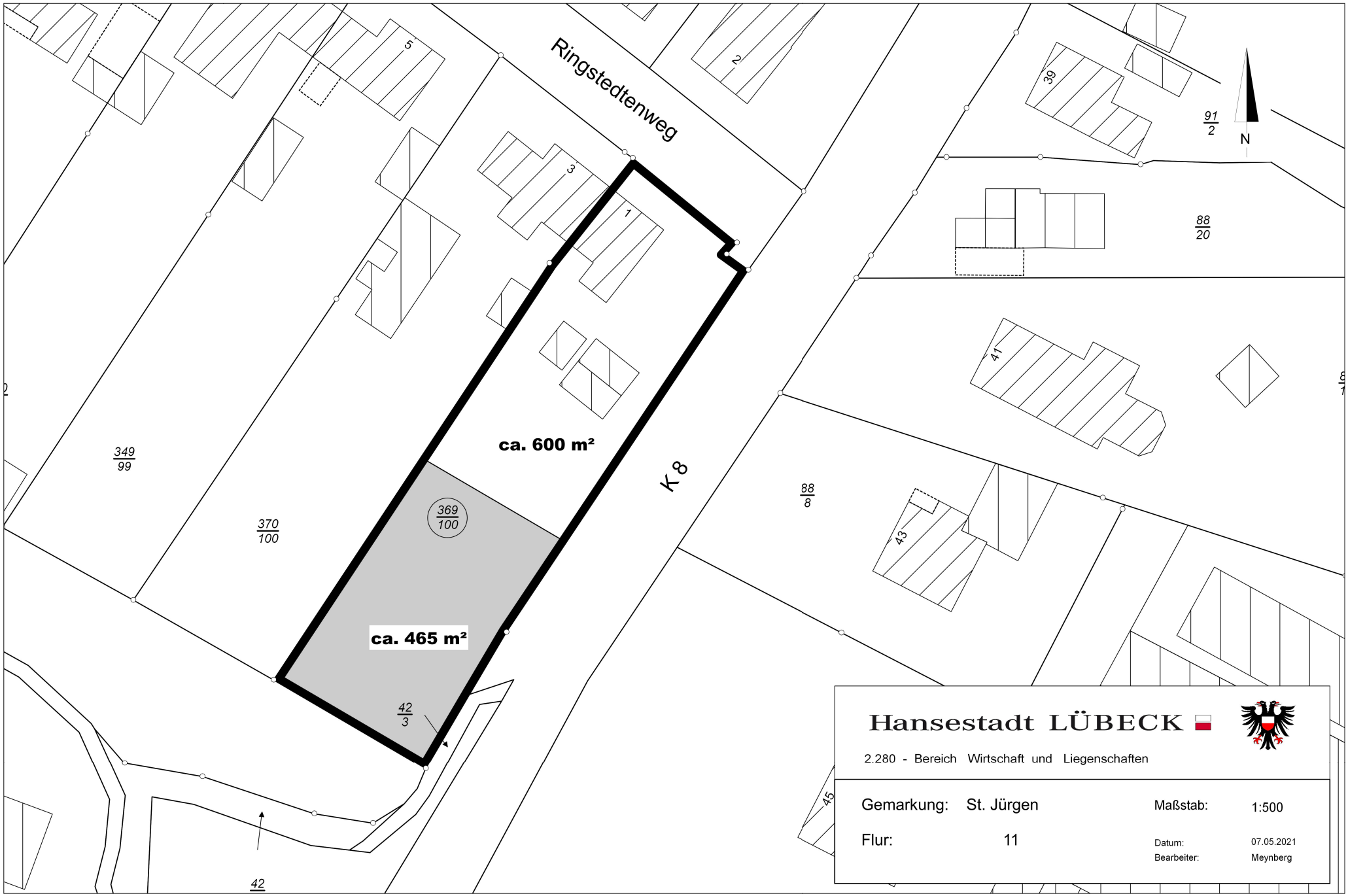
Während der Stufenlaufzeit (1. – 20. Jahr) ist keine Anpassung im Rahmen der Wertsicherungsklausel vorzunehmen.

Voraussetzungen für eine schuldrechtliche Ermäßigung des Erbbauzinses

Die vorstehend ausgeführten Ermäßigungen **gelten** für den **heutigen** Erbbauberechtigten, welcher auch in dem Verlängerungsvertrag Erbbauberechtigter ist. Bei einem Wechsel in der Person des Erbbauberechtigten (wie z.B. durch Verkauf des Erbbaurechtes, Schenkung an einen Dritten oder im Wege der Erbfolge an einen Dritten) entfallen etwaige Ermäßigungsregelungen.
Ausgenommen ist hier der Übergang des Erbbaurechtes auf den Ehepartner (gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften und im Haushalt lebende Kinder im Erbfall). Diese Ausnahme gilt auch für Kinder, die nicht im Haushalt leben aber testamentarisch Erben sind und das Haus dann zukünftig bewohnen.



Luftbild Stand 2019
Datengrundlage: ALK(S®; © LVermGeo SH,01/2021



Luftbild Stand 2019
Datengrundlage: ALK(S®; © LVermGeo SH,01/2021

SCHANZE, BARBARA
Name

Ringstedtenweg 1, 23560 Lübeck
Anschrift

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Wirtschaft und Liegenschaften
Dr.-Julius-Leber-Straße 46 – 48
23539 Lübeck

Fachbereich 2
Eing.: 05. Okt. 2022
Wirtschaft und Liegenschaften

BÜ 01123

Verlängerung eines Erbbaurechts in Lübeck, Ringstedtenweg 1 (LY 2502)

Aufgrund der Höhe des Grundstückswertes entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über die Verlängerung des o.g. Erbbaurechts.

Sie als Erbbauberechtigte haben die Wahl, ob Ihr Anliegen im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll.

Dabei werden Informationen wie die/der Namen der/des Erbbauberechtigten, Adresse des Erbbaurechts, Laufzeit des Erbbaurechts, Höhe des Erbbauzinses und auch die Höhe des Grundstückswertes veröffentlicht.

Kreuzen Sie bitte an, ob die Verlängerung Ihres Erbbaurechtes im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll und schicken Sie dieses Anschreiben unterzeichnet von allen Erbbauberechtigten an die Hanestadt Lübeck zurück.

Die Beratung und Entscheidung über mein Erbbaurecht soll im

☒ öffentlichen Teil

☐ nichtöffentlichen Teil

der Bürgerschaftssitzung stattfinden.

4.10.2022
Datum

Schanze
Unterschrift der Erbbauberechtigten

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an die Hansestadt Lübeck!

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11663
öffentlich

Lübeck, 11.11.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Kerstin Bruhse (E-Mail: kerstin.bruhse@luebeck.de Telefon: 122-2324)

Verkauf eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks Lübeck, Medenbreite

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.12.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.01.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das mit einem bis zum 31.12.2050 befristeten Erbbaurecht zugunsten von Herrn Daniel Philipp Richter belastete Grundstück in Lübeck, **Medenbreite 16** zur Größe von 929 m² ist an den Erbbauberechtigten zu einem Kaufpreis in Höhe von **241.781,54 EUR** zu verkaufen.

2. In dem abzuschließenden Kaufvertrag ist ein Bebauungsverbot für die im Lageplan (Anlage 4) grau dargestellte Grundstücksfläche und eine wertgesicherte Nachzahlungsverpflichtung für den Fall aufzunehmen, dass im hinteren Grundstücksbereich bei ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vorliegenden Baurecht, weitere Gebäude realisiert werden sollten.

3. Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten einschließlich der Grunderwerbsteuer sind von dem Käufer zu tragen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	keine rechtlichen Bedenken
5.610 – Stadtplanung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat nicht stattgefunden, da Auswirkungen auf Kinder / Jugendliche durch den Verkauf des Grundstückes nicht gegeben sind.

Die Maßnahme ist:	X	neu
	X	freiwillig
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	Der Erbbauberechtigte hat schriftlich erklärt (s. Anlage 3), dass er eine Behandlung der Vorlage im öffentlichen Teil der Sitzung wünscht.

Begründung:

Das Grundstück Lübeck, Medenbreite 16 liegt in keinem gültigen Bebauungsplangebiet. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben beurteilt sich hier nach den Maßgaben des § 34 BauGB, wonach zurzeit Baurecht für die Bebauung in zweiter Reihe nicht besteht.

Für den Fall, dass ggf. zu einem späteren Zeitpunkt Baurecht für eine Bebauung in zweiter Reihe auf der rückwärtigen Teilfläche von ca. 490 m² (s. Lageplan, Anlage 4) ermöglicht und realisiert wird, ist ein Betrag in Höhe von EUR 23.912,46 nachzuzahlen. Der Nachzahlungsbetrag wird durch Bindung an den Verbraucherpreisindex wertgesichert. Der Differenzbetrag ergibt sich aus der Differenz des Bodenrichtwertes nach Übergrößenberechnung und dem Bodenrichtwert ohne Übergrößenberechnung. Diese Verpflichtung wird abgesichert durch ein Bebauungsverbot. Der Käufer ist verpflichtet, diesen Hinweis bei Weiterveräußerung weiterzugeben.

Dem Erbbauberechtigten wurde der Kaufpreis auf seine Nachfrage hin am 02.08.2022 schriftlich mitgeteilt. Der Erbbauberechtigte hat am 16.09.2022 fristgerecht schriftlich erklärt, dass er das Erbbaugrundstück erwerben möchten.

Der Kaufpreis errechnet sich auf Grundlage der Bodenrichtwertekarte (Stand 01.01.2022) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte zuzüglich 10 % gem. der Geschäftsanweisung über die Transparenz von Grundstücksverkäufen vom 12.08.2015 (Ziffer 5 – Preisbildung) gemäß **Anlage 2**

Gem. dem Bürgerschaftsbeschluss vom 20.06.1974 (Drs.Nr. 77) werden folgende Eckpunkte im Kaufvertrag zusätzlich vereinbart:

- Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle mit einer Frist von 10 Jahren.

Durch den Verkauf entfällt ein jährlicher Erbbauzins von z.Z. EUR 99,92.

Es ist der mit dem Bereich Recht abgestimmte Muster-Kaufvertrag zu verwenden

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 – Kaufpreisfindung
Anlage 3 – Öffentlichkeit
Anlage 4 – Lageplan

Senatorin Pia Steinrücke

Bereich: 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften
Produkt: 111020 - Grundstücksmanagement

Anlage zur Vorlage vom 11.11.2022
VO-Nr.: 2022/11663

Anlage 1

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2023	2024	2025	2026
Erträge *)	238.983,78	241.681,62	-99,92	-99,92	-99,92
Aufwendungen	-15.636,75	-15.636,75			

davon: ***) entfallender Erbbauzins für die Restlaufzeit 28 Jahre) = 2.797,76 EUR***
241.781,54 EUR (Kaufpreis) ./. 2.797,76 EUR = 238.983,78 EURO

Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)					
Anlagenabgang	-15.636,75	-15.636,75			
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	223.347,03				
voraussichtl. Zinsen ca.					
Einzahlungen	238.983,78	241.681,62	-99,92	-99,92	-99,92
Auszahlungen					
Gesamtauswirkung Finanzplan	238.983,78	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2023	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**	X	X		
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	X	X	X	X
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2023	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:	111020 000.4411001	Grundstücksmanagment / Erträge aus Erbbaurecht (Erbbauzinsen)	-99,92
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	612003 000.4541000	Grundstücksan- und -verkäufe / Erträge a.d.Veräuß.v. Grst./Geb.	241.781,54
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	612003 000.5711001	Grundstücksan- und -verkäufe / Verlust aus Verkauf	-15.636,75
		Saldo Ergebnisplan	226.044,87

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:	111020 000.6411001	Grundstücksmanagment / EZ aus Erbbaurecht (Erbbauzinsen)	-99,92
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	612003 000.6821000	Grundstücksan- und -verkäufe / Einzahlungen a.d.Veräuß.v. Grst./Geb.	241.781,54
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	241.681,62

2.280 - Wirtschaft, und Liegenschaften
280.4 - Erbbaurechtsmanagement

achbearbeiterin: Kerstin Bruhse
App.: 122 - 23 24

Anlage 2
11.11.2022

Allgemeine Angaben zum EB

Aktenzeichen:	**LH 491**
Grundstück in Lübeck:	**Medenbreite 16**
Grundstücksgröße	**929 m²**
Laufzeit d. Erbbaurechtes:	**31.12.2050**

1. unbelasteter Bodenwert (Bodenrichtwertkarte 2022)

Richtwert je m²:	260,00 EUR
Grundstücksgröße:	929 m²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m²

Umrechnungskoeffizient:	0,91
angepasster Bodenwert je m²:	236,60 EUR
zuzüglich 10%:	23,66 EUR
Bodenwert für Kaufpreisberechnung:	260,26 EUR
angepasster Kaufpreis:	**241.781,54 EUR**

2. Rendite (zu erwartender EBZ p.a./unbelasteter Bodenwertx100)	
zu erwartender Erbbauzins p.a.:	99,92 EUR
angepasster Bodenwert (Kaufpreis):	241.781,54 EUR
Rendite in %:	0,04%
Erbbauzins über gesamte Restlaufzeit p.a.:	2.797,76 EUR

3. Differenzbetrag aus Nachzahlungsverpflichtung	
Kaufpreis aus Ziffer 1:	241.781,54 EUR
Kaufpreis ohne URF	265.694,00 EUR
Nachzahlungsbetrag	**23.912,46 EUR**

3. Gesamtbetrachtung	
Kaufpreis aus Ziffer 1:	241.781,54 EUR
abzgl. Erbbauzins über die gesamte Laufzeit:	2.797,76 EUR
abzgl. Bilanzwert:	15.636,75 EUR
Differenz:	**223.347,03 EUR**

Daniel-Philipp Richter
Name

Fregattenstraße 78, 23558 Lübeck
Anschrift

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Wirtschaft und Liegenschaften
Dr.-Julius-Leber-Straße 46 – 48
23539 Lübeck

Verkauf eines Erbbaurechts in Lübeck, Medenbreite 16 – LH 491

Aufgrund der Höhe des Grundstückswertes entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über den Verkauf des o.g. Erbbaurechts.

Sie als Erbbauberechtigter haben die Wahl, ob Ihr Anliegen im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll.

Dabei werden Informationen wie der Namen des Erbbauberechtigten, Adresse des Erbbaurechts, Laufzeit des Erbbaurechts, Höhe des Erbbauzinses und auch die Höhe des Grundstückswertes veröffentlicht.

Kreuzen Sie bitte an, ob der Verkauf Ihres Erbbaurechtes im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll und schicken Sie dieses Anschreiben unterzeichnet von allen Erbbauberechtigten an die Hanestadt Lübeck zurück.

Die Beratung und Entscheidung über mein Erbbaurecht soll im

☒ öffentlichen Teil

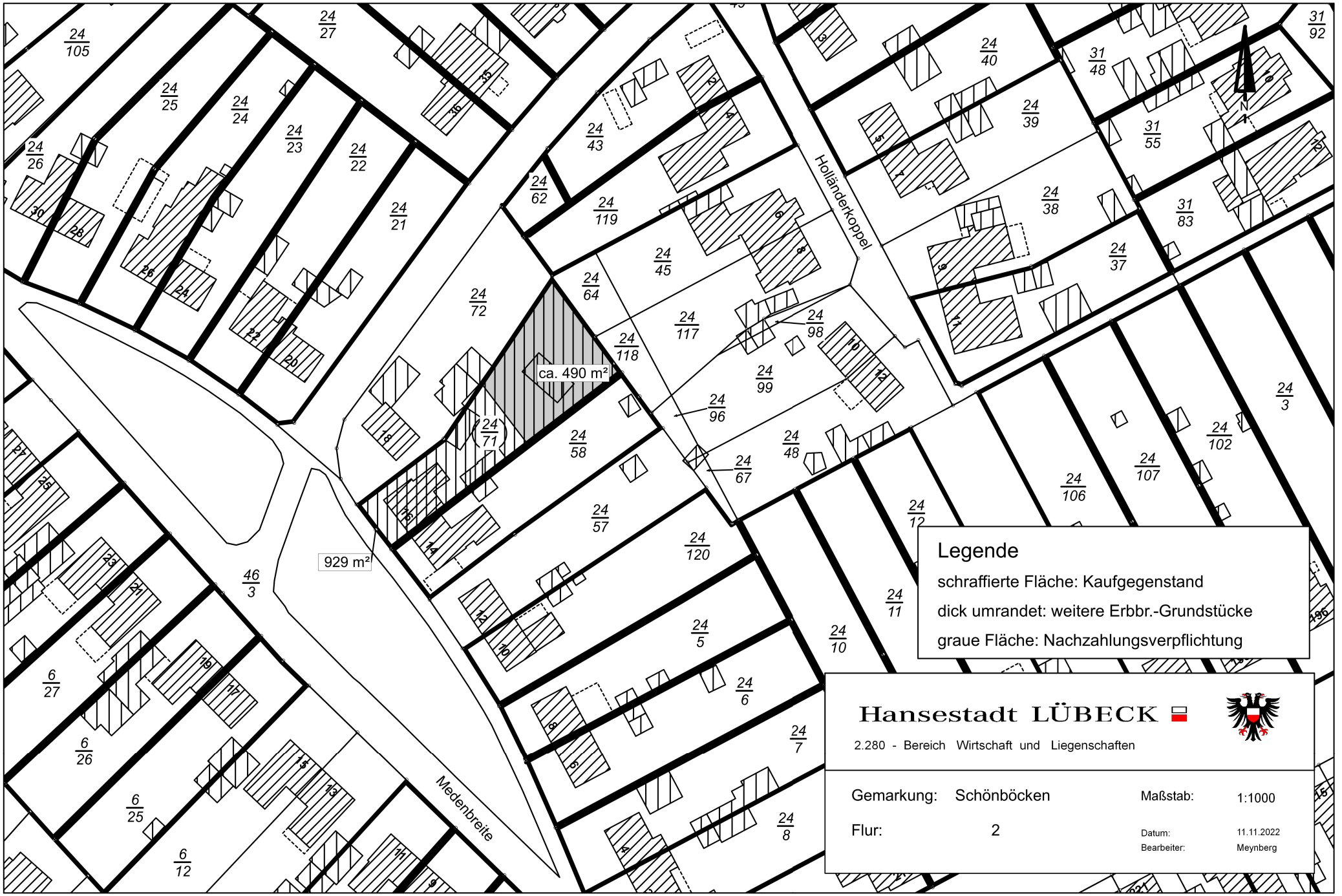
☐ nichtöffentlichen Teil

der Bürgerschaftssitzung stattfinden.

11.11.2022
Datum

Unterschrift des Erbbauberechtigten

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an die Hansestadt Lübeck!



Legende

schraffierte Fläche: Kaufgegenstand

dick umrandet: weitere Erbbr.-Grundstücke

graue Fläche: Nachzahlungsverpflichtung

Hansestadt LÜBECK

2.280 - Bereich Wirtschaft und Liegenschaften

Gemarkung: Schönböcken

Flur: 2

Maßstab: 1:1000

Datum: 11.11.2022

Bearbeiter: Meynberg

Luftbild Stand 2019
Datengrundlage: ALKIS®: © LVermGeo SH:7/2022

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11572
öffentlich

Lübeck, 17.10.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Stefan Schmedemann (E-Mail: stefan.schmedemann@ebhl.de Telefon: 70760 211)

Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Jahr 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.11.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.12.2022	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2021 der Entsorgungsbetriebe Lübeck wird

mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2021 von	EUR 493.984.718,23
mit einer Summe der Erträge von	EUR 116.024.746,78
mit einer Summe der Aufwendungen von	EUR 103.055.016,41
und einem Überschuss von	EUR 12.969.730,37

festgestellt.

Beschlusstext: Der Jahresüberschuss von EUR 12.969.730,37 wird in die Bilanzposition `Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen` eingestellt.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.030 - Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ☐ Ja

gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[X] Nein- Begründung: Weil deren Belange nicht betroffen sind.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [X] vorgeschrieben durch: Gemeindeordnung (GO)
Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Ja (Anlage 1) [X] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[ ] Nein [X] Ja – Begründung: Siehe Klimabericht der EBL
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Rechtliche Grundlage

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) sind nach der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Das Unternehmen wird nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung, EigVO) geführt.

Der Jahresabschluss wird daher unter Beachtung der Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungs-vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften (§ 19 EigVO), der Eigenbetriebsverordnung und deren Ausführungsbestimmungen sowie der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein aufgestellt.

Der Jahresabschluss ist nach dem Kommunalprüfungsgesetz durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Zuständigkeit für die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers liegt beim Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH). Dieser hat, handelnd im Namen und für Rechnung der Hansestadt Lübeck, die Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Entsorgungsbetriebe Lübeck beauftragt.

Nach § 5 EigVO fasst die Bürgerschaft einen Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses. Dem Werkausschuss der EBL ist nach § 8 der Betriebssatzung der EBL der Jahresabschluss vorzulegen.

Prüfung und Ergebnis

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 wurde zeitgerecht begonnen, allerdings erfolgte die Aufstellung nicht im Rahmen der EigVO innerhalb von 3 Monaten. Die Prüfung erfolgte im Zeitraum von April 2022 bis Juli 2022.
Der Wirtschaftsprüfer Ebner Stolz hat einen Bericht über die Prüfung erstellt, der neben den allgemeinen Prüfungsfeststellungen auch einzelne Hinweise auf zukünftige Handlungsbedarfe enthält.

Das Testat zum Jahresabschluss 2021 wird ohne Einschränkung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2021 und der Bericht über die Prüfung wurden dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein vorgelegt. Eine schriftliche Stellungnahme durch den Landesrechnungshof liegt noch nicht vor und wird ggfls. nachgereicht.

Jahresabschluss 2021 der EBL
Die näheren Einzelheiten zum Jahresabschluss einschließlich Bewertung ergeben sich aus der anliegenden Dokumentation des Jahresabschlusses 2021, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht, Erfolgsübersicht und Bestätigungsvermerk, die die Mitglieder des Werkausschusses der Entsorgungsbetriebe Lübeck erhalten.

Vereinbarungsgemäß erhalten die Fraktionen jeweils ein Exemplar des ausführlichen Berichts: "Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der Entsorgungsbetriebe Lübeck".
Nach § 24 Abs. 2 EigVO ist der Jahresabschluss wie folgt zu beschließen: Der Jahresabschluss 2021 der Entsorgungsbetriebe Lübeck wird

mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2021 von	EUR 493.984.718,23
mit einer Summe der Erträge von	EUR 116.024.746,78
mit einer Summe der Aufwendungen von	EUR 103.055.016,41
und einem Überschuss von	EUR 12.969.730,37

festgestellt.

Behandlung des Jahresergebnisses
Ebenfalls nach § 24 Abs. 2 EigVO ist eigenständig über die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen. Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss von EUR 12.969.730,37 in die `Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen` einzustellen.

Der Überschuss wird in die oben genannte Rücklage eingestellt und kommt damit dem Gebührenzahler zugute. Aus abgabenrechtlicher Sicht (§ 6 Abs. 2 KAG SH) ist zuerst diese Rücklage, die in den Vorjahren unterdotiert wurde, zu bedienen.

Anlagen:
Anlage 1

Dokumentation des Jahresabschlusses 2021
- o Bilanz
- o Gewinn- und Verlustrechnung
- o Anhang
- o Lagebericht
- o Erfolgsübersicht
- o Bestätigungsvermerk

Senator Ludger Hinsen

EBNER STOLZ

Jahresabschluss und Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2021

Erfolgsübersicht und Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Lübeck

A member of Nexia International

EBNER STOLZ

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2021	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 3
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021	Anlage zum Anhang
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 4
Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2021	Anlage 5
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 6

Bilanz der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck,

zum 31. Dezember 2021

Aktiva	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2020
	EUR	EUR
A. Anlagevemögen		
I. Immatrielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutz-		
rechte und ähnliche Rechte und Werte	657.448,33	623.690,94
2. Geleistete Anzahlungen	304.143,28	520.640,18
	961.591,61	1.144.331,12
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	53.546.875,30	55.986.180,40
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht		
zu der Nummer 1 gehören	1.542.310,87	1.497.892,04
3. Abfall-/Abwasserbehandlungs-/		
-beseitigungsanlagen	43.776.706,06	46.427.599,88
4. Abwassersammlungs-/-transport-/		
-lagerungsanlagen	323.913.982,39	325.888.341,79
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht		
zu der Nummer 3 oder 4 gehören	207.580,68	245.114,68
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.805.498,63	16.903.097,22
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	30.557.059,87	18.698.003,39
	470.350.013,80	465.646.229,40
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	201.500,00	201.500,00
2. Beteiligungen	5.050,00	5.050,00
3. Genossenschaftsanteile	250,00	250,00
	206.800,00	206.800,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.523.992,14	1.243.050,71
	1.523.992,14	1.243.050,71
II. Forderungen und sonstige		
Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.048.474,14	13.008.002,70
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	455.219,57	206.021,44
3. Forderungen gegen die Hansestadt Lübeck	2.969.269,65	4.732.285,60
4. Sonstige Vermögensgegenstände	107.766,55	40.013,84
	17.580.729,91	17.986.323,58
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.339.008,33	3.311.958,35
C. Rechnungsabgrenzungsposten	22.582,44	25.058,08
	493.984.718,23	489.563.751,24

Anlage 1

Passiva	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2020
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	5.112.918,21	5.112.918,21
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	2.572.690,91	2.567.062,10
2. Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	147.905.243,86	140.576.004,01
3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	56.288.566,11	56.288.566,11
	206.766.500,88	199.431.632,22
III. Jahresüberschuss	12.969.730,37	7.329.239,85
B. Empfangene Ertragszuschüsse	78.146.927,20	79.136.547,11
C. Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen	4.492.670,74	4.603.018,42
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Gebührenausgleich	3.218.894,06	1.319.556,21
2. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.581.226,64	7.007.469,05
3. Sonstige Rückstellungen	48.064.209,12	47.529.665,31
	57.864.329,82	55.856.690,57
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119.769.783,54	130.487.811,92
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.723.382,02	5.870.878,37
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	540.786,48	406.254,78
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck	1.004.592,25	1.232.500,72
5. Sonstige Verbindlichkeiten	593.096,72	96.259,07
	128.631.641,01	138.093.704,86
	493.984.718,23	489.563.751,24

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung der
Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

	2021	2020
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	110.220.308,54	101.805.090,47
2. Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	0,00	-34.348,47
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.776.337,06	1.360.253,14
4. Sonstige betriebliche Erträge	4.028.101,18	4.129.926,65
	116.024.746,78	107.260.921,79
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	10.935.217,73	11.230.968,26
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	15.027.942,79	13.140.540,95
	25.963.160,52	24.371.509,21
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	29.635.892,87	28.859.349,02
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung und für Unterstützung: EUR 1.456.964,09 (Vj. EUR 2.529.931,27)	8.884.620,44	8.640.203,65
	38.520.513,31	37.499.552,67
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	20.753.947,86	20.651.556,89
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon Aufwendungen nach Art. 67 Abs. 1 EGHGB: EUR 48.880,20 (Vj. EUR 48.880,20)	12.423.783,48	11.888.922,51
	18.363.341,61	12.849.380,51
9. Erträge aus Beteiligungen - davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 148.748,91 (Vj. EUR 75.048,68)	148.748,91	75.048,68
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	89.899,99	118.421,91
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung: EUR 737.425,65 (Vj. EUR 846.248,92)	5.156.581,64	5.701.597,27
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-18.091,06	-14.344,00
13. Ergebnis nach Steuern	13.463.499,93	7.355.597,83
14. Sonstige Steuern	493.769,56	26.357,98
15. Jahresüberschuss	12.969.730,37	7.329.239,85

Nachrichtlich: Behandlung des Jahresüberschusses
- zur Einstellung in die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen EUR 12.969.730,37

Anhang der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck,

für das Geschäftsjahr 2021

A. Allgemeine Angaben

Bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck (EBL) handelt es sich um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung i. S. d. § 101 Abs. 4 GO.

Der Jahresabschluss wurde daher unter Beachtung der Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und deren Ausführungsbestimmungen sowie der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Die Möglichkeit, die EBL teilweise nach den Vorschriften der EigVO zu führen, wurde dahingehend in Anspruch genommen, dass die Vorschrift zur Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse nicht angewendet wurde (§ 20 Abs. 3 EigVO). Nach § 20 Abs. 3 EigVO wären die empfangenen Ertragszuschüsse mit einem Zwanzigstel jährlich aufzulösen. Um ein Auseinanderfallen der Ertragslage zwischen HGB und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in diesem Punkt zu vermeiden, wurde insofern die ab 1. Januar 2005 nach dem KAG vorgenommene Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse auch in den handelsrechtlichen Jahresabschluss übernommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Abweichend zum Vorjahr wurde die **Rückstellung für Sterbegeldverpflichtungen** TEUR 73 (Vj. TEUR 76) aus Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in die sonstigen Rückstellungen umgegliedert. Die Vorjahreszahl wurde angepasst.

Im Berichtsjahr erfolgte gegenüber dem Vorjahr eine Anpassung hinsichtlich der Zusammensetzung der **Forderungen und Verbindlichkeiten gegen bzw. gegenüber der Hansestadt Lübeck**. Dies führte ebenfalls zu Veränderungen bei der Zusammensetzung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie den Forderungen und Verbindlichkeiten gegen bzw. gegenüber verbundenen Unternehmen. Zur besseren Vergleichbarkeit erfolgte ebenfalls die ergebnisneutrale Anpassung der Vorjahreswerte.

Die **entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen. Die Nutzungsdauern liegen zwischen ein und fünf Jahren.

Das **Sachanlagevermögen** ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Davon abweichend werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Deponie anhand der Verfüllung abgeschrieben.

In den **Sachanlagen** wurden im Berichtsjahr aktivierte Eigenleistungen in Höhe von TEUR 1.776 aktiviert. Sie enthalten im Wesentlichen die im Bereich Planung/Neubau erbrachten Leistungen, die in Form von Personal- und Materialkosten einschließlich Fuhrparkeinsatz nach Projekten aktiviert werden.

Seit dem 1. Januar 2018 werden abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 gemäß § 6 Abs. 2 a EStG in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Die Herstellungskosten umfassen neben den Material- und Fertigungseinzelkosten und den Sonderkosten der Fertigung auch angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie den Werteverzehr des Anlagevermögens. Des Weiteren wurden angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung auf Aufwendungen für soziale Leistungen mit einbezogen.

Es werden folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	ein bis 80 Jahre auf die Gebäudeteile
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 1 gehören	ein bis 80 Jahre
3. Abfall-/Abwasserbehandlungs-/-beseitigungsanlagen	ein bis 80 Jahre
4. Abwassersammlungs-/-transport-/-lagerungsanlagen	ein bis 80 Jahre
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu der Nummer 3 oder 4 gehören	zwölf bis 23 Jahre
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	ein bis 20 Jahre

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Soweit der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des **Anlagevermögens** voraussichtlich dauernd unter dem Wert liegt, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe hierfür nicht mehr bestehen, so wird der Betrag dieser Abschreibungen im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben.

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgt zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten oder niedrigeren Zeitwerten, wobei für Lager- und Verwertungsrisiken Abschläge in angemessenem Umfang vorgenommen wurden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt. Für das allgemeine Kreditrisiko ist eine Pauschalwertberichtigung für Forderungen aus dem Liefer- und Leistungsverkehr mit 1,5 % (Vj. 1,5 %) gebildet.

Die **Kassenbestände** sowie die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert bilanziert.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** werden gemäß einem Beschluss der Bürgerschaft aufgelöst (rd. EUR 1,6 Mio. p. a.).

Die **Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen** werden in Höhe der Anschaffungskosten für gefördertes Anlagevermögen erfolgsneutral gebildet und korrespondierend mit den Abschreibungen über den Zeitraum der jeweils maßgeblichen Nutzungsdauer des Anlagevermögens erfolgswirksam aufgelöst.

Die **Rückstellungen für Gebührenausgleich** beinhalten die Kostenüberdeckungen gemäß KAG der Vergangenheit. Basis der Bildung bzw. des Verbrauchs der Rückstellungen für Gebührenausgleich sind die jeweiligen KAG-Nachkalkulationen zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung. Anpassungen in den KAG-Nachkalkulationen und damit der Rückstellungshöhe können sich zukünftig noch ergeben, soweit die KAG-Nachkalkulationen zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung noch nicht endgültig sind.

Die **Pensionsverpflichtungen** werden versicherungsmathematisch unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Richttafel 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck) nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Bei der Festlegung des laufzeitkongruenten Rechnungszinssatzes wurde der von der Deutschen Bundesbank ermittelte und veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der letzten zehn Jahre verwendet, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der zum Bilanzstichtag verwendete Rechnungszinssatz beträgt 1,87 % (Vj. 2,30 %).

Gemäß § 253 Abs. 6 HGB ist für Pensionsverpflichtungen zudem der Rückstellungsbetrag ermittelt worden, der sich bei der Diskontierung der künftigen Leistungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ergibt. In Höhe dieses Unterschiedsbetrags von TEUR 583 zu der Rückstellung mit dem Marktzins bei 10-jähriger Durchschnittsbetrachtung besteht eine Ausschüttungssperre.

Zukünftig erwartete Entgelt- und Rentensteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtung berücksichtigt. Dabei wird unverändert zu den Vorjahresgrundsätzen von jährlichen Anpassungen bei den Entgelten und Renten von jeweils 2,0 % ausgegangen. Die Bewertung berücksichtigt keine unternehmensspezifische Fluktuationsrate.

Durch die erstmalige Anwendung der Bestimmungen des BilMoG (Neubewertung der Pensionsverpflichtungen) hat sich zum 1. Januar 2010 eine Unterdotierung in Höhe von TEUR 733 ergeben. In Anwendung des Übergangswahlrechts nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB wird der Unterschiedsbetrag über eine Laufzeit von 15 Jahren verteilt. Im Geschäftsjahr 2021 erfolgte entsprechend eine Zuführung in Höhe von insgesamt TEUR 45, die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen ist. Zum 31. Dezember 2021 betragen die infolge der Übergangsregelung nicht in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsverpflichtungen TEUR 111.

Für die Bewertung der Beihilfe- und Sterbegeldverpflichtungen wurde der von der Deutschen Bundesbank zum Bilanzstichtag bekanntgegebene Diskontierungssatz auf Basis eines siebenjährigen Durchschnitts unter Annahme eines Rechnungszinses für eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren verwendet (1,35 %; Vj. 1,60 %). Unverändert zum Vorjahr wurden jährliche Anpassungen bei den Beihilfen von 2,5 % berücksichtigt. Zum 31. Dezember 2021 betragen die infolge der oben genannten Übergangsregelung nicht in der Bilanz ausgewiesenen Beihilfeverpflichtungen TEUR 22 und die nicht ausgewiesenen Sterbegeldverpflichtungen TEUR 2.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, der von der Deutschen Bundesbank zum Bilanzstichtag ermittelt wurde, abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Anlagevermögen

Die gesondert dargestellte Entwicklung des Anlagevermögens ist integraler Bestandteil des Anhangs (Anlage zum Anhang).

2. Beteiligungsverhältnisse

Dem Sondervermögen Entsorgungsbetriebe Lübeck sind zum Bilanzstichtag sämtliche Anteile an der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH, Lübeck, wirtschaftlich zugeordnet. Gesellschaftsrechtlich wird die Beteiligung von der Hansestadt Lübeck gehalten. Das Eigenkapital der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2021 insgesamt TEUR 1.110. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2021 ein Jahresergebnis von TEUR 185.

3. Forderungen und Verbindlichkeiten gegen bzw. gegenüber der Hansestadt Lübeck

Die Forderungen gegen die Hansestadt Lübeck haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 TEUR	Vorjahr TEUR
Straßenreinigung/Winterdienst	1.604	4
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	847	773
Allgemeines Interesse und nicht veranlagte städt. Grundstücke	359	332
Straßenbaulastträgerpauschale	99	27
Forderungen Niederschlagswasser	48	84
Kostenübernahmen	7	7
Forderungen aus Umsatzsteuer	5	505
kurzfristiges Darlehen	0	3.000
Übrige	0	0
	2.969	4.732

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck betreffen:

	31.12.2021 TEUR	Vorjahr TEUR
Verwaltungskostenumlage	631	522
Lieferungen und Leistungen	30	2
Versorgungskosten	277	183
überzahlter Verlustausgleich Bedürfnisanstalten 2021	55	0
überzahlter Verlustausgleich Bedürfnisanstalten 2020	0	117
überzahlter Verlustausgleich Bedürfnisanstalten 2019	0	142
Straßenbaulastträgerpauschale 2019	0	189
Übrige	12	78
	1.005	1.233

4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen bestehen gegen Gesellschaften, die in den Gesamtabschluss der Hansestadt Lübeck einbezogen werden, haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und betreffen Lieferungen und Leistungen.

5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten bestehen gegenüber Gesellschaften, die in den Gesamtabschluss der Hansestadt Lübeck einbezogen werden, haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und betreffen Lieferungen und Leistungen.

6. Rückstellungen

Die Rückstellungen für Gebührenausgleich betreffen mit TEUR 1.064 die Stadtentwässerung, mit TEUR 1.265 die Abfallwirtschaft und mit TEUR 890 den Bereich Straßenreinigung/Winterdienst.

Die Pensionsrückstellungen in Höhe von EUR 6,6 Mio. (Vj. EUR 7,0 Mio.), die Beihilferückstellungen in Höhe von EUR 1,26 Mio. (Vj. EUR 1,32 Mio.) und die Rückstellungen für Sterbegeldverpflichtungen in Höhe von TEUR 73 (Vj. TEUR 76) berücksichtigen die Anwartschaften und die laufenden Leistungen von 26 (Vj. 29) Personen.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für die Deponienachsorge in Höhe von EUR 42,4 Mio. (Vj. EUR 42,2 Mio.) sowie weitere Verpflichtungen aus dem Personalbereich in Höhe von EUR 2,3 Mio. (Vj. EUR 2,2 Mio.).

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2021 (Vorjahr)	Restlaufzeiten bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119.770	8.464	30.243	81.063
(Vorjahr)	(130.488)	(10.671)	(31.259)	(88.558)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.723	6.723	0	0
(Vorjahr)	(5.871)	(5.871)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	541	541	0	0
(Vorjahr)	(406)	(406)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck	1.005	1.005	0	0
(Vorjahr)	(1.233)	(1.233)	(0)	(0)
Sonstige Verbindlichkeiten	593	593	0	0
(Vorjahr)	(96)	(96)	(0)	(0)
	128.632	17.326	30.243	81.063
	(138.094)	(18.277)	(31.259)	(88.558)

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Zinsabgrenzungen in Höhe von TEUR 159 (Vj. TEUR 180) enthalten.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse wurden vollständig im Inland und in folgenden Tätigkeitsbereichen erzielt:

	2021		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Entwässerung	58.717	53,3	55.001	54,0	3.716	6,8
Abfallwirtschaft	36.747	33,3	32.850	32,3	3.897	11,9
Straßenreinigung/Winterdienst	10.399	9,4	9.860	9,7	539	5,5
Übrige	4.357	4,0	4.094	4,0	263	6,4
Gesamt	110.220	100,0	101.805	100,0	8.415	8,3

2. Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse (EUR 1,6 Mio.; Vj. EUR 1,6 Mio.), die Erträge aus der Auflösung der Pensionsrückstellungen (EUR 0,9 Mio.; Vj. EUR 0 Mio), die Erträge aus dem Verbrauch der Gebührenausgleichsrückstellung von EUR 0,3 Mio. (Vj. EUR 1,5 Mio.), die Erträge aus der Auflösung bzw. Verbrauch der Einzel- und Pauschalwertberichtigung (EUR 0,3 Mio.; Vj. EUR 0,4 Mio.) und die Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen von TEUR 198 (Vj. TEUR 45) ausgewiesen. Darüber hinaus sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens (TEUR 124; Vj. TEUR 122) sowie Prämienrückerstattungen für Vorjahre in Höhe von TEUR 15 (Vj. TEUR 22) enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten mit EUR 2,2 Mio. (Vj. EUR 0,6 Mio.) die Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung, mit EUR 1,9 Mio. (Vj. EUR 1,7 Mio.) die Verwaltungskosten, mit EUR 1,2 Mio. (Vj. EUR 1,2 Mio.) Mietaufwendungen sowie mit EUR 0,9 Mio. (Vj. EUR 0,9 Mio.) die Abwasserabgabe.

D. Sonstige Angaben

1. Organe der Gesellschaft

- Direktion

Herr Dr.-Ing. Jan-Dirk Verwey, Diplom Ingenieur, Lübeck

Herr Dr.-Ing. Jan-Dirk Verwey erhielt in seiner Funktion als Direktor der Entsorgungsbetriebe im Geschäftsjahr 2021 eine fixe Vergütung in Höhe von TEUR 144. Sonstige Vergütungsbestandteile bestanden nicht.

- stimmberechtigte Mitglieder des Werkausschusses 2021

Vorsitzender: Eymer, Dr. Burkhart

Stellvertretende Vorsitzende: Wolter, Aneta

Partei	Name	Beruf	EUR	Mitglied
SPD				
	Bischoff, Rainer	k.A.	224,00	
	Hennig, Inge	Rentnerin	224,00	
	Lengen, Dr. Marek	Lehrer, Diplom-Physiker		
	Zahn, Frank	Polizist		
CDU				
	Eymer, Dr. Burkhart	Geschäftsführer	140,00	
	Grohmann, Dr. Carsten	Arzt		
	Wolter, Aneta	Unternehmerin	84,00	
Bündnis 90/ Die Grünen				
	Kuba, Andy	k.A.		bis 06/21
	Mählenhoff, Silke	Angestellte ö. D.		
	Reclam, Tim Alexander	k.A.	28,00	bis 06/21
	Thannhäuser, Detlef	k.A.	84,00	ab 06/21
Freie Wähler & GAL				
	Hinrichs, Rüdiger	Versicherungskaufmann		bis 11/21
	Koß, Dr. Volker	Umwelttechniker	56,00	ab 11/21
Die Unab-hängigen				
	Friemer, Gabriele	k.A.		ab 06/21
	Neskovic, Wolfgang	Richter i.R.		bis 06/21
Die Linke				
	Zunft, Katjana	k.A.		
FDP				
	Blunk, Dr. Michaela	Pensionärin	196,00	
BfL				
	Ulrich, Lars	k.A.	28,00	ab 11/21
Fraktion 21				
	Socha, Sven	k.A.		ab 11/21
Fraktion Vielfalt				
	Kuba, Andy	k.A.	168,00	06-11/21

Vertreter

SPD				
	Brozio, Philip	k.A.		
	Lange, Klaus	IT-Berater		
	Lengen, Sonja	Steuerfachangestellte	28,00	
	Reinhardt, Peter	Technischer Angestellter		
	Rewohl, Dirk	Diplom-Sozialpädagoge		
CDU				
	Büttner, Günter	Diplom-Ingenieur	28,00	
	Fraederich, Markus	Finanzbeamter	28,00	
	Krause, Ulrich	Rechtsanwalt		
	Lutzkat, Bernd	Pensionär	84,00	
	Rohlf, Klaus Hinrich	Unternehmer	224,00	
	Wind-Olßen, Ursula	Diplom-Rechtspflegerin / Oberamtsanwältin		
Bündnis 90/ Die Grünen				
	Helzel, Astrid			ab 06/21
	Ramcke, Arne-Matz	Eventmanager		
	Reclam, Tim Alexander			ab 06/21
	Schüler, Peter	Dipl. Ingenieur	84,00	
	Thannhäuser, Detlef	k.A.		bis 06/21
	Wienck, Sascha	Raumausstatter		
Freie Wähler & GAL				
	Hagemeyer, Silke	k. A.		
	Hinrichs, Rüdiger	Versicherungskaufmann	168,00	ab 11/21
	Klix, Harald	k. A.		
	Koß, Dr. Volker	Umwelttechniker		bis 11/21
	Misch, Thomas	Selbstständiger		
Die Unab-hängigen				
	Haase, Heino	Rentner		
	Heidemann, Frank	Unternehmer	224,00	
	Höfel, Stefan	k.A.		
	Rieck, Andreas	k.A.		
	Stolzenberg, Detlev	Unternehmer		
	Tetzlaff-Gahrmann, Dr. Rolf	k.A.		ab 02/21
Die Linke				
	Hübner, Clara	k.A.	112,00	02-08/21
	Martens, Hans-Jürgen	Angestellter	56,00	

FDP				
	Leber, Thomas-Markus	Unternehmensberater		
	Rathcke, Thomas	Vertriebsingenieur		
BfL				
	Schaafberg, Claus	Gärtner		
Fraktion 21				
	Bachmann, Sophie	k.A.	28,00	ab 02/21
Fraktion Vielfalt				
	Jürk, Madita Liza	k.A.		ab 06/21
	Kuba, Andy	k.A.		ab 11/21

Die Mitglieder des Werkausschusses erhielten in 2021 Sitzungsgelder in Höhe von insgesamt EUR 2.296,00.

2. Personal

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer (ohne Werkleitung, Auszubildende und Zeitverträge) beträgt:

	Anzahl 2021	Anzahl 2020
Beschäftigte	652	631
Beamte	6	9
	658	640

Entgegen des Ausweises im Wirtschaftsplan erfolgt im Anhang, aufgrund der handelsrechtlichen Vorgaben, keine stichtagsbezogene Betrachtung.

3. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Es bestehen **sonstige finanzielle Verpflichtungen** aus Sachanlageinvestitionen in Höhe von TEUR 9.159 sowie aus Miet- und Leasingverpflichtungen in Höhe von TEUR 393.

4. Mittelbare Pensionsverpflichtungen

Die EBL sind Mitglied in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die hierüber versicherten Mitarbeiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung bzw. deren Hinterbliebene erhalten hieraus Versorgungs- und Versicherungsrenten sowie Abfindungen und ggf. Beitragserstattungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der VBL besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen auf die EBL entfallenden Vermögen der VBL. Die für eine Rückstellungsberechnung erforder-

lichen Daten der ausgeschiedenen Mitarbeiter werden von der Anstalt nicht vorgehalten. Die zusatzversorgungspflichtigen Brutto-Löhne und Brutto-Gehälter betrugen im Berichtsjahr TEUR 29.197. Der Umlagesatz belief sich für 2021 auf 6,45 %.

5. Konzernzugehörigkeit

Als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Hansestadt Lübeck werden die EBL in einen Gesamtabschluss der Hansestadt Lübeck einbezogen.

6. Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers

Im Geschäftsjahr 2021 betrug das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 45 sowie für Steuerberatungsleistungen TEUR 56.

7. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Direktion schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 12.969.730,37 in die Rücklage für kalkulatorische Einnahmen einzustellen.

Lübeck, 29. Juli 2022

Entsorgungsbetriebe Lübeck

……..
Direktion

Entwicklung des Anlagevermögens der
Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck,
im Geschäftsjahr 2021

	1.1.2021	Zugänge	Um-buchungen	Abgänge	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	3.873.607,22	158.596,83	216.496,90	28.805,33	4.219.895,62
2. Geleistete Anzahlungen	520.640,18	0,00	-216.496,90	0,00	304.143,28
	4.394.247,40	158.596,83	0,00	28.805,33	4.524.038,90
II. Anlagevermögen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	107.049.294,42	856.154,77	5.245,65	47.847,60	107.862.847,24
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 1 gehören	3.179.541,80	129.326,83	0,00	0,00	3.308.868,63
3. Abfall-/ Abwasserbehandlungs-/ -beseitigungsanlagen	140.545.425,24	1.415.444,24	531.972,23	0,00	142.492.841,71
4. Abwassersammlungs-/ -transport-/ -lagerungsanlagen	479.019.167,75	4.500.688,12	2.446.875,57	619.070,86	485.347.660,58
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu der Nummer 3 oder 4 gehören	760.235,97	0,00	0,00	0,00	760.235,97
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.312.353,64	3.355.513,88	742.254,04	2.116.566,00	47.293.555,56
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.698.003,39	15.995.598,88	-3.726.347,49	410.194,91	30.557.059,87
	794.564.022,21	26.252.726,72	0,00	3.193.679,37	817.623.069,56
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	201.500,00	0,00	0,00	0,00	201.500,00
2. Beteiligungen	5.050,00	0,00	0,00	0,00	5.050,00
3. Genossenschaftsanteile	250,00	0,00	0,00	0,00	250,00
	206.800,00	0,00	0,00	0,00	206.800,00
	799.165.069,61	26.411.323,55	0,00	3.222.484,70	822.353.908,46

Anlage zum Anhang

	Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
1.1.2021	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020	Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
3.249.916,28	341.336,34	0,00	28.805,33	3.562.447,29	657.448,33	623.690,94	8,1	118,5
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	304.143,28	520.640,18	0,0	0,0
3.249.916,28	341.336,34	0,00	28.805,33	3.562.447,29	961.591,61	1.144.331,12	7,5	127,0
51.063.114,02	3.289.629,28	0,00	36.771,36	54.315.971,94	53.546.875,30	55.986.180,40	3,0	198,6
1.681.649,76	84.908,00	0,00	0,00	1.766.557,76	1.542.310,87	1.497.892,04	2,6	187,3
94.117.825,36	4.598.310,29	0,00	0,00	98.716.135,65	43.776.706,06	46.427.599,88	3,2	144,3
153.130.825,96	8.313.275,81	0,00	10.423,58	161.433.678,19	323.913.982,39	325.888.341,79	1,7	300,6
515.121,29	37.534,00	0,00	0,00	552.655,29	207.580,68	245.114,68	4,9	137,6
28.409.256,42	4.088.954,14	0,00	2.010.153,63	30.488.056,93	16.805.498,63	16.903.097,22	8,6	155,1
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.557.059,87	18.698.003,39	0,0	0,0
328.917.792,81	20.412.611,52	0,00	2.057.348,57	347.273.055,76	470.350.013,80	465.646.229,40	2,5	235,4
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	201.500,00	201.500,00	0,0	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.050,00	5.050,00	0,0	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250,00	250,00	0,0	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	206.800,00	206.800,00	0,0	0,0
332.167.709,09	20.753.947,86	0,00	2.086.153,90	350.835.503,05	471.518.405,41	466.997.360,52	2,5	234,4

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2021

Entsorgungsbetriebe Lübeck

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen sowie Geschäftsverlauf

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) sind als öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger und Umweltdienstleister für die Abwasser- und Abfallentsorgung, die Straßenreinigung sowie den Winterdienst im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck zuständig. Die Dienstleistungen sind Teil der kommunalen Daseinsfürsorge. Sie sind im Wesentlichen gebührenfinanziert. Ergänzend zu den genannten Hauptaktivitäten der EBL werden in geringem Umfang gewerbliche Aktivitäten durchgeführt. Die Geschäfts- und Rahmenbedingungen der EBL sind stark ordnungspolitisch geprägt. Damit agiert das Unternehmen auf der einen Seite in einem relativ stabilen Rahmen außerhalb der unmittelbaren Marktkonkurrenz. Auf der anderen Seite führen regelmäßige gesetzliche Neuregelungen mit dem Ziel einer Verbesserung von Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz zu einem hohen Veränderungs- und in der Regel Kostendruck.

Die Aufnahme des aus dem abzubauenden Atomkraftwerk Brunsbüttel anfallenden Bauschutts beschäftigte neben dem Umweltministerium in Kiel, über die Bürgerschaft in Lübeck auch die EBL in 2021 weiterhin. Im Mai 2021 ging schließlich ein Zuweisungsbescheid zur Annahme von Abbruchabfällen aus dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) ein. Gegen diesen wurde auf Beschluss der Bürgerschaft zunächst Widerspruch eingelegt und anschließend Klage eingereicht.

Im Bausektor war unverändert eine sehr hohe Auslastung der Baufirmen zu verzeichnen, wie auch bereits in den letzten Jahren. Dieser Umstand macht sich bei Ausschreibungen deutlich bemerkbar, indem die EBL in der Regel weniger Angebote und in Einzelfällen stark angestiegene Baupreise erhalten. Daneben kommt es aufgrund der hohen Auslastung der Firmen zu Verzögerungen in der angestrebten Umsetzung von Baumaßnahmen.

Corona hat bei den EBL auch in 2021 die eigenen Mitarbeitenden betroffen und im Laufe des Jahres teilweise zu Einschränkungen und Änderungen bei den Abläufen geführt. Die wesentlichen Kundendienstleistungen konnten auch in den Hochphasen der Pandemie sichergestellt werden. Lediglich vorübergehende Schließungen von Wertstoffhöfen sowie des Servicecenters und der Kantine waren festzustellen.

Die EBL haben sich umfassend mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen aus ihren beiden Geschäftsbereichen an der Katastrophenhilfe nach der Flut in der Region um Ahrweiler beteiligt. Nach Abschluss des Einsatzes wurde große Dankbarkeit der Betroffenen zurückgemeldet.

Im Berichtsjahr liegen außerdem erste Schritte zum Aufbau einer internationalen Entwicklungszusammenarbeit mit Kommunen in Albanien zur Unterstützung und Zusammenarbeit auf den Gebieten der Abfall- und Abwasserentsorgung. Mögliche Kooperationen wurden durch

wechselseitige Fachbesuche und die Einbindung einschlägiger Organisationen, wie der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, vorbereitet.

Stadtentwässerung

Im Jahr 2021 sind den beiden Kläranlagen der EBL 20,1 Mio. m³ (Vorjahr 20,1 Mio.m³) Abwasser zugeflossen.

Auch im Jahr 2021 gab es wieder Hochwasserereignisse in Lübeck. So kam es am 08. und 09.02 2021 zu einem Hochwasserereignis mit einem Höchststand von 1,10 m über dem mittleren Wasserstand. Dieses Hochwasserereignis war hauptsächlich auf Travemünde begrenzt, allerdings kam der Hochwasserpegel auch an der Obertrave an und sorgte dort für Überschwemmungen.

Doch nicht nur das Hochwasser aufgrund von Stürmen hat Auswirkungen auf das vorhandene Kanalnetz, auch der immer häufiger in Erscheinung tretende Starkregen stellt eine Herausforderung für das Kanalnetz dar. Deshalb gehen die Anstrengungen mit Hochdruck weiter, um Überläufe in die Kanaltrave zu schließen und den Ausbau der Trennung mit entsprechend ausgelegten Leitungen zügig voranzubringen (siehe auch „Masterplan Stadtentwässerung“).

Zum 01.01.2021 ist eine neue Gebührensatzung in Kraft getreten, die bis zum 31.12.2022 ihre Gültigkeit behält.

Das im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck betriebene Kanalnetz hat eine Gesamtlänge von 1.359 km und stellt den größten Vermögenswert im Anlagevermögen der EBL dar. Es handelt sich dabei auch um das mit Abstand größte einzelne Infrastrukturvermögen der Hansestadt Lübeck. Die Kanalisation wird regelmäßig und flächendeckend inspiziert und der bauliche Zustand bewertet. Danach besteht im Kanalnetz ein nicht unwesentlicher Sanierungs- und Investitionsstau. Hinzu kommt die Vorgabe der Wasserbehörde, die Mischwasserfreiheit in Lübeck herzustellen.

Der aufgestellte „Masterplan Stadtentwässerung“ wurde im Laufe des Jahres 2020 den Gremien und interessierten Parteien vorgestellt und anschließend durch die Gremien freigegeben. Damit ist ein Planungshorizont für die nächsten 50 Jahre aufgestellt worden, der laufend aktualisiert und an die Gegebenheiten angepasst wird.

Um die Klärschlammentsorgung bis zur Umsetzung der Klärschlammkooperation ab 2027 sicherzustellen, wurde zunächst eine mobile Klärschlammentwässerungsanlage gemietet. Zwischenzeitlich wurde eine solche Klärschlammentwässerungsanlage in Eigenregie gebaut, um die Kosten für die Miete einzusparen. Diese Maßnahme wurde im ersten Halbjahr 2022 abgeschlossen.

Die Hinterlandanbindung des Fehmarnbelttunnels könnte anhand der vorliegenden Planungen ebenfalls Einfluss auf das Zentralklärwerk haben und dortige Flächen und Entwicklungsmöglichkeiten betreffen.

Ein über einige Jahre vorbereitetes Projekt konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Rückwirkend zum 01.01.2021 wurde das Abwassernetz des ehemaligen Metallhüttengeländes vertraglich auf die Entsorgungsbetriebe übertragen.

Baumaßnahmen Stadtentwässerung

Bei den nachfolgend durchgeführten, wesentlichen Baumaßnahmen handelt es sich um ausgewählte Baumaßnahmen im Kanalnetz:

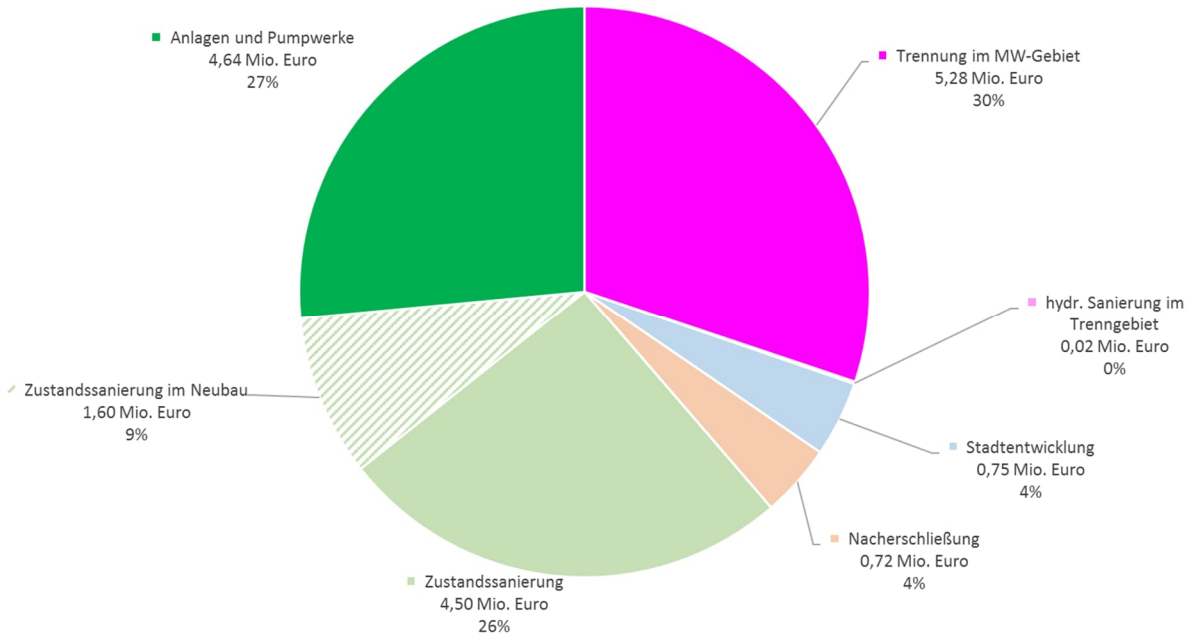
- In der Straße Achterdeck in Travemünde wurden 278 m Regenwasserleitung und 336 m Schmutzwasserleitung als Trennmaßnahme neu gebaut. Hinzu kam der Neubau von 42 Hausanschlüssen im Rahmen dieser Maßnahmen.
- Ebenfalls eine Trennmaßnahme konnte in der Straße Weidentrift umgesetzt werden. Bei dieser Maßnahme wurden 186 m Regenwasserleitung neu gebaut.
- Ein weitere Trennmaßnahme konnte in Travemünde im Steenkamp abgeschlossen wurden. Im Zuge dieser Maßnahme wurden 191 m Regenwasserkanal und 193 m Schmutzwasserkanal neu gebaut. Außerdem wurden 23 Hausanschlüsse hergestellt.
- Im Hohewarter Weg wurde eine Baumaßnahme als Nacherschließung abgeschlossen. Es wurden 336 m Schmutzwasserkanal verlegt.
- Als Sanierungsmaßnahme wurden in der Geniner Straße im dritten Bauabschnitt 203 m Schmutzwasserleitung neu gebaut.

Die folgenden Bauvorhaben wurden bereits begonnen, befinden sich aber zum aktuellen Bilanzstichtag noch im Bau:

- Es handelt sich beispielhaft um die Breite Straße, die Ratzeburger Allee, die Weinbergstraße (1. BA), die Schwartauer Allee (1. BA), die Straßen Hirtenstraße, Feldstraße und Heidstraße, der Abschnitt Bögengang, Am Küsterberg und Schlutuper Kirchstraße, den Bereich St. Jürgen Ring (2. BA), Berliner Platz und die Kronsforder Allee, außerdem um die Straßen Rose/Boelckestraße in Travemünde und die Mengstraße (1. BA), in denen ebenfalls die Trennung erfolgen soll.

Im Nachgang verdeutlicht die Grafik die Verteilung der vorgenommenen Investitionen aus dem Masterplan Stadtentwässerung:

Verteilung Investitionssummen auf Masterplankategorien für 2021



Abfallwirtschaft

Im Jahr 2021 sind in der Hansestadt Lübeck 43.284 (Vorjahr 43.331) Tonnen Restabfälle sowie 16.014 (Vorjahr 15.863) Tonnen Bioabfälle aus privaten Haushalten durch die EBL in deren Sammelsystemen erfasst worden. Die Sammelmengen bleiben damit weiterhin relativ konstant. In der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) wurden 107.600 (Vorjahr 104.100) Tonnen behandelt bzw. ordnungsgemäß entsorgt. Auf der Deponie Niemark wurden 82.100 (Vorjahr 88.600) Tonnen Deponiegut bzw. Ersatzbaustoffe angenommen.

Ein Schwerpunkt der strategischen Ausrichtung der EBL ist die Ausweitung der Sammlung und Behandlung von Bioabfällen. Mit der aktuellen Behandlungsmenge ist die Vollauslastung der MBA praktisch erreicht.

Im Stadtgebiet von Lübeck wurden durch die EBL im Jahr 2021 12.257 (Vorjahr 12.351) Tonnen an Papier, Pappe und Kartonagen gesammelt.

Der Behälterbestand für Restmüll lag in 2021 bei 50.698 (Vorjahr 50.373) Behältern und für Bioabfall bei 43.611 (Vorjahr 42.636) Behältern.

In 2021 wurden im Biomassewerk 33.300 (Vorjahr 34.063) Tonnen Eingangsmaterial behandelt, das anschließend als Qualitätskompost wieder abgesetzt wird. Nur ein geringer Anteil davon geht an private Abnehmer, der überwiegende Teil geht traditionell in die Landwirtschaft und in Teilen in den Garten- und Landschaftsbau.

Der Neubau des Wertstoffhofes in der Posener Straße wurde in 2021 begonnen, die voraussichtliche Fertigstellung und Eröffnung wird im IV. Quartal 2022 erwartet.

Die weiterhin erfolgreich laufende Kampagne #wirfuerbio soll dafür sorgen, dass bereits beim Sortieren und Entsorgen des Biomülls stärker für die Stoffreinheit sensibilisiert wird. Eine neue Abfallanalyse hat einen Rückgang der Störstoffanteile im Lübecker Bioabfall von 2,9% (2012) auf jetzt 1,1% ergeben. Zum Vergleich, der Bundesschnitt liegt bei 2,0%. Damit ist Lübeck auf einem guten Weg für die strengeren Grenzwerte und Regelungen aus der Bioabfallverordnung.

Im Berichtsjahr ist die Ausschreibung der heizwertreichen Fraktion erfolgt. Dabei ist es für die EBL zu spürbaren Preissteigerungen aus dem Markt gekommen.

Alternative Antriebstechnologien werden bei der EBL bereits überall dort eingesetzt, wo diese sich technisch und wirtschaftlich sinnvoll anwenden lassen. Im Berichtsjahr ist in dieser Hinsicht ein neues Kapitel aufgeschlagen worden, in dem die Beschaffung eines Wasserstoffmüllsammelfahrzeugs angestoßen wurde. Dazu wurde im ersten Schritt ein Förderantrag gestellt und bewilligt, mit dem 90% der Mehrkosten gegenüber einem konventionell betriebenen Müllsammelfahrzeug bezuschusst werden. Die Lieferzeit beträgt ungefähr ein Jahr.

Auf dem Gelände der bereits stillgelegten Deponie-Teilfläche in Niemark wurde im Laufe des Jahres der Bau und die Inbetriebnahme einer ersten Photovoltaikanlage in Kooperation mit den Stadtwerken Lübeck abgeschlossen. Der Bau einer weiteren Photovoltaikanlage auf der Deponie ist für eigene Zwecke der EBL geplant.

Straßenreinigung/Winterdienst

Von der Straßenreinigung der EBL wird ein Großteil des Lübecker Straßen- und Wegenetzes betreut. In 2021 betrug die Straßenlänge mit Reinigungsleistungen unverändert 380 km. Der Winter zeigte sich auch in 2021 gegenüber dem Vorjahr wieder als etwas stärker. Im Jahresverlauf sind 26 (Vorjahr 3) Volleinsätze und 16 (Vorjahr 16) Teileinsätze angefallen. Insgesamt ist zu beobachten gewesen, dass die Winterdiensteinsätze intensiver und dadurch die Kosten pro Einsatz zugenommen haben.

Der im Vorjahr begonnene Feldversuch zum Einsatz flüssiger, nicht mineralischer Auftaumittel (Formiate) auf Radwegen wurde auch in 2021 fortgesetzt. Der Einsatz dieser Mittel ist etwas teurer, in der Wirkung aber im erhofften Rahmen und nach den bisherigen Erkenntnissen umweltschonender als mit den herkömmlichen eingesetzten Mitteln.

Auf dem geplanten Bauplatz für das neue Salzlager am Stockholmring hat als Zwischennutzung zunächst das DRK einen provisorischen Kindergarten errichtet, da sich das für den Kindergarten geplante Bauvorhaben in einem Neubaugebiet verzögert hat.

Auf dem Drehbrückenplatz wurden erstmalig in Lübeck solarbetriebene Papierkörbe aufgestellt, die den Inhalt außerdem verpressen. Nach der Neugestaltung des Platzes hat sich dieser zu einem stark frequentierten Treffpunkt entwickelt, mit entsprechend hohem Müllaufkommen und gesteigerter Reinigungsfrequenz.

Im Bereich Haushalt und Steuerung kam es zu Verzögerungen bei der Erstellung der Gebührenbescheide aufgrund von Verzögerungen des Softwareherstellers der Stadt.

Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz

Die Klimabilanz für das Jahr 2021 wurde erstellt. Erneut konnte eine leicht erhöhte CO_2 Gutschrift gegenüber dem Vorjahr für die gesamte EBL erzielt werden. Die Steigerung betrug 6% in 2021 im Vergleich zum Vorjahr. Außerdem wurden 25% weniger Erdgas im abgelaufenen Jahr im ZKW und 6% weniger Erdgas auf der MBA verbraucht, gemessen am Vorjahresverbrauch. Alle einschlägigen Klimaziele sind damit erneut übererfüllt.

Die Modernisierung der Belüftungsanlage des ZKW ist beauftragt, die Anlage soll zum Ende 2022 in Betrieb genommen werden. Ziel ist es, mit der bedarfsgerechten Luftdosierung den Strombedarf und damit den Erdgasbezug insgesamt zu reduzieren.

An dieser Stelle wird auf den Klima- und Energiebericht für 2021 verwiesen.

Zentrale Bereiche

Die sich aus der Corona-Pandemie ergebenden Einschränkungen lassen auch viele der bisherigen Abläufe bei den Entsorgungsbetrieben nicht unangetastet. Aufgrund der bereits in den Vorjahren vorangetriebenen Digitalisierung, konnten neue Abläufe etabliert werden.

So wurden Betriebsbegehungen zur Arbeitssicherheit erstmalig virtuell durchgeführt. Die Rückmeldungen zu dieser Form waren von allen Beteiligten sehr positiv, so dass zukünftig aufgrund der Einsparung von Fahrten zu den Standorten und der damit verbundenen Energie und Zeit, diese Form auch ohne Corona fortgesetzt werden wird.

Das 2. Überwachungsaudit Teil 2 (DIN ISO 9001-2015, DIN ISO 14001-2015, EFBV) wurde am 29. und 30. März 2021 ebenfalls digital durchgeführt. Das Zertifikat wurde ohne Einschränkungen erteilt.

Ein Datenschutzaudit hat bei den EBL erstmalig stattgefunden. Zukünftig soll ein solches Audit mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Außerdem ist es die Grundlage für die im November 2022 anstehende Zertifizierung zur Informationssicherheit nach der VdS 10000.

Im Berichtsjahr ist das digitale Bewerbermanagement erfolgreich nach einer Testphase in der Personalabteilung im gesamten Unternehmen eingeführt worden.

Auch die Präsenz der Entsorgungsbetriebe im Internet und dort speziell in den sozialen Medien wird laufend ausgebaut und bekommt dafür positive Rückmeldungen aus der Bevölkerung und auch aus der Kommunalpolitik.

2. Ertragslage

a) Ertragslage der EBL

Die nachfolgende Übersicht zeigt die handelsrechtliche Ertragslage 2021 im Vergleich zum Vorjahr:

Ertragslage (Werte in EUR Mio.)	Plan 2021	Ist 2021	Ist 2020	Abweichung Ist 21 zu Ist 20	
Umsatzerlöse	106,2	110,2	101,8	8,4	8,3%
Andere aktivierte Eigenleistungen	1,7	1,8	1,4	0,4	28,6%
Sonstige betriebliche Erträge	1,7	4,0	4,1	-1,3	-31,7%
Gesamtleistung	**109,6**	**116,0**	**107,3**	**7,5**	**7,0%**
Materialaufwand	-24,8	-25,9	-24,4	-1,5	6,1%
Rohergebnis	**84,8**	**90,1**	**82,9**	**6,0**	**7,2%**
Personalaufwand	-38,0	-38,5	-37,5	-1,0	2,7%
Abschreibungen	-21,0	-20,8	-20,6	-0,2	1,0%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-10,1	-12,4	-11,9	-0,5	4,2%
Betriebsergebnis	**15,7**	**18,4**	**12,9**	**4,3**	**33,3%**
Finanz- und Beteiligungsergebnis	**-4,3**	**-4,9**	**-5,6**	**0,7**	**-12,5%**
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**11,4**	**13,5**	**7,3**	**5,0**	**68,5%**
Steuern	-0,1	-0,5	0,0	-0,5	0,0%
Jahresergebnis	**11,3**	**13,0**	**7,3**	**4,5**	**61,6%**

Das Geschäftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von EUR 13,0 Mio. (Vorjahr EUR 7,3 Mio.). Das geplante Jahresergebnis von EUR 11,3 Mio. wurde damit übertroffen.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Umsatz um 8,3% (Vj. +1,3%) auf inzwischen EUR 110,2 Mio. In der Sparte Stadtentwässerung sind die Umsatzerlöse um EUR 3,7 Mio. gestiegen. In der Abfallwirtschaft sind die Erlöse ebenfalls gestiegen, hier betrug die Steigerung EUR 3,9 Mio. In der Sparte Straßenreinigung/Winterdienst sind die Umsätze um EUR 0,5 Mio. gestiegen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind von EUR 4,1 Mio. auf EUR 4,0 Mio. leicht gesunken, was sich im Wesentlichen aus dem Rückgang des Verbrauches der Gebührenausgleichsrückstellungen ergibt.

Der Materialaufwand ist um EUR 1,6 Mio. erneut gestiegen. Den größten Teil machen dabei die Kostensteigerungen für bezogene Leistungen aus, die allein um rund EUR 1,9 Mio. gestiegen sind. Gegenläufig verhielten sich die Aufwendungen für Instandhaltungen, die einen Rückgang von rund EUR 0,3 Mio. zu verzeichnen hatten.

Die Personalaufwendungen von EUR 38,5 Mio. (Vorjahr EUR 37,5 Mio.) stiegen durch Tariferhöhungen und die Einstellung weiterer Mitarbeitenden um 2,7% an.

Die Abschreibungen sind erneut nur leicht gegenüber dem Vorjahr auf EUR 20,8 Mio. gestiegen (Vorjahr EUR 20,7 Mio.).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind insgesamt im Vergleich zu 2020 leicht gestiegen, zeigen aber gegenläufige Effekte auf verschiedenen Positionen. So gibt es weiterhin steigende Kosten aus der Verwaltungskostenumlage (+ TEUR 194). Hinzu kommt eine um EUR 1,6 Mio. höhere Bildung der Rückstellungen für den Gebührenausgleich. Gegenläufig entwickelten sich die Deponiekosten, die im Vorjahresvergleich um TEUR 1.528 sanken. Dieser Aufwandsrückgang ist maßgeblich auf die verfüllungsabhängige Verkürzung des aktiven Deponiebetriebs und somit auch des Nachsorgezeitraums um 2 Jahre zurückzuführen.

In 2021 war der Steueraufwand um rund TEUR 467 deutlich höher als im Vorjahr.

b) Ertragslage der Sparten

Die nachfolgende Übersicht zeigt die handelsrechtlichen Spartenergebnisse 2021 im Vergleich zum Vorjahr und zum Planansatz in TEUR:

	Plan 2021	Ist 2021	Ist 2020	Abweichung Ist 21 zu Ist 20
Stadtentwässerung	12.316	12.485	9.675	2.810
Abfallwirtschaft	-1.285	866	-2.138	3.004
Straßenreinigung/Winterdienst	-457	-381	-208	-173
Übrige	9	0	0	0
	10.583	12.970	7.329	5.641

Die Stadtentwässerung hat gegenüber dem Vorjahr ein um EUR 2,8 Mio. besseres Ergebnis erreicht. Ursächlich hierfür sind verschiedene Positionen. Angefangen beim Materialaufwand durch geringere Kosten bei der Instandhaltung (- EUR 1,0 Mio.), über den höheren Personalaufwand, bedingt durch die Einstellungen aufgrund des Masterplans Stadtentwässerung (+ EUR 0,75 Mio.) und der regulären Tarifsteigerung. Durch die deutlich gestiegenen Umsatzerlöse (+ EUR 3,7 Mio.) ist es zu der Verbesserung des Ergebnisses gekommen. So sind bei dem insgesamt deutlich besseren Ergebnis mehrere Kostenpositionen unter den geplanten Ansätzen geblieben, lediglich bei den Zinsen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist das Ergebnis schlechter als der Planansatz.

Gemäß der Gebührennachkalkulation für 2021 wurden aus den Gebührenausgleichsrückstellungen planmäßig EUR 0,2 Mio. entnommen, so dass die anrechenbare Rückstellung für 2021 komplett verbraucht ist. Zukünftige Kostensteigerungen sind daher entweder durch Gebührenerhöhungen bzw. durch andere Maßnahmen (z. B. Auflösung von Sonderposten) auszugleichen.

In der Abfallwirtschaft liegt das Ergebnis um EUR 3,0 Mio. über dem Vorjahresergebnis. Hier machten sich in diesem Jahr die stark gestiegenen Erträge sehr positiv bemerkbar. Diese resultieren primär aus der erhöhten Andienungspflicht aus der Annahme von Böden.

Das Ergebnis der Straßenreinigung 2021 weist mit TEUR -381 eine Unterdeckung aus. Abgemildert wurde die Unterdeckung durch eine noch vorhandene Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von TEUR 169 aus Vorjahren. Im abgelaufenen Jahr gab es allerdings aufgrund höherer Einsätze im Winterdienst, im Gegensatz zum Vorjahr, keinen ausgleichenden Effekt, der das Ergebnis insgesamt hätte positiver ausfallen lassen.

Gemeinsam mit der Werkstatt wird das Ergebnis der Bedürfnisanstalten in der obigen Übersicht in der Ertragslage der Sparten unter der Position „Übrige“ ausgewiesen.

Die Werkstatt konnte 2021 ein leicht positives Ergebnis erwirtschaften.

Die Bedürfnisanstalten erzielen in 2021, wie auch in den Vorjahren, ein ausgeglichenes Ergebnis. Das Ergebnis beinhaltet einen Kostenzuschuss seitens der Hansestadt Lübeck von TEUR 311.

3. Finanzlage

Finanzlage in EUR Mio.	2021	2020
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	**39,6**	**34,3**
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	**-25,1**	**-26,9**
Veränderungen im Finanzierungsbereich		
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0	0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-10,7	-15,0
gezahlte Zinsen	-4,4	-4,9
Einzahlungen aus Zuschüssen/Zuwendungen	**-0,7**	1,0
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	**-14,5**	**-18,9**
Zahlungsmittelveränderung	**0**	**-11,5**
Zahlungsmittel 1.1.	3,3	14,8
Zahlungsmittel 31.12.	**3,3**	**3,3**

Die Investitionstätigkeit führte zu einem Mittelabfluss von EUR 25,1 Mio. (Vorjahr EUR 26,9 Mio.) und konnte durch die Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 39,6 Mio. (Vorjahr EUR 34,3 Mio.) vollständig gedeckt werden. In 2021 erfolgte keine Kreditaufnahme, so dass sich aufgrund der durchgeführten Tilgungen von Krediten, Zinszahlungen und Einzahlungen aus Zuschüssen ein Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit von EUR -14,5 Mio. (Vorjahr EUR -18,9 Mio.) ergibt. Die liquiden Mittel verringerten sich um TEUR 27 und betragen zum 31.12.2021 nahezu unverändert EUR 3,3 Mio.

4. Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt zum 31.12.2021 EUR 493,9 Mio. (Vorjahr EUR 489,5 Mio.).

Aktiva in EUR Mio.	**31.12.2021**	**31.12.2020**
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1,0	1,1
II. Sachanlagen	470,3	465,7
III. Finanzanlagen	0,2	0,2
ANLAGEVERMÖGEN	**471,5**	**467,0**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	1,5	1,2
II. Forderungen LuL, sonst. Ford. und ARAP	17,6	18,0
III. Kasse, Bank	3,3	3,3
UMLAUFVERMÖGEN/ARAP	**22,4**	**22,5**
SUMME AKTIVA	**493,9**	**489,5**

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen erhöhte sich von EUR 467,0 Mio. (95,4%) auf EUR 471,5 Mio. (95,5%). Unter Berücksichtigung der Kürzung des Anlagevermögens um die Sonderposten für Zuwendungen und empfangenen Ertragszuschüsse ergibt sich eine gekürzte Bilanzsumme von EUR 411,3 Mio. (Vorjahr EUR 405,8 Mio.). Der Anteil des mittel- und langfristigen Vermögens an der gekürzten Bilanzsumme beträgt 94,5% (Vorjahr 94,5%). Es wurden Investitionen in Höhe von EUR 26,4 Mio. getätigt, denen Abschreibungen von EUR 20,8 Mio. gegenüberstanden.

Passiva in EUR Mio.	**31.12.2021**	**31.12.2020**
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	5,1	5,1
II. Rücklagen	206,8	199,4
- Allgemeine Rücklage	2,6	2,6
- Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	147,9	140,6
- Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	56,3	56,3
III. Jahresüberschuss	12,9	7,3
EIGENKAPITAL	**224,8**	**211,9**
B. Baukostenzuschüsse und Sonderposten	**82,6**	**83,7**
D. Rückstellungen	**57,9**	**55,9**
E. Verbindlichkeiten	**128,6**	**138,0**
Fremdkapital	**269,1**	**277,6**
Bilanzsumme	**493,9**	**489,5**

Das Eigenkapital der Entsorgungsbetriebe Lübeck beläuft sich zum 31.12.2021 auf EUR 224,8 Mio. (Vorjahr EUR 211,9 Mio.).

Die Eigenkapitalquote erreichte einen Wert von 45,5% (Vorjahr 43,3%) und unter Berücksichtigung der Absetzung der empfangenen Ertragszuschüsse und Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen 54,7% (Vorjahr 52,2%). Ursächlich für die Zunahme der Eigenkapitalquote ist der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 13,0 Mio.

Den langfristigen Fremdmitteln sind 32,8% (Vorjahr 42,1%) des Gesamtkapitals zuzuordnen.

Die mittel- und langfristig gebundenen Vermögenswerte sind zu 99,6% (Vorjahr 99,8%) durch Eigenkapital und mittel- und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

5. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Zur Steuerung der Aktivitäten im Hinblick auf die Unternehmensziele und die Umsetzung der Unternehmensstrategie nutzt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung verschiedene Leistungsindikatoren. Diese werden kontinuierlich ausgewertet und im Berichtswesen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abgebildet.

Die wesentlichen Steuerungsgrößen der unternehmerischen Aktivitäten der EBL sind:

Finanzielle Leistungsindikatoren:

- Gebührenhöhe
- Jahresüberschuss
- Investitionen
- Eigenkapitalquote

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren:

- Abwassermenge
- Entleerungen
- Reinigungskilometer
- Vollzeitstellen

Die Entwicklung der Indikatoren ist im dargestellten Geschäftsverlauf und in der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage erläutert.

6. Risiko- und Chancenbericht

Zur frühzeitigen Identifizierung von Risiken und zur Ableitung von geeigneten Maßnahmen zur Risikominimierung arbeiten die EBL mit einem Risikomanagementsystem. Der Risikoausschuss hat sich im Geschäftsjahr 2021 zweimal zusammengesetzt, um die Bewertung der Risiken und die vorgeschlagenen Maßnahmen abzuwägen. Im System sind knapp 80 Risiken erfasst.

Aus heutiger Sicht ist keine Risikoentwicklung erkennbar, die den Fortbestand der EBL gefährden könnte.

Stadtentwässerung

Anlagevermögen Stadtentwässerung

Das Kanalnetz stellt wertmäßig den mit Abstand größten Vermögenswert der EBL dar. Um den Wert dieses Vermögens langfristig zu erhalten, ist eine regelmäßige Instandsetzung und Reparatur erforderlich. Je nach Zustand sind Teilabschnitte neu zu errichten. Ohne einen kontinuierlichen Ansatz erwächst das Risiko einer Häufung von Schäden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Stadtinfrastruktur und zu Gebührensprüngen führen können. Die EBL haben hier vor dem Hintergrund des bestehenden Sanierungsstaus erhöhten Handlungsbedarf in ihrem Netz erkannt. Aus den regelmäßigen Befahrungen des Kanalnetzes geht in Teilen auch ein sofortiger Handlungsbedarf hervor. Die EBL haben einen Masterplan Stadtentwässerung aufgestellt, um eine Substanzerhaltung bei einer möglichst stabilen Gebührenentwicklung zu realisieren, und steuern damit gezielt ihre Aktivitäten.

Seit dem 01.09.2020 gelten für das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck neue Konzessionsverträge für die Leitungsträger Strom, Gas, Wasser und Wärme. Die EBL sind mit den entsprechenden Leitungsträgern im engen Austausch, um die Abwicklung der gegenseitigen Baumaßnahmen an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Eine Vereinbarung zwischen allen betroffenen Parteien ist noch ausstehend.

Mischwassersystem

Das Lübecker Kanalnetz wird unter anderem nach den Vorgaben des Generalentwässerungsplans von einem Mischsystem zu einem weitgehenden Trennsystem umgebaut. Derzeit existieren im Hauptkanalnetz noch rund 119 km an Mischwasserkanälen und eine Vielzahl an systembedingten Regenüberläufen. Im Regenwetterfall kommt es dadurch in unterschiedlicher Intensität zur Einleitung von Mischwasser in Gewässer. Diese Mischwasserabschläge sind nach einer Verfügung der unteren Wasserbehörde schnellstmöglich abzustellen. Der Masterplan Stadtentwässerung ist Grundlage für den zielgerichteten Umbau des Kanalnetzes.

Abfallwirtschaft

Deponie Niemark

Das zum 31.12.2021 erstellte Deponienachsorgegutachten kommt erstmalig in diesem Jahresabschluss als Grundlage für die Abbildung der finanziellen Auswirkungen zum Tragen.

Die hauptsächliche Variable für die Berechnung der jeweils aktuellen Rückstellungshöhe zum Ende eines Jahres bleibt die tatsächliche Einlagerungsmenge und das sich daraus ergebende restliche Verfüllvolumen. Nach der derzeitigen Planung wird die Deponie Niemark im Jahr

2033 verfüllt sein. Aufgrund der verstärkten Nutzung der Deponie und dem knappen Deponievolumen (DK II) in der Region Lübeck und in Schleswig-Holstein werden die bereits laufenden Vorbereitungen zur Erweiterung der Deponie forciert. Das Genehmigungsverfahren startet 2022.

Zentrale Bereiche

Gebäude und technische Infrastruktur

Die EBL betreiben neben dem Kanalnetz eine umfassende technische Infrastruktur und nutzen zahlreiche Gebäude für ihre Aktivitäten (Klärwerke, Pumpwerke, Deponie, Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage, Biomassewerk, BHKWs, Sortieranlage, Fuhrpark, Hallen und Gebäude), die zum Teil erheblich in die Jahre gekommen sind und die nach den einschlägigen Regelwerken zu erhalten oder auszubauen sind. Hier hat der Gesetzgeber in vielen Bereichen, wie beispielsweise Energieeinsparung, Arbeitssicherheit oder Brandschutz, die einzuhaltenden Standards kontinuierlich erhöht. In den älteren Objekten ist ein nicht genau bezifferbarer Investitions- und Sanierungsrückstand vorhanden. Ein Facilitymanagement wurde eingerichtet und hat inzwischen seinen geplanten Stand erreicht. Anhand der umgesetzten Investitionen ist ablesbar, dass inzwischen vermehrt Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Prozess wird sich auch aufgrund der internen und externen Ressourcen aber noch über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Personalwirtschaft

Die Belegschaft der EBL verfügt über keine ausgewogene Altersstruktur. Das Durchschnittsalter ist relativ hoch. Besonders im gewerblichen Bereich hat das hohe Durchschnittsalter negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der EBL. Es wird zukünftig ebenfalls zu einem eng beieinanderliegenden Renteneintritt einer Vielzahl von Führungskräften kommen. Mit gezielten Maßnahmen wird versucht, Vorsorge zu treffen. Zur Umsetzung ist die enge Einbindung des Trägers erforderlich.

Durch die laufende Weiterentwicklung mit internen Mitarbeiterqualifizierungsmaßnahmen versuchen die EBL, die eigenen Mitarbeiter:innen zu binden, sie weiterzuentwickeln, ihnen damit eine Perspektive im eigenen Betrieb zu bieten und letztlich die Fachkräftelücke auch dadurch zu verringern.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die EBL bewegen sich in einem stark regulatorisch geprägten Marktumfeld. Im Jahr 2021 ist es erneut zur Verabschiedung einer Vielzahl neuer Gesetzesvorhaben gekommen. Alle Vorhaben können eine erhebliche Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb und die Erlöse und Kosten des Unternehmens haben. Da Ergebnisauswirkungen aus Gesetzesänderungen grundsätzlich gebührenfähig sind, könnten sich Gebührensteigerungen ergeben.

Konjunkturelle Rahmenbedingungen

Das Fortbestehen der weltweiten Pandemie im zweiten Jahr löst nicht unerhebliche Risiken für die Entwicklung der Konjunktur in Deutschland und der Welt aus. Ein allgemeiner Wirtschaftsabschwung ist möglich, der Auswirkungen auf die EBL haben kann. Durch die überwiegend hoheitlichen Aufgaben werden die Risiken als beherrschbar eingeschätzt.

Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen

Die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen stellt den Unterschiedsbetrag zwischen den in den Vorjahren tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerten und den handelsrechtlichen Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens der Abwasserwirtschaft dar. Im HGB-Jahresabschluss wird die Rücklage zum 31.12.2021 mit einem Betrag von EUR 147,9 Mio. ausgewiesen. Die entsprechend nach dem KAG ermittelte Rücklage beträgt zum Stichtag 31.12.2021 EUR 178,6 Mio. Zwischen den beiden Beträgen besteht eine Differenz von EUR 30,7 Mio. Auch der Jahresüberschuss 2021 (EUR 13,0 Mio.) wird in die Rücklage eingestellt werden. Danach ergibt sich eine Differenz von EUR 17,7 Mio., die damit über dem mittelfristigen Zielwert von EUR 15 Mio. liegt. In der leicht ansteigenden Differenz spiegeln sich die derzeit stark ansteigenden Baupreise wider, die die Wiederbeschaffungszeitwerte überproportional ansteigen lassen. Die Unterdeckung der Rücklage nach HGB ist in der Vergangenheit durch Unterdeckungen in einzelnen Betriebszweigen und durch nicht gebührenfähige Aufwendungen entstanden, die nicht aus dem allgemeinen Haushalt ausgeglichen wurden.

Aus heutiger Sicht verbleibt mittelfristig eine Differenz in der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen, die absehbar nicht aus Gebühren, sondern nur aus anderen Überschüssen ausgeglichen werden kann. Solange die Rücklage nicht vollständig bedient ist, wirkt sich die Unterdeckung finanziell durch einen jährlichen negativen Zinseffekt aus.

in Mio. EUR	2019	2020	2021
Rücklage HGB	129,7	140,6	147,9
Rücklage KAG	153,4	165,1	178,6
Diff. Rücklagen	**23,7**	**24,5**	**30,7**
Jahresüberschuss	10,9	7,3	13,0
Diff. JÜ/Rücklagen	**12,8**	**17,2**	**17,7**

Nicht gebührenfähige Aufwendungen

Die Dienstleistungen der EBL sind im Wesentlichen gebührenfinanziert. Damit sind die Aufwendungen auf die jeweiligen Gebührenzahler umlagefähig. Unabhängig davon fallen im Geschäftsbetrieb der EBL aus unterschiedlichen Gründen, wie zum Beispiel den speziellen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, systembedingt nicht gebührenfähige Aufwendungen an. Die nicht gebührenfähigen Erträge lagen 2021 in Summe bei EUR 0,048 Mio., nach nicht gebührenfähigen Aufwendungen EUR 0,1 Mio. im Vorjahr. Einen positiven Anteil daran hatte die Sparte Stadtentwässerung mit EUR 0,440 Mio. nicht gebührenfähigen Erträgen, während die nicht gebührenfähigen Aufwendungen der Sparte Abfall mit EUR 0,2 Mio. (Vorjahr EUR 0,2 Mio.) und der Sparte Straßenreinigung mit EUR 0,2 (Vorjahr EUR 0,1 Mio.) die nicht gebührenfähigen Erträge verringerten.

Nicht gebührenfähige Aufwendungen sind durch andere Einnahmequellen zu decken oder nachrangig durch den Träger auszugleichen. Durch diese grundsätzliche Deckungsverpflichtung des Trägers erwächst aus den nicht gebührenfähigen Aufwendungen kein fundamentales Risiko für das Unternehmen. In Anbetracht der angespannten Lage des allgemeinen Haushalts der Hansestadt Lübeck sind aber andere Deckungsmöglichkeiten vorher auszuschöpfen. Die EBL arbeiten konsequent an einer Reduzierung des nicht gebührenfähigen Aufwands. Der Ansatz bleibt weiterhin bestehen, dass die ergebnisbelastenden Faktoren soweit reduziert werden bzw. durch gegenläufige Positionen ausgeglichen werden sollen, dass sich in Summe keine negativen Ergebniseffekte auf Jahresbasis ergeben.

Nicht gebührenfähige Aufw. /Erträge in Mio. EUR	2019 -0,092	2020 0,116	2021 -0,048
Stadtentwässerung	-0,276	-0,253	-0,440
Abfall	0,091	0,241	0,168
Straßenreinigung	-0,093	0,130	0,224

Chancen für die Geschäftsaktivitäten der EBL

Nach einigen Jahren des Bevölkerungsrückgangs hat in Lübeck eine Trendwende stattgefunden, Lübeck wächst moderat. In der Folge entsteht neuer Wohnraum. Parallel dazu führen auch die sich ändernde Zusammensetzung und die sich weiterentwickelnden Bedürfnisse der

Bevölkerung zu einer forcierten Entwicklung von neuen Baugebieten in Lübeck. Dies trägt zu einem gewissen organischen Wachstum für die Dienstleistungen der EBL bei und kann den zu erwartenden Einspartendenzen, zum Beispiel beim Abfall, entgegenwirken.

Die Ziele der Stadtentwicklung für die Hansestadt Lübeck bieten Potenziale für zusätzliche Dienstleistungen durch die EBL. Lübeck soll dauerhaft eine lebenswerte Stadt für seine Bevölkerung und gleichzeitig ein attraktives Ziel für Besucher und Touristen sein. Grundvoraussetzung dafür ist ein durchgängig gepflegtes Erscheinungsbild und eine funktionierende öffentliche Infrastruktur für Stadtsauberkeit. In vielen Kommunen Deutschlands ist man deshalb erfolgreich dazu übergegangen, die Stadtbildpflege als einheitliche geschlossene Aufgabe anzusehen. Hier liegt perspektivisch ein erhebliches Verbesserungspotenzial für die Hansestadt Lübeck. Die EBL wären bereit nach Bedarf, Lösungen für bisher nicht wahrgenommene Dienstleistungen zu entwickeln bzw. zu übernehmen.

In begrenztem Umfang führen die EBL bereits Dienstleistungen für benachbarte Gebietskörperschaften durch. Seit vielen Jahren bestehen zum Beispiel Verträge zur Abwasserübernahme mit einzelnen Kommunen. Auch in der Zukunft werden sich für Kooperationen außerhalb des Lübecker Stadtgebiets einzelne Möglichkeiten ergeben, die im Einzelfall geprüft werden.

Die EBL sind der zentrale Umweltdienstleister der Hansestadt Lübeck. Umweltschutz, Klimaschutz, Gewässerschutz, Grundwasserschutz und Nachhaltigkeit prägen seit Jahren unsere Tätigkeiten und unseren Geschäftszweck. Wir beobachten seit einiger Zeit einen breiten gesellschaftlichen Wertewandel, der unsere Tätigkeiten nachhaltig positiv unterstützt. Wir erwarten, dass uns aus diesem Prozess weitere Aufgaben zuwachsen.

Mit diesem Wertewandel erlangen die Tätigkeiten gleichzeitig einen höheren Stellenwert. In einer Gesellschaft, die zunehmend nach sinnstiftenden Aufgaben sucht, können wir diese in einer großen Breite anbieten. Wir sind davon überzeugt, dass wir damit auch gute und motivierte Beschäftigte in einem zunehmend schwieriger werdenden Arbeitsmarkt finden und halten können.

Schließlich bietet die technologische Entwicklung derzeit viele Chancen zur zielgerichteten Weiterentwicklung der EBL. Mit Hilfe von digitalen Werkzeugen ist auch in der Entsorgungswirtschaft die Entwicklung innovativer Dienstleistungen möglich, so ist eine dienstleistungsspezifische App für die Lübecker Bürger:innen weitgehend entwickelt und wird als Teil der Lübecker Digitalisierungsstrategie der Hansestadt Lübeck zukünftig eingeführt.

Weiteres Entwicklungspotenzial ergibt sich aus den vielfältigen Möglichkeiten der EBL zum Umgang mit der eigenen Energieerzeugung, Speicherung und dem Energieverbrauch. Die bisherige Vorreiterrolle zum Klimaschutz soll dabei ausgebaut werden. Dabei spielen die Themen alternative Antriebssysteme, Photovoltaik, Batteriespeicher und letztlich auch der Wasserstoff eine große Rolle.

Aufgrund der überdurchschnittlich großen Erfolge der deutschen Entsorgungswirtschaft in der Reduktion der Emission von klimaschädlichen Gasen sind Kommunen und kommunale Unternehmen ausgehend vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit ermutigt worden, ihr Know-how auch anderen Kommunen in weniger entwickelten Ländern zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2021 haben die EBL erste kleine Ansätze zur Projektentwicklung mit albanischen Kommunen unternommen. Die Beantragung von Fördermitteln wurde vorbereitet. Bereits aus den ersten Ansätzen einer Zusammenarbeit ist erkennbar, dass sich aus diesen internationalen Aktivitäten auch verstärkende positive Effekte für die Belegschaft der EBL ergeben können. In 2022 ist eine Fortsetzung des gegenseitigen Austausches mit Vertretern aus Albanien vorgesehen.

7. Prognosebericht

Da alle Gebührenkreise zum 01.01 2021 überprüft und bei Bedarf angepasst wurden und diese Gebührensatzungen auch noch für 2022 weitergelten, gehen wir von weiterhin kostendeckenden Gebühreneinnahmen in diesen Bereichen aus. Die im Rahmen des Masterplans Stadtentwässerung vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen haben sich leicht verschoben. Aufgrund der weiterhin schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt lassen sich die benötigten Fachkräfte nicht in der gewünschten Schnelligkeit, aber auch Anzahl gewinnen. Hinzu kommen die weiterhin hohen Baupreise und die ebenfalls gestiegenen Entsorgungskosten, die Druck auf die Gebühren ausüben. Aufgrund einer unverändert stabil hohen Bautätigkeit ist außerdem die Verfügbarkeit von Handwerkern aller Gewerke teilweise nur noch zeitverzögert oder durch wiederholte Ausschreibungen zu erreichen. Hinzu kommt eine Verknappung von Baumaterial, aber auch von Teilen für Fahrzeuge und Maschinen. Das stellt keine existenzielle Bedrohung für den Betrieb dar, führt aber zu Kostensteigerungen und Verzögerungen bei der Bauausführung bzw. Beschaffung.

Die gestiegenen bzw. steigenden Entsorgungskosten betreffen alle Gebührenkreise, insbesondere den Abfallbereich, aber auch die Straßenreinigung. Durch weitere Optimierungsmaßnahmen versuchen alle Beteiligten gegenzusteuern, allerdings ist dies bei gleichbleibendem Leistungsniveau zunehmend schwierig. Damit steigt hier durch äußere Einflüsse der Druck auf die Gebühren in den Bereichen Abfallentsorgung und Straßenreinigung/Winterdienst.

Der in der Sitzung der Bürgerschaft am 26.08.2021 beschlossene Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 weist ein positives Ergebnis in Höhe von rund EUR 10,6 Mio. aus. Nach dem bisherigen Verlauf des Jahres ist zu erwarten, dass das geplante Jahresergebnis erreicht wird. Für 2022 sind Investitionen von EUR 45,6 Mio. und eine Kreditaufnahme von EUR 26,8 Mio. geplant.

Die Herausforderungen und Konsequenzen aus der weltweiten COVID-19 Pandemie haben auch Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der EBL. Insbesondere höhere Kosten bei der Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen haben sich eingestellt und sind weiterhin zu erwarten. Die Kundendienstleistungen der EBL konnten, bis auf kurzzeitige Quarantänefälle, jedoch bislang nahezu ohne Einschränkungen erbracht werden. Interne Pandemiekonzepte wurden zudem erfolgreich entwickelt und umgesetzt. Wesentliche wirtschaftliche Effekte werden aufgrund der erbrachten Dienstleistungen nicht erwartet. Mögliche Auswirkungen können zudem noch nicht genau bestimmt werden.

Mit Fortdauer der Pandemie bzw. der sich daraus ergebenden einschränkenden Maßnahmen und einer allgemeinen wirtschaftlichen Verschlechterung der Lage kann es zu einer steigenden Zahl von Insolvenzen bei Gewerbebetrieben und steigenden Zahlungsausfällen bei Kunden der EBL kommen.

Hinzu kommen die gravierenden Auswirkungen aus dem Ukrainekrieg. So sind drastisch gestiegene Energie- und Treibstoffkosten mit Auswirkungen auf die nächsten Gebührenkalkulationen ab 2023 unausweichlich.

Hinzu kommt eine erneut gestiegene Verknappung von verschiedensten Materialien. Dazu bleiben die Lieferkettenprobleme weiterhin akut und führen zu starken Einschränkungen bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen, Ausrüstung und Ersatzteilen.

Letztlich sind die Auswirkungen bei der stark steigenden Inflation in nahezu allen Lebensbereichen festzustellen. Alle diese Faktoren müssen bei der zukünftig Wirtschafts- und Gebührenplanung berücksichtigt werden und fließen in die zukünftigen Kalkulationen mit ein.

Lübeck, 29. Juli 2022

Entsorgungsbetriebe Lübeck

Direktion

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Erfolgsübersicht der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Jahr 2021

	Aufwendungen nach Betriebszweigen nach Aufwandsarten		**Betrag insgesamt**	Zentralbereich	Abwasser-beseitigung	Abfallwirtschaft	Straßen-reinigung/ Winterdienst	Bedürfnis-anstalten	Werkstatt
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1		**2**	3	4	5	6	7	8
1.	Materialaufwand	a) Bezug von Fremden	**25.963.160,52**	699.198,70	8.248.634,37	11.458.334,26	2.245.393,39	202.138,25	3.109.461,55
		b) Bezug von Betriebszweigen	**6.431.200,01**	139.194,48	1.017.421,17	3.368.890,01	1.881.828,67	23.865,68	0,00
2.	Löhne und Gehälter		**29.632.662,87**	4.211.742,23	11.314.578,21	9.085.284,36	3.151.994,72	13.889,60	1.855.173,75
3.	Soziale Abgaben		**8.298.542,28**	1.314.266,00	3.094.645,49	2.507.588,96	861.410,51	3.803,15	516.828,17
4.	Zuführung für Altersteilzeit- und Pensionsrückstellungen		**589.308,16**	399.642,84	189.665,32				
5.	Abschreibungen		**20.753.947,86**	1.283.256,78	13.678.943,48	4.579.331,32	1.045.379,76	43.258,00	123.778,52
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		**5.156.581,64**	386.679,56	3.656.297,81	1.017.119,44	71.272,83	18.050,04	7.161,96
7.	Steuern		**475.678,50**	81.925,80	19.207,45	370.729,22	8.779,00	286,20	-5.249,17
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		**10.191.450,48**	2.741.756,54	4.634.970,22	1.734.236,09	782.153,31	44.555,19	253.779,13
9.	Zuführung zur RST Gebührenausgleich		**2.232.333,00**		996.984,82	1.235.348,18			
10.	Summe 1 - 9		**109.724.865,32**	11.257.662,93	46.851.348,34	35.356.861,84	10.048.212,19	349.846,11	5.860.933,91
11.	Umlage der Spalte 3	Zurechnung (+)	**9.863.782,02**		3.780.417,86	3.566.673,01	1.552.756,10	16.483,28	947.451,77
		Abgabe (-)	**-9.863.782,02**	-9.863.782,02					
12.	Aufwendungen 1 - 11		**109.724.865,32**	**1.393.880,91**	**50.631.766,20**	**38.923.534,85**	**11.600.968,29**	**366.329,39**	**6.808.385,68**
13.	Betriebserträge	a) nach der GuV-Rechnung	**116.024.746,78**	1.224.365,98	62.265.572,57	39.172.555,51	11.206.563,28	366.329,39	1.789.360,05
		b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	**6.431.200,01**	79.921,22	850.517,92	468.022,00	13.109,37	0,00	5.019.629,50
14.	Betriebserträge insgesamt		**122.455.946,79**	**1.304.287,20**	**63.116.090,49**	**39.640.577,51**	**11.219.672,65**	**366.329,39**	**6.808.989,55**
15.	Betriebsergebnis		**12.731.081,47**	-89.593,71	12.484.324,29	717.042,66	-381.295,64	0,00	603,87
16.	Finanz-/Beteiligungserträge		**238.648,90**	89.593,71	250,75	148.799,73	4,42	0,00	0,29
17.	Unternehmensergebnis		**12.969.730,37**	**0,00**	**12.484.575,04**	**865.842,39**	**-381.291,22**	**0,00**	**604,16**

Anlage 6 / 1

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck,** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Schleswig-Holstein, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Schleswig-Holstein, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Direktors und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Direktor ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Schleswig-Holstein, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Direktor dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Direktor verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Schleswig-Holstein, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Schleswig-Holstein, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Direktor angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Direktor dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Direktor angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Direktor dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Direktor zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH:

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass geben.

Verantwortung des Direktors

Der Direktor ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des Direktors und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, 29. Juli 2022

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Hartmut Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Jens Engel
Wirtschaftsprüfer



Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11696
öffentlich

Lübeck, 22.11.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Zentrale Stelle Rettungsdienst - Anstalt öffentlichen Rechts - Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2023

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.01.2023	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Dem Wirtschaftsplan (inkl. fünfjährigem Finanzplan und Ergebnisverwendung) des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts (ZSR AöR) wird zugestimmt.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

entfällt

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig

	X	vorgeschrieben durch: § 16 Abs. 1 Landesverordnung über Kommunalunternehmen / § 9 Abs. 4 Nr. 3 Organisationssatzung ZSR AöR

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts (ZSR AöR) ist ein durch alle Rettungsdienstträger (die Kreise und kreisfreien Städte) im Land Schleswig-Holstein zum 01.03.2022 errichtetes Kommunalunternehmen im Bereich des Rettungsdienstes. Der Zweck des Unternehmens ist die Umsetzung der Aufgabe der zentralen Qualitätssicherung im Rettungsdienst. Diese Aufgabe ist allen Rettungsdienstträgern durch § 10 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) übertragen worden. Der Beitritt der HL zur ZSR AöR wurde am 27.01.2022 von der Bürgerschaft beschlossen (VO/2021/10508).

Ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Organisationssatzung obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe der Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans der ZSR AöR.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wurde am 10.11.2022 vom Verwaltungsrat festgestellt. Die Feststellung des Wirtschaftsplans bedarf neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats gem. § 9 Abs. 4 Nr. 3 der Organisationssatzung der ZSR AöR auch der Zustimmung aller Träger der ZSR AöR, sowie des Landes Schleswig-Holstein.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 stellt aufgrund des Umstandes, dass derzeit noch kein Personal in der ZSR AöR angestellt ist und noch keine Sachmittel beschafft wurden, die Planung dar, in der die zu erwartenden Kosten bei vollumfänglichem Betrieb abgebildet sind, das heißt mit der Besetzung aller Stellen und Ausgaben für die erforderliche Ausstattung. Dieser Wirtschaftsplan bildet insoweit den geplanten Betrieb ab.

Die Kostensteigerung für das Wirtschaftsjahr 2023 gegenüber der vorjährigen Planung in Höhe von 91.579 EUR ergibt sich fast ausschließlich aus Personalkostensteigerungen. Der auf die HL entfallende Kostenanteil erhöht sich dadurch entsprechend von 31.482 EUR um 5.371 EUR auf 36.853 EUR. Die Kostensteigerung resultiert aus der Höhergruppierung der auszuschreibenden Stelle für den ärztlichen Vorstand der ZSR AöR. Die Höhergruppierung erfolgt, da es bisher nicht gelungen ist, die Stelle zu besetzen und diese so für potenzielle Bewerber:innen attraktiver gestaltet werden soll. Zusätzlich zu den 36.853 € sind in 2023 von der HL 8.471 € zu erbringen. Dieser Betrag ist von der AöR für Investitionen vorgesehen.

Die anfallenden Kosten für die Aufgabe der ZSR AöR sind gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 SHRDG Kosten des Rettungsdienstes und als solche durch Benutzungsentgelte refinanzierbar. Die haushaltsmäßige Ordnung erfolgt beim Produkt 127001 – Rettungsdienst.

Anlagen:
Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2: Finanzplan, Wirtschaftsplan, Ergebnisverwendung

Senator Ludger Hinsen

Bereich: 3.370 - Feuerwehr
Produkt: 127001 - Rettungsdienst

Anlage 1 zur Vorlage vom 22.11.2022
VO-Nr.: VO/2022/11696

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2023	2024	2025	2026
Erträge	45.324,00	37.665,00	37.235,00	37.971,00
Aufwendungen	-45.324,00	-37.665,00	-37.235,00	-37.971,00
Saldo Ergebnisplan	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	45.324,00	37.665,00	37.235,00	37.971,00
Auszahlungen	-45.324,00	-37.665,00	-37.235,00	-37.971,00
Saldo Finanzplan	0,00	0,00	0,00	0,00

2023	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**	X	X	X	X

Haushaltsjahr 2023	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:	127001 000.4321000	Rettungsdienst Benutzungsgebühren	45.324,00
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:	127001 000.5455000	Rettungsdienst Erstattung für Aufw. von Dritten verbund. Untern.	-45.324,00
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:	127001 000. 6321000	Rettungsdienst Benutzungsgebühren	45.324,00
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:	127001 000.7455000	Rettungsdienst Erstattungen verbundener Unternehmen	-45.324,00
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	0,00

Inhaltsverzeichnis

I. Haushaltssatzung

II. Vorbericht zum Wirtschaftsplan Haushaltsjahre 2023 bis 2027

Erfolgsplan Haushaltsjahre 2023 bis 2027 mit Erläuterungen zu Erträgen und Aufwendungen

Finanzplan Haushaltsjahre 2023 bis 2027 mit Erläuterungen zu Einzahlungen und Auszahlungen

Finanzplan 2023 bis 2027 (5 Jahre) mit Erläuterungen und einer Übersicht der Auswirkungen auf die Haushalte der Träger

III. Anhang

Ergebnisplan (§ 2 GemHVO-Doppik) der Haushaltsjahre 2023 bis 2027	Anlage 1
Finanzplan (§ 3 GemHVO-Doppik) der Haushaltsjahre 2023 bis 2027	Anlage 2
Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) der Haushaltsjahre 2023 bis 2025	Anlage 3
Kostenanteilsermittlung der Träger Haushaltsjahre 2023 bis 2027	Anlage 4
Stellenplan (§ 9 GemHVO-Doppik)	Anlage 5
Investitionsplan	Anlage 6
Erläuterungsbogen zur Abschreibung (KLN-Position Lfd. Nr. 61)	Anlage 7

I. Haushaltssatzung der ZSR AöR, Kiel

Wirtschaftsplan
Zentrale Stelle Rettungsdienst nach dem Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetz (§ 10 Abs. 1 SHRDG) AöR

Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVO) wird folgender Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird wie folgt festgesetzt.

1.1 im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	626.500 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	626.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	**0 EUR**

1.2 im Finanzplan

die ordentlichen Einzahlungen auf	626.500 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	594.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	**31.700 EUR**

§ 2

2. Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR

§ 3 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 4 Inkrafttreten

Ort _____ _____

Siegel

Vorstand

II. Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2023 bis 2027

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

(1) Mit Landesvorschrift vom 28. März 2017 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) ist ein Gesetz erlassen worden, mit dem der Bevölkerung bedarfs- und fachgerecht Leistungen des Rettungsdienstes zu tragbaren Kosten zur Verfügung zu stellen.

(2) Nach § 10 Abs. 1 S. 3 SHRDG sind die Rettungsdienstträger sowie die Träger der Luftrettung verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 SHRDG ist von den Rettungsdienstträgern und den Trägern der Luftrettung eine zentrale Stelle für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst zu errichten.

Namentlich soll diese Aufgabe von der zu errichtenden „Zentralen Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts“ (AöR) erledigt werden. Perspektivisch ist seitens der Träger grundsätzlich auch vorgesehen, der AöR ggf. auch weitere Aufgaben zu übertragen oder die AöR in die Erledigung weiterer Aufgaben einzubinden. Derzeit bestehen hierfür keine konkreten Planungen.

(3) Die AöR, als die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SHRDG erledigt auf Grundlage eines Dienstleistungsverhältnisses die Aufgabe, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu begleiten.

Dies umfasst im Einzelnen:

1. die Erarbeitung der zu erfassenden beziehungsweise zu berechnenden Indikatoren für die Qualitätssicherung,

2. die Festlegungen der Datengrundlage und Standards für den Datenaustausch, die Bereitstellung der Infrastruktur für den Datenaustausch,

3. die Erfassung und Prüfung von Daten der Rettungsleitstellen, des Rettungsdienstes i.S.d. § 1 Abs. 2 SHRDG sowie der Luftrettung, optional auch, soweit für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst erforderlich, Daten der Behandlungseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 3 SHRDG,

4. die Analyse und Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten,

5. die Bereitstellung der Ergebnisse der Datenerfassung und -auswertung (auch für die Öffentlichkeit) sowie

6. die Führung und Organisation der AöR selbst.

Ergänzend kann die AöR eine Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen wissenschaftlicher Studien durchführen. Zur Sicherstellung der sachgerechten Umsetzung der Aufgaben aus Abs. 1 und 2 baut die AöR ein eigenes Qualitätsmanagement- und Informationssicherheitsmanagementsystem auf, entwickelt dieses kontinuierlich fort und lässt die Wirksamkeit und Eignung durch akkreditierte Zertifizierungsstellen regelmäßig überprüfen.

(4) Gemäß §16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVO) in der Fassung vom 3. April 2017 hat das Kommunalunternehmen vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 9 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 30. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 646), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), beizufügen. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

1. ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erörtert,
2. ein Erfolgsübersichtsplan bei Kommunalunternehmen mit mehr als einem Unternehmenszweig,
3. ein fünfjähriger Finanzplan.

Der Wirtschaftsplan muss dem Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis gegeben werden.

1.2 Allgemeine Bemerkungen

Die Gründung der Zentralen Stelle Rettungsdienst als Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgte zum 01.03.2022. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Grundlage für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 sind eigene Recherchen und Einschätzungen aus vergleichbaren Organisationen bzw. Einrichtungen des Rettungsdienstes.

Die Planung erfolgt nach den Regeln der doppelten Buchführung (Doppik), da auch das einzurichtende Finanz- und Rechnungswesen den Regeln der Doppik entsprechen wird.

Die geplanten Kostenarten orientieren sich weitestgehend an dem Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) der Kostenträger (Anlage 3).

Der Wirtschaftsplan für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 wird folgend erläutert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Erlös- und Kostenplanung umfasst die Wirtschaftsjahre 2023 bis 2027 (Anlage 1).

Die Planung erfolgte unter Berücksichtigung aller bekannten wirtschaftlichen Faktoren bei maximalem Kostenansatz, entsprechend dem Vorsichtsprinzip.

Die Kostenplanung erfolgt zu Bruttowerten. Gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen als Betrieb gewerblicher Art vorsteuerabzugsberechtigt.

Vom Wahlrecht der Sofortabschreibung für Geringwertige Wirtschaftsgüter wurde kein Gebrauch gemacht.

Soweit Kostenentwicklungen nicht bekannt sind, wird die tendenzielle Entwicklung dieser Kosten zu Grunde gelegt. Außerordentliche Einflüsse, die je nach Situation die Jahresergebnisse verbessern oder verschlechtern, werden bei dieser Prognose nicht berücksichtigt, da sie nicht kalkulierbar sind. Kostensteigerungen wurden bis zum Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt, das Haushaltsjahr 2027 entspricht dem Vorjahr.

Eventuelle Abweichungen sind bedingt durch Rundungsdifferenzen.

Bei Umsetzung der geplanten Daten ergeben sich folgende zu finanzierende Kostenstrukturen für die Wirtschaftsjahre 2023 bis 2027.

2. Entwicklung der Erträge und Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Jahresergebnis

Bezeichnung	Erträge und Aufwendungen (€) Haushaltsjahr				
	2023	2024	2025	2026	2027
Kostenerstattungen und Kostenumlagen f. lfd. Zwecke	626.500	640.300	633.000	645.500	616.600
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	**626.500**	**640.300**	**633.000**	**645.500**	**616.600**
Personalkosten	473.700	488.100	498.100	508.200	508.200
Sachkosten Personal	4.400	0	0	0	0
Gebäude- und Grundstückskosten	24.000	24.500	25.000	25.600	25.600
Kosten Technik u. Kommunikation	28.000	28.600	29.200	29.800	29.800
Verwaltungskosten	64.700	51.900	49.000	50.200	50.200
Sonstige Sachkosten	0	15.500	0	0	0
Abschreibung	31.700	31.700	31.700	31.700	2.800
Zinsen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**626.500**	**640.300**	**633.000**	**645.500**	**616.600**
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Finanzergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Die laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit enthalten die Zuwendungen für laufende Zwecke der 17 Kostenträger, die zur Deckung der oben ausgewiesenen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in den Jahren 2023 bis 2027 benötigt werden. Siehe dazu Pkt. 7.

Bei den Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Einzelnen um:

1. Personalaufwendungen

Nr. 3 Personalkosten:

Grundlage für die Planung der Personalaufwendungen ist der Stellenplan (Anlage 5). Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Wirtschaftsplanes war noch nicht detailliert absehbar, wie die einzelnen Aufgaben, Zeitabläufe oder Inhalte zur Umsetzung der Anforderungen abschließend und konkret personell zu strukturieren sind. Insofern handelt es sich um eine erste fachliche Annäherung. Die Personalbedarfsplanung steht in einer unmittelbaren Abhängigkeit mit der Zusammenarbeit mit den Trägern und den Rettungsdiensten. Insofern unterliegt die Personalbedarfsplanung regelmäßigen Überprüfungen um ggf. Anpassungen vornehmen zu können.

Die Personalaufwendungen sind in Anlehnung an den TVÖD ermittelt.

Geplant ist die Einstellung von 5 Mitarbeitern (Vollzeit) in folgenden Funktionen:

QS-Bereich Notfallmedizin (Arzt) in Personalunion Vorstand, laut EG IV im TV-Ärzte /VKA 160.000 €

Sekretariat / Finanz- und ReWe,
TVÖD Anl. A Bereich 7, E 8 59.300 €

Mitarbeiter QS-Bereich Leitstellen Rettungsdienst,
TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11 84.800 €

Mitarbeiter IT-Entwicklung/-Administration,
TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11 84.800 €

Mitarbeiter QS-Bereich Statistik,
TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11 84.800 €

Berücksichtigt sind jeweils 12 Bruttogehälter zzgl. ca. 70% Jahressonderzahlung von einem Monatsgehalt. Die Unfallversicherung (BG) ist mit ca. 190 € und Beihilfen sind mit ca. 15 € berechnet. Darüber hinaus ist ein Leistungsentgelt gem. § 18 (3) TVÖD von ca. 2% der ständigen Monatswerte berücksichtigt. Für die Folgejahre sind Entgeltsteigerungen entsprechend dem Haushaltserlass für das Jahr 2023 des Innenministeriums S-H geplant: Personalkosten für das Jahr 2023 bis zu 4% mehr als im Jahr 2021, Jahr 2024 plus 3%, die Jahre 2025 und 2026 jeweils plus 2%. Das Jahr 2027 entspricht dem Jahr 2026.

2. Sachkosten Personal

Nr. 16 Personalbeschaffungskosten:

Für die Durchführung von Bewerbungsgespräche und Auswahlverfahren werden Kosten je einzustellenden Mitarbeiter wie folgt kalkuliert:

1,75 Tagessätze a. 500 € (5 x 1,75 Tagessätze = 8,75 Tagessätze zu 500 €= 4.375 €)

Grundlage der Berechnung: Tagessatz der VAK-S-H für Dienstleistungen bei Personalauswahlverfahren.

Hinweis: Die folgenden Sachkosten (Nr. 3 – 6) laut Kosten- und Leistungsnachweis (Anlage 3) werden für die Haushaltsfolgejahre mit einer Kostensteigerung von 2% p.a. kalkuliert. Ausgenommen davon sind einmalige Aufwendungen die ausschließlich im Haushaltsjahr der Gründung verursacht werden und die detailliert ermittelten Abschreibungen.

3. Gebäude- und Grundstückskosten

Nr. 20 Miete, Pacht:

Geplant ist die Anmietung von:

5 Büroräume a. 15 m²

1 Sozialraum a. 10 m²

1 Lagerraum/Archiv a. 10 m²

1 Besprechungsraum a. 25 m²

Der der marktübliche Mietzins für Gewerbeimmobilien (Büroräume) liegt in Kiel bei ca. 13 €/m² monatlich ohne Nebenkosten.

Nr. 24 Betriebskosten:

Die Nebenkosten für Energie, öffentliche Abgaben, Versicherungen, Wartung, Reinigung, Hausmeister, Verwaltung wird mit monatlich 3 €/m²) ermittelt (Orientierung an OSCAR Büronebenkostenanalyse 2019).

4. Kosten Technik u. Kommunikation

Nr. 44 Aufwand f. Telef. u. Internet:

Der Aufwand für Telefon (Festnetz und Mobilfunk) und Internet ist monatlich mit ca. 240 € je Mitarbeiter kalkuliert.

Nr. 46 laufende Kosten für Bürogeräte (Miete, Leasing, Betriebskosten-Digitalfunk):

Für Leasing der Server-Hardware und der Software (inkl. Lizenzen) werden 1.000 € monatlich kalkuliert (Mail-Server, allgemeine Laufwerke etc.).

Für einen zu leasenden Kopierer und Toner werden monatliche Kosten von 130 € veranschlagt. Bei einem alternativen Kauf eines Kopierers entstehen Investitionen mit den entsprechenden Abschreibungen und Kosten für Büromaterial.

5. Verwaltungskosten

Nr. 49 Geschäftsbedarf:

Der geplante Geschäftsbedarf enthält u.a. Kosten für Büromaterial, die mit ca. 350 € je Mitarbeiter p.a. geplant werden. Des Weiteren werden hierunter die Kosten für Fachzeitschriften, wissenschaftliche Publikationsportale sowie Zugänge zu Fachliteratur in digitaler Form je Mitarbeiter mit 600 € p.a. berücksichtigt.

Nr. 50 EDV-Kosten (Nutzerbetreuung):

Die EDV-Kosten (Nutzerbetreuung) werden mit ca. 1.000 € p.a. veranschlagt.

Für die Aktualisierung der Server-Hardware: 2.500 €/p.a. (nicht zu verwechseln mit Server für Mails, Dokumente etc.).

Für die Wartung und Service Datenbank: 6.500 €/p.a.

Für Wartung und Service: 500 € je Monat.

Für einmalige Einrichtung der Arbeitsplätze 1.500 € je Mitarbeiter (Haushaltsjahr 2023).

Nr. 51 Reisekosten:

Für Reisekosten ohne Dienst-PKW für Fahrtkosten, Übernachtungen etc. werden mit monatlichen Kosten je Mitarbeiter von ca. 340 € geplant. Geschätzt wird das im 1. Haushaltsjahr (2023) vier Mitarbeiter wöchentlich zwei Dienstreisen (40 Wochen im Jahr) unternehmen, die jeweils 50 € Reisekosten verursachen. Hierunter sind auch mehrtägige Reisen außerhalb Schleswig-Holsteins, bspw. zur SQRBW nach Stuttgart einkalkuliert. Für die Folgejahre sollte sich die Anzahl der Dienstreisen jeweils halbieren.

Nr. 52 Rechts- und Beratungskosten:

Für die jährliche Steuerberatung (Erstellung Jahresabschluss: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) werden ca. 2.500 € bis 5.000 €,

für die laufende externe Finanzbuchhaltung ca. 2.000 € p.a., für die laufende Lohnabrechnung 18 € je Monat je Mitarbeiter zzgl. einmalige Kosten 1.365 €,

und für die laufende Personalverwaltung Kosten von ca. 86 €/mtl. je Mitarbeiter geplant.

Nr. 53 Versicherungen:

Versicherungen fallen für eine Betriebshaftpflicht -und Geschäftsversicherung mit 1.200 € p.a. an.

Nr. 54 Repräsentationskosten (Corporate Design u.a.):

Für die Entwicklung eines Corporate Design: Logo, Vorlagen für Dokumente, Brandbook etc. sind einmalig 4.500 € veranschlagt.

6. Sonstige Sachkosten

Nr. 58 Sachverständige und ähnliche Kosten:

Für die Vorbereitung und Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems, im Haushaltsjahr 2023, fallen für die externe Unterstützung Kosten i.H. 12.500 € und für die Zertifizierung 3.000 € an.

7. Abschreibung

Die aktivierungspflichtigen Aufwendungen des Anlagevermögens, werden im Einzelnen wie folgt geplant (Anlage 6 Investitionsplan):

Lfd. Nr.	Anzuschaffender Vermögensgegenstand	Einzelwert	Anzahl	2023	ND/Jahre	AfA p.a.	AfA 2023	AfA 2024	AfA 2025	AfA 2026	AfA 2027
1	Schreibtisch	1.500 €	5	7.500 €	13	600 €	600 €	600 €	600 €	600 €	600 €
2	Sideboards und Regale	1.000 €	5	5.000 €	13	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €
3	Bürostuhl	500 €	5	2.500 €	13	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €
4	Ausstattung (Whiteboard, allg. Büroausstattung mit Kleinteilen etc.	500 €	5	2.500 €	5	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €
5	Küchenmöbel	3.000 €	1	3.000 €	10	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €
6	Elektrogeräte (Kühlschrank, Mikrowelle, Spülmaschine etc.)	2.500 €	1	2.500 €	10	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €
7	Hardware 5 PC Arbeitsplätze	1.800 €	5	9.000 €	4	2.300 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €	0 €
8	Standardsoftware z. B. ms office f. 5 Arbeitsplätze	200 €	5	1.000 €	4	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	0 €
9	Ausstattung für Besprechungsraum: Stühle, Tisch, Beamer, Leinwand, WhiteBoard etc.)	6.000 €	1	6.000 €	13	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €
10	Datenbank	45.000 €	1	45.000 €	4	11.300 €	11.300 €	11.300 €	11.300 €	11.300 €	0 €
11	Server-Hardware	60.000 €	1	60.000 €	4	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	0 €
Summe:				**144.000 €**		**31.700 €**	**31.700 €**	**31.700 €**	**31.700 €**	**31.700 €**	**2.800 €**

Planerisch wird vom Wahlrecht der Sofortabschreibung für Geringwertige Wirtschaftsgüter kein Gebrauch gemacht. Ein Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) ist ein Wirtschaftsgut, dessen Anschaffungskosten von bis zu 1.000 € netto (Steuerjahr 2023) liegen.

8. Zinsen

Kontokorrentzinsen für gelegentliche Kontoüberschreitungen werden keine angenommen.

3. Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Bezeichnung	Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (€) Haushaltsjahr				
	2023	2024	2025	2026	2027
Kostenerstattungen und Kostenumlagen f. lfd. Zwecke	626.500	640.300	633.000	645.500	616.600
	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit gesamt	**626.500**	**640.300**	**633.000**	**645.500**	**616.600**
Personalkosten	473.700	488.100	498.100	508.200	508.200
Sachkosten Personal	4.400	0	0	0	
Gebäude- und Grundstückskosten	24.000	24.500	25.000	25.600	25.600
Kosten Technik u. Kommunikation	28.000	28.600	29.200	29.800	29.800
Verwaltungskosten	64.700	51.900	49.000	50.200	50.200
Sonstige Sachkosten	0	15.500	0	0	0
Zinsen	0	0	0	0	0
Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit gesamt	**594.800**	**608.600**	**601.300**	**613.800**	**613.800**
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	**31.700**	**31.700**	**31.700**	**31.700**	**2.800**
Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzierungsein- u. auszahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	**31.700**	**31.700**	**31.700**	**31.700**	**2.800**

Siehe Erläuterungen zu den einzelnen Positionen unter Pkt. 2., hier die Entwicklung der liquiditätswirksamen Erträge (Einzahlungen) und Aufwendungen (Auszahlungen).

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass die rentabilitätsmäßigen Aufwendungen des Ergebnisplanes Abschreibungen i.H. 31.700 € p.a. (bis zum Haushaltsjahr 2026, danach 2.800 € p.a.) enthalten. Diese werden über die Kostenumlagen der Träger re-

finanziert. Die liquiditätswirksamen Aufwendungen des Finanzplanes enthalten jedoch keine Abschreibungen. Die liquiden Überschüsse sind der Rücklage zuzuführen, um ggf. in Folgejahren Ersatzinvestitionen zu tätigen.

Im Finanzplan werden die Geschäftsvorfälle aus dem Ergebnisplan finanziell abgebildet, soweit sie sich nicht ausschließlich im Ergebnisplan auswirken, wie z.B. Abschreibungen und Investitionen.

Weitere Erläuterungen zu den Einzahlungen / Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ergeben sich aus den Ausführungen zum Ergebnisplan. Insofern ist eine besondere Erläuterung in der Regel nicht erforderlich. Da die Inhalte der gleichlautenden Positionen von Finanzplan und Ergebnisplan übereinstimmen, gelten für den Finanzplan insoweit auch die Ausführungen zum Ergebnisplan. Die übrigen Komponenten der Finanzplanung sind durch ihre sachliche Bezeichnung selbsterklärend. Damit erübrigen sich Erläuterungen zum Inhalt der Finanzplanungspositionen; insoweit wird auf die Angaben zu den einzelnen Positionen der Ergebnisplanung Bezug genommen.

4. Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (€) Haushaltsjahr				
	2023	2024	2025	2026	2027
Zuwendungen der Träger für Investitionen	144.000	0	0	0	0
	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt	**144.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
5 Schreibtische	7.500	0	0	0	0
5 Sideboards und Regale	5.000	0	0	0	0
5 Bürostühle	2.500	0	0	0	0
5 Ausstattung je Arbeitsplatz (Whiteboard, allg. Büroausstattung mit Kleinteilen etc.	2.500	0	0	0	0
1 Küchenmöbel	3.000	0	0	0	0
1 Elektrogeräte (Kühlschrank, Mikrowelle, Spülmaschine etc.)	2.500	0	0	0	0
5 Hardware PC-Arbeitsplätze	9.000	0	0	0	0
5 Standardsoftware z. B. ms office f. 5 Arbeitsplätze	1.000	0	0	0	0
1 Ausstattung für Besprechungsraum: Stühle, Tisch, Beamer, Leinwand,	6.000	0	0	0	0
1 Datenbank	45.000	0	0	0	0
1 Server-Hardware	60.000	0	0	0	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt	**144.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Die geplanten Investitionen i.H. 144.000 € werden durch Zuwendungen der Träger für Investitionen (mit je 1/17 entsprechend 8.471 €) refinanziert. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanes steht noch nicht detailliert fest, welche Investitionen, in welcher Höhe zu welchem Zeitpunkt anfallen, insoweit können sich noch Veränderungen und Verschiebungen in die Folgejahre ergeben.

5. Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Keine Geschäftsvorfälle absehbar.

6. Liquiditätsplanung

	2023	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€	€
Stand 01.01.	30.000	61.700	93.400	125.100	156.800
Einzahlungen	770.500	640.300	633.000	645.500	616.600
Auszahlungen	738.800	608.600	601.300	613.800	613.800
Stand 31.12.	**61.700**	**93.400**	**125.100**	**156.800**	**159.600**

Bei dem ausgewiesenen Liquiditätsvortrag zum 01.01.2023 handelt es sich um die zur Gründung der AöR eingezahlten Stammkapitalanteile in Höhe 30.000 € von 15 Träger der insgesamt 17 Träger. Die weiteren Liquiditätsüberschüsse in den einzelnen Haushaltsjahren ergeben sich aus den refinanzierten Abschreibungen (cash flow I). Siehe dazu die Erläuterungen unter Pkt. 3 zweiter Absatz.

7. Kostenanteile der Träger

Am Stammkapital (30.000 €) der AöR sind 15 Träger beteiligt. Die zu finanzierenden Aufwendungen und Investitionen verteilen sich auf die 17 unten aufgeführten Kostenträger wie folgt:

Kostenträger	lfd. Kosten p.a. je Träger					Investitionsanteile je Träger				
	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027
Hansestadt Lübeck	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Dithmarschen	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Hezogtum Lauenburg	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Nordfriesland	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Ostholsten (Luftrettungsträger)	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Pinneberg	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Plön	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Rendsburg Eckernförde	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Segeberg	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Steinburg	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Stormarn	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Landeshauptstadt Kiel	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
rdh rettungsdienst holstein AöR	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Rettungsdienst des Kreises Schleswig-Flensburg AöR	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stadt Flensburg	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stadt Neumünster	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Gesamtkosten 2023 bis 2027	**626.500 €**	**640.300 €**	**633.000 €**	**645.500 €**	**616.600 €**	***144.000 €***	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**
Kostenanteile Träger	17	17	17			17	17	17	17	17
Ein Kostenanteil p.a.	36.853 €	37.665 €	37.235 €			**8.471 €**	0 €	0 €	0 €	0 €
Ein Kostenanteil im Quartal	9.213 €	9.416 €	9.309 €							
Ein Kostenanteil mtl.	3.071 €	3.139 €	3.103 €							

Für die Finanzierung der Verwaltungstätigkeit und Investitionen der AöR sind die o.a. liquiden Mittel in den Haushaltsjahren 2023 bis 2027 erforderlich. Um den liquiditätswirksamen Verpflichtungen termingerecht nachkommen zu können, müssen die liquiden Mittel im Voraus entweder monatlich, quartalweise oder jährlich der AöR zur Verfügung stehen.

III. Anhang

Ergebnisplan (§ 2 GemHVO-Doppik) der Haushaltsjahre 2023 bis 2027	Anlage 1
Finanzplan (§ 3 GemHVO-Doppik) der Haushaltsjahre 2023 bis 2027	Anlage 2
Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) der Haushaltsjahre 2023 bis 2027	Anlage 3
Kostenanteilsermittlung der Träger Haushaltsjahre 2023 bis 2027	Anlage 4
Stellenplan (§ 9 GemHVO-Doppik)	Anlage 5
Investitionsplan	Anlage 6
Erläuterungsbogen zur Abschreibung (KLN-Position Lfd. Nr. 61)	Anlage 7

Ergebnisplan gem. § 2 GemHVH-Doppik für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorvor-jahres in EUR	Ansatz des Vorjah-res in EUR	Ansatz des Haus-halts-jahr in EUR	Planung Haus-haltsjahr + 1 in EUR	Planung Haus-haltsjahr + 2 in EUR	Planung Haus-haltsjahr + 3 in EUR	Planung Haus-haltsjahr + 4 in EUR
1[1]	2[2]	3	4	5	6	7	8	9	10
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	626.500	640.300	633.000	645.500	616.600
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
	10	= ordentliche Erträge	**0**	**0**	**626.500**	**640.300**	**633.000**	**645.500**	**616.600**
50	11	Personalaufwendungen	0	0	473.700	488.100	498.100	508.200	508.200
		501200 Löhne u. Gehälter Beschäftigte nach TVöD	0	0	473.700	488.100	498.100	508.200	508.200
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	75.800	76.100	77.700	79.400	79.400
		523000 Mieten und Pachten	0	0	19.500	19.900	20.300	20.800	20.800
		523110 Nebenkosten	0	0	4.500	4.600	4.700	4.800	4.800
		523200 Leasing	0	0	13.600	13.900	14.200	14.500	14.500
		527140 Aufwand f.Soft- u.Hardwarepflege	0	0	23.500	24.000	24.500	25.000	25.000
		529000 Aufw f Sonst Dienstleistungen	0	0	14.700	13.700	14.000	14.300	14.300
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0	0	31.700	31.700	31.700	31.700	2.800
		571000 Abschreib. immat. Vermögensgegenstände u. Sachanlagen	0	0	31.700	31.700	31.700	31.700	2.800
53	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	45.300	44.400	25.500	26.200	26.200
		541000 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0	0	4.400	0	0	0	0
		542901 Repräsentationskosten	0	0	4.500	0	0	0	0
		543101 Bürobedarf	0	0	1.800	1.800	1.900	2.000	2.000
		543102 Bücher, Zeitschr., Zeitungen	0	0	3.000	3.100	3.200	3.300	3.300
		543105 Reisekosten	0	0	16.000	8.000	4.000	4.100	4.100
		543106 Sachverst Gerichts u ä Kosten	0	0	0	15.500	0	0	0
		543108 Aufwand f. Telef. u. Internet	0	0	14.400	14.700	15.000	15.300	15.300
		544000 Steuern Versicherungen Schadensfälle	0	0	1.200	1.300	1.400	1.500	1.500
	17	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	**0**	**0**	**626.500**	**640.300**	**633.000**	**645.500**	**616.600**
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
46	19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
	22	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
	25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Das amtliche Formular wurde um die Spalte 10 (Haushaltsjahr 2026) ergänzt

1 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.
2 laufende Nummerierung der Zeile
3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Finanzplan gem. § 3 GemHVH-Doppik für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorvorjahres in EUR	Ansatz des Vorjahres in EUR	Ansatz des Haushaltsjahr in EUR	Verpflichtungsermächtigungen in EUR	Planung Haushaltsjahr + 1 in EUR	Planung Haushaltsjahr + 2 in EUR	Planung Haushaltsjahr + 3 in EUR	Planung Haushaltsjahr + 4 in EUR
1[2]	2[3]	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Laufende Verwaltungstätigkeit										
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben								
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen			626.500		640.300	633.000	645.500	616.600
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen								
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte								
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte								
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen								
65	7	+ sonstige Einzahlungen								
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen								
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			**626.500**	**0**	**640.300**	**633.000**	**645.500**	**616.600**
70	10	Personalauszahlungen			473.700		488.100	498.100	508.200	508.200
71	11	+ Versorgungsauszahlungen								
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen			75.800		76.100	77.700	79.400	79.400
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen								
73	14	+ Transferauszahlungen								
74	15	+ sonstige Auszahlungen			45.300		44.400	25.500	26.200	26.200
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)			**594.800**	**0**	**608.600**	**601.300**	**613.800**	**613.800**
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)			**31.700**	**0**	**31.700**	**31.700**	**31.700**	**2.800**
Investitionstätigkeit										
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			144.000	0	0	0	0	0
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Gründstücken und Gebäuden			0	0	0	0	0	0
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen			0	0	0	0	0	0
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen			0	0	0	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen			0	0	0	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)			0	0	0	0	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten			0	0	0	0	0	0
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen			0	0	0	0	0	0
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			**144.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	0
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			0	0	0	0	0	0
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			0	0	0	0	0	0
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen			144.000	0	0	0	0	0
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen			0	0	0	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen			0	0	0	0	0	0
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)			0	0	0	0	0	0
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen			0	0	0	0	0	0
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)			**144.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)			**31.700**	**0**	**31.700**	**31.700**	**31.700**	**2.800**
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen								
	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel								
792	39	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			0		0	0	0	0
	40	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel								
	41	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit			0		0	0	0	0
	42	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 36 und 41)			31.700		31.700	31.700	31.700	2.800
	43	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln		30.000	0		61.700	93.400	125.100	156.800
	44	= Liquide Mittel (= Zeilen 42 und 43)			61.700		93.400	125.100	156.800	159.600

Das amtliche Formular wurde um die Spalte 11 (Haushaltsjahr 2026) ergänzt

1 Angaben nur in Zeilen 27 bis 34; kein Pflichtbestandteil des Finanzplans.
2 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.
3 laufende Nummerierung der Zeile

Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) ZSR AöR

Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

	Plan-Kosten des Jahres:	Plan	Plan	Plan
Lfd.Nr.	*Kostenart*	***2023***	***2024***	***2025***
1	**2**	**3**	**4**	**5**
		€	€	€
1	***Kosten***			
3	Personal	473.700	488.100	498.100
13	***Personalkosten***	***473.700***	***488.100***	***498.100***
16	Personalbeschaffungskosten	4.400	0	0
18	***Sachkosten Personal***	***4.400***	***0***	***0***
20	Miete, Pacht	19.500	19.900	20.300
24	Betriebskosten	4.500	4.600	4.700
26	***Gebäude- und Grundstückskosten***	***24.000***	***24.500***	***25.000***
44	Aufwand f. Telef. u. Internet	14.400	14.700	15.000
45	Wartung, Reparatur	0	0	0
46	Miete, Leasing, Betriebskosten-Digitalfunk	13.600	13.900	14.200
47	***Kosten Technik u. Kommunikation***	***28.000***	***28.600***	***29.200***
49	Geschäftsbedarf	4.800	4.900	5.100
50	EDV-Kosten (Nutzerbetreuung)	23.500	24.000	24.500
51	Reisekosten	16.000	8.000	4.000
52	Rechts- und Beratungskosten	14.700	13.700	14.000
53	Versicherungen	1.200	1.300	1.400
54	Repräsentationskosten (Corporate Design u.a.)	4.500	0	0
55	***Verwaltungskosten***	***64.700***	***51.900***	***49.000***
58	Sachverständige und ähnliche Kosten	0	15.500	0
59	***Sonstige Sachkosten***	***0***	***15.500***	***0***
61	***Abschreibung***	***31.700***	***31.700***	***31.700***
68	***Summe der Sachkosten***	***152.800***	***152.200***	***134.900***
70	***Summe der Gesamtkosten***	***626.500***	***640.300***	***633.000***
72	***E r t r ä g e***			
76	Kostenerstattungen und Kostenumlagen f. lfd. Zwecke	626.500	640.300	633.000
81	***Summe der Erträge***	***626.500***	***640.300***	***633.000***
83	***Jahresergebnis***	***0***	***0***	***0***
87	***kumuliertes Jahresergebnis***	***0***	***0***	***0***

Kostenanteilermittlung
Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

Kostenträger	Kostenanteile Träger					lfd. Kosten p.a. je Träger					Investitionsanteile je Träger				
	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027
Hansestadt Lübeck	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Dithmarschen	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Hezogtum Lauenburg	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Nordfriesland	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Ostholsten (Luftrettungsträger)	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Pinneberg	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Plön	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Rendsburg Eckernförde	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Segeberg	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Steinburg	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Stormarn	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Landeshauptstadt Kiel	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
rdh rettungsdienst holstein AöR	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Rettungsdienst des Kreises Schleswig-Flensburg AöR	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Stadt Flensburg	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Stadt Neumünster	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Beteiligte anteilig	17	17	17	17	17	**626.500 €**	**640.300 €**	**633.000 €**	**645.500 €**	**616.600 €**	**144.000 €**	**0 €**	**0 €**	***0 €***	***0 €***
Gesamtkosten 2023 bis 2027	**626.500,00 €**	**640.300,00 €**	**633.000,00 €**	**645.500,00 €**	**616.600,00 €**										
Ein Kostenanteil p.a.	**36.852,94 €**	**37.664,71 €**	**37.235,29 €**	**37.970,59 €**	**36.270,59 €**						8.470,59 €				
Ein Kostenanteil im Quartal	**9.213,24 €**	**9.416,18 €**	**9.308,82 €**	**9.492,65 €**	**9.067,65 €**										
Ein Kostenanteil mtl.	**3.071,08 €**	**3.138,73 €**	**3.102,94 €**	**3.164,22 €**	**3.022,55 €**										

Stellenplan

für Beamte und Beschäftigte

			im Vorjahr 2022		tatsächliche Besetzung am xx.xx.xxxx		im Haushaltsjahr 2023		
lfd. Nr.	nach Produkt-bereichen	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Bemerkung
1		QS-Bereich Notfallmedizin (Arzt) in Personalunion Vorstand, laut EG IV im TV-Ärzte /VKA					1	EG IV	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
2		Sekretariat / Finanz- und ReWe, TVÖD Anl. A Bereich 7, E 8					1	E 8	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
3		Mitarbeiter QS-Bereich Leitstellen Rettungsdienst, TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11					1	E 11	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
4		Mitarbeiter IT-Entwicklung/-Administration, TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11					1	E 11	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
5		Mitarbeiter QS-Bereich Statistik, TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11					1	E 11	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
		Summe	**0,00**		**0**		**5**		

Investive Maßnahmen für 2023 bis 2027																					
				Jahr bitte ankreuzen					Investive Finanzauszahlung inkl. USt					Investive Finanzeinzahlung							
Lfd. Nr.	**Anzuschaffender Vermögensgegenstand mit Kurzerläuterung**	**Einzelwert**	**Anzahl**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**ND/Jahre**	**AfA p.a.**
1	Schreibtisch	1.500 €	5	x					7.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	7.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	13	600 €
2	Sideboards und Regale	1.000 €	5	x					5.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	13	400 €
3	Bürostuhl	500 €	5	x					2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	13	200 €
4	Ausstattung (Whiteboard, allg. Büroausstattung mit Kleinteilen etc.	500 €	5	x					2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5	500 €
5	Küchenmöbel	3.000 €	1	x					3.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	3.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	10	300 €
6	Elektrogeräte (Kühlschrank, Mikrowelle, Spülmaschine etc.)	2.500 €	1	x					2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	10	300 €
7	Hardware 5 PC Arbeitsplätze	1.800 €	5	x					9.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	9.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4	2.300 €
8	Standardsoftware z. B. ms office f. 5 Arbeitsplätze	200 €	5	x					1.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4	300 €
9	Ausstattung für Besprechungsraum: Stühle, Tisch, Beamer, Leinwand, WhiteBoard etc.)	6.000 €	1	x					6.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	13	500 €
10	Datenbank	45.000 €	1	x					45.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	45.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4	11.300 €
11	Server-Hardware	60.000 €	1	x					60.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	60.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4	15.000 €
Summe:									**144.000 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**144.000 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**		**31.700 €**

Erläuterungsbogen zur Abschreibung (KLN-Position Lfd. Nr. 61)

Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

Haushaltsjahr:	2023					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	31.700 €	11.600 €	17.300 €	2.800 €	- €	- €

Haushaltsjahr:	2024					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	31.700 €	11.600 €	17.300 €	2.800 €	- €	- €

Haushaltsjahr:	2025					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	31.700 €	11.600 €	17.300 €	2.800 €	- €	- €

Haushaltsjahr:	2026					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	31.700 €	11.600 €	17.300 €	2.800 €	- €	- €

Haushaltsjahr:	2027					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	2.800 €	- €	- €	2.800 €	- €	- €

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11724
öffentlich

Lübeck, 02.12.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Sebastian Lemsky (E-Mail: sebastian.lemsky@luebeck.de Telefon: 122 - 3725)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck (Feuerwehrgebührensatzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.01.2023	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck (Feuerwehrgebührensatzung) wird in der vorliegenden Form (Anlage 2) beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.130 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [X] Nein- Begründung:

Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [X] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	entfällt

Begründung:
Die Feuerwehr der Hansestadt Lübeck erhebt für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze Gebühren gemäß der Satzung für Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck (Feuerwehrgebührensatzung) vom 01.12.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.11.2005. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 1 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein und § 29 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz). Demnach kann die Gemeinde für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze Gebühren erheben.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein sind die Gebühren regelmäßig neu zu kalkulieren und die Satzung entsprechend anzupassen.

Es wurden daher umfangreiche Datenerhebungen für eine neue Gebührenkalkulation vorgenommen, die in Zusammenarbeit mit der Firma KUBUS erstellt wurde. Hieraus ergeben sich aktuelle Gebührensätze für die Einsatzkräfte und –mittel der Lübecker Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr und Berufsfeuerwehr). Es wurden zunächst sämtliche Kosten der Feuerwehr der letzten 3 Jahre ermittelt und hieraus eine Prognose für die Jahre 2023 – 2025 gebildet. Die Kosten wurden auf Gerät und Personal verteilt. Anschließend wurde ein Eigenanteil in Abzug gebracht. Dieser wurde dadurch gebildet, dass aus dem Verhältnis
der Einsatz- und Übungskilometer der Fahrzeuge sowie der Einsatz- und Übungsstunden des Personals ermittelt wurde, welche Kosten auch ohne Einsatz angefallen wären (=Eigenanteil, da Vorhaltekosten im Allgemeininteresse).

Hieraus ergeben sich neue Gebührensätze, die die gestiegenen Kosten im Bereich der Gefahrenabwehr abbilden. Weitere Erläuterungen zur Kalkulation sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Inhaltlich wurde die Satzung in ihrer Struktur vereinfacht und rechtlich den aktuellen Erfordernissen angepasst, so dass auch künftig rechtlich sichere Gebühren- bzw. Kostenfestsetzungsbescheide erstellt werden können. Insbesondere wurden auch die Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes explizit in der angepassten Feuerwehrgebührensatzung verankert. Durch die Einnahmen kann ein Teil der Aufwendungen für die Gefahrenabwehr auf die Leistungsnehmer umgelegt werden.

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 – Feuerwehrgebührensatzung
Anlage 3 – Auszug aus der Kalkulation
Anlage 4 – Erläuterungen zur Kalkulation
Anlage 5 - Synopse

Senator Ludger Hinsen

Bereich: 3.370 - Feuerwehr
Produkt: 126001 - Feuerwehr

Anlage zur Vorlage vom 02.12.2022
VO-Nr.: 2022 / 11724

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2023	2024	2025	2026
Erträge	**350.000,00**	350.000,00	350.000,00	350.000,00
Aufwendungen		**0,00**	**0,00**	**0,00**
Saldo Ergebnisplan	**350.000,00**	**350.000,00**	**350.000,00**	**350.000,00**
Einzahlungen	**350.000,00**	350.000,00	350.000,00	350.000,00
Auszahlungen		**0,00**	**0,00**	**0,00**
Saldo Finanzplan	**350.000,00**	**350.000,00**	**350.000,00**	**350.000,00**

2023	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	X	X	X	X
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2023	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
Erträge:			
(Mehr) Erträge:	126001 000.4321000	Gefahrenabwehr Benutzungsgebühren	**350.000,00**
Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**350.000,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	126001 000. 6321000	Gefahrenabwehr Benutzungsgebühren	**350.000,00**
Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**350.000,00**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl., S.153), den §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 Satz 1; 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2022 (GVOBl., S. 564), und des § 29 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GVOBl., S. 519) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Grundlagen

(1) Die Hansestadt Lübeck unterhält zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein eine Feuerwehr. Diese besteht aus der Berufsfeuerwehr sowie den Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck.

(2) Die Feuerwehr kann - auch außerhalb des Gemeindegebietes - über die Aufgaben gemäß Absatz 1 hinaus Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gem. Absatz 1 nicht gefährdet wird. Über die Durchführung dieser Aufgaben entscheidet auf Antrag die Berufsfeuerwehr der Hansestadt Lübeck. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung freiwilliger Leistungen besteht nicht.

(3) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck unabhängig davon, wo diese Leistung erbracht wird. Diese Satzung gilt für Einsätze der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck im Gemeindegebiet der Hansestadt Lübeck und in Gebieten, in denen ihr die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz übertragen wurden (Gemeinde Krummesse).

§ 2 Gegenstand der Gebühr

(1) Die Hansestadt Lübeck erhebt für Einsätze (§ 1 Abs. 1) und Leistungen (§ 1 Abs. 2) der Feuerwehr einschließlich der Brandsicherheitswache Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Rettung von Menschen aus akuter Gefahr werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

(2) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist vorbehaltlich § 3 Abs. 2 gebührenfrei bei:

1. Bränden und Rauchwarnmeldeeinsätzen,
2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden und
3. gemeindeübergreifende Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr Lübeck.

(3) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Hansestadt Lübeck gelten unbeschadet dieser Satzung die Vorschriften der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) sowie die jeweils geltende Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte gem. § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Soweit nicht nach § 2 Abs. 1 S.2 bzw. § 2 Abs. 2 Gebührenfreiheit besteht, werden für Einsätze der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung die in Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben.

(2) Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind nicht gebührenfrei im Falle:

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG S-H),
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG S-H),
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG S-H), darunter fallen auch Fehlalarme von Brandwarnanlagen, wenn diese Alarme automatisch an eine ständig besetzte Stelle weiterleiten,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftung (§ 29 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG S-H),
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 BrSchG S-H) und
6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben (§ 29 Abs. 2 Nr. 6 BrSchG S-H).

(3) Für Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck werden die in Anlage 2 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann bei aufschiebbaren Maßnahmen von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4) Für die Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck im vorbeugenden Brandschutz werden die in Anlage 3 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner/-in

(1) Gebührenschuldner/-in ist

1. der Auftraggeber/ die Auftraggeberin,
2. derjenige/ diejenige, der/ die den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat,
3. derjenige/ diejenige, in dessen/ deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere Eigentümer/Eigentümerinnen und Besitzer/Besitzerinnen der Sache, deren Zustand den Einsatz notwendig gemacht hat
4. der/ die Gefährder/-in, wenn eine Gefährdungshaftung besteht,
5. der Fahrzeughalter/ die Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges verursacht wurde
6. bei der Gestellung einer Feuersicherheitswache der/ die jeweilige Veranstalter/-in, ferner der/ die Grundstückseigentümer/-in, Verpächter/-in, Vermieter/-in oder Auftraggeber/-in, der/ die das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat
7. im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 6 der/ die Inhaber/-in des Gewerbe- und Industriebetriebes,

8. für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Stellungnahmen nach § 24 PPVO-SH) Eigentümer und Besitzer des Grundstückes bzw. der baulichen Anlage.

(2) Mehrere Gebührenschuldner/-innen sind Gesamtschuldner.

(3) Die Hansestadt Lübeck kann auch Gebühren erheben, wenn sie nach der Alarmierung bzw. Beauftragung nicht mehr einzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr nach dieser Satzung richtet sich nach den Gebührentarifen (Anlage 1 bis Anlage 3), die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 6 Kostenerstattung und Auslagen

(1) Für gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 können als Auslagen erhoben werden:

1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
2. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 BrSchG sowie
3. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro.

(2) Die Auslagen für verbrauchbare Stoffe werden nach der verwendeten Menge erhoben; die Kosten umfassen sowohl die für die Anschaffung des verwendeten verbrauchbaren Stoffes aufgewendeten Kosten als auch die Kosten der Entsorgung. Die Entschädigungen nach § 33, 34 BrSchG werden in der Höhe erhoben, in der sie der Hansestadt Lübeck berechtigt in Rechnung gestellt worden sind

§ 7 Bemessungsgrundlage

(1) Gebühren werden, sofern es sich nicht um Pauschalgebühren handelt, nach der Einsatzzeit des Personals sowie der Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen erhoben. Gleichartige Fahrzeuge sind in Kategorien zusammengefasst.

(2) Einsatzzeit ist der Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte bzw. bis zur Erteilung eines neuen Einsatzbefehls, sofern dieser vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfolgt. Bei Leistungen der Feuerwehr beginnt die Einsatzzeit abweichend von Satz 1 mit dem Ausrücken zum Zwecke der Leistungserbringung.

(3) Pro angefangene 15 Minuten wird eine Gebühr i. H. v. 25% des Stundensatzes berechnet.

(4) Für die Feuersicherheitswachen wird, abweichend von Abs. 2 für das Personal und Fahrzeug die Zeit vom An- bis zum Abmelden bei der anfordernden Stelle als Einsatzzeit zugrunde gelegt, zzgl. 1 Stunde für die An- und Abfahrt. Für die An- und Abfahrt wird der Gebührensatz Fahrzeugtarif ‚vorbeugender Brandschutz' gem. Anlage 3 für eine Dauer von einer Stunde berechnet.

(5) Für Einsätze auf Grund eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung werden Pauschalgebühren erhoben.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistungen der Feuerwehr.

(2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

§ 10 Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(2) Im Übrigen gelten für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Datenschutz

(1) Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung umfasst u. a. auch die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weiterleitung personenbezogener Daten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum der Gebührenpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vertreters, sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

(4) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Gebühren-erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(5) Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig- Holstein (LDSG).

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Lübeck, den xx.xx.2023

Der Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Pflichtaufgaben)

(1) Personalgebühren		
hauptamtliches Personal	pro h	386,35 €
ehrenamtliche Kräfte	pro h	138,04 €
(2) Fahrzeuggebühren		
Mannschaftstransportfahrzeuge	pro h	115,28 €
Einsatzleitfahrzeuge	pro h	289,14 €
Tank- und Sonderlöschfahrzeuge	pro h	768,39 €
Hubrettungsfahrzeuge	pro h	590,35 €
Löschfahrzeug	pro h	358,84 €
Rüst- u. Gerätefahrzeuge	pro h	766,85 €
Schlauchwagen	pro h	532,00 €
Nachschubfahrzeuge	pro h	494,82 €
Wechselladerfahrzeuge	pro h	894,55 €
Fahrzeuge für den ABC- und Gefahrguteinsatz sowie Wasserfahrzeuge	pro h	246,93 €
(3) Pauschalgebühren		
Fehlalarm Brandmeldeanlage	je Einsatz	3.116,67 €

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (freiwillige Aufgaben)

(1) Personalgebühren		netto
Hauptamtliches Personal	pro h	386,35 €
ehrenamtliche Kräfte	pro h	138,04 €
(2) Fahrzeuggebühren		**netto**
Mannschaftstransportfahrzeuge	pro h	115,28 €
Einsatzleitfahrzeuge	pro h	289,14 €
Tank- und Sonderlöschfahrzeuge	pro h	768,39 €
Hubrettungsfahrzeuge	pro h	590,35 €
Löschfahrzeug	pro h	358,84 €
Rüst- u. Gerätefahrzeuge	pro h	766,85 €
Schlauchwagen	pro h	532,00 €
Nachschubfahrzeuge	pro h	494,82 €
Wechselladerfahrzeuge	pro h	894,55 €
Fahrzeuge für den ABC- und Gefahrguteinsatz sowie Wasserfahrzeuge	pro h	246,93 €

Anlage 3

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Vorbeugender Brandschutz)

Mitarbeiter:innen	pro h	89,56 €
PKW	pro h	4,43 €

Gebührentarife der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Lübeck für 2023- 2025

Vorbeugender Brandschutz			
Mitarbeiter	pro h		89,56 €
PKW	pro h		4,43 €

Personaltarife

hauptamtliches Personal	pro h		386,35 €
ehrenamtliches Personal	pro h		138,04 €

Fahrzeugtarife

Mannschaftstransportfahrzeuge	pro h		115,28 €
Einsatzleitfahrzeuge	pro h		289,14 €
Tank- und Sonderlöschfahrzeuge	pro h		768,39 €
Hubrettungsfahrzeuge	pro h		590,35 €
Löschfahrzeug	pro h		358,84 €
Rüst- u. Gerätefahrzeuge	pro h		766,85 €
Schlauchwagen	pro h		532,00 €
Nachschubfahrzeuge	pro h		494,82 €
Wechselladerfahrzeuge	pro h		894,55 €
Fahrzeuge für den ABC- und Gefahrguteinsatz sowie Wasserfahrzeuge	pro h		246,93 €

(Sonstige Tarife) - Pauschalgebühren

Fehlalarm Brandmeldeanlage	je Einsatz	3.116,67 €

4.2. Kalkulation des Kameradentarifs

Vorhaltekosten hauptamtliche Kameraden				
Kostenstellen	2023	2024	2025	Ø
Erträge	165.735,49 €	165.735,49 €	165.735,49 €	165.735,49 €
Betriebskosten	379.020,35 €	379.020,35 €	379.020,35 €	379.020,35 €
Personalkosten	14.248.614,83 €	14.703.145,64 €	15.285.025,21 €	14.745.595,23 €
Abschreibungen	25.980,51 €	22.086,56 €	18.672,08 €	22.246,38 €
Zinsen	2.037,56 €	1.631,86 €	1.248,95 €	1.639,45 €
Auflösung Verwaltung	486.969,81 €	502.504,15 €	518.534,03 €	502.669,33 €
Auflösung Gerätehaus	842.918,25 €	840.132,19 €	863.820,04 €	848.956,82 €
Auflösung ortsfeste Landfunkstellen	- €	- €	- €	- €
Auflösung Leitstelle	576.863,71 €	593.067,97 €	609.774,09 €	593.235,26 €
Umlagefähige Kosten	**16.396.669,52 €**	**16.875.853,23 €**	**17.510.359,25 €**	**16.927.627,34 €**
Eigenanteil (20 %)	**3.279.333,90 €**	**3.375.170,65 €**	**3.502.071,85 €**	**3.385.525,47 €**
zusätzlicher Eigenanteil (40 %)	**6.558.667,81 €**	**6.750.341,29 €**	**7.004.143,70 €**	**6.771.050,94 €**
Über Gebühren	**6.558.667,81 €**	**6.750.341,29 €**	**7.004.143,70 €**	**6.771.050,94 €**
Teiler Vorhaltekosten	20021,00	20021,00	20021,00	20021,00
Gebühr Vorhaltekosten	**327,59 €**	**337,16 €**	**349,84 €**	**338,20 €**

Einsatzkosten Kameraden				
Erträge	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten	- €	- €	- €	- €
Personalkosten	926.738,62 €	956.301,58 €	1.008.945,32 €	963.995,18 €
Umlagefähige Kosten	**926.738,62 €**	**956.301,58 €**	**1.008.945,32 €**	963.995,18 €
Teiler Einsatzkosten	20021,00	20021,00	20021,00	20.021,00 €
Gebühr Einsatzkosten	**46,29 €**	**47,76 €**	**50,39 €**	**48,15 €**

Gesamtgebühr	**373,88 €**	**384,93 €**	**400,23 €**	**386,35 €**

Vorhaltekosten ehrenamtliche Kameraden				
Kostenstellen	2023	2024	2025	Ø
Erträge	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten	251.769,61 €	251.769,61 €	251.769,61 €	251.769,61 €
Personalkosten	775.969,19 €	800.722,60 €	691.278,72 €	755.990,17 €
Abschreibungen	17.530,93 €	14.903,40 €	12.599,40 €	15.011,24 €
Zinsen	1.374,89 €	1.101,13 €	842,76 €	1.106,26 €
Auflösung Verwaltung	328.593,77 €	339.075,91 €	349.892,43 €	339.187,37 €
Auflösung Gerätehaus	568.777,94 €	566.897,98 €	582.881,89 €	572.852,60 €
Auflösung ortsfeste Landfunkstellen	- €	- €	- €	- €
Auflösung Leitstelle	389.251,69 €	400.185,88 €	411.458,70 €	400.298,76 €
Umlagefähige Kosten	**2.333.268,00 €**	**2.374.656,52 €**	**2.300.723,50 €**	**2.336.216,01 €**
Eigenanteil (20 %)	**466.653,60 €**	**474.931,30 €**	**460.144,70 €**	**467.243,20 €**
zusätzlicher Eigenanteil (0 %)	- €	- €	- €	- €
Über Gebühren	**1.866.614,40 €**	**1.899.725,21 €**	**1.840.578,80 €**	**1.868.972,81 €**
Teiler Vorhaltekosten	13539,00	13539,00	13539,00	13539,00
Gebühr Vorhaltekosten	**137,87 €**	**140,32 €**	**135,95 €**	**138,04 €**

Einsatzkosten Kameraden				
Erträge	18.391,96 €	18.391,96 €	18.391,96 €	18.391,96 €
Betriebskosten	18.391,96 €	18.391,96 €	18.391,96 €	18.391,96 €
Personalkosten	- €	- €	- €	- €
Umlagefähige Kosten	- €	- €	- €	**- €**
Teiler Einsatzkosten	13539,00	13539,00	13539,00	13539,00
Gebühr Einsatzkosten	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**

Gesamtgebühr	**137,87 €**	**140,32 €**	**135,95 €**	**138,04 €**

4.3. Kalkulation der Farzeugtarife 2023 - 2025

Vorhaltekosten der Fahrzeuge

Kostenstellen	Summe	Mannschaftstransportfahrzeuge	Einsatzleitfahrzeuge	Tank- und Sonderlöschfahrzeuge	Hubrettungsfahrzeuge	Löschfahrzeug	Rüst- u. Gerätefahrzeuge	Schlauchwagen	Nachschubfahrzeuge	Wechselladerfahrzeuge	PKW- sonstige	PKW-vorbeugender Brandschutz
Kategorie		weitere KFZ (MZF; MTW ; PKW)	ELW / Kdow	Tank-/ Sonderlöschfahrzeuge	Hubrettungsfahrzeuge und Arbeitsgeräte für große Höhen	Löschfahrzeuge	Rüst- und Gerätewagen	Schlauchwagen	LKW	Wechselladerincl. Wechselcontainer	0	0
Erträge	142.190,90 €	32.107,62 €	9.173,61 €	33.254,32 €	4.586,80 €	25.227,42 €	4.586,80 €	3.440,10 €	2.293,40 €	22.934,02 €	- €	- €
Betriebskosten	2.776.046,88 €	278.344,22 €	89.345,59 €	678.284,99 €	679.548,06 €	729.109,71 €	126.699,75 €	30.410,45 €	13.527,56 €	109.526,05 €	36.198,64 €	5.051,86 €
Personalkosten	581.925,43 €	6.100,33 €	67.566,98 €	25.945,72 €	83.937,49 €	361.232,37 €	5.637,02 €	2.084,92 €	2.625,46 €	5.405,36 €	- €	7.721,94 €
Abschreibungen	2.310.882,93 €	202.286,31 €	35.845,04 €	8.391,51 €	577.638,43 €	1.055.507,43 €	18.701,97 €	1.730,13 €	19.827,89 €	303.022,33 €	29.321,82 €	43.030,84 €
Zinsen	263.021,94 €	22.591,53 €	148,17 €	0,00 €	118.407,54 €	80.574,97 €	287,55 €	- €	- €	36.230,83 €	279,91 €	4.501,44 €
Auflösung Verwaltung	29.752,84 €	311,90 €	3.454,58 €	1.326,56 €	4.291,58 €	18.469,19 €	288,21 €	106,60 €	134,24 €	276,37 €	- €	394,81 €
Auflösung Gerätehaus	3.847.352,35 €	40.331,85 €	446.713,55 €	171.538,00 €	554.945,86 €	2.388.258,27 €	37.268,67 €	13.784,30 €	17.358,01 €	35.737,08 €	- €	51.052,98 €
Auflösung Ortsfeste Landfunkstellen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Auflösung Leitstelle	2.688.458,34 €	28.562,16 €	316.353,02 €	121.479,56 €	393.000,84 €	1.691.313,63 €	26.392,88 €	9.761,75 €	12.292,57 €	25.308,24 €	- €	- €
Umlagefähige Kosten	**12.355.249,81 €**	**546.420,69 €**	**950.253,32 €**	**973.712,02 €**	**2.407.183,00 €**	**6.299.238,14 €**	**210.689,25 €**	**54.438,05 €**	**63.472,33 €**	**492.572,24 €**	**65.800,36 €**	**111.753,86 €**
Eigenanteil (%)		20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	0,00%	0,00%
zusätzlicher Eigenanteil an umlagefähigen Kosten		75,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	40,00%	0,00%	0,00%
Eigenanteil	3.060.166,71 €	519.099,65 €	191.273,81 €	199.176,31 €	482.048,17 €	1.263.211,28 €	42.749,42 €	11.346,29 €	13.000,25 €	304.716,95 €	- €	- €
Über Gebühren	9.295.083,10 €	27.321,03 €	758.979,51 €	774.535,70 €	1.925.134,82 €	5.036.026,86 €	167.939,83 €	43.091,76 €	50.472,08 €	187.855,29 €	65.800,36 €	111.753,86 €
Teiler Vorhaltekosten	22.608,00	237,00	2625,00	1008,00	3261,00	14034,00	219,00	81,00	102,00	210,00	0,00	300,00
Gebühr Vorhaltekosten		115,28 €	289,14 €	768,39 €	590,35 €	358,84 €	766,85 €	532,00 €	494,82 €	894,55 €	- €	372,51 €

Einsatzkosten der Fahrzeuge

Kostenstellen	Summe	Mannschaftstransportfahrzeuge	Einsatzleitfahrzeuge	Tank- und Sonderlöschfahrzeuge	Hubrettungsfahrzeuge	Löschfahrzeug	Rüst- u. Gerätefahrzeuge	Schlauchwagen	Nachschubfahrzeuge	Wechselladerfahrzeuge	PKW- sonstige	PKW-vorbeugender Brandschutz
Kategorie		weitere KFZ (MZF; MTW ; PKW)	ELW / Kdow	Tank-/ Sonderlöschfahrzeuge	Hubrettungsfahrzeuge und Arbeitsgeräte für große Höhen							
Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Umlagefähige Kosten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Teiler Einsatzkosten	22608,00	237,00	2625,00	1008,00	3261,00	14034,00	219,00	81,00	102,00	210,00	0,00	300,00
Gebühr Einsatzkosten		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Gesamtgebühr der Fahrzeuge

Gesamtgebühr		115,28 €	289,14 €	768,39 €	590,35 €	358,84 €	766,85 €	532,00 €	494,82 €	894,55 €	- €	372,51 €

KUBUS®
KOMMUNALBERATUNG UND SERVICE GMBH

Erläuterungen zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Gegenstand der Kalkulation 2
2. Grundsätzliche Erwägungen 2
3. Kalkulation der Feuerwehrgebühren 3
3.1. Kalkulationsgrundsätze und rechtliche Grundlagen 3
3.2. Erläuterung der Kalkulation der Gebührensätze 4

Erläuterungen zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren

1. Gegenstand der Kalkulation

Die Kalkulationstabelle dient der Ermittlung der Gebühren für pflichtige Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr. Ihr liegt ein dreijähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde.

2. Grundsätzliche Erwägungen

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren bildet § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG).

Die Regelungen des Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG S-H) werden ausdrücklich als anwendbar erklärt, d.h. auch die Feuerwehrgebühren sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Die Frage, ob ein Eigenanteil der Gemeinde in Ansatz zu bringen ist, ist gerichtlich für Schleswig-Holstein noch nicht geklärt. Im Hinblick auf den Zweck der Feuerwehr sowie die hohen Vorhaltekosten ist mit Blick auf das Äquivalenzprinzip ein gemeindlicher Eigenanteil an den Kosten der Feuerwehr angezeigt.

Es sind nicht alle Einsätze abrechenbar. §29 Abs. 1 BrSchG legt verbindlich fest, dass der Einsatz bei Bränden und Rauchwarnmeldeeinsätzen sowie bei Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht sind, kostenfrei sind. Zudem sind Einsätze zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr nicht abrechenbar (§29 Abs. 7 BrSchG). Damit ist praktisch eine Kostendeckung nicht erreichbar.

Bei den Kosten der Feuerwehr wird zwischen leistungsbezogenen Kosten einerseits und Vorhaltekosten andererseits unterschieden. Vorhaltekosten sind alle Kosten, die unabhängig von einem Einsatz anfallen. Im Übrigen handelt es sich um leistungsbezogene Kosten. Von den Vorhaltekosten ist ein gemeindlicher Eigenanteil zu tragen, während die Einsatzkosten ohne Abzüge auf den Gebührenpflichtigen umlegbar sind.

§ 29 Abs. 2 Satz 1 BrSchG verbietet es letztlich, gem. §6 Abs. 2 KAG S-H ein Ausgleich der Über-/Unterdeckungen der Vorjahre vorzunehmen. Denn diese Fehlbeträge sind nicht durch den konkreten Feuerwehreinsatz bedingt, so dass es nicht gerechtfertigt ist, den Gebührenschuldner mit Kosten zu belasten, aus denen er keine Vorteile ziehen konnte.

Erläuterungen zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren

Neben Gebühren können auch Auslagen erhoben werden. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, sind Kosten in die Gebührenkalkulation nicht eingestellt worden.

In der Gebührensatzung werden die Gebührensätze für die Kameraden und für die im Bestand befindlichen Fahrzeuge ausgewiesen. Pauschalierungen sind zulässig und für wiederkehrende Einsatzprofile mit gleichbleibendem Aufwand auch ausgewiesen.

Die Kalkulation weist Durchschnittsgebührensätze für den Kalkulationszeitraum aus.

3. Kalkulation der Feuerwehrgebühren

3.1. Kalkulationsgrundsätze und rechtliche Grundlagen

Nach § 6 Abs. 2 KAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dazu ist eine Kostenrechnung aufzustellen. Zweck einer solchen Gebührenkalkulation ist es, „die finanzielle Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einheit der gebührenpflichtigen Leistung zu ermitteln.

Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst

- die Ausgaben der Ergebnisrechnung des Feuerwehrhaushalts, soweit diese als Kosten gewertet werden können,
- Ausgaben anderer Abschnitte, die nach einer Kosten-Leistungsrechnung dem Feuerwehrbereich zuzurechnen wären und ggf. als interne Leistungsverrechnung zu veranschlagen sind.

Die Abschreibung kann vom Anschaffungs-/Herstellungswert vorgenommen werden.

Für die Gebührenkalkulation wird der Haushalt ausgewertet und anhand dieser Auswertung eine Prognose der im Kalkulationszeitraum voraussichtlich entstehenden Kosten erstellt. Dabei sind auch die allgemeinen Kalkulationsgrundsätze zu berücksichtigen, u.a. das Äquivalenzprinzip, wonach Leistung und Gegenleistung sich entsprechen müssen.

Teil des Äquivalenzprinzips ist der Grundsatz der Periodengerechtigkeit. Danach dürfen die Gebührenpflichtigen grundsätzlich nur mit denjenigen Kosten belastet werden, die der Kalkulationsperiode zuzurechnen sind. Ausgaben sind nur dann als Kosten in der Gebührenkalkulation in Ansatz zu bringen, wenn sie zugleich betriebsbedingt, d.h. zur

Zweckerreichung notwendig sind. Leistungsfremde Kosten sind auszusondern, da sie weder betriebsbedingt entstanden sind noch dem Prinzip der Leistungsproportionalität gerecht werden.

Dabei gelten die Kosten der Jugendfeuerwehr und der Traditionspflege unter Berücksichtigung der Rechtsprechung als nicht notwendig, da beides dem in §1 BrSchG definierten Zweck der Feuerwehr nicht dienlich ist.

3.2. Erläuterung der Kalkulation der Gebührensätze

Für die Kalkulation der Feuerwehrgebühren wird rückwirkend ein dreijähriger Zeitraum untersucht, um die Kostenprognose auf eine belastbare Basis zu stellen und auftretenden Kostenschwankungen in sachgerechter Weise Rechnung tragen zu können.
Die Ermittlung der der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Kosten erfolgte anhand der Sachbücher sowie anhand der entsprechenden Anlagenspiegel.

Für die Kalkulation der Gebührensätze, die im Gebührentarif zur Gebührensatzung enthalten sind, war es erforderlich Kostenstellen zu bilden, welchen die ermittelten Kosten sodann zugeordnet wurden. Bei diesen Kostenstellen handelt es sich einerseits um Hauptkostenstellen und andererseits um Nebenkostenstellen. Den Hauptkostenstellen werden die Kostenarten direkt zugerechnet. Die in der Kalkulation in Ansatz gebrachten Hauptkostenstellen entsprechen den Fahrzeugen/Geräten sowie dem Personal. Dabei wurde innerhalb jeder Kostenstelle zwischen Einsatzkosten und Vorhaltekosten unterschieden.

Weitere feuerwehrtechnischen Geräte werden nicht als Hauptkostenstelle geführt, sondern den jeweiligen Fahrzeugen bzw. dem Personal zugeordnet und dort in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Während im Hinblick auf die Hauptkostenstellen eine direkte Zuordnung der darauf entfallenden Kosten erfolgen konnte, war demgegenüber eine direkte Zuordnung hinsichtlich der auf die Feuerwehrgebäude, die Verwaltung, die innerbetriebliche Verrechnung sowie auf die Jugendfeuerwehr und die Traditionspflege entfallenden Kosten nicht möglich. Vor diesem Hintergrund war es für die Gebührenkalkulation erforderlich, neben den genannten Hauptkostenstellen Hilfskostenstellen zu bilden und diese wiederum auf die Hauptkostenstellen zu verrechnen. Auf diese Kostenstellenrechnung, mit welcher die Gebührensätze der Gebührensatzung errechnet wurden, wird an späterer Stelle noch eingegangen.

Erläuterungen zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren

Die Kalkulation enthält eine Aufstellung der auf jedes Fahrzeug entfallenden Gesamtjahreskosten. Aus den für die einzelnen Kalenderjahre ermittelten Fahrzeugkosten wurden für jedes im Gebührentarif enthaltene Fahrzeug die durchschnittlichen jährlichen Kosten ermittelt.

Eine Differenzierung der Kraftstoffkosten in Einsatz- und Vorhaltekosten wurde rechnerisch im Verhältnis der Laufleistung ermittelt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Fahrzeuge auch im Einsatz den Motor laufen lassen und pro Einsatzstunde und Fahrzeug die tatsächlichen Einsatzkilometer um 40 km erhöht. Diese Laufleistung entspricht in etwa dem Spritverbrauch in einer Stunde

In den aufgeführten Fahrzeugkosten sind die Kosten für die Fahrzeugversicherungsleistungen sowie darüber hinaus Kosten für angefallene Fahrzeugunterhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bzw. für Kosten der Hauptuntersuchung umfasst. Für die Gebührenkalkulation war es auch diesbezüglich erforderlich, die Fahrzeugkosten, welche den einschlägigen Sachkonten der Sachbücher der jeweiligen Kalenderjahre zu entnehmen waren, zu separieren, um diese sodann als Vorhaltekosten den einzelnen Hauptkostenstellen, also den einzelnen Fahrzeugen, zuordnen zu können. Kosten die in Intervallen anfallen (z.B. 10 Jahresinspektion der Drehleiter) werden nicht im Jahr des Entstehens der Kosten, sondern jahresanteilig auf den Zeitraum der Vorteilswirkung in Ansatz gebracht.

Die Personalkosten beinhalten zum einen die an die Kameraden jährlich geleisteten Entschädigungszahlungen zum Gegenstand. Zum anderen beinhalten diese Kosten die Kosten der Verwaltung incl. Sach- und Gemeinkostenanteil nach den Grundsätzen des KGSt. Die Kosten der Mitarbeiter der Verwaltung sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als diese für die Einrichtung Feuerwehr tätig sind. Der Zeitanteil wird in der Kalkulationstabelle abgefragt. Für die vorzunehmende Gebührenkalkulation war es erforderlich, diese Personalkosten zu verteilen, d. h., den relevanten Kostenstellen Feuerwehrhaus, Personal sowie Feuerwehrfahrzeuge zuzuordnen, und zwar im Verhältnis der jeweiligen prozentualen Zeitanteile, welche seitens der Kameraden bzw. Verwaltungsmitarbeiter, bezogen auf die jeweilige Kostenstelle, aufgebracht werden.

In die Kalkulation gehen die im Kalkulationszeitraum an Dritte geleisteten Verdienstausfallentschädigungen ein, welche gleichfalls auf der Kostenseite Berücksichtigung zu finden haben. Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Entschädigung (Einsatzkosten) für einen Einsatz oder eine Fortbildung handelt (Vorhaltekosten).

Zu den kalkulationsrelevanten Kosten zählen ferner die Abschreibungen. Hierzu wird das Anlageverzeichnis ausgewertet. Soweit möglich werden auch künftige Anlagegüter ab dem Zeitpunkt der Aktivierung berücksichtigt. Die Kosten der Unterhaltung künftiger Anlagegüter entsprechen im Regelfall den Kosten der Unterhaltung der Güter, die ersetzt werden, so dass die Betriebskosten durch die Neuanschaffung nicht beeinflusst werde. Wird ein Fahrzeug neu angeschafft, ohne dass es ein anderes ersetzt, sind die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung zu schätzen und in die Kalkulation einzustellen.

Auf der Kostenseite sind zudem die kalkulatorischen Zinsen zu berücksichtigen. Für die Berechnung der einzustellenden Zinsen werden die jeweiligen Restbuchwerte des Anlagevermögens zugrunde gelegt, wobei im Falle einer Förderung der jeweilige Restwert der noch nicht aufgelösten Fördermittel hiervon in Abzug zu bringen ist.

Wie bereits dargelegt, erforderte die Gebührenkalkulation aus den angeführten Gründen die Bildung von Hilfskostenstellen. Hierzu zählt die Hilfskostenstelle Feuerwehrhaus. Die auf das Feuerwehrgebäude entfallenden Kosten können nicht in eine Hauptkostenstelle aufgelöst und damit in einen Gebührensatz umgerechnet werden. Die unter die Kostenstelle Feuerwehrhaus fallenden Kosten wurden somit anteilig nach der Nutzungsfläche auf die Hauptkostenstellen Fahrzeuge und Personal verrechnet.

Eine weitere Hilfskostenstelle wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation für die auf die Verwaltung entfallenden Kosten aufgestellt, die beispielsweise für die Bescheiderstellung, die Kalkulationsarbeiten und sonstige Verwaltungsarbeit entstehen.
Für die diesbezügliche Kostenermittlung wird zunächst das Gesamtjahresbruttoeinkommen der Mitarbeiter, einschließlich der zu entrichtenden Umlagen und Rückstellungen in Ansatz gebracht. Den kalkulationsrelevanten Kosten des Verwaltungspersonals hinzuzusetzen ist ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von 20 Prozent, mit welchem einerseits Leistungen des Haupt- und Personalamtes, der Kämmerei, der Stadtkasse u. a., und andererseits Leistungen der Verwaltungsleitung abgegolten werden. Den Personalkosten hinzuzurechnen ist zudem eine anteilige Sachkostenpauschale von 9.700,00 € je Vollzeitstelle jährlich, mit welcher die Sachkosten eines Arbeitsplatzes, wie Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationsdienstleistungen, IT-Kosten etc., abgegolten werden. Von diesem Betrag wird der für die Einrichtung Feuerwehr entfallende Arbeitszeitanteil (s.o.) als umlagefähig berücksichtigt. Die Personalkosten werden anschließend zunächst auf die Bereiche Fahrzeuge, Personal und Gerätehaus verteilt. Die auf das Gerätehaus entfallenden Kostenteile werden nach Nutzungsfläche Fahrzeugen und Personal zugeordnet. Die den Fahrzeugen zugeordneten Kosten werden im Verhältnis der Einsatzzeitanteile auf die Fahrzeuge verteilt.

Erläuterungen zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren

Eine Verteilung der unter der Hilfskostenstelle Jugendfeuerwehr und der Traditionspflege enthaltenen Kosten erfolgte nicht. Die darauf entfallenden Kosten können für die Gebührenkalkulation von vornherein keine Berücksichtigung finden, da die diesen Kosten zugrundeliegenden Aufwendungen nicht zur direkten Leistungserstellung dienen. Diese Kosten sind damit auch nicht gebührenfähig und mussten daher herausgerechnet werden.

Nachdem die Kosten ermittelt und den einzelnen Kostenstellen zugeordnet worden waren, wurden sodann im Rahmen einer Kostenträgerrechnung die Gebührensätze errechnet, indem die Kostenarten, die in den Hauptkostenstellen gesammelt wurden, den Kostenträgern, z. B. der Stunde für ein Löschfahrzeug, zugeordnet wurden.

Für die Ermittlung der Umlageeinheiten war es erforderlich, die Einsatzstunden der einzelnen Fahrzeuge und der Kameraden zu erfassen. Des Weiteren hat die Tatsache Berücksichtigung zu finden, dass die Zahl der Einsatzzahlen im Laufe der Jahre schwankt. Kostenrechnerisch müssen also Durchschnitte gebildet werden. Aus diesem Grunde wurden die Einsatzzahlen für die Fahrzeuge und das Personal für einen dreijährigen Zeitraum zugrunde gelegt und hieraus der Durchschnitt ermittelt.

Von den nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Vorhaltekosten je Fahrzeug wird ein gemeindlicher Eigenanteil in Abzug gebracht. Dieser wurde dadurch gebildet, dass aus dem Verhältnis der Einsatz- und Übungskilometer der Fahrzeuge sowie der Einsatz- und Übungsstunden der Kameraden ermittelt wurde, welche Kosten auch ohne Einsatz angefallen wären (=Eigenanteil, da Vorhaltekosten im Allgemeininteresse).
Die verbleibenden Kosten wurden durch die jeweiligen Einsatzstunden des Fahrzeuges geteilt und so die Vorhaltekosten pro Einsatzstunde ermittelt.

Für die Ermittlung der Einsatzkosten pro Einsatzstunde wurden die ermittelten Einsatzkosten durch die ermittelten Einsatzstunden der einzelnen Fahrzeuge und der Kameraden geteilt. Ein Eigenanteil ist nicht in Abzug zu bringen, da Einsatzkosten immer einen unmittelbaren individuellen Vorteil vermitteln und nicht dem Allgemeinwohl dienen.

Erst die Addition beider Teil-Stundensätze (Vorhaltekosten pro Stunde + Einsatzkosten pro Stunde) ergibt einen Stundensatz, der als Gebühr je Stunde in der Gebührensatzung sowohl für die einzelnen Fahrzeuge als auch für das Personal festgesetzt wird.

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

Lt. Änderungssatzung v 29.11.2005	Änderung	Begründung
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. 07. 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 27.11.1997, vom 29.04.1999, vom 25.11.2004 und vom 24.11.2005 folgende Gebührensatzung erlassen:	Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinde-ordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl., S.153), den §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 Satz 1; 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgaben-gesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2022 (GVOBl., S. 564), und des § 29 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GVOBl., S. 519) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Gebührensatzung erlassen:	Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgrundsatzes
§ 1 Gegenstand der Gebühr	**§ 1 Grundlagen** (1) Die Hansestadt Lübeck unterhält zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein eine Feuerwehr. Diese besteht aus der Berufsfeuerwehr sowie den Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck. (2) Die Feuerwehr kann - auch außerhalb des Gemeindegebietes - über die Aufgaben gemäß Absatz 1 hinaus Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gem. Absatz 1 nicht gefährdet wird. Über die Durchführung dieser Aufgaben entscheidet auf Antrag die Berufsfeuer-wehr der Hansestadt Lübeck. Ein Rechtsanspruch	Die bisherige FW-Gebührensatzung ist datiert vom 01.12.1997 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 29.11.2005 und ist damit gem. § 2 des Kommunalab-gabengesetzes des Landes SH (KAG SH) nicht mehr gültig. Vor diesem Hintergrund wurde eine FWGebSatzung auf Grundlage der heute aktuellen Rechtsvorschriften erstellt. Damit einhergehend wurde auch der Inhalt in eine sinnige Reihenfolge gebracht und entsprechende zusätzliche Regelungen hinzugefügt, die sowohl die

	auf Durchführung freiwilliger Leistungen besteht nicht. (3) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck unabhängig davon, wo diese Leistung erbracht wird. Diese Satzung gilt für Einsätze der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck im Gemeindegebiet der Hansestadt Lübeck und in Gebieten, in denen ihr die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz übertragen wurden (Gemeinde Krummesse).	gegenwärtige Rechtsprechung berücksichtigen, als auch das aktuelle Einsatzgeschehen abbilden können. Die alte Gebührensatzung erfüllt aufgrund ihres Erlasses in den 90er Jahren und der letztmaligen Anpassung in 2005 durch Einführung neuer Fahrzeuge und Technik innerhalb der letzten 17 Jahre nicht mehr die Maßstäbe einer ordnungsgemäßen Satzung, weshalb eine Generalüberholung notwendig war. Rechtsgrundlage ist nach wie vor § 29 BrSchG SH. Alt: § 1 - Gegenstand der Gebühr befindet sich nun unter § 2 der neuen Gebührensatzung.
§ 2 Gebührenschuldner	**§ 2 Gegenstand der Gebühr** (1) Die Hansestadt Lübeck erhebt für Einsätze (§ 1 Abs. 1) und Leistungen (§ 1 Abs. 2) der Feuerwehr einschließlich der Brandsicherheitswache Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Rettung von Menschen aus akuter Gefahr werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. (2) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist vorbehaltlich § 3 Abs. 2 gebührenfrei bei: 1. Bränden und Rauchwarnmeldeeinsätzen, 2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Not-ständen,	Alt: § 2 - Gebührenschuldner befindet sich nun unter § 4 der neuen Gebührensatzung. Gesetzlichen Gebührenfreiheit bei Menschenrettung in Gefahr war seinerzeit extra ausgewiesen unter § 5 –

Synopse

	die durch Naturereignisse verursacht werden und 3. gemeindeübergreifende Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr Lübeck. (3) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Hansestadt Lübeck gelten unbeschadet dieser Satzung die Vorschriften der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) sowie die jeweils geltende Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte gem. § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.	Gebührenfreiheit. Dieser ist heute nicht mehr erforderlich und ist daher in § 2 – Gegenstand der Gebühr aufgegangen. RGL: § 29 Abs. 1 + 7 BrSchG SH Genauere Formulierung gewählt
§ 3 Bemessungsgrundlage	**§ 3 Gebührenpflicht** (1) Soweit nicht nach § 2 Abs. 1 S. 2 bzw. § 2 Abs. 2 Gebührenfreiheit besteht, werden für Einsätze der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung die in Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben. (2) Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind nicht gebührenfrei im Falle: 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG S-H), 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG S-H), 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG S-H), darunter fallen auch Fehlalarme von Brandwarnanlagen, wenn diese Alarme automatisch an eine ständig besetzte Stelle weiterleiten,	Alt: § 3 – Bemessungsgrundlage befindet sich nun unter § 7 der neuen Gebührensatzung. Eine konkrete Regelung zur Gebührenpflicht war in der bisherigen Satzung nicht enthalten.

Synopse

	4. einer bestehenden Gefährdungshaftung (§ 29 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG S-H), 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 BrSchG S-H) und 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industrie-betrieben (§ 29 Abs. 2 Nr. 6 BrSchG S-H). (3) Für Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck werden die in ANLAGE 2 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann bei aufschiebbaren Maßnahmen von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. (4) Für die Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck im vorbeugenden Brandschutz werden die in Anlage 3 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben.	
§ 4 Entstehung und Fälligkeit	**§ 4 Gebührenschuldner/-in** (1) Gebührenschuldner/-in ist 1. der Auftraggeber/ die Auftraggeberin, 2. derjenige/ diejenige, der/ die den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat, 3. derjenige/ diejenige, in dessen/ deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere Eigentümer/Eigentümerinnen und Besitzer/Besitzerinnen	Alt: § 4 – Entstehung und Fälligkeit befindet sich nun unter § 8 der neuen Gebührensatzung. Eine Ergänzung der Ziffern 3+5+7+8 wurde notwendig, da die Praxis Regelungsbedarf dieser angeführten

	der Sache, deren Zustand den Einsatz notwendig gemacht hat 4. der/ die Gefährder/-in, wenn eine Gefährdungs-haftung besteht, 5. der Fahrzeughalter/ die Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges verursacht wurde 6. bei der Gestellung einer Feuersicherheitswache der/ die jeweilige Veranstalter/-in, ferner der/ die Grundstückseigentümer/-in, Verpächter/-in, Vermieter/-in oder Auftraggeber/-in, der/ die das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat 7. im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 6 der/ die Inhaber/-in des Gewerbe- und Industriebetriebes, 8. für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Stellungnahmen nach § 24 PPVO-SH) Eigen-tümer und Besitzer des Grundstückes bzw. der baulichen Anlage. (2) Mehrere Gebührenschuldner/-innen sind Gesamtschuldner. (3) Die Hansestadt Lübeck kann auch Gebühren erheben, wenn sie nach der Alarmierung bzw. Be-auftragung nicht mehr einzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.	Positionen erforderte. Dies erfolgte in Abstimmung mit dem Rechtsamt. vorher: siehe § 2 Abs. 1 Nr. 3. vorher: siehe § 2 Abs. 2 vorheriger Absatz 3 wurde durch diesen ersetzt.

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

§ 5 Gebührenfreiheit	**§ 5 Gebührensätze** Die Höhe der Gebühren für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr nach dieser Satzung richtet sich nach den Gebührentarifen (Anlage 1 bis Anlage 3), die Bestandteil dieser Satzung sind.	Alt: § 5 – Gebührenfreiheit befindet sich nun unter § 3 Abs 2. Einen § zu den Gebührensätzen gab es in der alten FWGebSatzung nicht.
§ 6 Haftung	**§ 6 Kostenerstattung und Auslagen** (1) Für gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 können als Auslagen erhoben werden: 1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind, 2. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 BrSchG sowie 3. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro. (2) Die Auslagen für verbrauchbare Stoffe werden nach der verwendeten Menge erhoben; die Kosten umfassen sowohl die für die Anschaffung des verwendeten verbrauchbaren Stoffes aufgewendeten Kosten als auch die Kosten der Entsorgung. Die Entschädigungen nach § 33, 34 BrSchG werden in der Höhe erhoben, in der sie der Hansestadt Lübeck berechtigt in Rechnung gestellt worden sind	Alt: § 6 – Haftung ist entfallen. Die Haftungskriterien ergeben sich aus der Rechtsprechung Kostenerstattung und Auslagen befand sich vorher im Gebührentarif zu GebSatzung unter 5. + 6. Dieser § wurde komplett neu gefasst.
§ 7 Inkrafttreten	**§ 7 Bemessungsgrundlage** (1) Gebühren werden, sofern es sich nicht um Pauschalgebühren handelt, nach der Einsatzzeit des Personals sowie der Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen erhoben. Gleichartige Fahrzeuge sind in Kategorien zusammengefasst.	Alt: § 7 – Inkrafttreten befindet sich nun unter § 12 der neuen Gebührensatzung. Dieser § wurde komplett neu gefasst.

Synopse

	(2) Einsatzzeit ist der Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte bzw. bis zur Erteilung eines neuen Einsatzbefehls, sofern dieser vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfolgt. Bei Leistungen der Feuerwehr beginnt die Einsatzzeit abweichend von Satz 1 mit dem Ausrücken zum Zwecke der Leistungserbringung. (3) Pro angefangene 15 Minuten wird eine Gebühr i. H. v. 25% des Stundensatzes berechnet. (4) Für die Feuersicherheitswachen wird, abweichend von Abs. 2 für das Personal und Fahrzeug die Zeit von An- bis zum Abmelden bei der anfordernden Stelle als Einsatzzeit zugrunde gelegt, zzgl. 1 Stunde für die An- und Abfahrt. Für die An- und Abfahrt wird der Gebührensatz Fahrzeugtarif ‚vorbeugender Brandschutz' gem. Anlage 3 für eine Dauer von einer Stunde berechnet. (5) Für Einsätze auf Grund eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung werden Pauschalgebühren erhoben.	Zur Berechnung der Sätze wurde das weit verbreitete Modell der Kategorisierung von gleichartigen Fahrzeugen genutzt.
	§ 8 Entstehung und Fälligkeit (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistungen der Feuerwehr. (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	Dieser § befand sich zuvor unter § 4. Abs. 3 ist komplett entfallen.

Synopse

	§ 9 Umsatzsteuer Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.	Diese Regelung wurde durch die kommende Einführung des § 2 b UStG erforderlich.
	§ 10 Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass (1) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. (2) Im Übrigen gelten für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik in der jeweils gültigen Fassung.	Diese Regelung fand sich in der bisherigen Satzung unter § 5 – Gebührenfreiheit Abs. 2 Diese Regelung war aufgrund der GemHVO-Doppik S-H erforderlich und war in der bisherigen Satzung nicht enthalten.
	§ 11 Datenschutz (1) Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung umfasst u. a. auch die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weiterleitung personenbezogener Daten. (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum der Gebührenpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vertreters, sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.	Diese Regelung wurde durch die DSGVO erforderlich.

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

	(3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt. (4) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. (5) Es gelten die Bestimmungen der Datenschutz-grundverordnung (DSG-VO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig- Holstein (LDSG).	
	§ 12 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekannt-machung in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Ge-bührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, außer Kraft.	Dieser § befand sich zuvor unter § 7.
Änderung der Gebühren		
Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck	**Anlage 1** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Pflichtaufgaben) Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (freiwillige Aufgaben)	

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

<table>
<tr>
<td>1. Gebühren für Personal
1.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren je Std. € 60,60
1.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren je Std. € 50,80
1.3 Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren je Std. € 36,50
1.4 Feuerwehrtaucher
Soweit die Feuerwehr durch eigenes Personal Taucheinsätze durchführt, wird außer den Personalgebühren und Gerätegebühren für die Zeit des Tauchereinsatzes eine Taucher-zulage nach der jeweiligen Bundesregelung berechnet.</td>
<td>
<table>
<tr><td>(1) Personalgebühren</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>hauptamtliches Personal</td><td>pro h</td><td>386,35€</td></tr>
<tr><td>ehrenamtliche Kräfte</td><td>pro h</td><td>138,04€</td></tr>
</table>
</td>
<td>Neukalkulierung
Es wurde sich darauf verständigt, die Stundensätze in einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen abzubilden.</td>
</tr>
<tr>
<td>2. Gebühren für Fahrzeuge mit Normaus-rüstung sowie Geräte ohne Personal
2.1 Werden Fahrzeuge zur Beförderung von Einsatzkräften gestellt (z.B.Sicherheitswachen), wird die zu berechnende Gebühr der Ge-bührensatzung des betreffenden Fahrzeuges, jedoch nur unter Anrechnung eines Kraft-fahrers, zugrunde gelegt.
2.2 In den Gebühren sind die Betriebsmittel enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölbindemittel u.a. und Löschwasser-verbrauch werden gesondert berechnet, Gebühren für Personal werden nach Ziff. 1.1 - 1.4 gesondert berechnet.</td>
<td>
<table>
<tr><td>(2) Fahrzeuggebühren</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Mannschaftstransportfahrzeuge</td><td>pro h</td><td>115,28 €</td></tr>
<tr><td>Einsatzleitfahrzeuge</td><td>pro h</td><td>289,14 €</td></tr>
<tr><td>Tank- und Sonderlöschfahrzeuge</td><td>pro h</td><td>768,39 €</td></tr>
<tr><td>Hubrettungsfahrzeuge</td><td>pro h</td><td>590,35 €</td></tr>
<tr><td>Löschfahrzeug</td><td>pro h</td><td>358,84 €</td></tr>
<tr><td>Rüst- u. Gerätefahrzeuge</td><td>pro h</td><td>766,85 €</td></tr>
<tr><td>Schlauchwagen</td><td>pro h</td><td>532,00 €</td></tr>
<tr><td>Nachschubfahrzeuge</td><td>pro h</td><td>494,82 €</td></tr>
<tr><td>Wechselladerfahrzeuge</td><td>pro h</td><td>894,55 €</td></tr>
</table>
</td>
<td>Neukalkulierung

Es wurde sich darauf verständigt, die Vielzahl der verschiedene FW-Fahrzeuge in Kategorien zusammenzufassen.

Auch im Hinblick auf bestimmte Fahrzeuge und Gerätewagen, die in der alten Satzung nicht enthalten waren, können so abgerechnet werden.

Zu 2.2: siehe § 6 hier: Auslagen für verbrauchbare Stoffe</td>
</tr>
</table>

Synopse

2.3 Lösch- und Sonderfahrzeuge Löschgruppenfahrzeug LF 16 je angef. Std. 304 DM 155,43 € Tanklöschfahrzeug TLF 24 je angef. Std. 304 DM 155,43 € Trockentanklöschfahrzeug TroTLF 16 je angef. Std. 304 DM 155,43 € Schlauchwagen SW 2000 Tr je angef. Std. 304 DM 155,43 € Schlauchwagen SW 2000 je angef. Std. 304 DM 155,43 € Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS je angef. Std. 304 DM 155,43 € Löschgruppenfahrzeug LF 8 leicht je angef. Std. 289 DM 147,76 € Löschgruppenfahzreug LF 8 schwer je angef. Std. 304 DM 155,43 € Gerätewagen Wasser GW-W je angef. Std. 289 DM 147,76 € Tanklöschfahrzeug TLF 8/12 je angef. Std. 289 DM 147,76 € Tanklöschfahrzeug TLF 8/18 je angef. Std. 289 DM 147,76 € Tanklöschfahrzeug TLF 8 je angef. Std. 289 DM 147,76 € Gerätewagen Gefahrgut je angef. Std. 289 DM 147,76 € Gerätewagen 1 GW 1 je angef. Std. 289 DM 147,76 € Tragkraftspritzenfahrzeug TSF je angef. Std. 82	Fahrzeuge für den ABC- und Gefahrguteinsatz sowie Wasserfahrzeuge	pro h	246,93 €	

Synopse

DM 41,93 € Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/T je angef. Std. 82 DM 41,93 € Drehleiter DLK 23/12 je angef. Std. 536 DM 274,05 € Rüstwagen RW 3 je angef. Std. 536 DM 274,05 € Feuerlöschboot LB je angef. Std. 791 DM 404,43 € - 5 - 2.4 Sonstige Kraftfahrzeuge Gerätewagen GW-Kombi unter 5 t je angef. Std. 82 DM 41,93 € LKW über 5 t je angef. Std. 289 DM 147,76 € Einsatzleitwagen ELW 1 je angef. Std. 65 DM 33,23 € VW-Bus TEL je angef. Std. 65 DM 33,23 € VW-Bus je angef. Std. 65 DM 33,23 € Allradschaufellader je angef. Std. 82 DM 41,93 € Mannschaftstransportwagen MTW je angef. Std. 82 DM 41,93 € Wechselladerfahrzeug ohne Abrollbehälter je angef. Std. 289 DM 147,76 € 2.5 Anhängerfahrzeuge Feuerwehranhänger Rettungsboot FwA-RTB je angef. Std. 18 DM 9,20 € Feuerwehranhänger Lichtmast je angef. Std. 84 DM 42,95 € Feuerwehranhänger Notstrom je angef. Std. 40 DM 20,45 € 2.6 Abrollbehälter		

Synopse

Abrollbehälter-Mulde je angef. Std. 22 DM 11,25 € Abrollbehälter-Schaummittel je angef. Std. 183 DM 93,57 € Abrollbehälter-Atem- und Strahlenschutz je angef. Std. 350 DM 178,95 € sonst. Abrollbehälter je angef. Std. 183 DM 93,57 € Abrollbehälter Leitstelle je angef. Std. 183 DM 93,57 € Abrollbehälter Dekontamination je angef. Std. 772 DM 394,72 € Gebühren für den Transport von Anhänger-fahrzeugen und Abrollbehältern werden nach Ziffer 1 und 2.3 bis 2.6 gesondert erhoben.		
3. Geräte und Ausrüstung 3.1 Schutzausrüstung Behältergeräte je angef.Std. 23,00 DM 11,76 € Filtergeräte - Kosten für den Filter werden gesondert berechnet. - je angef. Std. 1,50 DM 0,77 € Leichttauchgerät je angef. Std. 17,50 DM 8,95 € Vollschutzanzug je angef. Std. 51,00 DM 26,08 € 3.2 Pumpen Tragkraftspritze je angef. Std. 76,00 DM 38,86 € Elektrotauchpumpe je angef.Std. 7,00 DM 3,58 € Wassersauger je angef. Std. 50,00 DM 25,56 € Lenz-Turbopumpe je angef.Std. 13,50 DM 6,90 € Wasserstrahlpumpe je angef. 24 Std. 28,00 DM 14,32 €		entfallen, da die feuerwehrtechnischen Geräte und Ausrüstungen den jeweiligen Fahrzeugen bzw. dem Personal zuge-ordnet sind

Synopse

Mineralölumfüllpumpe je angef. Std. 37,00 DM 18,92 € Säureumfüllpumpe je angef. Std. 49,00 DM 25,05 € 3.3 Wasserführende Armaturen Standrohr mit Schlüssel je angef. 24 Std. 25,00 DM 12,78 € Saugkorb je angef. 24 Std. 28,00 DM 14,32 € Sammelstück je angef. 24 Std. 13,50 DM 6,90 € Verteiler je angef. 24 Std. 27,00 DM 13,80 € Druckbegrenzungsventil je angef. 24 Std. 55,00 DM 28,12 € Strahlrohr je angef. 24 Std. 16,50 DM 8,44 € Zumischer je angef. 24 Std. 50,00 DM 25,56 € Schaumstrahlrohr je angef. 24 Std. 66,00 DM 33,75 € Druckschlauch je angef. Std. 4,00 DM 2,05 € Saugschlauch je angef. Std. 3,00 DM 1,53 € sonst. wasserführende Armaturen je angef. 24 Std. 24,00 DM 12,27 € 3.4 Löschgeräte Feuerlöscher je angef. 24 Std. 43,00 DM 21,99 € Kübelspritze je angef. 24 Std. 32,00 DM 16,36 € 3.5 Geräte für techn. Hilfeleistungen Stromerzeuger je angef. Std. 40,00 DM 20,45 € Be- und Entlüftungsgerät je angef. Std. 35,00 DM 17,90 € Motorsäge je angef. Std. 43,00 DM 21,99 € Greifzug je angef. 24 Std. 319,00 DM 163,10 € Winde je angef. 24 Std. 98,00 DM 50,11 €		

Synopse

Schlauchboot je angef. 24 Std. 255,00 DM 130,38 € Arbeits-/Fangleine je angef. 24 Std. 13,50 DM 6,90 € Tau- oder Drahtseil je angef. 24 Std. 31,00 DM 15,85 € Tierhebegeschirr je angef. Std. 17,50 DM 8,95 € Stahlrohrstützen je angef. 24 Std. 17,50 DM 8,95 € Schornsteinfegergerät je angef. 24 Std. 58,00 DM 29,65 € Prüf- und Meßgeräte je angef. Std. 54,00 DM 27,61 € Auffangbehälter je angef. Std. 8,00 DM 4,09 € Ölstop-Schlengelanlage je angef. Std. 304,00 DM 155,43 € sonst. Geräte, Werkzeuge je angef. Std. 12,50 DM 6,39 € Sandsäcke (gefüllt) pro Stück 4,00 DM 2,05 € 3.6 Rettungsgeräte Klappleiter je angef. 24 Std. 59,00 DM 30,17 € Steckleiter je angef. 24 Std. 97,00 DM 49,60 € Schiebeleiter je angef.24 Std. 153,00 DM 78,23 € 3.7 Sanitätsgeräte Großer Feuerwehrsanitätskasten je angef. 24 Std. 68,00 DM 34,77 € Kleiner Feuerwehrsanitätskasten je angef. 24 Std. 34,00 DM 17,38 € Krankentrage je angef. 24 Std. 43,00 DM 21,99 € Löschdecke je angef. 24 Std. 9,00 DM 4,60 €		

Synopse

4. Ölwehrgeräte des Landes Schleswig-Holstein (Ölwehr Nr. 26 und Nr. 29) gemäß Kostensätze des Landes Schleswig-Holstein auf der Grundlage der Verträge des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft Lübeck und des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck - Feuerwehr - in jeweils gültiger Fassung.		entfallen, da bereits in Anlage 1 + 2 enthalten
5. Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen Löschgeräte oder -einrichtungen und Atemschutzgeräte: Prüfgebühren für Schlauchkästen, Wandhydranten, Feuerlöscher, Kübelspritzen, Atemschutzgeräte usw. werden nach Ziff. 1 berechnet. Erforderliche Ersatzfüllungen, notwendige Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen plus 10 % Aufschlag abgegeben und gesondert berechnet. Das gleiche gilt für die Prüfung von Feuerwehrschläuchen. Bei Abholung der Geräte durch die Feuerwehr müssen außerdem Gebühren für den Transport gemäß Ziff. 2.3 oder 2.4 und Personalkosten gem. Ziff. 1 entrichtet werden		entfallen, da bereits über Personalkostensatz und ggf. Fahrzeugtarif abgedeckt.
6. Sonstige Gebühren für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden sowie für die Gestellung von Fahrzeugen und sonst. feuerwehrtechnischen		entfallen, da bereits in § 7 – Bemessungsgrundlage geregelt

Synopse

Geräten anläßlich von im Interesse der Allgegemeinheit durchgeführten Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu den Ziff. 2.3 bis 4. Werden Fahrzeuge gemäß Nr. 2.3 bis 2.6 des Gebührentarifs länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden hinaus pro angefangene halbe Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet. In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.		
7. Gebühren für Fehlalarm 7.1 Bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage werden bei Ausrücken eines kompletten Löschzuges 517,00 € berechnet. 7.2 Rückt bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage aus Gründen, die die Feuerwehr zu vertreten hat, nicht der gesamte Löschzug aus, werden eingesetzte Fahrzeuge und Personal nach Gebührentarif abgerechnet, jedoch höchstens bis zur Höhe des Betrages nach Nr. 7.1.	**(3) Pauschalgebühren** Fehlalarm Brandmeldeanlage je Einsatz 3.116,67€	Neukalkulierung Pauschalgebühr – siehe § 7 - Bemessungsgrundlage Dieser § wurde komplett neu gefasst.
	Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Vorbeugender Brandschutz) Mitarbeitende pro h 89,56€	Eigener Gebührentarif für den vorbeugenden Brandschutz; siehe § 3 Abs. 4 - Gebührenpflicht in neuer FWGeb-Satzung

Synopse

	PKW pro h 4,43€	

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11615
öffentlich

Lübeck, 02.11.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung in Höhe von 387.000,00 Euro für das Jahresprogramm 2023 der LÜBECKER MUSEEN

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.11.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.12.2022	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die von der Possehl-Stiftung angebotene Spende in Höhe von 387.000,00 Euro für die Realisierung des Jahresprogramms 2023 der LÜBECKER MUSEEN wird angenommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Die Interessen von Kindern und Jugendlichen werden durch die Annahme der Spende nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Die LÜBECKER MUSEEN finanzieren ihr Jahresprogramm in 2023 zu rund 90 % mit Drittmitteln. Die Possehl-Stiftung leistet hierzu mit ihrer Förderung einen substantiellen und für die Museen unverzichtbaren Beitrag.
Für das Programm 2023 der Museen stellt die Stiftung insgesamt 387.000,00 Euro zur Verfügung: 350.000,00 Euro für die Realisierung der geplanten Sonderausstellungen inklusive Marketing und Werbung, die Durchführung von Veranstaltungen und Bildungsangeboten sowie 37.000,00 Euro für zwei weitere Ausstellungsprojekte, die von dem kommissarischen Museumsleiter der Geschichtswerkstatt Herrenwyk und der neuen Museumsleiterin der Kunsthalle St. Annen noch zu entwickeln sind.

Mit der Spende über 387.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2022 einen Gesamtwert von 4.061.471,26 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 387.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:
Zuwendungsbescheid_Possehl_Jahresprogramm
Zuwendungsbescheid_Possehl_IGH_KSA

Senatorin Monika Frank

POSSEHL Stiftung

Herrn
Prof. Dr. Hans Wißkirchen
Kulturstiftung Hansestadt Lübeck | die LÜBECKER MUSEEN
Schildstraße 12
23552 Lübeck

Lübeck, 26. September 2022 /ms-mw
(Bei Korrespondenz bitte angeben): C_220254_1

Jahresprogramm der LÜBECKER MUSEEN 2023

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wißkirchen,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung in ihrer Sitzung vom 23.09.2022 beschlossen hat, für das Jahresprogramm 2023 der Lübecker Museen einen Betrag in Höhe von

€ 350.000,00

zur Verfügung zu stellen. **Grundlage für diese Zuwendung und die sich daraus ergebende Förderquote (prozentualer Anteil der Possehl-Förderung an den Gesamtkosten) sind u. a. die in der Antragstellung genannten Gesamtkosten. Wir bitten unbedingt zu beachten, dass Abweichungen zu den in der Antragstellung genannten Gesamtkosten bzw. zur Förderquote unmittelbar mitgeteilt werden müssen. Diese bedürfen ggfs. der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.**

Für die Zahlungsabwicklung bitten wir um Verwendung des Formulars „Mittelabruf", zu finden unter www.possehl-stiftung.de. Mit Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung bitten wir ergänzend zum Mittelabruf um Hergabe eines Zahlungsplans, aus dem ersichtlich ist, wann etwaige Teilbeträge jeweils benötigt werden. Die Überweisungen werden dann von hier aus automatisch vorgenommen. Nach Eingang senden Sie uns bitte eine ***Spendenbescheinigung*** zu.

Nach Abschluss des Projektes: Wir bitten um Vorlage eines ***Verwendungsnachweises***. Der formale Aufbau richtet sich nach dem mit dem Antrag eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan in Form einer Gegenüberstellung. Es müssen **alle Ausgaben und Einnahmen** aufgeführt werden. Die Ausgaben und Einnahmen müssen ausgeglichen sein. **Der Förderbetrag sowie in der Antragstellung genannte Eigenanteile sind in der Einnahmenberechnung auszuweisen.** Der Abgleich zwischen Antragstellung und Verwendungsnachweis muss nachvollziehbar sein.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten für Ihr Vorhaben alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Klaus-Peter Wolf-Regett
Stellv. Vorsitzender

POSSEHL-STIFTUNG Beckergrube 38-52, 23552 Lübeck
Telefon +49(0)451 148–200, Telefax +49(0)451 148–302
possehl-stiftung@possehl.de, www.possehl-stiftung.de

POSSEHL Stiftung

Herrn
Prof. Dr. Hans Wißkirchen
Kulturstiftung Hansestadt Lübeck | die LÜBECKER MUSEEN
Schildstraße 12
23552 Lübeck

Lübeck, 26. September 2022 /ms-mw
(Bei Korrespondenz bitte angeben): C_220254_2

Jahresprogramm der LÜBECKER MUSEEN 2023 - Sonderausstellungen

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wißkirchen,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung in ihrer Sitzung vom 23.09.2022 beschlossen hat, für Sonderausstellungen einen Betrag in Höhe von insgesamt

€ 37.000,00
(davon € 30.000,00 für die Kunsthalle St. Annen sowie € 7.000,00 für das Industriemuseum Geschichtswerkstatt Herrenwyk)

zur Verfügung zu stellen. **Grundlage für diese Zuwendung und die sich daraus ergebende Förderquote (prozentualer Anteil der Possehl-Förderung an den Gesamtkosten) sind u. a. die in der Antragstellung genannten Gesamtkosten. Wir bitten unbedingt zu beachten, dass Abweichungen zu den in der Antragstellung genannten Gesamtkosten bzw. zur Förderquote unmittelbar mitgeteilt werden müssen. Diese bedürfen ggfs. der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.**

Für die Zahlungsabwicklung bitten wir um Verwendung des Formulars „Mittelabruf", zu finden unter www.possehl-stiftung.de. Mit Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung bitten wir ergänzend zum Mittelabruf um Hergabe eines Zahlungsplans, aus dem ersichtlich ist, wann etwaige Teilbeträge jeweils benötigt werden. Die Überweisungen werden dann von hier aus automatisch vorgenommen. Nach Eingang senden Sie uns bitte eine ***Spendenbescheinigung*** zu.

Nach Abschluss des Projektes: Wir bitten um Vorlage eines ***Verwendungsnachweises***. Der formale Aufbau richtet sich nach dem mit dem Antrag eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan in Form einer Gegenüberstellung. Es müssen **alle Ausgaben und Einnahmen** aufgeführt werden. Die Ausgaben und Einnahmen müssen ausgeglichen sein. **Der Förderbetrag sowie in der Antragstellung genannte Eigenanteile sind in der Einnahmenberechnung auszuweisen.** Der Abgleich zwischen Antragstellung und Verwendungsnachweis muss nachvollziehbar sein.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten für Ihr Vorhaben alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Max Schön
Vorsitzender

Possehl-Stiftung Beckergrube 38-52, 23552 Lübeck
Telefon +49(0)451 148–200, Telefax +49(0)451 148–302
possehl-stiftung@possehl.de, www.possehl-stiftung.de

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11746
öffentlich

Lübeck, 13.12.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-4274)

Änderung der Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.01.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen in der Fassung von Januar 2023 (Anlage 1) wird beschlossen. Die Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 - Frauenbüro	Kenntnis genommen
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [X] Nein- Begründung: Keine unmittelbare Betroffenheit

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [X] Freiwillig zu § 3 der Satzung
- [X] vorgeschrieben durch: § 7 KitaG zu § 4 der Satzung

Finanzielle Auswirkungen:	[X] Ja [ ] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Der Landtag Schleswig-Holstein hat am 15.12.2022 Änderungen zum KitaG S-H beschlossen. Eine Änderung ist die Absenkung der sog. Zumutbarkeitsgrenze (in welcher Höhe ist Einkommen oberhalb der gesetzlich definierten Grenze für die Finanzierung der Elternbeiträge einzusetzen) von 50% auf 25%. Die Absenkung ist befristet bis zum 31.07.2023.

In der Hansestadt Lübeck galt bis einschließlich 12/2022 eine Zumutbarkeitsgrenze von 30%, die zum 01.08.2023 nach Auslaufen der gesetzlichen Vorgabe wieder in Kraft treten würde. Neu ab 01.08.2023 wäre aber, dass das übersteigende Erwerbseinkommen nicht zu 100%, sondern lediglich zu 70% berücksichtigt werden soll (Abweichend zur Variante C im Bericht VO/2022/10755-06-01).

Die Änderungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse dargestellt.

Die finanziellen Auswirkungen können nicht einmal ansatzweise abgeschätzt werden, da zum 01.01.2023 die Wohngeldreform in Kraft treten wird. Da sich der Personenkreis mit Anspruch auf Wohngeld und damit auf vollständige Beitragsermäßigung erheblich erweitern wird, kann nicht abgeschätzt werden, inwieweit überhaupt noch Ansprüche auf Teilermäßigung bestehen könnten (eine ausführliche Begründung ist im o. g. Bericht VO/2022/10755-06-01 enthalten).

Anlagen:
Anlage 1: Entwurf Sozialstaffelsatzung
Anlage 2: Synopse der Änderungen Sozialstaffelung

Senatorin Monika Frank

Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 57, zuletzt geändert am 04.03.2022, GVOBl. Schleswig-Holstein S. 153), des § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2022, BGBL I, S. 2146) und des § 7 Abs. 1 und 2 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 17.12.2019 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 759, zuletzt geändert am 19.12.2022, GVOBL Schleswig-Holstein S. 1006) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.01.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen werden Betreuungsentgelte erhoben, für die Kinderbetreuung in der Kindertagespflege Betreuungsgebühren. Betreuungsentgelte bzw. –gebühren werden im Folgenden als Elternbeitrag bezeichnet.

Der Elternbeitrag wird auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck ermäßigt oder erlassen, wenn:

a) die Belastung durch den Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen, in diesem Fällen wird der Elternbeitrag erlassen:
   - Arbeitslosengeld II
   - Hilfe zum Lebensunterhalt
   - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
   - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
   - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
   - Wohngeld

   oder

   - der Elternbeitrag aus dem Einkommen nicht zuzumuten ist (s. §§ 2-4), in diesem Fall wird der Elternbeitrag ermäßigt oder erlassen.

b) Besuchen Geschwisterkinder eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“, werden die Elternbeiträge nach § 5 ermäßigt oder erlassen.

§ 2
Ermittlung der Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze wird nach § 85 SGB XII ermittelt. Sie setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe der zweifachen Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII),

- einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für alle im Haushalt lebende Kinder (soweit sich diese nicht selbst unterhalten können)
- den angemessenen Kosten der Unterkunft.

§ 3
Ermittlung des Einkommens

Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen. Ab dem 01.08.2023 wird das Familieneinkommen (nur Erwerbseinkommen) nur zu 70% berücksichtigt.

§ 4
Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen.

Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 30 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen. Hiervon abweichend ist für die Zeit vom 01.01. 31.07.2023 ein Anteil von 25 v. H. zu zahlen.

§ 5
Geschwisterregelung

Besuchen mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“, wird der Elternbeitrag auf Antrag ermäßigt.

- Für das älteste Kind ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Für das nächstjüngere Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%,
- für jedes weitere jüngere Kind um 100%.

§ 6
Antragstellung

Ermäßigungsanträge sind von den Beitragspflichtigen bei der Ermäßigungsstelle der Hansestadt Lübeck zu stellen.

Der Elternbeitrag wird frühestens mit Beginn des Monats der Antragstellung ermäßigt. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung für bis zu 3 Monate erfolgen.

Werden Anträge sowohl auf Ermäßigung wegen Unzumutbarkeit des Elternbeitrags als auch auf Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gestellt, wird zunächst die Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gewährt. Ist der verbleibende Elternbeitrag nicht zuzumuten, wird der Elternbeitrag in einem zweiten Schritt weiter ermäßigt.

Die betreffende Kindertagesstätte bzw. der Träger wird über das Ergebnis des Bescheides an die Erziehungsberechtigten informiert.

§ 7
Geltungsbereich

Die Ermäßigungsregelung gilt ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine

von der Hansestadt Lübeck geförderte Tagespflegestelle besuchen.
Darüber hinaus gilt § 5 – Geschwisterregelung – auch für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und ein Betreuungsangebot nach einem verlässlichen Betreuungsvertrag nach dem Modell Ganztag an Schule in Höhe von 70€/ 100€/ 120€ besuchen. Einzelne gebuchte Früh- bzw. Randbetreuungszeiten sowie AG-Angebote sind ausgenommen.

§ 8
Erstattung

Wird der Elternbeitrag ermäßigt, erstattet die Hansestadt Lübeck dem Träger der Kindertageseinrichtung oder des schulischen Betreuungsangebotes den Elternbeitrag in Höhe der Ermäßigung. Fällt der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertagespflegestelle an, wird der Elternbeitrag um die Höhe der Ermäßigung reduziert.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vom 28.12.2020 außer Kraft.

Lübeck, den 27.01.2023

Jan Lindenau
Bürgermeister

Bisherige Fassung der Sozialstaffelsatzung vom 28.12.2020	Neue Fassung der Sozialstaffelsatzung
§ 3 **Ermittlung des Einkommens** Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.	**§ 3** **Ermittlung des Einkommens** Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen. Ab dem 01.08.2023 wird das Familieneinkommen (nur Erwerbseinkommen) lediglich zu 70% berücksichtigt.
§ 4 **Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)** Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen. Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 30 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen.	**§ 4** **Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)** Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen. Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 30 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen. Hiervon abweichend ist für die Zeit vom 01.01. - 31.07.2023 ein Anteil von 25 v. H. zu zahlen.
§ 9 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vom 10. Juli 2020 außer Kraft.	**§ 9** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vom 28.12.2020 außer Kraft.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11565-01
öffentlich

Lübeck, 03.01.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.525 - Lübecker Schwimmbäder

Bearbeitung: Björn Hoppe (E-Mail: bjoern.hoppe@luebeck.de Telefon: 0451-31772201)

Wirtschaftsplan 2023 der Lübecker Schwimmbäder

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.01.2023	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2023 für die Lübecker Schwimmbäder wird in der Fassung der Anlage 1 gemäß § 5, Abs.1, Nr. 6 Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
4.040 Fachbereichscontrolling FB 4	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
Eigenbetriebsverordnung

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Der von der Bürgerschaft am 24.11.2022 beschlossene Wirtschaftsplan 2023 der Lübecker Schwimmbäder wurde von der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein nicht genehmigt, da die Kredit- und Verpflichtungsermächtigung aus Sicht der Kommunalaufsicht nicht plausibel dargestellt wurden. Die Höhe der Kreditermächtigung und der Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2024 sowie der Vermögensplan wurden jetzt auf der Grundlage des Finanzmittelabflussplanes für die Schwimmbadsanierung angepasst. Ebenso wurde der Bäderinstandhaltungsplan aktualisiert. Die Gesamthöhe des Investitionsbedarfs für die Sanierung des Sportbads St. Lorenz bleibt mit 27 Mio. € unverändert, sowie auch die Höhe des Jahresergebnisses mit -5.522 T€.

Anlagen:
Anlage 1: Wirtschaftsplan 2023 der Lübecker Schwimmbäder

Senatorin Monika Frank

Anlage 1

Wirtschaftsplan 2023 der Lübecker Schwimmbäder

Inhalt:

	Seite
Zusammenstellungen nach § 12 Abs.1 Eigenbetriebsverordnung	2
Erfolgsplan	3
Vermögensplan	4
Anlagen:	
Vorbericht / Geschäftsplan / Lagebericht und	
Ausblick der Werkleitung	5 - 12
Bäderinstandsetzungsplan	13
Darlehensentwicklung	14
Finanzplan	14
Übersicht Auszahlungen nach § 16 Nr. 2 Eigenbetriebs-	15
Verordnung sowie Verpflichtungsermächtigungen	15
Stellenplan	16 - 22
Rahmenplan zur Frauenförderung	23

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO

Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Bürgerschaft durch Beschluss vom …… und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan 2023 für die Lübecker Schwimmbäder festgestellt:

1. Es betragen		**2023**
	1.1 im Erfolgsplan	T €
	die Erträge	626
	die Aufwendungen	6.148
	das Jahresergebnis	-5.522
	(von HL auszugleichen)	
	1.2 im Vermögensplan	
	die Einzahlungen	21.031
	die Auszahlungen	21.031
2. Es werden festgesetzt		
	2.1 der Gesamtbetrag	
	der Kredite für	
	Investitionen auf	20.600
	2.2 der Gesamtbetrag	
	der Verpflichtungsermächtigung auf	6.400
	2.3 der Höchstbetrag der	
	Kassenkredite auf	0

Gewinn- und Verlustkalkulation 2023

Erfolgsplan der Lübecker Schwimmbäder - Gewinn- und Verlustkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2023

		Planansätze			**V-Ist**
Nr.	**Bezeichnung**	**2023**	**HR 2022**	**2022**	**2021**
1.	Umsatzerlöse	426	1.240	1.140	974
2.	Erhöhung Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	0	0	0	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
4.	Sonstige betriebliche Erträge	200	267	36	292
5.	Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogene Waren	-1.246	-867	-867	-658
	b) Aufwendungen für Fremdleistungen	-223	-300	-374	-222
6.	Personalkosten	-3.157	-2.605	-2.968	-2.544
7.	Abschreibungen	-402	-422	-422	-419
8.	Sonstige Betriebliche Aufwendungen	-450	-400	-448	-328
9.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	**-4.852**	**-3.087**	**-3.903**	**-2.905**
10.	Sonst. Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0
11.	Zinsaufwendungen	-660	-148	-148	-145
12.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	4
12.	Sonst. Steuern	-10	-1	-10	-1
13.	**Jahresverlust/ -gewinn**	**-5.522**	**-3.236**	**-4.061**	**-3.047**
14.	Verlustausgleich / empfangene Zahlungen HL	5.522	4.061	4.061	4.061
15.	Abzuf. Gewinn (- bzw. empf. Zahlungen auf Verlust	0	-825	0	-1.014
16.	Forderungen - / Verbindlichkeiten + gegenüber der HL	0	825		1.014

Vermögensplan im Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 14 EigVO

Einzahlungen				
Bezeichnung	**Plan 2023**	**HR 2022**	**Plan 2022**	**Ist 2021**
	T€	**T€**	**T€**	**T€**
Zuweisungen der Gemeinde, Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellung mit langfristigem Charakter	0	0	0	0
Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil				
Rückflüsse aus Darlehen und Zinsaufwand Arbeitnehmer Vermögensbildung				
Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen				
Zuschüsse Land Schleswig-Holstein *				
Ertragszuschüsse Nutzungsberechtigter				
Sonstige Bauzuschüsse *	0	0	0	0
Kapitalzuschüsse				
Abschreibungen	402	422	422	418
Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0
Veräußerung von beweglichem Vermögen				
Kreditaufnahme (ohne Kredite für Zwecke der Umschuldung)	20.600	0	20.000	
Sonstige Einzahlungen (Deckung Liquidität/Eigenmittel)	29			
Summe:	**21.031**	**422**	**20.422**	**418**

* Investitionszuschüsse des Bundes und des Landes werden erst in 2024 an die Lübecker Schwimmbäder ausgezahlt. Zuschuss Bund: 4.899.600 €; Zuschuss Land SH: 250.000 €. Die Kreditermächtigung des Wirtschaftsjahres 2022 wurde nicht in Anspruch genommen.

Auszahlungen				
			Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen	
Bezeichnung	Plan 2023	Verplichtungs-ermächtigung 2024	Gesamt-auszah-lungs-bedarf	bisher bereitge-stellt 2022
	T€	**T€**	**T€**	**T€**
1. Beteiligungen	0	0	0	0
2. Auflösung von Rücklagen u. Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0		
3. Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil	0	0		
4. Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter Kapitalzuschüsse (Sonderposten)	0	0		
5. Tilgung / Auflösung von Vorjahresverlusten	0	0		
6. Investititonen (Gesamtsanierung Sportbad St. Lorenz – Planungs- und Baukosten)	20.600	6.400	27.000	0
7. Tilgung von Krediten (ohne Tilgung für Zwecke der Umschuldung)	431			
8. Sonstige Auszahlungen				
Summe:	**21.031**	**6.400**	**27.000**	**0**

Geschäftsplan für den Betrieb der Lübecker Schwimmbäder (LSB)
- Lagebericht mit Ausblick für das Geschäftsjahr 2023 -

1. Allgemeines zur Branche

Bäderbetriebe stehen ganz allgemein und deutschlandweit, ständig, wegen einem dauerhaft hohen Betriebs- und Erhaltungskostenzuschuss, im Fokus öffentlicher Haushaltsdiskussionen. Auf der einen Seite gewinnen sie an Bedeutung hinsichtlich der sport-, gesundheits- und sozialpolitischen Aufgaben von Kommunen - die Nachfrage von Vereinen und Schulen zur Nutzung von Wasserflächen steigt - auf der anderen Seite stehen gerade öffentliche Betriebe unter großem Druck eine gewisse Kostendeckung zu erwirtschaften und gleichzeitig wettbewerbsfähig - für die Kundschaft attraktiv zu sein. Je nach geographischer Lage (Nord-/Süd- & Ost-/Westgefälle) sprechen die Medien bereits vom Bädersterben und von Regionen, in denen die Zahl der Nichtschwimmer:innen stark zu nehmen. Konkurrenzdruck entsteht besonders da, wo Privatbetriebe mit modernen Freizeitparadiesen direkt auf Kommunalbetriebe mit einfachen Hallenbädern aufeinandertreffen. Befeuert wird die Problematik auch noch durch Investitionsstaus und einem fortschreitenden Fachkräftemangel in einer sehr personalintensiven Branche.

Die Lösung (en): Gegen den Fachkräftemangel wirken attraktive Arbeitsplätze, eine entsprechend, qualitative Personalausstattung mit zugehöriger Nachwuchsförderung sowie einer gründlichen Reform der Ausbildungsinhalte. Zur Verhinderung von Investitionsstaus gehört eine nachhaltige Bäderbedarfsplanung mit „entsprechender Finanzausstattung“. Dazu braucht es einen fortgeschriebenen Sanierungsplan, welcher konsequent umgesetzt wird und ausgewogene, moderne Betriebskonzepte.

Die heutigen Besucher:innen (Schulen, Vereinssport & Öffentlichkeit) sind vielschichtig/ anspruchsvoll und es gilt erfolgreich Interessenkonflikten zu begegnen bzw. für zukünftige Veränderungen im Freizeitverhalten gewappnet zu sein. Parallel dazu legen die Gremien oft stark subventionierte Eintrittspreise und Mietkonditionen (insbesondere für Vereine) fest, so dass, ein wirtschaftlich orientiertes Agieren am Freizeitmarkt nahezu unmöglich erscheint. Dennoch soll beispielsweise der Schwimmsport für jede/n Besucher:in, unabhängig von den Betriebskosten, bezahlbar bleiben und die Öffnungszeiten sollen attraktiv sein. Ergänzend ist für viele Schwimmbäder festzustellen, dass sie marode sind bzw. einige von ihnen schieben mit veralteter Technik und sanierungsbedürftigen Anlagen, einen Investitions- und Sanierungsstau vor sich her. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels stellen sich bereits viele Bäderbetriebe dem Fachkräftemangel im Bäderwesen. Gelingt es nicht, dem Fachkräftemangel nachhaltig zu begegnen, könnte hier ein möglicher Grund für Badschließungen liegen.

1.1 Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie

Die Lübecker Schwimmbäder wurden durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Wirtschaftsjahren 2020/2021 stark belastet. Zur Eindämmung der Virus-Ausbreitung wurden alle städtischen Bäder sogar mehrmals komplett geschlossen. Einschränkungen bei Zutrittszahlen und mit Schutzmaßnahmen oder durch Verunsicherung der Eintretenden haben den Schwimmbadbetrieb bis ins Frühjahr 2022 belastet. Insgesamt ist dadurch, auch unter einer relativen Normalisierung im Verlauf 2022 mit deutlich geringeren Eintrittszahlen/Umsätzen zu rechnen.

1.2 Auswirkungen aufgrund des Ukrainekrieges und der drohenden Energieknappheit

Seit 02/2022 befindet sich Russland mit der Ukraine im Krieg. Die daraus resultierenden Energielieferengpässe mit der Aufforderung der Bundesregierung, Strom/Gas soweit möglich einzusparen belasten Schwimmbadbetriebe erneut und besonders im kommenden Winter. Trotz längerer

Vertragslaufzeiten mit kostengünstigen Konditionen und der überwiegenden Energienutzung aus dem HL-Fernwärmenetz/regionalen BHKW`s hat sich die Hansestadt entschlossen ab 15.08.22 die beiden Freibäder in Moisling und Schlutup nicht mehr aktiv zu beheizen. In den Hallenbädern Schmiedestraße und Kücknitz fallen der Warmbadetag weg und die Beckentemperatur wird auf 26° abgesenkt. Das ist der Beitrag der LSB, Gasenergie für den Winter einzusparen – dabei geht es nicht darum, Geld einzusparen. Wie sich diese Maßnahmen auf die Besucherzahlen auswirken kann noch nicht gesagt werden, übrigens ebenso wenig, ob diese Maßnahmen ausreichen oder ob trotzdem Badschließungen Energie bedingt, drohen.

Die Auswirkungen auf die Gästezahlen werden nachfolgend dargestellt:

Gästezahlen 2019/2020/2021/2022 – mit Auswirkungen der Corona-Pandemie

	2019	**2020**	**2021**	**HR 2022**
Sportbad St. Lorenz	200.602	70.830	86.183	190.000
Zentralbad Schmiedestraße	123.096	53.257	48.753	110.000
Schwimmbad Kücknitz	73.532	26.634	25.211	65.000
Freibad Moisling	27.539	19.204	25.237	32.929
Freibad Schlutup	27.577	19.942	26.080	31.311
Summe	**452.346**	**189.867**	**211.464**	**429.240**

Zuwendungen aufgrund §24 Finanzausgleichsgesetz SH (Landesmittel)

Weiter ist festzustellen, dass die LSB im Wirtschaftsjahr 2022 Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten gem. §24 Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten haben. Diese Zuwendungen erfolgten vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie als Betriebskostenzuschüsse. Folgende Erträge wurden geordnet:

Sportbad St. Lorenz	80.080,43 €
Zentralbad Schmiedestraße	40.649,97 €
Hallenbad Kücknitz	20.324,98 €
Freibad Moisling	58.129,45 €
Freibad Schlutup	68.291,94 €
Gesamtzuwendungen 2022	**267.476,77**

2.1 Unternehmensgrundlagen Lübecker Schwimmbäder (LSB) und Betriebsteile im Einzelnen

Die Lübecker Schwimmbäder (LSB) gehören, als eigenbetriebsähnliches Sondervermögen, zur Hansestadt Lübeck. Sie betreiben 5 Betriebsteile: ein Sportbad, zwei Hallenbäder und zwei Freibäder.

Das Sportbad St. Lorenz, das Zentralbad Lübeck und das Hallenbad Kücknitz werden ganzjährig betrieben. Die beheizten Freibäder in Schlutup und Moisling befinden sich regelmäßig von Mai bis September in einem Saisonbetrieb. Außerdem sind die LSB für das seit 1.1.2015 stillgelegte, aber bis 2027 fest

angemietete Therapiezentrum Lübeck, Am Behnckenhof, finanziell in der Pflicht (Mietvertrag ohne Nutzung).

Zum Anlagevermögen gehören außerdem die Naturbäder Falkenwiese, Marli, Eichholz Kleiner See und Krähenteich. Die Naturbäder werden durch Vereine betrieben, unterstützt durch die unentgeltliche Gestellung von 5 Aufsichtsfachkräften der Lübecker Schwimmbäder für jeweils 6 Monate jährlich (inkl. Vor-/Nachbereitungszeit) – Kostenvolumen ca. 170T€/Jahr.

Die Lübecker Schwimmbäder werden vorwiegend von den regionalen Schulen, Sportvereinen und der Öffentlichkeit im Verhältnis 60/40 genutzt. Sie stellen, als gemeinnützig tätige Einrichtung der Hansestadt Lübeck, die erforderlichen Wasserflächen, Räumlichkeiten und das Fachpersonal, entsprechend den anerkannten DIN-Vorschriften für Wasseraufbereitung und Wasseraufsicht, zur Verfügung. Des Weiteren unterrichten die LSB Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und Erwachsene vom Babyschwimmen über die Wassergewöhnung und die Schwimmschulung bis zu den Abzeichen-Kursen Bronze/Silber/Gold. Außerdem bieten die LSB altersunabhängig diverse Aqua-Kursangebote zur Förderung von Bewegung und in Form von Gesundheitssport an. 2019 hatten die LSB insgesamt 452.346 Badeintritte in allen 5 Einrichtungen zu verzeichnen. Nach den Pandemie-Jahren 2020 und 2021 werden wir 2022 leider das Besucherzahlenniveau 2019 noch nicht wieder ganz erreichen. Für 2023 sind auf jeden Fall deutliche Besucher:innen Rückgänge vor dem Hintergrund der geplanten Sanierungsschließung des Sportbads St. Lorenz in die Betrachtung mit einzubeziehen. Es ist nicht möglich die Schul-/ Vereinsnutzer:innen voll umfänglich auf die verbleibenden Standorte um zu verlegen. Belegungsstärkere Schul-/Vereinszeiten schlagen sich auf der Ertragsseite mit weniger Öffentlichkeitsnutzer:innen negativ nieder!

Aktuelle Bäderdaten 2021:

2.1.1. Sportbad St. Lorenz

- Bj. 1974
- Laufzeit 48 Jahre
- Letzte Teilsanierung: 2015
- Besucher:innenzahl 2021 86.183
- Kostendeckungsgrad - 2021: 34,31%
- Zuschuss/je Eintritt – Rechnungsergebnis 2021: 13,72€

Anmerkung: Eine Kernsanierung vom Gesamtbetrieb ist seit 2017 in Vorbereitung. Das Beteiligungsverfahren zur Sportbadsanierung unter dem Arbeitstitel „Sportbad PLUS“ wurde im September 2018 abgeschlossen und im Werkausschuss präsentiert. Die für 2021 vorgesehene Vorbereitungsplanung der Leistungsphasen 1 bis 5 befinden sich im Verfahren. Eine Entscheidung über den weiteren Sanierungsumfang samt Möglichkeiten der Attraktivitätssteigerung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck wurde im September 2021 getroffen. Bei der Planung zum Wirtschaftsplan 2023 wurde berücksichtigt, dass das Sportbad sanierungsbedingt für alle Besucher: innengruppen bis 07/2024 nicht zur Verfügung steht. Ebenso wurden die finanziellen Auswirkungen der höheren Investitionskosten berücksichtigt.

2.1.2. Zentralbad Schmiedestraße

- Bj. 1959
- Laufzeit 63 Jahre
- Letzte Sanierungen: 2005/2009
- Besucher:innenzahl 2021: 48.753
- Kostendeckungsgrad – Rechnungsergebnis 2021: 23,37%
- Zuschuss/je Eintritt –Rechnungsergebnis 2021: 25,77€

Anmerkung: Bereits 2019 wurden mehrere Quadratmeter Beckenfliesen und die komplette Abdichtung vom Sprungturm bzw. Beckenübergang ersetzt und Betonverpressungsarbeiten für

rd. 140 T€ durchgeführt. Innerhalb der kommenden 5 Jahren ist die Sanierung des gesamten Beckens überfällig. D.h. eine neue Überlaufrinne nebst Beckenkopf und Auskleidung in Edelstahl („Wanne in Wanne-System“) sollte realisiert werden. Eine Konzeptionsüberprüfung mit zusätzlicher Attraktivierung stehen ebenfalls an. 2020 wurde die abgängige Elektrolyseanlage zur Aufbereitung von Chlor ersetzt.

2.1.3. Hallenbad Kücknitz

- Bj. 1965
- Laufzeit 57 Jahre
- Letzte Sanierungen: 2007/2008
- Besucher:innenzahl 2021: 25.211
- Kostendeckungsgrad - 2021: 23,37
- Zuschuss/je Eintritt – Rechnungsergebnis 2021: 32,01€

Anmerkung: Das Hallenbadgebäude befindet sich, inkl. Technik in einem guten, gepflegten Zustand. 2019 wurde die Hermes-Leittechnik erneuert.

2.1.4. Freibad Moisling

- Bj. 1971
- Laufzeit 51 Jahre
- Letzte Sanierungen: 2011 - 2014
- Besucher:innenzahl 2021: 25.237
- Kostendeckungsgrad - 2021: 22,53%
- Zuschuss/je Eintritt – Rechnungsergebnis 2021: 11,69€

Anmerkung: 2020 wurde ein Kinderspielplatz fertiggestellt und in Betrieb genommen. Die Finanzierung dieses Spielplatzes wurde u.a. durch Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein im Zuge des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt Moisling“ möglich. Weiter wurde die Aufenthaltsqualität im Bad durch die Schaffung weiterer Liegeflächen in direkter Nähe zum Beckenbereich verbessert. Gebäude & Technik sind funktionsfähig, gepflegt.

2.1.5. Freibad Schlutup

- Bj. 1958
- Laufzeit 64 Jahre
- Letzte Sanierungen: 2002/2010/2018
- Besucher:innenzahl 2021: 26.080
- Kostendeckungsgrad - 2021: 18,04%
- Zuschuss/je Eintritt – Rechnungsergebnis 2021: 14,52€

Anmerkung: Nach verschiedenen Modernisierungs- und Attraktivierungsmaßnahmen 2019 am Umkleide-/Sanitärbereich und der Heizung befindet sich der Freibadbetrieb jetzt in gutem Zustand.

2.2. Aufgaben, Chancen der LSB

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge erbringen die Lübecker Schwimmbäder in öffentlicher Trägerschaft folgende wesentliche Aufgaben und erzielen damit zusätzlich eine sog. Sozialrendite:

- Die Bereitstellung von Wasserflächen für Schwimmer.innen/ Nichtschwimmer:innen indoor / outdoor entsprechend den DIN Vorgaben der Schwimmbadbetriebsnormen.
- Die „Ermöglichung zur Ausübung der gesunden Ganzkörpersportart Schwimmen“ für alle Menschen, unabhängig der finanziellen Möglichkeiten oder vom Alter.

- Die Vermittlung von Schwimmunterricht für Kinder & Erwachsene
- Die Vermittlung und das Erlebnis unserer sog. „Bade- & Schwimmkultur“.
- Die Vorhaltung attraktiver Präventionsleistungen im Wasser: Mit Hinblick auf die demografische Entwicklung nutzen besonders ältere Menschen spezielle Kursangebote um die allgemeine Bewegungsfähigkeit lange zu erhalten und damit einer ggf. erforderlichen Pflegebedürftigkeit vorzubeugen – selbstbestimmte/r Lebensabend/Mobilität.
- Das Angebot einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung, vor allem Kindern und Jugendlichen, zu bezahlbaren Bedingungen, anzubieten.
- Einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Integration von Einwohner:innen mit Migrationshintergrund und/oder soz., wirtschaftlich benachteiligten Menschen zu leisten.
- Die Förderung und Zusammenarbeit/Kooperation mit Schulen, Vereinen, gewerblichen bzw. touristischen Leistungsträgern der Region.
- Die aktive Wahrnehmung der Aufgabe als Ausbildungsbetrieb für Fachangestellte im Bäderbetrieb (FAB) zur Nachwuchsförderung und gegen Fachkräftemangel/Überalterung.
- Die technische Erhaltung, den wirtschaftlich darstellbaren Betrieb und die Entwicklung bzw. Ausrichtung der 5 Schwimmbadstandorte nachthaltig und für/in die Zukunft.

3. Geschäftsverlauf / Wesentliche Vorgänge des Gesamtbetriebes

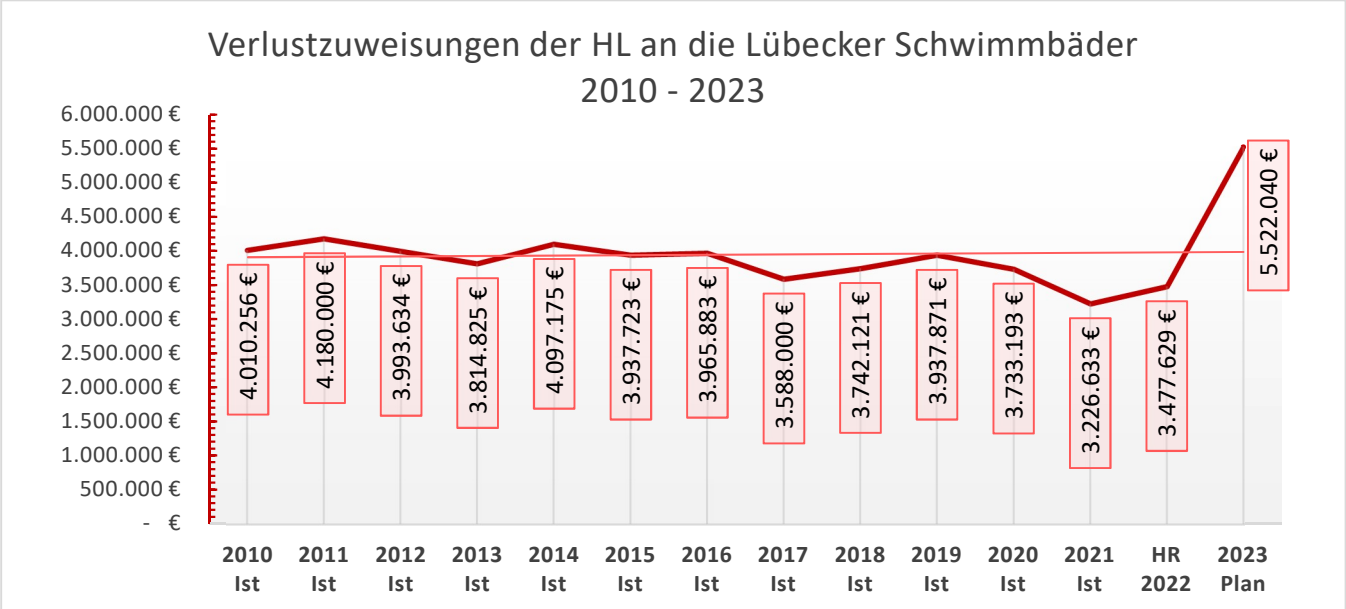
Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Lübecker Schwimmbäder ist grundsätzlich ein dauerhaft, defizitärer Zuschussbetrieb der Hansestadt Lübeck. Gerade bei der Leistungserbringung im Rahmen der Daseinsvorsorge ist Planungssicherheit deshalb besonders wichtig. Auch im Jahr 2021 sind die Schwimmbäder mit einem Verlustausgleich in Höhe von deutlich > 4.061 T€ ausgekommen (siehe auch hierzu die Grafik aus nächsten Seite).

Der jährliche Zuschussbedarf der Schwimmbäder hängt im Wesentlichen von der Akzeptanz der Besucher:innen gebunden an die Attraktivität der Leistung und von der Zuverlässigkeit der Technik ab. Ergänzt wird die Auflistung bei den Freibädern noch vom unbeeinflussbaren, externen Faktoren, wie z. B. den Wetterlagen und dem Freizeitverhalten der Gäste.

Mit den Betriebskosten, dem Personalaufwand (TVÖD) und den Kosten für Finanzdienst-leistung/Bank stehen bereits am 01.01. eines jeden Jahres fast 80% der Gesamtausgaben unbeeinflussbar fest. Des Weiteren ist die Einnahmensituation durch bewusst günstige Eintrittspreise und Bahnmieten zur Förderung des Schwimmsports geprägt. Schwimmen soll für alle bezahlbar sein. Dieses Gesamtkonstrukt sorgt für einen stabilen aber eben auch sehr niedrigen Kosten-deckungsgrad von rd. 22,50% (Gesamtbetrieb inkl. Verwaltung). Dieser Deckungsbeitrag ist allerdings als durchaus branchentypisch „am unteren Mittel“ zu bezeichnen.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird davon ausgegangen, dass das Sportbad St. Lorenz ab Januar 2023 sanierungsbedingt auf jeden Fall bis zum Jahresanfang 2024 – eventuell auch bis Juli 2024 geschlossen bleibt. Auch wenn alle anderen Bäder Teile der Besucher:innengruppen für die Zeit der Sanierung in St. Lorenz zusätzliche aufnehmen werden, ist insgesamt mit einem starken Gästerückgang zu rechnen. Dabei wird sich vor allem die Ertragslage antiproportional entwickeln: Da Schulen und Vereinen Vorrang eigeräumt werden soll (mehr Nutzer:innenbei geringem Ertrag), während Öffentlichkeitsschwim-mer:innen und Kursteilnehmer:innen weniger Wasserflächen zur Verfügung stehen (weniger Nutzer:innen mit deutlich geringerem Ertrag).

Grafik Verlustausgleich 2010 – 2023



Kennzahlen Ertragslage:

Jahre:	Plan 2022	IST 2021	Ist 2020	Ist 2019
Kostendeckungsgrad: (Verhältnis Gesamterlöse zum Gesamtaufwand)	22,46 %	22,50 %	21,57 %	28,62%
Personalaufwendungen: (Verhältnis Personalaufwand zum Gesamtaufwand)	56,67 %	74,29 %	57,13 %	55,47%
Jahresverlust:	4.061 T€	3.047 T€	3.770 T€	3.738 T€

Hinweis: Die Wirtschaftsjahre 2020 - 2022 standen unter dem Einfluss der Corona-Pandemie. Das Wirtschaftsjahr 2023 wird unter dem Einfluss der sanierungsbedingten Schließung des Sportbads St. Lorenz, erhöhten Energiekosten und den damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen stehen.

4. Finanz- und Vermögenslage

Ziel des Finanzmanagements der LSB ist es nicht nur jederzeit den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, sondern auch nachhaltig und zukunftsorientiert zu wirtschaften (planen & agieren). D.h. auch die LSB rufen die Ausgleichszahlungen zeitnah und bedarfsgerecht bei der Hansestadt ab und schonen so die städtischen Ressourcen. Die Tilgung von bestehenden Verbindlichkeiten verläuft planmäßig. Da sich die Fremdmittelaufnahmen, wie auch die Planungsphase der Sanierung des Sportbads um über ein Jahr nach hinten verschoben haben und dadurch ausreichende Liquidität fehlte, verbleibt „die nicht in Anspruch genommene Verlustausgleichssumme der HL über 1.013 T€ aus dem Jahresabschluss 2021 bis 2023 bei den LSB, zur Sicherung der Liquidität für die Deckung der Planungskosten für das Projekt Sportbad Plus“.

Die geschätzten Gesamtkosten der Sanierung haben sich auf 27.340.882 EUR erhöht (siehe VO/2021/10408-01). Für die Sanierung des Sportbads sind Investitionskostenzuschüsse vom Bund in Höhe von 4.899.600,- EUR und vom Land Schleswig-Holstein in Höhe von 250.000,- EUR bewilligt

worden. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen voraussichtlich Mitte 2024, daher ist es erforderlich diese Beträge zunächst über Kredite vorzufinanzieren. Es sind insoweit für die Umsetzung der Maßnahmen in 2023 Kreditaufnahmen in Höhe von 20,6 Mio. EUR und Verpflichtungsermächtigungen für 2024 von 6,4 Mio. EUR geplant. Von der Kreditermächtigung aus dem Jahr 2022 über 20 Mio. EUR soll kein Gebrauch mehr gemacht werden.

5. Vermögenslage

Die Bilanz der LSB ist branchentypisch durch eine überdurchschnittlich hohe Anlagenquote und einen hohen Fremdfinanzierungsanteil, verbunden mit einer langen Laufzeit und einem steigend, hohen Erhaltungsaufwand bei zunehmender Nutzungsdauer der Anlagen geprägt.

Der im Wirtschaftsplan 2023 ausgewiesene, planmäßige Anspruch auf Verlustzuweisung durch die Hansestadt Lübeck in Höhe von 5.522 T€ gleicht das sonst negative Jahresergebnis, wie in den Vorjahren, aus.

6. Erlösplanung 2023

Für das ansteigende, defizitäre Betriebsergebnis und dem damit verbundenen höheren Zuschussbedarf stehen folgende Handlungsvarianten zur Verfügung:

Variante1:
Realisierung von Einsparvolumen:
Unter dem Einsparvolumen könnten freiwerdende Planstellen aus der „natürlichen Fluktuation“ einfach nicht oder nicht sofort nachbesetzt werden, was dann eine Reduzierung der angebotenen Leistung (verminderte Öffnungszeiten und/oder weniger Schwimmunterrichte und Kursangebote) zur Folge haben würde.

Variante 2:
Verbesserung der Erträge:
Die Lübecker Schwimmbäder könnten die Eintrittspreise für Öffentlichkeitsschwimmer:innen bzw. die Bahnmietpreise für Vereins- oder Schulschwimmer:innen erhöhen, um damit höhere Umsätze generieren zu können. Für den Bereich der Öffentlichkeit erfolgte die letzte Preissteigerung um 10% zum 01.02.2017. Für 2023 soll ein zweistufiges Preisanpassungskonzept, mit Wirksamkeit für 2023 und 2024 vorgestellt werden. Dabei wird zunächst eine deutliche Vereinfachung / Transparenz der Tarifstruktur für die Öffentlichkeitsnutzer:innen angestrebt. Im zweiten Schritt ist über die Einführung eines Zeittaktes für Hallenbadschwimmer:innen zu entscheiden. Für die Schul-/Vereinsaktiven soll die Bahnmiete pauschal angepasst werden. Gerade jetzt 2022 zeigt sich wie „ungünstig der jetzige Zeitpunkt für eine Erhöhung der Schwimmbadpreise, mit Kostensteigerungen in allen Lebenslagen, für die Menschen ist“.

Variante 3:
Verbleiben auf dem Status Quo:
Varianten 1 und 2 kommen nicht zum Zuge mit dem Ergebnis, dass das wachsende Defizit „im Rahmen der normalen Kostensteigerungsraten“ akzeptiert und durch die Hansestadt Lübeck im Zuge der Verlustzuweisungen auch für die Folgejahre ausgeglichen wird.

In Umsetzung der Beschlüsse der städtischen Gremien wurde derzeit der Weg der Variante 3 beschritten.
Die Lübecker Schwimmbäder werden den kommunalen Gremien in 2023 bezüglich der kompensatorischen Varianten einen Vorschlag zur Erhöhung der Eintrittspreise / Bahnmieten in Form eines Berichts zur Entscheidungsfindung vorlegen. Des Weiteren wird ab 2024 mit dem zusätzlichen Kursbecken im Sportbad der Ausbau des Kursprogramms für Aqua-Fitness-Kurse mit weiteren Erlösverbesserungen angestrebt.

7. Betriebsziele

Hauptziele für die Lübecker Schwimmbäder sind: der Energiekrise zu trotzen und wenigstens die in der Sanierungsphase geöffneten 4 Standorte betreiben zu dürfen. Außerdem, das vorhandene Personal aus dem Sportbad sinnvoll einzusetzen und die Sportbadnutzer:innen so gut es geht auf die anderen Standorte zu verteilen. Wir überbrücken hiermit einen Zeitraum von ca. 13 bis maximal 18 Monaten mit 16 Bahnen a 25m weniger als sonst: eine logistische Herausforderung. Auf den begrenzt zur Verfügung stehenden Wasserflächen wollen wir versuchen, so viel Schwimmunterricht wie möglich anbieten zu können. Ziel-Zahl ist mindestens 1.000 Schwimmkursabsolvent:innen für 2023.

8. Markteinschätzung

Die Lübecker Schwimmbäder zählen mit der qualitativen Zurverfügungstellung von Wasserflächen für den Schul- und Vereinssport aber auch für die Öffentlichkeit durch Schwimmausbildung, oder Gesundheitsangebote weitestgehend zum Teil der Daseinsvorsorge. Insbesondere für den Teil der Angebote für die Öffentlichkeit stehen die Lübecker Schwimmbäder im permanenten, starken Wettbewerb mit anderen Bäderbetrieben aus dem Einzugsgebiet. Ergänzend sinkt bei vielen Menschen die „freie Zeit/Freizeit“ bei gleichzeitig steigendem Freizeitangebot insgesamt und sinkendem Interesse am Schwimmsport im Besonderen. Das Freizeitverhalten über alle Altersgruppen verändert sich.
Jegliche Bewegung im Wasser wird als vielseitig gesund angesehen und auch von Ärzt:innen und Therapeuten für Menschen aller Altersgruppen empfohlen. Umso mehr müssen sich die LSB auch zukünftig um Badegäste durch entsprechende Angebote und Attraktivitätssteigerung bemühen, um auf die Wünsche und Bedürfnisse der Badegäste eingehen zu können.

9. Risikobeurteilung

Auf Grund der gemischten, aber dennoch ausgewogenen Gäste-/Nutzer:innenstruktur (53% Öffentlichkeit; 24% Schulnutzer:innen; 23% Vereinsschwimmer:innen) ist das Umsatzausfallrisiko vergleichsweise niedrig. Die Badumsätze sind über einen langen Zeitraum als weitgehend verlässlich, stabil und planbar zu bezeichnen.
Das Unfallrisiko unserer Badegäste und ein damit verbundener „Imageverlust“ ist als Branchen üblich (kalkulier-/vergleichbar) zu bewerten, da sich die LSB bei der Schichtbesetzung der Aufsichtskräfte genau an das extern erstellte Betriebshandbuch halten. Bei Veranstaltungen oder in Sondersituationen verstärken die LSB den Aufsichtsbereich jeweils personell deutlich.
Ein evtl. auch längerer Betriebsausfall rückt als Risiko immer deutlicher in den Fokus, je länger sich beispielsweise die Sanierungsmaßnahmen wie im Sportbad verschieben oder absolut unbeeinflussbare, äußere Einflüsse wie Pandemien oder Energieengpässe auch die Schwimmbad-wirtschaft treffen. Gesteigert wird das Ausfallrisiko durch die lange Laufzeit der Schwimmbäder mit über 50 Jahren.
Ein sogenannter Ampelplan mit Realisierungsspielraum für planbare Technikinstandsetzungen und eine jährliche Revisionszeit sollen dieses Risiko minimieren. Das aktuell greifbare Thema Energieverknappung durch Krieg, verbunden mit extremen Beschaffungskostensteigerungen stellt uns vor eine nahezu unlösbare Aufgabe. Maßnahmen zur Einsparung (Temperatursenkung, Freibadbeheizung nur d.d. Sonne/Natur oder technischer Art) haben wir bereits durchgeführt – dennoch werden die Energiekosten zunächst erheblich steigen. Im Falle einer, vom Bund, verordneten Badschließung würden wir die Becken wieder, wie bei Corona, entleeren und damit definitiv Energiekosten und Energieressourcen einsparen.

Ergänzend bietet so eine große Baumaßnahme weitere Risiken, bisher für uns unbekannter Art: Kostensteigerungen, Gewerkausfälle, Zeitablaufproblematiken, Materialverknappung, Baumängel, Bauschäden, etc.

10. Fazit

Unerlässlich für den Erhalt der Marktposition der LSB, die Erfüllung der Aufgaben, die Erlös-planung, die Sanierungsplanung und letztendlich für das Betriebsergebnis sind eine verlässliche Technik, ein engagiertes Mitarbeiterteam und eine zukunftsorientierte Betriebsausrichtung.

Mit der Kernsanierung vom Sportbad St. Lorenz im kommenden Jahr gehen die LSB einen ersten Schritt und nutzen eine echte Chance, für die nachhaltige Ausrichtung, zukunftsorientierte Entwicklung ihrer fünf Bäderstandorte. Das Zentralbad Schmiedestraße und das Hallenbad Kücknitz müssten absehbar folgen.

Das Projekt SPORTBAD PLUS + ist die Chance für die zukünftige Neuausrichtung und nachhaltige Entwicklung der Lübecker Schwimmbäder. Hier wächst ein Vorzeigeprojekt für die gesamte Lübecker Bevölkerung (Öffentlichkeit, Schüler:innen, Vereine) heran. Das ist ein Beispiel von guter Daseinsvorsorge in der Hansestadt Lübeck. Hier werden die LSB, neben der technischen Sanierung, verbunden mit der Realisierung von Einsparpotentialen im Energiebereich, auch ihrer ökologischen Verantwortung gerecht. Das Sportbad Plus ist der Arbeitstitel, der das Motto „Lübeck geht schwimmen!“ nachdrücklich unterstreicht. Da stehen die politisch gesetzte Wettkampftauglichkeit direkt neben dem Thema Barrierefreiheit und dem Kursangebot im neuen Hubbodenbecken und auch der Kleinkinderbereich auf einer Ebene und nicht im Widerspruch zueinander. Die LSB werden mit der Neuausrichtung eine nachhaltige Schwimmbadkonzeption sowie den Spagat zwischen wettkampftauglichem Sportbad und erfolgreichem Angebot für die Öffentlichkeit schaffen.

11. Bäderinstandhaltungsplan

Bäder-Instandhaltungsplan: Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes						Stand: 04.01.2023
			1-3 Jahre	3-5 Jahre	> 5 Jahre	
Lfd.	Beschreibung der Maßnahme:	Schwimmbad Standort	Kosten Priorität 1	Kosten Priorität 2	Kosten Priorität 3	Begründung:
1	**Gesamtsanierung** mit zus. Ergänzung & Attraktivierung Sportbad Baukosten = Planung & Durchführung	**Sportbad St. Lorenz**	27.000.000 €			Abgängige Schwimmbadtechnik und entspr. Bedarf nach einer Betriebszeit von über 40 Jahren
2	Vorfluter	Lorenz	250.000 €			und EBL
3	Trennung SW und RW Kiosk / Kasse /SM / Garderobe	Freibad Schlutup		60.000 €		Saubere Trennung zwischen Schmutzwasser und Regenwasser
4	Erneuerung der Durchsreitebecken in Edelstahl	Freibad Schlutup		15.000 €		Die Durschreitebecken sind noch im Original von 1958 und abgängig.
5	Erneuerung ELA	Zentralbad Lübeck		100.000 €		Support der Elektronikbauteile ausgelaufen.
6	Kühlung des einzuleitenden Spülabwasser auf 8 -12C	Kücknitz		150.000 €		Forderung durch U N B
7	Durchsreitebecken in Edelstahl	Freibad Moisling		20.000 €		sind noch im Original von 1971 und abgängig.
8	Umkleidekabinen & Garderobenschrän	Freibad Moisling		25.000 €		sind noch Original von 1971 und abgängig
9	einzuleitenden Spülabwasser	Freibad Schlutup			500.000 €	Forderung durch U N B
10	Erneuerung KKB Aqua Drollics	Freibad Schlutup			60.000 €	2003 und nährt sich dem Ende der GFK halbarkeit.
11	Sanierung des Schwimmbecken	Zentralbad Lübeck			**1.500.000 €**	von 60 Jahren treten Schäden an den Fliesen
			27.250.000 €	370.000 €	2.060.000 €	
						27.250.000 €
						370.000 €
						2.060.000 €
	Ohne Priorität:					
	Summe:					29.680.000 €

Priorität 1 : nicht mehr aufschiebbar
Priorität 2 : Ausführung 2024 / 2025
Priorität 3 : Ausführung ab 2026

Darlehensentwicklungsplan

Bezeichnung	HR 2022 in T€	Plan 2023 in T€	Plan 2024 in T€	Plan 2025 in T€	Plan 2026 in T€
Anfangsbestand	2.305	1.815	21.984	22606	21.599
Tilgung auf Altbestand	-490	-431	-331	-332	-288
Darlehensaufnahme	0	20.600	6.400	0	0
Tilgung auf Neuaufnahme *	0	0	-5.447	-675,5	-675,5
Endbestand	1.815	21.984	22.606	21.599	20.635

* Tilgung der Neuaufnahme 2023 erst ab 07/2024; Sondertilgung aus Kapitalzufluss aus Bundes- und Landesinvestitionszuschuss

Einzahlungen und Auszahlungen nach § 16 Nr. 1 EigVO

Nr	Bezeichnung	HR 2022 T €	Plan 2023 T €	Plan 2024 T €	Plan 2025 T €	Plan 2026 T €
	Einzahlungen					
1	Zuweisungen der Gemeinde, Rücklagenzuführung					
2	Zuweisungen der Gemeinde, Rücklagenzuführung					
3	Abschreibungen	422	402	816	1.078	1.078
4	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens					
5	Kreditaufnahme (ohne Kredite zur Umschuldung)	0	20.600	6.400	0	0
6	Sonstige Einzahlungen *	68	29	5.150	0	0
	Summe	**490**	**21.031**	**12.366**	**1.078**	**1.078**
* Investitionszuschüsse des Bundes und Landes						
	Auszahlungen					
1	Auflösung von Rücklagen u. Rückstellungen mit langfristigem Charakter			188		
2	Investitionen*		20.600	6.400		
3	Tilgung von Krediten (ohne Tilgung für Zwecke der Umschuldung) **	490	431	5.778	1.008	964
4	Sonstige Auszahlungen	0			70	114
	Summe	**490**	**21.031**	**12.366**	**1.078**	**1.078**

** 2024 Sondertilgung nach Zahlung des Bundes- und Landesinvestitionszuschusses.

Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf den Haushalt der Hansestadt Lübeck auswirken nach § 16, Nr. 2 EigVO

Bezeichnung	IST	HR	Plan	Plan	Plan	Plan
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen	T €	T €	T €	T €	T €	T €
Zuweisungen der Gemeinde zum Verlustausgleich *	4.061	4.061	5.522	5.595	5.333	5.222
Zuweisungen der Gemeinde						
Summe	4.061	4.061	5.522	5.595	5.333	5.222
* Verlustausgleich ab 2023 / ff ohne Anpassung der Bahnmieten (Schulen / Vereine) und Eintrittspreise (Öffentlichkeit).						

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen (VE) voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

Im Vermögensplan des Jahres	2024	2025	2026
	T €	T €	T €
2023	6.400	0	0
2024	0	0	0
2025	0	0	0
Summe	6.400	0	0

Verpflichtungsermächtigungen sind nur für Investitionsvorhaben zulässig, wenn sich die Baumaßnahme über mehrere Jahre erstreckt. Auf der Grundlage des Finanzmittelabflussplans für die Sanierung des Sportbads St. Lorenz werden von dem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 27,0 Mio. € in 2023 voraussichtlich 20,6 Mio. € benötigt. Die restlichen 6,4 Mio. € werden in 2024 kassenwirksam abfließen, so dass hierüber eine VE zu Lasten 2024 zu veranschlagen ist.

Stellenplan 2023 der Lübecker Schwimmbäder

Stellen-Nr.	Funktions- oder Dienstbezeichnung	Anzahl und Bewertung Vorjahr	Ist 30.06 lfd. Jahr	Stellenplanvermerk	
02	**VERWALTUNG**				
02.0.0100.1	Werkleiter:in	A 15 BBO	EG 15	A 15 BBO	
02.0.0100.2	stellv. Werkleiter:in	EG 12		EG 12	
02.2.0110.1	Buchhalter:in	EG 8	EG 8	EG 8	
02.2.0120.1	Personalsachbearbeiter:in	EG 9b	EG 9b	EG 9b	
02.2.0130.1	Sachbearbeiter:in	EG 6	EG 7	EG 6	
40.2.0095.1	Sachbearbeiter:in	EG 8	EG 7	EG 8	
03	**TECHNIK-BEREICH**				
02.2.0140.1	Techn. Leiter:in	EG 10	EG 10	EG 10	
02.2.0150.1	Handwerksmeister:in	EG 9b		EG 9b	N. N.
03.5.0075.6	Mechaniker:in	EG 6	EG 7	EG 6	
03.5.0075.8	Maschinenschlosser:in	EG 8	EG 7	EG 8	
03.5.0075.9	Elektriker:in	EG 8	EG 7	EG 8	
03.5.0075.10	Haus- und Anlagenpfleger:in	EG 3	EG 2	EG 3	

Stellen-Nr.	Funktions- oder Dienstbezeichnung	Anzahl und Bewertung Vorjahr	Ist 30.06	lfd. Jahr	Stellenplanvermerk

01 ZENTRALBAD

SCHMIEDESTRASSE (+Saison Frei- und Naturbäder)

	Schwimmhalle, Kasse, Garderobe				
01.2.0040.1	Betriebsleiter:in				
	SM	EG 8	EG 9b	EG 8	7 Monate / 5 Monate Freibad
	Schwimmhalle				
13.5.0090.4	FAB / SMG / RS	EG 6	EG 5	EG 6	Schichtführer
06.2.0030.3	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	6 Monate / 6 Monate Naturbad
01.2.0030.2	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	n. v. B. 19,50 Std
05.5.0040.3	FAB / SMG / RS	EG 3	EG 4	EG 3	6 Monate / 6 Monate Naturbad
05.2.0030.3	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	7 Monate / 5 Monate Freibad
01.2.0030.4	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 5	EG 5	
05.5.0040.1	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 5	EG 5	
07.2.0030.2	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	
07.2.0070.4	FAB / SMG / RS	EG 5		EG 5	Saisonkraft vom 15.05-15.09.
05.2.0030.4	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 5	EG 5	
Kasse					
01.2.0050.1	Kassierer:in	EG 5	EG 5	EG 5	nvb 33,50 Std.
01.2.0050.2	Kassierer:in	EG 5	EG 5	EG 5	nvb 32,50 Std.
					7 Monate / 5 Monate Freibad

Stellen-Nr.	Funktions- oder	Anzahl und Bewertung	Stellenplanvermerk

Stellen-Nr.	Dienstbezeichnung	Vorjahr	Ist 30.06	lfd. Jahr		
	Garderoben- und Reinigungsdienst					
01.5.0080.1	Wäscher:in	EG 1	EG 3	EG 1		nvb 35,50 Std.
01.5.0060.2	Garderobenwärter:in	EG 1	EG 2	EG 1		nvb 35 Std.
01.5.0060.3	Garderobenwärter:in	EG 1		EG 1	N. N.	nvb 35,50 Std. 7 Monate / 5 Monate Freibad
01.5.0060.4	Garderobenwärter:in	EG 1		EG 1	N. N.	nvb 35 Std.
05.5.0060.3	Garderobenwärter:in	EG 1	EG 2	EG 1		nvb 33 Std.
06.5.0060.1	Garderobenwärter:in	EG 1		EG 1	N. N.	nvb 27,50 Std
05	**SPORTSCHWIMMBAD ST. LORENZ (+Saison Frei- und Naturbäder)**					
	Sportbad, Sauna, Kasse, Garderobe					
05.2.0010.1	Betriebsleiter:in SM	EG 9b	EG 9b	EG 9b		
	Sportbad					
05.2.0010.2	Stellv. Betriebsleiter:in SM	EG 8		EG 8	N. N.	
05.2.0020.1	SM	EG 5	EG 8	EG 5		n.v.B. 21,50 Std.
05.2.0020.3	SM	EG 8		EG 8		Ausb.Leiter 7 Monate / 5 Monate Freibad
10.2.0010.1	SM	EG 8	EG 5	EG 8		30.06.2022
05.2.0030.2	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 4	EG 5		n.v.B. 20,00 Std.
05.2.0030.5	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5		6 Monate / 6 Monate Naturbad

Stellen-Nr.	Funktions- oder Dienstbezeichnung	Anzahl und Bewertung	Stellenplanvermerk

		Vorjahr	Ist 30.06	lfd. Jahr	
05.2.0030.6	FAB / SMG / RS	EG 6	EG 5	EG 6	Schichtführer 7 Monate / 5 Monate Freibad
05.2.0030.7	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	6 Monate / 6 Monate Naturbad
01.2.0010.2 Freibad	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 5	EG 5	7 Monate / 5 Monate
01.2.0030.1	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	
01.2.0010.1	SM	EG 6	EG 8	EG 6	
05.2.0080.1	FAB / SMG / RS	EG 5		EG 5	N. N. Saisonkraft vom 15.05-15.09.
05.5.0040.2	FAB / SMG / RS	EG 1		EG 1	N. N Reinigung
05.5.0040.4	FAB / SMG / RS	EG 3		EG 3	N. N. RS
21.5.0085.2 TZL)	Masseur/in Med. Bademeister:in	EG 3	EG 5	EG 3	Einsatz als RS (ehemals
Kasse					
05.2.0050.1	Kassierer:in	EG 5		EG 5	N. N.
21.5.0090.2	Kassierer:in	EG 5	EG 4	EG 5	nvb 32 Std. 28,00 Std. 7 Monate/ 5 Monate Freibad
21.5.0085.1	Kassierer:in	EG 3	EG 4	EG 3	

Stellen-Nr.	Funktions- oder Dienstbezeichnung	Anzahl und Bewertung Vorjahr	Ist 30.06	lfd. Jahr	Stellenplanvermerk
Garderoben-/Reinigungsdienst					
05.5.0060.2	Garderobenwärter:in	EG 1	EG 2	EG 1	nvb 31 Std.
05.5.0060.1	Raumpfleger:in	EG 1	EG 2	EG 1	nvb 25 Std..
05.5.0070.1	Raumpfleger:in	EG 1	EG 2	EG 1	nvb 31,00 Std
05.5.0070.3	Raumpfleger:in	EG 1		EG 1	
21.5.0090.31	Garderobenwärter:in	EG 1		EG	
06	**SCHWIMMBAD KÜCKNITZ (+Saison Frei- und Naturbäder)**				
	Schwimmhalle, Kasse, Garderobe				
04.2.0010.2	Betriebsleiter:in FAB / SMG / RS	EG 8	EG 8	EG 8	
	Schwimmhalle				
07.2.0010.16	SM	EG 6	EG 8	EG	
05.2.0020.2	SM	EG 5	EG 5	EG 5	
06.2.0030.1	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	6 Monate / 6 Monate Naturbad
06.2.0030.25	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG	
01.5.0070.2	FAB / SMG / RS	EG 6	EG 6	EG 6	

Stellen-Nr.	Funktions- oder Dienstbezeichnung	Anzahl und Bewertung Vorjahr	Ist 30.06	lfd. Jahr	Stellenplanvermerk
	Kasse				
06.2.0050.1	Kassierer:in	EG 5		EG 5	N. N. nvb 27,50 Std
05.2.0050.2	Kassierer:in	EG 5	EG 5	EG 5	
	Garderoben- und Reinigungsdienst				
06.5.0060.2	Garderobenwärter:in	EG 1	EG 3	EG 1	nvb 27,50 Std
06.5.0060.3	Garderobenwärter:in	EG 1	EG 2	EG 1	nvb 27,50 Std.

Stellenübersicht 2023

		Vorjahr	Ist 30.6	lfd. Jahr
Beamte	SHBsesG A15	1		1
	SHBsesG A13			
Beschäftigte	EG 15		1	
	EG 12	1		1
	EG 10	1	1	1
	EG 9b	3	3	3
	EG 8	9	5	9
	EG 7		5	
	EG 6	7	10	7
	EG 5	24	12	24
	EG 4	1	4	1
	EG 3	4	2	4
	EG 2		7	
	EG 1	14		14
Summe Beamte		1		1
Summe Beschäftigte		64	50	64
		65	**50**	**65**

Die Stellen der Auszubildenden sind

nachrichtlich aufzuführen:

Fachangestellte/r für Bäderbetriebe 2 Auszubildende

Rahmenplan zur Frauenförderung – Maßnahmenplan

Handlungsfelder und Maßnahmen bis 2023 der Lübecker Schwimmbäder

Besondere Aktivitäten im Handlungsfeld III - Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung

Weiterhin soll das Handlungsfeld III verfolgt werden, um immer mehr Frauen für die sogenannten Männerberufe begeistern zu können. Die Lübecker Schwimmbäder möchten weiterhin Maßnahmen ergreifen mehr Mädchen und Frauen für den technisch-handwerklichen Bereich zu interessieren.

Frauen sollen durch langfristig attraktive Rahmenbedingungen (Z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf) eine realisierbare Perspektive aufgezeigt bekommen.

Die bereits geschlossenen Kontakte zu Lübecker Schulen sollen verfestigt werden.

Zudem soll die Anwerbung von qualifizierten Frauen über Aushänge an Universitäten und FH´s (Angebot von Praktika in diesem Bereich gezielt für Student:innen). Die bereits geschlossenen Kontakte zu Lübecker Schulen sollen verfestigt werden.

Gleichfalls kann eine Anwerbung von qualifizierten Frauen über Soziale Netzwerke (Facebook, Xing, o. a.) erfolgen. Die Lübecker Schwimmbäder nehmen am Girls & Boys Day zu seinen angebotenen Ausbildungsberuf des Fachangestellten für Bäderbetriebe teil, um mehr Interesse zu wecken.

Zwischenstand der Zielerreichung:

Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung

Die Lübecker Schwimmbäder haben sich verstärkt auf Berufs- und Ausbildungsmessen präsentiert und konnten schon jetzt einen erheblichen Zuwachs an Praktikumsanfragen und Bewerbungen feststellen.

Weiterhin konnten Kontakte zu Lübecker Schulen hergestellt werden wo die Lübecker Schwimmbäder im Rahmen von Beruf-Orientierungswochen Schüler: innen Beruf / Firma / Ausbildung / Arbeits- stelle vorstellen konnten. Auch hier wurden gezielt Mädchen und junge Frauen aufgefordert sich zu bewerben.

In der Dienstplangestaltung sind die Wünsche der Beschäftigten in Einklang gebracht. Die jeweiligen Einsatzpläne wurden gemeinsam erarbeitet.

Die Lübecker Schwimmbäder sehen sich weiter verpflichtet, Frauen zu fördern, um ihren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Gleichheitsgrundsatzes zu leisten.

Bedingt durch die Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen, bis hin zu Bäderschließungen, konnte speziell das Thema Berufsorientierung in Teilen 2020 bis 2022 nicht verfolgt werden. Hier werden nunmehr die Anstrengungen wiederaufgenommen.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11577
öffentlich

Lübeck, 18.10.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Birgit Maaß (E-Mail: birgit.maass@luebeck.de Telefon: 122 - 6124)

Sanierungsgebiet Lübeck "Altstadt" - Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen Dritter

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.11.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.01.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Sanierungsgebiet Lübeck „Altstadt“ alle Eigentümer:innen von privat genutzten Gebäuden, für die im Rahmen von Vorbereitenden Un-tersuchungen/Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept (Plan 5, Anlage 1) ein mittlerer oder hoher Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf festgestellt wurde, mit 100 % des gemäß Städtebauförderungsrichtlinien SH 2015 ermittelten Kostenerstattungsbetrags (unrentierliche Kosten) im Rahmen der verfügbaren Städtebauförderungsmittel zu fördern.

Nach drei Jahren erfolgt eine Überprüfung der Förderhöhe im Hinblick auf die Nachfrage im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Fördermitteln. Falls erforderlich wird eine Anpassung erfolgen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Die Belange von Kindern und Jugendlichen werden von der Entscheidung nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu

	[X] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Ja (siehe Begründung) [ ] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Mit der amtlichen Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 19.03.2020 ist diese rechtskräftig geworden.

Gemäß den geltenden Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR SH 2015) wurden vorab Vorbereitende Untersuchungen (VU) durchgeführt und ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (IEK) aufgestellt. Das IEK ist als Steuerungsinstrument für die zukünftige Gebietsentwicklung zu begreifen, welches ausführlich die Ziele der städtebaulichen Sanierung darstellt und konkrete Maßnahmen und Projekte benennt, die integriert zur Stabilisierung und Aufwertung des Gebietes beitragen.

Zu diesen Maßnahmen gehören auch die Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen Dritter. Die Förderung von privaten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zielt darauf ab, Eigentümer:innen zu aktivieren und zu unterstützen. Die Bewertung des baulichen Zustands der Gebäude erfolgte anhand einer äußeren Inaugenscheinnahme im Rahmen der Bestandsaufnahme sowie der von den Eigentümer:innen gemachten Selbstauskunft. Das Ergebnis der Bewertung stellt keine Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen dar, sondern ist als Angebot an die Eigentümer:innen zu verstehen.

Gemäß StBauFR SH 2015 B 2.2.1 (2) wurden zur Wahrung der Gleichbehandlung alle Eigentümer:innen, an deren baulichen Anlagen im Rahmen der VU Missstände und Mängel gemäß § 177 BauGB festgestellt wurden, über die Möglichkeit des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln zur Anteilsfinanzierung der Ausgaben der Modernisierung und Instandsetzung und über die Förderbedingungen informiert.

Von den angeschriebenen Eigentümer:innen haben 50 ihr Interesse an der Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bekundet. Aufgrund der landesweiten Erfahrungen mit derartigen Maßnahmen darf davon ausgegangen werden, dass in Lübeck mit ca. fünf bis max. zehn Maßnahmen im Gesamtzeitraum der Durchführung der Gesamtmaßnahme zu rechnen ist. Nach Aussage des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport werden derzeit in ganz Schleswig-Holstein pro Jahr nur ca. drei bis fünf Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen Dritter gefördert werden.

Über die Förderhöhe kann ohne Kenntnis der Einzelmaßnahmen keine Aussage gemacht werden. Die Fördersummen liegen nach Aussage des Ministeriums jedoch deutlich unter den im abgeschlossenen Städtebauförderungsprogramm „Sanierung und Entwicklung“ bewilligten Summen.

Die Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind in den StBauFR SH 2015 unter B 2.2.1 (3) benannt. So sind u. a. die eingesetzten Städtebauförderungsmittel über den Zeitraum der Zweckbindung (zehn Jahre) dinglich abzusichern.

Gemäß StBauFR SH 2015 B 2.2.1 (6) können Städtebauförderungsmittel nur bis zur Höhe des gemäß Anlage 13 der StBauFR SH 2015 zu ermittelnden Kostenerstattungsbetrages eingesetzt werden. Der Zuschuss darf also nur die Aufwendungen decken, die die Eigentümer:innen aus der Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Mieteinnahmen) oder mithilfe anderer Fördermöglichkeiten (z. B. KfW-Förderung) nicht tragen können. Es handelt sich hierbei um die sogenannten unrentierlichen Kosten.
Gemäß StBauFR SH 2015 entscheidet die Gemeinde, ob in allen Fällen der Förderhöchstbetrag gewährt wird. Sofern nicht der Förderhöchstbetrag gewährt werden soll, ist ein Kriterienkatalog festzulegen, auf dessen Grundlage der tatsächliche Förderbetrag ermittelt wird.

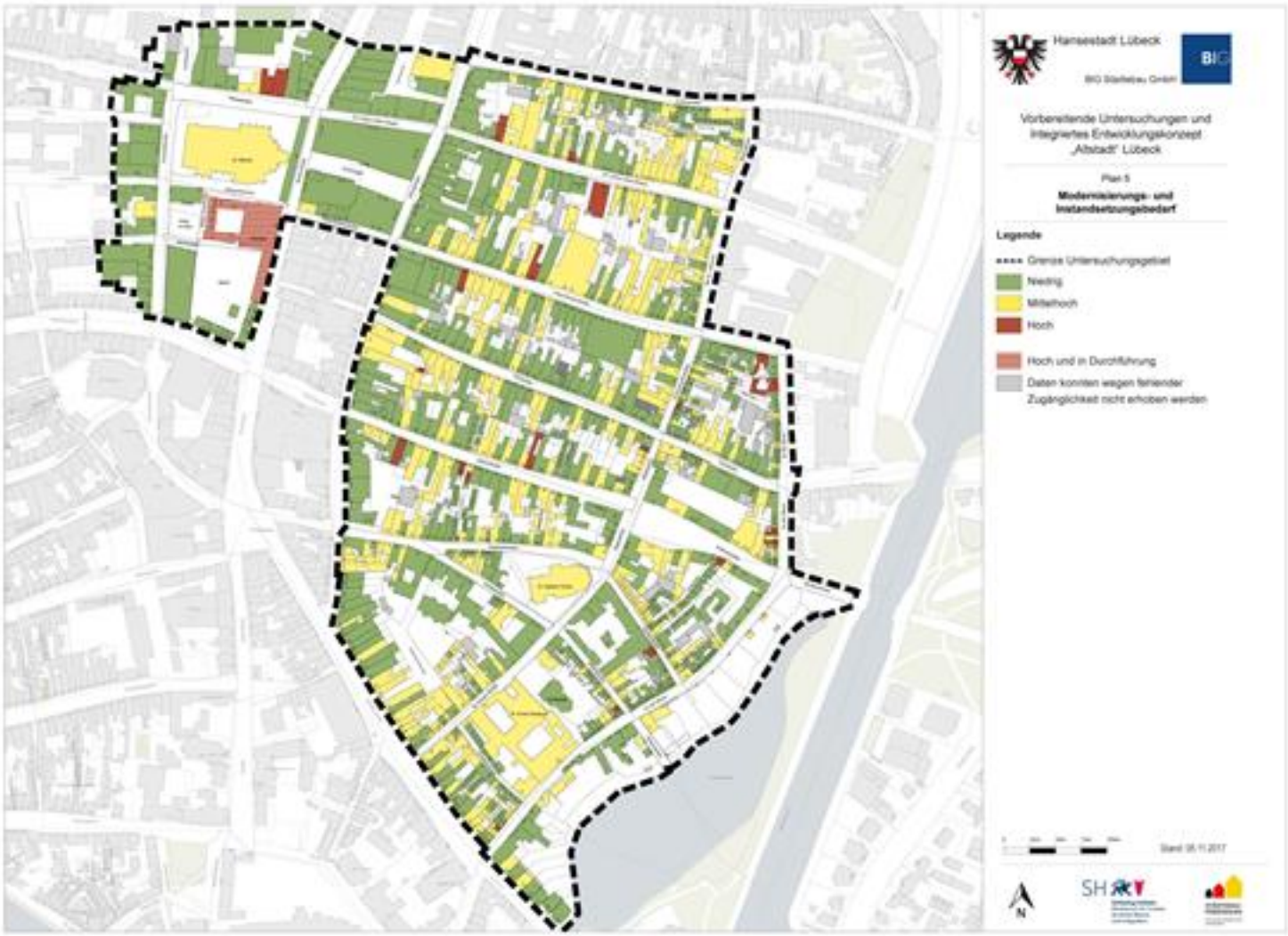
Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Städtebauförderungsmittel gewährt. Eine Belastung des städtischen Haushalts erfolgt nicht. Die Städtebauförderungsmittel werden dem hierfür eingerichteten Treuhandvermögen entnommen, das vom Sanierungsträger, der Grundstücks-Gesellschaft Trave mbH, verwaltet wird. Der Eigenanteil der Hansestadt Lübeck an den Städtebauförderungsmitteln wird immer dann fällig, wenn Bundes- und Landesmittel beantragt werden.

Erzielt der:die Eigentümer:in während der Zweckbindungsfrist durch die Veräußerung des Grundstücks einen Verkaufserlös, dessen Höhe seine:ihre Beteiligung an den Gesamtkosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme übersteigt, so muss eine Rückzahlung der gewährten Städtebauförderungsmittel in Höhe des erzielten Überschusses erfolgen.

Anlagen:

1 – Plan 5 des IEK – Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf im Untersuchungsgebiet

Senatorin Joanna Hagen


Hansestadt Lübeck
BIG Städtebau GmbH
Vorbereitende Untersuchungen und integriertes Entwicklungskonzept „Altstadt" Lübeck
Plan 5
Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf
Legende
Grenze Untersuchungsgebiet
Niedrig
Mittelhoch
Hoch
Hoch und in Durchführung
Daten konnten wegen fehlender Zugänglichkeit nicht erhoben werden
Stand 05.11.2017
SH

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11741
öffentlich

Lübeck, 13.12.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Christoph Niemann (E-Mail: christoph.niemann@luebeck.de Telefon: 122 - 6566)

Projektfreigabe für "Feuerwache 1, Erneuerung Notstrom und Trafo", Bornhövedstraße 10, 23554 Lübeck, über 175.000,- EUR

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.12.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.01.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Erneuerung der Stromversorgung von Feuerwache 1 auf der Grundlage der eingereichten und vorliegenden EW-Bau zu beginnen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.370 Feuerwehr	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind. Beim Projekt handelt es sich um eine Ersatzerneuerung abgängiger Anlagen.

Die Maßnahme ist:

[X] neu
[ ] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

1. *Projektinhalt*

Im Projekt sollen die Mittelspannungseinspeisung, der Transformator, die Umschalteinrichtung und die Netzersatzanlage erneuert werden.
Die gebäudeeinspeisende Mittelspannungsschaltanlage nebst Transformator dient der Stromversorgung der Feuerwache durch den Energieversorger. Die Netzersatzanlage (NEA) ist bei Stromausfall erforderlich. Die Umschalteinrichtung sorgt für eine automatische Wahl der jeweils sichersten Stromquelle, so dass die allzeitige Verfügbarkeit der angeschlossenen Verbraucher:innen gewährleistet ist.
Die Instandsetzung der Niederspannungshauptverteilung des Gebäudes soll zeitgleich erfolgen. Diese Aufgabe ist nicht Projektinhalt des hier beantragten investiven Projektes, sondern eine begleitende konsumtive Maßnahme.

2. *Zustandsbeschreibung*

Die Feuerwache 1 wurde 1981 errichtet. Die hier zu erneuernden Anlagenteile der Elektroversorgung gehören zur Erstausstattung. Das Notstromaggregat stammt noch aus den 60er Jahren und wurde schon vom vorherigen Standort hierhin verlegt.

Über die Wartungsprotokolle unserer Instandhaltungspartner wurden wir darüber in Kenntnis gesetzt, dass die elektrische Versorgungssicherheit am Standort nicht weiter gewährleistet werden kann. Die Ersatzteilversorgung für die überalterte Technik ist nicht mehr gegeben und die Zuverlässigkeit ist eingeschränkt.
Zudem birgt die Bauart der Transformatorenanlage im Gebäude ein Gefährdungspotential, welches mit heutigen Sicherheitsanforderungen nicht mehr vereinbar ist. Es besteht das Risiko, dass ein Störlichtbogen (Kurzschluss in der Mittelspannungsanlage) zu einer Beeinträchtigung der Standsicherheit des Gebäudes führt.

3. *Anlass*

Die Anforderungen an die Betriebssicherheit für den autarken Wachbetrieb der Feuerwehr werden nicht mehr erfüllt. Es liegt ein übermäßiges Ausfallrisiko vor. Dem wird momentan mit verkürzten Wartungszyklen entgegengewirkt, aber eine unverzügliche Ersatzerneuerung ist notwendig. Der optimale Zeitpunkt zur Durchführung dieser Maßnahme liegt bereits in der Vergangenheit. Eine nochmalige Verschiebung führt zu einem unvertretbaren Risiko für die Einsatzbereitschaft der Rettungskräfte. Deren Koordination und Kommunikation ist ohne Elektroenergie wesentlich beeinträchtigt.

4. Projektumsetzung

Die neue Trafoanlage soll als Kompaktstation vor dem Gebäude errichtet werden. Auch die neue Netzersatzanlage (NEA) wird in Containerbauweise außerhalb des Gebäudes aufgestellt. Damit werden die finanziellen Belastungen zur Anpassung der Trafo- und NEA-Betriebsräume an die aktuellen baulichen Anforderungen vermieden. Die Verortung der neuen Bauwerke ist in der Anlage 2 dargestellt.
Den besonderen Anforderungen an die jederzeitige Einsatzfähigkeit der Feuerwehr wird durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen und Provisorien während der Bauphase entsprochen.

5. Kosten

Im Haushalt 2022 wurden 40.000 EUR zur Erstellung einer EW-Bau mit der entsprechenden Kostenberechnung bereitgestellt. Die Kostenberechnung nach DIN 276 zeigt einen Finanzbedarf in Höhe von 600.000 EUR für diese Maßnahme auf.

Die Fortsetzung der Planung und die Vergabe der Aufträge soll im Jahr 2023 erfolgen und ist mit Kosten von 60.000 EUR veranschlagt. Für die Baudurchführung im Jahre 2024 hat die Kostenberechnung einen Finanzbedarf von 500.000 EUR ermittelt. Dies übersteigt die erste Grobkostenschätzung (300.000 EUR) um 200.000 EUR. Hierfür sind zwei Gründe anzuführen:

a) Die Kosten für die Provisorien und Kompensationsmaßnahmen waren in der Grobkostenschätzung nicht enthalten.
b) Die allgemeine Baukostenentwicklung durch Pandemie und Krieg waren zum Zeitpunkt der Grobkostenschätzung nicht vorhersehbar.

Die Aufwendungen für den Rückbau der abgängigen technischen Altanlagen (Restbuchwert = 0,- EUR) ist in der 400er Kostengruppe berücksichtigt.

Die EW-Bau wurde dem Bereich Haushalt und Steuerung vorgelegt. Diese Maßnahme ist unter dem bestehenden Produktsachkonto 111029 372 7851000 geordnet und mit der AIB 1038577 geführt.

6. Termine

Die derzeitigen Lieferzeiten der Hauptkomponenten liegen bei 53 Wochen (Tendenz steigend). Dies bedingt die rechtzeitige Vergabe der Aufträge vor dem eigentlichen Ausführungsbeginn.
Die Maßnahme ist mit Beeinträchtigungen der Nutzenden verbunden. Um diese Auswirkungen auf die Einsatzfähigkeit des Katastrophenschutzes der Hansestadt geringstmöglich zu halten, soll die „heiße Phase“ der Einbindung der neuen Komponenten in das Stromnetz im Juni erfolgen, denn dann ist die statistisch geringste Katastrophenhäufigkeit.
Diese Rahmenbedingungen sind im Terminplan berücksichtigt und bedingen den hauptsächlichen Mittelabfluss im Jahr 2024.
Der Rahmenterminplan sieht vor, dass die weiteren Leistungsphasen des Planungsauftrages zu Beginn des Jahres 2023 abgerufen werden. Direkt im Anschluss wird der Bauantrag gestellt und die Ausschreibung der Bauleistungen durchgeführt.
Die Vergaben der Bauaufträge sind im zweiten Quartal 2023 vorgesehen. Um die aktuell langen Lieferzeiten der Großkomponenten zumindest teilweise zu kompensieren, soll die behördliche Prüfung des Bauantrages parallel zur Lieferfrist der Großkomponenten erfolgen.
Damit erscheint aus heutiger Sicht eine fristgerechte bauliche Umsetzung im zweiten Quartal 2024 realistisch. Nach erfolgreichem Probebetrieb und den notwendigen Nutzer:innen- und Betreiber:inneneinweisungen soll das Projekt zum dritten Quartal 2024 den dauerhaft sicheren Betrieb der Feuerwache 1 gewährleisten. Der Projektabschluss wird im vierten Quartal 2024 erreicht.

Anlagen:
1 – Finanzielle Auswirkungen
2 – Lageplan

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.651 Gebäudemanagement
Produkt: 111029
2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

Anlage 1 zur Vorlage vom 13.12.2022
VO-Nr.: VO/2022/11741
INVESTIV

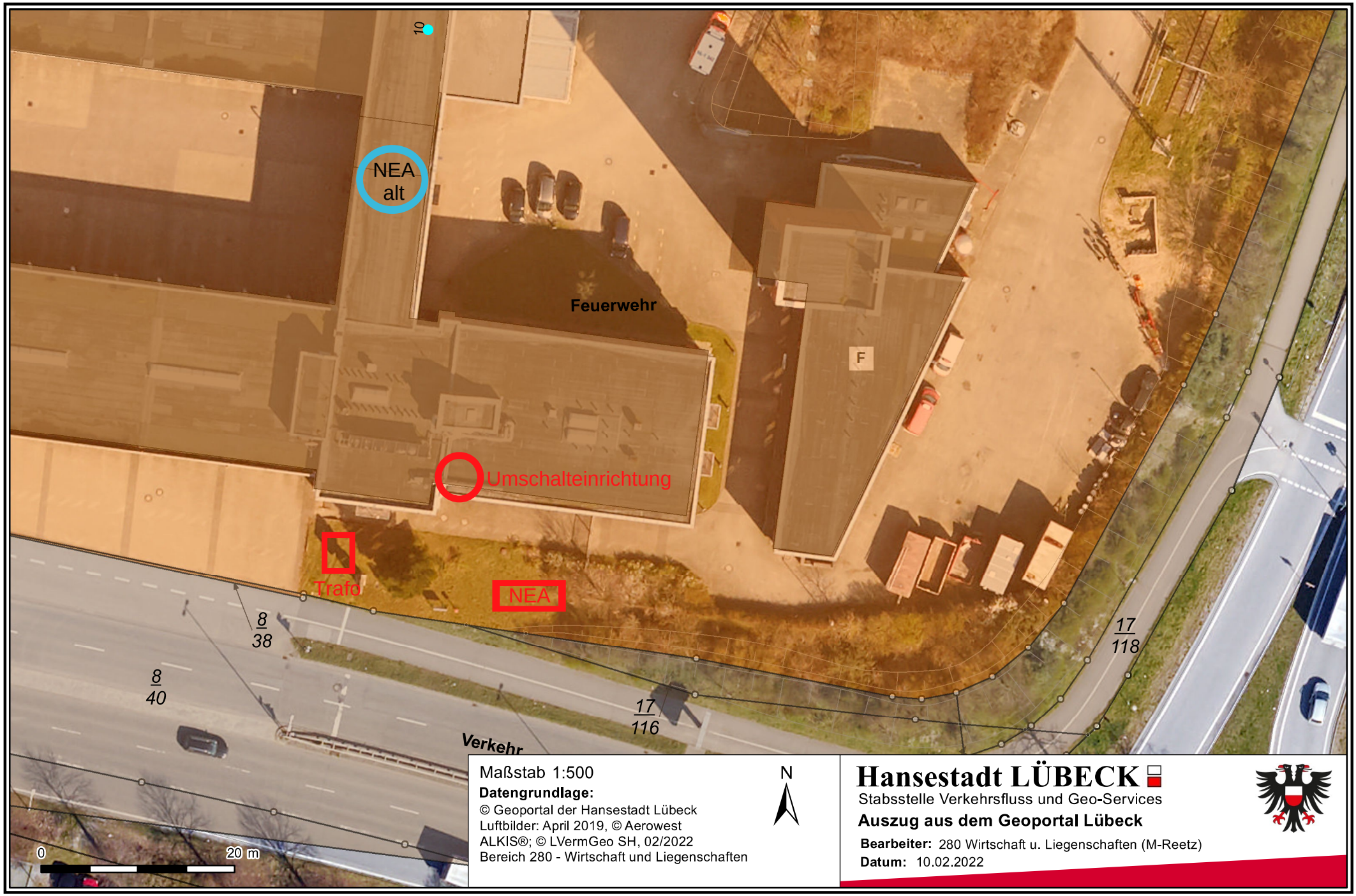
,

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2022	2023	2024	2025
Erträge					
Aufwendungen	-600.000,00				
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-600.000,00				-40.000,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-600.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-270.000,00	-18.000,00	-18.000,00	-18.000,00	-18.000,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	-600.000,00	-40.000,00	-60.000,00	-500.000,00	
Gesamtauswirkung Finanzplan	-600.000,00	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2022	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**		X		
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**		X	X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111029 372 7851000	Gebäudemanagement, Notstrom und Trafo Feuerwache 1, Hochbaumaßnahme	-40.000,00
		Saldo Finanzplan	-40.000,00



Maßstab 1:500

Datengrundlage:

© Geoportal der Hansestadt Lübeck
Luftbilder: April 2019, © Aerowest
ALKIS®; © LVermGeo SH, 02/2022
Bereich 280 - Wirtschaft und Liegenschaften

N

Hansestadt LÜBECK

Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services

Auszug aus dem Geoportal Lübeck

Bearbeiter: 280 Wirtschaft u. Liegenschaften (M-Reetz)

Datum: 10.02.2022

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/11770
öffentlich

Lübeck, 03.01.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Christina Friedrich (E-Mail: christina.friedrich@luebeck.de Telefon: 122-6592)

Projektfreigabe: Herstellung eines Mikrodepots

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.01.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtig, mit dem Neubau eines „Mikrodepots, Falkenstraße 35, 23564 Lübeck“ auf der Grundlage der vorliegenden EW-Bau zu beginnen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
5.610 Stadtplanung und Bauordnung	Zustimmung
KWL GmbH	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Für den Neubau eines Mikrodepots ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht erforderlich.

Die Maßnahme ist:

[X] neu
[ ] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	X	Ja – Begründung:
		Das Mikrodepot ermöglicht eine emissionsfreie Auslieferung auf der „letzten Meile“ und entlastet den innerstädtischen Lieferverkehr. Es wird eine Photovoltaikanlage installiert.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Mit der Errichtung eines sogenannten Mikrodepots setzt die Verwaltung einen Baustein des Rahmenplans Innenstadt mit Mobilitätskonzept (VO/2019/07798) um. Mikrodepots sind Umschlagplätze für Paketsendungen. Vor Ort werden die Sendungen auf Lastenräder verladen, welche dann auf der „letzten Meile“ den Empfänger:innen emissionsfrei zugestellt werden. Durch Ersetzen der herkömmlichen Lieferfahrzeuge ergeben sich positive Effekte auf Treibhausgas- und Lärmemissionen, aber auch auf die angespannte Situation im städtischen Lieferverkehr, wie das Halten in zweiter Reihe.

Das Projekt wird am Standort Falkenstraße 35 realisiert (ehemals „Eier-Scheel“). Der gewählte Standort ermöglicht es, sowohl die Innenstadt, als auch das verdichtete Wohnquartier an der Falkenwiese klimaneutral zu beliefern. Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich innerhalb eines Gewerbegebiets und im Eigentum der Hansestadt Lübeck. Über die Falkenstraße ist das Grundstück gut zu erreichen. Das Projekt wird im Rahmen des Fördermittelprogramms „Städtische Logistik“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr mit insgesamt 523.136,- € gefördert. Die Förderquote beträgt 80%, die verbleibenden Eigenmittel sind bereits in den städtischen Haushalt eingestellt. Die bauliche Umsetzung wird bis Mitte 2023 erfolgt sein. Dies entspricht den Förderrichtlinien, so dass eine fortschreibende Planung und Ausführung innerhalb des gesetzten Zeitrahmens vordringlich vorangebracht werden muss.

Durch den Bereich Stadtplanung und Bauordnung initiiert, wurde das GMHL mit der Durchführung des Projektes beauftragt. Aufgrund von fehlenden personellen Ressourcen wurde der KWL der Auftrag für Erstellung der EW-Bau sowie der schlüsselfertigen Errichtung übertragen. Es handelt sich um ein Pilotprojekt und muss gemäß Förderrichtlinie eine Mindeststandzeit von fünf Jahren erfüllen. Während des Betriebs des Pilotprojekts wird dessen Nutzen evaluiert und mithilfe der Nutzer:innen eventuelle Anpassungswünsche diskutiert. Durch das Projekt werden wertvolle Erfahrungen im Rahmen einer nachhaltigen städtischen Logistik gesammelt. Nach Ablauf der Mindeststandzeit werden die Ergebnisse ausgewertet und das weitere Vorgehen (Verlängerung des Betriebs, Wahl eines anderen Standortes, etc.) geprüft. Ein Rückbau und möglicher Wiederaufbau an anderer Stelle wurde planerisch berücksichtigt, die entsprechenden Module sind für die Nutzung an einem anderen Standort geeignet.

Während des gesamten Planungsprozesses wurden bereits sehr frühzeitig potentielle Nutzer:innen einbezogen. Es erfolgten Abstimmungen zwischen der Hansestadt Lübeck, der KWL und interessierten Kurier-, Express- und Paketdienstleistern (KEP-Dienstleister). Die vertragliche Bindung der KEP-Dienstleister erfolgt über die KWL direkt, die nach Realisierung für die Bewirtschaftung der Anlage verantwortlich sein wird. Im Zuge von Vorplanung

und Entwurfsplanung wurden neben den Architekten noch folgende Fachplanungsdisziplinen im Projekt berücksichtigt: Haustechnikplanung, Tragwerksplanung, Brandschutzplanung.

Vorgezogene Maßnahme, vorgestellt im Rahmen des Bauausschusses am 07.11.2022:
Der Rückbau und Abbruch des bestehenden, im Eigentum der Hansestadt Lübeck befindlichen Gebäudes wurde, wie im Bauausschuss am 07.11.2022 (TOP 6.4.6) berichtet, bereits vorgezogen ausgeführt, damit die Fördermittel hierfür noch, wie beantragt, in diesem Jahr fließen können. Eine Berodung des Geländes erfolgt nur für die Gebäude und Verkehrsflächen. Die Anpflanzungen zum Kanal bleiben bestehen.

Anlage Mikrodepot:
Es ist eine Anlage für insgesamt vier Nutzer:innen konzipiert. Eine Erweiterung auf fünf Module ist aufgrund der Grundstücksgegebenheiten innerhalb des gesetzten Kostenrahmens nicht realisierbar. Dabei handelt es sich um vier verzinkte Container-Raummodule à ca. 30 m² als Doppelcontainer, miteinander gekoppelt, sowie einem freistehenden Sozial-Container für alle Nutzer:innen. Die Ausführung erfolgt in Standardbauart nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) gem. Wärmeschutznachweis für den Sozial-Container in gedämmter Ausführung bzw. Standardbauart für Lagercontainer ohne Anforderung nach GEG für die Lagermodule in gedämmter Ausführung. Der Neubau wird werkseitig in einem hierfür zertifizierten Betrieb vorgefertigt und dann bereits gebrauchsfertig vorinstalliert geliefert und aufgestellt, so dass nur noch außenseitig die Ver- und Entsorgungsanschlüsse herzustellen sind. Die Module werden vor Ort noch untereinander technisch verbunden. Die Gründung erfolgt über punktuell gesetzte Fertigteilplatten auf einer bauseits hergestellten Schotterschicht.

Da ab 2023 eine Verpflichtung für Photovoltaikanlagen in Schleswig-Holstein baurechtlich eingeführt wird, ist im Rahmen der EW-Bau eine Photovoltaik-Anlage auf der Dachfläche mit entsprechender Unterkonstruktion berücksichtigt. Die Anfrage an den Fördermittelgeber für die eventuelle Übernahme der Kosten läuft aktuell.

Es handelt sich bei der Gesamtanlage um ein Gebäude nach Klasse 3 gemäß LBO S-H und kann somit in einem Vereinfachten Verfahren nach §61 LBO genehmigt werden.

Finanzierung:
Der Leistungsumfang des Gesamtprojektes ist in der vorliegenden EW-Bau zusammengestellt worden und umfasst einen Gesamtbedarf an finanziellen Mitteln i.H.v. knapp 750.000,- € brutto, die nur anteilig förderfähig sind. Die Fördermittel des Bundesministeriums betragen 80% der förderfähigen Kosten und belaufen sich auf 523.136,- €. Der Eigenanteil der HL in Höhe von ca. 226.864,- € setzt sich aus den 20% Eigenleistungen bei den förderfähigen Kosten in Höhe von 130.784,- € zzgl. 96.080,- € für nicht förderfähige Kosten zusammen.

Für 2022 wurden knapp 110.000,- € für den geförderten Abbruch und Nebenkosten / KGR 700 angewiesen. Die Einnahmen durch die förderfähigen Kosten belaufen sich im Gegenzug auf ca. 50.000,- €. Die restlichen Kosten in Höhe von ca. 640.000,- € werden im Jahr 2023 fällig. Seitens der Bundesförderung werden davon bezogen auf die Förderfähigen Kosten 473.632,- € zurückfließen.

Die Maßnahme ist unter dem bestehenden PSK 111029 599 7851000 Mikrodepot geordnet.

Begründung der Dringlichkeit:
Aufgrund der Förderrichtlinien muss die Baumaßnahme bis 31.07.2023 fertiggestellt sein. Planungsvorlauf sowie v.a. längere Vorlaufzeiten für die Herstellung der Containeranlagen bedingen eine dringliche Ausschussfreigabe der EW-Bau, ansonsten besteht das Risiko eines Verlustes von Fördermitteln. Die Behandlung im Bauausschuss am 16.01.2023 ist daher erforderlich.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.651.12
Produkt: 111029

Anlage zur Vorlage vom 03.01.2023
VO-Nr.: VO/2023/11770
INVESTIV

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

,

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2022	2023	2024	2025
Erträge	**523.136,00**		26.156,80	52.313,60	52.313,60
Aufwendungen	**-226.864,00**		-11.343,20	-22.686,40	-22.686,40
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**523.136,00**		26.156,80	52.313,60	52.313,60
Abschreibungen (AfA)	**-226.864,00**		-11.343,20	-22.686,40	-22.686,40
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**296.272,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-102.088,80**	-6.805,92	-6.805,92	-6.805,92	-6.805,92
Einzahlungen	**523.136,00**	49.504,00	473.632,00		
Auszahlungen	**-750.000,00**	**-109.250,20**	-640.749,80		
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-226.864,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2022	Ergebnisplan	Finanzplan
Mittel **veranschlagt**		X
Zusätzl. **zu ordnen**		X
Haushalts**belastend**		X
Haushalts**entlastend**		
Haushalts**neutral**		

Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
	X

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	111029 599 6810000	Gebäudemanagement, Mikrodepot, Investitionszuwendungen vom Bund	49.504,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111029 599 7851000	Gebäudemanagement, Mikrodepot, Hochbaumaßnahme	**-109.250,20**
		Saldo Finanzplan	**-59.746,20**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11723
öffentlich

Lübeck, 02.12.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Mirjana Kayser (E-Mail: mirjana.kayser@luebeck.de Telefon: 122-6634)

Projektfreigabe Fahrbahnsanierungen in der Hansestadt Lübeck 2023 - investiv

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.01.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Projektfreigabe für die in der Vorlage genannten Straßen wird erteilt; mit den Maßnahmen darf begonnen werden.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.700 Entsorgungsbetriebe	Zustimmung
5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Services	Zustimmung
Autobahn GmbH	Zustimmung
Stadtverkehr Lübeck	Wird vor Baubeginn abgestimmt
Polizeidirektion Lübeck	Wird vor Baubeginn abgestimmt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

[X] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:

§ 10 StrWG (Verkehrssicherungspflicht)

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	X	Ja – Begründung:
		Baustellenbedingte Emissionen

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Art der Ausschreibung: öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A

Die Sanierung der im Folgenden genannten Straßenabschnitte Nr. 1 bis 10 ist aus Gründen der Werterhaltung des Infrastrukturvermögens, aber auch zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit gem. § 10 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein unabdingbar. Die Sanierungsart ist in Abhängigkeit des Schädigungsgrades, der Verkehrsbelastung und der für 2023 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewählt worden.
Die gewählten Abschnitte sind Straßen mit unterschiedlicher Verkehrsbedeutung. Bei der Auswahl der Straßen wurde neben dem Schadensbild auch die Auswirkung der Baumaßnahme auf den Verkehrsfluss in der Hansestadt Lübeck berücksichtigt.

Die Sanierungsmaßnahmen im Straßennetz der Hansestadt Lübeck werden durch eine systematische und flächendeckende Erhaltungsstrategie (VO/2021/10307) festgelegt. Der Masterplan Straßen wurde umfassend mit den Entsorgungsbetrieben Lübeck und den weiteren Leitungsträgern abgestimmt. So ist sichergestellt, dass notwendige Kanal- und Leitungssanierungsmaßnahmen im Vorwege bzw. im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme erfolgen. Durch diese enge Abstimmung und den stetigen Austausch der Partner soll vermieden werden, dass kürzlich sanierte Fahrbahnen durch Leitungsträger im Nachgang erneut geöffnet werden müssen. Die Leitstelle für Verkehrsflussmanagement koordiniert die verschiedenen Bedarfe frühzeitig.

Nach der in 2018 durchgeführten Zustandserfassung- und Bewertung aller Lübecker Straßen wurde festgestellt, dass für alle genannten Straßenabschnitte Sanierungsbedarf besteht, neun der zehn Maßnahmen sind außerdem im Masterplan Straßen 2021 bis 2025 enthalten.
Die Sanierung der Einsiedelstraße ist nicht Bestandteil des Masterplans, da jedoch eine Sanierung der Eric-Warburg-Brücke in 2023 ansteht, ergeben sich Synergieeffekte bei einer gemeinsamen Baumaßnahme mit dem Brückenbau inkl. der Verkehrseinschränkungen. Die Abteilung Brückenbau wird im nächsten Jahr die Eric-Warburg-Brücke im Rahmen einer konsumtiven Unterhaltungsmaßnahme (ohne eigene Projektfreigabe) sanieren. Auf der Brücke wird in drei Bauabschnitten die komplette Deckschicht in Gussasphalt erneuert. Zwei Fahrspuren werden auf der Brücke aufrechterhalten, eine Vollsperrung wird nicht notwendig. Zudem soll in diesem Zuge dann auch die Karlstraßenbrücke mit einer konsumtiven Deckschichterneuerung in Gussasphalt saniert werden, damit der gesamte Straßenzug in 2023 einheitlich fertiggestellt wird.

Im Rahmen der Bauvorbereitung hat der Bereich Stadtgrün und Verkehr eine Ortsbesichtigung aller geplanten Maßnahmen durchgeführt. In diesem Zuge wurden u.a. Schadensbilder in Form von Längs-, Quer- und Netzrissen festgestellt, sowie Ausmagerungen, Splittverluste, Ausbrüche, Verdrückungen, Flickstellen und Abplatzungen.

Die Maßnahmen sind aus Sicht des Straßenbaulastträgers in 2023 auszuführen.
Alle Bauvorhaben sind im Vorfeld mit der Abteilung 5.660.2 Urbane Mobilitätsprojekte bezüglich Zustand / Anforderung an die Nebenflächen (Rad- und Gehwege) abgestimmt worden.
Durch den flächendeckenden Breitbandausbau, der derzeit in der Hansestadt Lübeck stattfindet, werden die Gehwege im Zuge des Breitbandausbaus mitsaniert. Ein Vorziehen der Gehwegsanierung im Zuge der Fahrbahnsanierung ist in den meisten Fällen nicht notwendig. Wenn der Zustand gemäß Erhaltungsklasse weitestgehend in Ordnung und die Verkehrssicherheit gegeben ist, werden die Gehwege erst im Rahmen des Breitbandausbaus saniert, um ein erneutes Öffnen der Oberflächen zu vermeiden.

Die Liste der folgenden Sanierungsmaßnahmen ist als Maßnahmenpaket zu betrachten. Durch den frühen Beschluss des Haushalts 2023, hat der Bereich Stadtgrün und Verkehr die Möglichkeit genutzt, bereits zum Jahresende 2022 die Projektfreigabe des investiven Masterplan-Maßnahmen-Pakets in Höhe von 6,5 Mio. EUR auf den Weg zu bringen.
Diese frühe Projektfreigabe bietet die Chance, die notwendigen Personalressourcen für die Bauvorbereitung und Ausschreibung in der Abteilung verteilt über das Jahr planen zu können und erste Maßnahmen bereits im Frühjahr 2023 baulich umsetzen zu können.
Selbstverständlich wird es für jede einzelne Maßnahme zum Ausschreibungsbeginn eine Kostenberechnung geben und die Maßnahmen werden öffentlich ausgeschrieben, um den größtmöglichen Wettbewerb und entsprechende Transparenz zu erzielen. Nach einer umfangreichen Wertung und Prüfung der Angebote im Rahmen der gültigen VOB/A-Kriterien, wird dann ein Auftrag vergeben. Die Abteilung Verkehrswegebau hat dabei ein besonderes Augenmerk auf die preisliche Entwicklung. Ein Zuschlag für eine Maßnahme wird bei unangemessen hohen Endpreisen nicht erfolgen.
Für die Planbarkeit ist es wichtig, das Maßnahmenpaket zu beschließen. Durch derzeitige Umstände, wie die Corona-Krise, den Krieg und die Energiekrise, sowie Lieferengpässe bestehen Unsicherheiten in der Kostenentwicklung.
Dies zeigt sich bereits in den abweichenden Zahlen zur Haushaltsanmeldung aus dem Februar 2022. Diese Zahlen weichen von den der angepassten Kostenschätzung zur Fertigstellung der HU-Baus im September 2022 ab. Daher wurde auch die Maßnahme Kronsforder Allee für das Jahr 2023 gestrichen und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Die Wahl ist auf die Kronsforder Allee gefallen, da der Fördergeber Land signalisiert hat, im Jahr 2023 nicht genügend Mittel zur Förderung von vier Maßnahmen zu haben und im Hinblick auf die Sanierung der Mühlentorbrücke hier weitere Abhängigkeiten bestehen. Zur Überbrückung des Zeitraumes bis die Kronsforder Allee grundhaft saniert wird, wird auf diesem Abschnitt in 2023 eine Verkehrssicherungsmaßnahme in Form einer DSK erfolgen.

Eine erneute Projektfreigabe würde dann nur bei Überschreitung des investiven Maßnahmenpaketes erfolgen und nicht bei jeder Einzelmaßnahme (>20% oder >175 TEUR). Es ist aber natürlich das Ziel der Verwaltung, das beschlossene investive Bauvolumen von 6,5 Mio EUR pro Jahr für den Masterplan Straßen nicht zu überschreiten und das zur Verfügung stehende Geld bestmöglich zu verbauen.
Durch die gremienfreie Zeit im Sommer wäre sonst bei notwendigen einzelnen Projektfreigaben für Kostensteigerungen ggf. der Zeitplan in Gefahr und das anspruchsvolle Bauvolumen könnte nicht in Gänze umgesetzt werden.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

1. Grundhafte Sanierung K13, Buntekuhweg

Die Straße K13, Buntekuhweg besitzt als Verbindungsstraße innerhalb Lübeck St. Lorenz eine hohe Verkehrsbedeutung und dient als direkter Autobahnzubringer zur Anschlussstelle Lübeck Moisling der BAB A1. Gleichzeitig hat die K13 eine Erschließungsfunktion für die dort ansässigen Gewerbebetriebe.

Bauanfang:	Moislinger Allee
Länge der Ausbaustrecke:	ca. 600 m
Bauende:	Ziegelstraße
Ausbaubreiten:	ca. 12,00m
Fahrbahnfläche:	8.500 m²

Die Fahrbahn wird grundhaft bis zu einer Tiefe von 60 cm saniert.
Der Rad- und Gehweg befinden sich in einem verkehrssicheren Zustand und bedürfen zum jetzigen Zeitpunkt keiner Sanierung. Der Zustand der Gehwege entspricht der Erhaltungsklasse 4, die Radwege sind in Erhaltungsklasse 3 eingestuft.
Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten werden derzeit grob mit ca. 1.650.000,00 EUR brutto veranschlagt.

Aufgrund einer positiv beschiedenen Fördervoranfrage ist eine Förderung nach GVFG in Höhe von 75% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden.
Somit ist mit einer Förderung in Höhe von ca. 1.125.000,00 EUR brutto zu rechnen.

2. Fahrbahndeckenerneuerung K26, Stockelsdorfer Straße

Die Straße K 26, Stockelsdorfer Straße besitzt als Verbindungsstraße innerhalb von Lübeck St. Lorenz eine hohe Verkehrsbedeutung und dient als direkter Autobahnzubringer zur Anschlussstelle Lübeck Zentrum der BAB A1. Gleichzeitig hat die K 26 eine Erschließungsfunktion für die dort ansässigen Gewerbebetriebe und die Feuerwache 1.

Bauanfang:	Kreisverkehrsplatz Bei der Lohmühle
Länge der Ausbaustrecke:	ca. 960 m
Bauende:	Krempelsdorfer Allee
Ausbaubreiten:	ca. 15,00 – 19,00 m
Fahrbahnfläche:	14.400 m²

Die Fahrbahn wird 12 cm gefräst und dann 8,0 cm Asphaltbinder und 4,0 cm Asphaltdeckschicht neu hergestellt.

Der Rad- und Gehweg ist in einigen Bereichen durch Wurzelaufbrüche beschädigt und wird im Zuge der Fahrbahnsanierung saniert. Sowohl der Geh- als auch der Radweg sind in Erhaltungsklasse 3 eingestuft. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten werden mit derzeit grob mit ca. 1.200.000,00 EUR brutto veranschlagt.
Für die Sanierung des Geh- und Radweges entstehen zusätzliche Kosten von ca. 250.000,00 EUR brutto. die jedoch nicht aus dem Budget des Masterplans, sondern über das Konto für die Sanierung von Geh- und Radwegen zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund einer positiv beschiedenen Fördervoranfrage ist eine Förderung nach GVFG in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden.
Somit ist mit einer Förderung in Höhe von ca. 550.000,00 EUR brutto zu rechnen.

3. Fahrbahndeckenerneuerung K25, Einsiedelstraße

Die Straße K 25, Einsiedelstraße besitzt als Verbindungsstraße innerhalb von Lübeck St. Gertrud eine hohe Verkehrsbedeutung (Nordtangente) und dient als Verbindung zwischen der Lohmühle und dem Herrentunnel. Gleichzeitig hat die K 25 eine Erschließungsfunktion für die dort ansässigen Gewerbebetriebe und den Lübecker Hafen.

Bauanfang:	Brücke Karlstraße
Länge der Ausbaustrecke:	ca. 1.520 m
Bauende:	Neue Hafenstraße

Ausbaubreiten:	6,80 m bis 17,50 m
Fahrbahnfläche:	18.200 m²

Die Fahrbahn wird 12 cm gefräst und dann 8,0 cm Asphaltbinder und 4,0 cm Asphaltdeckschicht neu hergestellt. Die Maßnahme wurde in enger Abstimmung mit der Abteilung Brückenbau koordiniert, um Synergieeffekte bei der Sanierung der Eric-Warburg-Brücke generieren zu können.
Der Rad- und Gehweg befindet sich in einem guten Zustand und bedarf zum jetzigen Zeitpunkt keiner Sanierung. Eingestuft ist der Gehweg in Erhaltungsklasse 4 und der Radweg in Erhaltungsklasse 3.
Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten werden derzeit grob mit ca. 1.500.000,00 EUR brutto veranschlagt.

Aufgrund einer positiv beschiedenen Fördervoranfrage ist eine Förderung nach GVFG in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden.
Somit ist mit einer Förderung in Höhe von ca. 680.000,00 EUR brutto zu rechnen.

4. Grundhafte Sanierung, Grenzweg

Der Grenzweg besitzt als Anliegerstraße innerhalb von Lübeck Dänischburg eine geringe Verkehrsbedeutung für den innerörtlichen Verkehr. Gleichzeitig hat der Grenzweg eine Erschließungsfunktion für die dort ansässigen Anwohnenden.

Bauanfang:	Dänischburger Landstr.
Länge der Ausbaustrecke:	ca. 235 m
Bauende:	komplette Sackgasse
Ausbaubreiten:	5,60 m bis 15,00 m
Fahrbahnfläche:	1.600 m²

Die Fahrbahn wird grundhaft bis zu einer Tiefe von 55 cm saniert.

Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten werden derzeit grob mit ca. 240.000,00 EUR brutto veranschlagt.

Ein Radweg ist nicht vorhanden. Da es sich um eine Tempo 30 Zone handelt, besteht auch keine Notwendigkeit für eine neue Radverkehrsanlage. Radfahrende werden von der neuen Oberfläche der Fahrbahn profitieren. Der Gehweg ist in Erhaltungsklasse 2 eingestuft und wird im Zuge der Maßnahme saniert. Die Kosten für die Gehwegsanierung belaufen sich auf ca. 40.000,00 EUR brutto und werden über das Konto für die Sanierung von Geh- und Radwegen zur Verfügung gestellt.

5. Grundhafte Sanierung, Hugo-Distler-Straße – Schubertstraße

Die Hugo-Distler-Str. – Schubertstr. besitzt als Anliegerstraße innerhalb von Lübeck eine geringe Verkehrsbedeutung für den innerörtlichen Verkehr. Gleichzeitig hat die Hugo-Distler-Str. eine Erschließungsfunktion für die dort ansässigen Anwohnenden.

Bauanfang:	Schönböckener Str.
Länge der Ausbaustrecke:	ca. 440 m
Bauende:	Schönböckener Str.
Ausbaubreiten:	6,10 m bis 12,00 m
Fahrbahnfläche:	2.700 m²

Die Fahrbahn wird grundhaft bis zu einer Tiefe von 55 cm saniert.

Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten werden derzeit grob mit ca. 330.000,00 EUR brutto veranschlagt. Die Gehwege sind in Erhaltungsklasse 3 eingestuft und bedürfen somit keiner Sanierung. Radwege sind nicht vorhanden. Der Radverkehr wird im Mischverkehr bei Tempo 50 auf der Fahrbahn geführt, das Kfz- und das Radverkehrsaufkommen ist gering und die Verkehrsabläufe sind unauffällig. Flächen für die Anlage von Radverkehrsanlagen sind nicht vorhanden, daher werden die Radfahrenden von der Sanierung der Fahrbahnoberfläche profitieren.

6. Grundhafte Sanierung Karavellenstraße

Die Karavellenstr. besitzt als Anliegerstraße innerhalb von Lübeck St. Lorenz eine geringe Verkehrsbedeutung für den innerörtlichen Verkehr. Gleichzeitig hat die Karavellenstr. eine Erschließungsfunktion für die dort ansässigen Anwohnenden und Gewerbetreibenden.

Bauanfang:	Ziegelstr.
Länge der Ausbaustrecke:	ca. 470 m
Bauende:	Korvettenstr.
Ausbaubreiten:	7,30 m bis 12,00 m
Fahrbahnfläche:	3.430 m²

Die Fahrbahn wird grundhaft bis zu einer Tiefe von 55 cm saniert.

Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten werden derzeit grob mit ca. 496.000,00 EUR brutto veranschlagt.
Der Gehweg wird aufgrund seines Zustandes (Erhaltungsklasse 3) nicht saniert. Ein Radweg ist nicht vorhanden. Da es sich um eine Tempo 30 Zone handelt, besteht auch keine Notwendigkeit für eine neue Radverkehrsanlage. Radfahrende werden von der neuen Oberfläche der Fahrbahn profitieren.

7. Fahrbahndeckenerneuerung im Hocheinbau, Leganer Weg

Der Leganer Weg besitzt als Verbindungsstraße innerhalb von Lübeck St. Lorenz / Niendorf eine geringe Verkehrsbedeutung für den innerörtlichen Verkehr. Gleichzeitig hat er eine Erschließungsfunktion für die Anliegende.

Bauanfang:	Niendorfer Straße
Länge der Ausbaustrecke:	ca. 870 m
Bauende:	komplette Sackgasse
Ausbaubreiten:	2,80 und 3,25 m (aufgeweitet bis 10,0 m)
Fahrbahnfläche:	2.680 m²

Der Leganer Weg wird im Hocheinbau (zwei Schichten: Trag- und Deckschicht) verstärkt, da hier keine Höhenzwangspunkte wie Bordanlagen oder Entwässerungsrinnen vorhanden sind.

Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten werden derzeit grob mit ca. 178.000,00 EUR brutto veranschlagt.
Es ist kein Geh- und Radweg vorhanden. Die Straße ist eine Sackgasse, von der es keine weiteren Wege für den Fuß- und Radverkehr gibt. Daher hat sie für den Fuß- und Radverkehr eine sehr geringe Bedeutung, dennoch werden Radfahrende von der Sanierung der Oberfläche profitieren.

8. Grundhafte Sanierung Otternweg

Der Otternweg besitzt als Verbindungsstraße innerhalb von Lübeck Kronsforde eine geringe Verkehrsbedeutung für den innerörtlichen Verkehr. Gleichzeitig hat er eine Erschließungsfunktion für die Anliegenden.

Bauanfang:	Altenfeld
Länge der Ausbaustrecke:	ca. 250 m
Bauende:	komplette Sackgasse
Ausbaubreiten:	4,00 m (aufgeweitet bis 10,0 m)
Fahrbahnfläche:	1.000 m²

Es ist geplant die Fahrbahn grundhaft bis zu einer Tiefe von 55 cm zu sanieren. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten werden derzeit grob mit ca. 175.000,00 EUR brutto veranschlagt.
Es ist kein Geh- und Radweg vorhanden. Die Straße ist eine Sackgasse, von der es keine weiteren Wege für den Fuß- und Radverkehr gibt. Daher hat sie für den Fuß- und Radverkehr eine sehr geringe Bedeutung, dennoch werden Radfahrende von der Sanierung der Oberfläche profitieren.

9. Grundhafte Sanierung Uhlandstraße

Die Uhlandstr. besitzt als Verbindungsstraße innerhalb von Lübeck St. Jürgen eine geringe Verkehrsbedeutung für den innerörtlichen Verkehr. Gleichzeitig hat sie eine Erschließungsfunktion für die Anliegenden.

Bauanfang:	Kronsforder Allee
Länge der Ausbaustrecke:	ca. 430 m
Bauende:	Herderstr.
Ausbaubreiten:	5,80 m (aufgeweitet bis 15,0 m)
Fahrbahnfläche:	2,860 m²

Es ist geplant die Fahrbahn grundhaft bis zu einer Tiefe von 55 cm zu sanieren. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten werden derzeit grob mit ca. 413.000,00 EUR brutto veranschlagt.
Der Radweg wurde aufgehoben, der Gehweg ist in Erhaltungsklasse 3 eingestuft und bedarf derzeit keiner Sanierung.

10. Grundhafte Sanierung Westphalstraße

Die Westphalstraße besitzt als Verbindungsstraße innerhalb von Lübeck St. Gertrud eine geringe Verkehrsbedeutung für den innerörtlichen Verkehr. Gleichzeitig hat sie eine Erschließungsfunktion für die Anliegenden.

Bauanfang:	Wesloer Str.
Länge der Ausbaustrecke:	ca. 375 m
Bauende:	Am Müllerberg
Ausbaubreiten:	6,20 m (aufgeweitet bis 12,0 m)
Fahrbahnfläche:	2,300 m²

Es ist geplant die Fahrbahn grundhaft bis zu einer Tiefe von 55 cm zu sanieren. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten werden derzeit grob mit ca. 310.000,00 EUR brutto veranschlagt.
Ein Radweg ist nicht vorhanden. Da es sich um eine Tempo 30 Zone handelt, besteht auch keine Notwendigkeit für eine neue Radverkehrsanlage. Radfahrende werden von der neuen Oberfläche der Fahrbahn profitieren. Der Gehweg ist in Erhaltungsklasse 3 eingestuft und bedarf derzeit keiner Sanierung.

Insgesamt ergibt das derzeit eine Kostenschätzung von 6.492.000,00 EUR brutto, die den beschlossenen Geldern des Masterplan Straße investiv entspricht.

Zeitplan:

Aufgrund der zum Teil erheblichen Eingriffe in den Straßenverkehr erfolgt die Ausführung nur nach intensiver Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde, Stadtverkehr Lübeck und der Polizei, sowie unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten.
Gemäß Forderung der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde und des Stadtverkehrs ist eine Ausführung der Maßnahmen teilweise in den Sommerferien 2023 anzustreben, da dann die Verkehrsbelastung durch den Berufsverkehr weniger ausgeprägt ist und die Schülerbeförderung entfällt.
Die geplanten Maßnahmen wurden im Vorwege bereits mit dem Brückenbau und den Lübecker Ver- und Entsorgern in Bezug auf deren anstehende Maßnahmen abgestimmt.

Bei Verschiebungen innerhalb des Masterplanes bestehen insbesondere Abhängigkeiten von den Entsorgungsbetrieben, da der gesamte Masterplan bis 2025 im Vorwege mit deren Maßnahmen abgestimmt ist. In vielen Straßen steht zunächst eine Sanierung des Kanalnetzes an. Die Maßnahmen können nicht beliebig verschoben werde, sondern müssen koordiniert werden, um nicht erst eine Straße und im Nachgang dann den Kanal zu sanieren.

Kosten / Finanzierung:

Die Kosten von derzeit geschätzten 6.492.000,00 EUR brutto für die Maßnahmen sind im Finanzplan 2023 enthalten. Durch positiv beschiedene Fördervoranfragen werden Einnahmen in Höhe von ca. 2.355.000,00 EUR brutto erwartet. Eine Ausschreibung und Vergabe erfolgt nur nach vorheriger Freigabe der Haushaltsmittel auf dem jeweiligen Produktsachkonto durch den Bereich Haushalt und Steuerung.

- Produktsachkonto 542001 153 7852000 Buntekuhweg
- Produktsachkonto 542001 152 7852000 Stockelsdorfer Straße
- Produktsachkonto 542001 155 7852000 Einsiedelstraße
- Produktsachkonto 541001 586 7852000 Grenzweg
- Produktsachkonto 541001 587 7852000 Hugo Distler Str. /Schubertstraße
- Produktsachkonto 541001 588 7852000 Karavellenstraße
- Produktsachkonto 541001 589 7852000 Leganer Weg
- Produktsachkonto 541001 590 7852000 Otternweg
- Produktsachkonto 541001 594 7852000 Uhlandstraße
- Produktsachkonto 541001 593 7852000 Westphalstraße

Die Mittel der Maßnahme K16 Kronsforder Allee mit dem Produktsachkonto 542001 154 785200 werden entsprechend der Kostenschätzungen auf die anderen Maßnahmen verteilt.

Eine frühe Freigabe im Hauptausschuss ist zwingend erforderlich, damit die Maßnahmen zeitig ausgeschrieben werden und ab dem Frühjahr beginnen können.

Anlagen:
Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr | **Anlage zur Vorlage vom 02.12.2022**
Produkt: 541001, 542001 | **VO-Nr.: VO/2022/11723**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen | **INVESTIV**

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2023	2024	2025	2026
Erträge	**2.355.000,00**		67.285,71	67.285,71	67.285,71
Aufwendungen	**-6.492.000,00**		-185.485,69	-185.485,69	-185.485,69
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**2.355.000,00**		**67.285,71**	67.285,71	67.285,71
Abschreibungen (AfA)	**-6.491.999,00**		-185.485,69	-185.485,69	-185.485,69
Anlagenabgang	**-1,00**				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-4.136.999,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-1.861.649,55**		-124.109,97	-124.109,97	-124.109,97
Einzahlungen	**2.355.000,00**	**2.355.000,00**			
Auszahlungen	**-6.492.000,00**	-6.492.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-4.137.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2023	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**		x		
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**		x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2023	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:	542001.153.6811000	Kreisstraßen/Buntekuhweg/ Investitionszuwendungen vom Land	**1.125.000,00**
(Mehr) Einzahlungen:	54200.152.6811000	Kreisstraßen/Stockelsdorfer Straße/ Investitionszuwendungen vom Land	**550.000,00**
(Mehr) Einzahlungen:	542001.155.6811000	Kreisstraßen/Einsiedelstraße/ Investitionszuwendungen vom Land	**680.000,00**
(Mehr) Auszahlungen:	542001.153.7852000	Kreisstraßen/Buntekuhweg/ Tiefbaumaßnahmen	**-1.650.000,00**
(Mehr) Auszahlungen:	542001.152.7852000	Kreisstraßen/Stockelsdorfer Straße/ Tiefbaumaßnahmen	**-1.200.000,00**
(Mehr) Auszahlungen:	542001.155.7852000	Kreisstraßen/Einsiedelstraße/ Tiefbaumaßnahmen	**-1.500.000,00**
(Mehr) Auszahlungen:	541001.586.7852000	Gemeindestraßen/Grenzweg/ Tiefbaumaßnahmen	**-240.000,00**
(Mehr) Auszahlungen:	541001.587.7852000	Gemeindestraßen/Hugo Distler Str. /Schubertstraße/ Tiefbaumaßnahmen	**-330.000,00**
(Mehr) Auszahlungen:	541001.588.7852000	Gemeindestraßen/Karavellenstraße/ Tiefbaumaßnahmen	**-496.000,00**
(Mehr) Auszahlungen:	541001.589.7852000	Gemeindestraßen/Leganer Weg/ Tiefbaumaßnahmen	**-178.000,00**
(Mehr) Auszahlungen:	541001.590.7852000	Gemeindestraßen/Otternweg/ Tiefbaumaßnahmen	**-175.000,00**
(Mehr) Auszahlungen:	541001.594.7852000	Gemeindestraßen/Uhlandstraße/ Tiefbaumaßnahmen	**-413.000,00**
(Mehr) Auszahlungen:	541001.593.7852000	Gemeindestraßen/Westphalstraße/ Tiefbaumaßnahmen	**-310.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-4.137.000,00**

► Nr. 2022/11680-01-01
öffentlich

Lübeck, 23.01.2023

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der FDP Fraktion
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

AT zu VO/2022/11680-01 Behindertenbeirat - Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck
vom (Datum der Ausfertigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 22.04.2022 (veröffentlicht am 26.04.2022 im Internet unter www. Bekanntmachungen.luebeck.de) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 26.01.2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein wie folgt geändert:

1.
Dem § 14 Abs. 4 Nr. 5) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der jeweilige Beirat hat für die Ausschüsse ein fest beauftragtes Mitglied und kann bis zu zwei Stellvertretungen benennen. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse im Sinne von § 6 als beauftragte Mitglieder nach § 47e Abs. 2 Satz 2 GO erhält das beauftragte Mitglied, bei Teilnahme an der Ausschusssitzung, ein Sitzungsgeld nach Satz 1. Entsprechendes gilt im Vertretungsfall für ein stellvertretendes Mitglied.“

2.
Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom _____ (Az.:) erteilt.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister

Begründung:

Anlagen: